ÖNNICH
R&ANT'QUAR
BURG
TRASSE 4

4.70

Bt Kennicott

20464 e.33

Digitized by Google

Digitized by Google

Versuch einer

Korographie

der Erz- u. Großherzogl. Haupt- u. Residenzstadt

Würzburg,

oder

Historische Entwicklung

ihrer Erbauung und Cultur, mittels einer

rationellen Topographie,

dann ihrer merkwürdigsten Ereignisse, in

pragmatischen Annalen.

Zum Behufe des Studiums der vaterländischen Geschichte und Diplomatik in zwoen Hauptabtheilungen bearbeitet und herausgegeben

von

Joseph Anton Degg,

vormal. Domstifts-Archivar.

1808.

Digitized by Google

Digitized by Google

BODLEIANA · BIBLIOTHECA ·

Vorrede.

Der vorangesetzte Titel wird den Leser schon mit dem Begriffe bekannt machen, welchen der Verfasser mit einer Korographie der Stadt Würzburg verband, wovon derselbe dem Publikum durch gegenwärtige Arbeit seinen ersten Versuch vorlegt.

Der Verfasser überzeugte sich bey dem langjährigen Studium der Geschichte und Diplomatik: daß das größte Hinderniß, welches sich dem angehenden Liebhaber der Geschichte und Diplomatik, und selbst dem Geschichtschreiber unausbleiblich entgegenstellt, und derselben glücklichere Fortschritte hemmt, immer in dem Mangel richtiger Kenntniß der wahren Zeitverhältnisse, in welchen diese, oder jene Thatsache sich zugetragen hat, bestehe; welches dann die nothwendige Folge nach sich ziehen muß: daß schiefe, dem Geiste desjenigen Zeitalters, wohin die Thatsache gehört, ganz widersprechende, oder wenigstens die Wahrheit der Sache selbst misstellende Resultate gezogen werden. Die Beherzigung dieses Gebrechens erzeugte in dem Verfasser den Wunsch, ein solches Handbuch zu liefern, in welchem der Freund des Geschichtstudiums und der angehende Diplomatiker, gleichsam in einem synchronistischen Spiegel mit einem Blicke alles dasjenige übersehen

Digitized by Google

könne, was in jedem Zeitalter für die Geschichte Interesse hat, was ihm zum sichern Wegweiser auf seiner diplomatischen Laufbahn dienlich seyn kann, was er endlich ohne ein solches Handbuch aus unzähligen einzelnen, zum Theile nicht zu eines jeden Gebrauche geöffneten Quellen mit vieler Mühe, mit großem Zeitverluste erst sammeln müßte, wenn er anders durch die unvermeidlichen Beschwerden nicht abgeschreckt die betretene Bahne mit Ueberzeugung verfolgen will. Der Verfasser muß daher den geneigten Leser forderſamst bitten: daß er einzig aus diesem Gesichtspunkte die Tendenz des hier gelieferten ersten Versuches beurtheilen möge. In dieser Hinsicht bestrebte sich derselbe, hier alles, besonders dasjenige, was vorhandene Urkunden und urkundliche Nachrichten zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und Diplomatik dem Geschichtforscher darbieten, zu sammeln, und in einem Gewande vorzutragen, welches ihm zur Erreichung des Zweckes nach seinen Einsichten das schicklichste schien.

Die genauere Durchsicht der gesammelten geschichtlichen Materialien überzeugte den Verfasser gleich von der Nothwendigkeit einer Trennung; wenn dieselben zweckmäßig benutzt werden sollten. Hiedurch wurde die erste Idee zu dem Entwurfe einer rationellen Topographie und pragmatischer Annalen erzeuget. Die erste soll alles für die Geschichte Interessante aufnehmen, was nur als Resultat verschiedener successiver Einwirkungen der zusammentreffenden Verhältnisse periodenweis dargestellt werden kann. Das

topographiſche Gewand wurde hiezu gewählt; weil jeder Sachverſtändige überzeugt ſeyn wird: daß der bekannte Mangel einer urkundlichen vaterländiſchen Chronik die Ausarbeitung einer pragmatiſchen Geſchichte zur Zeit noch unmöglich mache. In den pragmatiſchen Annalen ſollen alle wichtige Ereigniſſe nach der Zeit ihrer Erſcheinung geſammelt werden, welche aus vorhandenen Urkunden, urkundlichen Nachrichten und bewährten Geſchichtſchreibern bewieſen werden können.

Hierin beſteht das Weſentliche des ganzen Planes, wobey der Verfaſſer einzig noch zu bemerken hat: daß die Unterabtheilungen der pragmatiſchen Annalen in Hinſicht des Zeitumfanges ſich nach dem topographiſchen Syſteme richten werden, wovon der Leſer durch die nachfolgende allgemeine Einleitung in nähere Kenntniß geſetzt werden wird.

In wie fern es übrigens dem Verfaſſer geglückt habe, ſeinen Plan zu realiſiren, und hiedurch die Forderungen des gelehrten Publikums zu befriedigen. Hierüber wird die Bearbeitung der in dem gegenwärtigen Bande enthaltenen erſten Periode der rationellen Topographie zur Probe dienen. Die pragmatiſchen Annalen zur erſten Periode liegen ſchon bearbeitet zum Drucke bereit. Die gütige Aufnahme des erſten Verſuches wird die baldige Herausgabe derſelben zur Folge haben.

Digitized by Google

Dem Verfasser bleibt nun nichts weiter als die Aeußerung des Wunsches übrig: daß der Leser einen vollkommenen Einklang seiner eigenen Wünsche, in dem aufrichtigen Bestreben des Verfassers — nach Kräften dem Staate zu nützen, — finden möge.

Würzburg am 1. des Maimonathes
1 8 0 8.

J. A. D.

Allgemeine Einleitung

zur Ueberſicht des topographiſchen Planes.

I.

Allgemeine Bemerkungen über den Namen und die Lage der Stadt Würzburg in mathematiſcher, phyſiſcher und politiſcher Hinſicht.

a) Namen der Stadt.

Schon in dem grauesten Alterthume ſtund auf einem an dem weſtlichen Ufer des Mainfluſſes ſich majeſtätiſch erhebenden Berge ein Caſtell, welches nach der angelſächſiſchen Mundart Virteburg, nach der longobardiſchen Wirzeburg, und in der alten Theodiska, oder alten fränkiſch-teutſchen Sprache Wirziaburgo hieß.

Die Alterthumsforſcher ſind in Hinſicht der Erbauung dieſes Caſtells eben ſo wenig, als in Hinſicht des Urſprunges ſeines Namens einig. Es liegt außer dem Plane dieſes Werkes, die verſchiedenen Meinungen derſelben hier weiter zu verfolgen; der forſchende Liebhaber wird ſeine Wißbegierde in Eccard's oſtfränki-

schen Commentarien, a) in Merians größerem topographischen Werke vom Frankenlande, b) und in Dr. Oberthür's Taschenbuche c) für Geschichte, Topographie ꝛc. Frankenlands vom J. 1795 hinlänglich befriediget finden.

Diesem ehrwürdigen Castelle hatte vor tausend und mehreren Jahren die Stadt Würzburg ihre Entstehung und den Namen zu verdanken.

b) Mathematische Bestimmung der geographischen Lage.

Die geographische Lage der Stadt Würzburg fällt nach einer älteren Berechnung eines verlebten gelehrten Mathematikers des Exjesuiten und würzburgischen Professors Huberti in die Breite von 49° 46′ 6″, und die Länge von 27°, 53′ 45″ ein. Nach einer jüngeren genaueren Messung, d) welche der noch lebende Mathematiker Dr. Straßberger Mittels eines Sextanten, dessen Nonius unmittelbar 30 Secunden angiebt, auf der Sternwarte der Juliusuniversität vorgenommen hat, beträgt die Polhöhe nur 49°, 45′, 50″, — Nach Huberti ist die Differenz des Meridians zu Würzburg gegen jene von Wien westwärts: 24′, 3″, und ostwärts gegen jenen von Paris 32′, 7″, — Diesemnach liegt Würzburg beynahe in dem Mittelpunkte Teutschlands.

c) Physische Beschaffenheit.

Das Castell lag umgeben von Waldungen auf dem

---

a) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 274. — b) Mathaei Merian topograph. Franconiae v. Wirzburg. — c) S. 141. — d) Scharold, Wirzburg und die umliegende Gegend. 8vo. Wirzburg 1805.

am östlichen Ufer des Maines sich über 400 Fuß erhebenden Berge, welcher wie eine schmale Erdzunge gegen Westen mit andern von Süden gegen Norden zu laufenden Bergen eine zusammenhängende Ebene bildet, die sich mit den Thälern in jener Gegend endiget, wo die Tauber und der Main zusammenfließet, die ehemals zu dem Taubergaue gehörte. An der östlichen Seite dieser Erdzunge wälzte sich im Thale der Mainfluß von Süden nordwärts vorbey. Ein kleiner Arm desselben bahnte sich durch das westliche Ufer am Fuße der südlichen Felsenwände, über das von dem gegenüber stehenden nachherigen sogenannten Nikolausberge eingeschlossene Thal westwärts einen Weg, und spielte dahin, so weit die gegen die Berge steigende Höhe des Thales die Wage mit dem Urstrome hielt. Dieser Arm wurde in der Folge die Kunbach genennet.

Der Hauptstrom des Mains scheidet ostwärts denjenigen Theil der Grundfläche ab, welcher den wesentlichsten Umfang der schon damals angebauten und von mehreren vornehmen Ostfranken bewohnten Würzburger Markung ausmachte, auf welcher in der Folge die heutige Stadt Würzburg angebauet wurde. Die östliche Grundfläche erhob sich von dem Beete des Mainflusses an nord- und ostwärts zu einer nicht beträchtlichen Anhöhe, und wurde durch die gegen Norden hin liegenden höheren Berge geschützet. Zwey Waldströme floßen in verschiedenen Krümmungen durch diese Ebene, und durchschnitten das östliche Ufer des Maines, wodurch sie sich mit demselben in einem Flusse vereinigten. Der obere Waldstrom Quirnaha genannt, entsprang in der Entfernung einer kleinen Meile aus Quellen unweit der Stätte, auf welcher hernach die Villa Curnaha, unser heutiges Dorf Kürnach erbauet, und von dem Waldstrome so benennet

wurde. Dieser füllte eine nordostwärts nahe bey Würzburg befindliche Vertiefung zu einem ansehnlichen See, welcher ehemals Egalseo, in der Folge der Eichelsee genennet wurde. Der untere Waldstrom Pleihaha genannt, leitete seinen Ursprung aus einem weiter etwa 1 1/2 Meile von Würzburg entlegenen See, oberhalb des nachherigen Dorfes Oberpleichfeld, welcher in der Folge mit dem Namen des Dippacher Sees belegt wurde. So viel läßt sich einzig mit Gewißheit von der physischen Beschaffenheit der Grundfläche sagen, auf welcher die Stadt Würzburg erbauet wurde.

d) Lage der Stadt nach der politischen Eintheilung im Mittelalter.

Das Terrain des alten Castelles Würzburg und der dazu gehörigen Markung machte einst einen unbedeutenden Theil des großen Buchenwaldes aus, welcher nach der politischen Eintheilung des Mittelalters nebst mehreren andern, auch den großen Gau Grapfeld, und in diesem wieder acht kleinere Gaue in sich faßte, unter welchen einer der Gau Gotzfeld genennet wurde. Dieser lag unterhalb des Werrngaues zwischen dem Mainflusse, an welchem sich die beyden kleineren Gaue Volkfeld und Waldsazzi ost- und westwärts anlehnten, bis südwärts der Badengau in der Umgebung den Gau Gotzfeld schloß. Zu diesem gehörte das Castell Würzburg samt der dabey an dem östlichen Mainufer gelegenen und bewohnten Markung e) gleiches Namens.

---

e) Chron. Gotwic. T. II. p. 605. sub voce Gotzfeld.

II.

Hauptmomente der Geschichte zur Bestimmung der topographischen Perioden.

a) Wirzburgs Zustand im VII. Jahrhunderte. — Anfang der christlichen Religion.

Bis auf den Zeitpunkt (687), da unser Vaterland durch den h. Kilian zum christlichen Glauben bekehret wurde, schweiget die Geschichte von dem Orte, welcher in der Folge durch das unermüdete Bestreben des h. Bonifaz, durch die Freygebigkeit des Majordomus Karl Martels und seiner Nachfolger Karlmanns, Pipins seines Sohnes, Karls des Gr. und anderer der Sitz eines der vorzüglichsten Bisthümer Teutschlands geworden ist, und bis auf den Zeitpunkt der zu unsern Zeiten eingetretenen allgemeinen Säkularisation sich in diesem Range erhalten hat.

Die Biographen des h. Kilians erzählen einstimmig: daß derselbe um das Jahr 685 aus seinem Vaterlande in den östlichen Theil von Frankenland zu einem Castelle gekommen sey, welches man Wirziburg nannte; dessen Besitzer ein fränkischer Herzog Namens Gozbert, ein Sohn Hettans des älteren und Enkel Rhuodis war. a) Nach derselben weiteren Erzählung war Würzburg zugleich der Sitz sehr vieler vornehmer und tapferer Männer, welche gleich den übrigen Bewohnern dieses Landes dem Heidenthume anhiengen. Kilian bedauerte den moralischen Zustand der Landes-

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 274.

bewohner, und faßte unverzüglich den Entschluß nach Rom zu reisen, um nach der damaligen Sitte die nöthige Erlaubniß und Vollmacht von dem Pabste zu dem vorgefaßten Bekehrungsgeschäfte einzuholen. Erst nach Verlauf einiger Jahre kehrte er von Rom nach Würzburg zurück, und traf bey seiner Ankunft in Franken den vorherigen Herzogen Gotzbert nicht mehr am Leben an, sondern an dessen Stelle einen Bruder desselben gleiches Namens, welcher hernach die christliche Religion annahm, und sich mit vielen seiner Untergebenen von dem h. Kilian taufen ließ. Herzog Gotzbert hatte seines Bruders Gemahlin, wahrscheinlicher aber seines Bruders Tochter b) schon vorher geehligt; diese Verbindung war nach den Grundsätzen der christlichen Religion unzuläßig; weshalb Gotzbert auf Zureden des h. Kilians sich entschloß, seine Gemahlin zu verlassen; aus Rache und Verzweiflung ließ hernach Geilena während der Abwesenheit ihres Gemahls den h. Kilian mit seinen Reisegefährten um das Jahr 689 ermorden. Hettan, ein Sohn dieses Herzoges Gotzbert, besaß das Castell Würzburg im Jahre 704. Dieses bewähret eine Urkunde, von welcher wir in den pragmatischen Annalen Meldung thun werden. Hettan hatte damals einen Sohn, Thuringus genannt. Beyde Herzoge, Hettan und sein Sohn Thuringus waren nach dem Zeugnisse einer Urkunde c) noch im Jahre 716 am Leben. Nach diesem Jahre geschieht bey keinem Geschichtschreiber oder anderstwo die geringste weitere Meldung von denselben; daher es wahrscheinlich ist: daß Vater und Sohn im J. 719 in dem merkwürdigen Treffen bey Cambray geblieben seyen. Hettans zurückgelassene Gemahlin gebahr nach dem Tode desselben eine von ihm erzeugte Tochter

b) Ussermann Episc. Wirceb. proleg. — c) Martene Collec. ampliss. T. I. p. 22.

Immina, welcher das Caſtell Würzburg ſammt den dazu gehörigen Beſitzungen als väterliches Erbgut zufiel.

b) Verfall der chriſtlichen Religion, derſelben Wiederherſtellung und feſtere Begründung durch die Errichtung eines Bisthums im VIII. Jahrhunderte.

Gotzbert und ſeine Nachkömmlinge blieben zwar nach des h. Kilians Tode getreue Anhänger der chriſtlichen Religion; deſſen ungeachtet gerieth ſie bey dem größeren Haufen wieder in Verfall; beſonders da nach dem Tode des Herzoges Hettans des jüngeren Oſtfranken nicht mehr durch Herzoge regiert ward, ſondern unter der unmittelbaren Beherrſchung der Majorum-Domus ſtand. Erſt gegen die Mitte des VIII. Jahrhunderts um das Jahr 742 wurde das von dem h. Kilian angefangene Bekehrungsgeſchäft der Oſtfranken durch den h. Bonifaz vollendet, und die chriſtliche Religion durch die Errichtung mehrerer Bisthümer feſter begründet. Das Caſtell Würzburg wurde forderſamſt nebſt noch zwey andern, nämlich Buriburg und Aichſtädt zu Sitzen für die neuen Biſchöfe auserſehen; jedoch mußte noch vorher von dem Pabſte über den canoniſchen Defect dispenſiret werden, weil die genannten Orte keine Städte waren, in welchen nach der Vorſchrift der alten Canones einzig biſchöfliche Sitze angelegt werden konnten. Nach erfolgter Dispenſation führte der h. Bonifaz ſein Vorhaben durch die beſondere Mitwirkung und Begünſtigung des Majordomus Karl Martels unverzüglich aus. Würzburg ward ein biſchöflicher Sitz, und dadurch in den Rang der erſten teutſchen Städte diſſeits des Rheins geſetzt, da bekanntlich außer den genannten drey neuen biſchöflichen Sitzen es noch keine andere diſſeits des Rheines gab.

c) Erbauung der ersten mit Mauern umgebenen Städte in Teutschland disseits des Rheins im X. Jahrhunderte. Veranlassung zu Würzburgs ersten Mauern.

Im Anfange des X. Jahrhunderts wurden die Teutschen durch die wiederholten Einfälle der Hunnen und die damit verbundenen grosen Verwüstungen genöthiget, auf ernstliche Mittel zu denken, um der Raubsucht dieser Barbaren kräftigen Widerstand und Einhalt thun zu können. Kaiser Heinrich I. ließ daher verschiedene Städte in Teutschland nach der Sitte des damaligen Zeitalters durch Ringmauern, Thürme, Thore und Gräben befestigen. d) Diesem Beyspiele folgten bald andere teutsche Fürsten, und vorzüglich die Bischöfe, welche bey solchen Gelegenheiten bekanntlich immer sehr hart mitgenommen wurden. Gleiches Schicksal hatte auch das Bisthum Würzburg, welches bey den wiederholten Einfällen der Hunnen in Franken, und nebst diesem durch verschiedene Fehden mit seinen Nachbarn in diesem Zeitpunkte Vieles gelitten hat. Es ist daher ganz begreiflich: daß die Bischöfe zu Würzburg unter die ersten teutschen Fürsten gehörten, welche wegen ihrer eigenen Sicherheit auf die Befestigung ihrer Stadt bedacht gewesen sind. Uebrigens ist es urkundlich gewiß: daß Würzburg schon im Anfange des XI. Jahrhunderts eine nach damaliger Sitte befestigte Stadt, jedoch von einem weit geringeren Umfange als in der Folge gewesen sey.

---

d) Schmidts Geschichte der Teutschen. II. Thl. S. 22.

d) Zunehmende Bevölkerung der Stadt Würzburg im XI. Jahrhunderte. — Veranlassung zur ersten Erweiterung der Mauern im Sande.

Die entschiedenen Vortheile, welche in diesem Zeitalter die Mauern den Städtebewohnern durch die geleistete persönliche Sicherheit und den Schutz ihres Eigenthums gewährten, bestimmte bey den damaligen unruhigen Zeiten gar bald eine Menge reicherer Familien ihren Wohnsitz in der Stadt aufzuschlagen; wodurch die Bevölkerung derselben in kurzer Zeit um Vieles zunehmen mußte. Die in diesem Zeitalter herrschende Neigung zu frommen Stiftungen begünstigte die Cultur der neuen Stadt nicht weniger. Mehrere ansehnliche Stifter und Klöster wurden damals in und ausserhalb der Stadt von den Bischöfen und andern Vornehmen des Adels erbauet, und reichlich dotiret. Vorzüglich hatte damals schon die südliche Gegend im Sand an Cultur zugenommen; indem dieselbe nebst dem St. Petersstifte und St. Margarethen-Hospitale wahrscheinlich auch schon das St. Johannes-Hospital in sich faßte. Hiedurch scheinen die würzburgischen Bischöfe bestimmt worden zu seyn, die erste Erweiterung der Stadtmauer vorzunehmen, oder die genannte Gegend im Sand mit angebauten Mauern einzuschließen, und gleich der Altstadt zu befestigen. Dieselbe gewann dadurch beynahe um die Hälfte mehr an bewohnter und geschlossener Grundfläche. Uebrigens läßt es sich urkundlich erweisen: daß diese Erweiterung schon in der Mitte des XI. Jahrhunderts bewerkstelliget gewesen sey.

e) Ausbildung der teutschen städtischen Verfassung im XIII. Jahrhunderte. — Beständiger Kampf derselben mit der sich entwickelnden Landeshoheit. — Würzburg mit befestigten Vorstädten im XIV. Jahrhunderte.

Die Geschichte des ganzen XIII. und folgenden Jahrhunderts ist mit Beyspielen von innerlichen und äußerlichen Unruhen angefüllt, welche theils aus den unglücklichen Zwistigkeiten wegen der teutschen Thronfolge, theils aus der heftigen Reibung der päbstlichen und kaiserlichen Macht, und in dem Bisthume Würzburg noch vorzüglich aus dem blutigen Kampfe entstanden, den die teutschen Städte in dem Zeitpunkte ihrer vollkommneren Ausbildung mit der zu gleicher Zeit sich entwickelnden Landeshoheit der teutschen Fürsten aus der Ursache zu bestehen hatten, weil jene die volle Freyheit der gefreyten kaiserlichen Städte zu erringen suchten, und hofften. Die Bischöfe hatten bey solchen Irrungen die Feste Marienburg zu ihrer Sicherheit, und zur Vertheidigung derselben die Ritterschaft zu Gebothe. Die Bürger suchten ihr Heil in den festen Mauern, Thürmen und Thoren der Stadt, welche sie in ihrer Gewalt hatten. Wenn diese Ihnen zu ihrer Vertheidigung nicht hinreichend schienen, so säumten sie sich auch nicht noch außerhalb der Ringmauern der Stadt durch die Anlage neuer Verschanzungen, Gräben, Mauern und Thürme neue feste Plätze zu ihrer Sicherheit zu gewinnen; je nachdem sie von der einen oder andern Seite Ueberfälle zu befürchten hatten. Dergleichen Fehden fielen immer am Ende zum Nachtheile der Bürger aus. Der Söhnungsvertrag mit dem Bischofe forderte gewöhnlich die Zerstörung dieser neuen Werke; doch haben wir auch Beyspiele in unserer vaterländischen Geschichte: daß die Bischöfe

dergleichen Anlagen manchmal aus Gnaden stehen lie-ßen, wenn ihnen solche zu ihrer eigenen künftigen Si-cherheit zweckmäßig schienen; ja bisweilen mußten die Bürger zur Strafe noch neue Werke dazu bauen. Da-her kam es: daß die Vorstädte in der Pleichach und im Haug schon im Anfange des XIV Jahrhunderts mit Mauern und Gräben versehen waren; bis endlich Bischof Wolfram von Grumbach um das Jahr 1553 auch den Rennweg mit Mauern fassen ließ, wo-durch nun die alte Stadt ganz mit befestigten Vorstädten eingeschlossen ward.

f) Veränderte Kriegskunst. — Schwe-denkrieg. — Anlage neuer Festungs-werke um die ganze Stadt. — Die Festsetzung der Gränzen der heuti-gen Stadt im XVII. Jahrhunderte.

Die Erfindung des Schießpulvers zog unvermeid-lich eine gänzliche Reform der Kriegskunst nach sich. Sie veranlaßte die Erfindung neuer Waffen, und die Wirkung derselben machte andere Vorkehrungen zur Vertheidigung der Städte und festen Burgen noth-wendig. Im Schwedenkriege wurden beynahe alle um die Stadt herumliegende Höfe, Mühlen und andere Gebäude, und selbst ein großer Theil der Vorstädte ver-heert. In diesem Zustande war die Stadt; als der Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn im J. 1642 an die Regierung kam. Die neuere Kriegskunst, besonders die Befestigungskunst, hatte inzwischen schon einen höheren Grad der Vollkommenheit erreicht, und der Schwedenkrieg kurz zuvor die Unzulänglichkeit der ehemaligen Festungswerke erprobet. Johann Philipp ließ daher nicht nur die von dem Bischofe Julius er-baute, und von den Schweden verbesserte Festung Ma-

rienburg durch neue Werke ganz befestigen, sondern machte nebst diesem auch den Anfang mit der Anlage der heutigen Festungswerke um die ganze Stadt, welche die Zerstörung der alten äußeren Stadtmauern, Thore, Thürme und Gräben in den Vorstädten, und selbst die Niederreißung vieler Gebäude nothwendig machte. Der Vollendung dieser neuen Festungswerke haben wir die heutigen Gränzen unserer Stadt zu verdanken.

III.

Resultate zur Bestimmung der topographischen Perioden.

Nach den bis hieher angeführten geschichtlichen Momenten ergeben sich nachstehende Hauptresultate zur Bestimmung der topograghischen Perioden.

Erste Periode.

Würzburg ein Castell, wird als bischoflicher Sitz in den Rang der teutschen Städte erhoben; noch eher, als man in Teutschland diffeits des Rheins mit Mauern umgebene und befestigte Städte hatte. Vom Jahre Christi 741 bis gegen das Ende des X. Jahrhunderts.

Zweyte Periode.

Würzburg erhält zum Schutze gegen die Einfälle der Hunnen gegen das Ende des X. Jahrhundertes die ersten festen Mauern mit Thürmen, Thoren und Grä-

ben nach der Sitte dieſes Zeitalters, und bleibt in dieſem Zuſtande, bis die zunehmende Bevölkerung und Cultur der Stadt in der Mitte des XI. Jahrhunderts anfänglich eine Erweiterung der Mauern in der ſüdlichen Gegend im Sande nothwendig machten, welcher hernach in den folgenden Jahrhunderten bald mehrere Anſiedlungen in den übrigen Gegenden außerhalb der Stadtmauern nachfolgten, wodurch der Grund zu den nachherigen Vorſtädten gelegt wurde. Vom XI bis in die Mitte des XIV Jahrhunderts.

Dritte Periode.

Würzburg erhält durch die immer mehr zunehmende Bevölkerung nicht nur rings um die alten Stadtmauern her bewohnte, ſondern auch, und beſonders wegen der beſtändigen innerlichen Gährungen befeſtigte Vorſtädte. Von der Mitte des XIV. bis gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts.

Vierte Periode.

Die Marienburg und die Stadt Würzburg werden nach den Regeln der neueren Befeſtigungskunſt mit neuen Werken umgeben und eingeſchloſſen; wodurch die heutigen Gränzen der Stadt beſtimmt werden. Von der Mitte des XVII. Jahrhunderts bis auf unſere Zeiten.

* * *

Die hier angemerkten vier Perioden werden dem Verfasser bey der Ausarbeitung des ganzen Werkes zur Richtschnur dienen.

Rationelle Topographie

der Erz- u. Großherzogl. Haupt- u. Residenzstadt

Würzburg

oder

Historische Entwicklung

ihrer Erbauung und Cultur.

Erste Periode.

Vom VIII. bis gegen das End des X. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Besondere Einleitung
zur ersten Periode der rationellen Topographie.

A.

Rückblick auf Würzburg's Zustand vor der Errichtung des Bisthums.

Urkundliche Nachrichten.

Würzburgs Geschichte vor und in dem VII. Jahrhunderte ist wegen dem gänzlichen Mangel an urkundlichen und andern zuverläßigen Nachrichten, eben so, als jene von andern teutschen Städten, die ihre Entstehung diesem Zeitalter zu verdanken hatten, in tiefes Dunkel eingehüllt; ja man findet nicht einmal den Namen desselben aufgezeichnet. Die älteste aber auch einzige zuverläßige Nachricht von dem Castelle Würzburg giebt uns eine Urkunde vom Anfange des VIII. Jahrhunderts, welche Martene in einer Urkundensammlung a) zuerst herausgegeben, und hernach auch Eccard in den ostfränkischen Commentarien b) aufgenommen hat. Sie ist von dem Jahre Chr. 704, und bewähret: daß um diese Zeit schon auf dem am westlichen Mainufer gelegenen Berge ein Castell, oder eine nach Sitte des Zeitalters befestigte Burg erbauet, derselben Namen Virteburg oder Wirzburg, der Besitzer aber ein fräu-

a) Collect. ampliss. Tom. I. p. 13. — b) Tom. I. p. 311.

lischer Herzog, Namens Hedenus oder Hettan gewesen sey. Außer diesem finden wir bis auf die Periode des errichteten Bisthums nicht die geringste weitere Nachricht von unserm Castelle.

Die zu dem alten Castelle gehörige alte Markung.

Die älteste urkundliche Nachricht von der alten würzburgischen Markung reicht auf das letzte Viertheil des VIII. Jahrhunderts, nämlich auf das J. Ch. 779 hinauf; in welchem auf Verlangen des zweyten würzburgischen Bischofes Maingut (Megingoz) unter der Authorität des Königes Karls, durch desselben Hofkommissär Eberhard eine legale Untersuchung über die Gränzen der Würzburger und Heydingsfelder Markungen vorgenommen worden ist. c) Bey dieser Untersuchung wurden von beyden Theilen die ältesten Markgenoßen als Zeugen aufgeführt; ein sicherer Beweis: daß damals nicht von einer neu angewiesenen, sondern von einer schon vorher bestandenen Markung die Rede gewesen sey. Das Original dieser Urkunde hat sich nicht auf spätere Zeiten erhalten. Bischof Heinrich I. ein gebohrner Graf von Rothenburg, welcher im Jahre 995 zur bischöflichen Würde gelangte, und in der folgenden Periode näher bekannt werden wird, ließ die Notize von dieser Untersuchung, nebst einer andern vollständigeren Markbeschreibung, welche beyde wahrscheinlich auch vorher nach der damaligen Sitte nur in ein Evangelienbuch oder einen andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Codex eingeschrieben waren, durch einen Priester Namens Beringer, der die Stelle eines Notars oder Kanzlers bey dem Bischofe vertrat, in ein kostbares

---

c) Loc. all. p. 674.

noch vorhandenes Evangelienbuch des vormaligen Domstifts d) wegen der Wichtigkeit des Inhalts zur Vermeidung künftiger Strittigkeiten eintragen. Der fränkische Geschichtforscher von Eccard hat zwar in den ostfränkischen Commentarien an dem angeführten Orte die beyden Urkunden aus dem angezeigten Evangelienbuche abdrucken lassen, weil er die in der von Ludwig herausgegebenen Fries'schen Chronik e) gelieferte Uebersetzung, so wie sie wirklich ist, nämlich durchaus fehlerhaft fand; allein auch bey der Eccard'schen Herausgabe ist in der ersten Urkunde ein ganzer Satz, vermuthlich aus Versehen des Copisten ausgeblieben, welches uns zur wiederholten Vergleichung des Abdruckes mit der Urschrift veranlaßt, und weiter bestimmt hat: beyde Urkunden in den pragmatischen Annalen am geeigneten Orte zu liefern; besonders, da diese beyden Urkunden unstrittig die schätzbarsten Beyträge sind, welche uns aus dem Alterthume zur topographischen Beleuchtung der Würzburger Markung im Mittelalter übrig geblieben sind. Weder Eccard noch ein anderer fränkischer Geschichtschreiber hat die nöthigen Erläuterungen zur Verständigung dieser Markbeschreibungen geliefert; wir werden daher in der Folge zugleich den Versuch machen, eine Charte über die alte Würzburger Markung zu liefern; wenn anders der großherzogl. Hr. Zehendinspector Albert den Verfasser durch die freundschaftlich zum Behufe dieser gemeinnützigen Arbeit versprochene Mittheilung einer richtigen Charte der heutigen Würzburger Markungsgränze in den Stand setzt, auf dem retrograden diplomatischen Untersuchungswege die Daten hiezu sich schaffen zu können. Einstweilen müssen wir uns begnügen, das Resultat dieser Urkunden in Hinsicht der Gränzen der Würzburger Markung im Allgemeinen hier an-

---

d) S. unten §. 141. b. — e) S. 397.

zugeben. Der Mainfluß schneidet die Markung eben so wie die Stadt selbst in zwey Theile, wovon der eine am östlichen, der andere am westlichen Ufer desselben liegt. Der westliche Theil faßt ungefähr drey Viertheile, der östliche aber nur einen Viertheil des Flächeninhaltes der ganzen Markung in sich. Das Beet des Mainflusses bildet zwischen den östlichen und westlichen Ufern und den zunächst derselben sich erhebenden Bergen, das tiefste Thal von Süden gegen Norden. Die östliche Seite der Markung wird von Nordosten her westwärts von den beyden alten Waldströmen oder Bächen, nämlich von der Pleichach und Kürnach durchschlängelt, bis sie der Mainfluß am östlichen Ufer innerhalb der Grundfläche der Stadt aufnimmt. Der östliche Theil der Markung wird nordwärts von der alten Höchheimer (Veitshöchheim) und Dürrbacher Markung, ostwärts von der Lengfelder und Rotendorfer, südwärts von der Gerbronner und Randersackerer Markung eingeschlossen. Den westlichen Theil begränzt südwärts die Heidingsfelder, westwärts die Eisinger, dann nordwärts die Oberleinacher und Margetshöchheimer Markungen.

Uebrigens ist es keinem Zweifel ausgesetzt: daß schon vor Errichtung des Bisthums in der alten Würzburger Markung und vorzüglich auf der Grundfläche der nachherigen Stadt am östlichen Mainufer häusliche Wohnungen anzutreffen waren, da es sich schon aus dem topographischen Begriffe einer Markung im Mittelalter von selbst ergiebt; daß man in derselben mehrere angebaute und bewohnte Weiler (Villas), und in jedem dieser wieder mehrere Höfe (Curtes) antreffen mußte, um mit dem Namen einer Markung belegt werden zu können.

B.

Würzburg's veränderter Zustand nach der Errichtung des Bisthums.

Hauptursache der nachherigen Cultur.

In einem Schreiben, a) welches der h. Bonifaz an den Pabst Zacharias erließ, um demselben die Errichtung der drey neuen Bisthümer bekannt zu machen, und die Bestätigung hierüber von dem Pabste einzuholen, nennt Bonifaz ausdrücklich Würzburg noch ein Castell: Ussermann b) irrt sich daher in seiner Meinung: daß Würzburg schon vor der Errichtung des Bisthums eine Stadt gewesen sey; besonders da es aus der Geschichte hinlänglich bekannt ist: daß eben der Mangel dieser Eigenschaft die päbstliche Dispensation nach den älteren Kirchengesetzen nothwendig machte; damit zu Würzburg als einem offenen Orte ein bischöflicher Sitz durch den h. Bonifaz angelegt werden konnte.

Sobald die Dotation des neuen Bisthums durch Karlmanns Freygebigkeit ins Reine gebracht, und der Sitz desselben mit päbstlicher Bewilligung für Würzburg entschieden war; wurde letzteres in den Rang der teutschen Städte erhoben, obwohl Würzburg noch nicht mit Mauern umgeben war, welche zum äußerlichen Hauptmerkmale einer Stadt im Mittelalter dienten. c) Die Richtigkeit dieser mit dem Castelle Würzburg vorgegangenen Veränderung wird nicht nur durch Lius-

---

a) Epist Bonifacianae N. 132. edit. rec. N. 52. —
b) Episcop. Wirceb. Prol. §. XXXIII. p. 19. —
c) Lehmann Speyr. Chronik. p. 74.

gerus, d) einen mit dem h. Burkard gleichzeitigen Schriftsteller, welcher Würzburg als bischöflichen Sitz schon ausdrücklich eine Stadt (Civitatem) nennet; sondern auch durch die Verhandlungen der von Pipin im J. 765 zu Attigni gehaltenen allgemeinen Versammlung der Franken e) bewähret, welcher der zweyte würzburgische Bischof Maingut (Megingoz) beywohnte. Maingut unterzeichnete die Verhandlungen gleich anderen anwesenden Bischöfen, und nennet sich in der Unterschrift: Megingozus Episcopus Civitatis Wirziaburgo — Maingut Bischof von der Stadt Würzburg.

Das Ansehen, welches Würzburg dadurch erhielt; daß es zu einem Sitze des Bischofes erhoben ward, läßt sich daraus schließen; da die Bischöfe schon zu des Königs Chlodoväus Zeiten, gegen das End des VII Jahrhunderts den ersten Rang nach den Königen vor allen weltlichen Fürsten und anderen Großen des Reichs hatten. f) Die Errichtung des Bisthumes muß daher immer als die erste Ursache der nachherigen Cultur unserer heutigen Stadt Würzburg angesehen werden.

Der Mittelpunkt der Grundanlage der nachherigen Stadt — die erste Cathedralkirche.

Nachdem der h. Burkard seinen ersten Gedanken: die Cathedralkirche auf dem Berge zu erbauen, wegen wichtigen Hindernissen aufgegeben hatte, wählte er die Grabstätte des h. Kilians und seiner Martyrgefährten zur Baustätte seiner Cathedralkirche, um hiedurch das Andenken des ersten Apostels Frankoniens zu verewigen.

---

d) In Vita S. Gregorii. Cap. 12. — e) Hardouin Conc. Tom. III. et apud Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 576. — f) Loc. all. Tom. I. p. 302.

Dies Vorhaben wurde um das Jahr 747 ins Werk gesetzt; der neuerbauten Cathedralkirche wurde der Name des St. Salvatorshauses beygeleget. Das Grab des h. Kilians befand sich auf der Stätte des heutigen Neumünsters, unter welchem sich in der vorderen Gruft dieses schätzbare Monument bis auf unsere Zeiten erhalten hat; weßhalb dieselbe auch noch heut zu Tage die St. Kiliansgruft genennet wird.

Die neue Cathedralkirche machte nun den Hauptgesichtspunkt bey der Aufführung künftiger Gebäude aus; die christlichen Urbewohner bauten sich ringsumher bey derselben an, je nachdem die Bauenden durch ihre eigene Idee, oder durch andere einwirkende Verhältnisse bestimmet wurden. Aus den Ueberbleibseln der alten Straßen läßt sich das einzige Planmäßige der ersten Ansiedlungen darin finden; daß die ersten Bewohner darauf bedacht gewesen zu seyn schienen, nach den vier Himmelsgegenden ost- west- süd- und nordwärts auf jeder Seite einen freyen Zugang zu dem St. Salvatorshause offen zu lassen. Alles Uebrige war bey der neuen Ansiedlung dem bloßen Zufalle überlassen; insoferne die Willkühr der Bauenden nicht etwa durch die Gränzen der hier befindlichen älteren Weiler und Höfe und der dazu gehörigen Gebäude beschränket ward. Hierin finden wir die wahre Ursache der so auffallenden Unregelmäßigkeit der Grundanlage unserer heutigen Stadt.

Die nächste Veranlassung zur Cultur der Gegend jenseits des Mainnes — Erbauung des St. Andreasstiftes.

Nach der Vollendung des Baues der ersten Cathedralkirche machte der h Burkard eine Reise nach Rom; bald er wieder zurückgekehret war, bauete er ein neues Kloster zur Ehre des h. Andreas, in der Absicht, um ei-

nen einsamen Ort zu erhalten, in welchem er entfernt von allen weltlichen Zerstreuungen bisweilen den Andachtsübungen ungestört sich widmen könnte. Er wählte hiezu eine Stätte zwischen dem westlichen Ufer des Maines und dem Marienberge, in der Gegend, wo nach der Erzählung unserer vaterländischen Chronik g) schon vorher eine kleine von andächtigen Leuten erbaute Bruderzelle stand. Aus der Absicht, welche der h. Burkard bey der Erbauung dieses Klosters hatte, läßt sich mit Gewißheit schließen, daß die Auswahl der Baustätte auf einen vorher unbewohnten einsamen Ort gefallen sey; daher man auch mit Grund die Erbauung dieses Klosters als die erste Veranlassung zur Cultur der jenseitigen Maingegend ansehen kann.

Die erste Befestigung der neuen Stadt.

Würzburg wurde durch die Bestimmung zu einem bischöflichen Sitze in den Rang der Städte erhoben. Städte hieß man im VIII. Jahrhunderte diejenigen Orte, in welchen Bischöfe nebst den Herzogen und Grafen ihre Wohnsitze hatten, welche im Namen der Kaiser und Könige die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit ausübten. h) Diese Orte waren zur Sicherheit ihrer Bewohner mit Mauern und Gräben umgeben, oder nach der Sitte des Zeitalters feste Plätze. Aus der teutschen Geschichte ist es bekannt, daß es disseits des Rheines vor dem X. Jahrhunderte keine solche Städte gab, und daß Heinrich I. während seiner Regierung die ersten bauen ließ. Hiedurch wird außer allem Zweifel gefolgert; daß Würzburg, ungeachtet es in den Rang der Städte als bischöflicher Sitz schon im VIII. Jahrhunderte erhoben

---

g) Fries. p. 393. — h) Lehmann Speyr. Chron. p. 74.

ward, dennoch vor dem X. Jahrhunderte keine Mauern hatte. Daß aber Würzburg entweder gleich nach seiner Bestimmung zum bischöflichen Sitze, oder doch bald darauf, auf irgend eine Art befestiget worden sey, läßt sich um so weniger zweifeln, da einestheils die persönliche Sicherheit der Bischöfe dieses foderte; anderentheils Karl der Gr. im Jahre 794. die alte Verordnung erneuerte: daß kein bischöflicher Sitz in einem Weiler oder einem anderen offenen Orte errichtet werden sollte. i) Allein auf welche Art diese Befestigung bewerkstelligt worden sey; dieses läßt sich aus Mangel urkundlicher Nachrichten nicht angeben. Wahrscheinlich bestund dieselbe in einem Verhaue von Bäumen und Gräben, wovon in den Salischen Gesetzen k) sowohl, als ins besondere auch bey dem Gregor von Tours l) ausdrückliche Meldung geschieht.

C.

Resultate zur topographischen Bearbeitung.

Hauptgegenstände.

Bey der genaueren Uebersicht der bisher angeführten Hauptmomente zeigen sich in der Localität drey verschiedene Standpunkte, bey welchen der Topograph weilen muß.

I. Das Castell Würzburg oder die Marienburg.

---

i) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 756. — k) Tit. XVIII. leg. 4. — l) Histor. Lib. II.

II. Die Altstadt Würzburg, oder der erste Bezirk derselben.

III. Die Umgebungen derselben, welche in der Folge die Vorstädte bildeten.

Die nähere Betrachtung dieser drey Hauptstandspunkte führt uns endlich

IV. Auf allgemeine topographische Bemerkungen.

Die Bearbeitung dieser Gegenstände werden die nachfolgenden vier Bücher der rationellen Topographie enthalten.

Erstes Buch.

Das Castell Würzburg
mit einem
Tempel, Waffenhause,
und hernach
mit einer christlichen Kirche.

Digitized by Google

Das Castell Würzburg auf dem Berge.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand desselben vor und von dem achten Jahrhundert bis in das zehnte.

Erbauung des Castells.

§. 1.

Mit Gewißheit läßt sich über den ehemaligen Zustand dieses Castells vor und in dieser Periode bey dem gänzlichen Mangel urkundlicher Nachrichten nichts sagen; alles beruht auf Schlüssen der Analogie mit der Zeitgeschichte, welche wir hier mittheilen.

Die Römer bauten bey ihrem Vordringen in Germanien, in dem Zeitpunkte, als sie die Teutschen unterjochen wollten, aus der Ursache Castelle, um sich bey dem dortigen wohl vorauszusehenden Widerstande halten zu können, und zu gleicher Zeit feste Plätze zu gewinnen, aus welchen jene nach Belieben die Inwohner des Landes überfallen, ihre Felder und Früchte verheeren, und dieselben so lange und so viel plagen

konnten, bis endlich die Teutschen, des Elendes müde, sich gutwillig dem römischen Joche unterwerfen würden.

Der römische Feldherr Drusus legte unter der Begünstigung des Waffenglückes an verschiedenen Orten in Teutschland bey fünfzig solcher Castelle an, unter welchen namentlich das alte Maguntiacum Maynz besonders merkwürdig ist. Aegid Bucher ist der Meinung: daß Würzburg auch eins von diesen Castellen, und zwar dasjenige sey, welches Drusus in seinem ersten Feldzuge zum Andenken seiner über die Teutschen erfochtenen Siege auf einem erhabenen Orte habe bauen lassen. a) Allein dieser Vermuthung stehen zu wichtige historische Gründe entgegen, als daß man derselben einigen Glauben beymessen könnte. b) Gewiß ist es einzig: daß die Teutschen bey dieser Gelegenheit auf ihre eigene Kosten die römischen Castelle kennen lernten.

Mit größerer Wahrscheinlichkeit läßt es sich vermuthen: daß unser Castell Würzburg vor dem VII. Jahrhunderte von irgend einem alten thüringischen Herzoge, in deren Reihe wir hernach unseren Herzog Goßbert finden, zur Lan-

---

a) Aegidii Bucherii Belgium Rom. p. 38.

b) Schmidt Gesch. d. Teutsch. I. Th. S. 64. i. d. Anmerk.

desvertheidigung nach dem Modelle anderer schon vorhandenen römischen Castelle erbaut worden sey; wozu die beständigen Einfälle der Sachsen und Soraben die nächste Gelegenheit an Handen gegeben haben mögen c).

Beschaffenheit und Bestandtheile der römischen Castelle, und wahrscheinlich auch des Unsrigen.

§. 2.

Nach römischer Sitte und Bauart, waren die Castelle feste Plätze, welche mit Mauern, Brustwehren, Thürmen und Thoren versehen waren. — In denselben fand man nebst Wohnungen für das zur Vertheidigung bestimmte Personal einen Tempel — ein Waffenhaus — Bäder — und Brunnen. a) — Bäder und Brunnen suchen wir freylich vergebens auf unserem Castelle bey dem aus der vaterländischen Geschichte bekannten Mangel an Wasser auf dem Marienberge, welcher vorzüglich den h. Burkard nöthigte, seinen ersten Gedanken: die Cathedralkirche auf dem Berge zu erbauen, wieder aufzugeben. Um so weniger aber können wir an dem ehemaligen Daseyn eines Tempels und eines Waffenhauses zweifeln, welche beyde für

---

c) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 274.

a) Pitisci Lex. Antiq. Rom. sub voce Castra.

ein zur Vertheidigung sowohl als zum Wohnsitze eines teutschen Herzoges bestimmtes Castell nach der Sitte des Zeitalters gleich unentbehrlich waren; wir werden daher über die Verhältnisse des Einen uud des Andern weiter unten einige geschichtliche Bemerkungen liefern.

Veränderte Bestimmung des alten Castells.

§. 3.

Die ursprüngliche Bestimmung dieses Castells als Vertheidigungsanstalt zur Sicherheit der Gränzen scheint schon vor dem VII. Jahrhundert geändert gewesen zu seyn; da nach dem Zeugnisse unseres vaterländischen Geschichtschreibers a) dieses Castell nach dem wahrscheinlich im J. 719 erfolgten Tode der beyden letzten ostfränkischen Herzoge Hettans des Vaters und Thuringus seines Sohnes der einzigen zurückgelassenen Tochter Hettans Immima als Erbgut anfiel, welche dasselbe als Eigenthum bis gegen das Jahr 742 besessen, in demselben mit mehreren andern vornehmen Jungfrauen ein klösterliches Leben geführt, und endlich an den heiligen Burkard tauschweis gegen das Kloster Karlburg abgetreten hat. b) — Alles dieses scheint sich nicht mit

---

a) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 324.

b) Loc. cit.

einem zur Landesvertheidigung bestimmten Castelle zu vertragen. — Eben so wenig auch der von dem h. Burkard nach der Acquisition dieses Castelles gefaßte erste Entschluß, welcher dahin gieng: daß seine Cathedralkirche auf dem Marienberge erbaut werden sollte, wiewohl derselbe hernach abgeändert ward!!

Wir finden keine urkundliche Spur, daß dieses Castell unter dem heiligen Burkard oder seinen Nachfolgern seine alte Bestimmung wieder erhalten habe. — Vielmehr scheinet das Gegentheil, — da nunmehr, nachdem der Sitz der Cathedralkirche am östlichen Ufer des Maynes angelegt worden war, — der heilige Burkard sowohl, als desselben Nachfolger eher auf die Sicherheit ihres Sitzes, als auf die Vertheidigung eines isolirten Castelles denken mußten, welches ihnen bey einem eingetretenen Nothfalle nicht den geringsten Schutz hätte gewähren können. In den Annalen der ältesten würzburgischen Bischöffe vor dem letzten Jahrzehente des IX. Jahrhunderts finden wir keinen einzigen Fall aufgezeichnet: daß Würzburg durch einen feindlichen Ueberfall wirklich heimgesucht worden sey. — Das erste Beyspiel liefert die Regierung des kriegerischen Bischoffes Radulf im J. 897, während der bekannten Babenbergischen Fehde, bey welcher der Bischof aus seinem Lande vertrieben, und die Stadt selbst von dem Feinde eingenommen und

verheert ward. Allein auch bey diesem ernstlichen Ereignisse macht keiner der fränkischen Geschichtschreiber, welche Nachrichten von demselben aufgezeichnet haben, die geringste Meldung davon: daß Radulf in dieser großen Verlegenheit das Castell zu seiner Vertheidigung benutzet habe. — Eben so wenig treffen wir diesfalls die geringste Spur bey dem im J. 910 geschehenen Einfalle der Hunnen an, — ohngeachtet dieselben Stadt und Land ausgeplündert haben. — Nach den bis hieher angeführten Umständen ist es sehr wahrscheinlich, daß die ersten Bischöfe im Verlaufe der ersten drey Jahrhunderte von Errichtung des Bisthums an dieses Castell keineswegs als Vertheidigungsanstalt, sondern hauptsächlich zu religiösen Zwecken benutzet haben. — Urkundlich gewiß ist es übrigens, daß schon vor der Errichtung des Bisthums eine Pfarrey in dem Castelle zur Ehre der heiligen Maria gewesen sey, welche unter den ersten Dotalgütern desselben aufgezeichnet ist; eben so: daß diese Pfarrey im zehnten Jahrhunderte von dem Bischofe Hugo dem reformirten St. Andreaskloster zur Verbesserung seiner Einkünfte angewiesen worden sey.

Zweytes Kapitel.

Tempel und Cult unserer Vorältern vor der Einführung der christlichen Religion.

Tempel.

§. 4.

Bey einem Castelle, welches einem teutschen Herzoge, der die höchste Gewalt in der Provinz ausübte, zum Sitze diente, — war nach den politischen sowohl als nach den religiösen Maximen dieses Zeitalters ein Tempel von gleicher Nothwendigkeit, als bey den Römern; da nach altteutscher Sitte die Verbrecher ihre Strafen aus den Händen der Priester empfiengen, welche von dem Volke als die Stellvertreter und Vollzieher der Rache ihrer Götter angesehen wurden. a)

Die alten Teutschen hatten zwar in den ersten Zeiten keine Tempel; weil sie es als unanständig für die Majestät ihrer Götter ansahen, dieselben in Mauern einschließen zu wollen. Anstatt der Tempel dienten ihnen die geheiligten Haine oder Wälder, in welchen ihre Heiligthümer aufbewahrt, die Kriegszeichen aufgehängt, und die Opfer verrichtet wurden. — Allein, nachdem

a) Tacit. de mor. Germ. c.

ſich die urſprüngliche Wildheit der teutſchen Sitten durch die Bekanntſchaft und den Umgang mit andern Völkern im Verlaufe vieler Jahrhunderte endlich doch nach und nach verloren. und die Teutſchen ſich einmal an einen bleibenden Ort gewöhnt hatten; ſo fiengen ſie in eben dieſem Zeitpunkte auch an, Tempel in ihren Wohnorten zu bauen; — obwohl die durch altteutſches Blut fortgepflanzte Vorliebe für den großen Tempel der Natur ſich neben den neuen künſtlichen Tempeln noch lange Zeit bey unſern Vorältern erhielt; weshalb auch noch im VIII. Jahrhunderte die alte Sitte: Opfer in den Wäldern zu verrichten; faſt allgemein beybehalten wurde. Sobald die chriſtliche Religion in Franken unter dem Herzoge Gotzbert eingeführt worden war, wurde wahrſcheinlich der alte heidniſche Tempel in eine chriſtliche Kirche umgeſchaffen; beſonders aus der Urſache: weil das Volk einmal dahin zu laufen gewöhnt war, — wodurch daſſelbe um ſo leichter zur Anhörung des chriſtlichen Unterrichts und zur Beywohnung des Gottesdienſtes verſammelt werden konnte. Die weiteren Schickſale dieſes Tempels nach der Umwandlung in eine chriſtliche Kirche, werden wir in der Folge bey der Marienkirche auf dem Berge anführen.

Cult unserer Vorälternals Anhänger des Heidenthums.

§. 5.

Die Gothen, Sachsen, Longobarden, Thüringer, Alemannen und Franken scheinen vorzüglich drey Gottheiten anerkannt zu haben; nämlich den Jupiter unter dem Namen Thorus — den Mars unter der Benennung Irminus, Arminius und Ericus — welchem einige noch den Vodanus oder Odinus bald als Merkur, bald als Mars beygesellen, und endlich die Göttermutter Venus unter dem Namen Frea — aus welcher die Nordländer eine männliche Gottheit unter dem Namen Fricco schufen. — Daher erhielten die zu ihrem Culte bestimmten Tage in der Woche den Namen Thors- oder Donnerstag von dem Thorus — bey den Römern Dies Jovis — von dem Ericus — Erchtag, Dies Martis, unser Dienstag — von dem Vodanus oder Mercur — in Niederteutschland und Sachsen der Woenstag Dies Mercurii, unser Mittwoch — von der Frea oder Venus der Freytag, Dies Veneris.

Nebst diesen Hauptgöttern hatten sie eine grosse Menge kleinerer Götter, zu welchen vorzüglich die Berggötter unter dem Namen der Alpen — die Wassergötter unter dem Namen der

Nixen — und die Waldgötter Fauni oder Faunen gehörten. a)

Daß der alte Teutsche, welcher sein Hauptvergnügen in der Jagd fand, die Diana als Gottheit vorzüglich verehrte, scheint ganz natürlich zu seyn. — Dieses erzählet von den Franken überhaupt Gregor von Tours b) und der Biograph des heiligen Kilians ins besondere von unserem Vaterlande, c) welches bekanntlich noch im VIII Jahrhunderte, als das Bistum Würzburg errichtet ward, Nichts, als ein mit Wäldern größtentheils bedeckter Erdstrich war.

Unsere Voraltern hießen ihre Diana — Hulda oder Holla. — Von Eccard d) erfahren wir, welchen Begriff der gemeine Haufen sich von dieser Gottheit machte. — Er dachte sich nämlich dieselbe als die Anführerin eines großen Heeres von Furien, welche ihr zu Gebothe stunden, und in der Folge unter dem Namen des wüthenden Heeres noch lange Zeit bekannt blieben. — Diese Göttin zog nach der Volkssage zur Nachtzeit von den

---

a) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 407. §. XXIII.

b) Lib. VIII. Hist. Franc. C. 15.

c) In Vita S. Kiliani — Cap. 8.

d) Histor. primorum Misniae Marchionum Gente Eccardingorum p. 172. et seq.

Wäldern aus, und durchstreifte mit einem ihrer Gesellschaft den Furien angemessenen Geräusche durch die benachbarten Dörfer. e) — Die Priesterinnen und Eingeweihten in die Misterien dieser Göttin scheinen nach einer Stelle des Baluzius f) vorzüglich Frauenzimmer gewesen zu seyn, welche die erhitzte Phantasie glauben oder träumen machte: „daß sie täglich zur Nachtzeit in Gesellschaft dieser Göttin unter Begleitung einer unzähligen Menge von Weibern auf wilden Thieren in die entferntesten Gegenden der Welt in größter Stille gebracht würden, und dort von der Göttin als ihrer Beherrscherin die Befehle ihres Verhaltens empfiengen." In ganz Thüringen, so wie in unserm Vaterlande, hieng das Volk so fest an diesem Wahne — daß es sich solchen auch nach der Einführung der christlichen Religion nicht nehmen ließ; sondern immer noch hartnäckig glaubte: daß das sogenannte wüthende Heer sein Wesen vorzüglich zur Weihnachtszeit treibe, und den Dienstmägden, welche ihre aufgegebene Arbeiten zur gesetzten Zeit nicht vollendet hätten, übel mit-

---

e) Christ. Phil. a Waldenfels Select. Antiquit. Lib. XI. C. 14.

f) Fragmenta capitul. C. 13.

ſpiele. g) — Ein Andenken dieſes alten heidniſchen Aberglaubens hat ſich nach Eccard's Meinung h) bis auf unſere Zeiten in unſerm Vaterlande durch den Volksgebrauch des Hullenpöpels als Schreckmittel für Kinder erhalten. Dieſer Hullenpöpel beſteht bekanntlich in einer häßlichen Larve, welche in ſich nichts anders als die Larve der Hulda oder Holla vorſtellen ſoll.

Götzenbilder der alten Teutſchen.

§. 6.

Aus demſelben Grunde, aus welchem die alten Teutſchen keine Tempel hatten — traf man auch bey ihnen keine Götzenbilder in den älteſten Zeiten an; weil ſie es für vermeſſen hielten, göttliche Weſen durch menſchliche Geſtalten ausdrücken zu wollen, welchen ſie wegen ihrer Vollkommenheit nicht im geringſten ähnlich ſeyn könnten. So wie ganze Wälder — und Haine ihren Göttern geheiligt waren; eben ſo wählten unſre Vorältern in denſelben auch Bäume von außerordentlicher Größe und Stärke, um ein ſinnliches Denkmal zur Erinnerung an die Größe ihrer Götter zu haben. — Bald wurde das Symbol mit der Sache verwechſelt,

---

g) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 277. §. XIII. in fine.

h) Loc. cit.

und sodaun die Bäume selbst als Götter verehret. a) — Endlich lernten sie auch durch den Umgang mit andern heidnischen Völkern die Bildnisse der Götter und Göttinnen kennen, und dieselben aus Holz und Stein nachzumachen — welche sie dann in den geheiligten Wäldern aufstellten. — Zur Verwahrung derselben bauten sie in der Folge eine Art von Kapellen aus Aesten der Bäume — späterhin auch nach römischer Sitte aus Holz und Steinen — welche Casulae und Fanagenennet wurden. b) — Da sie die Sitte, ordentliche Tempel bey ihren beständigen Wohnungen anzubauen angenommen hatten, wanderten ihre Götter auch dahin.

Von der äußern Form der Götzenbilder unsrer Vorältern wissen wir wenig Zuverläßiges, außer demjenigen, was in den ältern Geschichtschreibern von der Irminssäule der Sachsen vorkömmt, welche nach der Erzählung des Adams von Bremen — nichts anders war, als ein unter freyem Himmel aufgestellter Stamm von Holz, der eine ziemliche Höhe hatte, und ohne alle Form einer Säule, oder Aehnlichkeit mit einer Statue war. — Bensonius erklärt in seinem

---

a) Cluver. Germ. antiq. Lib. I. C. 34. — Claudian. de Laude Stiliconis L. 1.

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 410. §. 27. et p. 436. §. 51.

angelsächsischen Vocabularium die Irminsäule — als eine öffentlich aufgestellte Säule. — Die florentinischen Glossen, von welchen Eccard Meldung macht, c) sagen: daß die Irminsäule — eine Säule von colossalischer Größe sey. — Die Abbildung des Irminus oder Arminius, und anderer teutschen Götter, welche Botho in der sächsischen Bilder-Chronik lieferte, erkläret Eccard für unterschoben. d) — Derselbe bemerkte zuerst, daß die alten Teutschen auch portatile Götzenbilder hatten, welche sie jährlich an einem bestimmten Tage auf ihren Feldern herum trugen, um hiedurch eine gesegnete Aerndte zu erhalten. — Diese heidnische Procession hieß Ambarvallium. e) — Welche Gottheit diese Bilder vorstellen sollten, ist aus der angeführten Stelle nicht ersichtlich. — Eccard ist der Meinung, daß es Bildnisse des Gottes Thor gewesen seyen, welchen die alten Teutschen, nach dem Zeugnisse des Adams von Bremen, für den Vorsteher des Donners und aller Lufterscheinungen, als Regen, Wind und Hagel hielten. — Einen diesem Thor geheiligten Baum fällte der

---

c) Loc. citat. p. 437. in contextu. §. 51.

d) Loc. cit. p. 437. in princ. §. 51.

e) In vita B. Mareswidis nondum edita — apud Eccardum Op. et loco cit. p. 437.

heilige Bonifaz zu Geißmar, um den Heiden einen augenscheinlichen Beweis des Irrwahnes und der Falschheit ihrer Götter zu geben. — Eccard erzählet uns an dem angeführten Orte noch weiter, daß vor nicht gar langer Zeit in Thüringen auf einem zerfallenen Rotenburgischen Bergschlosse — Küffhaußen genannt — aus einem unterirdischen Gewölbe der alten Schloßkapelle ein Götzenbild von Erz ausgegraben worden sey, welches bis 70 Pfunde wog, und hernach an die Grafen von Schwarzenberg kam, die es noch damals zu Sondershausen aufbewahren ließen. Das gemeine Volk nennte es Püsterich — von dem sächsischen Worte puesten oder blaßen. — Das Idol hatte die Gestalt eines knieenden Knabens, und etwa zwey Fuß in der Höhe. — Eine genauere Abbildung desselben liefert Eccard. f) In dem Kopfe und Bauche waren Höhlungen — in welche man durch zwey am Kopfe oberhalb, und am Munde angebrachte Oeffnungen Flüßigkeiten eingießen konnte. Wenn dieses Idol dem Volke zum Opfer ausgestellet ward, füllten die Opferpriester vorher die Höhlungen desselben mit einer öligen flüßigen Substanz — und spündeten die Oeffnungen fest zu; dann setzten sie den Götzen auf glühende Kohlen, welcher bey dem Er-

f) Loc. all. p. 433.

BIBLIOTHECA

hitzen des Metalls anfänglich auf der Brust zu schwitzen anfieng — bey der zunehmenden Erhitzung durch das siedende Oel ein donnerartiges Geräusch erregte, welches nach dem immer steigenden Grade der Hitze zunahm, und so lange anhielt, bis endlich die entzündete Oelsubstanz durch das Lossprengen der Spunde sich unter einem starken Knall entledigte, — und durch die auf alle Seiten ausgespieenen Feuerflammen bey dem unwissenden Volke ein schreckenvolles Schauspiel hervorbrachte. — Eccard ist der Meinung, daß dieses Idol ein Bildniß des teutschen Thor's und von der Art derjenigen sey, welche man in der oben bemerkten Absicht herumzutragen pflegte.

Hausgötzen.

§. 7.

Die bisher angezeigten Götzenbilder sind solche, welche von dem Volke öffentlich verehret, und deßhalb in den öffentlichen Tempeln oder sonst an Göttern geheiligten Stätten aufgestellet wurden. Hier ist noch von einer andern Art von Götzenbildern die Rede, welche jeder nach Belieben aus Privatandacht sich in seinem Hause machte.

1) Die Alraunen.

Unsere Vorältern machten aus der Wurzel einer narkotischen Pflanze, Mandragora genannt, welche ihnen einige Aehnlichkeit mit dem

menschlichen Körper zu haben schien, einen Hausgötzen, nachdem sie dieselbe mit einem besonderen abergläubischen Ritus ausgegraben hatten. Sie suchten derselben durch Ausschnitzeln eine menschliche Form zu geben; an den Stellen, welche sie mit Haaren bedeckt haben wollten, steckten sie Gersten- und Hirsekörner ein. Dieses Götzenbild wurde durch zierliche Bekleidung herausgeputzet, hernach in dem Cararium oder in der Hauskapelle aufbewahrt, und dort den Hausgenossen zur Verehrung ausgesetzt. — Von der Abgötterey, die unsere Vorältern mit dieser Wurzel trieben, blieb derselben bey den Teutschen der Name Alraunwurzel zurück. a)

2) Die Götzenpuppen.

Unsere Vorältern hatten noch eine andere Art von Hausgötzen, welche den Puppen glichen, die heut zu Tag den Kindern zum Spielen gegeben werden. Johannes de Janua macht uns mit dem Zwecke dieser Hausgötzen bekannt. Er sagt: die Puppen sind kleine Statuen, welche die Mädchen als Kinder zu machen pflegen, dieselben sind nach ihrer Art geformt und bekleidet. Sie bewahrten dieselben so lang auf, bis sie zu ihren mannbaren Jahren erwachsen waren; alsdann opferten sie diese Puppen der Ve-

a) Keyseleri Antiq. Septentr. p. 504.

nus zum Zeichen, daß sie nunmehr die Kinderschuhe ausgezogen hätten, und unter dem Schutze dieser Göttin stünden.

Heidnische Opfer und Volksfeste.

§. 8.

Unsere Vorältern hatten gleich andern heidnischen Völkern eine Menge theils ursprünglich teutscher, theils von andern Völkern angenommener Gebräuche, welche sie zur Feyerlichkeit ihrer religiösen und Volksfeste bisweilen auch einzig aus abergläubischem Vorurtheile zur glücklicheren Ausführung ihrer Privatgeschäfte oder auch zur Abwendung eines sie plagenden physischen Uebels anwendeten. Aus einem Verzeichnisse: Indiculus Superstitionum et Paganiarum, welcher nach Eccards Meinung a) zu Zeiten des h. Bonifaz und zwar vor der im J. 742 zu Salzburg an der Saal von demselben gehaltenen Synode gefertiget worden seyn soll, lernen wir die vornehmsten derselben kennen; besonders aber aus den hierüber gelieferten gelehrten Anmerkungen unsers verdienten vaterländischen Geschichtschreibers Eccard, von welchen wir hier das Interessanteste anführen wollen.

---

a) Loc. all. p. 405. §. 21.

Das Juel- oder Sonnenfest. Spurcalia.

§. 9.

Dieses altteutsche Volksfest wurde bey allen teutschen Völkern mit besonderer Feyerlichkeit begangen. Es wurde im Anfange des Februars veranstaltet, weil um diese Zeit sich die Sonne unserm Erdballe wieder günstiger zeiget, und die Natur hiedurch zur Hervorbringung neuer Früchte von Neuem wieder auflebet. Ein allgemeines Freuden- und Dankgefühl forderte hier den alten Teutschen zu Dankesopfer auf, welche er der Gottheit in der Absicht brachte, daß dieselbe seine Fluren in dem kommenden Jahre mit Früchten reichlich segnen möge. Dieses Fest wurde größtentheils das Juel- oder Sonnenfest, auch Spurcalia, und von andern teutschen Völkern das Fest der Frea und des Fricco oder Frejus genennet, wiewohl der Zweck desselben bey allen derselbe war. Das Schwein war bey den Teutschen ein der Sonne geheiligtes Thier. Sie glaubten, daß der Sonnenwagen von einem Eber mit goldenen Borsten gezogen würde; daher ein Eber auch bey dem Sonnenfeste zum Schlachtopfer diente. Das hierzu ausgewählte Thier wurde ein ganzes Jahr vorher zu dieser Absicht sorgfältig genähret. Manche Völker bezeigten demselben in der Zwischenzeit eine so große Verehrung, daß öfters Eide mit den auf desselben

Rücken gelegten Fingern abgeschworen wurden. Ein solches Opferschwein wird in den Salischen Gesetzen Majalis Sacrifus genennet. a) Bey diesem Opfer mußte sich das ganze Volk versammeln, welches dann den festlichen Tag nach teutscher Sitte mit einem allgemeinen Trinkgelage beschloß. Statt der Trinkgefäße oder Becher bedienten sich die Alten großer Hörner, von deren häufigem Gebrauche in diesem Monate bey den Teutschen der ganze Monat den Namen Hornung erhalten hat.

Nach dem Zeitpunkte der eingeführten christlichen Religion hielt es sehr hart, dieses in das Interesse und die natürlichen Empfindungen der teutschen Nation so ganz einstimmende Volksfest abzuschaffen, welches, da es doch heidnischen Ursprunges und einem Abgotte gewidmet war, nach den Grundsätzen der christlichen Religion abgeschafft werden mußte. Da es aber nicht möglich war, das Volk sogleich von demselben mit Strenge abzuhalten, so verlegten die Kirchenväter dasselbe auf das nächste christliche Kirchenfest der Geburt unsers Heilandes, und wiesen demselben eine Dauer von 23 Tagen an, nämlich vom Thomastag den 21ten December bis Kanutstag am 13ten Jänner; damit durch die feyerliche Begehung dieses Kirchenfestes und das

---

a) Pact. Leg. Sal. Tit. II. Leg. 8.

mit demselben verbundene Volksfest nach und nach das heidnische Sonnenfest in Vergessenheit kommen möchte.

Daß dieser heidnische Gebrauch in Franken noch im VIII. Jahrhunderte unter den Christen beybehalten war, beweiset der V. Canon der Salzburger Synode, welche der h. Bonifaz im J. 742 mit seinen Bischöfen hielt. b) Uebrigens scheinen manche noch bis auf unsere Zeiten zur Weihnachtszeit gebliebenen Volksgebräuche und Aberglauben, die bey verschiedenen teutschen Völkern ins Geheim geheget werden, ihren Ursprung von dem alten heidnischen Sonnenfeste herzuleiten.

Das Wald- oder Neunhäupter-Opfer.

§. 10.

Der Zweck dieses grausamen, bey den meisten teutschen Völkern üblichen Opfers war der Wahn, daß sie hiedurch den Zorn und die Rache ihrer Götter wegen ihrer Vergehen am kräftigsten versöhnen könnten. Bey diesem mußten nicht nur Thiere von jeder Art, sondern auch Menschen am Opferaltare bluten. Aus der Geschichte des Procopius sehen wir, daß es in älteren Zeiten auch bey den Franken Sitte war, den Göttern Men-

b) Eccard Fr. or. Tom. I. p. 405 §. 20.

schen zu opfern; a) wiewohl wir kein jüngeres Zeugniß von unserm Vaterlande ins besondere aufweisen können. Wahrscheinlich hatte die schon im VII. Jahrhunderte verbreitete Lehre des Evangeliums die wohlthätige Folge, dieses grausame Opfer zu verdrängen, wenigstens geschieht in der Synode des h. Bonifaz vom J. 742 keine ausdrückliche Meldung von diesem Greul, welches doch kaum zu denken wäre, wenn in dem Sprengel seines Hirtenamtes dergleichen Grausamkeiten noch statt gehabt hätten. Aus einer Epistel des Pabstes Gregor I. oder des Großen, b) welcher gegen das Ende des VII. Jahrhunderts lebte, sehen wir deutlich, daß die Teutschen zwar damals noch die Waldopfer hatten, und bey diesen Thiere schlachteten, aber von jenen geschieht keine Meldung mehr. Viel länger erhielt sich diese grausame Opferart bey den Angelsachsen, Sueven und Dänen. Von Letzteren erzählet Ditmar: c) daß König Heinrich der Vogler solche erst im X. Jahrhunderte abgeschafft habe.

Diese Opfer werden in dem Indiculo superstitionum et paganiarum, Nimidae genennet, auch Sacrificia Novennaria. Nimidae hießen sie nach Eccards Meinung aus einer verdorbenen

---

a) Procop. de bello Goth. Lib. II. — b) Libr. VII. Ep. 5. ad Brunnechild. Regin. — c) Chronic. Merseb. Lib. I. p. 327 Ed. Leibnitz.

lesart, anstatt Niunhidae oder Nunhedae, welches nach der Mundart der alten Thüringer so viel als novem capita, neun Häupter, die man zu opfern pflegte, anzeigen soll; Novennaria aber bey andern Völkern, weil sie nur alle neun Jahre einmal verrichtet wurden. Umständlichere Nachrichten von den Feyerlichkeiten dieses grausamen Opfers erhalten wir aus dem Adam von Bremen von den Sueonen, und aus Ditmar von den Dänen. Das Wesentliche besteht darin: Dieses Fest war ein allgemeines Opferfest, bey welchem das ganze Volk erscheinen, und selbst die Könige, so wie jedes Individuum der Nation ihre Geschenke oder Opfer schicken mußten. Selbst Christen konnten nur durch ein Lösegeld sich von der Beywohnung befreyen. Der bestimmte Tag zu diesem Opferfeste war der neunte Monat oder September in jedem Jahre; bey andern Völkern jedesmal das neunte Jahr. Von jeder Thierart, und selbst von den Menschen wurden neun männlichen Geschlechts zum Opfer bestimmet, in dem Tempel geschlachtet, und die Köpfe derselben den Göttern zum Versöhnungsopfer gebracht. Mit dem Blute der Schlachtopfer wurde das umstehende Volk besprenget. Bey denjenigen Völkern, welche dieses Greulfest nicht alljährig, sondern nur alle neun Jahre begiengen, wurde die Zahl der Opferthiere und Menschen neunmal genommen, nämlich 99 von jeder Art geopfert. Nach dem Opfer wurden die

Leichen der geschlachteten Menschen und Thiere, als Hunde, Pferde und andere untereinander in einem nahe bey dem Tempel befindlichen heiligen Walde an den Bäumen aufgehänget. Das Volk hielt hernach einen jeden solchen Baum, an welchen eins der Opferthiere aufgehängt wurde, für heilig. Das Fett der geschlachteten Thiere wurde zur Zubereitung des Opfermahles verwendet, an welchem das ganze anwesende Volk Theil hatte. Dabey wurde hernach zur Ehre der Götter, auf die Gesundheit des Königs, des Volks und der Freunde nach teutscher Sitte trefflich getrunken. Das Verbot des Genusses des Opferfleisches und besonders des Pferdefleisches bey den Teutschen, wovon in der Metzer Synode vom J. 625 d) und in den Briefen des h. Bonifazius e) Meldung geschieht, wurde durch die Theilnahme der Christen an dergleichen Opfermahlen veranlasset.

Das Opferfest des Thor's, Wodan's und Fricco's.

§. 11.

Thorus oder der Donnergott, Jupiter tonans, wurde von den Teutschen für den Mächtigsten der Götter gehalten. Er beherrschte die Luft,

---

d) Canon. XIV. in Frodoardi Hist. Rhem. Lib. II. c. 5. — e) Bonifacianae Ep. 121. et 1142.

ihm stunden Donner und Blitz zu Gebote, Winde und Regen so wie heiterer Himmel erfolgten auf sein Geheiß; von ihm hieng endlich die Fruchtbarkeit der Erde ab. Das Sinnbild desselben war unter den Teutschen in Wäldern der Eichbaum, in Tempeln der Stier. In dem Grabe des fränkischen Königs Childerich I. fand man einen goldenen Stierskopf a) als Symbol des Gottes Thor, welchem jener im Leben opferte. Der h. Bonifaz fällte zu Geißmar einen diesem Gotte gewidmeten Eichbaum. Von diesem Gotte erhielt bey den nördlichen Völkern Thorstag, bey den Engländern Thursdag und bey uns der Donnerstag seinen Namen. Unsere Vorältern opferten dem Thor, wenn sie Sterben durch Pest oder Hungersnoth befürchteten. Der Stier war als ein dem Thor geheiligtes Thier das gewöhnlichste der Schlachtopfer, wiewohl auch zu verschiedenen Zeiten, und bey mehreren teutschen Völkern die grausame Menschenopfer eingeführt waren. Von den Feyerlichkeiten und Gebräuchen bey diesen Opfern finden wir in den Geschichtschreibern nichts Besonderes aufgezeichnet, außer demjenigen, was Jonas b) von den Alemannen erzählet: nämlich, daß ein mit Bier angefülltes grosses Faß sich auf der Opferstätte befand, als

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 39 tab. aen. n. 7.
b) In vita S. Columbani.

dieſelben den heiligen Columban ihrem Gotte ſchlachten wollten. Wahrſcheinlich galten bey dieſen die nämlichen Gebräuche, welche bey andern Opfern ſtatt hatten, welche ſich bekanntlich mit einem feſtlichen Mahle und Trinkgelage beſchloßen.

Uebrigens wurde dem Gotte Mars, welcher bey den Teutſchen für den Gott des Krieges gehalten wurde, und unter dem Namen des Wodanus, Odinus, Ericus, Irminius, Arminius auch Tuisto bekannt war, geopfert; ſo oft man eine kriegeriſche Unternehmung vorhatte, um das Glück der Waffen gegen die Feinde zu erhalten; weil man glaubte, daß es allein von dieſem Idole abhienge, den Streitenden Stärke in den Waffen und Beharrlichkeit in der Gefahr zu geben, und endlich den Sieg auf ihre Seite zu lenken.

4) Das Opfer bey den Quellen, Flüſſen und Seen.

Unſere Vorältern fühlten die Wohlthat, welche ihnen die Natur durch das Waſſer einer friſchen Quelle zufließen ließ. Sie bewunderten das majeſtätiſche Dahinwälzen der Flüſſe und Rieſeln der Bäche, und den glänzenden Spiegel des ruhigen Sees. Sie konnten ſich den Urſprung eben ſo wenig, als die Fortdauer dieſer Naturerſcheinung erklären, daher hielten ſie die Flüſſe, Bäche, Quellen und Seen für etwas Göttliches,

ja selbst für göttliche Wesen, und bewiesen denselben göttliche Verehrung. Aus dem Tacitus, Procopius und andern alten Geschichtschreibern ist der bey den Teutschen üblich gewesene Cult der Flüsse, Quellen und Seen bekannt. Eben so sehen wir aus den von verschiedenen Kirchenversammlungen erlassenen Verordnungen gegen diesen heidnischen Gebrauch, daß derselbe auch bey den Franken eingeführt gewesen sey.

Gregor von Tours c) führt ein Beyspiel dieses Cultes an, durch welches man sich einen deutlichern Begriff von der Art desselben machen kann. Er sagt: „auf dem Berge Helanus sey ein großer See gewesen, bey welchem sich in jedem Jahre eine große Menge der Landleute zum Opfer versammelte. Diese kamen mit beladenen Wägen an, auf welchen sie reichlich Speis und Trank hatten. Die Opfernden breiteten leinene Tücher, einige derselben auch Schaaffelle auf dem Ufer des Sees aus; darauf opferten sie Käse, Brod, Wachs und andere ländliche Producte, jeder nach seinen Kräften und Vermögen. Nach diesem schlachteten sie auch Thiere, welche sie bey einem festlichen Mahle verzehrten. Drey Tage lang dauerte dann der Opferschmaus. Am vierten Tage, welcher zu ihrer Rückkehr bestimmt war, überfiel sie vor der Abreise ein Ungewitter, wel-

c) De Gloria Confessorum. c. 2.

ches mit heftigem Donner und Blitze und einem fürchterlichen Hagelwetter begleitet war, so daß es einem Steinregen glich, und keiner der Anwesenden glaubte mit heiler Haut davon kommen zu können."

Zum Opferaltare bey diesem Culte suchten die alten Teutschen gewöhnlich eine Stätte nahe bey einer beständig fließenden Quelle aus, in welcher sie die geschlachteten Thiere abwaschen konnten. Diese Quelle hielten sie dann für besonders heilig; daher entstunden nach Eccards Meinung die Namen Heilbrunn, Heiligbrunn und andere ähnliche. d)

Das Todtenopfer.

§. 12.

Die alten Teutschen glaubten, so lange sie dem Heidenthume anhiengen; daß die Gräber, in welchen die Asche ihrer Vorältern ruhte, von guten Geistern und Genien bewohnt würden, welche die Verehrung, die ihnen die Lebenden erwiesen, durch zeitlichen Segen wieder vergelteten. Aus dieser Idee entsprangen die Todtenopfer, welche sowohl von Kindern und Verwandten auf den Gräbern ihrer Eltern, als auch vom Volke bey der Asche verdienter Männer oder großer Helden

---

d) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 419.

verrichtet wurden. Bey diesem Todtenopfer wurden gewöhnlich Stiere und Böcke geschlachtet. a) Die Kinder und nächsten Anverwandten wohnten demselben bey. Wahrscheinlich gieng die Feyerlichkeit zur Nachtzeit vor sich, da es Sitte war, dieselbe mit brennenden Lichtern und Fackeln zu begehen. Nebst dem Schlachtopfer wurde ein Gastmal den Verstorbenen zu Ehren auf dem Grabe angeordnet, welches hernach die Lebenden verzehrten, und oft mit geleerten Hörnern beschloßen. Der Glaube an die Anwesenheit der Genien in den Gräbern, und das Zutrauen des Volkes zu denselben gieng so weit, daß niemand daran zweifelte, daß diese Genien, wenn man sie anders geziemend bey den Gräbern angerufen habe, aus denselben Orakelsprüche ertheilten, und den Glaubenden zukünftige Dinge eröffneten.

Wie tief eingewurzelt dieser heidnische Aberglaube bey unsern Vorältern war, und wie schwer es denselben fiel, nach angenommener christlichen Religion davon abzustehen, bewähren die Concilien vom V., VI. und VII. Jahrhunderte zu Genügen. Karl der Große befahl durch das Aachner Capitular vom Jahre 789: b) daß dieser böse, gottgehäßige Gebrauch allenthalben, wo man denselben noch anträfe, abgeschafft, und

a) Epist. Zachariae P. ad Bonifacium apud Othlonum. — b) Cap. 63.

alle Veranlassung dazu zerstört werde; gleichwie solches auch schon vorher von dem heiligen Bonifaz auf der Salzburger Synode vom J. 742 allen Bischöfen seines Sprengels eingeschärft worden war. Von dem statt dieser heidnischen Sitte eingeführten christlichen Ritus für die Abgestorbenen werden wir unten c) das Weitere anführen.

Yrias, heidnische Bacchanalien.

§. 13.

Dieses Volksfest gehört unter die Art der alten Bacchanalien, welche am ersten Jänner von den Teutschen gefeyert wurden; so wie bey uns die Carneval oder Faschingszeit. Die alten Teutschen hießen dieses Fest Yrias, welches nach Eccard vielmehr Scyrias, das ist: Scissio calceorum heißen soll, wie man aus dem Indiculo paganiarum ersehen kann, in welchem auch dieses Festes gedacht, und dasselbe paganus Cursus scissis Pannis vel Calceis genennet wird. a) Aus einer Homilie des Bischofes Faustinus de Kalendis Januariis, welche in einem der ältesten Manuscripten der vormaligen Domstifts-Bibliothek b) enthalten

---

c) §. 148. — a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 433. — b) Sieh unten §. 73. Cod. n. 2. homil. III. de Kalendis Januariis.

ist, von welcher schon Eccard Meldung machte, c) lernen wir die heidnischen Gebräuche bey diesem Feste kennen. Faustin sagt: „In diesen Tagen hüllen sich die elenden Menschen in abentheuerliche Masken; man weiß nicht, ob man bey ihrem Anblicke lachen, oder vielmehr den Unsinn bewreinen soll. Denn wer kann wohl denken, daß ein vernünftiges Wesen sich so weit verirren könne, daß es, um die angenommene Maske eines Hirsches gut zu spielen, sogar alle Eigenheiten des wilden Thieres nachzuahmen suche. Einige bekleiden sich mit Thierhäuten, andere setzen sich Köpfe von Bestien auf, und ziehen mit Jubel und innerlicher Freude herum; wenn sie nur in der Maske das wilde Thier so trefflich vorstellen, daß man sie nicht mehr für Menschen hält.“ Aus der von dem Faustin beygesetzten Strafpredigt sehen wir weiter: daß manche Männer sich mit Weiberkleidern vermummten, und nebst diesem vorzüglich, daß die Weiber an diesem Feste keinen Theil hatten.

Aus der Relation, welche der h. Bonifaz dem Pabste Zacharias über den Zustand der Kirche in Ostfranken erstattete, d) erhellet: daß unsere Vorältern sich dieses Fest als eine alte Volkssitte nicht wehren lassen wollten. Die neu-

---

c) Eccard op. et loc. alleg. — d) Epist. Bonifac. N. 181 et 142.

bekehrten Franken beriefen sich sogar darauf: daß ein ähnliches Fest selbst zu Rom jährlich am ersten Jänner gehalten und geduldet würde, bey welchem das Volk neben der St. Peterskirche bey Tag und zur Nachtzeit haufenweis jauchzend über die Straßen laufe, und nach Sitte der Heiden abgöttische Lieder singe; wobey auch zugleich Tag und Nacht wohl geschmauset werde, und sich keiner getraue, seinem Nachbar entweder Feuer, oder ein Eisengeräth, noch sonst etwas zu leihen.

7) Votivopfer der Privatleute.

Es ist bekannt, daß die Griechen und Römer als Heiden, sobald sie von einer Krankheit befallen wurden, und Gefahr für ihr Leben zu besorgen war, die Wiedergenesung durch Hilfe ihrer Götter zu erhalten suchten, und deshalb Opfergelübde, auf den Fall sie die verlorne Gesundheit wiederum erhielten, machten. Nach erhaltener Gesundheit pflegten sie derjenigen Gottheit, welche sie in ihrer Krankheit um Hilfe angerufen hatten, zum Zeichen ihrer Dankbarkeit ein Opfer zu bringen, welches in einer Abbildung desjenigen Gliedes bestund, das in der Krankheit vorzüglich gelitten hatte. e)

Unsere Vorältern bedienten sich des nämlichen

---

e) Jac. Phil. Tomasini Lib. de donariis et tabellis votivis.

Mittels in Krankheitsfällen; auch sie opferten ihren Göttern nach wiedererhaltener Gesundheit hölzerne Hände, Füße und dergleichen, welche in den Tempeln aufgehänget wurden. Dieses bewähret der Indiculus Superstitionum, in welchem ausdrücklich von demselben Meldung geschieht. f) Gregor von Tours erzählet von dem heiligen Gallus, Bischofe zu Auvergne, daß derselbe zu Cöln einen Götzentempel heimlich angezündet habe, in welchem die Heiden nebst einer Menge Opfer von Gold und Silber auch verschiedene aus Holz geschnitzte menschliche Glieder aufgehänget hatten, welche erkrankte Menschen in dem Wahne opferten, daß sie ihre Gesundheit durch Hilfe irgend eines Götzen erhalten hätten. g)

Augurien, Auspicien und Divinationen der alten Teutschen.

§. 14.

Die alten Teutschen brauchten eine Menge abergläubischer Mittel, in dem Wahne: dadurch künftige Dinge erfahren zu können; so wie dieses bey den meisten heidnischen Völkern geschah. Sie beobachteten den Flug der Vögel und derselben Stimme oder Geschrey. Tacitus bemerkte dieses

---

f) Indiculus superstitionum de ligneis pedibus vel manibus pagano ritu. — g) Greg. Turon. de vitis Patrum. C: 6.

schon von den Teutschen. Sie wähnten hieraus den Lauf ihres Schicksals und den Erfolg ihrer Unternehmungen sehen zu können. Procop erzählet von einem Könige der Varner in Westphalen Namens Hermesgiselus; daß derselbe, als er einst im Gefolge mehrerer Vornehmen seines Reiches über ein Feld ritt, das Geschrey eines über ihm fliegenden Vogels angehöret, und sogleich aus demselben wahrgenommen habe: daß er nur noch vierzig Tage leben werde; welches der König auch auf der Stelle seinem Gefolge eröffnet habe. a) An einem andern Orte sagt eben dieser Geschichtschreiber: daß der Vandalen König Genserich sich nicht getrauet habe, einen gefangenen Römer, Namens Marcian, umbringen zu lassen; weil über denselben im Schlafe ein fliegender Adler sich herabgelassen, und desselben Haupt mit seinen Flügeln bedecket hatte; welches Genserich als ein Augur des Willens seiner Götter ansah: daß Marcian leben soll, ja nicht einmal getödtet werden könne. b) Ein anderer Geschichtschreiber liefert uns von der Wahl des Longobardischen Königs Hildebrand c) ebenfalls ein Beyspiel von Augurien, er sagt: „Als man dem Könige nach der Sitte den Stab überreichte, habe sich ein Cuccuk auf denselben gesetzet, wel-

---

a) Procop. de bell. Goth. Lib. IV. — b) Idem Lib. I. Belli Vandal. — c) Paulus Diaconus de Gestis Longob. Lib. VI. c. 55.

ches Wunder den Einsichtsvolleren des Volkes nichts weniger zu bedeuten schien, als daß Hildebrand dem Volke durch seine Regierung nicht viel Nutzen schaffen werde. — Die vorzüglichsten bekannten Vögel, welche man im Fluge zu beobachten suchte, waren nebst den erwähnten die Krähe, Cornix, Cornicula, welche auch St. Martinsvogel, Avis S. Martini, genennet wurde, und ein anderer, der Mäusefänger, Muriceps und Pascata genannt, von welchem in verschiedenen Schriften Meldung geschieht. d)

Auf die Augurien der Pferde setzten die alten Teutschen nicht minder großes Vertrauen. Tacitus erzählt uns von demselben: Es sey dieser Nation besonders eigen gewesen, Vorbedeutungen und Ahndungen durch Beobachtung der Pferde zu erhalten. Ganz weiße Pferde ohne Mackel, welche nie ein Sterblicher zu seinem Gebrauche benutzt hatte, wären in den Wäldern und Hainen zu dieser Absicht verpfleget worden. Zur Zeit des zu erfahrenden Augurs habe man dieselben in den heiligen Wagen gespannet, welchen der Priester, der König oder sonst ein Vornehmer des Volkes begleitete, um das Wiehern und Sträuben der wilden Pferde zu beobachten, in dem Wahne, daß sie als Diener der Götter er-

---

d) Du Fresne Gloss. med. et inf. Latin. sub vocibus Cornicula, Muriceps.

leuchtet wären, die wahre Bedeutung davon zu errathen. Eine andere Art von dergleichen Augurien erzählet Ditmar. e) Er sagt nämlich: „Die Lutizier, wenn sie in der Absicht eines Augurs zusammenkommen, nehmen einige aus ihnen (wahrscheinlich die Priester oder Aeltesten) in die Mitte, während die Uebrigen sich um dieselben im Kreise herumstellen. Jene setzen sich nieder, und graben mit heiligem Zittern in die Erde, um aus derselben den Erfolg ihres Vorhabens zu erfahren. Die geprüfte Erde wird dann mit grünen Zweigen und Gesträuche zugedeckt. Nach diesem werden zwey Spiese kreuzweis in die Erde gesteckt, und dann das größte Pferd, welches das Volk für heilig hält, über dieselben herbeygeführt. Von diesem erwartet man den Ausschlag. War das Augur gleich jenem der Erde gut, so wurde mit dem größten Vertrauen eines guten Erfolgs das vorgehabte Unternehmen ausgeführt; fiel dieses aber widrig aus, so entfernte sich das Volk mit Traurigkeit, und gab für dießmal sein Vorhaben auf.“ Von ähnlichen Augurien, welche ehedem in Rügen und Pommern gebräuchlich waren, finden wir mehrere Beyspiele bey Syfrid, Saxogrammaticus und Cranz. f)

---

e) Ditmarus Lib. VI. de Idololatria Lutiziorum. — f) Syfrid in Vita Ottonis Ep. Bamb. Lib. II. c. 12. — Saxogram. Lib. XIV. p. 312. — Cranzius Vandaliae Lib. V.

Sogar aus dem Kothe des Stiers, welcher bekanntlich dem Donnergotte Thorus geheiliget war, dann aus gleicher Substanz von den Kühen, welche der Hertha oder Erde gewidmet waren, suchten sie Augurien auszuholen. g) Die Art, wie dieses geschehen sey, ist unbekannt. Daß die Alten sogar dem Niesen eines Menschen eine besondere Vorbedeutung beymaßen, zeiget das öfters angeführte Verzeichniß der abergläubischen Gebräuche unserer Vorältern, h) wovon sich noch bis auf unsere Zeiten eine Spur in der Sitte erhalten zu haben scheint: daß man bey dem Niesen eines Dritten, den frommen Wunsch mit Gott helfe dem Niesenden zurufe. — Plutarch bemerket: i) daß teutsche Weiber dem Arioviſt, Könige der Marcomannen, aus den am Ufer befindlichen Abgründen der Flüsse aus den Wogen der Wellen und derselben Getöse künftige Dinge vorgesagt haben. Das Geprassel des Feuers, welches aus nassem Holze entsteht, hatte bey ihnen auch seine besondere Vorbedeutung. Sie schloßen auf einen guten oder schlimmen Ausgang der Sache; je nachdem sie bey dem Ausgehen mit dem rechten oder linken Fuße zuerst die Thürschwelle verließen. Ein Hase oder ein altes Weib,

---

g) Indiculus Superstitionum et Paganiarum in Concil. Liptin. de anno 743. — h) Loc. all. — i) Plutarchus in Vita Ariovisti Regis Marcom.

welches dem Ausgehenden zuerst begegnete, war ein übles Omen. Nach dem Zeugnisse des Tacitus hofften sie von den Tagen des Neu- und Vollmondes einen besonderen glücklichen Erfolg in allen ihren Unternehmungen. Eben dieses sagt Adam von Bremen auch insbesondere von den Sachsen. Zur Zeit des Neumondes lieferten sie gern Schlachten. k) Der suevische König Ariovist versäumte die beste Gelegenheit mit den Römern zu schlagen; weil die Weiber, die er als Prophetinnen bey sich hatte, ihm verbothen: sich vor dem Neumonde zu schlagen. Auch der Landmann glaubte, daß er nur beym Neumonde seine Arbeiten gut verrichten könnte. Die Ueberbleibsel dieses alten Aberglaubens erhielten sich bis auf unsere Zeiten in verschiedenen Stücken, bey welchen man dem Monde einen besonderen Einfluß zurechnete; wozu noch die sogenannten Hauskalender manches interessante Belege geliefert haben. Ueberhaupt unternahmen unsere Vorältern kein Geschäft von Wichtigkeit, ohne vorher hiezu Rath durch Augurien, Auspicien oder Divinationen eingeholt zu haben.

So große Freude unsere Vorältern bey dem Zunehmen des Mondes hatten: weil sie diese Zeit günstig für ihre Unternehmungen hielten; so traurig waren sie im Gegentheile: sobald derselbe

---

k) Caesar de Bello Gall. Lib. I. Cap. 50.

im Abnehmen war; weil sie sich in der Zwischenzeit den Unglücksfällen preisgegeben wähnten. Sobald der Mond verfinstert wurde, glaubten sie, derselbe würde nun von der Sonne bekrieget. Andere Völker träumten, der Mond würde in diesem Zeitpunkte bis auf das Blut gegeißelt; daher sahen sie traurig gegen den Mond, und riefen ihm zu: Vince Luna! — siege lieber Mond! — um demselben Muth gegen seinen Feind zu machen. In derselben Absicht suchten sie die Luft durch verschiedenes Geräusch und Blasen mit Hörnern zu erschüttern, wovon Tacitus, Plutarchus und Seneca Meldung machen. l) Der h. Maximus, Bischof von Turin, welcher im V. Jahrhunderte lebte, sagt in einer seiner Homilien de Luna deficiente — vom Abnehmen des Mondes: — er habe eines Tages ein solches Schwärmen und Fluchen des Volkes gehört, daß man nicht anders glauben konnte, als daß die Unsittlichkeit des Volkes bis zum Himmel ertönen müsse; als der Heilige sich um die Ursache dieses Lärmens erkundigt hatte, habe man ihm berichtet: daß das Volk durch sein Schreyen, Schwärmen und Fluchen dem Monde bey seinem Kampfe (während der Zeit seiner Verdunklung) Hilfe zu leisten trachte. m)

---

l) Tacit. Annal. Lib. I. — Plutarch in Aemilio. Seneca Lib. VII. Nat. Quest. c. 1. — m) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 428 in fine §. 44.

Abergläubische Mittel zur Abwendung physischer Uebel oder Erhaltung eines Gutes.

1) Amulete, und Runen.

§. 15.

Den uralten heidnischen Aberglauben, Amulete am Halse zu tragen, hegten unsere Vorältern, gleich anderen heidnischen Völkern. Man hieß sie Filacteria, Servatoria, Amuleta, auch Brevia. Sie bestunden aus einem Metallblechе, bisweilen aus Holz, oder aus einem Stückchen Haut, oder Papier, worauf einige magische Charaktere geschrieben oder eingegraben wurden. Diesen eignete der Volksglaube eine besondere Wunderkraft zur Bewahrung vor Unglücksfällen, zur Abwendung der menschlichen Gebrechen und Heilung der Krankheiten, ja selbst zur Erhaltung zeitlicher Vortheile bey. Manche trieben es so weit; daß sie sich diese magischen Charaktere in ihre Haut einschneiden ließen, um ja dieselben beständig bey sich zu haben. Dieses geschah jedesmal mit einer Feyerlichkeit durch Anwendung verschiedener abergläubischer Ceremonien. Die magischen Charaktere bestunden aus sogenannten Runen, welche die ältesten Schriftzeichen der Teutschen waren, ehe sie den Gebrauch der römischen, merovingischen, angelsächsischen und longobardi-

schen Schriftarten kennen lernten. Von den Runen, als der ältesten teutschen Schriftart, werden wir unten Mehreres hören.

Verschiedene Arten der Runen.

§. 16.

Bey dem Eccard a) finden wir VII Hauptklassen der Runen angemerket, welche Keysler aus einem Glossarium der alten isländischen Sprache ausgehoben hat; nämlich: I) Die Sieg-Runen; diese soll Jeder bey sich tragen, der einsichtig, verschlagen und unternehmend werden will. Die Runen müßen auf die Waffen und das Kriegsgeräthe gezeichnet werden. II.) Die Quell-Runen sind zu gebrauchen, wenn man Güter oder Waaren wohlbehalten und von der Gefahr des Sturmes auf dem Meere befreyet erhalten will. — Wenn diese Runen in das Vordertheil des Schiffes und in das Ruder eingeschnitten werden: so kömmt das ganze Schiff glücklich aus der See an den Port. III.) Gerichts-Runen. Diese sind dienlich, um die Größe der erlittenen Unbilden zu erwägen, und dieselben gehörig zu rächen zu wissen. — Diese sollen in die Umzäunung des Gerichtsplaßes, in die Gezelte, unter welchen das Gericht gehalten wird, und in die Stühle, worauf

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 418.

die Richter ſitzen, eingeſchnitten werden. IV.) Die Bier-Runen ſind ein Bewahrungsmittel gegen die Anlockungen fremder Weiber. — Sie müßen auf das Trinkgeſchirr eingegraben, und auf die äußere Seite der Hand und zugleich auf einen Nagel gezeichnet werden. V.) Die Hilf-Runen ſoll man anwenden, wenn man einem ſchwangern Weibe eine leichte Geburt verſchaffen will. — In dieſem Falle müßen die Glieder des Weibes mit den Runen bezeichnet, und der Beyſtand der Parcen angerufen werden. VI.) Die Baum-Runen waren ein beſonderes Mittel, um den Ruf eines geſchickten Arztes zu erhalten, und jede Wunde nach der Kunſt heilen zu können. — Sie mußten von dem Doctoranden in die Rinde und Blätter der Bäume gegen Oſten eingegraben werden. VII.) Die Herz-Runen, ein bewährtes Mittel für diejenigen, welche ſich durch Herzhaftigkeit und Muth vor andern auszeichnen wollten. — Mit denſelben mußten die Bruſt und die Schaamtheile des Helden bezeichnet werden. Hiezu kommen noch VIII.) Die Rach-Runen (aus Gretters Geſchichte), welche zum Schaden der Feinde gebrauchet wurden. — Dieſe wurden von dem Rächenden mit einem Meſſer in ein hölzernes Täfelchen eingeſchnitten, und mit deſſen Blute beſtrichen. Daſſelbe legte er auf die Erde, und, während er rückwärts gegen den Sonnenlauf ſolches umgieng,

sang er alle mögliche Verwünschungen und Flüche, und was immer Böses seinem Feinde widerfahren sollte; dann ließ er diese Tafel durch einen Dritteren in das Meer werfen, mit dem Wunsche: daß die Wellen diese Tafel bis zu einer der entferntesten Inseln tragen, und dann dem Feinde alles angewünschte Uebel widerfahren möge. Aus dem Inhalte der Verfügungen, welche der h. Bonifaz auf der Salzburger Synode im Jahre 742 getroffen hat, erhellet klar: daß dieser heidnische Gebrauch auch in unserem Vaterlande im Schwunge war; da Canone V der Gebrauch der Filacterien nebst anderen heidnischen Aberglauben ausdrücklich untersagt wird. In den Glossen eines Codex der ehemaligen Dombibliothek vom IX Jahrhunderte, welcher die Canones Apostolorum enthält, b) wird das Wort Phylacterium durch Zoupargiscrip und Zaubargiscrip, das ist, eine zauberische Schrift erklärt. c)

Nach der Einführung der christlichen Religion wurde zur Vertilgung dieses heidnischen Gebrauches anstatt der mit magischen Charakteren bezeichneten Amulete, das Tragen der Kreuze, der Bildnisse des Gekreuzigten oder der Reliquien der Heiligen eingeführt; welche nun die Christen,

---

b) S. unten §. 105. Cod. n. 5. — c) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 417.

wie ehedem die Heiden ihre Amulete am Halse oder sonst bey sich trugen. Der Name Phylacteria oder Amulete wurde beybehalten. d)

Magische Binden.

§. 17.

Die Kräuter, welche unsere Vorältern zur Heilung der Krankheiten oder zu andern Absichten brauchten, wurden immer mit gewissen abergläubischen Gebräuchen gesammelt; weil man hiedurch denselben entweder eine stärkere Heilkraft; oder auch bey einer andern Bestimmung gar eine Wunderkraft zu verschaffen wähnte. Den Bestand dieses Aberglaubens im VI. Jahrhunderte bewährt das hierüber auf dem Kirchenrathe zu Braga a) ergangene Verbot derselben. Von dergleichen Kräutern verfertigten sie die magischen Binden, welche theils als Heilmittel auf den Körper des Kranken gebunden, theils auch zur Hervorbringung anderer einem Dritten schädlichen Wirkungen angewendet wurden; von den letzteren reden die Salischen Gesetze, b) welche den Gebrauch unter einer großen Geldstrafe verbieten. Von der Unzuläßigkeit und dem Verbote des Gebrauches überhaupt sowohl, als insbesondere von den magischen Binden geschieht in

---

d) Loc. et fol. all. §. 33. — a) Concil. Bracar. II. c. 74. — b) Leg. Sal. Tit. XXII. Leg. 4.

verschiedenen Schriften der ältern heiligen Väter öftere Meldung; c) und zwar unter der Benennung: Ligaturae, Ligamina, Depetendo (Petenstro), quod boni vocant S. Mariae. — Als der h. Bonifaz den Franken den Gebrauch dieser Binden untersagen wollte, entschuldigten sie sich damit: daß sie selbst in Rom die Weiber dergleichen Binden an den Armen und Beinen hätten tragen sehen. Ein Ueberbleibsel der schädlichen Zauberbinden erhielt sich in dem abergläubischen Gebrauche des sogenannten Nestelknüpfens, wodurch gewisse Leute wähnten Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit der Ehen, günstige und widrige Winde, und anderes nach Willkühr des Zaubernden bewirken zu können.

Der Erregungstrank zur Liebe und Abneigung.

§. 13.

Schon bey den Römern war eine Klasse von Menschen bekannt, welche sich mit Verfertigung solcher Getränke beschäftigte, durch deren Genuß Liebe und Haß zwischen verschiedenen Menschen nach der Willkühr des Zauberkoches erzwungen werden sollte. a) Diese hießen bey den Teutschen Cochlearii oder Cauculatores. —

---

c) Ecc. Fr. Or. Tom. I. p. 419. et 426. — a) Plautus in truculento leg. 3. Cod. Theod. de Maleñc. etc.

Halitgarius, Bischof zu Cambray und Arras, unterrichtet uns näher in seinem Poenitentiali b) von der Wirkung, welche sich der Aberglaube von dem Genusse dieser Getränke wähnte; nämlich: daß man hiedurch die Gemüther der Menschen von der Liebe zum Hasse, oder im Gegentheile von der Abneigung zur Liebe bringen könne. Den inneren Gehalt und derselben physische Wirkung auf den Körper des Genießenden lernen wir aus den Gesetzen der Wisigothen c) kennen; in denselben heißt es, daß einige Menschen durch den Genuß von denselben so sehr angegriffen wurden, daß man sie für wahnsinnig halten mußte. Nicht minder sagt der Codex Theodosianus: d) daß dergleichen Getränke auch Schamhafte zur Unzucht reize. Nach diesem ist es nicht zu bewundern: daß diese Art von Aberglauben vorzüglich eben so durch Verordnungen der Concilien, als die Capitularien Carls des Großen e) unter schwerer Strafe untersagt wurde.

Das Wettermachen.

§. 19.

Nach einem uralten Aberglauben wähnten die unwissenden Menschen, daß man durch zau-

---

b) Cap. 5. — c) Lex Wisigoth. L. III. Tit. IV. §. 13. — d) Leg. 3. de Malefic. — e) Capit. de Anno 789.

berische Mittel Ungewitter erregen, und auf gleiche Art dieselben wiederum vertreiben könne. Von den Lappländern erzählte die Volkssage lange Zeit, daß die Schifffahrer sich mit denselben durch Geld abkaufen müßten, wenn sie guten Wind zur Schifffahrt haben wollten. Die neun Jungfrauen Barrigenae genannt, auf der Insel Sena (Insula Sanctorum), welche im Rufe stunden, daß sie durch magische Kraft dem Meere gebiethen, und sich selbst in jedes Thier verwandeln könnten, sind aus dem Pomponius bekannt. a) Wie weit dieser Aberglaube unter den Teutschen um sich gegriffen habe, zeigen die vielen Verbote, welche in den Gesetzen der Wisigothen und Capitularien der fränkischen Könige anzutreffen sind. Agobard Erzbischof von Lyon unterrichtet uns, wie weit der Unsinn dieses Aberglaubens den unwissenden Menschen noch im IX. Jahrhunderte die Köpfe verrückte. b) Dieser sagt: „Die Meisten sind so albern und unsinnig, daß sie glauben und behaupten: es gebe ein Land Magonia mit Namen, aus welchem Schiffe in den Wolken ankommen, welche die Früchte, die durch Ungewitter und Hagel zu Grunde gehen, aufladen, und in dieses Land zurückbringen; indem diese Luftschiffer mit den Wettermachern in Verbin-

a) Pompon. Mela. Lib. III. Cap. 6. — b) Agobardi Liber contra insulsam Opinionem de grandine et tonitruis. Col. 1240.

dung stünden, und durch gewisse Geschenke das Getreid an sich erhandelten. Eben dieser Schriftsteller erzählet: daß er selbst vier Menschen, drey Männern und einem Weibe das Leben gerettet habe, die das Volk durchaus steinigen wollte, weil es dieselben für Leute hielt, die bey einem solchen gemachten Donnerwetter aus ihren Luftschiffen auf die Erde herabgefallen wären. — Leute, welche nach dem Volkswahne das Wettermachen verstunden, hieß man Tempestarii oder Wettermacher. — Zu gleicher Zeit gab es noch eine andere Klasse von Betrügern, welche die Unwissenheit des abergläubischen Volkes zu ihrem Vortheile mißbrauchten, und sich deßhalb von demselben zahlen ließen; weil sie vorgaben, und das Volk es glaubte: es stünde in ihrer Macht, obwohl sie selbst kein Wetter machen konnten, jedoch die Felder und Früchte vor den schädlichen Folgen solcher Ungewitter zu bewahren, wenn jeder Eigenthümer ihnen nur etwas Gewisses von dem Ertrage zukommen ließ. Diese wurden Defensores oder Beschützer genennet. Die Furcht vor dem Wettermachen auf der einen, und das abergläubische Zutrauen zu den Defensores auf der andern Seite würkte so sehr auf das unwissende Volk, daß Agobard sich in der angeführten Schrift nicht enthalten konnte, seinen Unwillen darüber weiter dadurch an Tag zu legen; indem er sagt: „Viele sind, die den Priestern niemals freywillig den Zehnten, den

Witwen und Waisen und andern Armen nie ein Almosen geben; wenn man sie auch noch so oft dazu mahnet. Eben diese sind doch diejenigen, welche ihren Defensoren das bestimmte Quantum auf das Pünktlichste und ungemahnt entrichten."

Die Schutzgräben und Zauberkreise.

§. 20.

Unsere Vorältern suchten sich gegen die schädlichen Einwirkungen der Zaubereyen durch zauberische Gegenmittel sicher zu stellen, wovon wir ein Beyspiel bey dem Wettermachen angeführt haben. Auf gleiche Weise wähnten sie durch Kreise ihre Wohnstätten sicher machen zu können, wenn dieselben mit gewissen magischen Charakteren und abergläubischen Formeln eingeweihet würden. Sie glaubten nämlich: daß die bösen Geister und Damonen einen solchen Kreis nicht überschreiten könnten. In derselben Absicht wurden ganze Dörfer mit Gräben umzogen, bey welchen ähnliche abergläubische Ceremonien stattfanden. Von diesen geschieht in dem Indiculo Superstitionum unter dem Ausdrucke: de Sulcis circa Villas Meldung. Nach einer Stelle des Varro scheinet dieser Aberglauben römischen Ursprunges zu seyn; er sagt: „In dem Latium wurden viele Städte gebaut, um welche man mit Hülfe eines mit zwey Ochsen, einem Stiere und einer Kuh be-

spannten Pfluges einen Graben zog. Dieses geschah an einem nach vorherigen Auspicien bestimmten Tage mit religiöser Feyerlichkeit, damit die Gräben und Mauern unüberwindlich würden. Die Erde, welche hiebey ausgehoben und aufgeworfen wurde, hieß man den Graben (Fossa); die dadurch entstandene Vertiefung aber, die Mauer. Von der Aehnlichkeit, welche diese Umgebungen mit einem Kreise (Orbis) hatten, wurden hernach die Städte Urbes genennt." — Mehrere diese Sitte erläuternde Stellen führet Andreas Cirinus c) an.

Die Zaubereyen durch den Mond.

§. 21.

Die Heiden glaubten, daß der Mond unter der Herrschaft des weiblichen Geschlechts stünde, welches durch Zauberkräfte den aus Unwissenheit gewählten schädlichen Einfluß des Mondes auf den gesunden und kranken Zustand der Menschen vermindern oder vermehren, auch durch den Mond auf gleichem Wege selbst Menschen tödten könnte. Virgil bemerket schon, daß die Römer glaubten: man könne durch magische Formeln den Mond vom Himmel herabführen. Plinius erzählet aus dem Apollonides: a) daß es in

---

c) De Urbe Roma. c. 1. — a) Histor. natur. Lib. VII. c. 2.

Scythien Weiber gäbe, welche man Bithyae nannte, die durch ihren Anblick Menschen tödten zu können im Stande, und dadurch kenntlich seyn sollen, daß dieselben in dem einen Auge einen gedoppelten Augapfel, in dem andern aber das Bildniß eines Pferdes hätten. Eine solche Weiberklasse soll man auch auf dem Pontus, und noch an mehreren andern Orten nach dem Philarchus anzutreffen gewähnt haben. Bey den Franken war das Auffressen des Menschenherzes Mittels des Anblickes durch Staatsgesetze verboten. b) Weiber, welche sich mit dieser Zauberey abgaben, hießen bey dem Volke Sagae, Strigae, Hexen. Um sich gegen diese eingebildete Gefahr sicher zu stellen, bediente man sich eines grausamen abergläubischen Gegenmittels; nämlich man brennte diejenige Weibsperson, die man für eine Hexe hielt, an, und aß von ihrem Fleische. Das bekannte Capitular Karls des Großen c) zeigt das ernstliche Bestreben dieses Regenten: bey den Teutschen diesen grausamen Unsinn zu vertilgen. Er verordnete nämlich: daß jeder mit dem Schwerte hingerichtet werden sollte, welcher, da er nach Sitte der Heiden durch Verblendung des Teufels glaubt, daß ein Mensch ein Zauberer, oder eine Hexe sey, die Menschen frässen; sich erlaube, dergleichen Menschen zu ver-

---

b) Pact. Leg. Sal. Tit. LXVII. Leg. 3. — c) Capit. Car. M. de partibus Saxoniae. Cap. 5.

brennen, und derselben Fleisch zum Essen herzugeben, oder selbst davon zu essen.

Drittes Kapitel.

Waffenhaus bey dem alten Castelle.

Allgemeine Bemerkungen über das Waffenhaus und die Waffen der alten Teutschen.

§. 22.

Von dem Baue und der Einrichtung der alten teutschen Waffenhäuser sind keine Nachrichten auf unsere Zeiten gekommen; wir wollen uns daher auf die Waffen unserer Voräl-tern selbst wenden, welche in diesen aufbewahret wurden. Unsere Vorältern liebten vorzüglich solche Waffen, welche mit ihrem großen starken Körperbaue im Verhältnisse stunden. Sie hatten, nach der Erzählung des Tacitus, a) große schwere Lanzen, welche nur ein teutscher Arm im Gefechte führen konnte. Sie führten auch kleinere Spieße, die sie Frameas oder Pfriemen nannten, und sowohl in der Nähe gegen ihre

---

a) Annal. Lib. I.

Feinde anstatt der Dolche, als auch in der Ferne zu Wurfspießen gebrauchten. b) — Der Gebrauch der Pfeile war ihnen in den ältesten Zeiten gänzlich unbekannt. — Zur vollen altteutschen Armatur gehörte nur noch ein Schild von ungewöhnlicher Größe, welcher größtentheils nur aus Weiden geflochten war. Sturmhauben oder Harnische traf man äußerst selten bey denselben an. Die Montur war kurz beysammen; sie giengen fast ganz nackend ins Gefecht. — Der Teutsche suchte sich immer durch persönliche Tapferkeit auszuzeichnen; deßhalb war ihm das Handgemenge am liebsten. Nach der Schilderung, welche Seneca von den Teutschen macht, c) läßt sich dieses leicht denken. Er sagt kurz: „Sie werden in den Waffen gebohren, erzogen, und ihre einzige Sorge geht auf die Waffen, das übrige vernachlässigen sie.“ So wie dieser kriegerische Geist alle ihre Handlungen beseelte, so waren auch selbst ihre Weiber kriegerisch. Diese giengen mit ins Feld, und stellten sich in dem hitzigsten Treffen so nahe an ihre Männer, daß sie ihnen beständig zurufen, und Muth einsprechen konnten. Während des Treffens hatten sie ein eignes Kriegsgeschrey, welches sie Barritus nannten, und besonders alsdann anstimmten, wenn sich der Sieg

---

b) Tacit. de Mor. Germ. C. 6. — c) Seneca Lib. I. de Ira C. 11.

auf ihre Seite lenkte. Nach der Erzählung des Ammianus Marcellinus d) fieng dieses mit einem ganz leisen Gesäußel an, wuchs nach und nach, und stieg endlich zu der fürchterlichen Stärke des Geräusches, welches entstehet, wenn die Wasserwogen von den Felsen zurückprellen. Die Paniere oder Feldzeichen der Teutschen waren gewöhnlich Bildnisse der wilden Thiere, wozu sie jene der stärksten Raubthiere wählten, welche sie im Gefechte an Wuth und Stärke nachzuahmen suchten. Beseelt von teutschem Muthe, begabt mit unverdorbener Kraft, brauchten sie nicht mehr, als ihre einfache Waffen, um sich mit so vielen Feinden zu balgen, und den noch immer so berühmten Sieg über den römischen Feldherrn Varus zu erkämpfen. — Dem kriegerischen Geiste der alten Teutschen schien es Feigheit, sich durch Mauern oder verschanzte Lager gegen seine Feinde schützen zu wollen; sie suchten daher ihren Feind immer im offenen Felde auf, und schlugen sich dann mit ihm, so lang noch ein streitbarer Mann auf ihrer Seite die Lanze führen konnte. Sie brauchten in dem Zeitpunkte, da sie am berühmtesten wegen ihrer persönlichen Tapferkeit waren, keine Maschinen oder Belagerungswerkzeuge, wie andere kriegerische Völker; diese lernten sie erst

---

d) Histor. Lib. XVI. c. 12.

nach der Mitte des ersten christlichen Jahrhunderts durch die gefangenen Römer kennen und verfertigen, nachdem sie durch eigenen Schaden erfahren hatten, wie viel Kunst die natürlichen Kräfte überwiege. Zum erstenmale gebrauchten sie dergleichen Belagerungs-Instrumente während dem Batavischen Kriege zur vorgehabten Erstürmung des festen Lagers bey Xanten unter der Anführung des Civilis. Allein damals, — vermuthlich wegen ihrer Unerfahrenheit im Gebrauche derselben — ohne Erfolg. Im Verlaufe des II. christlichen Jahrhunderts finden wir noch keine Spur, daß unsere Vorältern sich anderer Waffen zu ihrer Vertheidigung oder zum Angriffe bedienet haben. Im Anfange des III. Jahrhunderts erschienen auch die Franken auf dem Schauplatze der teutschen Völker, welche sich in ihren Waffen durch eine Art oder ein Beil unterschieden, das mit einem Widerhacken versehen war; mit demselben kamen sie dem Feinde in der größten Geschwindigkeit auf den Hals, durchbohrten dessen Schild, und zogen ihn mit einer Hand an sich, während sie mit der andern den vom Schilde entblößten Körper zu verwunden suchten. Diese Beile hießen Franciscae. e) Derselben Andenken wurde im schwedischen Kriege durch die ähnlichen Beile, welche dieselben mit sich führten, in Franken erneuert.

---

e) Gregor. Turon.

Waffen der Teutschen im VIII. Jahrhunderte.

§. 23.

Am besten lernen wir die ganze Rüstung eines fränkischen Kriegsheeres aus dem Aufgebote Karls des Großen kennen, welches er an alle zum Kriegsdienst Verpflichtete, wegen eines vorhabenden Feldzuges gegen die Sachsen erließ. a) — Karl befiehlt dem Abte Fulrad: daß er auf der durch die Reichsversammlung bestimmte Stätte in Ostsachsen an dem festgesetzten Tage mit seinen in Allem wohl ausgerüsteten und vorbereiteten Leuten sicher einträfe. Carl ertheilet hiebey in Hinsicht der Ausrüstung des Kriegsvolkes die bestimmte Vorschrift: daß dasselbe nicht nur mit Waffen und Geräthschaften, sondern auch mit dem erforderlichen schweren Geschütze zur Belagerung (Instrumento bellico) und nebst diesem mit Lebensmitteln und Montur wohl versehen seyn soll, damit die streitbare Mannschaft nach den Befehlen des Königs allenthalben hin commandirt werden könne. Er bestimmet ferner: daß jeder Reiter (Caballarius) einen Schild (Scutum) und eine Lanze (Lanceam), dann ein Schwert (Spatham) und einen Dolch (Semispatham), und nebst diesen einen Bogen (Arcum) und Köcher mit Pfeilen

a) Bernh. Pozii Cod. dipl. C. 8.

(Pharetras cum Sagittis) haben soll. Auf den Wägen aber sollen sich nachstehende Geräthschaften befinden, als: Axten (Cuniadae) Mauerhämmer (Dolaturia), Bohrer (Tarratres) von verschiedener Art, Bundaxten (Assiae), Grabschaufeln (Fossorii), Kärste (Palae) nebst andern Sachen, die man gegen den Feind vonnöthen habe. Noch andere Wägen sollen mit einem Vorrathe von Lebensmitteln auf drey Monate, von Waffen und Kleidungsstücken aber auf ein halbes Jahr versehen seyn.

1) Schild (Scutum). Schilde und Lanzen waren die vornehmsten Waffen der Longobarden und Franken. b) Nach den Gesetzen der Ripuarier wurden Schild und Lanze mit zwey Solidis gesöhnet. c) Die Schilde der alten Teutschen waren größtentheils aus Weiden geflochten; wie bereits oben bemerket worden. In diesem Zeitalter wurden sie schon vollkommener und zweckmäßiger gefertiget. Varro sagt uns: daß die Schilde aus dünnen Tafeln von Holz zusammen gesetzt waren. d) Ammian erklärt ihre Structur noch weiter; indem er bemerket: daß die Schilde mit frischen ungegärbten Thierhäuten überzogen wurden, e) wovon dieselben den

b) Leg. Longobard. Lib. I. Tit. 37. §. 2. — c) Leg. Ripuar. Tit. 36. §. 11. — d) Varro de Lingua latina. Lib. IV. Cap. 24. — e) Ammianus Lib. XXIV. c. 2.

Namen Scutum erhalten haben; weil das griechische Wurzelwort so viel, als bey den Lateinern Pellis, und bey uns eine Haut heißet. Die Gallier bedienten sich auch bloß hölzerner Schilde, welche zuweilen auch mit Eisenblech belegt waren. Die äußere Form der Schilde war gewöhnlich eine Rundung, welche sich dem Eyförmigen näherte. f)

2) Lanze Lancea, — die älteste und Lieblingswaffe der alten Teutschen; welche besonders die Franken mit vieler Geschicklichkeit und großem Vortheile im Gefechte zu führen verstunden. g) In allen altteutschen Gesetzen geschieht häufige Meldung von der Lanze. Sie hatte ihren Namen von dem Gleichgewichte, welches in der Führung oder dem Gebrauche derselben beobachtet werden mußte; indem der Streitende dieselbe in der Mitte des Stieles wie einen Wagbalken trug, um auf diese Art dieselbe leichter nach jeder Richtung führen zu konnen. h) Die Lanze bestand aus einem sehr langen Stabe, an dessen Ende eine zweyschneidige, eiserne Spitze befestiget war. Sie hieng in der Mitte an einem Riemen auf der rechten Seite des Reiters, welcher dieselbe mit der rechten Hand im Streite führte.

---

f) Paulus Silentiarius in descriptione aedis Sophianae. P. II. v. 298. — g) Silvestr. Giraldus in Itinerar. Camb. L. II. c. 5. — h) Isidor. Lib. XVIII. orig. cap. 7.

3) Schwert, Spatha. — Das Schlachtschwert der alten Teutschen, besonders der Franken. Es hatte eine sehr lange, breite zweyschneidige Klinge ohne Spitze, und war von außerordentlicher Schwere. Der Mönch von St. Gallen i) liefert uns nachstehende Beschreibung des Schlachtschwertes der Franken. Er sagt: Dieses ist an einem Gehänge, Bathleus, befestiget; das Schwert selbst steckt in einer Scheide, welche mit Leder überzogen, und mit der feinsten, und mit dem reinsten Wachs geglätteten Leinwand gefüttert ist. Mit diesem Schwerte wurden nur Hiebe geführt; k) die geführten Hiebe waren in ihrer Wirkung fürchterlich. Von dem berühmten Gottfried von Bouillon, dem Stifter des Teutschordens, erzählen mehrere Geschichtschreiber, l) daß derselbe in einem Gefechte wider die Ungläubigen einen Reiter vom Kopfe bis auf den Sattel mit seinem Schwerte auf einen Streich gespalten, und auf gleiche Art noch einen andern durch einen schrägen Hieb mitten von einander gehauen habe. Die Form dieser alten Schwerter kann man sich auf alten Gemälden und Bildnissen am besten anschaulich machen.

---

i) Monach. San. Gallens. Lib. I. C. 36. — k) Pontanus Lib. II. Cap. 11. Origin. Francicar. — l) Petr. Tudeboldus. L. III. p. 789. et Albertus Aquensis L. III. c. 65.

4) Halbschwert, Semispathium, Semispatha. Dieses war ein kleineres Schwert, welches vermuthlich die Stelle eines Dolches vertrat, und deßhalb spitzig war. Isidor sagt von demselben, daß es ein Schwert von mittlerer Länge sey. m) Außer diesem finden wir in den Geschichtschreibern der Alten keine nähere Nachricht von der Structur dieses Halbschwertes. Gewiß ist es aber aus dem angeführten Schreiben Karls des Großen, daß solches zu den Waffen der Teutschen im VIII Jahrhunderte gehöret habe. Die Teutschen hatten in den ältesten Zeiten kleine Spieße, die sie Frameas nannten, und sowohl als Dolche in der Nähe, als Wurfspieße in die Ferne brauchten; wovon wir oben einige Meldung gethan haben. Von diesen geschieht in späteren Zeiten keine Erwähnung mehr; es ist daher wahrscheinlich, daß die oben erwähnte kleine Schwerter, Semispathae, an die Stelle der alten Pfriemen unter die Armatur des achten Jahrhunderts aufgenommen worden seyen.

5) Bogen, Köcher und Pfeile, Arcus, Pharetra cum Sagittis. — Pfeile gehörten in den ältesten Zeiten nicht zu den Waffen der alten Teutschen. n) Durch den Umgang mit andern Völkern lernten sie erst

---

m) Isidor. Lib. XVIII. c. 5. — n) s. o. §. 28.

dieſelben kennen, und durch die Nothwendigkeit wurden ſie zu der Annahme und den Gebrauch derſelben gezwungen. Der Zeitpunkt, in welchem dieſes geſchehen, läßt ſich aus Mangel urkundlicher Nachrichten nicht beſtimmt angeben. Wahrſcheinlich kannten ſie dieſelben ſchon in dem V Jahrhunderte. Zu Karls des Großen Zeiten gehörten ſie aber ſchon lange zur gewöhnlichen Armatur, und die Uebung im Pfeilſchießen gehörte mit unter die vorzüglichſten Kriegsübungen. Abbildungen von den üblichen Bogen und Pfeilen findet man bey Robert Valturius. o)

Verſchiedene Kriegsgeräthe.

§. 24.

Zu dieſen gehören vorzüglich nachfolgende Inſtrumente:

1) Aexten, Cuniadae. — Dieſe wurden Cuniadae genannt, weil ihre Form einem ſchneidenden Keile glich, der nach Art eines Hammers an einem langen Stiele angeſtecket war. Sie wurden zum Fällen und Spalten des Holzes und zu anderer Bearbeitung deſſelben gebrauchet. Obwohl dieſe Aexten auch Secures genannt werden; ſo ſind ſie dennoch nicht

o) De re milit. Lib. X. p. 228.

mit denjenigen zu verwechseln, welche die alten Franken unter ihren Waffen trugen; diese waren Handbeile von einer ganz verschiedenen Art, wie bereits oben angemerket worden ist.

2) Mauerhämmer, Dolaturia, Dolabrae. — Tacitus sagt im Allgemeinen: daß diese Instrumente seyen, deren man sich im Kriege bey Belagerungen zur Untergrabung der Mauern bediente. a) Auch Livius thut von dem Gebrauche derselben zur Zerstörung der feindlichen Festungswerke und Ausfüllung der Gräben Meldung. b) Ein anderer Geschichtschreiber c) giebt uns aber über die Structur derselben nachstehende bestimmtere Nachricht. Er sagt: Obwohl dieses Instrument nach seiner Form eine Axt (Securis) sey; so war dasselbe dennoch merklich von diesem verschieden, indem es zwar auf der einen Seite schneidend, auf der andern aber zugespitzt gewesen sey. Nach dieser Beschreibung glich dieses Instrument unserem heutigen Pickel oder Mauerhammer, mit welchem die Alten unter dem Schutze der Sturmschirme (Vineae) die feindlichen Mauern zu untergraben und zu zerstören suchten.

---

a) Tacit. Hist. III. 20. 5. — b) Livius IX. 37.
c) Laurent. Polym. IV. Synops. 2.

3) Mauerbohrer, Tarratres. — Von diesen wird weiter unten bey den Belagerungsinstrumenten und Maschinen das Nöthige angeführt werden.

4) Bundäxten, Assiae. Nach der Erklärung des Pitiscus war dieses eine Art von Äxten, deren sich die Holzarbeiter, vorzüglich die Zimmerleute, anstatt des Hobels bedienten, um das im Rohen behauene Holz feiner und glatt zu bearbeiten; d) daher dieses dasselbe Instrument zu seyn scheinet, welches unsere Zimmerleute die Bundäxt nennen, und im Grunde nichts anders als ein großes Stemmeisen ohne Stiel oder Heft ist.

5) Grabschaufeln, Fossorii. Dieses Instrument gehörte zwar hauptsächlich unter die Geräthschaften des Ackermannes zur Anbauung des Feldes; aber auch im Kriege war es fast bey allen Operationen unentbehrlich, um Gräben und Verschanzungen zu machen, die Grundfläche zur Errichtung der Belagerungsmaschinen herzurichten, und noch zu mehreren andern unvermeidlichen Vorbereitungen. Der Zweck ihres Gebrauches läßt uns vermuthen, daß ihre Form von unsern heutigen Schaufeln in nichts anders verschieden gewesen seyn möge, als etwa darin,

d) Pitisc. Lex Antiquit. sub voce Ascia.

daß die Grabschaufeln der Alten ungleich größer und stärker als die unsrigen waren.

6) Kärste, Palae. Auf gleiche Art bedienten sich die Krieger auch eines andern zur Landwirthschaft gehörigen Instrumentes, nämlich des Karstes, welches Pala genannt wurde. Von diesem sagt Plautus: daß es eine breite Haue sey, mit welcher die gegrabene Erde ausgehoben, und zu Haufen zusammengezogen würde. e)

Montur der alten Teutschen.

§. 25.

So wie die Noth die Teutschen nach und nach zur Ergreifung anderer Waffen zwang; eben so wurden sie auch zum Gebrauche anderer Kleidungsstücke geführet, um ihren Körper besser gegen die Waffen ihrer Feinde zu schützen. Unsere Vorältern giengen im VIII. Jahrhunderte nicht mehr wie ehedem halb nackend ins Treffen. Die scharfen römischen Schwerter und die tödtlichen Wunden der Pfeile, welche ihnen von der Ferne beygebracht wurden, ohne daß sie sich dagegen wehren oder schützen konnten, lehrten sie die Nothwendigkeit einer sorgfältigeren Bedeckung ihres Körpers; demohngeachtet blieb der Teutsche

---

e) Plaut. Poen. IV. 2. 58.

auch hierin noch seinem ursprünglichen Charakter getreu; er suchte dieses auf die einfachste, prünkloseste Art zu bezwecken, und gieng hierin um kein Haar breit weiter, als es die äußerste Noth forderte; daher auch in den Geschichtschreibern nur von folgenden wenigen Stücken Meldung geschieht.

a) Brunia, Brinne — hieß der Brustharnisch, welcher auch Lorica genennet wurde. Von beyden geschieht in den Capitularien häufige Erwähnung. Karl der Große befahl durch ein Capitular vom Jahre 804: daß jeder, welcher 12 Huben Feldes besitzet, einen solchen Harnisch in Bereitschaft haben soll. a) Diese Brustharnische wurden zuweilen kostbar, für die gemeinen Krieger aber nur nach dem Bedürfnisse aus geringeren Stoffen gefertiget. Lehmann bemerket in der Speyerischen Chronik, b) daß man vorzüglich die kostbaren Harnische Brunias, Brinnen genennt habe, deren Anschaffung nur den Vornehmsten und Reichsten auferleget wurde; dagegen der gemeine Harnisch Lorica hieß, welchen ein jeder streitbare Mann sich anschaffen mußte. Dieser wurde nach Lehmann nach griechischer Art nur von starken hänfenen und flächsenen Fäden zusammengewirket.

---

a) Capit. IV. de Anno 804. Cap. 7. — b) Lehmann Speyr. Chronik. p. 156.

b) Helmus, Helm. — Ein anderer wesentlicher Theil der Rüstung war der Helm oder die Beckelhaube, welche zur Beschützung des Hauptes, wie der Harnisch zur Deckung der Brust diente. Von dem Helme geschieht eben so als von der Brinne in den ältesten Gesetzen der Teutschen häufige Meldung. c) In Hinsicht ihres Stoffes, aus dem sie gefertiget wurden, hatte es gleiche Bewandtniß, als mit den Brinnen. Sie waren für die Vornehmen und Reichen kostbar; für den gemeinen Mann aber nur von geringeren Stoffen gefertiget, und zur Sicherheit gegen die Schwertstreiche mit einem Kreuze von Eisen versehen.

c) Camisia, Supparus, Wammes, — ein Unterkleid von Leinwand, welches jeder Mann und so auch die Krieger auf dem bloßen Leibe und unter dem Harnische trugen. Von diesen geschieht in den Salischen Gesetzen d) Meldung. Dieses Kleidungsstück vertrat die Stelle unserer Hemden und Leibchen oder Kamisole.

d) Feminalia, Femuralia, Braccae, Hosen. — Dieses Kleidungsstück bestund aus einem kurzen, von den Lenden bis auf die

---

c) Du Fresne Gloss. med. et inf. Lat. sub voce Brunea. — d) Leg. Sal. Tit. 60.

Knie reichenden, in Falten gelegten Leinwande, nach Art unserer Weiberröcke, welche um die Lenden gebunden wurden, und zur anständigeren Bedeckung dienten. e) Sie vertraten diesemnach die Stelle unserer geschlossenen Beinkleider. Die Binde, womit dieses Kleidungsstück befestiget wurde, hieß Corrigia, so viel als Zona.

e) Tibialia, Coxalia, Kamaschen. Die Schenkel und Beine deckten sie mit Kamaschen von Leinwand, welche die Länge hatten, daß beyde mit denselben eingewickelt werden konnten. f) Diese hatten aber keine Knöpfe oder Schnallen, sondern wurden mit einer langen, schmalen Binde umwunden, wie wir gleich hören werden.

f) Fasciolae crurales, Strumpfbinden. — Diese waren Riemen oder Schnüre, mit welchen die Strümpfe bis gegen die Waden umwunden wurden, so daß die Umwindung der Höhe unserer Halbstiefel glich. Wir finden von dem gewöhnlichen Stoffe dieser Bänder für den gemeinen Krieger in den Geschichtschreibern keine Nachricht; sie bemerken nur so viel: daß die Vornehmen auch hierin Luxus trieben, indem dieselben von verschiedenen Farben, kostbaren Stoffen,

---

e) Isidor. Lib. XIX. Cap. 22. — f) Notkerus Balbulus in Vita Car. M. L. I. c. 36.

als Seide, Gold und Silber getragen wurden. g)

g) Calceamenta, Pedules, Sandalien. — Die Stelle unserer Schuhe vertrat bey den Alten ein Stück Leder oder eine Sole, welche nach der Form des Fußes geschnitten, und mittels der ebengenannten Bänder an dem Fuße festgebunden wurden. h) Die Vornehmeren hatten auch dergleichen mit Gold verzierte Sandalien. i)

h) Tunica, Pallium, Sagum militare, Mantel. — Das Oberkleid, welches Jeder über dem Harnisch trug, hieß der Mantel. Es bestund aus einem viereckigten Stücke Tuch, welches die Länge hatte, daß es bis gegen die Waden reichte. Derselbe wurde dergestalt auf die linke Achsel gehangen, daß durch denselben der linke Arm und der ganze vordere und hintere Theil des Leibes bedecket, auf der rechten Achsel aber mit einem Knopfe oder einer Schnalle befestiget wurde. k)

Der Liebhaber des Alterthums, welcher sich einen bildlicheren Begriff von der Kleidung und Waffenrüstung der alten Teutschen unter den

---

g) L. alleg. — h) Gregor. Turon. de Vitis P. P. c. 8. — i) Notkerus. L. all. — k) Du Fresne Gloss. sub voce Tunica.

Karolingern erwerben will, findet in den Noten des Baluzius zu den Capitularien der fränkischen Könige l) die Abzeichnung eines alten Gemäldes, welches sich in einem kostbaren Bibelcodex der königlichen Bibliothek befand, den einst die Canoniker des heiligen Martins zu Tours dem Könige Karl, mit dem Zunamen der Kahle, überreichten; als derselbe sich dort aufhielt, und den Entschluß faßte, die Untreue der Britten zu bestrafen. Eccard hat in seinen fränkischen Commentaren m) eine treue in Kupfer gestochene Copie von dieser Zeichnung aufgenommen.

Schweres Geschütz im VIII. Jahrhunderte.

§. 26.

Die Erfahrung lehrte auch in der Folge die Teutschen, daß ihre durch persönliche Tapferkeit auf die entscheidenste Art erworbenen Siege bey den glücklichsten Feldzügen immer dadurch vereitelt wurden, weil sie sich auf die Belagerung und Vertheidigung der Städte nicht verstanden; daher sie auch außer Stand waren, dauerhafte Eroberungen zu machen; denn ihre Feinde was

---

l) Stephan. Baluz. in notis ad Capit. Reg. franc. p. 1280. — m) Eccard Franc. Orient. Tom. II. p. 410.

ren überzeugt; daß sie ihnen alles, was sie mit den größten Aufopferungen erobert hatten, in einem günstigeren Augenblicke wieder ganz leicht abjagen konnten. Hiedurch wurden die Teutschen genöthiget, sich mit dem Baue und Gebrauche derjenigen Instrumente und Maschinen selbst näher bekannt zu machen, die ihnen so großen Schaden zufügten, ohne daß ihre persönliche Tapferkeit sie dagegen zu schützen im Stande war. In diesem Falle konnten ihnen die Römer die nächsten und besten Lehrmeister seyn. Der Zeitpunkt, in welchem die Teutschen anfiengen, dieselben zu gebrauchen, läßt sich aus Mangel geschichtlicher Nachrichten nicht genau angeben. Den ersten Versuch, den sie diesfalls machten, finden wir im Batavischen Kriege, wovon oben bereits Meldung geschehen. Wir wollen hier die wesentlichsten, aus der Geschichte bekannten Belagerungs- und Vertheidigungsinstrumente und Maschinen anführen, wie solche in den Karolinger Zeiten üblich waren.

Belagerungsgeschütz und Instrumente.

§. 27.

a) Der Mauerbrecher oder Widder.

Der Mauerbrecher, welcher von der Aehnlichkeit, die er mit einem Widderskopfe hatte, Aries oder der Widder genannt wurde, vertrat bey den Römern und den alten Teutschen die

Stelle unserer Kanonen; sobald es auf Zerstörung fester Mauern angesehen war.

In den ältesten Zeiten brauchte man zu dieser Absicht nur einen Balken von ungewöhnlicher Größe, welcher am Kopfe mit Eisen beschlagen war, von Menschenhänden getragen, und mit Gewalt wider die zu zerstörende Mauer gestoßen wurde. Derselbe war daher anfänglich nichts weiter, als ein sehr großer Hebel (Vectis). Eine Abbildung dieses einfachen Instrumentes liefert die Pariser Ausgabe des Vegetius a) vom Jahre 1553. Dieses Instrument konnte zwar anfänglich und so lang mit Erfolg zur Zerstörung der Mauern angewendet werden; als die Bauart derselben noch nicht zu der durch die nachherige Cultur der Baukunst erhaltenen Festigkeit gebracht worden war, und man von Seite der Belagerten noch nicht so viele Mittel kannte, den Belagerern Schaden zuzufügen. Doch sah man bald das Unzulängliche und Unbequeme dieses einfachen Werkzeuges ein; daher verband man dasselbe durch Zusammensetzung mit einer Maschine, welche nicht nur den Gebrauch erleichterte, sondern auch die zerstörende Kraft verdoppelte.

Der jüdische Geschichtschreiber Josephus b)

---

a) Flavii Vegetii de re milit. Lib. IV. fol. 19. — b) De bello jud. Lib. III. c. 9. et 15.

beschreibt uns diese Maschine auf folgende Art, er sagt: „Der Widder ist ein Balken von außerordentlicher Länge und Stärke, welcher dem Schnabel eines Schiffes gleicht. Dieser Balken wird am Haupte mit starkem Eisen in der Form eines Widderkopfes beschlagen, wovon diese Maschine ihren Namen erhielt. Sie besteht aus einem Gestelle von zwey Seitenposten und einem Oberbalken, an welchem der Widder wie eine Wage mit starken Seilen aufgehänget wird. Soll die Maschine gebraucht werden; so wird der hangende Widder von vielen Menschen mit starker Anstrengung zurückgezogen, und hernach der bewaffnete Kopf desselben aus allen Kräften gegen die Mauer angeprellet. Kein Thurm und keine Mauer, wenn dieselben auch noch so fest gebauet sind, kann der zerstörenden Kraft Widerstand leisten, und wenn auch die ersten Stöße fruchtlos zu seyn scheinen; so müssen dieselben dennoch gewiß den wiederholten Stößen unterliegen; sie müssen fallen.“ So beschreibt Josephus das furchtbarste unter den damals bekannten Belagerungswerkzeugen. Eine Abbildung dieser Maschine findet man in dem von Robert Valturius im Jahre 1535 zu Paris herausgegebenen Vegetius. c)

---

c) Roberti Valturii de re milit. Lib. XII. f. 281. n. 2.

Die Erfahrung lehrte bald die Belagerer, daß diese Maschine noch ein wesentliches Gebrechen darin habe: indem sie den mit der Anwendung beschäftigten Kriegern keine Sicherheit gab, sondern dieselben der beständigen Gefahr nach Willkühr der Belagerten bey dem Gebrauche der Vertheidigungsmaschinen und Waffen ganz ungeschützt ausstellte; daher der Gebrauch dieser unentbehrlichen Maschine immer einen großen Verlust an streitbarer Mannschaft nach sich ziehen mußte. Der Erfindungsgeist half diesem Uebel ab. Man suchte die ganze Maschine so zu decken, daß die Krieger unter dem Schutze derselben sicher gegen die Pfeilschüsse, Steinwürfe und selbst gegen das geworfene Feuer arbeiten konnten.

Ein auf diese Art gedeckter Widder hieß Testudo arietaria oder Testudo aries. Nach der Beschreibung des angeführten jüdischen Geschichtschreibers Josephus geschah die Bedeckung auf folgende Art, er sagt: „Die ganze Maschine erhielt ein Dach von Balken, und wurde mit Brettern belegt, welches schon hinreichend war, um die Beschädigung durch Pfeile und Steine zu hindern; damit der Feind aber durchs Feuer keinen Schaden zufügen konnte, wurde das Dach mit Thierhäuten, starkem Segeltuche, und aus Thierwolle gefertigten, dichten Decken überzogen.“ Diese Maschine wurde so gebaut, daß man sie theilweis auseinander legen, und dadurch um

so bequemer auf Wägen zur Belagerungsstätte führen konnte, auf welcher sie hernach im Angesichte des Feindes auf der vortheilhaftesten Seite aufgerichtet wurde. Die Abbildung einer solchen Maschine ist in dem obenangeführten Werke des Robert Valturius d) zu sehen.

b) Sturmschirme.

Noch andere Maschinen, welche die Römer zum Schutze der zur Zerstörung der Mauern beorderten Mannschaft gebrauchten, waren die Sturmschirme, welche sie Vineas, Testudines vineas nannten. Heron und Vegetius liefern uns von dem Baue und Gebrauche derselben nachstehende Beschreibung: „Die Maschine, welche die Alten Vineas, die Barbaren aber Causias (Sturmhüte) nannten, war aus hölzernen Balken zusammengesetzt. Sie war 8 Fuß hoch, 7 breit und 16 lang, und hatte ein festes Dach, welches aus Balken bestand, und mit Brettern gedoppelt war, um den Steinregen aushalten zu können. Nebstdem wurden diese Dächer mit rohen frischen Thierhäuten oder wollenen Decken beleget, um das Anzünden der Belagerten durch das darauf geworfene Feuer zu verhindern. Auf gleiche Art waren auch die Seitenwände gegen die Pfeile zweckmäßig gedecket. Diese Sturmschirme wurden nahe an den Mauern der Belagerten auf-

d) Loc. all. fol. 279.

gestellet, um unter dem Schutze derselben sicher und ungehindert die feindlichen Mauern untergraben zu können." e) Aus dem Heron lernen wir, daß diese Maschinen portatil waren, und von den Soldaten auf die Belagerungsstätte getragen wurden; auch: daß man Sturmschirme von verschiedener Höhe hatte. Die höheren erreichten das Maaß von anderthalb Mannshöhen, die niederen aber nur von einer. Die Füße der Eckposten dieser Maschine waren zugespitzt, um dieselben desto leichter in der Erde befestigen zu können; auch bemerket Heron, daß diese Sturmschirme immer in einer Entfernung von fünf Fuß von einander aufgestellet wurden. f)

c) Der Mauerbohrer.

Der Mauerbohrer (Tarratres genannt) war nach der Beschreibung des Vitruvs g) nichts anders als ein großer starker Hebel, welcher aus einem langen Balken bestand, der am Ende mit starkem Eisen bewaffnet, und zur leichtern Manipulation mit mehreren Querhölzern versehen war. Im Gebrauche wurden zwey Walzen unter denselben an beyden Enden geleget, auf welchen dieser Hebel vor- und rückwärts beweget wurde. Mit-

---

e) Vegetius S. S. antiq. de re milit. L. IV. C. 15. — f) Heron. Cap. I. — g) Architectura — Daniel Milit. Franc. Tom. II. p. 63.

tels dieses Instrumentes suchten die Belagerer die feindlichen Mauern im Grunde zu zerstören. Wenn diese Maschine angewendet werden sollte; so wurde vorher von den Belagerern zunächst bey dem Mauerbrecher ein Laufgraben von etwa fünfzig Ellen lang gegen die feindlichen Mauern gezogen, welcher nur eine Elle tief, und mit einem Dache von Balken und frischen Thierhäuten gedecket wurde. In diesen Canal legte man den Mauerbohrer nach der oben beschriebenen Art. Die auf vorbeschriebene Weiße geschützte Mannschaft konnte dann den feindlichen Mauern sich nähern, und die Maschine zur Zerstörung derselben gebrauchen.

d) Die Sturmsichel.

Nach der Erzählung des ofterwähnten jüdischen Geschichtschreibers Josephus, h) bedienten sich die Belagerer eines einfachen Instruments, um das Bestreben der Belagerten zu vereiteln; wenn dieselben die Stöße des Widders durch vorgehängte Wehrsäcke unwirksam machen wollten. Dieses Instrument bestund aus einer scharfschneidenden an einer langen Stange befestigten Sichel. Mit Hilfe derselben suchte man die Stricke abzuschneiden, an welchen die Wehrsäcke hiengen; von welchen wir

---

h) De Bello jud. L. all.

unten bey den Vertheidigungsmitteln der Belagerten das Nähere hören werden.

e) Die Sturmschlauder und Pfeilmaschine.

Diese Maschinen, welche zum Werfen der Steine und Abschießen der größeren Pfeile dienten, wurden sowohl von den Belagerern zum Angriffe, als von den Belagerten zur Vertheidigung gebraucht. Wir behalten uns daher die nähere Beschreibung derselben unten bey den Vertheidigungsmaschinen vor.

f) Der Sturmkorb.

Der Sturmkorb, welchen die Römer Tollenon nannten, diente dazu, um eine kleine Anzahl von Menschen so hoch in die Höhe gegen die Mauern des Feindes zu heben; damit dieselben der Besatzung auf den Mauern mit ihren Waffen Schaden zufügen, bey einem Sturme aber auch zur Ersteigung der Mauern mitwirken konnten. Von dieser Maschine finden wir eine Abbildung in Godeschalk Stevec's Commentar über den Vegetius. i)

Diese Maschine bestand aus einem starken Fußgestelle von Balken, in welchem ein senk-

---

i) Godeschalci Stevvec Comment. ad Lib. IV. Veget. Antwerp. 1583. f. 319.

recht stehender hoher Posten beweglich um seine Axe eingerichtet war. Der Kopf dieses Postens hatte eine Gabel, in welcher sich ein starker Querbalke, wie jener eines Zugbronnens, bewegte, von welchem die Maschine ihren Namen erhalten hatte. An dem kürzeren Ende desselben hieng ein großer von Weiden geflochtener Korb, in welchem die stürmende Mannschaft sich stellte, und im vorkommenden Falle mittels der Senkung des längeren Theiles des ebenbemerkten Querbalkens in die Höhe gehoben wurde. Da der Hauptposten um seine Axe beweglich war, so konnte man dem Sturmkorbe nach Bedürfniß die nothwendige Richtung und Wendung gegen die feindlichen Mauern geben.

g) Der Sturmthurn.

Die Römer hatten zur Erstürmung der feindlichen Mauern besondere bewegliche Thürne, welche sie mit großem Vortheile gegen ihre Feinde gebrauchten. Sie waren gewöhnlich Vierecke von verschiedener Größe und Höhe, und aus Holz gebauet. Das Fundament derselben war mit Rollen oder Rädern nach Art eines niedern Wagens versehen, um diese Maschine von einem Orte zu dem andern bewegen zu können. Sie hießen deßhalb Turres expugnatoriae ambulatoriae. Die Höhe dieser Thürne mußte, um zweckmäßig zu seyn, die Höhe der zu bestürmenden Mauern übersteigen. Die einfachsten

waren diejenigen, welche nach der Form der gewöhnlichen Thürne gebauet, nnd einzig mit einer erhabenen Bruſtwehre (Propugnaculum) in der Höhe, dann mit Oeffnungen zum Gebrauche verſchiedener Waffen gegen den Feind verſehen waren. Dieſe wurden theils in der Ferne, theils in der Nähe bey den Mauern gebraucht. In der Ferne wurden die verſchiedenen Maſchinen zum Steinwerfen, Pfeileſchießen, und Brandzeug auf denſelben aufgerichtet, damit man dem Feinde deſto größeren Schaden zufügen konnte. In der Nähe dienten ſie hauptſächlich, um die vertheidigende Beſatzung ſo zu beſchäftigen, damit die ſtürmende Mannſchaft um ſo ungehinderter die Mauern erſteigen konnte. Künſtlicher waren diejenigen, welche eine ſolche mechaniſche Einrichtung hatten, daß man ſie nach Willkühr und Bedürfniß höher und niederer richten konnte. Von beyden findet man in den oftgenannten Werken des Robert Valturius k) und Godeſchalk Stewec l) Abbildungen. Unter allen zeichnete ſich ein nach der eignen Erfindung des oft angeführten Vegetius gebauter Thurm aus, m) welcher aus drey Stockwerken oder Abtheilungen beſtand: in der unterſten war der Widder, in der zweyten eine Sturm-

---

k) Fol. 236. — l) Fol. 308. — m) Stevvec. fol. 309.

brücke und in der dritten die gewöhnliche Brustwehr angebracht; so daß man in diesem Thurme die wichtigsten Maschinen vereint antraf. Eine Abbildung dieses Thurmes lieferte Godeschalk Stewec an dem angeführten Orte.

h) Die Sturmleitern.

Diese waren unentbehrlich bey der Vollführung eines Sturmes oder der Erstürmung feindlicher Mauern. Der Bau derselben war nach den verschiedenen Zeiten und Absichten auch sehr verschieden. Man hatte ganz einfache, welche nur aus einem mit eingesteckten Zapfen und wechselnd eingehauenen Oeffnungen nach der Weite des Fußes versehenen Balken bestanden, n) auch solche, welche aus zwey Balken mit beweglichen Stuffen zusammengesetzt, o) andere, die aus zusammengesetzten Vierecken mit angebrachten Stuffen zum Verschieben in einander gerichtet, p) und andere, die mit Rädern versehen waren; nicht minder Strickleitern von verschiedener Art, q) und Drehleitern r) mit unterschiedlichen mechanischen Vorrichtungen. Von allen angeführten Gattungen findet man in dem allegirten Werke Abbildungen.

---

n) Valtur. 256. — o) L. all. f. 256. 254. — p) L. all. f. 257. — q) L. all. f. 255. — r) L. all. f. 263.

Nebst den bis hieher bemerkten Offensivwerkzeugen und Maschinen hatten die Römer noch eine Menge anderer, welche als Surrogate der angeführten Hauptmaschinen gebraucht wurden, von welchen jeder Liebhaber des Alterthums in den verschiedenen, von dem alten Kriegswesen handelnden und hier angeführten Schriftstellern umständlichere Nachricht einholen kann. Wir bemerken dieses aus der Ursache, weil die alten Teutschen von den Römern die Kriegskunst lernten, daher die Werke dieser immer als die Quellen der teutschen Kriegskunst anzusehen sind.

Vertheidigungsgeschütz und Instrumente.

§. 28.

Zu den Vertheidigungswerkzeugen und Maschinen, welche die Belagerten gegen ihre Feinde brauchten, gehörten vorzüglich nachstehende:

a) Die Steinschlauder.

Die Hauptmaschine, welche am meisten zur Vertheidigung der Belagerten durch die großen Verheerungen beytrug, die dieselbe unter den Feinden und bey den Belagerungsmaschinen anrichtete, war diejenige, durch deren Hülfe man nicht nur einzelne Steine von 100 bis 300 Pfunden mit der äußersten Kraft in die Ferne werfen, sondern auch ganze Steinhaufen nach dem Beyspiele eines Kartätschenschusses unter

die Feinde schleudern konnte. Sie wurde von den Römern zu verschiedenen Zeiten und eben so von verschiedenen Schriftstellern bald mit diesem bald mit jenem Namen beleget. So hieß sie einmal Trabuchus, a) das anderemal Balista nach Vitruv, b) bey dem Vegetius wird sie Onager genennt, c) und Ammianus Marcellinus, der zu gleicher Zeit mit dem Vegetius lebte, und ein erfahrner Kriegsmann war, sagt: d) daß eben diese Maschine, welche man jetzt Onager nennte, ehedem Scorpio geheißen habe. In den ältesten Zeiten wurde sie nach dem Zeugnisse des Plinius e) auch mit dem Namen Catapulta beleget. Bey den alten Teutschen war sie hauptsächlich unter dem Namen Mangona und Mangana bekannt. f) Alle genannte Schriftsteller stimmen aber darin überein, daß die zerstörende Wirkung derselben außerordentlich war. Man hatte größere und kleinere Maschinen zum Steinwerfen. g) Nicht nur die Belagerten brauchten sie zur Vertheidigung, sondern auch die Belagerer zum Angriffe. Letztere richteten dieselbe auf den Sturmthürmen auf, h) wovon wir in

---

a) Hier. Mag. Misc. Lib. I. c. 1. — b) Archit. L. X. c. 15 et 22. — c) L. IV. c. 22. — d) L. XXIII. c. 4. — e) Plin. VII. 56. — f) Chron. Pisan. apud Murator. Tom. VI. col. 102. — g) Will. Tyrius. L. III. 5. et VIII. 13. — h) L. all. c. 6.

dem Vorhergehenden Meldung gethan haben, und ſuchten auf dieſe Art dem eingeſchloſſenen Feinde zu ſchaden. i)

Aus den Nachrichten der angeführten Schriftſteller lernen wir zwey Hauptmaſchinen kennen, nämlich die eigentliche große Mangona, die Ammian Marcellin Onager nennet, oder die Prellmaſchine und die Schlaudermaſchine, welche gewöhnlich Balista und Machina versilis genennet wurde.

1) Die Prellmaſchine.

Vegetius thut von derſelben nur eine flüchtige Meldung, k) und läßt ſich auf die Beſchreibung derſelben nicht näher ein. In den Commentarien deſſelben findet man auch keine Abbildung dieſer Maſchine. Der einzige Ammianus Marcellinus beſchreibet dieſelbe umſtändlicher, l) aus welchem wir dem Leſer Folgendes mittheilen. Das Weſentliche der Maſchine beſtand aus zwey elaſtiſchen Brettern von Eichenholz, welche an beyden Enden durchlöchert, und nach Art einer Säge auf einen Mittelſtock durch ſtarke Seile geſpannet wurden. In der Mitte der zuſammengedrehten Seile wurde ein langer Hebel, einer Wagendeichſel ähnlich eingeſpannet, an

---

i) Chr. Piss. l. all. — k) L. IV. 22. — l) Lib. 23.

dessen Ende ein eiserner Korb oder starker Sack befestiget war, in welchen man eine große steinerne Kugel bey dem Gebrauche der Maschine einlegte. Sollte die Maschine gebraucht werden: so wurde auf den Mauern in einer gehörigen Entfernung von denselben gegen den Feind ein großer Haufen von kleineren Steinen aufgesetzt. Vor demselben gegen die Maschine war ein stark mit Stricken befestigter, mit Heckerlingen von Geströhe ausgefüllter, aus einem härenen Zeuge gemachter Polster; dieser empfieng den Prellstoß der losgelassenen Mangona, und bewirkte die gewaltsamste Abprellung des vor demselben aufgestellten Steinhaufens gegen den Feind. Durch den Gebrauch dieser Maschine suchten daher die Alten dasjenige zu bewirken, was nach heutiger Kriegsart die Kartätschen thun müssen.

2) Schlaudermaschine.

Die Machina versilis diente zum Werfen großer einzelner Steine von beträchtlichem Gewichte. Sie vertrat daher die Stelle der Kanonen. Bey dem Robert Valturius m) und Godeschalk Stewec n) finden wir verschiedene Abbildungen dieser Maschine, durch welche man sich eine richtige Vorstellung von dem Baue derselben verschaffen kann. Sie unterscheiden sich in ihrem Mechanismus von der Prellmaschine vorzüglich dadurch: daß die schläudernde Kraft durch ein zu der Schwere

m) Op. all. f. 274 et seq. — n) Op. all. f. 322.

der zu werfenden Steine verhältnißmäßiges, an dem einen Ende des Hebels angebrachtes Gegengewicht; dagegen in jener durch die Spannkraft bewirket wurde. Auch diese Maschine wurde sowohl von den Belagerten als von den Belagerern gebraucht. Diese richteten sie auf ihren Sturmthürmen, jene aber auf den Wällen und Thürmen ihrer Feste auf.

b) Die Pfeilmaschine.

Nach Vitruv o) hießen die Alten diejenigen Maschinen, durch deren Hülfe größere Pfeile abgeschossen wurden, gemeiniglich Catapultae, bey andern werden sie auch Balistae und Scorpiones genennet; wiewohl Vegetius p) unter diesen Benennungen ausdrücklich von einander unterschiedene Maschinen angiebt. Wir begnügen uns, hier den Leser mit den vorzüglichsten Pfeilmaschinen bekannt zu machen, ohne uns an den Namen derselben zu stoßen.

Aus den zu uns gekommenen Nachrichten der älteren Geschichtschreiber erhellet: daß die Alten zwey Hauptgattungen von Pfeilmaschinen hatten; die eine, welche auf einem bestimmten Platze unbeweglich aufgerichtet, die andere aber, welche nach Art unserer Kanonen auf einem vierräderigen Wagen montiret war, und deßhalb bequem auf jede beliebige Stätte zum Gebrauche aufge-

o) Op. all. X. 15 et 18. — p) Op. all. L. IV. c. 22.

führt werden konnte. Wir wollen von beyden Gattungen das Wesentlichste kürzlich anmerken.

1) Die unbewegliche Pfeilmaschine.

Diese wurde sowohl von den Belagerten auf den Wällen und Thürmen als auch von den Belagerern auf ihren Sturmthürmen aufgerichtet und gebrauchet. Diejenigen Maschinen, welche auf Thürmen gebraucht wurden, erhielten von denselben den Namen Phalaricae, dagegen die andern Catapultae genennet wurden.

Das Wesentliche des Baues dieser Maschine bestand aus einem senkrecht stehenden, starken Posten von beliebiger oder zweckmäßiger Höhe. Am Haupte desselben war in der Richtung gegen den Feind ein ausgeholter Pfeilschaft winkelförmig angebracht, welcher nach Bedürfniß durch Erhöhung und Versenkung auf verschiedenes Visir gerichtet werden konnte; auf diesen wurde der abzuschießende Pfeil gelegt. Auf der Rückseite des Postens hinter dem Pfeilschaft war eine aus Stahl gearbeitete Feder von verhältnißmäßiger Stärke und Länge am Fuße des Postens, an dem freyen Ende dieser Feder aber ein Seil befestiget, welches mit einer weiter rückwärts angebrachten Winde in Verbindung gesetzt war. Im Gebrauche wurde durch Hülfe der letzteren, welche mit einem Gesperre versehen war, die Feder auf den äußersten Grad zurückgespannt, und sodann

durch Hülfe des Mechanismus des Gesperres mit Schnelligkeit losgelassen, um den Pfeil durch den beygebrachten schnellen heftigen Stoß nach der gegebenen Richtung abzuschießen. Bey dem Robert Valturius q) finden wir verschiedene Abbildungen der hier beschriebenen Maschine.

2) Bewegliche Pfeilmaschinen.

Die Erfindung derselben war eine Folge der höheren Cultur der alten Kriegskunst. Nach einer bey dem Commentator des Vegetius r) befindlichen Abbildung einer solchen beweglichen Pfeilmaschine lassen sich nachstehende Bemerkungen über den Mechanismus derselben machen:

Auf einer Rahme von starkem, vierkantigem Holze, welche die Form eines langen Vierecks hatte, ruhte in der Richtung nach der langen Seite der Pfeilschaft, welcher von der Mitte gegen das eine End reichte. Die andere Hälfte füllte ein mit einer länglichten Aushöhlung oder Nute versehenes Brettstück aus, in welchem ein Stoßkeil gegen den Pfeilschaft spielte. Die Stelle der in der vorhergehenden Maschine beschriebenen Stahlfeder vertrat bey dieser ein anderer Mechanismus. Auf der vorbenannten Grundrahme waren auf den beyden langen Seiten senkrecht stehende Rahmen von starkem Holze, verhältnißmäßiger Höhe und gleicher Länge mit jener befestiget. In der Mitte

---

q) Op. all. 224 et 229. — r) Stevvec. op. all. p. [illegible].

dieser beyden Seitenrahmen wurden von dem Oberbalken gegen den untern senkrecht ein Gebinde von starken Seilen, und in dessen Mitte auf jeder Seite ein kleiner Hebel in horizontaler Richtung befestigt, welcher hernach wie bey einer Sage der Spannhebel durch öfteres Umwinden nach Bedürfniß stärker angespannt werden konnte. An die freyen Ende dieser Hebel wurden starke Seile befestiget, und mit dem obenbemerkten Stoßkeile in Verbindung gesetzt. Die Kraft dieser Hebel suchte man durch verschiedene angebrachte Rollenzüge und durch die hiedurch beförderte Schnelligkeit in der Wirkung zu vermehren. Zum sichern und bequemen Gebrauche war die Maschine am hintern Theile mit einem Gesperre versehen, durch welches man die gespannten Hebel aufhalten, und im Gebrauche mit Leichtigkeit und größter Schnelligkeit abrollen lassen konnte. Die ganze Maschine ruhte auf einem vierräderigen Wagen, welcher die zur Manipulation bequemste Höhe hatte. Unterhalb der Hauptmaschine sieht man eine Richtmaschine angebracht, durch welche man mittels einer stehenden Schraube dem Pfeilschaft nach dem Visir die beliebige Elevation geben konnte.

c) Der Schutzbalken gegen den Widder.

Die Römer nannten ihn Stipes robustus. Von andern Schriftstellern wurde er auch Tolle-

non geheißen. Thucidides beſchreibt s) den Bau dieſer Maſchine auf folgende Art: „Ein langer ſtarker Balken, deſſen Haupt mit ſtarkem Eiſen bewaffnet, und nebſt dieſem mit Bleyklötzen beſchweret war, wurde an den beyden Enden mittels ſtarker eiſerner Ketten an einem auf der Mauer ſchief liegenden und gegen den Feind emporragenden Arm aufgehänget. Dieſer Tragarm war aus zwey neben einander liegenden Balken zuſammengeſetzt, welche eine Scheere bildeten, in derſelben Zwiſchenraum verſchiedene Rollen eingeſperret waren, welche die Ketten des Schutzbalken trugen, und zum leichteren Aufziehen und Abrollen deſſelben dienten. In der Anwendung wurde der Kopf dieſes Schutzbalkens mittels der mechaniſchen Vorrichtung in die Höhe gezogen, und durch eine Sperre ſo lang geſpannt erhalten, bis man vermuthete, daß der Feind den Widder gegen die Mauern anzuſpielen im Begriffe ſey. Da dieſe Maſchine immer eine directe Richtung gegen den Widder hatte, ſo ließen die Belagerer in demſelben Momente, als die Feinde einen Stoß auf die Mauern durch den Widder anbringen wollten, den Schutzbalken abrollen, welcher bey richtigem Einfalle nicht nur die Gewalt des Widders durch einen Gegenſtoß vereitelte, ſondern auch durch wiederholte Stöße den Kopf des Wid-

s) II. p. 151. A.

ders so beschädigte, daß derselbe zuletzt seine Waffen, und hiedurch seine zerstörende Kraft verlor.

d) Das Widder-Fangeisen.

Ein anderes Schutzmittel der Belagerten, um die zerstörende Wirkung des Widders gegen die Mauern zu verhüten, waren solche Werkzeuge, durch welche sie den spielenden Widderkopf auffangen, dann in die Höhe ziehen, und so in der Unthätigkeit gefangen halten konnten. In dieser Absicht bedienten sich die Belagerten theils starker Seile, welche am Ende mit Schlingen versehen waren, in denen sich der Widder fangen mußte. t) Allein wenn es auch den Belagerten glückte, auf diese Art den Widder aufzufangen; so wußten dagegen die Belagerer durch den Gebrauch der Sturmsichel u) die Stricke sogleich wieder abzuschneiden, und hiedurch die Absicht der Belagerten zu vereiteln. Man erfand daher ein Instrument von Eisen, welchem die Sturmsichel nicht so leicht schaden konnte, nämlich eine Fangzange von Eisen, welche mit scharfen Hackenzähnen versehen und hiedurch fähig war, den Widderkopf mit aller Kraft festzuhalten. Bey den Römern wurde dieses Instrument Lupus oder Wolf genannt. Bey dem Diodor w) kömmt es auch unter der Benennung Corvus oder der Rabe vor.

---

t) Veget. op. all. — u) Sieh oben §. 27. d. — w) XVII. 44.

e) Die Wehrsäcke.

Die Belagerten hatten noch ein anderes Vertheidigungsmittel, um die Schädlichkeit des Widders abzulenken, oder doch wenigstens zu vermindern, nämlich den Gebrauch der Wehrsäcke. Diese waren große Säcke, welche aus dem stärksten Segeltuche, oder härenen Decken zusammengesetzt, und mit Heu, Strohe, oder Wolle stark gepolstert waren. Diese Säcke wurden von den Belagerten auf denjenigen Punkt vor die Mauern herabgelassen, wo der Widder einfiel, und die Durchbohrung der Mauern drohte.

Nach der elastischen Beschaffenheit dieser Säcke waren sie fähig, den heftigsten Soß des Widders ohne Nachtheil der Mauern aufzunehmen. x) Nach dem Zeugnisse des Vegetius y) nannten sie die Römer Centones, Culcitras. Die Belagerer suchten dagegen diese hangenden Wehrsäcke durch die oftenwähnten Sturmsicheln abzuschneiden, und hiedurch dem Widder freyes Spiel zu verschaffen.

Zur Zerstörung derjenigen Maschinen, welche die Feinde schützten, und dieselben in den Stand setzten, ungehindert an der Zerstörung der Mauern arbeiten zu können, bedienten sich die Belagerten verschiedener Mittel, die vorzüglichsten derselben sind nachfolgende:

---

x) Joseph. op. all. III. c. 9. — y) Op. all. IV. c. 23.

f) Marmorsäulen und Klötze.

Die Sturmschirme, z) Vineae, und andere ähnliche Schutzmaschinen für den Feind wurden ganz nahe bey den Mauern aufgestellet. Diese suchten die Belagerten durch das Herabwerfen großer Steinlasten, welche aus Marmorsäulen und dergleichen Klötzen bestanden, und bey den Geschichtschreibern a) unter der Benennung Columnae und Bases marmoreae vorkommen, zu zerschmettern. In derselben Zerstörungsabsicht brauchten sie auch

g) Brandzeug.

Dieses bestund hauptsächlich aus verschiedenen Pecharten und andern brennbaren Substanzen, welche mit entzündbaren Körpern, als Stroh, Holz und Leinen gemischet, und entweder zu eignen Formen gebildet, oder auch in hölzernen Gefäßen eingefüllet, angebrennet, und dann auf das zu zerstörende Object geworfen wurden. b)

h) Der Schildangel.

Dieser war ein Instrument von Eisen, welcher die Form eines Dreyzackes hatte, und daher auch Tridens genennet wurde. Dieses Instrument war an einem Stricke befestiget, und wurde von der vertheidigenden Besatzung auf die

---

z) S. o. §. 27. b. — a) Veg. op. all. — b) Lehmann Speyr. Chron. p. 157.

Schilde der stürmenden Feinde mit der möglichsten Kraft eingeworfen, so daß sich die angelförmige Dreyzacke in dem Schilde des Feindes befestigte; c) geschah dieses, so zog man aus allen Kräften den geangelten Schild in die Höhe, und der darunter befindliche Feind hatte kein anderes Loos, als entweder den Schild loszulassen, und sich unbedeckt den Pfeilen und Steinen preis zu geben, oder auch in die Höhe gezogen, und dann von dem Feinde wieder herabgestürzet zu werden.

i) Glühender Sand und Eisenstücke.

Die Belagerten erwärmten eine Menge Sandes auf einem glühenden Bleche über dem Feuer so lange, bis derselbe auch glühend ward. Auf gleiche Art wurden auch abgehauene Eisenstücke glühend gemacht. Beyde Stücke wurden hernach als Waffen gegen die Feinde gebraucht, indem man solche mit Hülfe der Schlaudermaschine unter die Feinde streute und schlauderte. Stewec thut in dem oftangeführten Werke d) von dem Gebrauche derselben Meldung.

k) Die Schutzmauer.

Wenn die Belagerten durch alle Anstrengung es nicht verhindern zu können glaubten, daß der Feind ihre Mauern durchbreche, und

---

c) Stevvec. op. all. p. 628. — d) Comment. ad Veget. de re milit. fol. eod.

ſich hiedurch den Zugang in die vertheidigte Feſte verſchaffe; ſo blieb denſelben das einzige und letzte Mittel nur noch übrig, gegen denſelben Punkt, wo ſie den Einfall der Feinde zu befürchten hatten, innerhalb der äußeren Mauer eine neue Mauer oder Schanze dergeſtalt aufzuführen, daß dieſelbe von einem Theile der unbeſchädigten Mauer bis zu dem andern, auf den beyden Seiten der unbeſchädigten Lücke, reichte, und auf dieſe Art die von dem Feinde gemachte Oeffnung von neuem ſchloß, und zugleich den Belagerten zu einer neuen Bruſtwehr gegen den eindringenden Feind diente. Eine ſolche Schutzanſtalt nannten die Römer Murus novus; e) auch wurde ſie Luna genennet, weil ſie in der Grundanlage die Form eines halben Mondes hatte.

Kriegsverfaſſung der alten Teutſchen vor und nach dem VIII. Jahrhunderte.

§. 29.

Nach dem einſtimmigen Zeugniſſe der römiſchen Geſchichtſchreiber Tacitus, Mela, Strabo und anderer, welche die alten Teutſchen beſchrieben haben, waren ſie eine kriegeriſche, von dem Geiſte der Freyheit und Unabhängigkeit ganz be-

e) Stevvec op. all. Lib. IV. c. 19.

freie Nation, bey welcher alles den Krieg athmete. Der Jüngling fieng gleichsam alsdann erst an zu leben, und als Theil des Volkes und des Staates betrachtet zu werden, wenn er das erstemal die Waffen in die Hände bekam; welches allemal mit großer Feyerlichkeit und in der Versammlung des Volkes geschah. Die einmal erhaltenen Waffen waren ihm nun sein kostbarstes Gut. Nie ließ er dieselben von sich. Zu Hause und auf dem Felde führte jeder seine Waffen mit sich; mit diesen gieng er zu Tische, zu öffentlichen Gastmahlen, in die Versammlungen des Volkes, vor Gericht, und legte sich mit denselben schlafen; — auch ins Grab folgten dem alten Teutschen seine Waffen. Kein Wunder also, wenn wir in den Gesetzen derselben eine Lanze und einen Mann als gleichbedeutende Worte antreffen. a) Diesen alten teutschen Charakterzug bewährte noch nach vielen Jahrhunderten in Franken der Gebrauch: daß selbst die Bischöfe zu Würzburg, wenn sie als Herzoge zu Franken das Landgericht besaßen, nicht anders als bewaffnet erscheinen durften.

Die alten Teutschen kannten keine gedungene Soldaten, sondern jeder freye Mann war zu

---

a) Leg. Anger. et Warin. Heinecc. Corp. J. G. A. p. 449.

den Waffen gebohren, und der Krieg war ein Vorrecht desselben. Jeder, der wehrhaft war, mußte mit den Waffen in der Hand das Vaterland vertheidigen. Wenn Einfälle in fremde Länder unternommen wurden, geschah dieses selten von der ganzen Nation: in diesem Falle stellte sich ein oder der andere unternehmende Kopf als Anführer dar; dieser suchte so viele Leute zu werben, als er zu seinem Vorhaben vonnöthen zu haben glaubte, und zusammen bringen konnte. Jeder, der sich hiezu verstand, mußte das gegebene Wort heilig halten. b) Nach dem Ehrgefühle der alten Teutschen wurde schon in den rauhesten Zeiten derjenige für ehrlos gehalten, welcher nicht mit gleichem Muthe und Beharrlichkeit mit seinem Anführer stritt, oder ihn gar auf dem Kampfplatze verließ; ja sie rechneten es sich sogar zur Schande, ihren im Treffen gebliebenen Anführer, ohne ihn auf der Stelle gerächet zu haben, zu überleben. c) Von einem Eide der Treue, welcher einem Fürsten oder Anführer geleistet werden sollte, wußten die alten Teutschen nichts. Man war mehr dem Interesse der ganzen Nation, als dem Fürsten, ergeben, welchem die Anhänger nur um deßwillen huldigten; weil sie denselben als Beförderer des Interesse der Nation ansahen. Nur diejenigen,

---

b) Caes. de bell. Gall. VI. c. 25. — c) Tacit. de mor. Germ.

welche sich auf eine besondere Art dem Fürsten verbanden, und aus eigener Willkühr in sein Gefolge getreten sind, waren schuldig, ihm unbedingt in den Krieg zu folgen. d)

Die Teutschen führten nicht Krieg für ihre Anführer, sondern für sich selbst. Wenn der Feldzug glücklich ausgefallen war; so theilte man sich in die eroberten Länder, Schätze und Sklaven, welche nun auch bey ihnen nach und nach einen größeren Werth zu bekommen anfiengen; so wie die Achtung für Grundstücke bey denselben wuchs. Der König wurde hiebey einzig dadurch ausgezeichnet: daß derselbe einen weit ansehnlicheren Theil der Beute erhielt, als jeder von dem Volke ins besondere. Die Theilung des Eroberten geschah nicht in der Absicht, um die Theilnehmer an dem geführten Kriege durch den Besitz der zugetheilten Beute zu künftigen Kriegsdiensten zu verpflichten, sondern einzig, um dieselben für den genommenen Antheil an dem geführten Kriege zu entschädigen. Bey einer Nation, welcher der Krieg die angenehmste Beschäftigung, und der Stand des Kriegsmannes der einzige Ehrenstand war, die aus keiner anderen Ursache den Stand der Knechtschaft so sehr scheute, als weil er vom Kriege ausschloß, wären auch solche Bedingungen überflüßig gewesen.

d) Schmidt Gesch. der Teutsch. I. p. 196.

Dieses ist das Wesentliche der Urgeschichte der teutschen Kriegsverfassung, die sich so lang erhielt, bis die Teutschen die Oberhand über die mächtigste Nation ihrer Zeit, über die Römer, erhielten, und in dem Besitze ihres Reiches fremde Sitten mit dem damit verbundenen Guten und Schlimmen annahmen. Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, in dem merkwürdigen Zeitpunkte, da Clodowich die fränkische Monarchie begründete, bemerken wir in der Geschichte der Teutschen die große Veränderung, welche der alte teutsche Kriegesgeist inzwischen erlitten hatte, schon auffallend. Vorzüglich werden nun die schädlichen Folgen sichtbar, welche das sich entwickelnde teutsche Lehnsystem für die teutsche Nationalfreyheit und den teutschen Kriegesgeist hatten. Schmidt sagt an dem angeführten Orte: „Die Fürsten suchten in die Stelle des Staates zu treten, und das Bestreben des Volkes zur gemeinsamen Glückseligkeit auf sich zu lenken. Das Volk mußte den Eid der Treue ablegen; das Gefolg aber suchten sie zu verstärken, so viel nur immer möglich war, und noch durch einen besondern Eid der Treue zu verbinden. Dieses diente ihnen gleichsam als ein stehendes Heer gegen die Nation selbst, wenn sie schwürig würde, und gegen Auswärtige, wenn sich die Nation nicht sogleich zum Kriege verstehen wollte.“

Die liegenden Güter, welche bey den alten Teutschen in geringer Achtung gehalten wurden, waren jetzt angenehmer, als die alten Belohnungen, welche nur in freyem Tische, Pferden, Waffen und dergleichen bestanden; sie wurden mit Heißhunger gesucht; weil sich die Bedürfnisse nach der veränderten altteutschen Lebensart täglich vermehrten. Die Könige gaben nun denjenigen, welche in ihr Gefolge getreten sind, Güter, welche zum Unterschiede von dem Eigenthume oder Allode Beneficia, und in der Folge Lehengüter (Feoda), und die Inhaber derselben Vasallen genannt wurden. Diese Güter wurden den Vasallen einzig unter der ausdrücklichen Bedingniß der zu leistenden Kriegesdienste gegeben, und fielen daher nach dem Tode eines Vasallen dem Könige wieder heim. Der König erhielt hiedurch ein vertragsmäßiges Recht, von den Besitzern solcher Lehngüter oder von seinen Vasallen Kriegsdienste zu fordern. Dem Beyspiele der Könige folgten bald andere Mächtigere und Reichere vom Adel; auch diese suchten ihr Gefolg durch eine Menge Vasallen zu vermehren, von welchen sie auf gleiche Art in Gemäßheit des mit denselben errichteten Lehnvertrages die Heerfolge verlangen konnten.

Vergleichen wir die älteste Kriegsverfassung der Teutschen mit jener im Anfange des VI. Jahrhunderts: so findet man überzeugend, wie

viel die Teutschen von ihrer alten Nationalfreyheit schon um diese Zeit geopfert hatten. Anfänglich war jeder freye Mann nur zur Vertheidigung seines Herdes verpflichtet. Die Erfüllung dieser Pflicht war der Stolz der Teutschen; seiner Willkühr blieb es ganz überlassen, ob er an einem Zuge in fremde Länder Theil nehmen wollte oder nicht; und wenn er Gefallen daran hatte, verpflichtete er sich durch sein gegebenes Wort, welches er auch als Teutscher hielt. Jetzt aber stund es, wenigstens bey dem größten Theile der Nation, nicht mehr in der Willkühr derselben; ob man an einem Kriege Antheil nehmen wollte. Die vornehmeren Vasallen mußten nach dem Lehenvertrage erscheinen, so oft sie der Lehenherr forderte; dieses zog das Aufgebot der kleineren Lehenherren nach sich, welche sich nun auf gleiche Art vertragsmäßig im Felde stellen mußten; wenn sie nicht auf ihre Lehengüter verzichten wollten. Eine noch wichtigere Veränderung des alten Verhältnisses des freyen Mannes zum Könige zeiget sich jetzt darin: daß dieser sich nicht mehr mit dem gegebenen Worte begnügte, sondern von dem freyen Manne den in älteren Zeiten unbekannten Eid der Treue, und von dem Vasallen nebst diesem noch einen besonderen Lehenseid verlangte. Was, und so viel auch bey dem glücklichsten Feldzuge erobert wurde, alles dieses wurde für den König erobert; der freye Mann, der Vasall hatte höchstens auf Ersatz der Unkosten und des

erlittenen Schadens Anspruch. Hierin finden wir den ersten Keim der nachher entstandenen unbeschränkten Befugniß des Heerbannes auf Seite der Regenten, und der correlaten Pflicht der Heerfolge auf Seite der Freyen und Vasallen, welche von nun an mit der wachsenden monarchischen Gewalt der Regenten immer mehr und mehr ausgedehnet wurden.

Der Kriegsdienst, welcher sonst nur ein persönliches Vorrecht des freyen Mannes war, haftete nunmehr auch vorzüglich auf den Gütern, die er besaß; wenigstens wurde die Anlage zur Heerfolge nach der Anzahl der Huben, die jeder im Besitze hatte, bemessen. Daher kam es, daß selbst die Kirchengüter nicht von dieser Last befreyet blieben. Sie mußten gleich andern Gutsbesitzern die Heeresfolge leisten. Durch das Immunitäts-Privilegium, welches Clothar im J. 560 e) den Kirchen ertheilte, wurden dieselben in Ansehung der Abgaben von ihren Gütern nur den Franken gleichgesetzt, das heißt: es wurde ihnen vergönnt; daß sie keine größere Abgaben als ein freyer Franke von denselben entrichten durften. Die Kirchen mußten daher gleich andern Gutsbesitzern ihre eingesessenen Leute ins Feld stellen, und nach teutscher Sitte während dem Feldzuge auf eigne Kosten unterhalten.

---

e) Heinec. Corp. J. G. A. p. 468.

Stehende Heere warenin diesem Zeitalter noch eine unbekannte Sache. Man rechnete noch wie ehedem auf sichere Leistung der Heerfolge von jedem adelichen und freyen Gaubewohner. — Besonders verdienet hier angemerkt zu werden: daß schon zu Clodowigs Zeiten durch eine Kirchenversammlung zu Orleans f) das Verbot geschah: daß kein Freygeborner ohne besondere königliche Erlaubniß in den geistlichen Stand treten durfte; weil der Staat allemal hiedurch einen zum Kriegsdienste verpflichteten Mann verlor.

In dem VIII Jahrhunderte, da das Bisthum Würzburg errichtet wurde, beruhte die teutsche Kriegsverfassung auf nachstehenden Grundgesetzen. 1) Jeder vom Adel oder freye Mann war nach altteutscher Sitte zu den Waffen geboren und zur Heerfolge verpflichtet, wenn ein Aufgebot auf königlichen Befehl in seinem Gaue geschah. Nur diejenigen, welche durch Reichsgesetze gefreyet waren, konnten in diesem Falle zu Hause bleiben. — 2) Das Aufgebot geschah nach der Verschiedenheit der Gegend, in welcher eine Feindesgefahr ausbrach; in dieser Hinsicht lernen wir aus den Capitularien g) drey Hauptdistricte kennen, welche eben so viel besondere Armeen bildeten. Der erste faßte alle Gauen zwischen

f) Can. 6. de Ordinatione Clericor. — g) L. III. c. 74.

der Loir und dem Rheinstrome in sich; der andere erstreckte sich über die Gegend jenseits der Loir, und reichte bis an die Pyrenäen; der dritte begriff alle Gauen, welche disseits des Rheines bis an den Elbefluß sich befanden. Nach der geographischen Lage der entstandenen Feindesgefahr mußte jedesmal der ganze District die wehrhafte Mannschaft aller darin begriffenen Gauen stellen. — 3) Jeder wehrhafte Mann, welcher zur Heerfolge verpflichtet war, mußte sich im Felde auf eigene Kosten mit Lebensmitteln auf drey Monate, mit Waffen und Kleidungsstücken aber auf ein halbes Jahr beym Ausrücken versehen. h) — 4) Der Maasstab, nach welchem die Gutsbesitzer zur Leistung der Heeresfolge angeschlagen wurden, war dieser: Von vier gebauten Huben (Mansi vestiti) mußte immer ein Mann ins Feld gestellet werden. Nach diesem Verhältnisse mußte daher jeder freye Gaubewohner, welcher Eigenthümer von vier gebauten Huben war, oder so viel als Lehn im Besitze hatte, persönlich gegen den Feind ausziehen. Demjenigen, welcher nur drey Huben im Besitze hatte, wurde ein anderer, welcher nur eine Hube besaß, beygesellet, und die Beyden mußten sich unter einander darüber vergleichen, wer von ihnen persönlich ins Feld

h) L. all. Capitul.

ziehen solle. Die Kosten aber wurden nach Maasgabe der Hubenzahl gemeinschaftlich getragen. Auf gleiche Art wurde es bey denjenigen gehalten, welche nicht mehr als zwey oder gar nur eine Hube im Besitze hatten; jenem fügte man einen Zweyhübner, diesem drey Einhübner bey, damit die Hubenzahl für einen ganzen Mann hergestellet wurde. i) Auch dießfalls mußte unter den zusammen geworfenen eine Uebereinkunft über die persönliche Dienstleistung und Ausgleichung der Kosten getroffen werden. — 5) Die Heerfolge wurde mit äußerster Pünktlichkeit und Strenge von jedem Pflichtigen gefordert, und nebst diesem genau auf die Leistung des persönlichen Dienstes gesehen; daher es nicht erlaubt war, sich durch Geld oder die Stellung eines Mannes von dem persönlichen Kriegsdienste frey zu machen; eben so wenig stund es in der Macht der Grafen einen freyen Mann davon zu dispensiren. In einem solchen Falle verfielen nach den bestehenden Gesetzen beyde Theile der begünstigende Graf eben so, als der begünstigte freye Mann in die Strafe des Heerbannes, welchen sie unnachsichtlich zahlen mußten. — 6) Die Strafe des Heerbannes bestund in der Erlegung einer für die damaligen Zeiten beträchtlichen Geldsumme von 60 Solidis. Hatte der Straffällige nicht so viel

---

i) Cap. I. de anno 812.

eigenes Vermögen, um die Strafe baar erlegen zu können, so mußte er für den Werth derselben Bürgschaft leisten (Wadia dare). Konnte er dieses nicht: so verlor er seine Freyheit, und er mußte sich gefallen lassen, so lang als Knecht zu dienen, bis die Summe bezahlet war. Die Verbindlichkeit der zu erlegenden Strafe war bloß persönlich für den Straffälligen; sie gieng deßhalb weder auf das dingliche Eigenthum desselben, noch auf seine Erben über; daher dieselben, im Falle ein solcher Straffällige in der Zeit seiner verlornen Freyheit eher starb, als die Strafe erleget war, davon keine nachtheilige Folgen im Besitze der angefallenen Erbschaft und ihrer persönlichen Freyheit zu gewarten hatten. k) — 7) Besondere Strafgesetze wurden gegen diejenigen in Vollzug gebracht, welche entweder aus bösem Willen die Heeresfolge verweigerten, oder gar aus Feigheit vor dem Feinde flohen. Diese wurden bey der ganzen Nation für ehrlos erkläret, — eine äußerst empfindliche Strafe; — da der Ehrlose unwiderruflich aller seiner Ehren entsetzet, und zugleich unfähig wurde, Zeugschaft zu geben, oder persönlich vor Gerichte gegen einen andern Klage zu führen. l) — 8) Derjenige, welcher aus Verrätherey oder sonst einer feindlichen Absicht gegen seine Nation das Heer verließ, oder der sogenannten Herischlitz schuldig erkannt wurde, mußte

k) Cap. L. III. C. 67. — l) Cap. L. VI. c. 253.

nach den Gesetzen und nach alter Gewohnheit das Todesurtheil gewärtigen. m) — 9) Nach den bestandenen Reichsgesetzen waren von der Heerfolge einzig befreyet: A) Diejenigen, welche im verflossenen Jahre erst einem Feldzuge beygewohnt hatten, diesen kam das Recht der sogenannten Schaftlage zu Statten, d. h., sie waren berechtiget, eine Zeit zum Ausruhen zu verlangen. n) Auf gleiche Art waren B) die Bischöfe, Aebte und Priester in der Regel zu Zeiten Karls des Großen von dem persönlichen Kriegsdienste befreyet, ohngeachtet dieselben Lehn- und andere Güter besaßen, auf welchen der Kriegsdienst haftete: die auf denselben wohnenden wehrhaften Leute mußten sie aber gleich den weltlichen ins Feld stellen, auch die Versäumniß eben so wie jene durch den Heerbann lösen. Nach den Reichsgesetzen mußten bey jedem Feldzuge zwey oder drey Bischöfe mit einigen auserlesenen Priestern dem Lager folgen. o) Das Amt des Bischofes war: das Volk zu segnen, demselben zu predigen und mit Rathe beyzustehen; den Priestern lag es ob, die gottesdienstlichen Verrichtungen durch Messelesen und Ausspendung der Sakramente, besonders bey den Kranken und Sterbenden vorzunehmen; jedoch war es den Bischöfen und Priestern ausdrücklich untersaget: die Waf-

---

m) Lib. III. c. 70. — n) Ansegis. L. IV. cap. 3. addit. — o) Cap. L. VII. c. 103.

sen zu führen, und persönlichen Antheil an dem Gefechte zu nehmen, damit durch ihre Hände kein Blut vergossen werde. — C) Den Grafen, welche ins Feld zogen, war es gestattet, vier adeliche Personen zu Haus zurückzulassen, von welchen zwey zum Schutze der Gemahlin, die zwey übrigen aber zur Verwaltung der Dienstobliegenheiten bestimmt waren. Begleitete ein Graf aber mehrere Aemter, so war es ihm vergönnet, für jedes besondere Amt noch zwey Personen zurückzubehalten. Zog der Graf aber nicht persönlich aus: so benutzte dessen Stellvertreter diese Vergünstigung. — D) Auf gleiche Art war es den Bischöfen und Aebten erlaubt, zwey Personen für ihre Hofhaltung und Verwaltung zurückzulassen. p)

Nach der Vorschrift der Capitularien gehörte es unter die besonderen Dienstobliegenheiten eines königlichen Missi, genaue Acht darauf zu haben: daß bey der Stellung der wehrhaften Mannschaft in jedem einzelnen Gaue keine Unterschleife vor sich giengen; auf gleiche Art mußte derselbe auch nach dem vollendeten Feldzuge die Strafe des Heerbannes von den Saumseligen unnachsichtlich einfordern. q) Ein Drittheil des gefallenen Heerbannes gehörte dem Gra-

---

p) Anseg L. IV. c. 3. Addit. L. IV. c. 70. —
q) L. III. c. 14.

fen, zwey Drittheile aber mußten zur königlichen Kammer geliefert werden; kein Graf durfte jedoch diese Strafgelder selbst einfordern, sondern mußte seinen Antheil von dem königlichen Missus in Empfang nehmen. r) Der verfallene Heerbann konnte nicht durch Grundstücke oder Leibeigene abgelöset werden, sondern mußte in klingender Münze mit Gold und Silber oder durch Waaren und andere nützliche Producte der Cultur an Halmfrüchten, Thieren und andern Artikeln, welche man zum Nutzen der Heere wieder verwenden konnte, bezahlet werden. s)

Gleich bey der Stiftung des Bisthums Würzburg erhielten die Bischöfe nebst andern Dotalgütern einen Drittheil des sonst den Grafen gebührenden Antheiles an dem Heerbanne; da dieselben die Missatische Gewalt in dem Bisthume auszuüben hatten; so stunde denselben auch das Recht der Einforderung des verfallenen Heerbannes zu.

---

r) Lib. III. Cap. 68. — s) Loc. Cap. all.

Viertes Kapitel.

Die Marienkirche auf dem Berge bey dem Caſtelle Würzburg.

Erbauung der Marienkirche.

§. 30.

Hettan, ein Sohn des Herzoges Gotzbert ſoll um das Jahr Chriſti 706 die erſte chriſtliche Kirche in Oſtfranken auf dem Berge nahe bey dem Caſtelle Würzburg erbauet haben. a) Urkundlich gewiß iſt es: daß gedachte Marienkirche zur Zeit der Errichtung des Biſthumes ſchon erbauet geweſen ſey. Wir haben oben die hiſtoriſchen Gründe angeführet, welche die ehemalige Exiſtenz eines heidniſchen Tempels bey dem Caſtelle wahrſcheinlich machen; in dieſer Vorausſetzung glauben wir die eben ſo wahrſcheinliche Vermuthung faſſen zu können: daß Hettan als ein Anhänger der chriſtlichen Religion dieſen heidniſchen Tempel in eine chriſtliche Kirche habe umändern laſſen; um ſo mehr, da dieſe Veränderung nach dem Zeugniſſe des Alter-

a) Anonimi Chronic. Wirceb. apud Ecc. Tom. I, p. 816.

thumsforschers Ciampini; b) nachdem die christliche Religion eingeführt worden war, sehr häufig mit den heidnischen Tempeln vorgenommen wurde. Die ersten Religionsverbreiter ließen dieses auch um so lieber geschehen, weil das Volk schon zur Besuchung dieser Tempel angewöhnt war; daher der Zulauf um so häufiger und die Zusammenberufung des Volkes zur Anhörung des christlichen Unterrichtes um vieles erleichtert ward.

Es war nicht selten, daß heidnische Tempel in der Form einer Rotunda erbauet wurden. Seltener aber sind die Beyspiele, daß eine ursprünglich christliche Kirche in dieser Form angelegt wurde. Bey der Marienkirche auf dem Berge scheint daher die erste Form des alten heidnischen Tempels beybehalten worden zu seyn, welche aber in der Folge, sowohl durch die Erweiterung, welche sie durch die Anbauung eines Chores erhielt, als auch durch die zu verschiedenen Zeiten in- und außerhalb derselben vorgenommenen Reparaturen und angebrachten Verzierungen, in dem Verlaufe von mehr als tausend Jahren so viele Veränderungen gelitten hat, daß außer dem Grundgebäude, welches die Ichnographie der alten Rotunda bewähret, nichts von dem alten Tempel auf unsere Zeiten gekommen seyn mag.

---

b) Monum. Vet. Tom. I. f. 9.

In den vaterländischen Urkunden vom achten Jahrhunderte bis ins zehnte, finden wir, außer dem in Bestätigungsurkunden der ersten Dotation des Bistums angemerkten Namen der alten Marienkirche, c) nicht die geringste Meldung von den Schicksalen derselben. Die einzige urkundliche Nachricht, welche eine Steinschrift vom zehnten Jahrhunderte der Nachwelt aufbewahret hat, zeigt uns: daß Bischof Hugo, als er zwischen dem Jahre 985 und 990 das verfallene St. Andreas-Kloster reformirte, und solches von neuem dotirte, nebst vielen andern Gütern, auch die Pfarrkirche auf dem Berge, nebst dem ganzen Berge dem neuen St. Burkards-Kloster zur Verbesserung angewiesen habe. Hieraus wissen wir: daß die alte Marienkirche damals schon eine Pfarrkirche war. Außer diesem herrscht allenthalben tiefes Stillschweigen von derselben in dem ganzen Verlaufe dieser Periode.

Von der oben angeführten Steinschrift des würzburgischen Bischofes Hugo, und von ihrem Inhalte wird unten bey den öffentlichen Monumenten d) nähere Anzeige geschehen; das

---

c) Friels Würzb. Chronik p. 440.

d) §. 176.

gegen müßen wir uns die Angabe derjenigen älteren Urkunden, in welchen von der Marienkirche auf dem Berge Meldung geschieht, bis zur zweyten Abtheilung dieser Periode vorbehalten; wo alsdenn am geeigneten Orte die dießfallsigen Belege angeführet werden sollen.

Zweytes Buch.

Die Altstadt Würzburg

mit

ihrem ersten Bezirke.

Digitized by Google

Die Altstadt Würzburg mit ihrem ersten Bezirke.

Erstes Kapitel.

Das Salvatorshaus, oder die erste Cathedralkirche.

Veranlassung zur Erbauung der ersten Cathedralkirche.

§. 31.

Sobald der h. Burkard als erster Bischof zu Würzburg geweihet, und von dem Pabste Zacharias bestätiget war; ließ er sich angelegen seyn, eine Cathedralkirche zu seinem bischöflichen Sitze zu erbauen. Durch die Schankung Karl Martels erhielt er die Marienkirche auf dem Berge bey dem Castelle Würzburg. a) Durch einen mit der einzigen Erbin und Tochter des letzten fränkischen Herzoges Hettan's, Namens Immina, getroffenen Tausch hatte er auch das Castell mit dem Berge und allen Zugehörungen an sich gebracht. b) Diese Umstände be-

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 391. — b) Loc. cit. p. 394.

stimmten den h. Burkard anfänglich, den bischöflichen Sitz sammt der neuen Cathedralkirche auf dem Marienberge anzulegen; denn damals war die Grabstätte des h. Kilian's noch nicht entdecket. Burkard fand aber bey der Ausführung seines Vorhabens verschiedene wichtige Hindernisse, welche ihm das rauhe Clima auf dem Berge, und besonders der Mangel an Wasser entgegen setzten. Inzwischen geschah (743) die Entdeckung der Grabstätte des ersten Franken-Apostels. c) Nun wurde Burkard noch unentschlossener, ob er den Berg, auf welchem der h. Kilian durch die Bekehrung und Taufe des Herzoges Gotzbert zu erst die christliche Religion begründet, oder aber die Stätte, wo derselbe sein Bekehrungsgeschäft mit seinem Blute bestätiget hatte, durch den neuen bischöflichen Sitz verherrlichen sollte? Der Zweifel mußte nach der frommen Sitte des damaligen Zeitalters durch ein Wunderwerk gelöset werden, wovon Egilward d) Meldung thut. Die Entscheidung fiel für die Grabstätte des h. Kilians aus; weßhalb der h. Burkard nunmehr nicht länger zögerte, seine Cathedralkirche dahin zu bauen. Der Bau der neuen Cathedralkirche sammt dem Münster wurde gegen das Jahr 747 vollendet, e) dieselbe zur Ehre des Welt-

---

c) Loc. cit. p. 388. — d) In vita S. Burchardi. — e) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 481.

erlöſers von dem h. Burkard geweihet, und Salvatorshaus, Domus Salvatoris, genennet. Gleich nach der Vollendung und Einweihung des Tempels wurden die Gebeine des h. Kilians und ſeiner Martyrgefährten noch in demſelben Jahre an dem hiezu beſtimmten Orte mit großer Feyerlichkeit beygeſetzet; nachdem ſie vorher ihre Ruheſtätte in der Marienkirche auf dem Berge, ſeit der geſchehenen Entdeckung, gefunden hatten.

Schickſale dieſer Cathedralkirche nach ihrer erſten Erbauung — und zweymaligen Zerſtörung.

§. 32.

Das erſte Salvatorshaus, welches in Urkunden der folgenden Zeiten auch die St. Kilianskirche, Ecclesia S. Kiliani, genennet wird, hatte kaum ein Alter von ungefähr 107 Jahren erreichet, als dieſelbe unter dem Biſchofe Gotzbald im J. 854 durch Brand zerſtöret, f) und dann von dem nachfolgenden Biſchofe Arno um das Jahr 862 auf einer andern Stätte, nämlich da, wo die Domkirche noch heutiges Tages ſtehet, von Grunde aus wieder erbauet wurde. g) Nach der Sitte des Zeitalters führte man den neuen Bau auf gleiche

---

f) Fries würzb. Chron. p. 419. — g) Loc. alleg.

Art, wie vor hundert Jahren nur von Holz auf. Irrig ist daher die Meinung der Würzburgischen Geschichtschreiber, h) welche angeben: daß zwar der h. Burkard das erste Salvatorshaus anfänglich nur von Holz, bald hernach aber schon von Steinen erbauet habe; welches doch erst im XII. Jahrhunderte geschehen ist; nachdem das Salvatorshaus vorher zweymal durch Brand zerstöret worden war. — Im Jahre 922 hatte das wiedererbaute Salvatorshaus unter dem Bischofe Dietho gleiches Schicksal, wie im Jahre 854. Dasselbe wurde durch ein in dem dabey gelegenen Münster ausgekommenes Feuer zum zweytenmal in Asche geleget. i) Der nachfolgende Bischof Burkard II. stellte die zerstörte Domkirche zwischen den Jahren 902 und 41 wieder her. Das Gebäude wurde auch dießmal mit Holz aufgeführet. So viel erzählet uns die Würzburgische Chronik von den Schicksalen der ersten, zweyten und dritten Cathedralkirche in dem Zeitraume der ersten Periode; von demjenigen aber, was für die Baugeschichte am meisten Interesse hat, nämlich von der Jchno- und Orthographie dieser Gebäude finden wir nirgends etwas aufgezeichnet. Zum Ersatze dieses Mangels wollen wir hier diejenigen Cha-

---

h) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 481. Ussermann Episcopat. Wirceb. p. 5. — i) Fries Würzb. Chron. p. 432.

raktere der alten Cathedralkirchen anführen, welche bey dem Baue derselben als allgemein angenommene Rücksichten beobachtet wurden.

Allgemeine Bemerkungen über den Grundbau, und die innern Abtheilungen der alten Cathedralkirchen.

§. 33.

Die alten Cathedralkirchen hatten gewöhnlich in der Grundfläche die Figur eines verlängten Viereckes; denn sie wurden nach dem Modelle der römischen Tempel k) und anderer königlichen Palläste erbauet, l) welche Basilicae hießen, deren Benennung in der Folge auf die Kirchen selbst übertragen wurde. — Nach dem Zeugnisse des Varro m) hatten die Tempel vier Hauptseiten; nämlich: eine gegen Aufgang, welche die linke, sinistra, hieß, die andere gegen Abend die rechte, dextra, die dritte gegen Mittag die vordere, antica, die vierte gegen Mitternacht die hintere, postica. — Der Alterthumsforscher Ciampini n) stimmt mit demjenigen, was wir oben von der Ichnographie der alten Cathedralkirchen angeführet haben, vollkommen überein, er sagt: „Die alten Christglau-

k) Vitruv. Architectnr. Lib. IV. c. 5 et 8. — l) Pitiscus. Lex Antiq. Rom. sub voce Basilica. — m) De Ling. lat. L. VI. — n) Monumenta vet. Tom. I. fol. 9.

bigen ahmten in der Erbauung ihrer Kirchen die Heiden nach; sie schufen entweder die schon vorhandenen Tempel in christliche Kirchen um, oder bauten sich nach den Modellen derselben auch neue. Der angeführte Alterthumsforscher giebt uns durch einen gelieferten genauen Auftrag des Grundrisses der alten St. Cleiensskirche zu Rom o) Gelegenheit zur Erhaltung einer richtigen Vorstellung von der Grundabtheilung der alten Cathedralkirchen; daraus und aus den beygefügten Erläuterungen p) lernen wir nachstehende wesentliche Abtheilungen innerhalb der Grundfläche einer Cathedralkirche kennen.

1) Die Absida. So hieß der äußerste Theil der Kirche auf der linken Seite des Gebäudes gegen Aufgang, welcher von dem Haupteingange sich im Gesichtspunkte zeigte. Er bildete im Grundrisse einen Halbzirkel, den die französischen Architecten gewöhnlich Rond point nennen. Dessen beyde Ende wurden auf die Mitte der durchschnittenen schmalen Seite des Parallelograms der Grundfläche angebauet, und oben mit einem Gewölbe gedecket. Im Inneren dieses Halbzirkels befand sich der bischöfliche Sitz (Cathedra Episcopi), und auf den

o) Ciampini op. all. Tom. I. p. 14. Tab. XI. — p) Loc. all. p. 18.

beyden Seiten neben diesem jener der Priester (Consessus Presbyterorum). Diese alte Bauart erhielt sich bis auf unsere Zeiten in den Chorgebäuden der meisten Kirchen, nur mit einer veränderten Bestimmung, da man heut zu Tage auch in den Cathedralkirchen gewöhnlich das Hauptaltar in dieser Absida sieht, welches auf der Epistelseite den bischöflichen Sitz neben sich hat.

2) Das Presbyterium oder der Priesterchor war zunächst vor dem bischöflichen Sitze innerhalb der Grundfläche des Parallelograms. In dieser Stätte hielten sich die Priester auf, welche am Altare keine Verrichtung hatten. Das Sanctuarium wurde durch das Presbyterium von dem bischöflichen Sitze unterschieden, von welchem sogleich Meldung geschehen wird.

3) Das Sanctuarium. Die Grundfläche, welche sich zwischen dem Priesterchore und der Navate unter dem Hauptbogen befand, wurde Sanctuarium oder das Heiligthum genennet; weil in desselben Mitte das Hauptaltar aufgerichtet war, auf welchem nicht nur das Sanctissimum aufbewahret, sondern auch unterhalb desselben die Reliquien der Heiligen beygesetzet wurden. Das Sanctuarium stand gegen die Navate merklich höher, weßhalb Treppen von mehreren Stuffen zwischen beyden

angebracht waren. Das Sanctuarium nahm aber nicht die ganze Breite der Grundfläche ein, sondern man traff noch auf beyden Seiten Abtheilungen an, welche eine andere Bestimmung hatten, wie folget.

4) Das Senatorium und Matroneum. So hießen die zwey abgesonderten Plätze, welche neben dem Sanctuarium auf der mittäglichen und nordlichen Seite angebracht waren. Hier wohnten die vornehmeren Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes abgesondert dem Gottesdienste bey. Nach der mittäglichen Seite war das Senatorium für die Männer, auf der nördlichen das Matroneum für die Weiber.

5) Die Navate nahm den übrigen, und zwar den größten Theil der Grundfläche zweckmäßig ein. Sie war durch das Chorgatter von dem Sanctuarium abgesondert, um den Layen den Zutritt dahin zu wehren. Die Navate war nach der Länge in drey Theile abgeschieden. In der Mitte derselben befand sich der Chor der Subdiaconen, Cantoren und übrigen geistlichen Minoristen, und an demselben auf den beyden Nebenseiten gegen Mittag uud Mitternacht auf jeder Seite ein sogenannter Ambo, von welchem unten die nähere Erklärung folgen wird. In beyden Seitengängen

nord- und südwärts neben dem Chore längst der Navate versammelte sich die christliche Gemeinde, jedoch so, daß beyde Geschlechter von einander getrennet waren. Das männliche Geschlecht nahm die mittägliche, das weibliche aber die nördliche Seite ein. Die Männer waren also auf der Seite, wo das Evangelium abgelesen wurde, die Weiber aber auf der Epistelseite. Auf den beyden bemerkten Seiten hatte noch eine andere Abtheilung statt; nämlich diese: Zunächst bey dem Chorgitter, etwa so wie zu unsern Zeiten bey der Communikantenbank, fanden sich die Christgläubigen ein, nach diesen kamen die Catechumenen, und den letzten Platz erhielten die Pönitenten oder Büßenden.

6) Die Hauptthüre war auf der rechten Seite des Gebäudes, nämlich gegen Abend in der Mitte angebracht. Nebst dieser fand man in einer Hauptkirche auch noch zwey Seitenthüren. Bey der Hauptthüre hielt sich der Thürhüter, Ostiarius, auf, dessen vorzüglichstes Amt es war: auf alles, was in und außerhalb der Kirche vorgieng, genaue Acht zu haben, die Gläubigen einzulassen, dann die Ungläubigen und Excommunicirten zurückzuweisen. q) Uebrigens war der geöffnete Eingang mit einem Vorhange (Velum) bedecket. r)

---

q) Isidor. Sen. Lib. II. de Eccles. officiis cap. 14. — r) Monach. Sangall. de Car. M. Lib. I. c. 20.

7) Das Peristil oder der Vorhof. In den älteren Zeiten war es nicht Sitte, daß eine Kirche in irgend einer Verbindung mit einem profanen Gebäude stand; man war vielmehr darauf bedacht, dieselben in der Art zu bauen: daß dieselben von allen Seiten frey da standen, und nur von den zur Kirche selbst gehörigen Gebäuden eingeschlossen wurden. Ein vorzügliches, bey jeder Hauptkirche befindliches Gebäude dieser Art war das Peristil oder der Vorhof bey der Hauptthüre der Kirche auf der Abendseite. Dieser bestand aus einem großen viereckigten Platze, welcher nach seiner Vierung allenthalben mit bedeckten Gängen eingeschlossen war, etwa so wie die sogenannten Kreuzgänge in den Klöstern. Unter diesen Gängen versammelten sich die Armen, welchen es gestattet wurde, Allmosen an der Kirchenthüre zu begehren. In der Mitte des Vorhofes war eine oder mehrere Fontänen angelegt, damit diejenigen, welche zur Kirche giengen, sich vorher das Gesicht und die Hände abwaschen konnten. Ein Ueberbleibsel dieser alten Sitte ist bey uns der Gebrauch des am Eingange der Kirchen angebrachten Beckens mit geweihtem Wasser. Ehe man aus diesem Vorhofe durch die Gänge zur Hauptthüre der Kirche kommen konnte, mußte man durch ein doppeltes Vorhaus oder Vestibul. s)

s) Moreri grand Diction. hist. v. Eglise.

Wesentliche Bestandtheile der inneren Einrichtung der Cathedralkirchen.

§. 34.

Zu den wesentlichsten Bestandtheilen der inneren Einrichtung einer jeden Cathedralkirche gehörten in älteren Zeiten nachstehende Stücke:

1) Der bischöfliche Stuhl, oder Cathedra Episcopi. Dieser befand sich, wie wir bereits oben angemerket haben, in dem Halbzirkel oder in der Absida. Hier saß der Bischof, wenn derselbe am Altare keine Verrichtung hatte. a) Die bischöfliche Catheder war erhaben gebauet, so daß der Bischof von derselben zu dem Hauptaltare über Treppen herabsteigen mußte, und auf derselben sitzend von den Gläubigen ohne Hinderniß des vor ihm in dem Sanctuarium stehenden Hauptaltares gesehen werden konnte. Der Sessel, worauf der Bischof saß, war nach der Form der königlichen Thronstühle gebauet, welche in Urkunden und von den Geschichtschreibern Falsistorium und Sella plicatilis genennet werden. b) Dieser Sessel stand unter einem Baldachin, Absis genannt, welcher an dem Gewölbe der Absida aufgehänget war. Um sich einen anschaulichen Begriff von

---

a) S. Augustin. in Psalm. 126. — b) Aimoni Continuator. Lib. V. cap. 35.

der Bauart einer alten bischöflichen Catheder zu machen, darf man nur die aus einem Codex gelieferte Abbildung eines königlichen Thrones bey Eccard c) betrachten, wohin wir den Leser Kürze halben verweisen. Diese bischöflichen Cathedern glichen den königlichen Thronen nicht allein in der Bauart, sondern auch in der äußeren Pracht und Kostbarkeit. d)

2) Die Priestersitze befanden sich neben der bischöflichen Catheder auf beyden Seiten in dem leeren Raume der Absida, auf der Grundfläche derseben, welche gleiche Höhe mit jener des Presbyteriums hatte; daher man ohne Treppen von demselben in den Priesterchor gehen konnte.

3) Das Hauptaltar, Altare majus, war in der Mitte des Sanctuariums aufgerichtet, und stund von allen Seiten frey. Der Altartisch war gewöhnlich von kostbarer Arbeit, bisweilen ganz von Gold und Silber, und mit guten Steinen besetzet. Zum wenigsten waren sie von ausgesuchtem Marmor und Porphyr. Derselbe ruhte auf vier verhältnißmäßigen kleinen Säulen oder Pfeilern, welche eben so kostbar als der Tisch selbst gearbeitet waren. Es war

---

c) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 410. — d) Stephanus in Vita Wilfridi cap. 12.

überhaupt Sitte, das Hauptaltar, so oft es möglich war, über das Grab eines in derselben Kirche ruhenden Heiligen zu bauen; daher kam es, daß das Hauptaltar sehr oft auf einem kleinen Gewölbe ruhte, welches zur Aufbewahrung der Reliquien dieses Heiligen diente, und Confessio genannt wurde, wovon wir in der Folge die weiteren Bemerkungen machen werden. Von dieser alten Kirchensitte rühret der noch bestehende Kirchengebrauch her: daß bey der Einweihung der Altäre immer Reliquien von den Heiligen in denselben beygesetzet werden.

Auf der Mitte des Altartisches sah man den Tabernakel, welcher in Urkunden Sacrarium genennet wird. In diesem enthielt ein Gefäß von kostbarem Metalle Gold oder Silber das Sanctissimum und andere dergleichen Gefäße, das heilige Oel und Chrißma. – Nach einer Verordnung Karls des Großen e) mußten alle Altäre mit einer kuppelartigen, auf vier Säulen oder Pfeilern ruhenden, am Schlußpunkte des Gewölbes mit einem Kreuze versehenen Verdachung gedecket werden. Diese Bedeckung wurde in den ältesten Zeiten Tecuaria, Teguria, späterhin Domus Altaris, Umbraculum, auch Ciborium genennet. Dergleichen Tecuarien waren bisweilen massiv von

e) Cap. III. de anno 789. cap. 17.

Silber gefertiget, und es gab unter ihnen solche, die bis 3000 Mark im Gewichte hatten. Zwischen den Säulen waren Vorhänge von kostbarem Stoffe angebracht, womit man das Altar einschließen konnte. Von der Mitte des Gewölbes hieng gewöhnlich eine aus Silber oder Gold gearbeitete Taube herab, welche den heiligen Geist vorstellte. Ciampini liefert uns in dem angeführten Werke f) auf einem schönen Kupferstiche die Orthographie eines alten Hauptaltares zur genauern Ansicht. Von diesen alten Tecuarien rühret der in der gewöhnlichen Bauart der Altäre angenommene Gebrauch eines Säulengestelles mit einer durchschnittenen kuppelartigen Verdachung her.

4) Die Altargruft. In dem Vorhergehenden haben wir schon bemerket: daß der Altartisch bisweilen auf einem kleinen Gewölbe nach Art einer Gruft ruhete, in welchem die Gebeine der Heiligen beygesetzet wurden. Eine solche Gruft hieß man im Mittelalter Confessio. g) Sie wurden wie die Kirchen selbst zierlich ausgearbeitet. In denselben war eine Fensteröffnung gegen die Navate der Kirche angebracht, durch welche man die zur Ehre der Heiligen in der Gruft brennenden Lampen und

f) Monum. vetera Fol. 19. Tab. XII. A.

g) Ceremon. Episcop. Lib. I. cap. 18.

lichter sah. Bey Ciampini h) findet man eine orthographische Anzeige von der alten Bauart dieser Confessionen.

Wir haben ein schätzbares vaterländisches Original von einer solchen Altargruft oder Confession in der St. Kiliansgruft der vormaligen Stiftskirche zum Neumünster an demjenigen Monumente, von welchem Gropp i) Meldung machet, und eine in Kupfer gestochene Abbildung liefert. Nach der Tradition soll dieses der h. Burkard bey der Erbauung der ersten Cathedralkirche auf dem Grabe des h. Kilians haben setzen lassen; allein der Styl, in welchem dieses Monument gearbeitet ist, zeiget jedem Kenner den Irrthum, und bewähret, daß dieses ein Werk etwa des XI. Jahrhunderts sey, in welchem es auf Anordnung des Bischofes Heinrich, als Stifter des Collegiatstiftes Neumünster wahrscheinlich gefertiget worden ist. Es besteht aus geschliffenem Marmor, und ist von außen mit verschiedenen Säulen und Figuren verzieret. Die Länge desselben beträgt ungefähr 10, die Breite 4, und die Höhe ebenfalls 4 Schuhe. Uebrigens hat dieses Monument alle characterische Merkmale einer alten Confession. Nach dem Zeugnisse des oben angeführten

h) Monum. vet. fol. 19. Tab. XII. B. — i) Collect. Script. Tom. I. p. 39. Tab. aen. Nr. 2.

fränkischen Geschichtschreibers wurden ehedem die Reliquien des heiligen Kilians und seiner Gefährten dort aufbewahret. Man sieht in demselben eine Fensteröffnung; auch wurde vor Zeiten ein beständig brennendes Licht zur Ehre dieser Heiligen darin unterhalten. Wahrscheinlich war in älteren Zeiten auch das Altar über demselben aufgerichtet, welches hernach in spätereu Zeiten auf einen andern Ort neben demselben versetzet ward.

5) Das Chorgitter kömmt unter der Benennung Cancelli bey den Geschichtschreibern vor. Durch dasselbe wurde das Sanctuarium von der Navate und der Clerus von den Layen getrennet. Durand bemerket: k) daß in den älteren Zeiten der christlichen Kirche diese Chorgitter von der Höhe einer gewöhnlichen Brustung, etwa so hoch, wie zu unsern Zeiten die Communikantenbänke, angeleget wurden; damit das Volk die Geistlichkeit sehen, und durch das andächtige Singen und Bethen derselben zur gleichen Andacht aufgemuntert werden konnte. Diese Bauart wurde bis gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts beybehalten, in welchem man anfieng, anstatt dieser niedern Chorgitter höhere zu bauen, und dieselben sogar mit Tüchern zu behängen, welches in der Absicht ge-

k) Ration. Lib. I. cap. 3. N. 35.

schah, damit die Geistlichkeit von den Layen, und diese von jenen nicht gesehen werden konnten. — Durch die römische Synode vom Jahre 853 wurde Can. 53 verboten: daß kein Laye die geheiligte Stätte oder das Presbyterium, innerhalb des Chorgitters, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bischofes, betreten solle. Ein anderes Concilium vom Jahre 895 l) untersagt den Frauenspersonen, sich dem Altare zu nähern, oder einem Priester zu ministriren, ja auch nur nahe bey dem Chorgitter zu stehen. Eine Abbildung eines zierlichen alten Chorgitters aus der St. Clemenskirche zu Rom ist bey Ciampini m) zu sehen.

6) Der Chor der Subdiakonen und Minoristen. In der Mitte befand sich ein erhabenes Gebäude, welches der Chor der Subdiakonen und Minoristen genennet wurde, und von der Morgen- und Abendseite mit Treppen zum Aufsteigen versehen war. Auf diesem sang die dazu bestimmte Geistlichkeit die kirchlichen Gesänge ab. Die Grundfläche des Chores hatte die Figur eines verlängten Viereckes, welches nach der Vierung mit einem Geländer umgeben war. Auf der nördlichen und mittäglichen Seite waren gewöhnlich Ambone angebauet, von welchen sogleich Meldung geschehen wird.

---

l) Concil. Namnet. Can. 3. — m) Monum. vet. Tom. I. fol. 19. Tab. XII.

7) Die Ambone. Ambo hieß man überhaupt dasjenige erhabene Gebäude, welches entweder, wie wir eben bemerket haben, neben dem Chore angebauet, oder auch isolirt in der Navate stund, und von zweyen Seiten Staffeln hatte, nämlich: ostwärts zum Aufsteigen, und westwärts zum Heruntergehen. n) Die Ambone dienten nicht nur zur Ablesung der Epistel und des Evangeliums während der feyerlichen Messe, dann unter den Horen zur Ablesung der heiligen Lectionen, sondern sie vertraten auch in den ersten Zeiten die Stelle der Kanzel, auf welcher der Bischof zu seiner christlichen Gemeinde sprach. o) Alles, was derselben öffentlich verkündiget werden sollte, wurde hier abgelesen. p) Auf einem solchen Ambone legte Pabst Leo III. im Jahre 800 zu Rom in Gegenwart Karls des Großen und einer zahlreichen Versammlung von Bischöfen und anderen Großen des Reiches feyerlich zum Beweise seiner Unschuld gegen die Erdichtungen seiner Feinde den Reinigungseid ab. q)

In späteren Zeiten wurden die Ambone mit dem Chore der Diakonen in einem Gebäude verbunden, und auf der nördlichen und süd-

---

n) Durand Ration. Lib. IV. c. 24. n. 17. —
o) Epiphanius histor trip. Lib. X. cap. 4. —
p) S. Martinus PP. in Synodo Lateran. —
q) Anastasius in Vitis Roman. Pontif.

lichen Seite desselben angebauet. Jeder derselben hatte seine besondere Bestimmung nach dem Kirchengebrauche. Auf dem nördlichen Ambone, welcher auch von der Nordseite bestiegen wurde, sah man zwey verschiedene Pulte (Legilia), von welchen der eine, welcher höher war, seine Richtung gegen Aufgung, der andere aber, welcher niedriger war, gegen Abend hatte. Hier sang, nach Durands r) Zeugniß, der Cantor mit gegen Osten gekehrtem Gesichte das Gradual, die Responsorien und das Alleluja ab. Auf dem anderen höheren Pulte lagen die heiligen Codices, aus welchen der Lector ohne Rücksicht der Himmelsgegend in beständiger Richtung gegen das Hauptaltar die Epistel abzulesen pflegte. Der südliche Ambo war eben so erhaben gebaut, als der nördliche. Er hatte ost- und westwärts Treppen zum Auf- und Absteigen. Auf diesem stand der Diakon, wenn er das Evangelium las; indem er das Angesicht gegen Norden wendete. Auf der westlichen Seite dieses Ambon's war neben der dortigen Treppe zur rechten Hand eine hohe Säule angebracht, auf welche die Osterkerze gesteckt wurde. — Der Liebhaber des Alterthums kann sich aus dem oftangefüheten Werke s) des Ciampini einen anschaulichen Begriff sowohl

---

r) Ration. Lib. IV. cap. 20. n. 8. — s) Monum. vet. Tom. I. fol. 19. Tab. XII.

von den hier beschriebenen, als auch noch anderen aus dem Alterthume übrig gebliebenen Ambonen verschaffen. Nach der beygefügten Bemerkung t) dieses Alterthumsforschers erhielt sich in Italien der Gebrauch der Ambone noch im XIII Jahrhunderte, und verlor sich hernach wahrscheinlich durch die Verlegung des päbstlichen Sitzes nach Avignon.

8) Die Sacristey wird von den Schriftstellern des Mittelalters Sacristia, Secretarium und Diaconicum genennet. Sie machte einen wesentlichen Theil der Kirchengebäude aus, und war zuweilen innerhalb der Grundfläche der Navate angebauet, wie wir aus dem Grundrisse der St. Clemens-Kirche bey Ciampini u) sehen können; größtentheils aber war sie außerhalb des Hauptgebäudes zunächst bey dem Presbyterium und Sanctuarium angelegt. x) Sacristia hieß dieses Gebäude; weil in demselben die heiligen Gefäße, Kirchenparamente, und was sonst zu dem Kirchenschatze gehörte, aufbewahret wurde; Diaconicum aber, weil die Obsorge über die Sacristey den Diakonen oblag; y) und endlich Secretarium, weil dieses ein gehei-

---

t) Loc. alleg. p. 24. — u) Loc. all. fol. 14. Tab. XI. Lit. f. — x) Leo Ostiens. Lib. III. Chron. Casin. cap. 26. — y) Glossae MSS. ad Concil. Laodicense cap. 21.

mer Ort war, wohin kein Laye, und selbst von der Geistlichkeit nur bestimmte Personen den Zutritt hatten. Die Sacristeyen waren besonders bey den Cathedralkirchen große geräumige Gebäude. Dieses war auch nothwendig, da in denselben, wie bereits angemerket worden ist, alles, was zum Kirchengebrauche vorhanden war, aufbewahret wurde. Dort versammelte sich der Bischof und seine Geistlichkeit, um die priesterlichen Kleider anzulegen, mit welchen man zum Altare gieng. Nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber, mußten die Sacristeyen gar oft zum Versammlungsorte dienen, wenn Päbste, Kaiser und Könige mit den Bischöfen Concilien, oder diese mit ihrer Geistlichkeit Synoden hielten. So wurde das zweyte Aachner Concilium vom Jahre 836 in der Sacristey der Hauptkirche zu Aachen gehalten. Mehrere dergleichen Beyspiele findet man bey Du Fresne du Cange. z)

9) Luminarien oder Beleuchtung. Die Kirchen, so wie die dabey bisweilen angebauten Kapellen und unterirdische Grüfte waren durchgehends mit hängenden Lampen oder einer Art von Kronleuchtern beleuchtet. Dieselben waren größtentheils aus kostbaren Me-

---

z) Gloss. med. et inf. Latin. sub voce Secretarium.

tallen, von Gold und Silber, wenigstens aus vergoldetem Metalle künstlich gearbeitet, und mit Edelgesteinen, färbigem Glase und anderen glänzenden Sachen verzieret. Von diesen Luminarien geschieht in Urkunden häufige Meldung, besonders bey Gelegenheit der Schankungen, welche von andächtigen Leuten zum Unterhalte der Beleuchtung der Kirchen gemacht wurden. Auch in Karls des Großen Capitularien a) geschieht von denselben Erwähnung.

Unterirdische Grüfte, und Thürme bey den Cathedralkirchen.

§. 35.

In den ersten Zeiten des Christenthumes, da die Anhänger desselben noch den härtesten Verfolgungen jeder Art ausgesetzet waren; durften dieselben aus Furcht der Nachstellungen dem christlichen Gottesdienste nicht anders, als ins Geheim beywohnen; daher kam es, daß die Christen in unterirdischen Gewölben an Gott geheiligten Tagen sich versammelten, und da im Verborgenen den Gottesdienst verrichteten. a) Zum Andenken der Verfolgungen, welche die ersten Christen der Religion halben dulden mußten, wurde es besonders bey den Cathedralkirchen

---

a) Capit. Car. M. L. V. cap. 71. — a) Gregor. Turon. Lib. X. hist. Franc. cap. 31.

fast zur allgemeinen Sitte, Grüfte unter denselben anzulegen. Diese wurden gleich den Kirchen von den Bischöfen eingeweihet, und hatten einen oder mehrere Altäre. Ein Beyspiel hievon haben wir an dem Bischofe Humbert, welcher die Grüfte in der neuen Klosterkirche zu Fuld im Jahre 819 einweihte. b) In denselben fanden die Reliquien der h. Märtyrer und anderer Heiligen ihre Ruhestätte. c) Wir finden diese Sitte auch durch die in dem ersten Salvatorshause, und bey den folgenden Wiedererbauungen der Cathedralkirche angelegten Grüften für unser Vaterland bewähret. Nach Vorschrift der Concilien durfte keine andere Leiche neben den Reliquien der Heiligen beerdiget werden; d) jedoch wurden die Leichen der Bischöfe, als Gesalbter des Herrn, in dergleichen Grüften beygesetzet. e) Gleiches Vorrecht hatten auch die Kaiser und Könige, als gesalbte Häupter. Zum Beweise des Ersteren haben wir in der St. Kilians-Gruft die noch vorhandenen Monumente von dem h. Burchard, und dessen Nachfolger dem Bischofe Maingut erhalten; von Königen und Kaisern finden wir in der Geschichte allenthalben Beyspiele genug.

---

b) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 158. — c) Hieron. in Ezechiel. Lib. XII. — d) Concil. Bracac. de anno 563. c. 18. apud Labbé. T. V. — e) Gregor. Turon. Mirac. Lib. I. cap. 48 et 50.

Zur äußerlichen Zierde der alten Cathedralkirchen gehörten noch besonders die an denselben angebauten hohen Thürme. Die vorhandenen ältesten Denkmäler, auf welchen orthographische Zeichnungen von dergleichen Kirchen anzutreffen sind, bewähren die fast allgemeine Sitte: daß die Hauptkirchen immer auf der nördlichen und südlichen Seite, oder nach dem architectonischen Ausdrucke des Varro, an der Vorder- und Hinterseite der Kirche zum wenigsten mit zwey angebauten hohen Thürmen gezieret waren. Oefters fand man auch die vier Ecke derselben mit dergleichen Thürmen versehen. Nebst dem, daß dergleichen Thürme zur Vermehrung der äußeren Pracht der Kirche beytrugen, hatten sie noch eine andere wesentliche Bestimmung, nämlich zur Aufnahme der Glocken; durch deren Schall, nach der allgemeinen Sitte der abendländischen Kirche, die Christgläubigen zum Gottesdienste zusammengerufen wurden. Vor anderen zeichneten sich die Cathedralkirchen durch die Menge und die Größe der Glocken aus, welche in ihren Thürmen prangten. — Nach einer Verordnung Karls des Großen, welche er im Jahre 789 durch ein Capitular f) erließ, scheint es: daß sich in dieser Zeit ein besonderer Mißbrauch in Hinsicht der Glockentaufe einschli-

f) Capitul. de anno 789. cap. 17.

chen hatte, da Karl dieselbe durch das angeführte Capitular untersagte.

Vergleichung der übriggebliebenen Spuren des Salvatorshauses mit den angegebenen allgemeinen Charakteren der alten Cathedralkirchen.

§. 36.

Von dem ersten Salvatorshause ist uns keine andere Spur übrig geblieben, als diejenige, die wir noch in der St. Kiliankruft, an dem Grabe des h. Kilians finden; welches uns die Stätte des ersten Salvatorshauses außer allem Zweifel bezeichnet. Im Vorhergehenden haben wir schon angemerket, daß diese erste Ruhestätte des h. Kilians den Gebrauch der Grüfte bey und unter den Cathedralkirchen bewähre, und eben so: daß es Sitte war, die Leichen der Bischöfe, Kaiser und Könige in denselben beyzusetzen, obwohl sonst keine andere Leiche neben den Reliquien der Heiligen geduldet wurde. — Aus unserer vaterländischen Chronik a) sehen wir: daß das erste im Jahre 854 abgebrannte Salvatorshaus auch mit hohen Thürmen und Glocken versehen war; indem damals, nach Friesens Erzählung, die Glocken durch die Hef-

a) Fries Würzb. Chronik. p. 419.

tigkeit der Flammen geschmolzen wurden. Nach den oben kürzlich angegebenen Schicksalen der ersten und in der Folge zweymal wieder erbauten Cathedralkirche, wodurch beynahe alle Denkmäler des Alterthumes zerstöret wurden, und bey dem gänzlichen Mangel anderer urkundlichen Nachrichten ist es unmöglich, einen weiteren Vergleich ihrer ehemaligen Beschaffenheit und derselben Uebereinstimmung mit den bekannten Charakteren der alten Cathedralkirchen weiter anzustellen.

Die alte St. Martinskirche, oder die erste Taufkirche bey dem Salvatorshause.

§. 37.

Gegen die Mitte des achten Jahrhunderts, in dem Zeitpunkte nämlich, da das Bisthum Würzburg errichtet wurde, war der älteste Kirchengebrauch, die Catechumenen oder Täuflinge öffentlich aus einem Flusse oder Quelle zu taufen schon abgeändert. Man hatte zwar noch wie ehedem die öffentliche feyerliche Taufe, welche nur an den durch die Concilien bestimmten Tagen, nämlich am Oster- und Pfingstfeste geschah. Allein die Taufhandlung wurde nicht mehr an jedem Flusse und jeder Quelle außerhalb der Kirche, sondern an einem eigends dazu bestimmten, geheiligten Orte vorgenommen, wo die zur

Taufe gewählte Quelle eingefasset, und durch ein Gebäude verschlossen war. Zu diesem Ende baute man über die Taufquelle eine besondere Kirche, in welcher außer der Taufhandlung keine andere kirchliche oder gottesdienstliche Handlung vor sich gieng. Eine hiezu bestimmte Kirche wird in Urkunden Baptisterium, Ecclesia baptismalis, Domus und Aula baptismalis, oder Taufkirche und Taufhaus genennet. a)

Nur der Bischof hatte das Recht, dergleichen Baptisterien anzuordnen, b) und ohne seine Begnehmigung durfte nirgends eines errichtet werden. Nach Anordnung des Pabstes Zacharias, c) sollten dergleichen Baptisterien nur bey den Cathedralkirchen und Pfarreyen erbauet werden. Bey kleineren Kapellen und Kirchen war die Errichtung derselben ausdrücklich untersaget.

Jeder Bischof mußte die feyerliche Taufhandlung persönlich verrichten. d) Nach einer Verordnung des Conciliums zu Verneuil durften die Priester nicht anders, als auf Befehl des

---

a) Gloss. M. SS. Germ. a pratis. n. 501. — b) Synod. Vernens. de anno 755. Can. 7. — c) Epist. Zach. PP. ad Pip. cap. 15. — d) Eustachius in Vita S. Eytigii P. P. Const. n. 91.

Bischofes taufen. e) Noch gegen das Ende des achten Jahrhunderts sollten die Priester nur in Gegenwart des Bischofes taufen. Das Letzte bewahrt Karls des Gr. Verordnung vom Jahre 789, f) durch welche die Bischöfe angewiesen wurden: daß sie, so oft ein Priester taufte, persönlich der Taufhandlung beywohnen sollten, damit sie hören, und sicher seyen, ob die Priester nach römischem Gebrauche die Taufhandlung vornehmen. Daher kam es; daß die Taufhäuser entweder in Verbindung mit der Cathedralkirche selbst, oder aber nahe dabey angebauet wurden. g) Dieselben wurden gleich den Kirchen von den Bischöfen eingeweihet, und mit Kapellen oder Oratorien versehen, welche einem besonderen Schutzheiligen gewidmet wurden. h) Ausdrücklich aber war es untersaget, i) Todte in ein einem Taufhause zu begraben.

Frieß erzählet in der Würzburgischen Chronik: k) daß die ersten Stifter des Bisthums Würzburg zu Zeiten des h. Burkards nicht ferne von dem Salvatorshause eine Pfarrkirche zur Ehre des h. Martins errichteten. Es ist

---

e) Cap. Car. M. de anno 789. c. 7. — f) Synod. Vernens. de anno 155. Can. 8. — g) Gregor. Turon. Lib. 10. — h) Anastasius in Vita S. Hilarii P.P. — i) Concil. Autisiodorian. de anno 590. c. 14. — k) Fol. 391.

zwar außer allem Zweifel; daß in den ersten Zeiten des Bisthums eine Kirche zur Ehre des h. Martins nahe bey dem Salvatorshause gestanden sey. Den Beweis und das Andenken hievon finden wir in der bis auf unsere Zeiten erhaltenen St. Martinskapelle hinter dem Neumünster, welche erst in unseren Tagen profaniret wurde, und nach der neuen Numerirung der Stadt im II Districte unter der Zahl 369 die alte Stätte der ehemaligen St. Martinskirche bezeichnete. Allein es ist ein offenbarer gegen die Sitte dieses Zeitalters und die ältere kirchliche Verfassung streitender Irrthum: daß diese Kirche, wie Frieß erzählet, die erste Pfarrkirche zu Würzburg gewesen seyn soll, welche die Stifter des Bisthumes, oder der h. Burkard, nahe bey dem Salvatorshause erbauet haben; da bekanntlich keine Pfarrkirche neben einer Cathedral- oder Hauptkirche in diesem Zeitalter erbauet werden durfte. Nebst diesem können wir keine einzige ältere oder neuere Urkunde aufweisen, in welcher von einer ehemaligen St. Martinspfarrey auch nur im Vorübergehen einige Meldung geschieht. Eben so wenig finden wir die geringste urkundliche Spur von einer in späteren Zeiten geschehenen Verlegung dieser Martinspfarrey in die Cathedral- oder eine andere Kirche, noch von einer Union derselben. Die angeführten geschichtlichen Umstände scheinen daher zu bewähren: daß nie eine

eigene St. Martinspfarre in Würzburg gewesen, sondern daß die ehemalige St. Martinskapelle ein Ueberbleibsel des ersten bey dem Salvatorshause erbauten Taufhauses sey, bey welchem nach Sitte des Mittelalters eine Kapelle zur Ehre des h. Martins sich befand. Gegen das XIII Jahrhundert verlor sich der Gebrauch besonderer Taufkirchen bey den Cathedralkirchen gänzlich, da die Taufhandlungen in den Cathedralkirchen selbst vorgenommen wurden. Dadurch verlor auch unser erstes Taufhaus in Würzburg seine ursprüngliche Bestimmung, und gieng endlich ganz ein. Einzig erhielt sich das Andenken desselben durch die dabey gewesene St. Martinskapelle, deren Stätte wir oben angezeiget haben. Unsere vaterländische Chronik l) bewähret: daß die Domkirche im Jahre 1279 schon einen künstlichen aus Erz gegossenen Taufstein hatte; daher auch damals der Gebrauch einer Taufkirche schon abgekommen gewesen seyn muß. Aus den gemachten geschichtlichen Bemerkungen läßt sich die Ursache des Stillschweigens erklären, welches in Urkunden und bey den Geschichtschreibern Würzburg's in Hinsicht der vermeintlichen alten St. Martinspfarrey herrschet. Nach dem Zeugnisse des Alterthumsforschers Ciampini m) trifft man in Italien noch meh-

---

l) Fries, Würzb. Chronik. p. 584. — m) Monumenta vetera.

rere alte Taufkirchen oder Baptisterien an, unter welchen sich die schöne von Marmor erbaute Rotunda zu Florenz, die zur Ehre des h. Johannes des Täufers geweihet ist, besonders auszeichnet.

Taufgebräuche der christlichen Kirche in dem Mittelalter — insbesondere in unserem Vaterlande.

§. 38.

In diesem Zeitalter hatte nur die öffentliche allgemeine Taufe statt, welche an den von der Kirche bestimmten Tagen mit größter Feyerlichkeit vollzogen wurde. Die Verhandlungen des Conciliums zu Matiscon v. J. 585. liefern uns den Beweis, mit welcher Strenge man auf die genaue Beobachtung der öffentlichen Taufe an den bestimmten Tagen gehalten habe. Obwohl damals die Taufhandlung noch einzig auf das Osterfest eingeschränket war; so wurde dannoch Can. III verordnet: daß Jeder, welcher nicht an diesem bestimmten Tage getaufet worden war, ohne alle Rücksicht der obwaltenden Umstände für unfähig zum geistlichen Stande gehalten werden sollte. a) Nach der Instruction, b) welche der h. Bonifaz von dem Pabste Gregor II.

a) Concil. Matiscon. II. ap. Lab. T. V. — b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 343.

erhielt, sollte zwar die öffentliche Taufe nur zweymal im Jahre, nämlich am Oster- und Pfingstfeste geschehen, jedoch erlaubet seyn, ausnahmsweise einen Sterbenden zu taufen. Das Wormser Concilium vom J. 858 Can. I., und jenes zu Tribur vom J. 895 Can. XII. c) bewähren, daß im IX. Jahrhunderte diese beyde Feste noch ausschlüssig zur Feyerlichkeit der öffentlichen Taufe bestimmet waren.

Der h. Bonifaz hielt sich bekanntlich in Allem streng nach den Vorschriften der römischen Päbste; es ist daher nicht zu zweifeln, daß derselbe auch sogleich in seinem Bekehrungssprengel die Taufhandlung nach römischer Sitte eingeführet, und der h. Burkard als Schüler desselben diesen Ritus beybehalten habe, welcher hernach durch die Verfügungen Karls d. Gr. allgemein in seinem Kaiserthume beobachtet werden mußte. Wir werden daher kürzlich das Wesentliche der nach römischer Vorschrift bey der öffentlichen Taufe beobachteten Feyerlichkeiten d) beschreiben.

1) Scrutinium der Catechumenen.

Als Vorbereitung zu der am Oster- und Pfingstfeste zu vollziehenden feyerlichen Taufhandlung gehörte forderſamst das Scrutinium

---

c) Op. all. Tom. II. p. 640. §. 143. et p. 759. §. 30. — d) Mart. Gerberti Monumenta Liturgiae veteris Alemaniae. P. II. in princ.

Catechumenorum, welches den Unterricht und die Prüfung der Täuflinge zum Zwecke hatte. Hauptsächlich ist hier zu bemerken: daß die Catechumenen in drey Klassen abgetheilet waren. Die von der ersten hießen Zuhörer (Audientes), weil sie zwar dem christlichen Unterrichte beywohnten, aber die Taufe noch nicht verlanget hatten. In der zweyten Klasse waren die Taufcompetenten (Competentes), welche nach empfangenem Unterrichte das Verlangen, die Taufe zu empfangen, schon geäußert hatten. Die dritte Klasse, welche man die Auserwählten (Electos) nannte, bestand endlich aus denjenigen Taufcompetenten, welche nach erstandener Prüfung für hinlänglich unterrichtet und fähig zur Empfangung der Taufe gehalten wurden, und deshalb bey der nächsten Feyerlichkeit zugelassen werden sollten. Bey dem hier zu beschreibenden feyerlichen Scrutinium der Catechumenen ist einzig von der letzten Klasse der Auserwählten die Rede, welche die Taufe wirklich empfangen, und deshalb dem vorgeschriebenen Ritus beywohnen mußten. e) Anstatt der unmündigen Kinder, welche keines Unterrichtes fähig waren, mußten die Eltern und vorzüglich die Pathen dem Scrutinium beywohnen. Nach den Statuten des h. Bonifaz f) konnten weder Män-

e) Joan. Musaei Diss. de Ritibus primit. Eccl. baptismal. — f) Cap. XXVI.

ner noch Weiber die Pathenstelle übernehmen, welche das Gebeth des Herrn und das Glaubensbekenntniß auswendig herzusagen nicht im Stande waren.

Zur Abhaltung dieses feyerlichen Scrutiniums war jedesmal der vierte Tag oder Mittwoch in der dritten Fastenwoche bestimmet. An diesem Tage versammelten sich Nachmittags um 3 Uhr alle Täuflinge in der Taufkirche, wohin sich auch der Bischof mit seinem Clerus begeben hatte. Zuerst mußte ein Akolyt die Namen aller Täuflinge, sowohl der Erwachsenen als der Kinder, und ihrer Eltern und Pathen aufzeichnen; damit sie hernach in derselben Ordnung wieder aufgerufen werden konnten. Die erschienenen Täuflinge wurden nach Verschiedenheit des Geschlechtes, die männlichen auf die rechte oder Evangeliums-, die weiblichen auf die linke oder Epistelseite aufgestellet, und von dem Bischofe einzeln, nach einem verrichteten kurzen Gebethe mit dem Kreuze bezeichnet. Nach diesem segnete der Bischof das Salz, von welchem jedem Täuflinge ein wenig in den Mund gegeben wurde. Die Catechumenen mußten nun die Kirche wieder verlassen, und außerhalb derselben warten, bis sie wieder gerufen wurden; dann stimmte der Clerus die Antiphone „Dum sanctificatus“ an, welche der Bischof mit dem vorgeschriebenen Gebethe beschloß. Nach derselben wurden die

Catechumenen durch den Akolyten wieder herbey gerufen, welche ihre vorige Stellung in der Kirche nahmen. Sie verrichteten nun nach der Ermahnung des Diakons ein gemeinsames Gebeth, und bestätigten dasselbe durch ein feyerliches Amen. Der Diakon verkündigte hernach der Versammlung das Evangelium, und bereitete die Catechumenen durch eine passende Rede zur Anhörung des Glaubensbekenntnisses vor. Nach diesem nahm der Akolyt ein Kind männlichen Geschlechtes auf den linken Arm, auf dessen Haupt der Bischof seine rechte Hand legte, und fragte: in welcher Sprache der Täufling den Herrn Jesum bekenne. An dessen Stelle antwortete der Akolyt, nach der römischen Ordnung: in der lateinischen, in unserem Vaterlande aber: in der teutschen (theotisca). Dieses bewähret das XXVII Cap. der Statuten des h. Bonifaz; in welchem verordnet wird: daß keiner Priester seyn soll, welcher nicht in der Landessprache so unterrichtet wäre; daß er die Täuflinge in ihrer Muttersprache dieses fragen könnte. Hierauf sang der Akolyt das Glaubensbekenntniß ab, während er seine rechte Hand auf das Haupt des Kindes legte. Nach diesem trug ein anderer Akolyt auch ein Kind weiblichen Geschlechtes herbey, mit welchem sodann der ganze Ritus auf gleiche Art wie bey dem Knaben wiederholet ward. Sobald dieses geschehen war; hielt der Bischof

eine kurze Ermahnungsrede über die Wichtigkeit des Glaubensbekenntnisses, und die nothwendige Abschwörung des Teufels und seiner Werke. Auf eine ähnliche Art, wie es vorher bey dem Glaubensbekenntnisse geschah, bereitete nun auch der Diakon die Catechumenen zur Anhörung des Gebethes des Herrn vor; nach welcher das Vater unser selbst, mit einer kurzen Auslegung begleitet, vorgetragen, und von dem Bischofe mit einer kurzen Ermahnung beschlossen wurde. Nun war der Ritus des Scrutiniums geendiget; weßhalb der Diakon verkündigte: daß die Catechumenen die Kirche wieder verlassen sollten.

2) Feyerlichkeiten der Taufe.

Zur Begehung der feyerlichen öffentlichen Taufhandlung war von der Kirche jedesmal der Samstag vor Ostern und Pfingsten bestimmt; wobey nach der römischen Ordnung nachstehende Feyerlichkeiten statt hatten. Der Ritus begann außerhalb der Kirche vor der Thüre, wohin sich der Bischof mit dem Clerus begeben, und die Catechumenen mit ihren Pathen gleichfalls versammelt hatten. Hier mußten sie nun zuerst dem Teufel und seinen Werken, und in unserem Vaterlande dem Götzendienste ausdrücklich abschwören. Die Abschwörung geschah auf folgende Art: Der Bischof fragte den Catechumenen in teutscher Sprache (the-

tisca): „Entsagest du dem Teufel?)" Der Catechumen oder dessen Pathe antwortete, mit gegen Abend gewendetem Gesichte: „Ich entsage dem Teufel." Der Bischof fragte weiter: „Und allem Anhange des Teufels?" Dieser erwiederte in derselben Stellung: „Ich widersage allem Anhange des Teufels." „Und allen Werken des Teufels?" Der Catechumen antwortete hierauf: „Ich entsage allen Werken und Worten des Teufels, dem Thorus, dem Wodanus und dem Odinus der Sachsen, und allen bösen Geistern, welche Anhänger derselben sind." Diese Abschwörungsformel wurde von dem h. Bonifaz auf der von ihm im J. 742 auf der fränkischen Salzburg gehaltenen Synode für die neubekehrten Franken vorgeschrieben, und nebst dem Wesentlichen des bey der Taufhandlung abzulegenden Glaubensbekenntnisses in der altteutschen Sprache verfasset. Eccard hat dieses merkwürdige Monument unserer ältesten vaterländischen Liturgie aus dem Lucas Hollstein in den ostfränkischen Commentarien abdrucken lassen. a)

Nach vollendeter Abschwörung mußte sich der Catechumen gegen Aufgang wenden, und hierauf nahm der Bischof die Exorcismen durch die Anhauchung (Exsufflatio), und Beschwörung (Adjuratio) zur Austreibung des Teufels

a) Tom. I. p. 440. §. 54.

vor, und zwar zuerst durch dreymaliges Anhauchen des Gesichtes des Catechumenen, wobey der Bischof die vorgeschriebenen und noch heut zu Tage üblichen Formeln des Exorcismus und der Gebethe aussprach, und hernach den Täufling sowohl auf der Stirne als auf der Brust mit dem Kreuze bezeichnete, zuletzt legte er die Hand auf das Haupt des Kindes, und verrichtete einige der Handlung angemessene noch übliche Gebethe. Nach geendigtem Exorcismus wurden die Namen aller Catechumenen abgelesen, und sodann von dem Bischofe jedem Täuflinge einige Körner von dem bey dem Scrutinium geweihten Salze in den Mund geleget, und hiebey die noch übliche Formel „Accipe salem sapientiae" ausgesprochen. — Hierauf segnete der Bischof die männlichen und weiblichen Catechumenen im Allgemeinen, und bezeichnete hernach jeden derselben wiederholt mit dem Kreuze insbesondere, unter Beyfügung eines besonderen Gebethes. Nach diesem exorcisirte der Bischof zum zweytenmal alle Catechumenen, zuerst die männlichen und hernach die weiblichen insgesammt, und beschloß die ausgesprochene Formel des Exorcismus jedesmal mit einem besonderen Gebethe. Nach diesem befahl der Bischof dem Diakon: daß er den Catechumenen das Evangelium vorlese. Sobald dieses geschehen war, legte der Bischof seine Hand auf das Haupt eines Kindes, und bethete im Stillen das Glau-

bensbekenntniß und das Vater unser, und hernach mit erhöhter Stimme eine vorgeschriebene Oration über gesammte Täuflinge. Nach der Vollendung dieses Gebethes nahm der Bischof ein wenig Speichel aus seinem Munde zwischen die geweihten Finger, und berührte mit denselben die Ohren und Nase des Täuflinges unter Aussprechung der noch heut zu Tage üblichen Formel: Effeta, quod est aperire in odorem suavitatis etc. Alle bisher beschriebenen Handlungen giengen außerhalb der Kirche vor. Nach deren Vollendung begab sich der Bischof mit seinem Clerus wieder in die Kirche, um dort die Weihe des Taufwassers vorzunehmen, wohin auch die Catechumenen mit ihren Pathen und das übrige versammelte Volk nachfolgten.

Die Weihe des Taufwassers geschah mit dem noch heut zu Tage am Samstage vor Ostern üblichen Ritus, und ist einzig zu bemerken: daß der Bischof nach vollendeter Weihe des Wassers, bevor die Eingießung des h. Chrisma in dasselbe geschehen war, sämmtliche umstehende Gläubigen mit diesem geweihten Wasser besprengte, und es jedem derselben erlaubt war, zum frommen Privatgebrauche davon zu sich zu nehmen, so viel er wollte; worauf sodann der Bischof die Weihe des Taufwassers durch Eingießung des h. Chrisma fortsetzte, und nach dem angeführten

Ritus vollendete. Nach dieser Handlung wurden sämmtliche Täuflinge von ihren Pathen, die Kinder auf dem Arme derselben, dem Bischofe vorgestellet, und dieser von den Pathen um die Verrichtung der Taufe gebethen. Bevor der Bischof aber zur wirklichen Taufhandlung schritt; mußte jeder Täufling oder dessen Pathe über die wesentlichsten Artikel des Glaubens ein wiederholtes Bekenntniß in teutscher Sprache ablegen, wozu der Bischof jeden Täufling namentlich aufrief, und zu diesem Ende von demselben die noch heut zu Tage üblichen Fragen beantworten ließ. Auch diese Formel des Glaubensbekenntnisses wurde zum Gebrauche in unserem Vaterlande auf der Salzburger Synode vom J. 742 auf Geheiß des h. Bonifaz in die altteutsche Sprache übersetzet, und von demselben der teutsch-fränkischen Kirche vorgeschrieben. Eccard hat dieselbe, wie wir bereits oben bemerket haben, in seinen ostfränkischen Commentarien b) geliefert.

Nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse salbte der Bischof die Catechumenen auf der Brust und auf dem Rücken zwischen den Schulterblättern mit der noch üblichen Formel: Ego te linio oleo salutis etc. Nach allen diesen Vorbereitungen folgte endlich das Wesentliche

b) Tom. I. p. 440. §. 54.

oder die Taufhandlung selbst, welche der Bischof zuerst mit den männlichen und hernach mit den weiblichen Täuflingen, und zwar mit jedem insbesondere auf folgende Art verrichtete: Derselbe verfügte sich zur Taufquelle, und fragte sodann den Catechumenen, welcher vor den Bischof trat, unter Beysetzung seines Namens, ob er getaufet werden wolle? Nach erhaltener bejahenden Antwort des Pathen oder erwachsenen Catechumenen nahm der Bischof das zu taufende Kind von dem Arme des Pathen, und taufte dasselbe wirklich durch dreymaliges in der Kreuzform geschehenes Eintauchen in das Taufwasser unter Aussprechung der vorgeschriebenen Taufformel: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes. Bey der ersten Eintauchung hielt der Bischof das Kind dergestalt; daß desselben Haupt gegen Aufgang, die Füße aber gegen Niedergang gerichtet waren; bey der zweyten geschah die Richtung des Hauptes gegen Mittag; bey der dritten endlich gegen Mitternacht. Die Erwachsenen stiegen ganz von allen Kleidern entblößet in die Taufquelle, bey welchen sodann der Bischof unter der Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus die Taufe durch dreymalige Eintauchung des Hauptes auf gleiche Art vornahm.

Aus dem Inhalte des Wormser Conciliums

vom J. 858. Can. 5. erfahren wir, daß im neunten Jahrhundtrte in unserem Vaterlande die Taufe noch durch die dreymalige Eintauchung in das Wasser geschah. c) Eben diesen Gebrauch bewährt auch das zu Tribur im J. 895. gehaltene Concilium Can. 14. d) Sobald der Bischof das getaufte Kind aus dem Wasser gehoben hatte, empfieng solches der Pathe, welcher dasselbe in der Stellung halten mußte, daß die Füße des Täuflinges noch vom Taufwasser bedecket wurden. Die Erwachsenen blieben vor dem Bischofe in der Taufquelle aufgerichtet stehen. Inzwischen salbte der Bischof das getaufte Kind wiederholt mit dem h. Chrisma, unter Aussprechung eines vorgeschriebenen Gebethes und Bezeichnung mit dem Kreuze, und bekleidete hernach das Kind mit dem weißen Taufkleide, zum Zeichen der durch die geistliche Wiedergeburt erhaltenen Unschuld. Nach Vollendung dessen hob der Pathe das Kind aus dem Taufwasser, und die Erwachsenen stiegen an der Hand ihrer Pathen aus demselben heraus. Nach vollzogener Taufhandlung hielt der Bischof eine feyerliche Messe, welcher alle Neugetauften mit ihren Pathen beywohnen mußten. Nach der Messe verrichtete der Bi-

---

c) Eccard. Fr. Or. Tom. II. p. 440. — d) Loc. alleg. p. 759.

schof ein Gebeth zu Gott für die Erhaltung derselben, und reichte hernach denselben sämmtlich das Abendmahl, womit die ganze Feyerlichkeit der Taufhandlung beschlossen ward. Die Neugetauften begaben sich nun aus der Kirche in ihre Wohnungen zurück, und mußten die darauf folgende Woche bis den ersten Sonntag nach Ostern Quasimodogeniti genannt der Messe täglich beywohnen.

Der berühmte Alcuin, welcher Karls des Großen vertrauter Freund, und einer der größten Gelehrten seiner Zeit war, macht uns in einem seiner Werke c) durch eine kurze kraftvolle Beschreibung mit dem Geiste des bey der Taufhandlung üblichen obenbeschriebenen Ritus bekannt, wohin wir den Leser Kürze halben verweisen.

Besondere Nationalgebräuche außer dem kirchlichen Ritus bey der Taufhandlung.

Ueber die bey der Taufhandlung bey unseren Vorältern üblichen Gebräuche außer dem vorbeschriebenen christlichen Ritus finden wir äußerst wenig aufgezeichnet. Ermoldus Negellus a) ein Dichter des neunten Jahrhunderts,

c) Lib. 2. de div. Officiis Cap. 9. de Sabbatho S. Pasch. in Biblioth. PP. Tom. III. — a) Eccard Fr. Or. Tom II. p. 200.

welcher unter Kaiser Ludwig dem Frommen lebte, liefert uns in einem lateinischen Gedichte auf die im Jahre 826 in dem königlichen Pallaste zu Ingelheim vollzogene Taufe des dänischen Königs Heriold und seiner Familie ein merkwürdiges vaterländisches Beyspiel; da die Kirche zu Ingelheim, in welcher die feyerliche Taufhandlung vor sich gieng, damals bekanntlich zu dem Sprengel des Bisthums Würzburg noch gehörte. Allein Eccard, und mit diesem jeder Geschichtforscher, bedauert es: daß Ermold, welcher so sorgfältig die Kirche und den Pallast, und alles übrige, was vor und nach der Taufe vorgieng, beschrieb, auf den Hauptgegenstand des Gedichtes beynahe vergessen hat; indem er nur flüchtig die geschehene Taufe berühret, und die Ceremonien, mit welchen die feyerliche Handlung begleitet war, ganz mit Stillschweigen übergehet.

Das Wesenliche der Verhältnisse der Taufpathen zu den Täuflingen lernen wir aus einer Sermon des h. Augustins b) kennen; dieser ermahnt die Pathen: daß sie als Bürgen des angenommenen Glaubens ihrer Täuflinge darauf bedacht seyn sollten: damit sie den Glauben rein erhalten, die Gerechtigkeit lieben, und die Nächstenliebe ausüben. Zu diesem Ende sollten sie

b) S. Augustin. Serm. post Pascha.

ihre Täuflinge in demjenigen, was sie selbst wis-
sen müßten, unterrichten, nämlich dieselben das Gebeth des Herrn und die Artikel des Glaubensbekenntnisses lehren.

Der Pathe hatte bey der Taufe ein weißes Tuch, mit welchen er das getaufte Kind aus den Händen des Bischofes empfieng, und während der Fortsetzung des Ritus über die Taufquelle hielt. Dieses Tuch behielt derselbe zum Andenken der übernommenen Pathenstelle. Bey den Großen war es Sitte: daß dieses Tauftuch, Sabanum, Linteum baptismale genannt, dem abwesenden Pathen, nachdem das Kind durch einen Stellvertreter aus der Taufe gehoben war, zugeschicket wurde, nach dessen Empfang derselbe sich erst als wirklichen Taufpathen ansah. Ein erhabenes Beyspiel liefert uns zum Belege dieser Sitte der fränkische König Pipin, welcher den neuerwählten Pabst Paulus im J. 757 als Pathen bey der Taufe seiner ihm gebohrnen Tochter Gisela erklärte. Pipin schickte gleich nach vollzogener Taufe einen der vornehmsten Höflinge Namens Wulfard als Gesandten zu dem Pabste Paulus, welcher demselben das Tauftuch überbringen mußte. Paulus antwortete dem Könige in einem verbindlichen Schreiben c), durch welches er seine Freude über das Zutrauen des Königes

c) Cod. Car. Epist. XXVII.

ausdrücket, den feyerlichen Empfang des Tauftuches und desselben Niederlegung in dem Altare der h. Petronilla meldet, und am Ende beyfüget: daß er sich nun nach dem Empfange desselben als wirklichen Pathen erfreuen könne.

Taufgeschenke scheinen in den ältesten Zeiten schon allgemein üblich gewesen zu seyn. Das gewöhnliche war das weiße Taufkleid, mit welchem die Neugetauften von dem Bischofe nach empfangener Taufe angethan wurden; welches dieselben hernach von dem ersten Tage der Taufe an bis auf den ersten Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti, tragen, wenigstens mit demselben angethan, bey der feyerlichen Messe täglich erscheinen mußten. Von dieser Sitte erhielt der letztgemeldete Sonntag den Namen, Dominica in albis, oder, der weiße Sonntag. Zum Beweise, daß diese Sitte sich noch im X. Jahrhunderte erhielt, dienet das von Eccard angeführte Beyspiel d) des neugetauften Normannischen Herzoges Rollo. Daß die großen und reichen Pathen ihren Täuflingen nebst dem Taufkleide noch andere kostbare Geschenke zugedacht haben, zeiget Ermold in dem angeführten Gedichte über die Taufseyerlichkeiten des Königes Heriold's. Eben so wenig läßt sich daran zweifeln, daß jedesmal nach vollzogenem kirchlichen Ritus die Pathen ihre

---

d) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 835.

Täuflinge nach altteutscher Sitte mit einem fröhlichen Mahle erquickten. Der h. Hieronymus bemerket schon, e) daß es in den ältesten Zeiten bey der abendländischen Kirche Sitte gewesen sey, den neugetauften Milch und Wein zu reichen, bey der morgenländischen aber Milch und Hönig.

Vorzüglich bemerkenswerth scheinet der Eindruck zu seyn, welchen die von den erwachsenen Täuflingen vor der Taufe geschehene Abschwörung des Teufels in denselben machte. Sie hielten dieselbe von so großer Wichtigkeit; daß sie die hierüber ausgesprochene Formel der Abschwörung nicht nur in den ersten Zeiten nach der Taufe, sondern auch durch ihr ganzes Leben fast beständig in dem Munde hatten, und nie das Haus verließen, oder dem geringsten zweydeutigen Vorfalle sich ausgesetzet sahen, ohne dieselbe sogleich auszusprechen. In derselben frommen Absicht scheinen in älteren Zeiten die Christen das geweihte Wasser, welches ihnen vor der Taufhandlung mit sich nach Hause zu nehmen gestattet war, in ihren Häusern gebrauchet zu haben.

Immunität der Kirchen und der dazu gehörigen Gebäude. — Recht des Asyls.

§. 39.

Schon unter den Merowingern erhielten die

e) S. Hieron. in Esaiam. cap. 53.

Bischöfe für ihre Kirchen das Recht des Asyl's, oder der Zufluchtsfreyheit, welche von Niemanden verletzet werden durfte. Dieses alte Privilegium der Kirchen bestund darin, daß jeder Mensch, wenn er auch der größte Missethäter war, sobald er sich in dem Umfange der Immunität geflüchtet hatte, und auf gleiche Art auch dahin geflüchtete Güter, vollkommene Sicherheit fanden; so daß weder der Flüchtling, noch die Güter, durch weltliche Macht aus der Immunität gewaltsam herausgenommen, noch von der Geistlichkeit ausgeliefert werden durften. Auf dem ersten Gallicanischen Concilium zu Orleans a) vom Jahre 511. verordnete Chlodowig Can. I: daß diejenigen Missethäter, welche ihre Zuflucht zu den Kirchen nehmen, nach weltlichen Gesetzen und den Canones keinem, wer es immer sey, eher ausgeliefert werden sollten, als bis der Requirent durch einen Eidschwur die Unverletzbarkeit der auszuliefernden Person zugesichert habe: wer aber gegen diese Verordnung handelte, der sollte mit dem Banne belegt seyn. Wenn ein Leibeigener sich in eine Kirche flüchtete; so sollte derselbe zwar seinem Herrn zurückgegeben werden: allein der Herr mußte sich eidlich verbindlich machen; daß er den Leibeigenen dafür nicht strafen wolle. Weigerte sich dieser aber, unter solcher

---

a) Labbé concil. Tom. IV.

Bedingniß freywillig zu seinem Herrn zurückzukehren; so war der Herr befugt, den Flüchtling auch wider Willen wiederum zu sich zu nehmen. Die Bischöfe sahen dieses Privilegium als das kostbarste Kleinod ihrer Kirchen an, welches es auch in den Zeiten wirklich war; da die Menschen noch immer gewohnt waren, alle entstandene Zwistigkeiten sogleich mit den Waffen auszumachen. b) Der fränkische Geschichtschreiber Gregor von Tours erzählt eine Menge von Beyspielen, unter anderen aber ein merkwürdiges von dem Könige Chilperich, welches sich mit genanntem Gregor als Bischof zu Tours zugetragen hat. c) Meroveus, Chilperichs eigner Sohn, vermählte sich wider seines Vaters Willen mit der Witwe seines Oheimes der Königin Brunehild. Um der Wuth des erzürnten Vaters zu entgehen, flüchteten sich die beyden Geehelichten in die St. Martinskirche zu Tours. Chilperich, dem Alles daran gelegen war, seinen Sohn in seine Gewalt zu bekommen, foderte von dem Bischofe die Auslieferung desselben, unter der Drohung: daß er sonst das ganze umliegende Land verheeren würde. Allein Gregor antwortete dieser Drohung ungeachtet: „Es sey unmöglich, daß dasjenige, was zu Zeiten der

b) Geschichte der Teutschen. I. B. p. 355. — c) Gregor. Turon. Hist. Lib. V. cap. 14. col. 217.

Ketzer nicht geschehen sey, nun in den Zeiten der Christen geschehe.“ Meroveus wurde wirklich nicht ausgeliefert; und Chilperich getraute sich auch nicht, denselben aus der Kirche herauszunehmen; sondern sah sich vielmehr genöthiget, nach der Vorschrift der Concilien eidlich zu versprechen: daß er, wenn es Gottes Wille wäre, auf die Trennung der Ehe zwischen seinem Sohne und Brunehild nicht ferner bestehen wollte. Erst alsdann verließen die Geflüchteten das Asyl, wiewohl Chilperich sein eidliches Versprechen nicht hielt, und nach wenigen Tagen seinen Sohn nach Soisson, und dessen Gemahlin Brunehild nach Rodemachern im Elsaß verbannte.

Karl der Große beschränkte gleich seinem Vater Pipin die Zufluchtsfreyheit der Kirchen, und verordnete: d) daß denjenigen, die vermöge der Gesetze den Tod verdienet haben, wenn sie sich in eine Kirche flüchteten, kein Vorschub geleistet, und ihnen dort nicht einmal Nahrung gereichet werden sollte. Allein die Geistlichkeit hielt diese Verordnung ihren erhaltenen Privilegien zuwider, und suchte dieselbe durch eine Distinction zu salviren. Sie legte das Gesetz dahin aus: daß nur, wenn der Missethäter unbußfertig seyn sollte, alsdann demselben keine Nahrung gereichet werden dürfte. e) Karl selbst nahm auf

---

d) Capit. Car. M. de anno 779 apud Baluz. Tom. I. p. 195. — e) Ansegis Addit. IV. Capit. c. 186.

die Vorstellung der Geistlichkeit im Jahre 803. seine Verordnung wieder zurück, und milderte das Gesetz in der Art: daß man den Missethäter nicht mit Gewalt herausnehmen, sondern daß er die Erlaubniß haben, zu bekennen, was er gethan, und sodann erst durch gute Leute vor den Richter gebracht werden sollte; f) wenn nach der Vorschrift des Conciliums zu Orleans vorher demselben die Versicherung wegen Erhaltung des Lebens gegeben worden war. Nach dieser Verordnung blieb es im Wesentlichen in Hinsicht der Zufluchtsfreyheit bey dem Alten, und nur die Unbußfertigen waren davon ausgenommen.

Zweytes Kapitel.

Das Episcopium, oder die bischöfliche Wohnung bey dem Salvatorshause.

Allgemeine Bemerkungen über die bischöfliche Wohnung in älteren Zeiten.

§. 40.

In den ältesten Zeiten hatten die Bischöfe keine abgesönderten Wohnungen von ihrem Clerus. Sie sollten nach der Vorschrift des h. Au-

---

f) Capit. II. de anno 803. c. 3.

gustins a) in dem Münster oder Kloster der Cathedralkirche bey ihrer in Gemeinschaft lebenden Geistlichkeit wohnen, wie etwa der Abt in dem Convente. Daher wurden die Münster (Monasteria) auch Domus Episcopi oder Dom, und Episcopia genennet. In dieser Zeit machten daher die Wohnungen der Bischöfe einen wesentlichen Theil des Münsters aus, mit welchem sie in vollkommener Verbindung standen; damit der Bischof ungehindert zu jeder Zeit seine Geistlichen besuchen, und über die Beobachtung der Regel derselben wachen konnte.

In dem VIII Jahrhunderte, als das Bisthum Würzburg errichtet wurde, war die ehemalige Strenge der älteren Kirchensatzungen schon um ein Merkliches gemildert; weßhalb dieselbe bald darauf im Jahre 762. mittels der durch die Synode zu Attigny begnehmigten Chrodogangischen Regel wieder eingeführet werden sollte. Der erste würzburgische Bischof, der h. Burkard wohnte nicht in dem Salvatorshause bey seinem Clerus; sondern hatte seine Wohnung in dem von ihm erbauten St. Andreaskloster jenseits des Maines. Sein Nachfolger, der zweyte Bischof Maingut begnügte sich gleichfalls mit der von dem heiligen Burkard gewählten Wohnung in dem Andreaskloster; es ist daher zweifelhaft:

---

a) Sermon. I. de Vita Clericor.

ob in dem ersten Salvatorshause eine bischöfliche Wohnung angeleget war.

Bernwelf der dritte Bischof zu Würzburg, welcher die Chrodegangische Regel nach dem Jahre 785 in dem Salvatorshause mit Nachdruck einführte, war auch der erste Bischof, welcher den bischöflichen Sitz aus dem St. Andreaskloster in das Salvatorshaus verlegte; b) um eine bessere Aufsicht über seine Geistlichkeit haben zu können. Wir können daher mit Gewißheit annehmen: daß damals die Einrichtung zu einer bischöflichen Wohnung getroffen worden sey; wenn nicht zuvor schon dafür gesorget war. In dem Jahre 854 wurde das erste Domgebäude ein Raub der Flammen, und mit diesem auch die bischöfliche Wohnung. Von der Geschichte der Wiedererbauung des ersten Salvatorshauses wissen wir nicht mehr, als dieses: daß Bischof Arno dasselbe wieder auf einer andern Stätte um das Jahr 862 aufgebauet habe. Wahrscheinlich gieng damals noch keine Aenderung mit der bischöflichen Wohnung vor, und dieselbe wurde abermal in dem Salvatorshause eingerichtet. Wenigstens bewähret eine Verordnung c) des Kaisers Karl's des Kahlen vom J. 876; daß damals den Bischöfen die Auflage geschehen sey: zunächst bey den Cathedralkirchen Klöster oder

b) Eccard Fr. Or. T. I. p. 711. — c) Baluz. Cap. Car. Calv. Tit. 68. cap. 8.

Münſter einzurichten, in welchen ſie (die Biſchöfe) mit ihrer Geiſtlichkeit Gott dienen könnten.

So lang die Gemeinheit der Stiftungsgüter zwiſchen dem Biſchofe und ſeinem Clerus dauerte; war auch von einer abgeſönderten Wohnung für den Biſchof keine Rede. Sobald aber die Gütertheilung eingeführt worden war; ward auch dieſe ein Bedürfniß, um eine abgeſönderte Hofhaltung und eigene Oekonomie führen zu können. Zufolge der vorgegangenen Gütertheilung erhielt nun der Biſchof einen beſtimmten Antheil von den Stiftungsgütern, deren Adminiſtration und Benutzung ihm ausſchlüſſig ſeines Clerus als Tafelgüter zuſtand. Die neue Hofhaltung wurde Mensa Episcopi, ſpäterhin Palatium Episcopi, der biſchöfliche Pallaſt, genennet, wovon wir in der folgenden Periode ausführlichere Meldung thun werden.

Hier iſt einzig noch zu bemerken: daß der Zeitpunkt der Erbauung des erſten Biſchofſaales eben ſo wenig, als jene der Gütertheilung beſtimmt angegeben werden könne; weil hiezu urkundliche Nachrichten fehlen; derſelbe fällt aber höchſt wahrſcheinlich gegen das Ende des X. Jahrhunderts ein; wovon wir bereits oben Erwähnung gethan haben.

Verhältniß des Bischofes zu dem Römischen Pabste.

§. 41.

Die wahren Verhältnisse der teutschen Bischöfe zu dem Römischen Pabste im achten Jahrhunderte lassen sich nicht mit Genauigkeit aus der Ursache angeben; weil die Periode der Errichtung des Bisthumes Würzburg in diejenigen Zeiten einfällt, in welchen das nachherige päbstliche Ansehen noch nicht entwickelt war, und selbst die neuen diesseits des Rheins errichteten fränkisch-teutschen Bisthümer zur weiteren Entwicklung derselben erst den meisten Anlaß gegeben haben. Nach Schmidts Bemerkung a) suchten die Päbste in diesem Zeitalter ihr Ansehen und Gewalt dadurch zu erweitern, indem sie sich bemühten, die Rechte, welche sie über ihre suburbicarischen Bischöfe hatten, auch über die Bischöfe im ganzen Occident, und einigermassen auch im Orient auszudehnen. Die vorzüglichsten Rechte, welche der Pabst über die suburbicarischen Bischöfe ausübte, bestunden darin: Sie mußten sich zu Rom weihen lassen; bey den römischen Synoden, wenn sie gerufen wurden, erscheinen; sie konnten von dem Pabste unmittelbar abgesetzet werden; mußten sichs gefallen lassen, wenn der Pabst besondere Vicarien,

---

a) Geschichte der Teutsch. I. B. S. 406.

wenn es auch nur Subdiakonen waren, über sie setzte; sie mußten die sogenannten Limina Apostolorum (die St. Peterskirche) öfters besuchen; endlich aber dem Pabste einen besondern Eid vor ihrer Ordination sowohl mündlich als schriftlich ablegen.

Es ist aus der Geschichte der Teutschen nicht minder, als aus unseren vaterländischen Annalen bekannt, in welcher genauen Verbindung der heilige Bonifaz sich immer während seiner Mission in Thüringen mit dem römischen Hofe gehalten, und wie sehr derselbe sich bemühet habe, die engste Verbindung mit der fränkisch-teutschen Kirche und der römischen während derselben zu bewirken; um hiedurch das Ansehen des Pabstes über die neuaufgestellten teutschen Bischöfe eben so, als über die Suburbicarien, geltend zu machen. Bonifaz legt hierüber ein unwidersprechliches Bekenntniß in einer seiner Episteln b) an den Pabst Zacharias ab; in welcher er sagt: „daß er, so viele Schüler und Zuhörer ihm Gott immer zuführe, alle zum Gehorsam des apostolischen Stuhles ohne Aufhören zu lenken suche.“ Alles, was Bonifaz that, geschah mit des Pabstes Einwilligung, oder wenigstens erstattete derselbe, sobald es geschehen war, treulichen Bericht dahin ab. Bo-

b) Epist. Bonif. 132. p. 182.

nifaz legte nicht eher Hand an die wirkliche Einrichtung der neuen Bisthümer, als er hiezu die ausdrückliche Erlaubniß von dem Pabste Gregor erhalten hatte. Er ließ den Pabst in Hinsicht des canonischen Defects, weil nämlich die zu den neuen bischöflichen Sitzen bestimmten Orte keine Städte waren, vorher dispensiren; ehe er dieselben als bischöfliche Sitze auf der Salzburger Synode erklärte; und nachdem dieses geschehen war, berichtete er solches dem Pabste, und bath um die Bestätigung seiner Handlungen, welche dann auch erfolgte. c) Als Karlmann im J. 742 ein Concilium durch den heiligen Bonifaz gehalten haben wollte, meldete dieser es dem Pabste, und schrieb ihm: daß er vor allem die päbstliche Vollmacht dazu haben müsse. Sogar ließ Bonifaz sein zu Fuld errichtetes Kloster sich besonders von dem Pabste bestätigen, welches jedoch keinen Einfluß zum Nachtheile der bischöflichen Gerichtsbarkeit über dieses Kloster oder eine Exemtion desselben zur Folge hatte, die man in diesem Zeitalter noch nicht kannte.

Bonifaz war nicht zufrieden für seine Person, zu Rom selbst einen besonderen Eid dem Pabste abgeleget zu haben; sondern er ließ sich auch angelegen seyn, die auf einer Synode versammelten Bischöfe dahin zu bereden; daß sie einen Eid

---

c) Epist. Bonif. N. 142. p. 212.

schriftlich aufsetzten, und solchen nach Rom schickten. In dieser Eidesformel machten sich die teutschen Bischöfe noch zu Mehrerem verbindlich, als selbst Bonifaz durch seinen in Rom geschwornen Eid gethan hatte; nämlich, sie versprachen über dieses, alle Jahre ein Concilium zu halten, und für die Erzbischöfe das Pallium von dem Pabste zu verlangen. d) Jenes wünschte Bonifaz, weil er es als das einzige und sicherste Mittel zur Verbesserung der Kirchenzucht und Moralität im Allgemeinen ansah; dieses aber, um die teutschen und fränkischen Kirchen um so enger mit der römischen zu verbinden.

Aus den bisher angeführten geschichtlichen Daten lernen wir die Grundsätze des h. Bonifaz zu Genüge kennen, welche derselbe in Hinsicht der Verhältnisse eines Bischofes zu dem römischen Hofe hatte, und streng in Ausübung zu bringen suchte. Der h. Burkard war ein Schüler des h. Bonifaz, und durch denselben zu dem Bisthume Würzburg befördert; wir können daher nicht zweifeln: daß er auch die Grundsätze seines Lehrmeisters angenommen habe, und daher ein eben so eifriger Beförderer des päbstlichen Ansehens gewesen sey, als jener. Uebrigens aber dörfen wir uns die päbstliche Gewalt über die Bischöfe im VIII. Jahrhunderte noch nicht mit der Aus-

d) Epist. Bonif. 105. p. 144.

dehnung denken, welche sie durch die falsche Decretalen des Isidors im IX. zu erhalten anfieng. Die Päbste giengen hierin noch mit Klugheit und Bescheidenheit zu Werke; sie suchten zuerst die weltlichen Fürsten und ihre Bischöfe auf allerley Wegen in ihr Interesse zu ziehen, und brachten dasjenige vor der Hand nur als Wünsche für das allgemeine Beste der Kirche vor, was sie in der Folge von Rechts wegen verlangten, wobey sie selten ihren Zweck verfehlten.

Die Bischöfe zu Würzburg wurden in diesem Zeitpunkte ohne Einmischung des päbstlichen Hofes von den Königen und Kaisern so lange gesetzet, als die Bisthümer die Privilegien der Wahlfreyheit von denselben nicht erhalten hatten. Nur ein Erzbischof mußte das Pallium von dem Pabste begehren; wenn er es haben wollte; jedoch foderte der Pabst dieses noch nicht als eine unumgänglich nothwendige Sache; sondern nur als eine nützliche löbliche Gewohnheit. e)

Auf welche Art die Bestätigung des neu errichteten Bisthumes zu Würzburg von dem Pabste geschehen sey, haben wir oben im Vorbeygehen bemerket. Bonifaz that dieses aus persönlicher Anhänglichkeit gegen den römischen

---

e) Epist. Bonif. N. 142. p. 212.

Hof ohne geſetzliche Verbindlichkeit für die königlichen Stifter und die nachfolgenden würzburgiſchen Biſchöfe. Wir finden auch in keinem Annaliſten bemerket: daß die eigentlichen Stifter des Bisthumes Pipin und Karl Martel den Conſens zur Errichtung deſſelben von dem Pabſte verlanget haben; ſie handelten hier aus eigener Gewalt, und beobachteten nur dasjenige, was die fränkiſche Verfaſſung in Hinſicht der Einwilligung der Großen ihres Reiches und des Volkes von ihnen foderte. In der Urkunde über die Verhandlungen des Conciliums vom Jahre 742, welches Karlmann durch den heiligen Bonifaz halten ließ, geſchieht nicht mit einer Sylbe Meldung davon; daß dieſes Concilium unter päbſtlicher Authorität veranſtaltet worden ſey; ungeachtet es urkundlich gewiß iſt: daß Bonifaz vorher hiezu von dem Pabſte die Erlaubniß für ſeine Perſon verlanget habe. Vielmehr ſehen wir aus der angeführten Urkunde ganz deutlich: daß Karlmann aus eigner Machtvollkommenheit die Biſchöfe und Großen ſeines Reiches zur Berathſchlagung wegen dem Beſten der Kirche zuſammenberufen habe. f) Eben ſo wenig finden wir in dieſem Zeitpunkte eine urkundliche Spur von der Nothwendigkeit der päbſtlichen Beſtätigung eines von den Königen und Kaiſern ernannten Biſchofes; wiewohl nicht daran zu zwei-

f) Apud Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 404.

seln ist, daß die jeweiligen von dem Kaiser oder Könige ernannten teutschen Bischöfe nach den von dem h. Bonifaz eingepflanzten hierarchischen Grundsätzen es nicht versäumet haben werden, ihre persönliche Anhänglichkeit gegen den römischen Hof durch die Anzeige ihrer Beförderung zum Bisthume, und die demüthige Bitte um Genehmhaltung des Pabstes zu bethädigen. Wenigstens ist dieses gewiß von den Metropoliten geschehen.

In Hinsicht der weltlichen Administration der Stiftungsgüter hatten die Päbste gar keinen Einfluß. Die Bisthümer und die Bischöfe stunden dieserthalb blos allein unter der Aufsicht der Kaiser und Könige, welche alle diesertwegen entstandenen Beschwerden auf den Reichstagen durch die Erkanntniß der versammelten Großen ihres Reiches unter eigner Authorität entscheiden ließen.

In die Gerichtsbarkeit der Bisthümer durften sich die Päbste gar nicht mischen. Von einer Appellation oder einem Recurse nach Rom in einer strittigen Sache war daher in diesem Zeitpunkte noch keine Rede. Karl der Große verordnete im Jahre 794 auf der berühmten Reichsversammlung zu Frankfurt in Hinsicht der Appellationen folgendes: Der Bischof soll in seinem Sprengel Richter seyn; von ihm soll man an den Metropoliten appelliren können; und

von diesem soll die Sache nach Hofe gebracht werden; damit Karl selbst sich von der Lage der Sache überzeugen könne. g) Einzig geschah in äußerst wichtigen Fällen; wenn man auf dem Reichstage sich nicht vereinigen konnte, dieses: daß Karl und seine Nachfolger des Pabstes Gesinnung über eine vorgelegte Sache einholten; diese wurde hernach wieder auf dem Reichstage vorgetragen, und nach derselben die Entschließung oder Entscheidung abgefasset.

Im IX. Jahrhunderte gieng eine merkwürdige Veränderung in der äußern Kirchenverfassung vor, welche durch die falschen Decretalen des Isidors veranlasset wurde. Nach der Vermuthung der Gelehrten war Isidor ein Bruder des h. Eulogius des Martyrers von Corduba, welcher sich in Teutschland in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts zur Zeit der Verfolgungen der Saracenen aus seinem Vaterlande vertrieben aufhielt. Der Mainzische Erzbischof Riculf brachte dieses falsche Gut zuerst aus Spanien mit sich nach Mainz; wie solches Hincmar h) bezeuget. Benedict der Levite war der erste, welcher diese Sammlung aus dem erzbischöflichen Archive zu Mainz hervorsuchte, und dieselbe auf Befehl des

---

g) Conc. Francof. de anno 794. C. IV. p. 589. apud Heinec. — h) Hincmar Rhem. opusc. XXXIII. c. 24.

Erzbischofes Autgar zu Mainz von Neuem sammelte, und um das Jahr 850 den drey Söhnen Ludwigs des Frommen, Lothar, Ludwig und Karln widmete. Von diesem Zeitpunkte an erhielten die falschen Decretalen auch bey der abendländischen Kirche ein Ansehen, welches zusehends wuchs. Auf der Kirchensammlung zu Rheims im J. 892 berief man sich schon auf diese Decretalen eben so, wie auf ein authentisches Gesetz. Sie erhielten sich in diesem Ansehen hernach durch viele Jahrhunderte, ehe ihre Falschheit entdecket ward; bis endlich im Anfange des XV. Jahrhunderts Johann Wiclef auf dem Constanzer Concilium sich getraute, dieselben als unterschoben anzugeben; wiewohl dessen Behauptung damals als ketzerisch von der Kirchenversammlung noch verworfen worden ist.

Um den Erfolg, welchen die Verbreitung dieser falschen Decretalen hatte, um so richtiger beurtheilen, und die Einwirkung derselben auf unser Vaterland um so handgreiflicher wahrnehmen zu können, darf man nur den Geist der Grundsätze dieses Isidors, welchen er durch seine Decretalen zu verbreiten suchte, etwas genauer in Rücksicht nehmen; wovon uns Schmidt i) ein richtiges Detail liefert.

---

i) Gesch. der Teutschen. I. B. p. 672.

Isidor suchte in der Hauptsache nur den Pabst groß zu machen; um das Ansehen der Metropoliten und ihre Gewalt zu zernichten. Aus derselben Ursache schien er die Bischöfe zu heben.

Von dem Zeitpunkte an, als die falschen Decretalen bey der teutschen und fränkischen Kirche diese Aufnahme fanden, fiengen die Päbste an, diejenigen Rechte, welche sie über die Suburbicar-Bischöfe hatten, auch auf die fremden auszudehnen. Sie foderten zwar noch nicht von jedem Bischofe bey der Ordination einen besonderen Eid; jedoch verlangten sie dieses von den Erzbischöfen, welche das Pallium haben wollten. Daher verlieh Pabst Nicolaus I (858—867) dem ersten Hamburgischen Erzbischofe Anscharius nur unter der ausdrücklichen Bedingniß das Pallium: wenn er und seine Nachfolger durch ein schriftliches Bekenntniß und durch einen Eid sich anheischig machten, mit dem Pabste allezeit in Glaubenssachen übereinzustimmen; die sechs allgemeinen Concilien anzunehmen, und die Verordnungen und Schreiben der römischen Päbste, die ihnen zu Gesichte kommen werden, getreu zu beobachten. k) Nebst dem wollten die Päbste nicht mehr gestatten, daß ein Metropolit eine erzbischöfliche Verrichtung vornehmen sollte, ohne

k) Harzheim Tom. II. p. 172.

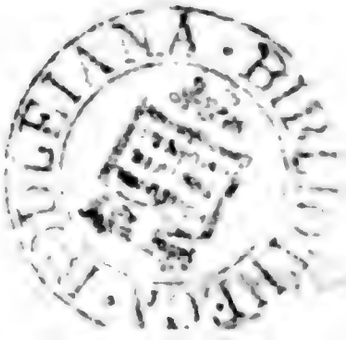

vorher das Pallium verlangt zu haben, l) gleichsam, als wenn der Erzbischof von dem Pabste erst durch das Pallium müßte bestätiget werden. Pabst Johann VIII war derjenige, welcher diese Foderung an die Gallicanische Kirche machte. Er bestieg den päbstlichen Stuhl im J. 872. Auffallend mußte diese Neuerung der Gallicanischen Kirche seyn; da Nicolaus I, welcher im J. 858 zum Pabstthum gelangte, gerade das Gegentheil in dieser Sache behauptete. m)

Nicolaus I behauptete zwar schon, daß diejenigen ausländischen Bischöfe wenigstens bey den Synoden zu Rom erscheinen müßten, welche namentlich gerufen würden; allein der Pabst erhielt eine abschlägige Antwort von den Gallicanischen Bischöfen, welche vermuthlich noch wußten, daß einst Pabst Stephan III, als er im Jahre 769 Gallicanische Bischöfe bey einem Concilium zu Rom haben wollte, zuerst die Könige Pippin, Karl und Carlmann darum ersuchen mußte, damit sie die gelehrtesten ihrer Bischöfe dahin abschickten; und daß Nicolaus dagegen nur erwiederte: es würde doch besser seyn, indem der Pabst und die Bischöfe auf solche Art einander ihre Angelegenheiten um so besser ent-

---

l) Joan. VIII. Epist. 94. apud Labb. Tom. IX. concil. — m) Nicol. I. c. 37. ad consulta Bulgarorum.

decken könnten, und die gemachten Verordnungen aller Orten leichter bekannt würden. n) Wir sehen hieraus: daß den Päbsten um diese Zeit das Recht, einen teutschen oder andern auswärtigen Bischof zur römischen Synode vorzuladen, noch nicht zugestanden wurde. Bey diesem blieb es auch noch mehrere Jahrhunderte, nämlich bis ins XI. unter Gregor VII.

Das päbstliche Recht, die Bischöfe zu visitiren, und Vicarien über dieselben zu bestellen, hatte bey den auswärtigen Bischöfen zur Zeit noch nicht statt, obwohl die Päbste durch häufigere Herumschickung ihrer Legaten auch dieses einzuführen suchten. Wir haben zwar schon ein älteres Beyspiel von päbstlichen Legaten an dem h. Bonifaz, welcher auf der Synode, die Carlmann im J. 742 auf der fränkischen Salzburg halten ließ, als Legat des h. Peters erschien, und in der Urkunde über die Verhandlungen dieses Conciliums als solcher ausdrücklich genennet wird. o) Allein der Wirkungskreis eines solchen päbstlichen Legaten war ein ganz anderer, als jener, welchen die nachherigen Päbste im IX. und den folgenden Jahrhunderten ihren Legaten anwiesen. Die älteren Legaten sollten hauptsächlich vollkommene Einheit und Uebereins-

---

n) Harzheim Tom. II. p 297. — o) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 404.

stimmung mit der römischen Kirche in Glaubenssachen bewirken; die neueren aber im Namen des Pabstes nicht nur allein strenge Aufsicht über alle auswärtige Bischöfe haben, sondern auch wirkliche Gerichtsbarkeit über dieselben ausüben. Ein merkwürdiges Beyspiel findet man schon unter dem Pabste Sergius II. (844—847), welcher den Bischof Drogo zu Metz, einen natürlichen Bruder des Kaisers Ludwig zu seinem Vikar in Frankreich und Teutschland ernannte, um die angemaßte päbstliche Rechte um so leichter im Auslande durchsetzen zu können; p) allein demungeachtet fand diese Anmaßung noch viele Schwierigkeiten, und kam nie in gänzliche Erfüllung.

Man kann im Allgemeinen als wahres geschichtliches Resultat annehmen; daß das Ansehen der Bischöfe in demselben Grade im Verlaufe des neunten und zehnten Jahrhunderts vermindert wurde, als auf der anderen Seite die päbstliche Gewalt zusehends in Aufnahme kam; und daß mit gleichem Schritte die auswärtigen Bischöfe immer mehr und mehr von dem römischen Hofe abhängig wurden.

Wie weit die Päbste ihren Einfluß auf die Wiederbesetzung der erledigten Bisthümer schon

---

p) Annales Bertin. ad ann. 844.

im Anfange des X Jahrhunderts gebracht hatten, bewährt ein noch vorhandenes Schreiben eines Competenten um die Bischofswürde, welches in einem Codex des X Jahrhunderts unter den Manuscripten der vormaligen Dombibliothek zu lesen ist, von welchem wir unten bey den Manuscripten am geeigneten Orte Meldung thun werden. q) Dieses Schreiben erließ wahrscheinlich der würzburgische Bischof Dietho an den Pabst Christophorus; nachdem er im Jahre 908 durch den König Ludwig III zum Bisthume befördert wurde. Der Bischof erklärt sich in demselben mit der Versicherung: „daß er nicht Willens sey, das Bisthum verstohlener Weise, wie es einige thaten, weder um eines schandlichen Gewinnes halben, sondern einzig und ernstlich von dem apostolischen Stuhle, wenn es Gottes Wille wäre, zu erhalten." Dieses Schreiben mag nun von dem Bischofe Dietho oder einem anderen an den Pabst erlassen worden seyn; so liefert uns dasselbe immer doch einen merkwürdigen Beytrag über die Verhältnisse der damaligen Bischöfe zu dem römischen Hofe. Wir sehen daraus deutlich: daß die teutschen Bischöfe selbst glaubten, daß ein Bischof nur durch den Pabst zum Besitze eines Bisthumes auf eine rechtmäßige Art gelangen könne.

---

q) Sieh unten §. 133. Cod. n. III.

Verhältniß des Bischofes zu seinem Metropoliten in Mainz.

§. 42.

Der h. Bonifaz erhielt schon von dem Pabste Gregor III. im J. 732 das erzbischöfliche Pallium zur Belohnung für seinen mit gutem Erfolge bezeigten Eifer in dem Bekehrungsgeschäfte der Thüringer und Hessen. Jedoch wurde er hiedurch nur Regionar-Erzbischof ohne Anweisung eines bestimmten erzbischöflichen Sprengels; durch dieses wurde er in den Stand gesetzt, für die nach der erhaltenen päbstlichen Erlaubniß noch zu errichtenden Bisthümer die neuernannten Bischöfe zu weihen. Der h. Bonifaz war überzeugt: daß die Bischöfe unter einer beständigen Aufsicht stehen müßten, wenn dieselben zu dem großen Zwecke der moralischen Kultur einer so rohen Nation, wie die Teutschen überhaupt damals noch waren, nützlich mitwirken sollten. In dieser Hinsicht schmerzte ihn die vorhergegangene Zerstörung des alten Metropolitan-Systems, an dessen Wiederherstellung er nun aus allen Kräften arbeitete. Carlmann gab ihm Beyfall, und so geschah es; daß das alte Metropolitan-System auf der ersten ostfränkischen Synode, welche Carlmann im J. 741 auf der fränkischen Salzburg hielt, für die neuerrichteten Bisthümer feyerlich wieder eingeführt wurde. In dem I. Can. dieser Synode verordnet Carlmann: daß Bonifaz der

Erzbischof über die drey neuerrichteten Bisthümer, Würzburg, Aichstädt und Buriburg als Abgeordneter des h. Peters seyn sollte. Ebendaselbst setzte er weiter fest: daß dieser Erzbischof seine Bischöfe jährlich zu einer Synode versammeln sollte; damit in seiner Gegenwart an dem Vollzuge der Vorschriften der Canones, an der Wiederherstellung der Rechte der Kirche, und an der Verbesserung der christlichen Religion gearbeitet werde. a) Durch diese Verordnung Carlmanns erhielt nun Bonifaz auf eine feyerliche gesetzliche Art die Metropolitan-Gewalt über die neuerrichteten Bisthümer; allein nur persönlich für sich; da er um diese Zeit noch keinen bestimmten erzbischöflichen Sitz hatte. Bald darauf machte sich der mainzische Bischof Gewilieb auf einem Feldzuge gegen die Sachsen (744) einer vorsätzlichen Mordthat schuldig; weshalb derselbe hernach im folgenden Jahre auf einer von dem h. Bonifaz gehaltenen Synode, wahrscheinlich auf der fränkischen Salzburg, seines Bisthumes entsetzet ward. b) Pippin und Carlmann waren des Vorhabens, Cölln für den h. Bonifaz zu einem erzbischöflichen Sitze zu erheben. Da sich aber nun die Erledigung des Mainzer Bisthums durch die Absetzung Gewilieb's ergeben

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 404. §. 20. —
b) Othonus in Vita S. Bonif. Lib. I. c. 57.

hatte, und Bonifaz selbst vielleicht diese Stadt gelegener zur Aufsicht über die ihm unterworfenen Bisthümer hielt; so wurde im J. 747 Mainz demselben zum erzbischöflichen Sitze angewiesen; worüber im J. 748 die Bestätigung des Pabstes Zacharias erfolgte. c) In der Bestätigungsurkunde erkennet nun der Pabst Mainz als einen beständigen erzbischöflichen Sitz an. In derselben werden zugleich die Bisthümer genennet, welche dieser Metropolitankirche als Suffraganen unterworfen seyn sollen; nämlich Tungern, Cölln, Worms, Speyer, Utrecht, und diejenigen Gegenden, deren Völker er zum christlichen Glauben bekehret hatte. Unter diesen wurden die neuen Bisthümer in Thüringen und Hessen, nämlich: Würzburg, Aichstädt und Buriburg verstanden, über welche schon der h. Bonifaz durch Carlmann in der im J. 742 auf der fränkischen Salzburg gehaltenen Synode zum Erzbischofe ernennet war; die namentlich von dem Pabste genannten Bisthümer waren ältere, welche vorher keinem Metropoliten unterworfen waren. Durch die zusammengreifende Verfügungen des Pabstes und Carlmann's gelang es nun dem h. Bonifaz, eine neue Grundfeste zur Wiederherstellung des zerstörten alten Metropolitan-

---

c) Loc. cit. Lib. II. c. 14. et apud Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 470. §. 85. et p. 485.

Systems zu erhalten; wobey denselben verschiedene Umstände, vorzüglich aber die Mitwirkung Carlmanns begünstigten. Die neuen Bischöfe waren ohnehin auf seiner Seite; da dieselben als seine Schüler dieselben Grundsätze, und nebst diesem ihre Beförderung zur bischöflichen Würde Ihm zu verdanken hatten. Nach den angeführten geschichtlichen Daten können wir die richtigste Bestimmung der Verhältnisse der würzburgischen Bischöfe zu den Metropoliten darin finden; wenn wir solche aus dem alten Metropolitan-Systeme abstrahiren, welche Bonifaz wieder einzuführen sich bestrebte.

Das Wesentliche des alten Metropolitan-Systemes bestund in folgendem: Der Metropolit hatte nebst seinem eigenen bischöflichen Sprengel, in welchem er die Rechte wie jeder anderer Bischof hatte, und ausübte, auch noch die Aufsicht über das Betragen der Bischöfe, welche zu seinem Metropolitan-Sprengel gehörten. Er besorgte, wenn einer derselben starb, die Verwaltung ihrer Kirche, setzte die Wahl eines neuen Bischofes an, hatte den Vorsitz dabey, und weihte endlich den Neuerwählten. Sein Hauptgeschäft war: die Provincial-Concilien zu versammeln, auf welchen die wichtigsten Sachen der Bischöfe und ihrer Kirchen in Berathschlagung gezogen und abgethan wurden. d)

d) Schmidt's Gesch. d. Teutsch. I. B. p. 345.

So willfährig auch Carlmann dem h. Bonifaz hiezu die Hände both: so fehlte es dennoch nicht an Schwierigkeiten, welche in der Folge der Ausübung der Metropolitanrechte nach ihrem alten Umfange entgegengesetzet wurden. Der h. Bonifaz resignirte im Jahre 752 das Erzbisthum Mainz mit des Pabstes und Pippins Genehmigung, und Lullus, ein Schüler desselben, wurde nach seinem Vorschlage als Bischof zu Mainz ernennet. Lullus erhielt nicht sogleich die erzbischöfliche Würde. Ob dieses anfänglich unterblieb, weil der h. Bonifaz noch immer Regionar-Erzbischof war, und Lullus aus persönlicher Achtung gegen seinen Lehrmeister diese Würde nicht suchte, läßt sich aus Abgang urkundlicher Nachrichten nicht behaupten. Allein, wenn dieses auch anfänglich ein Hinderniß gewesen seyn sollte; so ist es aus der Geschichte bekannt: daß der h. Bonifaz im Jahre 754. die Martyrkrone in Frießland empfieng, wodurch dasselbe gehoben wurde. Dessen ohngeachtet dauerte es noch bis in das Jahr 776, in welchem Lullus erst als Erzbischof von Mainz ernennet ward. Diese Zögerung macht den Geschichtforscher um so aufmerksamer; weil der Pabst Zacharias Mainz als einen beständigen Metropolitansitz nicht nur für den heiligen Bonifaz, sondern auch für desselben Nachfolger bestätiget, und dieser Metropolitankirche bestimmte Suffraganen angewiesen hatte. Es scheinet daher, daß

die Haupturſache, warum Lullus von dem Pabſte nicht zum Metrppolitanen ernennet wurde, darin beſtanden ſey; weil man in Hinſicht der einem Metropoliten zuſtehenden Rechte noch nicht im Reinen war. Dieſe Meinung ſcheinet dadurch bewähret: weil Karl der Große während ſeinem Aufenthalte zu Rom im Jahre 774 von dem Pabſte Hadrian ermahnet wurde, die Erzbiſchöfe in ihre vorigen Rechte wieder einzuſetzen; welches Karl demſelben auf dem Grabe des h. Petrus verſprochen, und auch gehalten hat. e) Sobald die Metropolitankirchen von Karl ihre vorigen Rechte zurückerhalten hatten; ſcheinet auch Lullus ſich bey dem Pabſte Hadriam um die erzbiſchöfliche Würde ſogleich beworben zu haben; wenigſtens iſt es aus einem Schreiben dieſes Pabſtes an den Erzbiſchof Tilpin zu Rheims f) erſichtlich: daß dieſer im Jahre 776 von dem Pabſte den Auftrag erhielt, mit Zuziehung zweyer Biſchöfe und der königlichen Abgeordneten die Unterſuchung über die canoniſche Fähigkeit des Biſchofes Lullus zur erzbiſchöflichen Würde anzuſtellen; damit der Pabſt dem Lullus, wenn er für würdig befunden würde, das erzbiſchöfliche Pallium ſchicken, und denſelben zum Erzbiſchofe von Mainz machen könnte.

---

e) Hugo Flaviniacensis in Chron. Virdun. pag. 109. — f) Epist. Hadriani. P. N. XV. apud Labbeum.

Lullus erhielt also erst im Jahre 776 die erzbischöfliche Gewalt vom Pabste Hadrian; daher auch gewiß ist: daß unser Bischof Maingut von dem Zeitpunkte der Resignation des h. Bonifaz (752) bis auf das Jahr 776, keinen Metropoliten hatte; wiewohl Lullus durch das im Jahre 755 zu Vernueil gehaltene Concilium die Ausübung der Metropolitangewalt schon von Pippin erhalten zu haben scheinet; indem dort Can. II verordnet wird: daß die Bischöfe denjenigen Bischöfen, welche die Stellvertreter der Metropoliten wären, in allem Gehorsam leisten sollten. g) Im Jahre 779 bestätigte Karl auf der zu Düren gehaltenen Synode ausdrücklich Can. I die Rechte der Metropoliten, und befahl die Unterwürfigkeit den Suffraganen. h)

Wir finden weder in unsern vaterländischen Annalen, noch in andern Geschichtschreibern einige geschichtliche Beyträge, in wiefern Lullus die Metropolitanrechte überhaupt und ins besondere gegen Würzburg ausgeübet habe. Von einer gehaltenen Provincial-Synode mit seinen Suffragan-Bischöfen, dergleichen der h. Bonifaz mehrere hielt, geschieht nirgends Meldung. Einzig wissen wir, daß Lullus das erzbischöfliche Recht der Ordination bey dem würzburgischen Bischofe Bernwelf im

---

g) Labbeus. Tom. VI. concil. — h) Loc. all.

Jahre 785 ausgeübet habe. Der Erzbischof Riculf hielt auf Befehl Kaisers Karls im J. 813 eine Provincial-Synode zu Mainz mit seinen Suffraganen, unter welchen der würzburgische Bischof Wolfgar erschien. Dieses thaten auch wahrscheinlich die nachfolgenden Bischöfe, so oft sich hiezu eine Gelegenheit ereignete. Wir finden übrigens in unsern vaterländischen und ausländischen Annalen nichts aufgezeichnet, was zur Erläuterung der Metropolitanverhältnisse unserer Bischöfe in dieser Periode besonders angemerkt zu werden verdiente, eben so wenig einen Collisionsfall zwischen der erzbischöflichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit; woraus man den sichern Schluß ziehen kann: daß auf der einen Seite die würzburgischen Bischöfe sich pünktlich an das vom h. Bonifaz wieder eingeführte Metropolitansystem hielten; auf der andern Seite aber auch die jeweiligen Metropoliten zu Mainz in der Ausübung ihrer Metropolitanrechte gegen die Suffraganen keinen Mißbrauch von ihrer Gewalt machten.

Verhältniß der Bischöfe zu den Königen und Kaisern.

§. 43.

So groß das Ansehen der Bischöfe in dem ersten Zeitpunkte der Einführung der christlichen Religion bey den fränkischen Königen war, und

so sehr in der Folge auch die Könige und Kaiser darauf bedacht waren, dasselbe zum Besten der christlichen Kirche zu erhalten; so blieben die Bischöfe dessen ungeachtet der höchsten Staatsgewalt der weltlichen Fürsten unterworfen. Die Könige und Kaiser beriefen die Bischöfe zusammen; wenn es ihnen beliebig war, oder sie es für nothwendig fanden, und legten ihnen die Berathschlagungspunkte vor, worüber sie ihre Meinung durch abgefaßte Canones dem Könige eröffneten; jedoch mußten dieselben von dem Könige bestätiget werden: wenn sie einige gesetzliche Kraft haben sollten. Die Verhandlungen der ersten fränkischen Kirchenversammlung von Orleans im J. 511 a) bewähren dieses eben so, als der Inhalt der nachfolgenden unter den Merowingischen und Carolingischen Königen gehaltenen Concilien und Synoden. So wie die Bischöfe auf Befehl des Königs bey den angeordneten Concilien erscheinen mußten; so durften sie sich dagegen ohne Einwilligung desselben nicht eigenmächtig versammeln; und wenn sie dieses sich beygehen ließen, wurde es von dem Könige geahndet, und die Bischöfe mußten es sich gefallen lassen, mit einem Verweise nach Hause geschicket zu werden. b) Die Provincial-Concilien, welche die Metropoliten mit ihrem Suffragan-Bischöfen jährlich hiel-

a) Le Cointe Annal. Eccles. Franc. ad an. 511.
b) Loc. all. ad ann. 644. n. 55.

ten, wurden eben so nach der Vorschrift der ergangenen königlichen Verordnungen gehalten. Auf denselben beschäftigten sie sich größtentheils mit der Verbesserung der Kirchenzucht in ihrem Metropolitan-Sprengel; worüber hernach die Metropoliten bey den allgemeinen Reichsversammlungen dem Könige Rechenschaft geben, und die Bestätigung ihrer Handlungen einholen mußten; auch hierüber liefern die Annalen der Teutschen viele ausgezeichnete Belege.

So wie die Bisthümer von den Königen zum Besten der Kirche und ihres Staates aus eigner Macht durch ihre Freygebigkeit errichtet wurden, eben so behaupteten sie auch unstrittig das Recht der Wiederbesetzung eines erledigten Bisthums; jedoch hörten sie fast immer die Vorschläge desjenigen Volkes an, welchem ein neuer Bischof gesetzet werden sollte, wobey nach dem Zeugnisse der Markulfischen Formeln c) der gewöhnliche Gang dieser war: sobald ein Bisthum erlediget war, wendete sich der Clerus und das Volk desselben an den König mit einer Anzeige von dem Tode ihres Bischofes; dabey wurde zugleich ein Subject vorgeschlagen, welches die Geistlichkeit und das Volk auf den bischöflichen Stuhl erhoben zu werden wünschte. Nach dem Geiste des Metropolitansystems mußte dieses alles mit Zu-

---

c) Marculf. Form. Lib. I. n. 5, 6 et 7.

ziehung des ordentlichen Metropoliten geschehen. Gefiel dem Könige das vorgeschlagene Subject: so ließ derselbe über dessen Ernennung zum Bischofe eine Urkunde zur Legitimation des neuen Bischofes ausfertigen. Zu gleicher Zeit wurde noch eine andere Urkunde ausgefertiget, welche nebst der Nachricht von der Ernennung des neuen Bischofes eine Weisung an den Metropoliten enthielt; daß er mit Zuziehung der übrigen Bischöfe in seinem Metropolitansprengel den neuerwählten weihe, und denselben als Bischof seinem Volke vorstelle. Die Investitur der Bischöfe geschah von dem Kaiser oder Könige, welcher dem ernennten Bischofe durch Ueberreichung des bischöflichen Stabes den Besitz des angewiesenen Bisthumes einraumte. Die Beobachtung dieses Ganges finden wir auch bey den ersten würzburgischen Bischöfen durch unsere vaterländische Annalen bewähret; dieselbe zeigen: daß die Bischöfe bis auf den Zeitpunkt der erhaltenen uneingeschränkten Wahlfreyheit im X. Jahrhunderte von den Königen und Kaisern gesetzet wurden; daß die Könige nicht selten auf den Vorschlag des Clerus und des Volkes Rücksicht nahmen, und daß der Metropolite seine Rechte in Hinsicht der Ordination und Vorstellung des neuen Bischofes ungekränkt in Ausübung brachte.

Eine Folge der Unterwerfung der Bischöfe gegen die Staatsgewalt, war es: daß die Kö-

nige die vollkommene Gerichtsbarkeit über die Bischöfe, Aebte und andere Geistlichen ausübten, wenn es Kirchen-, oder derselben eigene Güter antraf. Auch dieses bezeugen unsere vaterländische Annalen: die Grenzstrittigkeiten zwischen den Würzburger und Heidingsfelder Markungsgenoßen wurden im J. 779 durch den königlichen Gesandten Eberhard abgethan. d) Auf Karls des Gr. Befehl mußten die würzburgischen Bischöfe Bernwelf, Luterich und Egilward neue Pfarreyen für die als Colonisten in das Bisthum abgeschickten Kriegsgefangenen der Sachsen, Slaven und Wenden erbauen. e) Jede Veräußerung von Kirchengütern konnte nicht anders als mit des Königs Genehmigung geschehen. Unter Karls Authorität geschah die Abtretung der St. Martinskirche zu Esffeld von dem Bischofe Bernwelf um das J. 787. f) Auf gleiche Art geschah die Abtretung der Kirchen zu Freudenbach, Archshofen und Waldmannshofen im J. 807 von dem Bischofe Egilward. g) Wenn der Kirche von Jemand ein Eintrag in die Kirchengüter geschah, sorgten die Könige auch für den Schutz des Eigenthumes derselben. So mußten die von Grafen Radulf auf ungerechte Weise entzogenen Güter zu Esffeld und

---

d) Eccard Franc. Or. Tom. I. p. 674. — e) Loc. all. pag. 802 et seq. — f) Op. all. Tom. II. p. 884. — g) Loc. all. p. 863.

Giebelstadt nach Ludwigs Erkenntniß dem Bischofe Wolfgar wieder zurückgegeben werden.h) Die entstandenen Strittigkeiten zwischen einem und dem andern Bischofe wurden nicht minder durch die richterliche Entscheidung der Kaiser und Könige beendiget. So legte sich Karl nach dem Zeugnisse verschiedener Annalisten i) in die Zwistigkeiten, welche Bischof Bernwelf mit dem resignirten Bischofe, nachherigen Abte Maingut zu Neustadt hatte. k) Die Zwistigkeiten, welche zwischen dem Bischofe Wolfgar und dem Abte Ratgar zu Fuld vor dem Jahre 815 wegen verschiedenen von dem Abte in Anspruch genommenen im Besitze des Bischofes Wolfgar befindlichen Zehenden entstanden, wurden in dem angeführten Jahre, vermuthlich nicht anders als durch die dazwischen getretene kaiserliche Authorität Ludwigs des Frommen beygelegt, wiewohl wir solches durch keine Originalurkunde bewähren können. l)

Wenn es darauf ankam, einen Bischof wegen eines begangenen Verbrechens zu Rede zu stellen, und denselben zu bestrafen; so beobachteten die Könige dieses: daß sie vorher, wenn das Verbrechen auch ein Majestätsverbrechen gewesen ist, doch ein Concilium zusammenbe-

---

h) Loc. all. p. 160 et 880. — i) Egilward in Vita S. Burchardi. — k) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 705. — l) Op. all. Tom. II. p. 867.

riefen, auf welchem den Biſchöfen die Unterſuchung übertragen wurde: ob der Beklagte ſchuldig ſey, oder nicht. Wurde derſelbe ſchuldig befunden; ſo ließen ſie den Beklagten durch die Biſchöfe abſetzen, und beſtimmten hernach erſt eine ſeinem Verbrechen angemeſſene Strafe, z. B. die Verbannung ins Elend, Einſperrung in ein Kloſter, und andere; wovon wir mehrere Beyſpiele unter der Regierung der Merowinger und Carolinger in der Geſchichte antreffen. Die Degradation der Biſchöfe geſchah auf folgende Art: Der abzuſetzende Biſchof mußte in biſchöflicher Kleidung in der Verſammlung ſeiner Richter erſcheinen, wo ihm hernach das Degradationsurtheil abgeleſen, und ſogleich in der Verſammlung zum Zeichen des Vollzuges des ausgeſprochenen Urtheiles die biſchöflichen Inſignien abgenommen, und das Kleid vom Kopfe bis zum Fuße von einander geſchnitten wurde. m)

Die Biſchöfe hatten zwar die Gerichtsbarkeit, und die Aufſicht über die geſammte Geiſtlichkeit ihrer Diöceſe, und über alle Kirchengüter derſelben; deſſen ungeachtet nahmen ſich die Könige derjenigen an, die von ihren geiſtlichen Obern Unrecht erlitten zu haben glaubten. Sie ließen dergleichen Perſonen ihren Schutz angedeihen, und befahlen, daß ihre Sachen von neu-

---

m) Gregor. Turon. Lib. V. cap. 19.

em untersuchet werden mußten: Auch in inneren Klosterangelegenheiten stund den Gekränkten die Zuflucht zu den Königen offen. Wir haben ein merkwürdiges Beyspiel in unseren vaterländischen Annalen an den Mönchen zu Fuld, welche im Jahre 812 vor dem Throne Karls des Großen mit einer Beschwerde gegen ihren Abt Ratgar erschienen, n) und die Niedersetzung einer kaiserlichen Commission zur Untersuchung der angebrachten Beschwerden, in der Folge auch die Absetzung des Abtes Ratgar bewirkten. Welche Grundsätze die Bischöfe selbst in dieser Hinsicht hatten; zeigt derselben Erklärung bey Gelegenheit der Untersuchung einer von der Prinzeßin Chrodieldis einer Nonne zu Poitiers angebrachten Beschwerde. Hier sagen die Bischöfe: „Denen, die das Land zu regieren haben, vertraut die Religion ihre Angelegenheiten mit größtem Rechte an, weil sie weiß; daß sie durch derselben Schutz fest und aufrecht erhalten wird.“ o)

Die Könige setzten öffentliche Buß- und Bethtage an, bestimmten das Verhalten dabey, und so gar das Maaß des Essens und Trinkens. p)

---

n) Annal. Lamb. ad annum 812. — o) Gregor. Tur. Lib. X. cap. 16. col. 506. Lit. B. — p) Op. c. Lib. 9. c. 21. col. 446. Lit. E. — item Cap. Car. M. de anno 805. c. 4.

Kein Freygebohrner durfte ohne besondere königliche Erlaubniß in den geistlichen Stand treten; weil jeder zum Kriegsdienste verbunden war, und hiedurch der Staat jedesmal einen dienstbaren Mann verlor. Karl der Große erneuerte in dieser Hinsicht die schon durch die Kirchenversammlung zu Orleans unter Clodowig gemachte Verordnung durch ein Capitular vom J. 805.

So viele Wohlthaten die fränkischen Könige den Kirchen durch Ertheilung verschiedener Privilegien erzeigten; so konnte doch keine die Befreyung vom Kriegsdienste erwirken; die dießfallsige auf allen fränkischen Gütern haftende Verbindlichkeit blieb auch mit den Kirchengütern unzertrennlich verknüpft. Obwohl nach dem Geiste der Kirchengesetze der Gebrauch und das Tragen der Waffen der gesammten Geistlichkeit; und eben so auch den Bischöfen selbst untersagt war, bey einem Feldzuge an den kriegerischen Operationen Theil zu nehmen; obwohl der h. Bonifaz gegen diesen herrschenden Mißbrauch zu seiner Zeit aus allen Kräften eiferte, und die Bischöfe allein zum Hirtenstab zurückzuführen trachtete; und Carlmann selbst auf der Salzburger Synode vom J. 742 q) Can. II ausdrücklich den Geistlichen überhaupt den Gebrauch und das Tragen der Waffen verbothen hatte, und nur geschehen lassen

---

q) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 404. §. 20.

wollte: daß ein oder zwey Bischöfe mit ihren Kaplänen und Priestern bey einem Feldzuge sich im Gefolge des Fürsten, und ein Priester bey jedem Präfecten aufhalten sollte; so konnte es nach dem Geiste des Zeitalters doch nicht weiter unter Karl dem Gr. gebracht werden; nachdem das Volk auf dem Reichstage zu Worms im J. 781 laute Beschwerden führte: daß die Bischöfe wegen der Verbindlichkeit der persönlichen Heeresfolge bey den beständigen Feldzügen, immer von ihren Bisthümern entfernet wären, und deshalb das Wohl ihrer anvertrauten Heerde eben so wenig besorgen, als nach ihrer Bestimmung zum Nutzen des Königs arbeiten könnten; als daß Karl versprach, diesen Beschwerden abzuhelfen, und hernach verordnete: daß in Zukunft nicht mehr als zwey oder drey Bischöfe mit den nöthigen Priestern zur Heeresfolge gezogen werden, die übrigen aber davon befreyet bleiben sollten. r) Unsere vaterländische Annalen beweisen aber zu Genüge: daß dieser Verordnung ungeachtet die Bischöfe sich noch nicht getrauten, von der Befreyung der persönlichen Heeresfolge Gebrauch zu machen. Doppelt drückte diese Last die ersten würzburgischen Bischöfe, da dieselben von den Stiftern die Administration des Herzogthumes erhielten, und um deßwillen ihre zu stellende

r) Benedict. Levit. Cap. Lib. VI. p. 285.

Mannschaft nach fränkischer Sitte immer persönlich ins Feld führen mußten. Wir finden dieses gleich bey dem zweyten würzburgischen Bischofe Maingut bestätiget, welcher unter Pippin und Karl dem Großen im Verlaufe von beynahe 33 Jahren, vom J. 752 bis 785, seine meiste Zeit theils auf Heerzügen, theils mit dem Bekehrungsgeschäfte der Sachsen, außer seinem Bisthume zubringen mußte. Bischof Bernwelf scheint im Anfange seiner bischöflichen Regierung Lust gehabt zu haben von dieser Vergünstigung zum Nutzen seines Bisthumes Gebrauch zu machen; da er sich die Reformation seines Clerus besonders angelegen seyn ließ. Allein wir finden schon im J. 787 wieder Spuren, daß auch Bernwelf Karln auf dem bayrischen Heerzuge gegen den Herzog Tasilo die persönliche Heeresfolge geleistet habe.

Bey dem immer fortdauernden bewaffneten Bekehrungsgeschäfte in Sachsen konnte Bischof Bernwelf sich von der persönlichen Heerfolge eben so wenig als sein Vorfahrer Bischof Maingut befreyen; weil auch ihm wie jenem das Bekehrungsgeschäft der Sachsen und die Administration der bischöflichen und geistlichen Verrichtungen in dieser Gegend oblag. Die wiederholte Verordnung, welche Karl im Jahre 799 wegen der persönlichen Heerfolge der Bischöfe erließ, zeigt deutlich; daß es in dieser Hinsicht bisher

bey dem Alten geblieben sey; zugleich erfahren wir die wahre Ursache, warum die Bischöfe sich nicht getrauten, von der erhaltenen Befreyung Gebrauch zu machen. Wahrscheinlich wurden auf dem Reichstage zu Paderborn die alten Klagen des Volkes, wegen beständiger Entfernung der Bischöfe von ihren Sprengeln wieder rege. Karl berief sich auf die bereits erlassene Verordnung vom Jahre 781, und schob es auf den eigenen Willen der Bischöfe; daß sie bisher die Heerfolge persönlich geleistet hätten. Nun eröffneten dieselben zu ihrer Entschuldigung die wahre Ursache, warum sie sich nicht getrauten zu Hause zu bleiben; weil sie nämlich in diesem Falle einigen Nachtheil für den Besitz der königlichen Lehen ihrer Kirche, und nebst dem die nächste Veranlassung bey den Weltlichen besorgten; daß dieselben diejenigen Lehen, welche sie wegen Uebernahme des Kriegsdienstes von der Kirche erhalten, zuletzt als ihr Eigenthum an sich ziehen möchten, wodurch die Kirchengüter gegen ihre Bestimmung in fremde Hände, und zuletzt die Kirchen selbst ins Abwesen kommen würden. Karl suchte daher die gegründete Besorgniß der Bischöfe durch ein Reichsgesetz zu heben; s) indem er den Bischöfen erklärte: daß er diejenigen unter ihnen am liebsten habe, welche am genau-

---

s) Capitul. Lib. VII. p. 104.

esten nach seinen Anordnungen lebten; wobey er zugleich verordnete: daß in Zukunft niemand, wer es auch sey, Kirchengüter unter einem andern Titel, als einer Precarie und nur auf eine bestimmte Zeit besitzen könne, dergestalt: daß es einer jeden Kirche nach Verlauf dieser Precarie frey stehe, dieselben Güter entweder dem vorigen Besitzer oder einem andern Besitzer zu verleihen, oder auch dieselben wieder zur Kirche einzuziehen. Karl setzte den Beweggrund bey: er wisse aus der Erfahrung, daß die meisten Reiche um deswillen zerfallen seyen; weil man Kirchengüter angegriffen, und den Streitenden zur Belohnung gegeben habe. Allein auch durch diese wohlthätige Verordnung konnte es nicht dahin gebracht werden, daß die Bischöfe zu Hause blieben; wenigstes finden wir im Verfolge unserer vaterländischen Annalen Beyspiele genug, zum Belege dieser Behauptung, besonders unter dem Bischofe Arno, welcher endlich im Felde starb. In den folgenden Zeiten kam diese Verordnung wieder ganz außer Acht, und man forderte ausdrücklich die persönliche Erscheinung der Bischöfe bey den Feldzügen. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht das im Anfange des X Jahrhunderts der Kirche zu Freisingen von dem Könige Ludwig ertheilte Privilegium der Wahlfreyheit, t) in wel-

t) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. p. 152.

chem es ausdrücklich heißet: daß diese Kirche die Befugniß haben solle, einen Bischof aus ihrer Mitte sich zu wählen; „wenn dieselbe nur einen Mann dort finde, welcher durch seine edle Geburt, erworbene wissenschaftliche Kenntnisse, und einen untadelhaften Lebenswandel fähig sey, das bischöfliche Amt zu übernehmen, und den königlichen Dienst zu leisten; widrigenfalls aber sollen die Wählenden einen tauglichen Mann bey dem königlichen Hofe aufsuchen, und zum Bischofe wählen." Man sieht hieraus deutlich: daß in diesem Zeitalter bey der Wahl eines Bischofes nicht einzig auf die Fähigkeit des Subjects in Hinsicht seiner erhaltenen Bildung zu geistlichen Verrichtungen; sondern vorzüglich auch auf die Fähigkeit zu dem königlichen Dienste gesehen ward. Nach diesen Grundsätzen scheint man bey der Wahl des würzburgischen Bischofes Radulf im Jahre 892 gehandelt zu haben.

Eine andere Verbindlichkeit, welche die Bischöfe im Reichsdienste hatten, war diese: daß sie königliche Gesandschaften in jedem vorfallenden wichtigen Geschäfte übernehmen mußten. Gewöhnlich wurden nebst einigen Grafen oder anderen Vornehmen des Reiches einer oder mehrere Erzbischöfe und Bischöfe dazu gewählet; wobey die Erzbischöfe und Bischöfe die Sprecher, oder Hauptgesandten waren. Die Geschichte der Teutschen liefert eine große Menge von Beyspielen;

daher es überflüßig scheinet, davon einige Meldung zu thun. In unseren vaterländischen Annalen finden wir ein einziges Beyspiel an dem Bischofe Bernward, welcher im Jahre 995 auf Geheiß des Königes Otto III. in Gesellschaft des Bischofes Johannes von Placenz mit Aufträgen nach Konstantinopel zu den griechischen Kaiser Constantin reisen mußte; aber auf dem Wege vor Erreichung seines Zieles in der Provinz Achaja starb.

Verhältniß des Bischofes zu seiner Diöcesangeistlichkeit überhaupt. — Fundamentalgesetze.

§. 44.

Nach dem Geiste des alten Metropolitansystemes stunde der Metropolit an der Spitze seiner untergebenen Suffraganen; und auf gleiche Art der Bischof bey der sämmtlichen in dem Sprengel seines Bisthums befindlichen Geistlichkeit. Nach denselben Grundsätzen verordnete Carlmann auf der im J. 742 auf der fränkischen Salzburg mit Zuziehung des h. Bonifaz gehaltenen Synode a) Can. III.: „daß nach der Vorschrift der heiligen Canones ein jeder Priester demjenigen Bischofe unterworfen seyn soll, in dessen Bisthume er lebet; jeder Priester soll dem Bi-

---

h) Labbé Tom. VI. concil.

schofe am ersten Sonntage in der Fasten Rechenschaft von seinen geistlichen Verrichtungen ablegen; sowohl wegen der Taufshandlung und andern Glaubensartikeln, als auch wegen dem Gebethe des Herrn und dem Meßopfer. So oft der Bischof nach dem canonischen Rechte in seinem Bisthume herumreisen wird, um das Volk im Glauben zu bestätigen, soll jeder Priester allemal zum Empfange des Bischofes bereit seyn, und das Volk dazu gehörig vorbereiten und versammeln. Nicht minder soll ein jeder Priester jedes Jahr am grünen Donnerstage von seinem ordentlichen Bischofe von neuem den h. Chrisam abholen. Ueberhaupt soll der Priester sich gegen seinen Bischof so verhalten, damit dieser des Priesters untadelhaften Lebenswandel und die Reinheit seiner Lehre bezeugen könne." Pippin giebt auf die im Jahre 757 zu Vernueil gehaltene Synode den Bischöfen die äusgedehnteste Gewalt zur Verbesserung der Sittlichkeit in ihrem Sprengel. Er verordnete Can. III.: „daß jeder Bischof befugt seyn soll, alles dasjenige zu verbessern und zu bestrafen, was er an dem Lebenswandel des Clerus, der Mönche oder Weltlichen zu verbessern finde, damit sie zu einer Gott gefälligen Lebensweise gewöhnet werden." Wir glaubten, diese beyden merkwürdigen Verfügungen um deßwillen hier voran setzen zu müßen; weil dieselben von den ersten Stiftern des Bisthumes Würzburg herrühren, und in demselben

Zeitpunkte, als das Bisthum Würzburg errichtet wurde, von denjenigen gemacht wurden, welche die gesetzgebende Gewalt in Handen hatten; folglich als wahre Fundamentalgesetze der nachherigen bischöflichen Diöcesangewalt anzusehen sind. Karl der Große bestätigte diese Grundgesetze auf der Synode zu Düren im Jahre 779 Cap. XII. b) Dieses thaten auch seine Nachfolger; wenigstens wurden sie nicht widerrufen.

Verhältniß der Bischöfe zu den Kirchengütern ihres Bisthumes.

§. 45.

In dem von dem Könige Clodoveus im J. 511 zu Orleans gehaltenen Concilium wird Can. XIV ausdrücklich verordnet: daß alle bewegliche und unbewegliche Güter, welche der Kirche geschenket werden, unter der Gewalt der Bischöfe stehen sollen. a) In dem dritten Pariser Concilium vom Jahre 557 wurde Can. II schon als Grundsatz aufgestellet: daß die Kirchengüter als Eigenthum der Bischöfe anzusehen seyen. b) Nach demselben Grundsatze verordnet das Wormser Concilium vom Jahre 868 c) im VI Canon: daß alle Rechte der Kirche in Gemäßheit der alten

---

b) Baluz. Cap. Tom. I. p. 195. — a) Labbé Tom. IV. conc. — b) Ibid. Tom. V. conc. c) Op. all. T. VIII.

Kirchenverfassung zur Anordnung und Gewalt des Bischofes gehören. Auf welche Art jedoch die Bischöfe durch Reichsgesetze in Hinsicht der Veräußerung des Eigenthumes beschränket waren, haben wir schon oben angeführet. Zu den Utilitäten der Kirche gehörten in diesem Zeitalter vorzüglich die Oblationen oder Opfer, welche die Christglaubigen zum Unterhalte der Geistlichkeit freywillig aus Andacht brachten. Auch darüber war der Bischof Herr; ihm allein stunde die Vertheilung derselben zu. Gleiche Bewandniß hatte es in diesen und den folgenden Zeiten mit den Zehnten, deren Vertheilung ebenfalls dem Bischofe oblag. Den Maasstab, wie die Vertheilung der Kirchengefälle überhaupt geschehen sollte, zeiget schon das angeführte Concilium von Orleans vom J. 511. Dort heißt es Can. V.: daß das Einkommen der Kirchen zum Unterhalte der Kirchengebäude, zur Nahrung für die Geistlichkeit und Armen, und zur Loskaufung der Gefangenen verwendet werden sollte: Can. XIV. wird verordnet: daß der Bischof die Hälfte aller Oblationen unter seine Geistlichkeit Mann für Mann austheilen; von den Oblationen der Pfarrkirchen seiner Diöces aber nur den dritten Theil erheben soll. Dieses Recht der Bischöfe war eine Folge der ersten christlichen Verbrüderungen oder Gemeinschaften, bey welchen es Grundsatz war, alles gemein zu haben, die Weiber ausgenommen. Daher finden

wir schon in der Sammlung der sogenannten Canones der Apostel Can. IV. eine ähnliche Verordnung; nämlich: daß der Bischof die Vertheilung der Oblationen unter seiner Geistlichkeit vornehmen sollte. In dem Concilium zu Gangres d) vom J. 324 wird Can. VII. ausdrücklich befohlen: daß sich niemand außer dem Bischofe diese Vertheilung anmaßen solle. Nachdem Karl der Gr. durch ein Reichsgesetz im J. 779 verordnet hatte: daß jedermann ohne Ausnahme der Kirche den Zehent von allem Ertrage zu geben schuldig sey, und diese Verordnung nach und nach in Vollzug gebracht worden war; so wurde auf einer in Bayern gehaltenen Synode vom J. 807 e) auch die Art bestimmet: wie der Bischof diese Zehenten vertheilen sollte. Der Bischof soll den vierten Theil für sich behalten, einen Viertheil seiner Geistlichkeit, und den andern den Armen überlassen; ein Viertheil aber soll zum Unterhalte der Kirchen verwendet werden.

Verhältniß des Bischofs zu den Pfarreyen.

§. 46.

Von dem Verhältnisse des Bischofes zu seiner Cathedralkirche werden wir in der Folge bey den

---

d) Labbé Tom. II. concil. — e) Aventini Annal. Boj. L. IV.

Salvatorshause, dann von jenem zu den Mönchsklöstern bey dem St. Andreas: oder St. Burkardskloster das Wichtigste anführen. Hier wollen wir nur das Merkwürdigste von desselben Verhältnissen zu den Pfarreyen kürzlich berühren.

Was oben von den Rechten des Bischofes auf die Kirchengüter im Allgemeinen angeführet worden, gilt auch ins Besondere von den Stiftungsgütern der Pfarreyen. Aus unseren vaterländischen Annalen ist es bekannt: daß die erste Mitgift des neu errichteten Bisthumes Würzburg aus 24 Pfarreyen mit den dazu gehörigen Zehnten und Gefällen, nebst andern dazu ertheilten Gerechtsamen bestand, welche hernach durch die auf Befehl Karls des Großen und seiner Nachfolger errichteten neuen Pfarreyen vermehret wurden. Es kann daher keinem Zweifel unterworfen seyn; daß der Bischof dieselben Rechte, welche nach den allgemein angenommenen Grundsätzen der ersten Kirchenverfassung geltend waren, auch über die zur Stiftung seines Bisthumes angewiesenen Pfarreyen, als das Wesentlichste der Stiftungsgüter, erhalten habe. Eben so versteht es sich von selbst, daß diese Pfarreyen von niemand, als von den Bischöfen mit Priestern besetzet werden konnten, welche sowohl in Hinsicht der Reinheit ihrer Lehre, als ihres untadelhaften Lebenswandels unter der beständigen Auf-

ſicht des Biſchofes ſtunden, und dieſem hierüber alljährig Rechenſchaft zu geben ſchuldig waren; welches die oben angeführten Fundamentalgeſetze zu Genüge bewähren. Wie es mit der Vertheilung der bey den Pfarreyen gefallenen Oblationen gehalten werden ſollte, haben wir ſchon oben angemerket; hievon bezogen die Pfarreyen zwey Drittheile; ein Drittheil aber gehörte dem Biſchofe. Nach denſelben mußten die auf Pfarreyen ausgeſetzten Prieſter den h. Chriſam jährlich von dem Biſchofe abholen, und immer zum Empfange des Biſchofes bereit ſeyn, ſo oft derſelbe in ſeiner Diöceſe herum reiſte, um dem Volke die Firmung zu ertheilen. Ludwig der Fromme ließ ſich, nach dem Zeugniſſe des Aachner Capitulares vom J. 816 Cap. XIX. von den Biſchöfen verſprechen: daß ſie darauf bedacht ſeyn wollten; damit das Volk durch ihr Herumreiſen nicht gedrücket werde, ſondern die Erfüllung des biſchöflichen Amtes zur ſchicklichen Zeit geſchehe, in welcher daſſelbe wirklich Nutzen davon ſchöpfen könnte, ohne auf der andern Seite beläſtiget zu werden. Eccard macht in ſeinen oſtfränkiſchen Commentarien f) Meldung von einem zu ſeiner Zeit in der gräflich von Schönbornſchen Bibliothek zu Gerbach befindlich geweſenen Codex des IX. Jahrhunderts, in welchem eine gleichzeitige

f) Tom. II. p. 419.

Hand eingeschrieben hat, was eine Pfarrkirche damals einem Bischof täglich zu seinem Unterhalte reichen mußte; dazu gehörten: 2 Schöffel Mehl, 2 Schweine, 1 Spanferkel, 4 Hühner, 1 Gans, 33 Eyer, ein Drittheil eines Sechstheils Essig, eben so viel Hönig, für 2 Pfenninge (Denaratae) Wachs, 1 Sechstheil Salz, 2 Unzen Pfeffer, 2 Tonnen Wein, von ausgedroschenem Haber 10 Schöffel, und an Garben 40, ein Drittheil von einer Fuhr Heu, und eben so viel Stroh.

Würde der Bischöfe, und ihr Ansehen.

§. 47.

Nach dem Merowingischen und Carolingischen Staatssysteme gehörten die Erzbischöfe und Bischöfe schon unter die Klasse der ersten Reichsbeamten. Schmidt sagt in der Geschichte der Teutschen: a) „Die Franken machten die Bischöfe nicht erst zu großen Herren; sondern sie fanden dieselben schon als solche, und vermehrten nur deren Ansehen und Reichthümer. Mit der christlichen Religion selbst gieng schon ein hoher Begriff von der Würde ihrer Vorsteher auf sie über. Als die Franken die christliche Religion annahmen; mußten sie die meisten ihrer vorigen Meinungen umgießen, und alle Augenblicke auf

---

a) I. Thl. p. 347.

die Bischöfe als ihre Lehrer zurücksehen. Ihre Gesetze mußten in eine Uebereinstimmung mit der neuen Religion gebracht werden; und hierüber konnte man sonst niemand, als die Bischöfe fragen; diese bekamen dadurch einigen Antheil an der gesetzgebenden Macht selbst, und weil dergleichen Dinge auf den Nationalversammlungen abgethan wurden; auch einigen Zutritt zu diesen. Da die alten Unterthanen ihre eigenen Gesetze behielten: mußten sie auch nach denselben gerichtet werden; allein weder die Könige, noch ihre Hofbeamten verstunden etwas von dem römischen Rechte. Die römischen Kaiser hatten den Bischöfen schon erlaubet; denen, die sich freywillig ihrem Ausspruche unterwürfen, Recht zu sprechen: so bekamen sie jetzt fast die ganze Justizverwaltung in Ansehung der Römer in ihre Hände, und mußten auch aus eben der Ursache zu den Hofgerichten gezogen werden."

Nach diesen Vorgängen ist nicht zu zweifeln, daß die Bischöfe die ersten Rollen im Staate spielten. Der König Chlotar machte sogar im J. 560 eine Verordnung: daß, wenn ein Richter Jemand Unrecht thun würde, der Bischof in Abwesenheit des Königs ihn strafen, und, was unrecht geurtheilet worden, verbessern sollte. Aus einer Urkunde des Königs Clodoväus III. b). ersehen

---

b) Mabillon Rei diplom. Lib. VI. cap. 19.

wir den Rang, welchen die Bischöfe schon in diesen Zeiten (692) an dem königlichen Hofe behaupteten; nämlich den ersten nach dem Könige, vor allen weltlichen Fürsten, Herzogen und Grafen. Das Wenige von Gelehrsamkeit, was in diesem Zeitalter noch übrig war: wurde bey den Bischöfen und ihrer Geistlichkeit aufbewahret; daher kam es: daß die Erziehung der königlichen Prinzen meistens den Bischöfen anvertrauet wurde. Aus derselben Ursache wurden sie auch vorzüglich zu Gesandschaften gebraucht, wobey die Weltlichen größtentheils nur als Zeugen ihrer Verhandlungen auftraten. Den neuerwählten Bischöfen wurden bey ihrer Consecration königliche Ehre erzeiget. Sie wurden nämlich von den Bischöfen auf einem goldenen Sessel sitzend getragen, und auf den Altar gehoben; eben so, wie damals die Könige auf dem Schilde. c) Dieselbe persönliche Unverletzbarkeit, welche dem Könige zugestanden wurde, schienen auch die Bischöfe zu haben. Gott wurde selbst als der Rächer einer jeden an einem Geistlichen begangenen Mißhandlung angesehen; um so mehr an einem Bischofe. d) Ludwigs des Frommen Verordnung auf dem Reichstage zu Thionville vom J. 821 zeiget zu Genüge, mit welcher Strenge noch im

---

c) Stephanus in Vita Wilfridi. cap. 12. — d) Gregor. Turon. Lib. V. c. 36.

IX. Jahrhunderte persönliche Mißhandlungen der Bischöfe bestrafet wurden. Can. IV. heißt es: daß derjenige, welcher einem Bischofe nach dem Leben strebet, oder ihn nur auf irgend eine Art unanständig behandelt, 10 Jahre lang nacheinander Kirchenbuße thun, und nebst diesem die in den Gesetzen bestimmte Strafe wegen eines angefallenen aber nicht getödteten Priesters erlegen soll. Wer einen Bischof aus Versehen ohne Vorsatz tödtet; der soll nach dem Gutdünken der Bischöfe Buße thun; wer aber einen solchen Mord vorsätzlich begehet; der soll in seinem ganzen Leben weder Fleisch essen, noch Wein trinken, das Wehrgehäng ablegen (die größte Schande für einen freyen Mann), und ohne Weib seinen Tod ehrlos erwarten. Wenn ein Bischof auch wegen eines Majestätsverbrechens schuldig erklärt ward; e) so wurde er nach vorhergegangener Degradation oder Entsetzung vom Bisthume, welches auf einer Synode der Bischöfe geschah, höchstens mit dem Exil und Einsperrung in ein Kloster bestrafet; während an den vornehmsten Mitschuldigen von weltlichem Stande die Todesstrafe vollzogen, oder denselben aus Gnade die Augen ausgestochen wurden. Beyspiele hievon finden wir genug in der teutschen Geschichte, sowohl unter Karls und Ludwigs, als ihrer Nachfolger Regierung.

---

e) S. o. §. 43. S. 197.

Drittes Kapitel.

Das Münster bey dem Salvatorshause.

Desselben Schicksale, Ichnographie, und innere Einrichtung.

§. 48.

In dieser Periode finden wir in der alten Stadt Würzburg nur ein einziges Kloster, dessen Entstehung mit jener des Bisthumes gleichzeitig ist. Dieses war das bey dem Salvatorshause erbaute Münster, in welchem der bischöfliche Clerus nach Vorschrift der Canones beysammen wohnte, und in Gemeinheit lebte. Dieses Münster hatte in Hinsicht seiner Existenz gleiches Schicksal mit dem Salvatorshause, wovon wir schon oben Meldung gethan haben.

Von der architectonischen Beschaffenheit desselben läßt sich aus Abgang urkundlicher Nachrichten eben so wenig, als von dem Salvatorshause selbst sagen; wir müßen uns daher mit demjenigen begnügen, was uns die Geschichte im Allgemeinen von der Beschaffenheit der alten Münster aufbewahret hat.

Die Ichnographie zeigt uns die Münster (Monasteria) in ihrer Grundanlage gleich den Klö-

ſtern dieſes Zeitalters als ein Viereck a), welches von vier Seitengebäuden oder Flügeln eingeſchloſſen war. Die Kirche machte den nördlichen Flügel aus, welcher durch einen mit Schwibbögen verſehenen Gang (Atrium) zu den übrigen drey Flügeln des Münſtergebäudes führte. b) In dem öſtlichen Flügel, welcher an die Kirche ſtieß, war nebſt dem Dormitorium der Canoniker, das gemeiniglich Schola communis genennet wurde, c) auch das Kapitelshaus. In dem weſtlichen Flügel, welcher ſich ebenfalls gegen dir Kirche zog, waren die Schulen und Refectorien, die Wohnungen der Scholaren und des Scholaſters. d) In dem ſüdlichen Flügel waren die Oekonomiegebäude (Officia); wozu vorzüglich nachſtehende Stücke gehörten: die Kellerey (Cellaria), welche in Hinſicht der Anſchaffung für Speiſe und Trank im Allgemeinen, die Küche (Coquina), welche für die Zubereitung der Speiſen, und die Backerey (Pistrinum), welche für die Zubereitung des Brodes insbeſondere zu ſorgen hatten.

Nebſt dieſen Gebäuden war noch ein beſonderes Krankenhaus bey dem Münſter, wel-

---

a) Petri Damiani Epi. Ost. Opera. Lib. VI. Ep. 26. — b) Syrmondi Carmen de Laude Vitae monasticae. — c) Concil. Turon. II. de anno 566. can. 14. — d) Petri Blessensis opera serm. 25.

ches Infirmaria, Domus Infirmorum genennt wurde. e) In diesem erhielten nicht nur allein die bettlägerigen Kranken und Reconvalescenten des Klosters, sondern auch solche, welche durch's Alter schwach, oder durch ein körperliches Gebrechen siech wurden, ihre Verpflegung. f)

Ferner traf man bey dem Münster ein öffentliches Gasthaus, Hospitium, an, welches eine doppelte Bestimmung hatte. Ein Theil desselben, Domus hospitum genannt, war zur Ausübung des alten teutschen Gastrechtes bestimmet, nämlich zur Aufnahme und Bewirthung der Fremdlinge, welche entweder die Kirche besuchten, oder auch nur durchreisten. g) Der andere Theil hieß Domus hospitalis; hier wurden die Armen beherberget, und die Kranken verpfleget, h) wozu die Münster der Cathedralkirchen gleich den Mönchsklöstern durch kirchliche und politische Gesetze verbunden waren. Hievon werden wir unten bey der Abhandlung von Hospitälern und Herbergen das Mehrere hören.

Alle bisher angeführten Gebäude machten den Bruderhof (Curia Fratrum) aus, welcher nach

---

e) Concil. Meld. de anno 845. — f) Lib. O. S. Victoris. Paris. M. S. cap. 40. — g) Victor. P.P. Lib. II. — h) Lib. O. S. Victor. Par. cap. 17.

der canonischen Vorschrift, und insbesondere nach der Verordnung Ludwig's des Frommen allenthalben mit festen Mauern eingeschlossen seyn, und nur einen verwahrten Eingang haben sollte; wofür der Probst des Münsters insbesondere zu sorgen hatte. i)

Vergleichung der Spuren von dem ehemaligen Münster mit den angeführten allgemeinen Characteren.

§. 49.

Wir haben schon oben gehöret: daß im Jahre 754 das erste Salvatorshaus sammt dem Münster abgebrennt, und hernach von dem Bischofe Arno auf einer andern Stätte vom Grunde aus wieder neu erbaut worden sey. Wir können daher die ältesten Spuren desselben um so weniger aufsuchen; da dieselben durch die nachherige Erbauung des Neumünsters ganz vertilget wurden. Aus dem Umstande: daß das erste Salvatorshaus über dem Grabe des heiligen Kilians, auf der Stätte des heutigen Neumünster sich befand, und dieses den alten Bruderhof auf der nördlichen Seite geschlossen habe; läßt sich die Folgerung ziehen: daß der alte Bruderhof auf der Stätte des heut zu Tag zwischen dem Neumünster und

---

i) Cap. Ludov. Pii de anno 816. cap. 117.

der jetzigen Domkirche befindlichen sogenannten Leichenhofes angebaut gewesen sey.

Von der zweyten Erbauung des Salvatorshauses im Jahre 862. auf der heutigen Stätte, kamen eben so wenig einige Ueberbleibsel auf unsere Zeiten. Dasselbe wurde im Jahre 922 durch Brand bis auf den Grund verheeret. Das neue Gebäude, welches Bischof Burkard II vom J. 931 —41. auf der Brandstätte aufführte, wurde durch die in den folgenden Jahrhunderten vorgenommenen Reparaturen und Aenderungen ganz umgeschaffen; so daß in den heutigen Domgebäuden nicht das geringste Ueberbleibsel dieses Zeitalters mehr anzutreffen ist. Dessen alles ungeachtet glauben wir doch mit Grunde die Bemerkung im Allgemeinen machen zu können: daß man bey den in der folgenden Zeit vorgenommenen Aenderungen fast immer im Wesentlichen die Grundanlage, welche nach der alten Vorschrift vorhanden war, beybehalten habe; daher wir auch in der Anlage der in späteren Zeiten aufgeführten heutigen Domgebäude den unläugbaren Charakter des alten Münsters noch bemerken können. Noch itzt macht die Domkirche den nördlichen Flügel des Bruderhofes aus; man trifft an desselben östlicher Seite das alte Kapitelshaus, an der westlichen aber die Schule an, welche sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben. Auf gleiche Art liefern die Lehnbücher den Beweis für die ehemali-

ge Existenz der Oekonomiegebäude auf der mittäglichen Seite des Bruderhofes. Die Häuser desselben im III Districte Nr. 93. 94. und 95. werden in den Lehnbüchern noch heut zu Tage die alte Pfisterey (Pistrinum), und das ehemalige domkapitlische Syndikatshaus Nr. 100., welches dermal der Polizeydirection eingeräumt ist, das Subcellariat genennet. Der ehemalige mit Schwibbögen gedeckte Kreuzgang, welcher zum Behufe des gemeinsamen Lebens sämmtliche Gebäude mit einander verband, ist noch heut zu Tage sichtbar; obwohl das heutige Gebäude ein Werk späterer Zeiten ist.

Allgemeine Bemerkungen über die innere Verfassung des Münsters bey der Cathedralkirche, oder die ältere Domstiftsverfassung.

§. 50.

Das gemeinsame Leben unter der Geistlichkeit war ein von den ersten Zeiten der Christenheit schon durch viele Jahrhunderte erhaltenes Ueberbleibsel der ersten christlichen Verbrüderungen. Allein dieses gemeinsame Leben war noch an keine bestimmte Regeln gebunden, sondern hatte in der Hauptsache nur die einförmige Befolgung der Vorschriften in Glaubenssachen und der christlichen Moral zum Zwecke, und gestattete den in der Gemeinheit Lebenden nicht, ir-

gend ein Eigenthum, die Weiber ausgenommen, zu besitzen. Eusebius, Bischof von Vercell, welcher in der Mitte des IV Jahrhunderts zu Zeiten der Päbste Liberius und Damasus lebte, soll der erste gewesen seyn, welcher das Mönchsleben mit dem clerikalischen vermischte, und den Clerus nach Art der Mönche auch beysammen in einer Gemeinheit nach bestimmten aber unbekannten Vorschriften wohnen hieß. a) Nach des Eusebius Tode, errichtete der h. Augustin, noch ehe er Bischof zu Hippon ward; als er von dem dortigen Bischofe Valer zum Priester geweihet war, nach dem Jahre 391 ein Kloster zu Hippon, in welchem er mehrere Geistliche versammelte, die alles, was sie eigenthümlich hatten, in eine gemeinsame Masse zusammen warfen, davon in Gemeinschaft lebten, und sich verbanden, daß keiner derselben etwas als ausschlüßiges Eigenthum für sich besitzen wolle. b) Augustin wurde hernach Bischof zu Hippon; als solcher erbaute er bey seiner Cathedralkirche einen Münster, in welchem er nach denselben Grundsätzen seinen Clerus versammelte, und mit demselben in Gemeinheit lebte. Dadurch wurde das gemeinsame Leben nach einer klösterlichen Form bey den Cathedralkirchen eingeführt; weil

---

a) Du Pin. Bibliotheq. des auteurs eccles. IV. siecle. — b) Moreri grand Dict. histor. v. Augustin.

mehrere Bischöfe nach ihm seinem Beyspiele folgten. c) Diese Sitte erhielt sich hernach durch mehrere Jahrhunderte mit verschiedenen Veränderungen. Die Lebensregeln waren größtentheils aus den alten Canones und Kirchenvätern genommen: allein es war damals noch nicht an eine allgemeine Norm zu denken; sondern jeder Bischof konnte das Innere der Verfassung seiner Geistlichkeit nach seinem Gutdünken einrichten. In diesen Verhältnissen blieb der Clerus, welcher auch von der canonischen Regel, die er befolgte, mit dem Namen Canonici beleget wurde, bis ins VIII Jahrhundert, als das Bisthum Würzburg gestiftet wurde. Noch auf dem von Pippin zu Verneuil gehaltenen zweyten Concilium vom J. 755 wurde Can. XI. befohlen: daß die Cleriker unter Leitung des Bischofs, das ist, in seinem Münster leben sollten. d)

Der erste würzburgische Bischof, der h. Burkard, baute gleich nach seiner Erhöhung zur bischöflichen Würde einen Münster bey seiner Cathedralkirche, in welchem er seinen Clerus nach dem Beyspiele des h. Augustins versammelte. Wahrscheinlich nahm er auch die Vorschriften desselben als Norm der Lebensweise für dieselben an. Ob der h. Burkard mit dem ersten Clerus

---

c) S. August. Serm. I. de Vita Clericorum. —
d) Labbé Conc. Tom. VI.

seiner Cathedralkirche nach des h. Augustins Beyspiel auch in der Gemeinheit gelebet habe, ist ungewiß; sicher aber ist es: daß er sich bald (748) in das von ihm neu erbaute St. Andreasstift jenseits des Mains zurückgezogen, und dort mit zwölf Canonikern ein gemeinsames Leben bis zur Resignation des Bisthumes geführt habe.

In dem sechsten Decennium des achten Jahrhunderts machte sich Chrodegang, Erzbischof zu Metz dadurch berühmt; weil er das Willkührliche der inneren Verfassung der Cathedralkirchen auf eine bestimmte allgemeine Norm zu bringen, und hiedurch Einförmigkeit in der Lebensart des Clerus auf allen Cathedralkirchen zu bezwecken suchte. Chrodegang führte seine Absicht mit gutem Erfolge bey seiner Kirche aus, und erhielt wahrscheinlich aus dieser Ursache von Pippin den Auftrag, eine Regel für die Canoniker zu entwerfen, und dieselbe zur Prüfung dem Kirchenrathe vorzulegen. Der Inhalt der von Chrodegang verfaßten Regel zeigt es deutlich: daß derselbe die Regel des h. Benedikts bey der Bearbeitung zum Grunde gelegt, und in der Hauptsache nichts weiter gethan habe, als die Namen der Canoniker an den Stellen einzurücken, wo vorher von den Mönchen die Rede war. Diese neue Regel erhielt hernach von ihm den Namen der Chrodegangischen, und wurde, nach Ec-

cards Meinung, d) auf der Synode zu Attigny im J. 762 den Kirchenvätern zur Prüfung vorgeleget, und von denselben approbiret. Die ganze Regel ist bey Le Cointe e) abgedruckt. Wir finden jedoch keinen Beweis: daß Pippin schon damal die allgemeine Einführung dieser Regel befohlen habe; vielmehr scheinet es noch der Willkühr der Bischöfe überlassen gewesen zu seyn, ob sie die Chrodegangische Regel annehmen wollten, oder nicht. Obwohl Bischof Maingut der Synode zu Attigny beywohnte: so finden wir in unseren vaterländischen Annalen dennoch keine Spur, daß derselbe sie bey seiner Cathedralkirche eingeführt habe. Vielmehr wissen wir: daß Maingut eben so wie ehedem der h. Burkard seine Wohnung in dem Andreaskloster aufschlug, und in demselben bis zur Niederlegung des bischöflichen Amtes verblieb, folglich auch nach der Vorschrift der Chrodegangischen Regel nicht in Gemeinheit mit dem Clerus seiner Cathedralkirche lebte.

Bischof Maingut hielt sich während seiner 33jährigen Regierung nur wenige Zeit in seinem Bisthume auf; daher man sich nicht wundern darf: daß inzwischen die Disciplin unter dem Clerus seiner Cathedralkirche in Verfall gerathen sey. Bischof Mainguts Nachfolger, Bischof Bernwelf war vermuthlich derjenige, welcher die verfallene Disciplin in dem Salvatorshause

durch die Einführung der Chrodegangiſchen Regel wieder herſtellte; wenigſtens wiſſen wir aus der vaterländiſchen Chronik: e) daß der Clerus der Cathedralkirche ſich über die Strenge dieſes Biſchofs beklagte, und deshalb in große Verdrüſſigkeiten mit dem alten Biſchofe gerieth. Wir haben zwar keinen urkundlichen Beweis davon: daß Karl der Gr. die Beobachtung der Chrodegangiſchen Regel ausdrücklich geboth; allein demungeachtet erhellet aus einer Verordnung des Mainzer Conciliums vom J. 813 Cap. IX.: f) daß die Clerici canonici verpflichtet waren, in einem gemeinſamen Dormitorium zu ſchlafen, und an einem Tiſche zu ſpeiſen, wie ſolches nach Chrodegangs Regel vorgeſchrieben war. In dem X. Cap. beriefen ſich die Väter auf eine Regula Clericorum, unter welcher keine andere, als die Chrodegangiſche verſtanden werden konnte; da damals noch keine andere Regel bekannt war. Wir können daher mit größter Wahrſcheinlichkeit annehmen: daß die Chrodegangiſche Regel unter dem Biſchofe Bernwelf nach dem J. 785 eingeführt, und bis auf das J. 816 bey dem Würzburger Domſtifte beobachtet worden ſey; bis nämlich Ludwig der Fromme eine neue Regel für die Canoniker durch den Diakon Amularius ver-

---

e) Fries Würzb. Chron. p. 402. — f) Labbé concil. Tom. VII.

fassen ließ, und derselben allgemeine Einführung geboth. Aus dem Inhalte der Chrodegangischen Regel lernen wir das Wesentliche der älteren Domstiftsverfassung kennen, welche nach der oben gemachten Bemerkung im Zuschnitte ganz nach der Regel des h. Benedicts gemodelt war. Daher ist es leicht zu begreifen: warum mehrere Geschichtschreiber die in den Cathedralkirchen versammelten Canoniker irrig für Mönchen hielten, weil sie nämlich in ihrer Lebensart keinen Unterschied von jener der Mönchen bemerken konnten. In der That fand auch wirklich nur der einzige bey den Canonikern statt: daß diese Eigenthum besitzen, und darüber disponiren durften; dann, daß ihre Verlassenschaft, wenn sie ohne Testament verstarben, ihren nächsten Verwandten nach Erbrecht zufiel; g) im Uebrigen führten sie in Allem ein wahrhaft klösterliches Leben.

Die allgemeine Unzufriedenheit des Clerus über die Strenge der Chrodegangischen Regel, und derselben vollkommne Uebereinstimmung mit dem Mönchsleben, vielleicht auch die Ueberzeugung der Bischöfe, daß die Maximen der Regel des h. Benedicts auf die Bedürfnisse der fortschreitenden Cultur nicht mehr anpassend waren, vorzüglich aber Ludwigs Aufmerksamkeit auf die schäd-

g) Conc. Parisin. de anno 615 apud Labbeum Tom. V.

lichen Folgen, welche die Chrodegangiſche Regel durch die in derſelben beabſichtigte übermäßige Vermehrung der Kirchengüter in politiſcher Hinſicht hatte; indem Cap. 31. durch dieſelbe feſtgeſetzet war: daß Jeder, welcher unter die Canoniker aufgenommen werden wollte, alles väterliche Erbe der Kirche ſchenken ſollte, und ſich hievon nur den lebenslänglichen Genuß nach Art der Precarien vorbehalten konnte. Alle dieſe Umſtände ſcheinen die nächſte Veranlaſſung zur Abſchaffung der Chrodeganziſchen Regel gegeben zu haben. Kaiſer Ludwig der Fromme ließ daher durch den Diakon Amularius aus den Satzungen der alten Kirchenväter, aus der Sammlung der apoſtoliſchen Canones, aus den Beſchlüſſen der Kirchenverſammlungen, und aus den Decreten der Päbſte Leo des Großen und Gelaſius eine neue Regel zuſammentragen; legte dieſelbe den auf der Aachner Reichsverſammlung anweſenden Biſchöfen im Jahre 816 zur Prüfung vor, und ſanctionirte ſie hernach als ein allgemeines Reichsgeſetz in der Art: daß alle in ſeinem Reiche befindliche Cathedralkirchen ihre innere Verfaſſung nach derſelben einrichten ſollten. Durch dieſe reichsgeſetzmäßige allgemeine Vorſchrift wurde nun die vorher beſtandene Willkühr der Biſchöfe in Hinſicht der inneren Verfaſſung ihrer Cathedralkirchen aufgehoben; indem durch die neue Ludwigiſche Regula Canonicorum allgemeine Einförmigkeit von dem Kaiſer gebothne

und wirklich eingeführet ward. Merkwürdig ist es: daß in dieser neuen Constitution für die Canoniker die Chrodegangische Regel nicht einmal mit Namen genennet wird. Vermuthlich geschah dieses von dem Verfasser aus der Ursache: um den gehäßigen Eindruck von der neuen Regel zu entfernen, welchen die Chrodegangische Regel auf den gesammten Clerus wegen ihrer Strenge und wegen der Vermischung des Mönchswesens mit dem Clerikalstande gemacht hatte. Dahin scheint auch das in dem CXXV. Capitel enthaltene Verboth, daß der Canonikus kein Cucull gleich den Mönchen tragen soll, zu deuten.

Aus dem Inhalte dieser Regel h) erhalten wir nun die sicherste Aufklärung über die innere Verfassung des Domstifts zu Würzburg im Anfange des IX Jahrhunderts. Wolfgar, der sechste damals regierende Bischof, wohnte der Reichsversammlung persönlich bey; es ist daher nicht zu zweifeln: daß derselbe nach seiner Rückkehr sogleich an die Einführung der neuen Regel bey seiner Cathedralkirche nach des frommen Kaisers Gebothe Hand geleget habe. Wir übergehen hier einen Theil der Regel, welcher blos moralische Vorschriften enthält, wie die Geistlichen überhaupt ihr Leben einrichten sollen, und füh-

h) Harzheim concil. germ. T. II. pag. 1.

ren nur dasjenige an, welches die innere Verfassung der Domstifte, als eine bestehende Gemeinheit des bischöflichen Clerus betrifft. Das letzte Kapitel faßt so zu sagen den Geist der ganzen Regel in sich, und drückt im Compendium sich folgendergestalt aus: „Die Canoniker sollen nüchtern, gerecht und fromm leben, mit weltlichen Geschäften sich gar nicht abgeben, die Fremden willig aufnehmen, die Armen wohl versorgen, ihrem Bischofe in Allem nach der Vorschrift de Regel gehorchen, sich auf geistliche Wissenschaften legen, ihre Zeit mit Lesen und Bethen zubringen, alle in einem gemeinsamen Zimmer essen; sobald das Zeichen gegeben wird, ungesäumt in die Kirche gehen, und die Tagzeiten fromm und erbaulich absingen; der Ort ihres gemeinsamen Aufenthaltes (das Kloster, Münster, oder der Bruderhof) soll nur einen wohlverwahrten Ausgang haben; keiner soll ohne Erlaubniß seines Obern ausgehen; sie sollen nicht bey Schauspielen oder weltlichen Gepränge erscheinen; weder dem Spiele, noch der Jagd ergeben seyn; keine kostbare oder eitle Kleider tragen; sich nicht länger außerhalb des Münsters aufhalten, als sie hiezu von dem Prior die Erlaubniß erhalten hatten. In dem Münster sollen sie nicht müßig seyn; sondern ein Jeder derselben nach seiner Fähigkeit auf Wissenschaften sich legen, damit keiner in der Gemeinheit ganz unnütz sey, und die Gaben der Gläubigen müßig

verzehre.“ i) Schmidt führet an dem angeführten Orte auch das Wesentliche der alten Disciplinarverfassung auf den Domstiften an, wohin wir den Leser Kürze halben verweisen müßen.

Weder dieser Geschichtschreiber, noch der Verfasser der Geschichte Frankenlands, welcher die angeführten Stellen aus Schmidts Werke aufgenommen hat, k) bemerken eine für die Verfassung der Domstifte durch Ludwigs Regel vorgegangene merkwürdige Veränderung, welche darin bestund: daß in Hinsicht des vorher nach der Chrodegangischen Regel eingeführten unbedingten gemeinsamen Lebens des Clerus der Cathedralkirchen oder der Canoniker, nun durch das CVIII Capitel die Willkühr der Canoniker statt hatte, ob dieselben in der Gemeinheit leben wollten, oder nicht. Im CXIX Capitel heißt es: daß diejenigen, welche eignes Vermögen haben, solches ohne Sünde besitzen könnten; jedoch sollten sie die von der Kirche angewiesenen Pfründen nicht beziehen; sondern dergleichen Pfründen entweder denjenigen, welche noch nichts von der Kirche haben, überlassen; oder aber sollten diese als Allmosen unter die Armen vertheilet werden. Diese Vergünstigung des Kaisers Ludwig hatte nachtheilige Folgen für die Aufrechthaltung der

---

i) Schmidt Gesch. der Teutsch. I Thl. p. 648.
k) Jäger I Thl. p. 321.

älteren Verfassung der Cathedralkirchen. Von diesem Zeitpunkte an treffen wir zweyerley Canoniker an; nämlich solche, welche in dem Münster in Gemeinheit lebten, und andere, welche ihre eigene Wohnung und Eigenthum hatten, von welchem sie sich ernährten. Aus dem CXLII Capitel der Ludwigischen Regel erhellet die Meinung des Aachner Kirchenrathes deutlich: daß ohngeachtet dieser den Canonikern geschehenen Vergünstigung bey einer jeden Cathedralkirche ein Münster oder Kloster unterhalten werden sollte, in welchem die Alten und Siechen, dann die Kranken, und wahrscheinlich auch die Jüngeren und Scholaren ein gemeinsames Leben führen sollten. Wir finden weder in unseren vaterländischen Annalen, noch in einer Urkunde des vormaligen Domstiftes zu Würzburg irgend einen aufklärenden Beytrag: inwiefern der Clerus der Cathedralkirche nach dem Zeitpunkte der eingeführten neuen Regel von dieser Freyheit Gebrauch gemacht habe. Wahrscheinlich konnten anfänglich nur die Sprößlinge aus vornehmen Geschlechtern, welche sich unter den Clerus der Cathedralkirche aufnehmen ließen, und von ihren Familien hinlänglichen Unterhalt erhielten, sich dieser Freyheit bedienen; nachdem dieselben sowohl im physischen Alter, als in den vorgeschriebenen Kenntnissen so weit vorgerücket waren: daß man sie ohne Bedenken aus der Schule entlassen konnte. Eben so wahrscheinlich

ist es auch, daß diese in der Lebensart der Canoniker vorgegangene Veränderung die erste Veranlassung zu der in den folgenden Zeiten bey den Domstiften vorkommenden Emancipationen der Domicellaren gegeben habe; von welchen wir zu seiner Zeit das Weitere hören werden. Diejenigen, welche aus der Schule oder dem Münster entlassen wurden, und in eignen abgesonderten Wohnungen leben wollten, mußten immer hiezu die Einwilligung des Bischofes haben; daher man annehmen kann: daß die Canoniker im Anfange nur dispensationsweise sich Ludwigs Vergünstigung zu Nutzen machen durften.

Der Clerus der Cathedralkirche hatte um diese Zeit noch keine besondere angewiesene Güter; daher auch nichts mit der Administration derselben zu thun. Die Glieder der Cathedralkirchen empfiengen ihre Pfründen im Verhältnisse des vierten Theiles der Kirchengüter, welcher nach der canonischen Vorschrift l) denselben gebührte, von den Händen des Bischofes, welcher Administrator aller Kirchengüter war. Die Behauptung: daß die Stiftsgeistlichkeit schon lange vor diesem Zeitpunkte eigne Güter zum Unterhalte gehabt habe, m) wird eben so durch den Geist

---

l) Concil. Namnet. de anno 659. C. X. — b) Jäger Geschichte Frankenlands I Thl. S. 98. u. 105. in den Anm.

der älteren Kirchenverfassung, als durch die von bewährten Geschichtforschern gelieferten urkundlichen Resultate widerleget; eben so verhält es sich in unserer vaterländischen Geschichte. Der Verfasser der Geschichte Frankenlands führet zwar zum Beweise des Gegentheils einige Schankungen des h. Burkards aus den würzburgischen Annalen an: n) allein die erste, welche Michelstadt, Homburg und andere Orte betrifft, bewähret nichts weiter: als daß der h. Burkard diese Güter als ein erworbenes Privateigenthum dem Salvatorshause, unter welchem, da es die bischöfliche Cathedralkirche war, das Bisthum oder die Kirche (Dioecesis) selbst verstanden werden muß, geschenket, und sich hiedurch seines vorher gehabten Eigenthumsrechtes begeben habe. Die zweyte Schankung, welche der h. Burkard dem von ihm neugestifteten St. Andreaskloster durch die Uebergabe der Kirche auf dem Marienberge, dann der Orte Höchberg, Sonderhofen u. a. m. gemacht hat, beweiset eben so wenig: daß diese Güter dem neuen Kloster als besondere Sustentationsgüter angewiesen worden seyen. Einzig wurde durch diese angewiesenen Güter das Quantum desjenigen bestimmet, was von den bischöflichen Intraden zum Unterhalte des neuen Klosters verwendet werden sollte; die Güter selbst blieben nach der Stiftung,

n) Loc. all.

wie vorher, unter der Administration des Bischofes. Die Canoniker des Andreasstiftes erhielten daher durch die geschehene Uebergabe der obgenannten Güter kein weiteres Recht, als dieses: daß der Bischof ihnen in jedem Falle nicht weniger zur Sustentation abreichen durfte, als der Ertrag der Stiftungsgüter ausmachte.

So wenig die Canoniker der Cathedralkirche mit der Administraion besonderer angewiesenen Stiftungsgüter zu thun hatten; eben so wenig durften sie sich in der Zwischenzeit des erledigten bischöflichen Sitzes in die Verwaltung des Bisthums aus eigner Macht, oder einem ihnen zustehenden Vorrechte mischen. Nach dem durch den h. Bonifaz wieder eingeführten alten Metropolitansystems war der Erzbischof der Verwalter der in seinem Sprengel unbesetzten Bisthümer, bis zu derselben Wiederbesetzung. Dieser stellte nach seinem Gutbefinden einige Commissarien aus dem Clerus auf, welche inzwischen die Verwaltung im Namen des Erzbischofs führten, und darüber demselben Rechenschaft ablegen mußten. In demselben Jahre (816), als Kaiser Ludwig die neue Regel der Canoniker festsetzte, erließ er auch noch ein anderes merkwürdiges Capitular, welches großen Einfluß auf die Veränderung der innren Verfassung der Domstifte hatte. Ludwig gestattete nämlich dem gesammten Clerus und dem Volke die freye Wahl eines Bi-

schofs o) aus dem Clerus der Diöces. Durch diese von Ludwig ertheilte Freyheit, scheint der erste Same zu dem nachherigen so wichtig gewordenen Rechte der Zwischenregierung für die Cathedralkirchen gelegt worden zu seyn. Mit dem Rechte der freyen Wahl gieng auch das Recht der Verwaltung der bischöflichen Güter während der Erledigung des bischöflichen Stuhles auf den Clerus über. Es ist ganz natürlich; daß der in der Cathedralkirche versammelte Clerus, welcher vor dem übrigen den ersten Rang behauptete, auch den meisten Einfluß darauf hatte, und höchst wahrscheinlich: daß den Clerus der Cathedralkirche anfänglich das Recht der Verwaltung mehr interessirte, als selbst das Privilegium der Wahlfreyheit; daher derselbe auch sich in diesem eher, als in jenem zu behaupten suchte. Daß der Clerus der würzburgischen Cathedralkirche von dem Vorrechte der bischöflichen Güteradministration Sede vacante sogleich Gebrauch gemacht habe: bewähret du Chesne, p) welcher am angeführten Orte ein merkwürdiges Beyspiel vom J. 832 anführt; nämlich von dem Interregnum, welches sich damals durch den Tod des würzburgischen Bischofs Wolfgar ergeben hatte. Der Abt

---

o) Capitul. Aquisgran. de anno 816. cap. 2. — p) Script. Franc. Tom. II. p. 696.

Eginhard zu Selgenstadt wendete sich mittels eines Schreibens an die beyden Domherren zu Würzburg Egilolf und Humbert, q) welche wahrscheinlich die Würde des Probstes und Dechants begleiteten, und in dieser Eigenschaft die Verwaltung des Bisthums auf sich hatten, mit der Bitte: daß Gerbert, welchem der verlebte Bischof Wolfgar auf die Vorbitte Eginhard's ein Lehen seiner Kirche verliehen hatte, in desselben Besitz bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles gelassen werden möchte.

Einen noch wichtigeren Einfluß auf die innere Verfassung der Domstifte hatte die von dem Kaiser Ludewig begünstigte Theilung der Kirchengüter, wodurch die Cathedralkirchen für den darin versammelten Clerus bestimmte angewiesene Güter und auch die eigene Administration derselben erhielten. Nebst der Veränderung, welche dieser Umstand in der Personalverfassung nothwendiger Weise nach sich ziehen mußte, wurde auch noch eine andere wichtige Folge dadurch erzeuget; nämlich: die Domstifte fiengen an wegen des nunmehr getheilten Interesse ein eignes von dem Bischofe getrenntes Corpus auszumachen, wodurch der Grundstein zu der in den folgenden Zeiten entstandenen Capitularverfassung geleget wurde. Das älteste urkundlich

---

q) Loco cit. Epist. VI.

bekannte Beyspiel von einer solchen Gütertheilung liefert der Bischof Jeremias zu Senon, welcher im Jahre 822 von dem Kaiser Ludwig zu Aachen hiezu die Bewilligung erhielt. r) Ein zweytes Beyspiel führt Eccard s) von dem Abte Hilduin an, der Ludwigs Erzkanzler war, und die gleiche Begünstigung im Jahre 829 von dem Kaiser erlangte. In demselben Zeitpunkte wurde die Gütertheilung auch zwischen den Aebten und ihren Mönchen durch Ludwigs Genehmigung eingeführet; wir können daher aus historischen Gründen das Moment des Anfanges jener Epoche, in welcher die Cathedral- und andere Stiftskirchen abgesonderte, von der bischöflichen unmittelbaren Administration ausgenommene Güter zu ihrer Sustentation besaßen, nicht höher, als unter Ludwigs des Frommen Regierung hinaufsetzen.

Weder eine vaterländische Urkunde aus dem vormaligen Domstifts-Archive, noch ein anderer vaterländischer Annalist liefert den geringsten Beytrag zur Bestimmung des Zeitpunktes: wenn diese merkwürdige Veränderung auf dem Domstifte zu Würzburg vorgegangen sey. Sicher ist es: daß dieses später als bey andern Cathedralkirchen geschah. Die Geschichte bewähret es: daß

---

r) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 170. — s) Loco citato.

zu allen wichtigen Veränderungen bey den Cathedralkirchen die Metropoliten immer durch ihr Beyspiel die erste Veranlassung gegeben haben. t) Auf gleiche Art mag es sich auch mit der Gütertheilung verhalten. Die einzige in den vaterländischen Annalen anzutreffende Spur, welche uns auf den Zeitpunkt dieser vorgegangenen Veränderung hinzuführen scheinet, erhalten wir durch die Aufsuchung der Epoche, in welcher Domprößte und Domdechante zuerst in Urkunden genennet werden; weil wir von der urkundlichen Erscheinung derselben immer auf die erhaltene Selbstständigkeit einer Cathedralkirche schließen können. Die ältesten Spuren hievon treffen wir nach der Mitte des X Jahrhunderts während der Regierung des Bischofes Boppo I an; unter diesem kömmt gegen das Jahr 960 Boppo als Domprobst vor, u) welcher ein Neffe des Bischofes Boppo war, und hernach selbst Bischof ward. Späterhin um das Jahr 982 wird auch Arnold als Domdechant genennet. In dieser Hinsicht halten wir es für wahrscheinlich: daß das merkwürdige Ereigniß der Gütertheilung zwischen dem Bischofe und seinem Clerus unter der Regierung des Bischofes Boppo I vorgegangen sey, welcher vom Jahre 941 bis 961 die bischöfli-

---

t) Schmidts Gesch. d. Teutschen. I. B. p. 651. — u) Gropp Collect. Script. et Rer. Wirceb. Tom. I. p. 836.

che Würde begleitete, und noch besonders in den würzburgischen Annalen in der Hinsicht rühmlich bekannt ist; weil derselbe das von Ludwig dem Frommen ertheilte, von dessen Nachfolgern aber nicht berücksichtigte Privilegium der Wahlfreyheit von Kaiser Otto dem Großen von Neuem für seinen Clerus erwirket, und sich nebst diesem durch die Reformation der Domschule um die wissenschaftliche Cultur seines Bisthumes vorzüglich verdient gemacht hat.

Die erste Gütertheilung scheint indessen nicht sehr vortheilhaft für die Glieder des Domstiftes ausgefallen zu seyn; da nach dem Zeugnisse der würzburgischen Annalen, x) Boppo's zweyter Nachfolger, Bischof Hugo, welcher vom Jahre 984 bis 990 regierte, sich um das Domstift durch die Verbesserung der vorher angewiesenen Präbenden verdient gemacht hat; indem er den Mangel, welchen die St. Kiliansbrüder in dieser Hinsicht litten, durch seine Freygebigkeit zu beseitigen suchte.

Indessen erhielt das Domstift durch die Vollziehung der Gütertheilung das Recht der Administration über die ihm hiebey angewiesenen Güter, und zugleich die Gelegenheit, durch mancherley Erwerb dieselben zu vermehren. Von nun an machte das Domstift ein von dem Bischofe getrenntes Corpus aus, und jeder Erwerb durch

x) Fries Würzb. Chronik p. 440.

Schankungen oder andere Weise gereichte demselben zum ausschlüßigen Nutzen; da vorher alles, was der Kirche geschenkt wurde, in die gemeine Masse fiel, von welcher das Domstift nur den nach der canonischen Vorschrift bestimmten Antheil fodern konnte. Die vollzogene Gütertheilung ist daher nicht nur als das wichtigste Moment der erhaltenen Selbstständigkeit, sondern auch vorzüglich als die Grundursache der ganzen nachherigen statutarischen Verfassung und der vortheilhaften Entwickelung ihrer nachherigen Vergrößerung durch Reichthum und politischen Einfluß anzusehen. Wir übergehen hier die umständlichere Beschreibung der Personalverfassung der ersten Domstifte nach der Chrodegangischen und Ludwigischen Vorschrift aus der Ursache; weil unsere vaterländischen Annalen für diese Periode keine Thatsachen aufgezeichnet haben, welche zum Beweise der Uebereinstimmung mit denselben oder der Abweichung von diesen dienen könnten. Wir versparen daher dieses auf die folgende Periode, in welcher die Verfassung des würzburgischen Domstiftes schon ausgebildeter erscheinen, und hiedurch nähere Gelegenheit zur Vergleichung geben wird. Inzwischen verweisen wir den Leser auf eine hierüber erschienene gelehrte Abhandlung, y) welche jeden Wißbegierigen befriedigen wird.

---

y) Joan. Phil. Gregel Diss. de Vita Canonicorum communi. Wirceb. 1795.

Verhältnisse der Domstiftsglieder zu dem Bischofe nach der älteren Verfassung.

§. 51.

Das wahre Verhältniß der Domstiftsglieder zu dem Bischofe in älteren Zeiten, so lang nämlich das gemeinsame Leben sich auf den Domstiften erhielt, glauben wir nicht richtiger bestimmen zu können, als wenn wir bemerken: daß es ganz dasselbe war, in welchem bey dem Mönchsstande der Abt mit seinem Convent lebte. Der Bischof mußte für alle Bedürfnisse des Unterhaltes seiner Geistlichkeit Sorge tragen, weil er der Verwalter aller Kirchengüter und Einnehmer ihrer Gefälle war. So lang die Gütergemeinschaft bestand, speiste der Bischof, wenn er heimisch war, in dem gemeinsamen Speisesaale mit seiner versammelten Geistlichkeit, welche nach der Verschiedenheit des erhaltenen geistlichen Grades in verschiedene Tafeln abgetheilt war. Der Bischof nahm mit dem Probste, den geladenen Gästen und Fremden die erste Tafel ein. Vorzüglich mußten die Bischöfe das Weihnachts- und Osterfest in ihrer Cathedralkirche feyerlich begehen, und auf diesen Festtagen ihrer Geistlichkeit ein köstlicheres Mahl reichen lassen; wovon die bis auf unsere Zeiten erhaltene Festa episcopalia, und der vormalige Gebrauch: daß an solchen Festtagen das Capitel des Domstifts zur fürstlichen Tafel geladen wurde,

Ueberbleibsel waren. So wie der Bischof nur allein die Gerichtsbarkeit über die gesammte Geistlichkeit hatte; eben so stund ihm auch die Disciplinargewalt über die Glieder des Domstifts zu, welche er durch die aufgestellten Obern der Gemeinheit in seinem Namen ausüben ließ. Ein ausschlüssiges Recht des Bischofs war es: neue Glieder oder Canoniker für die Cathedralkirche anzunehmen; daher damals noch nicht an das in der Folge von den Stiftern erworbene Recht der Präbendenbegebung zu denken war; obwohl es wahrscheinlich ist, daß hierüber der Bischof sich mit seinem Clerus wie in andern wichtigen Fällen berathen habe. Auf gleiche Art setzte der Bischof die Obern nach seiner Willkühr ein, und entfernte dieselben wiederum von ihren Aemtern, wenn und wie er solches ersprießlich fand. Bey der Aufnahme neuer Glieder finden wir keine Beyspiele zum Beweise für ein ausschlüssiges Recht des Adels auf die Canonikate der Cathedralkirchen in diesem Zeitalter; vielmehr zeigt sich: daß die Bischöfe keine andere Eigenschaften forderten, als diejenigen, welche die Canones zur Annahme des geistlichen Standes im Allgemeinen vorschrieben; mit diesem stimmen auch die beyden in diesem Zeitalter nacheinander beobachteten Regeln der Canoniker, die Chrodegangische und Ludwigische, überein. Der Bischof war noch damals an keine bestimmte Zahl der Canoniker gebunden, sondern nach der Vorschrift der angeführten Ludwigischen Regel

stund es ihm frey, so viele anzunehmen, als ihm der Ertrag der Kirchengüter erlaubte.

In diesen Verhältnissen blieb das Domstift zu Würzburg bis nach dem Zeitpunkte, als durch die Nachgiebigkeit des Kaisers Ludwig der Grund zur gänzlichen Auflösung des gemeinsamen Lebens gelegt, und die Gütertheilung zwischen den Bischöfen und ihrem Clerus begünstiget, auch endlich allgemein angenommen ward; aus welchem Umstande anfänglich die Trennung des Capitels von dem Bischofe, und mit dieser die erste Selbstständigkeit hervorgieng, die sich in der Folge stuffenweis bis zu dem großen Umfange der heutigen Capitularverfassung entwickelte. Wir haben schon in dem Vorhergehenden angemerket: daß diese Veränderung auf dem Domstifte zu Würzburg später als bey andern Cathedralkirchen vorgegangen sey; welches durch das gänzliche Stillschweigen der Urkunden und Annalen von diesem Zeitalter bewähret wird. Wir müssen uns daher die Anzeige der hiedurch verursachten wirklichen Folgen bis zur nächsten Periode vorbehalten, in welcher vorhandene Urkunden mehreres Licht über die erste Entwicklung der nachherigen Capitularverfassung verbreiten.

Viertes Kapitel.

Die ersten Klosterhöfe.

Ursprung der Klosterhöfe, und nachherigen Domherrnhöfe.

§. 52.

Wir haben oben gehöret, daß Kaiser Ludwig der Fromme durch das bekannte Capitular vom Jahre 816 es der Willkühr der Canoniker überlassen hat: ob sie in der Gemeinschaft des Münsters, oder aber in abgesonderten Wohnungen leben wollten. Dergleichen Häuser wurden Curiae claustrales, Klosterhöfe genennet; weil dieselben als Appertinentien des Münsters oder Klosters angesehen wurden. Wir finden in unserer vaterländischen Geschichte keine Spur; daß das würzburgische Domstift im neunten Jahrhunderte schon von dieser Vergünstigung einigen Gebrauch gemacht habe. Vermuthlich hinderte dieses Pabst Eugen II. durch die auf der Synode zu Rom im Jahre 824 erlassene Verordnung; weil er mit Ludwig's Nachgiebigkeit unzufrieden war. Nach dem Inhalte des Cap. 7. wird Ludwig's Vergünstigung ungeachtet die Aufrechthaltung des gemeinsamen Lebens bey den Cathedralkirchen nachdrucksam befohlen. Unsere vaterländische Chronik a) bewähret nebst diesem: daß

a) Fries Würzb. Chron. p. 849.

Bischof Gotzbald, als im Jahre 854 das Münster durch Brand in Asche gelegt worden war, die vorher in demselben gemeinsam lebenden Canoniker wieder versammelt, und denselben verschiedene nahe bey der Brandstätte gelegene, von Bürgern erkaufte Häuser zur Wohnung angewiesen habe. Die Chronik setzt an dem angeführten Orte bey: daß die Brüder, nachdem sie getrennet, und nicht mehr beysammen in einem Hause wohnten, die klösterliche Zucht fallen ließen, welches zu großen Unordnungen Anlaß gegeben habe. Vor diesem Zeitpunkte lebten daher die Domherren unstrittig in Gemeinheit. Unter der Regierung des nachfolgenden Bischofes Arno wurde das Münster wieder aufgebauet. Da inzwischen durch ein Concilium vom Jahre 845 b) das gemeinsame Leben den Canonikern wiederholt vorgeschrieben wurde, und Karl der Kahle die Vollziehung dieser Verordnung durch ein Capitular c) den Bischöfen eingeschärfet hat: so läßt sich kaum zweifeln, daß die Domherren, nachdem der Dom mit dem Münster um das Jahr 862 hergestellet worden war, auch dießmal wieder in voriges gemeinsames Leben von dem Bischofe Arno zurückgewiesen worden seyen. Es ist urkundlich gewiß: daß das IX Jahrhundert ganz durchgelaufen, und das X seinem Ende nahe ge-

b) Concil. Meldense de anno 845. can. 53. —
c) Capit. Car. Calv. Tit. XLI. c. 9.

kommen sey; ehe die Domherren Hoffnung hatten, von der Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens frey zu werden. Das von dem Bischofe Arno neuerbaute Münster mußte unter dem Bischofe Dietho im Jahre 922 noch einmal abbrennen, und von dem nachfolgenden Bischofe Burkard II zwischen 932 und 941 wieder aufgebauet werden, ehe die alte Gemeinschaft unter den Domstiftsgliedern aufgehoben werden konnte. Daß die physische Zerstörung des Münsters eine neue Hemmung des gemeinsamen Lebens veranlasset habe, ist ganz natürlich. Es verliefen beynahe zwanzig Jahre, ehe der Dom wieder hergestellet werden konnte. Die Stadt und das ganze Bisthum hatten kurz zuvor durch die Verheerungen der Hunnen vieles gelitten; welches die Aufbringung der Kosten zur schnelleren Herstellung der abgebrannten Domkirche hinderte. Bey diesen Umständen mußte der Bischof zufrieden seyn: daß man seine Cathedralkirche wieder herstellte; die Erbauung eines geräumigen Münsters, mit den dazu gehörigen Gebäuden, blieb damals wahrscheinlich zur Ersparung der unvermeidlichen Kosten auf bessere Zeiten ausgesetzt, welches sich die Domherren auch gern gefallen ließen. Eine nothwendige Folge dieses Ereignisses, war: daß die Bischöfe gleich nach dem Brande vom J. 922 für andere Häuser und Wohnungen sorgen mußten, in welchen die Domherren einsweilen untergebracht werden konnten. Die Würzburger Chro-

nik übergeht diesen Umstand ganz mit Stillschweigen, welcher für die Topographie der Stadt Würzburg in der Hinsicht interessant ist; weil wir in diesen Häusern die ursprünglichen Klosterhöfe, Curiae claustrales, erblicken, welche bis auf unsere Zeiten gekommen, und durch die unten anzuführende Veranlassung ein Eigenthum des Domkaptiels geworden sind. Ein vaterländisches Denkmal des berühmten Domscholasters Stephanus aus dem X. Jahrhunderte, von welchem wir unten bey den Manuscripten dieses Zeitalters d) umständlichere Meldung machen werden, bewähret die oben geschehene Angabe: daß das Ende des Ende des X. Jahrhunderts herannahte, ehe die Domherren nach Friesens Ausdruck aus der Kutte, das ist: aus der klösterlichen Disciplin des gemeinsamen Lebens kamen. Stephanus schrieb im Jahre 970 kurz vor seinem Ende in eines seiner eigenthümlichen Bücher eine Denkschrift ein, welche zugleich seinen letzten Willen enthält. Der Inhalt derselben zeigt: daß die Domherren damal noch in Gemeinschaft lebten; indem Stephanus zuerst seine Bücher dem h. Kilian, und hernach seine wenige Geräthschaften den Brüdern, das ist, den mit ihm in Gemeinschaft lebenden Domherren vermachte.

---

d) §. 133.

Nach der bereits oben geäußerten Muthmassung gieng die Gütertheilung gegen die Mitte des X. Jahrhunderts unter der Regierung des Bischofs Boppo I. vor sich; allein mit derselben wurde nicht sogleich das gemeinschaftliche Leben gänzlich aufgehoben; vielmehr bewähret das eben angeführte geschichtliche Datum: daß solches noch im letzten Viertheile dieses Jahrhunderts Bestand gehabt habe; dagegen giebt uns der Gang der Geschichte den sichern Fingerzeig: daß durch die Gütertheilung die nachherige gänzliche Auflösung des gemeinsamen Lebens vorbereitet, und um Vieles erleichtert worden sey. Es ist außer allem Zweifel: daß dem Domkapitel dabey ein bestimmter Antheil der Stiftungsgüter angewiesen werden mußte. Von diesen erhielt dasselbe das nutznießliche Eigenthum nebst der ungehinderten Administration derselben. Das Kapitel konnte diese Güter zu seinem Vortheile nach Willkühr verwenden; so lang nicht von einer Veräußerung oder Deterioration derselben die Rede war. In diesem Falle übte dann der Bischof als Grundeigenthümer aller geistlichen Güter das Recht der Oberaufsicht aus; indem er das Vorhaben entweder zu genehmigen, oder zu verwerfen hatte. Unter den angewiesenen Gütern waren nebst dem Bezirke des alten Bruderhofes auch mehrere um den Dom herum, und bey dem Bruderhofe liegende Häuser, und wahrscheinlich diejenigen, welche nach der Zerstörung des Münsters schon ehedem

den Domherren zur Wohnung angewiesen worden waren. Diese Höfe wurden, so lang die Bischöfe die Aufhebung des gemeinsamen Lebens nicht anerkannt hatten, oder wegen den Verhältnissen zu dem päbstlichen Hofe nicht anerkennen durften, als wirkliche interimistische Klosterhöfe angesehen, und deshalb auch auf dieselben die Immunität des alten Bruderhofs ausgedehnt. In der Folge behielten diese Höfe nicht nur den ursprünglichen Namen der Klosterhöfe, sondern auch die ehemals mit denselben verbundenen Immunitätsrechte bey, welche das Domstift bis zu seiner in unsern Tagen erfolgten gänzlichen Auflösung erhalten hat.

In der folgenden Periode werden wir von den einzelnen Domherrenhöfen Mehreres hören; hier war nur die Absicht, das Wesentliche von ihrem Ursprunge anzuführen.

Fünftes Kapitel.

Kapellen in der alten Stadt Würzburg.

Allgemeine Bemerkungen über Oratorien, Kapellen und Clauße.

§. 53.

In der Geschichte dieses Zeitalters und nachher geschieht häufige Meldung von verschiedenen

kleinen Kirchen, welche theils zum öffentlichen, theils zum Privatgebrauche andächtiger Menschen dienten. Die vorzüglichsten sind: Oratorien oder Bethhäuser, Kapellen und Claußen.

A. Oratorien.

Die Oratorien waren kleine Bethhäuser oder Kirchlein, welche sowohl in Städten als auf dem Lande erbauet wurden, und keine andere Bestimmung, als zum Gebethe der Christgläubigen hatten. Nach der Vorschrift des h. Augustins a) durfte in dergleichen Oratorien keine kirchliche Handlung außer dem Gebethe vorgenommen werden; obwohl sie von dem Bischofe eingeweihet wurden; und ohne ausdrückliche Erlaubniß derselben durften sie an keinem Orte angeleget werden. b)

Kapellen.

Kapellen hieß man diejenigen kleinen Kirchen, welche nicht nur von dem Bischofe eingeweihet, sondern auch mit geweihten Altären versehen wären. Der Unterschied zwischen diesen und den Pfarrkirchen bestund hauptsächlich darin: daß die Kapellen noch keine eigene gestiftete Priester in diesem Zeitalter hatten, eben so wenig das Recht zum Taufen und zum Begraben. c) Die

---

a) S. Augustini Epist. 109 et 121. — b) Conc. Calched. c. 4. — c) Joannes de Janua. Sub voce Capella.

einzige kirchliche Handlung, welche in denselben vorgehen konnte, war das Lesen der h. Messe. Gegen den Mißbrauch der Kapellen eifert das VI Pariser Concilium vom J. 828; d) weil schon um diese Zeit der Gottesdienst in den Hauptkirchen, wegen zu häufiger Besuchung der Kapellen vernachlässiget wurde. In einem Capitular Karls des Kahlen vom Jahre 868 e) werden diese Kapellen den königlichen Missis bey der Visitation ihrer Amtsbezirke zur besonderen Aufmerksamkeit anbefohlen.

B. Claußen.

Die merkwürdigsten unter den Bethhäusern dieses Zeitalters sind die Claußen, welche in Urkunden unter den Benennungen Clusae, Clusoria, und Inclusoria vorkommen. Schon in den ältesten Zeiten führten andächtige Leute beyderley Geschlechtes nahe bey den Cathedralkirchen in den Städten, und bey den Mönchsklöstern in besonderen Cellen oder Claußen ein einsames Leben. Sie wurden Reclusi, Inclusi genennet. Am häufigsten fand man dergleichen Claußner bey den Benedictinerklöstern.

Sie lebten anfänglich ohne Regel. Der h. Isidor nnd andere billigten ihre Lebensweise

d) Lib. III. cap. 6. apud Labbeum, Tom. VII. — e) Cap. Car. Calv. Compend. de anno 868. cap. 3.

nicht; f) obwohl sie durch ältere Concilien gutgeheißen ward. g) Vor dem Jahre 794 schrieb ein unbekannter Priester Namens Grimlaicus eine Regel für dieselben zusammen, welche größtentheils aus der Regel des h. Benedicts gezogen war; von dieser geschieht in dem Frankfurter Concilium vom J. 794. schon Meldung.

Unter die Zahl der Claußner wurden von dem Bischofe oder einem Abte nur solche Personen beyderley Geschlechts aufgenommen, welche vorher einen klösterlichen Lebenswandel geführet hatten, und dadurch zur Strenge, welche die Regel foderte, gewöhnet waren. Der künftige Claußner, welcher nicht schon vorher ein Mönch gewesen war, mußte vorher in einem Kloster zwey Jahre das strengste Novitiat aushalten: ein Mönch aber nur ein Jahr lang. Während dieser Zeit durfte der Noviz das Kloster nicht verlassen, und aus demselben nicht weiter als in die Kirche gehen. Nach Verlauf der Probezeit mußte der Claußner dem Bischofe in Gegenwart der gesammten Geistlichkeit das Gelübd öffentlich ablegen: welches nebst der versprochenen Festhaltung der Regel in Hinsicht der Andachtsübungen und Bußwerke noch besonders darin bestand: daß

---

f) S. Isidorus in Regula. c. 5. — g) Concil. Venet. de anno 465. can. 7. Agath. can. 38. Tollet. VII. can. 5.

der Aſpirant gelobte: die Clauße, welche ihm angewieſen wurde, in ſeinem Leben nicht wieder zu verlaſſen. h)

Die Zelle oder Clauße ſollte nach Vorſchrift der Regel folgende Beſchaffenheit haben: Sie ſoll 12 Fuß in der Vierung von Stein gebauet, und mit 3 Fenſtern verſehen ſeyn, deren eines gegen den Chor der Kirche gerichtet, durch welches man dem Claußner das Abendmal reichen konnte; das andere auf der entgegen geſetzten Seite, wodurch er die Nahrung erhielt; und das dritte, um das Tageslicht zu ſehen; welches jedoch beſtändig mit Glas oder Horn gedecket ſeyn ſoll. War der Claußner ein Prieſter; ſo hatte er auch bey der Zelle ein von dem Biſchofe geweihtes Oratorium. Außer der Zelle war ein kleiner Garten, in welchem der Bewohner Kräuter und Gemüß bauen, auch friſche Luft ſchöpfen konnte. Der ganze Bezirk der Clauße war mit einer feſten hohen Mauer eingeſchloſſen, zu welcher eine Thüre führte, welche der Biſchof, ſobald der neue Claußner eingetreten war, mit ſeinem Siegel verſchloß.

Die tägliche Nahrung erhielt er aus dem Kloſter, wie ein Bruder deſſelben, Arme und Fremdlinge durften mit ihm jeden Tag ſpeiſen; in de-

---

h) Synod. Trullan. can. 41.

ren Ermanglung auch einige Brüder aus dem Kloster. Nur in Krankheitsfällen wurde die verschlossene Thüre wieder geöffnet, um dem Kranken Hülfe leisten zu können.

Wir finden keine urkundliche Spur: daß in den ältesten Zeiten eine solche Clauße bey dem Salvatorshause gewesen sey. Die beyden Oratorien oder Kapellen, von welchen wir hernach Meldung machen werden, lagen außerhalb des Bruderhofes, und von der Cathedralkirche jedesmal zu weit entfernt. Es ist wahrscheinlich: daß dieselben Kapellen oder kleine Kirchen von der Art gewesen seyen, wie wir solche oben beschrieben haben.

Die ältesten Kapellen in der Stadt.

§. 54.

In unseren vaterländischen Annalen finden wir nur das Andenken zweyer Bethhäuser, Oratorien oder Kapellen in dem Bezirke der ersten Stadt aufgezeichnet, deren Existenz in diese Periode fällt; nämlich folgende:

a) Das älteste Bethhaus auf der Stätte der heutigen Domkirche.

Vor der ersten Hälfte des IX Jahrhunderts stund auf der Stätte des heutigen Dombezirkes eine kleine Kirche, über deren Erbauung und Dedication keine urkundliche Nachrichten auf uns

kamen, außer demjenigen, was die würzburgische Chronik von derselben erzählt. i) Dadurch wissen wir: daß eine kleine Kirche zur Zeit, als das wilde Feuer im J. 854 die erste Domkirche verheerte, unweit derselben stand, welche hernach Bischof Arno nebst andern dabey gelegenen Häusern zur Erbauung eines neuen Münsters verwendete, wodurch diese Kapelle ihr Daseyn verlor.

b) Das zweyte Bethhaus zu St. Kiliansgrabe.

Das erste von dem h. Burkard erbaute Salvatorshaus blieb nach der Einäscherung vom J. 854 bis gegen das Ende des X. Jahrhunderts in seinen Ruinen liegen; bis endlich Graf Richard von Rothenburg ein Bruder des Bischofs Bernwelf zwischen 989 und 995 auf derselben Stätte ein kleines Bethhaus zur Ehre des h. Kilians baute, und solches zu St. Kiliansgrabe nannte. k) Diese Kapelle erhielt sich bis auf den Anfang des XI. Jahrhundert, in welchem Bischof Heinrich, auch ein Graf von Rothenburg, den Entschluß faßte: die Grabstätte des ersten Apostels Frankenlands durch die Erbauung und Stiftung eines neuen Münsters außer seiner Cathedralkirche wieder zu verherrlichen; wodurch dann diese kleine Kapelle ihr End erreichte. Hievon werden wir in der folgenden Periode das Weitere hören.

---

i) Fries. p. 419. — k) Loc. all. p. 442.

Sechstes Kapitel.

Die Schule bey dem Salvatorshause.

Zustand des Schulwesens überhaupt vor der durch Karl den Großen geschehenen Reformation bis zur Errichtung öffentlicher Schulen für die Layen.

§. 55.

Die wesentliche Absicht bey der Errichtung der Bisthümer und der Stiftung so vieler Klöster in dem Mittelalter war nebst der physischen Cultur des Landes vorzüglich diese: die eingeführte christliche Religion immer mehr zu verbreiten, und dieselbe durch den Volksunterricht besser zu begründen. Dadurch wurden die Bischöfe die ersten Volkslehrer; die Münster bey den Cathedralkirchen und die in ihrem bischöflichen Sprengel errichteten Klöster waren die einzigen Schulen, in welchen die künftigen Volkslehrer gebildet werden sollten.

Das Predigtamt bey der gesammten christlichen Gemeinde gehörte ohne das unter die ersten Berufspflichten des Bischofes. a) Das Lehramt

a) Leg. Longob. L. III. Tit. I, §. 8. Conc. Valentin. III. c. 22.

bey seinem Clerus nahm nach dem Predigtamte die erste Stelle ein. Die Nothwendigkeit der Cathedral- und Klosterschulen lag daher schon in dem Zwecke der Errichtung der Bisthümer und Klöster. Allein diese Schulen beschäftigten sich nur mit dem Unterrichte des zu bildenden Clerus und Mönchenstandes. Eine solche Schule mußte gleich nach der Errichtung des Bisthums in dem Salvatorshause angeordnet werden. Unter dem zweyten würzburgischen Bischofe Maingut war dieselbe schon im Gange. Karl der Gr. schickte nach dem J. 772 nebst andern gefangenen Sachsen auch einen vornehmen Knaben, Namens Hathumar nach Würzburg, welcher in der Salvatorsschule erzogen, und hernach der erste Bischof zu Paderborn ward. b) Auf gleiche Art kam auch Bathurad einige Jahre darauf nach Würzburg, welcher in derselben Schule gebildet, und Hathumars Nachfolger in dem Bisthume Paderborn geworden ist. c) Außer dem Clerus wurden aber keine andere Knaben der Layen zum Unterrichte angenommen, als diejenigen, welche zum geistlichen Stande von ihren Aeltern bestimmt wurden, und Pueri oblati hießen. d) Dadurch war daher noch auf keine Weise für den Unterricht der zum weltlichen Stande bestimm-

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 621. — c) Loco all. p. 622. — d) Concil. Aquisgr. de anno 817. c. 45.

ten Jugend Vorsorge getroffen. Karl, welchem der Beyname des Großen mit Recht gebührt, machte seinen Namen auch in der Culturgeschichte der Wissenschaften unsterblich. Er war selbst Kenner einiger Fächer der Gelehrsamkeit, verstand das Griechische vollkommen, wenn er es gleich nicht sprach; auch war er in die Geheimnisse der Dialectik und Astronomie eingeweiht, und nebst dem einer der größten Theologen seiner Zeit; selbst bey Tische ließ er sich Augustins Werke vorlesen. e) Er war nach seiner natürlichen Anlage ganz von Wißbegierde beseelt; weshalb er aus allen Ländern die gelehrtesten Männer an seinen Hof zog, theils um sich von diesen unterrichten zu lassen, theils auch um von ihnen Rath und Vorschläge zur Anlage und Verbesserung der Schulen, und selbst gelehrter Anstalten zu erhalten. So erhielt Alcuin an der äußersten Grenze Britaniens, und Peter von Pisa in Italien den Ruf an seinen Hof. f) Alcuin unterrichtete Karln in der Philosophie, Dialectik, Arithmetik und Astronomie. Seine bittere Klagen, welche er darüber führte: daß außer dem Kaiser so wenige Teutsche und Franzosen Geschmack an diesen Wissenschaften fanden, characterisiren das Zeitalter, in welchem Karl lebte. g) Peter war Karls Lehrmeister in der Grammatik. h)

---

e) Eginhart in Vita Car. M. c. 24. p. 114. — f) Alcuin Carm. 118. Vol. II. p. 217. Epist. 101. Vol. I. p. 160. Edit. Froben. Ratisbon. — g) Alcuin de fide. Vol. I. p. 704. — h) Eginhart in Vita Caroli M.

Auf Karls Befehl wurde eine Akademie errichtet, deren Mitglieder über alle Gegenstände der menschlichen Wissenschaft zu disputiren pflegten. Unter denselben befanden sich gelehrte Irrländer, welche den Alexandrinischen Cyclus zur Berechnung des Osterfestes anwandten. i) Karl sorgte dabey auch für eine öffentliche Bibliothek, welche zum Gebrauche der Gelehrten bestimmt war. k) Nebst diesem gelehrten Zirkel, welchen Karl an seinem Hofe zunächst für seine Geistesnahrung unterhielt, stiftete er noch eine besondere Schule, Augia dives (Reichenau), genannt, l) in welcher junge Leute von hohem Adel unterrichtet und gebildet wurden. Den Einsichten Karls, wie wir ihn bisher kennen lernten, konnte unmöglich das in seinen Staaten in Hinsicht des Unterrichtes des Layenvolkes herrschende Gebrechen entgehen. Für die Richtigkeit dieser Bemerkung liefern seine Thaten den Beweis. Zur nämlichen Zeit, als Karl die Augia dives für den hohen Adel begründete, verordnete er auch: daß bey allen Cathedralkirchen und Klöstern seiner sämmtlichen Staaten Schulen errichtet werden sollten, in welchen das Lateinische und Griechische, die Dialectik, Rhetorik, Mathematik und Astronomie theils

i) Alcuin Epist. 67. Vol. I. p. 90. — k) Launoy de Schol. celebr. a Car. M. instaurat. cap. 5. p. 11. — l) Conring antiquit. acad. suppl. XXXII. p. 293.

als Trivium, theils als Quadrivium gelehrt werden sollten. m)

Im Jahre 796 foderte Karl durch ein Circularschreiben wiederholt alle Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte zur Sorge für den Unterricht und Herstellung der Schulanstalten auf. n) Diese wiederholte nachdrucksame Einwirkung Karls des Großen hatte die wohlthätige Folge: daß von dieser Zeit an bey allen Cathedralkirchen und Klöstern doppelte Schulen errichtet wurden: Innere oder Klosterschulen, Scholae Canonicorum et Monachorum, für den Clerus und die Mönchen, dann äußere (publicae) für die Layen, wohin jeder Wißbegierige den Zutritt hatte.

Schicksale der Domschule nach Karls Einwirkung — unter dem Bischofe Bernwelf.

§. 56.

Nach dem bishieher Erzählten, haben wir die erste Entstehung unser öffentlichen vaterländischen Schulen dem Bestreben Karls des Großen zu verdanken. Dieser Zeitpunkt fällt in die Regierung

---

m) Baluz. Cap. R. Fr. Tom. I. p. 203. Launoy l. cit. — n) Car. M. Epistola seu Constitutio edita a Syrmondo. Tom. II. Concil. Gall.

des dritten Bischofes Bernwelf zu Würzburg, welcher durch seine Sorgfalt für die Wiedererhaltung der kostbaren Bücher des h. Burkards, die der resignirte Bischof Maingut mit sich nach Neustadt genommen hatte, in den würzburger Annalen bekannt ist. a) Von diesem Bischofe können wir mit Grund vermuthen: daß derselbe mit allem Ernste nach dem Willen Karls des Großen an der Verbesserung der würzburger Domschule gearbeitet habe; um so mehr, da er auch derjenige ist, welcher die Chrodegangische Regel zuerst mit Nachdruck in seiner Cathedralkirche einführte; wovon wir bereits oben b) einige Meldung gemacht haben. Randolf, Gundheri, und der Priester Abo waren vermuthlich die Männer, welche sich mit dem Unterrichte in der Salvatorsschule beschäftigten. Ihr Andenken werden wir unten zu erneuern suchen. Wie weit es aber bey aller Sorgfalt Karls in seinen letzten Lebensjahren mit dem Unterrichte des gemeinen Volkes gekommen sey, zeigt uns die Mainzer Synode vom Jahre 813, aus welcher zu ersehen: daß der ganze Unterricht sich auf die Erlernung des Glaubensbekenntnisses und des Vater unser einschränkte. c)

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 778. b) II. Buch §. 50. — c) Eccard Fr. Or. Tom. II. pag. 80. §. 53.

Nach der kurzen Regierung des Bischofes Luterichs (801—804) folgte Egilward der V Bischof, welcher, nach Eccards d) Meinung, zuvor die Stelle eines Notars bey Karl dem Gr. versehen hat. Schon in dieser Eigenschaft gehörte er unter die Gelehrten seiner Zeit. Um so mehr gebühret ihm dieser Ruf, wenn derselbe, wie Eccard muthmaßet, e) der Verfasser der Annalen der Franken (Annales Francorum), welche Lambec f) herausgegeben hat, wirklich ist. In dieser Voraussetzung können wir mit Recht vermuthen: daß Egilward als Gelehrter und ein in der Schule des großen Karls gebildeter Staatsmann sich gewißlich angelegen seyn ließ, nach den Maximen und Wünschen desselben mit Thätigkeit und Nachdruck zur Beförderung des Schulwesens mitzuwirken; besonders da Egilward eben damals kaum ein Jahr zuvor zum Bischofe von Karl ernannt war, als letzterer die Vorschrift der bis hieher üblichen Lehrgegenstände im Jahre 805 durch einen von Neuem hinzugesetzten Artikel noch vermehrte; indem er durch das Capitular zu Thionville befahl: daß in Zukunft nebst andern Wissenschaften auf den Cathedral- und Klosterschulen auch die Arzneykunst gelehret werden sollte.

---

d) Eccard Fr. Or. Tom. I. pag. 654: — e) L. cit. Tom. II. p. 19. — f) Commentar. Biblioth. Caes. Vindobon. T. II. p. 377.

Ludwig der Fromme war nicht weniger, als sein Vater Karl der Große auf die Beförderung des Schulwesens bedacht. In der allgemeinen Versammlung der Franken, welche er im Monate August 825 zu Aachen hielt, mußten ihm nach dem Inhalte des V Capitels alle Erzbischöfe und Bischöfe eidlich versprechen: daß sie in denjenigen Orten, in welchen nach dem Befehle des Kaisers die Schulen zum Unterrichte der Geistlichkeit und der Jugend noch nicht errichtet wären, dieselben ohne Verzug zu Stande bringen wollten. g) In dem Pariser Concilium vom Jahre 829 wiederholte Ludwig seine dießfällige Angelegenheit, und empfahl den Erzbischöfen und Bischöfen die Schulen abermal zur genaueren Obsorge an. h)

Zustand der Domschule unter den Bischöfen Wolfgar und Humbert. — Vermehrung der Dombibliothek unter dem letzteren.

§. 57.

In den würzburgischen Annalen herrschet zwar gänzliches Stillschweigen von demjenigen, was Bischof Wolfgar, der im Jahre 810 nach Egilwards Tode zur bischöflichen Würde durch Karln den Gr. gelangte, und 22 Jahre regierte, zur Auf-

g) Eccard. Fr. Or. Tom. II. pag. 196. — h) Concil. paris. de anno 829. Can. XXX. Harduin. Tom. IV.

nahme des Schulwesens beygetragen habe; alles dessen ungeachtet können wir an dem eifrigen Bestreben desselben für die mögliche Vervollkommnung der Domschule um so weniger zweifeln; da Wolfgar in eben dem Zeitpunkte das bischöfliche Ruder führte, und von Ludwig Gnadenbezeigungen für sein Bisthum erhielt, als dieser die nachdrucksamsten Verordnungen zur Aufnahme des Schulwesens erließ. Unter diesem Bischofe scheinet, nach dem Jahre 815, Ruathelm ein Zögling des mainzischen Erzbischofes Otgar das Scholastersamt an der Salvatorsschule begleitet zu haben. Seine Reminiscenz und eigenhändige für uns erhaltene Denkschrift werden wir unten bey den Manuscripten a) anführen, welche zugleich bewähren wird: daß Ruathelm nach dem Geiste des Zeitalters unter die Gelehrten gehörte.

Humbert der siebente Bischof zu Würzburg, welcher vom Jahre 832 bis 42 dem Bisthume vorstand, war ein vertrauter Freund des gelehrten Abtes Rhabans zu Fuld, welcher der größte Gelehrte seiner Zeit gewesen ist, und hernach Erzbischof zu Mainz ward. Humbert war nicht nur ein Freund der Wissenschaften, sondern auch nach der Tendenz seines Zeitalters selbst ein Gelehrter. Er machte sich um die Salvatorsschule besonders dadurch verdient; daß er die Bibliothek derselben mit mehreren neuen Bü-

a) §. 121.

chern zu bereichern suchte, wozu er die engere Verbindung mit dem gelehrten Rhaban benützte, welcher ihm nicht nur mehrere seiner eigenen gelehrten Werke mittheilte, sondern auch nebst diesen noch andere unter seiner Leitung durch die Fuldaer Mönchen abschreiben ließ. b) Rhaban widmete dem Bischofe Humbert seinen Commentar über die Bücher der Richter und Ruth, und versprach demselben in der Dedication auch einen Commentar über den Pentateuchus. c) Merkwürdig für die vaterländische Culturgeschichte ist das Antwortschreiben dieses Bischofs Humbert an den Abt Rhaban, welches dem Commentar über die Bücher der Richter und Ruth vorangesetzt ist. d) In diesem drückt der Bischof seine Verbindlichkeit und Achtung gegen den Abt Rhaban vorzüglich aus, und sagt nebst anderem: daß er seine Homilien und die drey Bücher de Institutione Clericorum gelesen habe. Aus dem Letzteren scheint es entschieden zu werden: daß Rhaban's Studierplan vor Humbert's Zeiten in der Salvatorsschule noch nicht angenommen war; sondern erst unter diesem Bischofe eingeführt wurde. Humbert endigte die obenbemerkte Epistel mit einem Lobgedichte auf den Abt Rhaban, welches uns den Beweis liefert: daß jener auch Freund

b) Rudolphus in Vita Rhabani cap. 51. apud Mabill. Sec. IV. P. II. p. 15. — c) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 313. — d) Loco all.

der Dichtkunst, und nicht unerfahren in derselben gewesen sey. Von Rhabans Werken, welche Bischof Humbert für die Salvatorsschule anschaffte, kamen mehrere kostbare Codices durch die ehemalige Dombibliothek auf unsere Zeiten, von welchen wir unten bey den Manuscripten des IX. Jahrhunderts Meldung thun werden. Nach Eccards Muthmassung ließ Humbert auch die Legende des h. Januarius verfassen, welche wir ebenfalls in einem Codex des vormaligen Domstiftes enthalten finden. e)

Widrige Schicksale für das Fortrücken der Cultur der Domschule, unter dem Bischofe Gotzbald, Arno, Radulf und Burkard II.

§. 58.

Nach dem verdienstvollen Bischof Humbert kam Gotzbald im J. 842 zur bischöflichen Regierung, welcher nach Frieß ein Schüler und Neffe des resignirten Bischofs Maingut war, von demselben in dem Kloster Neustadt erzogen, und hernach auch Abt daselbst wurde. In der Folge erhielt er durch den König Ludwig vor dem Jahre 830 die Abtey Altach in Niederbaiern; zu welcher Zeit er auch zugleich die ehrenvolle Stelle eines Erzkaplanes dieses Königs begleitete. a)

---

e) §. 120. — a) Hund Metrop. Salisb. Tom. II. p. 9. n. 6.

Aus demjenigen, was wir von der Erziehung dieses Bischofs und den Verhältnissen seines erwachsenen Alters hier kürzlich angemerkt haben, sind wir zu dem Schlusse berechtigt: daß derselbe ein gebildeter, in den Wissenschaften seines Zeitalters wohl unterrichteter Mann gewesen sey. Dieser Bischof scheint gleiche Sorgfalt für die Beförderung der wissenschaftlichen Cultur gehabt zu haben, als sein Vorfahrer. Er suchte wie jener die Bibliothek der Salvatorsschule durch neue Schriften zu vermehren, wovon uns die ehemalige Dombibliothek ein Denkmal in einigen Handschriften des IX. Jahrhunderts b) erhalten hat.

Das wohlthätige Bestreben dieses Bischofes wurde im J. 854. durch einen Unglücksfall gestöret, welcher nicht nur dem Aufblühen der Salvatorsschule einen empfindlichen Schlag beybrachte, sondern derselben auch einen eifrigen Beförderer durch den bald hierauf erfolgten Tod des Bischofes Gotzbald raubte. Am St. Bonifaciustage den 5ten Junius kam nämlich in dem Salvatorshause ein fürchterlicher Brand aus, durch welchen die Kirche sammt dem Münster in die Asche geleget wurde. Gotzbald überlebte diesen Unglücksfall nicht lange; er starb vor Schrecken im Monate September. Bey diesem Vor-

b) Sieh unten §§. 115 et 180.

falle wurde ein beträchtlicher Theil der wichtigsten Urkunden und Bücher des Salvatorshauses nebst anderen kostbaren Geräthschaften ein Raub der Flammen. c) Die würzburger Chronik setzt hier die richtige Bemerkung bey: daß dieser Brand den gänzlichen Verfall der Zucht auf dem Domstifte bewirket habe. Wir können daher nicht zweifeln: daß ein gleiches Schicksal auch die Salvatorsschule getroffen habe. Berner oder Werner hieß wahrscheinlich der unter diesem Bischofe aufgestellte Domscholaster. d)

Bischof Arno, welcher im Jahre 854 die erledigte Bischofswürde erhielt, beschäftigte sich zwar gleich im Anfange seiner Regierung mit der Wiedererbauung des abgebrannten Salvatorshauses: allein seine Regierung war zu unruhig, und er selbst durch die Vertheidigung der Gränzen Frankenlandes gegen die Einfälle der Böhmen, theils durch mehrere andere Feldzüge gegen die Normannen, wobey er zuletzt sein Leben einbüßte, zu sehr gehindert, als daß er mit Nachdruck seine Aufmerksamkeit auf die Domschule hätte wenden können, um dieselbe wieder von dem großen Verfalle aufzurichten. Tiso, wahrscheinlich Ruathelms Schüler, scheinet unter

---

c) Fries Würzb. Chron. p. 419. — d) Sieh unten §. 144. n. 4.

der Regierung dieſes Biſchofes die Domſcholaſterey verſehen zu haben. e)

Die Annalen der kurzen Regierung des Biſchofes Radulf vom Jahre 892 bis 98. bewähren ſattſam: daß derſelbe mehr Hang zum Kriege als zum Hirtenamte hatte. Die landverheerenden Fehden mit den Grafen von Babenberg ſind allbekannt. Aus dieſem können wir den ſichern Schluß ziehen: daß unter der Regierung dieſes Biſchofs nichts für die Wiederherſtellung der Domſchule geſchehen ſey. Demarlanus ein Franke von Geburt begleitete wahrſcheinlich unter dieſem Biſchofe das Amt eines Scholaſters. f)

Dietho, welcher auf den Radulf im J. 908 in der biſchöflichen Regierung folgte, war zwar durch die in dem Kloſter Neuſtadt erhaltene Bildung zum Hirtenamte mehr geeignet, als ſein Vorfahrer; allein neue Unglücksfälle hinderten denſelben nun wieder an der Ausführung. Die Wunde, welche Radulfs Ehrgeiz dem Bisthume durch die Babenbergiſche Fehde geſchlagen hatte, wurde nun durch die wiederholten Verheerungen der Hunnen in Franken doppelt fühlbar; da bey denſelben auch das Bisthum Würzburg hart mitgenommen wurde. Endlich häufte ſich die Summe des Unglücks zur gänzlichen Vereitlung

---

e) Loc. alleg. n. 5. — f) Loc. all. n. 6.

einer nahen Hoffnung der Wiederherstellung der Domschule noch dadurch: daß im Jahre 922 das erst vor 68 Jahren wiedererbaute Salvatorshaus abermal durch Brand bis auf den Grund zerstört wurde. Auch bey dieser Feuersbrunst litt das Salvatorshaus einen großen Verlust durch die von den Flammen verzehrten wichtigen Urkunden und Bücher. g) Durch die erzählten gehäuften ungünstigen Vorfälle ward das Bestreben des nachfolgenden Bischofs Burkard II. zu sehr gelähmt, um etwas Wohlthätiges für die Wiederherstellung der verfallenen Domschule während seiner Regierung vom J. 933 bis 41 thun zu können; da derselbe bey den gänzlich zerrütteten Finanzumständen des Bisthums nur mit der äußersten Anstrengung die Wiederherstellung der Domkirche bewirken konnte. Wir finden keine urkundliche Spur von einem Domscholaster unter diesem Bischofe; vielleicht blieb diese Stelle unbesetzt. h) Aus unsern vaterländischen Annalen ist es übrigens bekannt: daß dessen ungeachtet nicht alle wissenschaftliche Cultur darnieder lag, sondern vielmehr in demselben Zeitpunkte sich die St. Burkardsschule in wissenschaftlicher Hinsicht rühmlich unter dem gelehrten Scholaster Reinhart auszeichnete, wovon in der Folge noch Meldung geschehen wird.

---

g) Fries Würzb. Chronik. p. 432. — h) Sieh unten §. 144. n. 6. in fine.

Wiederherstellung der verfallenen Schulanstalten unter dem Bischofe Boppo I. — durch den gelehrten Domscholaster Stephanus.

§. 59.

Dem Bischofe Boppo I, welcher im Jahre 941 zur Regierung kam, war es endlich vorbehalten, die Salvatorsschule aus ihrem durch eine Reihe von mehr als achtzig Jahren anhaltenden Mißstande wieder empor zu helfen.

Boppo ein Graf von Henneberg genoß in seiner ersten Jugend schon eine solche Erziehung, durch welche er zu seiner künftigen Bestimmung vorbereitet wurde. Wahrscheinlich war er ein Zögling der von Karl dem Großen für den Adel gestifteten Schule Augia dives genannt; seine höhere Bildung im geistlichen sowohl als im politischen Fache scheint in Italien — vielleicht am Hofe Otto's I vollendet worden zu seyn. Er erwarb sich die Achtung des Kaisers durch seine Kenntnisse, und ward bald desselben Vertrauter. Unter dem Erzbischofe Friedrich zu Mainz einem Herzoge von Lothringen, begleitete er vor dem Jahre 937 die Stelle eines Unterkanzlers, a) und erhielt hernach von Otto zur Belohnung seiner

a) Gruber's Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. III. Suppl. B. p. 123. Otto I.

Verdienste im Jahre 941 das Bisthum Würzburg. Unsere vaterländische Annalisten geben diesem Bischofe das Zeugniß; b) daß er ein in allen Wissenschaften seines Standes vollkommen ausgebildeter Mann gewesen sey. Von diesem erwartete nun der tief gebeugte Genius der vaterländischen wissenschaftlichen Cultur neues Leben; und seine Hoffnung wurde auch nicht getäuscht. Boppo sorgte zuerst für einen tüchtigen Lehrer, und gab hiezu einem gelehrten Italiener, Namens Stephanus, den Ruf. Aus dem Biographen des h. Wolfgangs lernen wir diesen Stephanus in Hinsicht seiner Gelehrsamkeit kennen. c) Dieser sagt: Boppo habe einen gewissen Stephanus mit sich aus Italien gebracht, welcher durch seine Gelehrsamkeit berühmt war, und es so weit in der Scholastik gebracht hatte; daß er im Stande war, jedem Wißbegierigen durch Unterricht volles Genügen zu leisten. Es läßt sich zwar nicht genau angeben, in welchem Jahre Stephanus nach Würzburg gekommen sey: wenn man aber die Worte der Erzählung des Biographen des h. Wolfgangs im strengen Sinne annimmt; so scheint es: daß Boppo denselben gleich nach seiner bischöflichen Ernennung mit sich aus Italien gebracht habe. Dahin scheint auch ein eigenhändiges auf unsere Zeiten gekommenes urkundli-

---

b) Trithem. Ann. Tom. I. p. 80 — Fries Würzb. Chron. p. 434. — c) Mab. Ann. Ben. Sec. V. p. 813.

ches Denkmal d) von diesem Stephanus deuten zu wollen, von welchem wir gleich Mehreres hören werden. In jedem Falle ist es sicher, daß die Ankunft unsers Stephanus in Würzburg schon mehrere Zeit vor dem J. 956 geschehen seyn müsse; da Heinrich, ein Neffe des Bischofs Boppo, welcher nebst dem h. Wolfgang ein Schüler unsers Stephanus auf der Würzburger Schule war, e) in dem J. 956 schon auf den erzbischöflichen Stuhl zu Trier erhoben worden ist. f) Daß die Würzburger Schule unter dem Stephanus schon vor dem Jahre 956 einen großen Ruf im Auslande gehabt haben müsse, scheint daraus zu schließen zu seyn; weil der h. Wolfgang sich mit dem nachherigen Erzbischofe zu Trier, Heinrich, aus der damals berühmten Schule, Augia dives genannt, hinweg nach Würzburg begab, um seine Bildung durch den Unterricht des Stephanus zu vollenden. g)

Stephanus war zu Navarra im Mayländischen gebohren, er begleitete in seiner Vaterstadt die Stelle eines öffentlichen Lehrers, als er von dem Bischofe Boppo den Ruf zur Würzburger Scholasterey erhielt, und lebte noch am 16ten August 970. Alles dieses bewähret ein schätzbares

---

d) Sieh unten §. 133. Cod. III. — e) Mabill. loc. cit. — f) Duchesne Script. Tom. II. p. 590. in Frodoardi Chron. — g) Mabill. loc. cit.

von der eignen Hand dieses verdienten Mannes zurückgelassenes Document, welches Eccard dem Schannat ehedem aus einem aus einem vorhandenen Codex der chemaligen Dombibliothek zwar mitgetheilt hatte; Letzterer aber fehlerhaft abdrucken ließ. h) Wir werden daher dies Denkmal unten bey den Manuscripten vom X. Jahrhundert i) nach der Urschrift treu anführen. Das Sterbjahr unsers Stephanus, welches Schannat irrig in der eigenhändigen Unterfertigung desselben bey der ebenbemerkten Denkschrift zu finden glaubte, k) konnten wir nirgends antreffen; obwohl Stephanus seinen Nachfolger in der Scholasterey durch die fragliche Denkschrift ausdrücklich ersuchte, dieses Ereigniß beyzusetzen. Stephanus vermachte seine wenige Bücher dem Domstifte: zu diesen gehörte der angeführte Codex, in welchem die Denkschrift von ihm eingeschrieben ward.

Poppo erhielt in dem ersten Jahre seiner Regierung vom Kaiser Otto das Privilegium der uneingeschränkten Wahlfreyheit für seinen Clerus, so oft der bischöfliche Stuhl in Erledigung kommen würde. l) Diese Begünstigung scheint eine vorzügliche Triebfeder für denselben gewe-

---

h) Schann. Vind. Litt. Coll. I. p. 229. — i) Siehe unten §. 133. Cod. III. — k) Schann. loc. cit. — l) Lünig Tom. XX. p. 1016.

sen zu seyn, alles aufzubiethen, was er zur Wiederherstellung der Salvatorsschule und zur Vergrößerung ihres Rufes für zweckmäßig hielt; besonders da nunmehr die künftigen Bischöfe aus der Mitte des würzburgischen Clerus gewählt werden mußten, und Otto für seine Gnadenbezeigung dagegen zu fordern berechtigt war: daß man unter demselben auch gebildete Subjekte antreffe, welche das bischöfliche Amt anzunehmen fähig und würdig wären.

Der Erfolg zeigte: daß Boppo durch die auf der Würzburgischen Domschule getroffenen Anstalten in dieser Hinsicht ganz den Absichten des Kaisers Otto entsprochen hat; da in kurzer Zeit gleich bey dem ersten Entstehen zwey gelehrte Zöglinge dieser Schule die Vortrefflichkeit ihrer Anstalt bewiesen; nämlich Heinrich Graf von Henneberg, ein Neffe dieses Bischofs, welcher im J. 956 Erzbischof zu Trier ward, und der h. Wolfgang, ein schwäbischer Graf von Pfüllingen, welcher (973) den bischöflichen Stuhl zu Regensburg durch Otto's Begünstigung bestieg. m) Auch Boppo II. der Nachfolger unsers Bischofs Boppo, ebenfalls ein Neffe desselben wurde in dieser Schule als Domherr gebildet.

---

m) Fries Würzb. Chron. p. 434.

Bestreben der nachfolgenden Bischöfe Boppo II., Hugo, und Bernward: zur Erhaltung des guten Rufes der Domschule.

§. 60.

Boppo II wurde im Jahre 961 zufolge des Ottonischen Wahlprivilegiums von dem würzburgischen Clerus, jedoch auf Verlangen (ad preces) des Kaisers Otto I, zum Bischofe gewählet. Daß derselbe für die Erhaltung des guten Rufes der Domschule nach dem Beyspiele seines Oheimes alle Sorgfalt angewendet habe, läßt sich eben so wenig zweifeln, als es auf der anderen Seite aus der Geschichte bekannt ist: daß dieser Boppo ein gelehrter, von dem Kaiser geschätzter Bischof gewesen sey, welcher von demselben zur Verhandlung der wichtigsten Reichsangelegenheiten beygezogen wurde. Er begleitete die Stelle eines Unterkanzlers, wie sein Oheim bey Otto I sowohl, als bey desselben Nachfolger Otto II unter dem Erzkanzler Wilhelm Erzbischofe zu Mainz. Stephanus erlebte noch mehrere Jahre unter diesem Bischofe. Nach dem Jahre 970 scheint er einen gewissen Hengrumius zum Nachfolger in der Scholasterie erhalten zu haben; von welchem wir unten (§. 144) einige Meldung thun werden.

Nach dem Tode Bischofs Boppo II kam Hugo ein Graf von Franken und naher Anverwand-

ter des verlebten Bischofes auf Verlangen des Kaisers Otto III durch die Wahl des würzburgischen Clerus im J. 984 zur bischöflichen Würde. Wahrscheinlich erhielt derselbe seine erste Bildung in der Domschule zu Würzburg. Daß derselbe sich frühzeitig durch erworbene Kenntnisse ausgezeichnet habe, scheint dadurch bewähret, weil Hugo, ehe er zum Bisthume gelangte, die Stelle eines Kapellans bey Kaiser Otto II erhielt, und bis zu dessen Lebensende begleitete. Trithemius bestätiget uns in dieser Meinung durch Egilwards rühmliches Zeugniß a), nach welchem Hugo wegen seinen persönlichen Eigenschaften von seinen Zeitgenoßen vorzüglich des Bisthumes würdig geachtet wurde. Wir haben zwar kein besonderes Denkmal der Obsorge dieses Bischofes für die Domschule; allein, seiner kurzen Regierung ungeachtet können wir um so weniger zweifeln: daß auch er nach dem Beyspiele seiner Vorfahrer sich die Beförderung der aufblühenden Schulanstalt im Domstifte angelegen seyn ließ; da eben dieser Bischof nicht nur den damals kärglichen Unterhalt der Domherren verbessert, sondern auch das in Verfall gerathene St. Burkardskloster aus eignen Mitteln wieder hergestellt, und bey demselben eine neue Schule errichtet hat, (§. 186) welche er der Aufsicht des gelehrten Abtes

---

a) Annal. Tom. I. p. 123.

Arnold, und des nachherigen Bischofs Bernward als Prior im St. Burkardskloster anvertraut hat. Beyde waren zuvor Mönche in dem Kloster Hirschau, und wurden in dieser Absicht nach Würzburg aus demselben berufen. Hengrumius, von welchem wir unter dem vorhergehenden Bischofe Meldung machten, dürfte noch unter diesem Bischofe das Scholastersamt versehen haben. Hugo starb im sechsten Jahre seiner Regierung.

Bernward folgte im J. 990 demselben in der Regierung. Er war aus dem Stamme der fränkischen Grafen von Rothenburg entsprossen. Seine erste wissenschaftliche Bildung erhielt er nach Trithem's Erzählung b) in Frankreich. Sein Lehrer war der durch seine Gelehrsamkeit berühmte Mönch von der Abtey Aurillac in Auvergne, Gerbert, welcher hernach (992) Erzbischof zu Rheims, späterhin (997) durch Otto III. Erzbischof zu Ravenna, und endlich (999) Römischer Pabst unter dem Namen Sylvester II. wurde. Bernward nahm den Mönchsstand in dem damals berühmten Kloster des h. Aurelius zu Hirschau unter dem Abte Sigerus an. Trithemius giebt ihm das rühmliche Zeugniß: daß er sich die Lehren seiner Meister dergestalt zu Nutzen gemacht habe; daß er eben so durch seine erworbene Kenntnisse als durch seine Moralität

b) Annal. Tom. I. p. 134.

verehrungswürdig geworden sey. In diesem Rufe stand Bernward schon als Mönch vor dem 986, in welchem er von dem Bischofe Hugo als Prior in das reformirte St. Andreaskloster nach Würzburg berufen ward, und daselbst hernach im J. 990 zum Bischofe erwählt worden ist. Als Bischof widmete ihm ein Mönch der Abtey Fleury, Namens Theodorich, zwey von ihm verfaßte Bücher, c) über deren Verlust Rivet d) klagt, welche Trithemius aber noch zu seiner Zeit zum Gebrauche hatte. Kaiser Otto III. bestimmte unsern Bischof Bernward nebst dem Bischofe Johannes von Placenza im J. 995 zum Gesandten an den griechischen Kaiser Konstantin: um des Letztern Tochter für Otto zur Ehe zu begehren; vermuthlich, weil Bernward auch vorzügliche Kenntniß der griechischen Sprache besaß. Während dieser Gesandtschaft starb Bernward noch im nämlichen Jahre auf dem Wege zu Achaja; wodurch alle Hoffnungen der Früchte seines Talentes vereitelt wurden. Die zu kurze Dauer seiner Regierung machte es ihm wahrscheinlich unmöglich, ein Denkmal durch irgend eine wohlthätige Verfügung für das vaterländische Schulwesen zu hinterlassen; wenigstens finden wir nichts davon in den Annalen aufgezeichnet. Gerbotus scheint

---

c) De Consuetudinibus et Statutis Monasterii Floriacensis. — d) Hist. lit. Franc. Tom. VI. p. 550.

unter diesem Bischofe Domscholaster gewesen zu seyn, so viel sich nach urkundlichen Spuren von demselben sagen läßt, werden wir unten (§. 144) am geeigneten Orte von diesem Manne anführen.

Umfang der Gelehrsamkeit. — Lehrgegenstände auf der Domschule.

§. 61.

Vor Karl dem Großen war der Unterricht an den Domschulen blos allein auf die Erklärung der Geheimnisse der christlichen Religion eingeschränket; Karl brachte es aber dahin: daß nebst dem Religionsunterrichte auch andere Wissenschaften gelehret wurden. Unter den Wissenschaften verstund man damals die sogenannten sieben freyen Künste, das Trivium und Quadrivium. Der Abt Rhaban schildert uns in einem von ihm geschriebenen Werke a) den Umfang der damaligen Gelehrsamkeit sehr genau. Schmidt b) hat aus demselben die wichtigsten Stellen ausgehoben; wohin wir den Leser Kürze halben verweisen, und uns begnügen, einige erläuternde Bemerkungen hier beyzufügen.

Das Trivium.

Zu diesem rechnete man die Gramma-

---

a) De Institut. Clericorum. L. III. cap. 18 et seq.—b) Schmidt Gesch. d. Teutsch. I. B. S. 549.

tik, Rhetorik und Dialectik. Nach Rhabans Grundsätzen sollte der Grammatiker seine Sprache nicht nur richtig lesen und schreiben, sondern auch vollkommen verstehen lernen. Durch die Rhetorik sollten fähige Redner für die Kirche und den Staat gebildet; durch die Dialectik aber die Zöglinge in allem zur Lebensweisheit Erforderlichen unterrichtet werden.

Das Quadrivium.

Zu diesem gehörten Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Arithmetik war, nach Rhabans Aeußerung, hauptsächlich wegen des mystischen Gebrauches schätzbar; und Musik zur feyerlichen Begehung des Gottesdienstes unentbehrlich. Geometrie leistete gute Dienste als Leitfaden der Baukunst, besonders bey Erbauung der Kirchen; Astronomie aber war nothwendig zur Bestimmung der Kirchenfeste. So viel sey im Allgemeinen gesagt; umständlicher wird der Leser seine Wißbegierde durch das oben angeführte Werk befriedigen können. Jedoch glauben wie hier nachstehende Bemerkungen über den älteren Zustand der Arithmetik und Musik ins Besondere nicht übergehen zu können, von welchen Rhaban keine Meldung macht.

A. Rechnungsart der Alten.

In diesem Zeitpunkte war keine andere Rech-

nungsart bekannt, als diejenige, welche die Römer von den Griechen erlernet hatten; die, weil sie durch Schriftzeichen der Römer ausgedrückt wurde, den Namen der Römischen erhielt. Man kannte die Ziffern der Araber noch nicht; weßhalb man die Zahlen durch Buchstaben bezeichnete. Das Wesentliche ihrer Arithmetik beruhte auf folgenden Punkten. 1) Die Römer hatten sieben Hauptzeichen oder Figuren, durch welche sie alle Zahlen ausdrückten. Die Grundbestandtheile derselben waren fünf Buchstaben, nämlich: I. V. X. L. und C.; aus welchen durch Zusammensetzung IↃ. und CIↃ. und sonach die sieben Hauptfiguren entstanden, deren Bedeutung 1. 5. 10. 50. 100. 500. und 1000. war. Erst späterhin in den folgenden Jahrhunderten wurde anstatt IↃ. 500. das D. und statt CIↃ. 1000. das M. gebraucht. 2) Bey dem Numeriren der zusammengesetzten Zahlenzeichen muß die kleinere Zahl, welche vor einer größeren stehet, immer von letzterer abgezogen werden. 3) Alle Figuren, wodurch die Quantität der Zahlen ausgedrückt wird, nehmen unter sich in einem wechselnden Verhältnisse dergestalt zu; daß die zweyte Figur den Werth der ersten fünfmal; die dritte den Werth der zweyten zweymal; die vierte den Werth der dritten fünfmal; die fünfte den Werth der vierten zweymal; die sechste den Werth der fünften wieder fünfmal; und endlich die siebente den Werth der sechsten auch zweymal ent-

halte. Diesemnach besteht die zweyte Figur V. oder 5. aus fünf Einheiten der ersten Figur I. oder 1.; die dritte Figur X. oder 10. aus zweymal V. oder 5.; die vierte L. oder 50. aus fünfmal X. oder 10.; die sechste IↃ oder 500. aus fünfmal C. oder 100.; und endlich die siebente CIↃ. oder 1000. aus zweymal IↃ. oder 500. 4) Die Vermehrung der Quantität geschieht in der Setzung der Figuren ordnungsmäßig von der rechten Hand gegen die linke; z. B. M,D,C,L,X,V,I, oder 1666. 5) Besonders ist in Hinsicht des Gebrauches der Figur C. zu bemerken, daß dieselbe mit verschiedener Bedeutung rechts und links gebraucht werde. Steht dieselbe rechts, wie in der Figur IↃ.; so vermehrt sie die Quantität der Grundzahl C. oder 100. fünfmal, somit zu 500.; steht sie links, wie die Figur CI.; so erhöht sich der Werth der Grundfigur zehnmal, nämlich zu 1000. 6) Nach der Versicherung des Plinius zählten die Alten nur bis auf Hunderttausend. Diese Rechnungsart war im Grunde nichts anders, als eine schriftliche Copie der Fingerrechnung der Urzeiten, (Arithmetica digitalis), welche das Bedürfniß der Menschen durch die natürliche Vernunft zuerst lehrte. Der Mensch fand an den Fingern seiner beyden Hände die ersten Zeichen zum Ausdrucke der Zahlen. Die Natur hat dem Menschen zwey Hände, und an jeder derselben fünf Finger gegeben; hierin finden wir den Grund

des von den Römern zur Bezeichnung der vermehrten Quantität angenommenen wechselnden Verhältnisses mit fünf und zwey. Die Einheiten drückten sie durch die Zahl der einzelnen Finger, und in der Schrift durch Striche I von 1. bis 4. aus; die Zahl fünf durch die ganze Hand, bildlich durch V., welches den ersten und letzten Finger einer Hand andeuten sollte. Zwey Hände oder zweymal fünf drückten die Zahl von zehn Einheiten aus. Man wählte hiezu die Figur X, welche gleichsam zwey übereinander gestellte Hände anzeigen sollte, und so weiter.

Zustand der Musik in diesem Zeitalter.

Unter der Musik dieses Zeitalters ist einzig der Kirchengesang, welchen Pabst Gregor der Große auf eine einfachere Art zurückgeführt, und in allen Kirchen einzuführen getrachtet hatte, zu verstehen. Dieser Gesang erhielt von demselben den Namen des Gregorianischen, und dauert noch in unsern Zeiten fort. Vor demselben hatte der Ambrosianische, welcher von dem h. Ambrosius in der Kirche eingeführt wurde, die allgemeine Aufnahme in derselben. Nach Dr. Forkels Bemerkung c) bestund der wesentliche Unterschied zwischen dem Ambrosianischen und Gregorianischen

---

c) Joh. Nikol. Forkel allgemeine Geschichte der Musik. II. B. §. 85. S. 182. et seq.

Kirchengesange darin: daß jener metrisch, dieser (der Gregorianische) aber ohne Metrum war. Der Ambrosianische forderte wegen des zu beobachtenden Rythmus und Metrum geschicktere oder wenigstens geübtere Sänger; weshalb er zum gemeinsamen Volksgesange weniger brauchbar war. Auch hatte derselbe durch das Metrum zu viel Aehnlichkeit mit den griechischen profanen Gesängen, welche man der christlichen Erbauung nachtheilig zu seyn glaubte. Dadurch scheint Gregor der Gr. veranlaßt worden zu seyn, eine Reform mit dem Kirchengesange vorzunehmen, welche vorzüglich darin bestund: daß er nicht sowohl neue Melodien einführte; sondern vielmehr aus den alten metrischen einen Gesang bildete, welcher einzig aus Tönen von gleichem Zeitverhältnisse bestand; so daß weder Rythmus noch Metrum bey demselben statt hatte. Gregor glaubte: sein Gesang könne bey einer ganz unmetrischen Einrichtung am besten von jedermann, er möchte nun musikalisch oder unmusikalisch seyn, gesungen werden. Derselbe irrte sich auch nicht in seiner Meinung; da die Vereinigung einer großen Menge von Stimmen auch eine große Masse von Ton ausmacht, welche eben so wenig, als jede andere große Masse in bestimmten abgemessenen Zwischenräumen leicht und sicher bewegt werden kann. Nebst diesem ist es unstrittig, daß der Kirchengesang durch die Gregorianische Singart eine eigene Art von Feyerlichkeit

erhalten habe, und zu seiner eigentlichen ursprünglichen Bestimmung, nach welcher er von ganzen Gemeinden gesungen werden sollte, erst vorzüglich geschickt gemacht wurde.

Karl der Große befahl im Jahre 787 die allgemeine Einführung des Gregorianischen Kirchengesanges; b) wodurch derselbe auch zu den teutschen Bisthümern kam. Zu welcher Vollkommenheit die Teutschen es anfänglich in der Erlernung dieses Gesanges gebracht hatten, erzählet uns der Diakon Johannes, c) ein italienischer Schriftsteller vom IX Jahrhunderte. Er sagt: „Die Annehmlichkeit dieses Gesanges haben unter andern europäischen Nationen auch die Teutschen und Franzosen zu wiederholtenmalen zu lernen gesucht, allein ächt und unverfälscht haben sie dieselben nicht behalten können; theils aus Leichtsinn; weil sie Manches von dem ihrigen mit in den Gregorianischen gemischt; theils wegen ihrer natürlichen Wildheit; denn die Körper der jenseits der Alpen Wohnenden, die durch den Donner ihrer Stimmen ein hochtönendes Geräusch machen, geben die süße Modulation, die ihnen vorgesungen wird, nicht zurück; weil die barbarische Wildheit ihrer versoffenen Gurgel, indem sie durch Biegen und Wiederkäuen eine sanfte Stimme herauszubringen suchet, vielmehr

b) Eccard. T. I. p. 717. — c) In vita Gregorii Magni Cap. 6. Tom. IV.

durch ein natürliches Krachen, gleichsam als verwirrt unter einander tönende Fässer, steife Laute von sich giebt, und auf diese Art die Gemüther der Zuhörer, die sie erquicken sollte, vielmehr durch ihr rauhes Geräusch aufbringt und verwirret." In verschiedenen Handschriften des VIII und IX Jahrhunderts, welche in der ehemaligen Dombibliothek aufbewahrt wurden, finden wir einige Beyträge zur vaterländischen Culturgeschichte der Musik, durch welche wir zugleich Proben der in den ersten Zeiten üblichen Notenschrift erhalten, wovon auch Forkel d) schon einige Beyspiele geliefert hat. Von den hieher Bezug habenden Handschriften geschieht unten e) die nöthige Meldung. Bey denselben finden wir auch einige Namen aufgezeichnet, nämlich: des Gerune und Engizo, welche vermuthlich das Amt eines Domsängers begleiteten, und die Obliegenheit hatten, Unterricht in der Musik auf der Domschule zu geben.

Aelterer Zustand der Arzneykunst. — Karls Bestreben zur Cultur derselben.

§. 62.

Aus der Geschichte der Arzneykunst ist es bekannt, daß schon seit dem VI Jahrhunderte es

d) Allgemeine Geschichte der Musik. II. Thl. Tab. V. Spec. 13. — e) §§. 93. 111. 121 und 130.

einzig Mönche waren, welche in Teutschland, Frankreich und Italien die Arzneykunst als eine Pflicht der Liebe ausübten. a) Nach dem Verhältnisse der wissenschaftlichen Cultur im Allgemeinen, welche man in der Periode des tiefsten Verfalles derselben bey diesen Menschen antreffen zu können, schon voraussetzen muß; läßt sich auch der Grad ihrer Vollkommenheit in der Arzneykunde insbesondere leicht denken. Bey der allgemeinen Unwissenheit mußte man diese Verfassung noch als eine besondere Wohlthat für die Menschheit ansehen; und darin scheint der Grund der wiederholten Gesetze und Verordnungen zu liegen, welche es den Cathedralstiftern und Mönchsklöstern beyderley Geschlechts zu einer ihrer vornehmsten Pflichten machten: Hospitäler bey ihren Kirchen anzulegen, und zu unterhalten. Die Arzneykunde gehörte daher in dieser Periode unter die vorzüglichsten Geheimnisse der Geistlichkeit, welche bey dem im ganzen Mittelalter so unverkennbaren Hange zum Wunderbaren noch mehrere Jahrhunderte darnach im ausschließenden Besitze der Ausübung blieb. Die im Mittelalter bekannten sogenannten Lollharde, Alleriäner und Celliten waren approbirte Aerzte, Wund-

---

a) Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. II. B. p. 386. §. 2.

ärzte, Krankenwärter und Todtengräber, aber auch zugleich die unwissendsten Menschen. b)

In diesem traurigen Zustande traf Karl der Gr. die Arzneykunde an. Derselbe war nach Eginhards Bemerkung c) für seine Person kein großer Freund der Aerzte. So sehr sich Karl die Wiederherstellung der verfallenen Wissenschaften und Künste im Allgemeinen angelegen seyn ließ; so lange zögerte er, sich dieser in den tiefsten Verfall zum Nachtheile der Menschheit gerathenen Kunst mit Nachdruck anzunehmen, welches bey den bekannten Einsichten und dem ernstlichen Willen dieses Regenten nach Möglichkeit alles Gute für seine untergebene Reiche zu thun, wohl eher und einzig auf Rechnung der Unwissenheit seiner ihn umgebenden Zeitgenossen, als auf desselben Gleichgültigkeit zu schreiben seyn dürfte; dessen ungeachtet fühlte Karl endlich dieses Gebrechen, welches ihn in dem letzten Jahrzehnte seines thätigen Lebens (805) zu dem Entwurfe jenes Capitulars zu Thionville bewog, durch welches er sich um die Arzneykunst besonders verdient machte. In diesem Capitular d) verordnete er: „daß in Zukunft auf allen Cathedral- und Klosterschulen nebst andern Wissenschaften auch die Arzneykunst ge-

b) Cramer V. Th. I. B. S. 497. — c) In vita Car. M. Cap. 22. p. 106. — d) Baluz. Cap. Reg. Franc. Vol. I. p. 421

lehrt werden solle.“ Diese Verordnung scheint nach dem Geiste des Zeitalters um so zweckmäßiger; da die Domstifte und Möncheklöster ohnehin zum Unterhalte der Hospitäler für arme Kranke und Preßhafte jeder Art verpflichtet waren.

Karls Verordnung war allgemein; es läßt sich daher nicht zweifeln: daß dieselbe auch bey unserm Domstifte und anderen vaterländischen Möncheklöstern nach dem Willen des Gesetzgebers in Vollzug gebracht worden sey. Egilward, welcher nach Eccards Meinung e) vorher die Stelle eines Notars bey Karl dem Großen versehen hatte, war in diesem Zeitpunkte Bischof zu Würzburg. In einer Handschrift der ehemaligen Dombibliothek f) zu Würzburg vom IX Jahrhunderte finden wir eine Probe der damaligen Receptirkunst und Heilmethode durch die Angabe eines Universalmittels, welches in einem aus 57 verschiedenen Kräutern und Wurzeln zusammengesetzten Pulver besteht; die Aufschrift lautet also: „Pulvis contra omnes febres et contra omnia venena, et omnium serpentium morsus, et contra omnes angustias cordis et corporis.“ Das Geheimniß dieses Wundermittels hat Eccard in seinen ostfränkischen Commentarien g) aus

---

e) Franc. Or. Tom. I. p. 654. — f) Siehe unten §. 106. Cod. n. V. — g) Franc. Or. Tom. II. p. 980.

dieser Handschrift dem Wißbegierigen bekannt gemacht. Uebrigens finden wir kein urkundliches Denkmal, aus welchem wir die Namen unserer ersten vaterländischen Aerzte ersehen könnten, welche nach der im Mittelalter allgemein herrschenden Sitte theils Glieder des Domstiftes, theils Mönche in den Klöstern waren.

Hilfsmittel zum Unterrichte. — Büchervorrath in diesem Zeitalter.

§. 63.

Eines der wichtigsten Hindernisse der Beförderung der wissenschaftlichen Cultur in diesem Zeitalter war der Mangel oder wenigstens die große Seltenheit der Bücher, welche dem Lehrer und Lernenden als unentbehrliche Hilfsmittel beym Unterrichte dienen konnten. Nur Wenige verstunden sich auf die Kunst zu schreiben, und eben darum waren diese Wenige größtentheils im Dienste der Großen, der Könige und Kaiser, um die Urkunden auszufertigen, welche die vorkommenden Reichs- und Privatgeschäfte nothwendig machten; dabey blieb wenig Zeit zum Bücherschreiben übrig. Nach dem Maaße der Seltenheit stieg der Werth der vorhandenen wenigen Bücher auch so hoch; daß dieselben unter die kostbarsten Geräthschaften gerechnet wurden. Der große Büchermangel dauerte so lange, bis endlich bey den Mönchen die sonst als Hauptbeschäftigung in den Klöstern eingeführte Handarbeit zum Theile abge-

schafft, und die Anordnung getroffen wurde: daß wenigstens ein Theil der Mönche das Bücherabschreiben als eine Hauptbeschäftigung ansehen mußte. Der Zeitpunkt, in welchem diese wohlthätige Verfügung allgemeiner in Ausübung kam, fällt in die zweyte Hälfte des IX Jahrhunderts.

Aus demjenigen, was wir im Vorhergehenden von dem Zustande und Umfange der Gelehrsamkeit in diesem Zeitalter im Allgemeinen angemerket haben, läßt sich leicht auf den Umfang der auf unserer Domschule vorgetragenen Lehrgegenstände, und daraus weiter schließen, wessen Inhalts die damals zum Unterrichte gebrauchten Bücher gewesen seyen. Der Büchervorrath beschränkte sich daher einzig auf solche, welche das Nöthigste der Religionsgeheimnisse und ihrer Erklärung enthielten, oder aber zum Unterrichte in den sogenannten sieben freyen Künsten dienten. Unter die Zahl der ersten gehörten die Codices der Evangelien, Episteln, Psalmen; die Schriften der Apostel und Kirchenväter. Zum Unterrichte in den freyen Künsten, welche im neunten Jahrhunderte allgemein nach dem Studierplane des gelehrten Abtes Rhaban gelehrt wurden, benutzte man die für die einzelnen Theile derselben von den alten Kirchenvätern verfaßten wenigen Schriften, besonders Isidors bekannte Werke: De Arte grammatica und desselben Synonima; dann die Werke des berühmten Beda und anderer.

Die bisher gemachten allgemeinen Bemerkungen finden wir auch in unserm Vaterlande durch noch vorhandene Denkmähler bestätigt; wir glauben daher: daß es jedem Freunde der vaterländischen Culturgeschichte, jedem Forscher des Alterthums nicht unangenehm seyn werde, die Reste der ältesten Werkzeuge zur Cultur der aus ihrer ersten Kindheit sich entwickelnden vaterländischen Gelehrsamkeit hier ins Andenken zurückgeführt zu finden. Diese bestehen in einem Schatze von seltenen Manuscripten, welche ehedem der als wahrer Beförderer der vaterländischen wissenschaftlichen Cultur bekannte Domdechant und nachheriger Fürst-Bischof Christoph Franz von Hutten zwischen den Jahren 1715 und 1723 durch einen glücklichen Zufall unter dem Dachstuhle der Domkirche entdeckt hatte, wo dieselben vermuthlich seit dem Schwedenkriege verborgen lagen. Hutten ließ hernach den vorgefundenen Schatz durch unsern bekannten gelehrten vaterländischen Geschichtforscher Eccard in Ordnung bringen, und es ist keinem Zweifel unterworfen: daß derselbe den größten Theil dieser Manuscripte auch diplomatisch bearbeitet habe; welches die sorgfältige Benutzung derselben in seinen ostfränkischen Commentarien, und die auf einigen Manuscripten von desselben eigner Hand beygesetzten Anmerkungen bewähren. Von dem Zeitpunkte ihrer Entdeckung an wurden dieselben in der Bibliothek des nun aufgelösten Domstif-

tes zu Würzburg aufbewahrt; nach der eingetretenen Säkularisation aber der jetzt großherzoglichen würzburgischen Julius-Universitätsbibliothek zugetheilt.

Der Verfasser hatte diese schätzbaren Monumente des Alterthums vermög seiner vorherigen Dienstverhältnisse, viele Jahre unter Verwahrung, und erhielt hiedurch die Gelegenheit, näher mit denselben bekannt zu werden; weshalb er solche schon vor mehreren Jahren einer genaueren diplomatischen Prüfung und Beschreibung würdig fand, und in dieser Hinsicht dieselben bearbeitete, so viel es ihm die übrigen Dienstverhältnisse erlaubten. Von dieser, und einer nachherigen weiteren Bearbeitung sollen hier die Resultate, in so fern dieselben dem Plane dieses Werkes angemessen sind, mitgetheilt werden; in dieser Rücksicht ist nur noch zu bemerken: daß das Hauptaugenmerk auf den diplomatischen Werth und die hie und da darin befindliche historische Monumente ohne besondere Berücksichtigung des Sachinhaltes gerichtet sey; daher wir dieselben nach ihrem aus diplomatischen Merkmalen entweder bestimmten oder muthmaßlichen Alter nach Jahrhunderten anführen, und mit einigen geschichtlichen flüchtigen Bemerkungen begleiten werden. Hier liefern wir einstweilen Nachrichten von denjenigen Manuscripten, deren Entstehung von den ältesten Zeiten bis ins X. Jahrhundert, und deshalb nach unserm Plane in die erste Periode der Chorographie fällt.

Die älteſten Manuſcripte vor dem VIII. Jahrhunderte.

§. 64.

Zu den älteſten Manuſcripten der vormaligen Dombibliothek rechnen wir diejenigen, welche durch ihre Schriftart und andere diplomatiſche Kennzeichen entſchiedene Charaktere für ein höheres Alter, als jenes des VIII. Jahrhunderts verrathen. Von dieſer Art fanden wir nachfolgende:

I. Codex Theodosianus.

In der Dombibliothek N. 93. — Univ. Bibl. jurid. Mscr. in Fol. N. 1.

Den erſten Rang behauptete ſonſt unter den vielen ſeltenen Manuſcripten der vorigen Dombibliothek in Hinſicht des Alters und Inhaltes der ſogenannte Codex Theodosianus, oder das Rechtsbuch Alarichs, welches die bekannte weſtgothiſche Bearbeitung der römiſchen Geſetze in ſich faſſet. Dieſes koſtbare Ueberbleibſel des Alterthums wurde zwar nach der Säculariſation mit den übrigen Manuſcripten der Dombibliothek jener der Julius-Univerſität einverleibet, welches aus dem Werkchen des gelehrten Profeſſors Dr. Gottlieb Hufeland a) erſichtlich iſt. Allein daſſelbe

---

a) Vorläufige Nachricht von den juristischen Schätzen der Würzburger Universitäts-Bibliothek, besonders dem Rechtsbuche Alarich's. Bamb. u. Würzb. 1805.

ist nach der im Jahre 1806 vorgegangenen Regierungsveränderung von dem damaligen königl. baierischen General-Landes-Commissariate wieder aus der hiesigen Universitäts-Bibliothek zurückgefodert worden; wodurch dieselbe außer dem Besitz dieses kostbaren Eigenthumes bishieher gesetzet blieb. Kurz nach der eben (§. 63) angemerkten Entdeckung der Domstifts-Manuscripte, schon im Jahre 1723. lieferte Schannat b) eine kurze Nachricht von dieser seltenen Handschrift nebst gestochenen aber übel gerathenen Schriftproben, welche das Wesentliche des Charakters der Urschrift gänzlich verläugnen, wie solches Dr. Hufeland in der angeführten Schrift c) richtig bemerket. Eccard macht in dem ersten Tome der ostfränkischen Commentarien, d) welcher im J. 1729 erschien, im Vorbeygehen die geschichtliche Bemerkung, oder vielmehr die Eröffnung seiner Muthmassung von der Art, wie dieses kostbare Manuscript nach Würzburg gekommen seyn möchte. Er hält nämlich dafür: daß der erste würzburgische Bischof der h. Burkard denselben von Rom mit sich nach Würzburg gebracht habe; weil in diesem Zeitalte die geistlichen Personen nach römischen Gesetzen lebten, welche der Theodosianische Codex in sich faßte; da bekanntlich die Justinianische Gesetzesammlung

---

b) Vind. Lit. coll. I. p. 228. — c) Seite 4. — d) Tom. I. p. 522.

im Occident noch nicht angenommen war. Eccard läßt sich hiebey in keine nähere diplomatische Prüfung dieses Manuscriptes ein, sondern schließet einzig mit der Bemerkung: daß dieser Coder, wenn er nicht älter, als die Florentinischen Pandecten sey, doch gewiß für gleichzeitig mit denselben gehalten werden müße.

Aus dem Schannat führet der gelehrte Abt Beßel in der Gottweiher Chronik e) v. J. 1732 diesen Coder, jedoch einzig als Beyspiel der Halbuncialschrift ohne weitere Nachrichten an. Unter dem verdienten Fürstbischofe Friedrich Karl von Schönborn mußte der als Professor und Schriftsteller bekannte gelehrte Jckstadt im Jahre 1735 den würzburgischen Theodosianischen Coder zum Behufe der im Jahre 1736 veranstalteten Ritterischen Ausgabe bearbeiten. Ueber die Schicksale und den Werth dieser Bearbeitung giebt Hufeland f) in dem angeführten Werke umständlicheren Aufschluß. Das Resultat dieser Arbeit benutzte hernach Ritter bey der bemerkten Ausgabe des Codicis Theodosiani, in welcher er eine weitläufigere Beschreibung unsers Manuscripts, nebst mehreren in Kupfer gestochenen Schriftproben geliefert hat. Allein diese fielen auch so fehlerhaft aus: daß jeder Sachkenner in denselben die Annäherung der Urschrift eben so frucht-

e) Tom. I. p. 16. — f) p. 39.

los suchte, als der Gelehrte durch die Vergleichung des Inhalts seine Forderungen vergebens zu befriedigen trachtete.

Diese Umstände bestimmten den gelehrten Dr. Hufeland, dieses kostbare Manuscript einer neuerlichen genaueren Prüfung und Vergleichung zu unterwerfen, und über das Resultat derselben dem gelehrten Publikum eine vorläufige Nachricht in dem oben angeführten Werke im J. 1805 mitzutheilen, welche vorzüglich sich mit der Untersuchung der äußeren diplomatischen Merkmale dieses Codex beschäftiget; weshalb wir, da der Verfasser hiebey die größte Genauigkeit beobachtete, das Wesentliche nur ausheben, und nebenbey unsere eigene Bemerkungen dem Leser mittheilen wollen.

Dieser Codex gehört nach der Vierung der Blätter unter die längliche Quartform, wie solche in vielen älteren Handschriften angetroffen wird. Die Blätter messen nach ihrer Höhe 12 würzburger Zolle, und 9 in der Breite; die Dicke des Manuscripts ist ohne Einband 4 Zoll, und mit demselben beynahe $5\frac{1}{2}$ Zoll. Nach einer von uns schon vor längerer Zeit geschehenen Abzählung der Blätter belief sich die Zahl derselben im Ganzen auf 285; nach Hufelands Abzählung in Quaternionen, welche ordentlicher Weise aus vier Häuten, folglich aus 8 Blättern oder 16 Seiten bestehen sollen, und bis auf 44 fortlaufen; müßte

aber nach Abzug der Quaternion I, welche ganz fehlt, und der bey Quatern. XI fehlenden drey Blätter, und endlich bey den Quat. XXIII und XXXV abgängigen sechs und nochmal zwey Blättern die angegebene Blätterzahl der Quaternionen auf 333 erhöht werden. Bey dem dermaligen Abgange des Manuscriptes selbst können wir uns von dem dieß- oder jenseitigen Irrthume nicht mehr überzeugen. Nach Hufeland's Bemerkung ist das Pergament ungleichförmig, nur wenige Häute sind dünn; dagegen die meisten dick und stark, häufig narbig, und auf der äußern Seite Spuren von Löchern, in welchen die Haare wurzelten. Ganz weiße Blätter trifft man keine an; die meisten sind wie vom Rauche gelb, mehrere bräunlich, manchmal bis zur Schwärze schmutzig. Uebrigens ist das Pergament ganz in dem Zustande des leichten Zusammenschrumpfens, welcher die alten Handschriften auszeichnet. Alle diese von Hufeland angegebene äußere Merkmale fanden wir bey ehemaliger Einsicht dieser Handschrift schon bestätigt.

Der Text der XVI Bücher des Codicis Theodosiani, welcher auf der Rückseite des zweyten Blattes anfängt, und nach Hufelands Angabe auf der XXIII. Quaternion sich endigt, nahm nach unserer Abzählung 167 Blätter ein. Die folgenden 25 fassen die Novellen des Theodosius, und darauf 32 andere, die

Novellen des Valentinian's. Die Novellen des Marcianus nehmen 11 Blätter, des Majorianus 8, und jene des Severus nur ein einziges Blatt ein. Die Institutionen des Gajus durchlaufen 16 Blätter; den Beschluß dieses Codex machen die Sentenzen des Paulus, welche 71 Blätter füllen. Unter diesen ist, wie Hufeland bemerkt hat, die Quaternion XXXIX falsch nach Quat. XLIII eingeheftet, und übrigens fast jede Quaternion auf der Rückseite des letzten Blattes von dem Schreiber durch ein Q mit einer Zahle bezeichnet. Dieser Codex hat auf jeder Seite nur eine Columne, welche aus 28 bis 29 Zeilen besteht, und außerhalb mit einem leeren Rande versehen ist, welcher oben ungefähr $\frac{3}{4}$, unten $\frac{5}{4}$ Zoll zur Höhe, an den beyden Seiten aber auswärts über 2 Zolle, einwärts gegen die Heftfalze die Hälfte zur Breite hat. Die Linien sind in gleichen Paralellen gezogen. Zur Erleichterung der rechtwinklichen Haltung und des Ebenmaases der Linien wurden die zusammengelegten Quaternionen am äußersten leeren Rande mit Punkten in perpendikulärer Richtung durchstochen, und hernach zwischen eben diesen Punkten auf die ausgebreitete Haut die horizontalen für beyde Seiten in durch die Falze laufenden Linien stets gezogen. Die Breite der Schriftcolumnen wird auf beyden Seiten und zwar auf der äußern Randseite innerhalb der durchstochenen Punkte durch gezogene

Perpendikularlinien abgeschnitten; weshalb die horizontalen allenthalben über die Schriftcolumnen hinausgehen. Der Schreiber verfolgte übrigens bey der Auftragung der Buchstaben mit vieler Genauigkeit diese horizontalen als Schriftbasis, und brachte durch die beobachtete gleiche Höhe derselben fast durchgehends richtige Parallelen hervor; woraus sich die Unrichtigkeit der Schannat'schen und Ritter'schen Schriftproben ergiebt, welche eine durchaus krumme und ungleiche über und unter der Linie abweichende Schrift vorstellen. Die ursprüngliche Tinte verlor allenthalben ihre erste Schwärze, und erscheint nun durchaus braun oder sehr gelblich verblaßt, und fällt nur an wenigen Orten ins Gräuliche. Alle Hauptrubriken und Schlüsse sind mit rother Tinte, mehr in das Orange fallend, bisweilen braun und roth abwechselnd geschrieben. In der Mitte sind wenige Initialen braun und roth gemahlt.

Schannat, Beßel und Ritter setzen den Character dieser Handschrift unter die Categorie der reinen Halbuncial; allein Hufeland bemerkt richtig: daß die Schriftzüge offenbar den Uebergang von der ältesten Uncialschrift zur Semiuncial verrathen, welche, nach Schönemann,f) vom

f) System der allgemeinen Diplomatik. II. Th. S. 29.

sechsten bis ins neunte Jahrhundert in verschiedenen Abstuffungen die gewöhnliche, wo nicht gar die ausschließlich gebräuchliche war. Die Hauptschrift des vorliegenden Manuscripts bleibt sich in dem Character durchgängig gleich; nur haben einige Seiten weitere, andere aber engere Paralellen für die Kernschrift, von welcher sich wenige Buchstaben unter die Linie neigen. Der hievon ganz abweichende Character der auf dem letzten Blatte befindlichen Schrift ist die Folge einer späteren Restauration, von welcher weiter unten Meldung geschehen wird.

Nach Hufelands richtiger Bemerkung treffen wir in der Urschrift unseres Codicis nachstehende wahre reine Uncialen an: B mit dem obern kleinen Ringe; C mit dem obenangesetzten dicken Puncte; das runde E mit einem Halbmonde und der aus der Mitte gehenden Zunge, nebst dem oben angesetzten dicken Puncte; wobey noch besonders zu bemerken: daß solches nie mit einem Auge angetroffen werde. Die Buchstaben F. G. I. N., welche sogar noch zuweilen oben mit dem scharfen Abschnitte der Kapitalen versehen sind, während dem übrigens das I niemals die Paralellen der Kernschrift überschreitet. Die Buchstaben P. R. S. T. in perpendiculärer Richtung ohne Neigung auf die rechte Seite; das S mit dem oben angesetzten dicken Puncte; die Buchstaben X und Y näheren sich der Kapitalform, doch mit

oben rund abfallenden Schenkeln, und das X nebst diesem mit dem oben angesetzten dicken Puncte. Die Buchstaben F. G. und P sind die einzigen, welche unter die Linie gehen; F und P in senkrechter Richtung, G aber mit einer fast unmerklichen Ausweichung gegen die linke Seite. Unter die Zahl der reinen Uncialen glauben wir auch das von Hufeland, unter die der Minuskelform annähernden Charactere aufgenommene doppelt gewölbte M rechnen zu können; weil die von dem gemeldten Gelehrten ausdrücklich angegebene doppelte Wölbung entscheidend für den Uncial-Charakter spricht, welcher erst durch die successive in unserer Handschrift aber noch nicht bemerkbare Umwandlung der beyden gewölbten Seitenstriche in die Perpendicular-Richtung die Annäherung zur Minuskelform erhält.

Nach Hufelands weiterer Bemerkung näheren sich außer dem Buchstaben M ganz richtig nachstehende Buchstaben der Minuskelform; nämlich: a. d. h. l. q. und u. Unter diesen sind d. und h. noch nicht gerade, sondern links gebogen; besonders gleicht das d. unserer kleinen teutschen Schrift. Das q. fällt gerad unter die Linie herab. Uebrigens wird der Diphthong ae nicht verschränkt, sondern immer durch zwey abgesonderte Buchstaben ausgedrückt.

Abbreviaturen sind in Ueberschriften und Unterschriften gewöhnlich, und werden durch einen

Strich oder einen an den Enden umgebogenen Circumflex über der Linie, sehr selten durch 3. in der Linie bezeichnet. Im Texte ist der Regel nach gar keine, bis auf ue in que, welche durch einen oben am Buchstaben q· stehenden Punct ausgedrückt wird; dann ꝰ nach dem N, mit dessen letzten Schenkel jenes zusammengezogen ist. Die abgekürzte Endsylbe us trifft man sehr selten durch ein oben am Buchstaben angesetztes Comma ausgedrückt. Endlich ist am Ende einer Zeile zuweilen ein Buchstabe, welcher nicht mehr in die Zeile hinein gieng, durch einen Strich oder Circumflex über der Linie angezeigt. Ausser diesem sind vielleicht nur noch zwey bis drey Stellen im Texte anzutreffen, bey welchen Abkürzungen eines Wortes statt haben.

Abgekürzt sind die Worte in der Regel gar nicht; aber häufig sind sie doch durch kleine Zwischenräume richtig getrennet. Theilungszeichen finden sich gar keine; Interpunctionen wenige, nämlich blos Puncte, welche zuweilen häufig da gebraucht werden, wo wir nur ein Comma setzen; ja manchmal auch zufällig da, wo gar kein Interpunctionszeichen hingehöret; wobey zu bemerken: daß die Setzung desselben immer oben an dem Buchstaben geschieht.

Als eine Seltenheit bemerket Hufeland den Gebrauch der Seitenrubriken, welche man besonders in den ersten neun Büchern des Theodo-

fius beygesetzt findet. Sonderbar ist es, daß die dem Texte hie und da und zwar nicht selten beygesetzte Noten, welche vollkommene Aehnlichkeit mit den Tironischen haben, der Aufmerksamkeit des gelehrten Hufelands entgangen sind.

Nach den von Hufeland sorgfältig und richtig angegebenen diplomatischen Merkmalen, gehört dieser Coder aufs wenigste ins siebente Jahrhundert, vielleicht gar in den Anfang des sechsten, wodurch Eccards schon lange vor Ritter gefälltes Urtheil über das Alter dieser Handschrift bestätigt wird; indem derselbe wie Hufeland es selbst anführt, uns sagt: daß oftgenannter Codex Theodosianus, wenn er nicht älter als die Florentinischen Pandecten sey, dennoch gewiß für gleichzeitig mit denselben gehalten werden müsse.g)

Unter den Merkmalen der späteren Behandlung dieses Coder verdient in der Hauptsache besonders die Restauration der letzten Seite angemerkt zu werden. Diese wurde nach Hufelands Bemerkung ganz abgekratzt, oder vielmehr abgewaschen, und hernach von einer jüngeren Hand mit einer völlig gleichfärbigen Tinte im Charakter einer unverkennbaren Minuskel des VIII. Jahrhunderts überschrieben. Die von Ritter gelieferten Proben dieser restaurirten Schrift sind so feh-

g) Fr. Or. Tom. I. p. 522.

lerhaft: daß man hieraus unmöglich den wahren Charakter derselben abnehmen kann. Unterdessen scheint diese restituirte Schrift derjenigen am meisten zu gleichen, welche Mabillon h) in dem zu Zeiten Karls des Gr. ausgefertigten Diplome für den Abt Meginarius geliefert hat.

Der Einband besteht aus zwey fingerdicken Eichenbrettern, welche mit einem starken Leder überzogen sind. Holz und Leder sind sehr von Würmern durchfressen, und das letzte auch stückweis abgerissen. Am Einbande ist eine eiserne Kette zum Anschließen befestigt. Wir haben übrigens den ähnlichen Fall noch bey vielen andern Manuscripten der vormaligen Dombibliothek bemerkt, welche die Spur einer ehemals daran befestigten Kette tragen. i) Auf dem Rücken sieht man in recht schwarzen Capitalen die Aufschrift: Theodosiu9 de Legib9. Auf dem oberen Deckel des Einbandes befinden sich die Worte Originalia Legum, welche in scharfen, geraden, ganz genau zusammenhängenden, gothischen Charakteren aufgetragen sind. Aehnliche (nach Hufelands Meinung in Holzschnitten abgedruckte) Titel finden sich bey noch vielen andern Manuscripten der Dombibliothek, welches wahrscheinlich eine Folge der im J. 1189 vollendeten ersten Erbauung der Domkirche von Steinen un-

h) Supplem. fol. 70. — i) S. unt. §. 77.

ter dem Bischofe Gottfried von Pissenberg seyn mag, die nothwendiger Weise auch Veränderungen in dem Münster der Domkirche nach sich gezogen, und eine neue Anordnung der Dombibliothek veranlaßt hat. Uebrigens ist es ganz sicher: daß die bey der Auflösung des Domstifts bestandene Numerirung sämmtlicher Manuscripte, und die Anschaffung neuer mit braunem Leder überzogenen Futterale für die kostbareren unter dem ehemaligen Domdechant, nachherigen Fürstbischof Christoph Franz von Hutten, und zwar unter der Leitung unsers verdienten vaterländischen Geschichtsforschers Eccard geschehen sey.

Dem vaterländischen Geschichtsforscher wäre es allerdings interessant zu wissen, durch welche Veranlassnng dieses kostbare Manuscript nach Würzburg gekommen sey; allein wir können die Wißbegierde desselben zur Zeit aus Mangel vorgefundener urkundlicher Nachrichten noch nicht befriedigen. Wir müßen uns einzig mit Vermuthungen begnügen, welche verschiedene Gelehrte hierüber gefasset haben. Eccard vermuthet: daß der h. Burkard diese Handschrift mit sich von Rom nach Würzburg gebracht habe; weil die Geistlichkeit in diesem Zeitalter nach römischen Gesetzen gelebt haben, und die Justinianische Gesetzesammlung im Occident noch nicht angenommen gewesen seyn soll. c) Allein Rit-

i) Fr. Or. Tom. I. p. 522.

ter macht in den Vorreden zum ersten und zweyten Theile des Codicis Theodosiani den wichtigen Einwurf: daß vor der Mitte des achten Jahrhunderts, in welcher Zeit Burkards Reisen nach Italien geschehen sind, auch diese Gesetzesammlung in Italien noch nicht gegolten habe; sondern die Epoche ihrer Annahme erst nach Karls des Großen Zeiten einfalle. Hiedurch wird der Grund der Eccardischen Vermuthung gänzlich gehoben. Ritter äußert dagegen eine andere Vermuthung; indem er dafür hält: daß diese Handschrift aus dem königlichen Archive an einen Comitem des westgothischen Reiches gesandt worden sey. Allein so wenig Ritter diese Vermuthung mit Gründen auf der einen Seite unterstützet; eben so wenig giebt derselbe auf der anderen Seite einige Aufklärung über die ursprünglichen Verhältnisse dieser Handschrift zu unserem Vaterlande. Daß übrigens dieses Manuscript nicht schon durch den heiligen Kilian nach Würzburg gebracht worden sey, stimmen wir in Hufelands Meinung vollkommen ein; obwohl sich aus historischen Gründen nicht zweifeln läßt: daß in dem Grabe des h. Kilians wirklich Bücher gefunden worden seyen; worüber wir unsere Meinung in der Folge dem Leser eröffnen werden.

Die Wichtigkeit und Kostbarkeit dieses Manuscriptes scheinet uns nothwendiger Weise auf

die vorauszusetzende Vermuthung zu führen: daß dasselbe in jedem Falle durch keinen Privatmann, sondern vielmehr und einzig durch vornehme öffentliche Personen nach Würzburg gebracht werden konnte. Hauptsächlich können wir in dieser Hinsicht Hufelands Meinung: daß dieser Codex durch den würzburgischen Domscholaster Stephanus nach Würzburg gekommen, und hernach nebst anderen seinen Büchern der Domkirche vermacht worden sey, nicht beystimmen; gleichwie auch in der von Hufeland angeführten, wirklich vorhandenen von ihm aber in der Universitäts-Bibliothek nicht vorgefundenen Handschrift dieses Stephanus (von welcher wir unten bey den Manuscripten des X Jahrhunderts Erwähnung machen werden) nicht der geringste Beytrag zur Bestätigung seiner Vermuthung anzutreffen ist. Hufeland behauptet selbst: k) daß diese Handschrift ehemals zum öffentlichen Gebrauche verfertiget worden sey. Eben daher entsteht die nächste Vermuthung: daß dieselbe ihrer Bestimmung gemäß auch nur unter der Aufsicht öffentlicher Personen verwahret geblieben sey, von welchen nicht zu vermuthen ist: daß sie ein so kostbares Manuscript einem Privatmanne auf irgend eine Art überlassen konnten. In dieser Voraussetzung glauben wir mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen zu können, daß dieses Manu-

k) Op. all. p. 27.

script durch einen der älteren würzburgischen Bischöfe nach Würzburg gekommen sey, welcher entweder mit dem königlichen oder päbstlichen Hofe in engerer Verbindung stand, und dadurch diesen Codex als ein ausgezeichnetes Geschenk erhielt.

Bey der genaueren Uebersicht unserer vaterländischen Annalen finden wir keinen Bischof, bey welchem die vorausgesetzten Verhältnisse günstiger zusammentrafen, als bey Bischof Boppo I., welcher vom J. 941 bis 961 regierte. Wir haben schon oben bey der Geschichte der Salvatorsschule (§.69) bemerkt: daß dieser Bischof (ein Graf von Henneberg) seine Bildung in Italien, und zuletzt wahrscheinlich am Hofe Otto's I. noch als Königs erhalten habe. Urkundlich gewiß ist es: daß derselbe durch seine erworbene Kenntnisse nicht nur die Achtung, sondern auch bald das volle Zutrauen dieses Königs erworben habe. Eine Folge hievon war es: daß Boppo vor dem J. 937 die Stelle eines Unterkanzlers unter dem Erzkanzler Friedrich, Erzbischofe zu Mainz, und einem gebohrnen Herzoge von Lotharingen begleitete, bis er endlich zur Belohnung seiner Verdienste von Otto im J. 941 das Bisthum Würzburg erhielt. Sollte nicht dieser Bischof Boppo derjenige gewesen seyn, welcher in der Eigenschaft als Unterkanzler des Königs Otto dieses kostbare Manuscript entweder aus der Hofbiblio-

thek oder der päbstlichen, während seinem Aufenthalte in Italien als ein ausgezeichnetes Geschenk erhielt. Wir können zwar aus der vaterländischen Geschichte keine nähere Beweise zur Behauptung dieser wahrscheinlichen Vermuthung anführen. Wir halten aber unter den Vermuthungen diejenige für wahrscheinlicher, welche das fragliche Manuscript in die Hände eines solchen Individuums kommen läßt, das eben so nach seinem Stande in Hinsicht des Werthes, als in Anbetracht der individuellen Verhältnisse zur Uebernahme geeigenschaftet war. Alle diese Verhältnisse treffen wir in unserm Bischofe Boppo an.

II. Hieronimi Commentarius in Ecclesiasten.

In d. D. B. N. 47. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 2.

§. 65.

Hufeland führt dieses kostbare Ueberbleibsel des Alterthums nur vergleichungsweise in der oftbemerkten Schrift an; weshalb wir dasselbe hier etwas näher in Betrachtung ziehen wollen. Schannat liefert auch von diesem Manuscripte die erste Nachricht a) nebst gestochenen Schriftproben, welche aber dieselben Fehler, wie jene aus dem Codex des Theodosius haben, und da-

a) Vindem. Lit. Coll. I. p. 228.

her nicht geeignet sind, die Foderungen des Diplomatikers zu befriedigen. Aus dem Schannatischen Werke thut Beßel von dieser Handschrift nur obenhin Meldung; b) indem er bemerket: daß die Schriftart der mit dem würzburgischen Codice Evangeliorum von ihm gelieferten Schriftproben die vollkommenste Uebereinstimmung habe. Dieser Codex gehört nach dem Verhältnisse der Vierung seiner Blätter unter die kleine Quartform. Sie hat in der Höhe 9, in der Breite aber $7\frac{3}{4}$ Zoll. Die zur Fertigung dieses Manuscripts gebrauchten Häute sind ebenfalls in Quaternionen gelegt, wie bey dem Theodosianischen Codex; jedoch sind dieselben hier nicht wie bey jenem mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Die Blätterzahl beläuft sich nach unserer Abzählung auf 111. Auf jeder Seite befindet sich eine Schriftcolumne, welche regelmäßig aus 25 Linien besteht, und von einem leeren Rande umgeben ist, der oben und auf beyden Seiten 1 Zoll breit, unten aber $1\frac{3}{4}$ Zoll hoch ist. Das Pergament ist durchaus viel dünner, als bey dem vorhergehenden, auf manchen Blättern bis zum Durchschlagen der Tinte. Als Folge seiner Dünne trifft man mehrere durch die Folge der Zeit eingefallene Löcher in den Blättern an, und man bemerket aus derselben Ursache einen leichteren Zustand des Zusammenschrumpfens. Der

b) Chron. Goth. Tom. I. p. 34.

Rost des Alters hat den größten Theil der Blätter gelb gefärbt; nur selten trifft man Spuren der ursprünglichen weißen Farbe der Häute an. Die Linien als Schriftbasis sind auf gleiche Art, wie in dem vorbemerkten Manuscripte mittels eines scharfen Griffels, und zwar für beyde Seiten zugleich durch die Heftfalze laufend gezogen; jedoch sind keine senkrechte Linien zur Abschneidung der Schriftcolumnen sichtbar, eben so wenig wie in der vorhergehenden Handschrift, durchstochene Punkte.

Hufeland bemerkt richtig: daß diese Handschrift ursprünglich mit zweyerley Tinte gefertigt wurde, wovon die eine ganz braun, die andere aber schwärzer, jedoch von der bekannten alten erdigen Art gewesen sey. Rothe Farbe ist in dem ganzen Text dieses Manuscripts nicht mehr sichtbar, auch ursprünglich nirgends, als bey der Ausarbeitung der drey ersten Zeilen gebraucht worden, in welchen dieselbe aber jetzt ganz verschwunden ist.

Hufeland setzt den Charakter dieser Handschrift unter die Formen des Ueberganges von der Uncial in die Semiuncial; wiewohl er selbst zugiebt: daß sich bey der genaueren Vergleichung der Schriftzüge verschiedene Abweichungen von dem Charakter der Theodosianischen Handschrift zeigen, welche mehr das Gepräge

der Semiuncialschrift führten. Allein nach geschehener genaueren Vergleichung der Schriftzüge finden wir uns überzeugt: daß diese Handschrift, wenn man dieselbe wegen der wenigen hier noch vorkommenden reinen Uncialen in die Categorie der reinen Halbuncial aufzunehmen auch Bedenken trägt; doch gewiß auf denjenigen Zeitpunkt herabgesetzt werden muß, in welchem die Halbuncial ihrer Ausbildung am allernächsten war. Die Gründe dieser Angabe wird nachstehende Vergleichung der Schriftzüge liefern.

Das B erscheinet noch in der reinen Uncialform mit dem oberen kleinen Ringe; auf gleiche Art das C mit dem obenangesetzten dicken Punkte. Dagegen verläßt das E die vorherige Uncialgestalt; indem es die Zunge aus der Mitte des Halbmondes verliert, und an deren Stelle in der Regel fast immer durch ein obenangesetztes Auge ganz auffallend den Character der Minuskelform annimmt. Untersucht man die Bildung dieses Auges in der Urschrift genauer nach graphischen Re eln; so zeigt sich dem Kenner offenbar: daß die Form des Auges nicht blos zufällig durch einen hoch über der Mitte angesetzten Mittelstrich, wie Hufeland meint, sondern vielmehr absichtlich durch eine ganz andere und kräftigere Haltung des Schreibrohres entstanden sey, bey welcher die Hervorbringung der älteren Zunge unmöglich war. Bey wiederholter Durch-

ſicht dieſer Handſchrift konnten wir zur Zeit nirgends ein E in der vorherigen reinen Uncialgeſtalt auffinden, und eben ſo wenig nach Hufelands Bemerkung den obenangeſetzten dicken Punct wahrnehmen. Das F zieht ſich merklich weiter in einem links gebeugten Endſtriche unter die Linie; da hingegen die ältere Form vielmehr nur einem anfänglich runden in einer kurzen Spitze ſich endenden Abſchnitte gleichet. Auf gleiche Art zeigt ſich in dem Buchſtaben G eine merkliche Abweichung in deſſelben Endſtriche, der nach dem älteren Uncialcharacter in einem mehr ſcharfen wenig unter die Linie gezogenen Haarſtriche beſtand, hier aber durch einen anfänglich faſt perpendiculären Grundſtrich, der ſich in einem linksgekehrten gebeugten Haarſtriche endigt, ausgedrücket wird. Das I weicht, während dem es zum Theile oben den ſcharfen Abſchnitt der Kapitalſchrift beybehält, doch im Weſentlichen von dem älteren Uncialcharacter durch die Annahme eines merklich weiter unter die Linie gezogenen Endſtriches ab; dagegen in der Theodoſianiſchen Handſchrift daſſelbe nie die Paralellen der Kernſchrift überſchreitet. — Eine gleiche Veränderung bemerket man an dem Buchſtaben N, welcher nach der älteren Uncialform ſich innerhalb der Paralellen der Kernſchrift hielt, und deſſen linker Schenkel auf der untern Line mit einem ſcharfen Abſchnitte ruhte; dagegen hier in einem merklich längeren linksgebeugten Endſtriche

unterhalb der Linie sich verliert. Der Buchstabe P erhielt sich zwar in dieser Handschrift noch in der perpendikulären Richtung; allein dessen ungeachtet unterscheidet er sich durchgehends theils durch einen nach dem Verhältnisse der Höhe des perpendikulären Grundstriches oben angesetzten kleineren Ring, theils durch den längeren unter die Linie gezogenen links gebeugten Endstrich, welcher hier auf gleiche Art wie bey den Buchstaben F und N erscheint; — mit dem Buchstaben R gieng hier in Hinsicht des Endstrichs des perpendikulären Schenkels dieselbe Veränderung vor; jedoch erhielt sich das S in der reinen Uncialform mit dem oben angesetzten dicken Punkte. Der Buchstabe T verläßt in dem Grundstriche die perpendikuläre Richtung, und neigt sich oben gegen die rechte Seite; eben so verliert die aufgelegte Horizontallinie den wagrechten Stand, und senkt sich auf der linken Seite gegen die Basis. Der Buchstabe X weicht hier gänzlich von der Kapitalform ab, und zeichnet sich besonders durch den oben rund abfallenden unten weit unter die Linie gezogenenen links gebeugten Schenkel aus. Der in dem Theodosianischen Codex mit doppelter Wölbung ganz im Uncialcharakter geschriebene Buchstabe M verläugnet hier zum Theile seine alte Form; indem der Schreiber auf der rechten Seite statt der Wölbung einen mehr in perpendikulärer Richtung gezogenen Schenkel ansetzte, welcher die Annäherung zur Minuskel-

form verräth. Die Buchstaben a. d. h. l. und q. näheren sich eben so wie in der vorhergehenden Handschrift der Minuskelform; das h erscheinet aber schon mehr gerade, als vorher; das q unterscheidet sich durch den merklich längeren unter die Linie gezogenen linksgebeugten Endstrich; das u hat schon ganz die Minuskelform. Der Diphthong ae wird wie in jenem durch zwey abgesonderte Buchstaben, und nicht zusammengezogen geschrieben. Oefters geschieht die orthographische Verwechslung mit ae; indem man an dessen Stelle ein oe gesetzet findet. Abbreviaturen trifft man wenige an, und diese werden durch ein über den Buchstaben gezogenes Querstrichlein angezeigt; z. B. ū statt um. D̄s anstatt Deus. Der Text zeigt in dieser Handschrift, gleichwie in der ersten, in jeder Linie immer ein zusammenhängendes Ganzes, bey welchem man der Regel nach keine Absetzung der Worte, keine Interpunctionen und Theilungszeichen antrifft. Hier ist noch besonders zu bemerken: daß man in dieser Handschrift gegen die Mitte tironische Noten von gleicher Art, wie in dem Theodosianischen Codex, jedoch weit sparsamer als in jenem antrifft. Nach den hier angeführten diplomatischen Merkmalen gehört diese Handschrift unbezweifelt wenigstens in das siebente Jahrhundert; wiewohl dieselbe in Hinsicht der hier anzutreffenden schon mehr entwickelten Halbuncial für jünger als jene in dem Codice Theodosiano zu halten ist.

Der Einband besteht, wie bey den meisten übrigen Handschriften der vormaligen Dombibliothek, aus nackten Eichenbrettern, welche am Rücken mit einer weißen Thierhaut verbunden sind. Auf dem oberen Deckel befindet sich ein nach Hufelands Meinung mittels eines Holzschnittes aufgedruckter Titel: Ecclesiastes, wie bey dem Codex des Theodosius. Die hölzernen Deckel waren ehedem mit einem Schlosse von cizilirtem Meßingbleche versehen, wovon jetzt nur noch ein Theil des Charniers übrig ist.

Ueber die Schicksale, durch welche dieser Codex nach Würzburg gekommen, können wir keine geschichtlichen Belege aufweisen; daher man sich hier einzig mit Muthmaßungen begnügen muß. Der Schriftcharacter überhaupt, und insbesondere die beygefügten tironischen Noten deuten unverkennbar auf den römischen Ursprung dieser Handschrift. Das entschiedene Alter derselben und die Verhältnisse, in welchen der h. Kilian vor und während seiner Mission in unser Vaterland mit dem römischen Hofe stand, machen es möglich, und der Inhalt des Manuscriptes wahrscheinlich, daß Kilian dasselbe in Rom erhalten, und hernach mit sich nach Würzburg gebracht habe. In dieser Hinsicht könnte dieser Codex unter diejenigen Bücher gehören, welche in dem Grabe des h. Kilians gegen die Mitte des VIII. Jahrhunderts gefunden wurden.

III. Tractatus ad populum, Benedictio super fideles.

In d. D. B. N. 113. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 5.

§. 66.

Unter diesem Titel erhielt sich ein durch sein Alter nicht minder als die vorhergehenden, schätzbares Manuscript, welches eigentlich verschiedene aus den Kirchenvätern von einem Unbekannten zusammengetragene Abhandlungen oder Homilien der ältesten Art, und am Ende die gewöhnliche Benedictionem super fideles enthält. Hufeland verglich auch diese Handschrift mit dem Codex des Theodosius in dem oben angeführten Werkchen, weshalb wir dieselbe auch hier sogleich anführen wollen. Mit den Nachrichten, welche Schannat und Beßel von dieser Handschrift lieferten, hat es gleiche Bewandniß, wie bey der vorhergehenden angemerkt wurde.

Diese Handschrift ist in dem alten kleinen Taschenformate gefertiget; die Vierung der Blätter hat 8 Zoll zur Höhe und 5 ½ Zoll zur Breite. Das Volumen dieses Codex besteht aus 147 Blättern. Von einem dünneren, weißeren, und sorgfältiger zubereiteten glänzenden Pergamente. Die Blätter dieses Manuscripts sind auch in Quaternionen zusammengelegt, aber nicht mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Auf jeder Seite befindet sich eine Schriftcolumne von 21 Linien mit einem

leeren Rande, welcher oben 1 ¼ Zoll einwärts, gegen die Heftfalze ¾, auswärts 1½ Zoll, und unten 1 Zoll zur Breite hat. Die Linien, welche zur Basis der Schrift dienen, sind mit dem scharfen Griffel durch die Falze gezogen, und in Hinsicht der gebrauchten Perpendikularlinie zum Abschnitte der Schriftcolumnen ganz auf gleiche Art, als in den vorhergehenden zwey Manuscripten behandelt; jedoch sind keine durchstochene Punkte sichtbar. Die Tinte erscheint hier durchaus bräunlich, gleichfärbig, und nicht verblichen. Nur selten wird das Aug durch den Gebrauch der rothen Farbe unterbrochen, mit welcher einigemal drey Anfangszeilen gemahlt wurden, die sich sehr gut und schön hochroth erhalten haben.

Hufeland sagt in der oftangeführten Schrift: daß die größte Aehnlichkeit in den Schriftzügen dieses Manuscripts mit jenen des Theodosianischen Codex herrsche, und jene von diesem wirklich gar nicht verschieden sey; außer daß man in dem vorliegenden Manuscripte die Größe der Schrift durchaus gleichförmiger, und an dem Buchstaben C, E und S die dicken obenangesetzten Punkte nicht antreffe. Nach dieser Voraussetzung hält Hufeland den herrschenden Charakter dieser Handschrift für denjenigen, welchen der Uebergang der ältesten Uncial in die Halbuncial hervorgebracht hat. Nach einer von uns angestellten wiederholten Prüfung und Vergleichung

dieſer Handſchrift glauben wir nachſtehende Charakteriſtik von derſelben geben zu müſſen.

Der Buchſtabe A iſt inder annähernden Minuskelform gebildet; jedoch macht das unter der Diagonal angeſetzte Aug einen ſchärferen Winkel als in der Handſchrift des Ecclesiastes. Das B zeigt ſich oben mit dem kleinen Ringchen nach der Uncialform; der untere größere Bogen ſchneidet aber den ſenkrechten Grundſtrich nach Art der Kapitalen mit einer ſcharfen Horizontale auf der untern Linie ab. Das C nähert ſich mehr der Kapitalform, da an demſelben der oben angeſetzte dicke Punkt nicht angeſetzt, ſondern dafür das Ende deſſelben nach Art der heutigen Kapitalſchrift beynahe ſenkrecht ſcharf abgeſchnitten iſt. Das D erſcheint hier und da in der Annäherung zur Minuskelform; jedoch auch häufig in der Uncialgeſtalt mit dem obern Endſtriche in horizontaler Richtung. Faſt auf gleiche Art, wie das C, iſt auch das runde E gebildet, nämlich ohne den oben angeſetzten dicken Punkte ſcharf abgeſchnitten mit einer merklich über der Mitte angeſetzten Zunge, welche im Texte größtentheils ſo hoch gegen das Haupt dieſes Buchſtabens angeſetzt wurde, daß dieſelbe beym erſten Anblicke mit dem ſcharfen Abſchnitte in ein Aug zuſammengezogen zu ſeyn ſcheinet, gerade ſo, wie Huſeland in ſeinem oft angeführten Werke die Geſtalt des in dem Ecclesiastes angeblich ge-

brauchten E irrig beschreibet. Das F ist durchgehends oben mit dem scharfen Kapitalstriche belegt, mit welchem sich die kleine in der Mitte der Kernschrifthöhe angesetzte Zunge paralell hält; dagegen weicht der unter die Linie gezogene Grundstrich bald mehr bald weniger von der perpendikulären Richtung gegen die linke Seite in einem scharfen Endstriche ab. Das G ist nach dem Bilde des obenbeschriebenen C mit dem obern scharfen Abschnitte geformt, und schließt sich unten mit einem unter die Linie gezogenen links gebeugten Haarstriche. Das H erscheint sowohl unter den Initialen als im Texte der Minuskelform annähernd, in den ersten mit dem schönen gewölbten Bogen, in den andern verräth der angesetzte rechte Schenkel das Streben nach einer engeren Paralelle mit dem senkrechten Grundstriche. Das I hat vollkommene Aehnlichkeit mit der bey der vorhergehenden Handschrift beschriebenen Form. Das L nähert sich zwar durch die rechtwinkliche Haltung zur unteren Horizontale der Kapitalform; hat jedoch oben eine links scharf einfallende rechts nach der Minuskelform abgeründete Verbindungslinie. Bey der Bildung des M als Initialen wurde ganz die reine Uncialform durch eine schöne doppelte Wölbung des angesetzten rechten und linken Schenkels beobachtet; dagegen nähert sich die Form des im Text gebrauchten M der Minuskelform durch den links angelegten beynahe per-

pendikulären oben rund gegen den Mittelstrich abfallenden Schenkel. Den Buchstaben N sieht man hier durch eine kräftige wohlgefüllte, zwischen den Paralellen von dem obern linken Winkel gegen den untern rechten gezogene Diagonallinie ausgedrückt, mit welcher der rechts aufgesetzte oben mit einem scharfen Horizontalabschnitte versehene Haarstrich innerhalb der Paralellen, und der herabfallende linke unter die Linie gezogene in perpendikulärer Richtung zwey spitzige Winkel bilden; wiewohl der letzte sich bisweilen auch in einem etwas links gebeugten Endstriche verliert. Das P ist beständig in perpendikulärer Richtung aufgetragen. Der angesetzte Ring unterscheidet sich aber von der in der vorher bemerkten Handschrift anzutreffenden Form vorzüglich dadurch: daß derselbe hier nicht in einem so schönen Bogen, sondern vielmehr unten gegen den Stamm in einem spitzigen Winkel sich anschließt. Uebrigens endigt sich der perpendikuläre Grundstrich unter der Linie, wie bey jenem in einer linksgerichteten Beugung. Das Q nähert sich der Minuskelform mit einem senkrecht unter die Linie fallenden Grundstriche und einer links angesetzten schönen Wölbung. Bey Initialen hat der Schreiber häufig den perpendikulären Grundstrich mit einer linksgerichteten Beugung geendigt. Das R nähert sich durch die oben angebrachte Horizontale, welche den Ring mit dem Stamme verbindet, mehr der Kapitalform; jedoch verläßt

der perpendikuläre Grundstrich unter der Linie seine Richtung, und beugt sich links, wie in dem vorhergehenden Manuscripte. Das S fanden wir im Contexte wie in den vorhergehenden Manuscripten immer oben und unten, bey Initialen zuweilen aber nur oben mit dem angesetzten dicken Endpunkte dagegen nirgends, wie Hufeland bemerket, ohne denselben. Das T zeigt sich mehr in der Kapitalform mit einem perpendikulären auf der untern Linie scharf abgeschnittenem Grundstriche, welcher oben mit einer scharfen Horizontallinie belegt ist, die an den Enden links etwas sich herabneigt, rechts aber in die Höhe steigt. Das U nähert sich mehr der Uncialgestalt, und hat auf der linken Seite einen schön gewölbten Schenkel, welcher sich an den rechten perpendikulären anschließt. Bey Initialen sieht man an dem linken gewölbten Schenkel oben den scharfen Anschlag in horizontaler Richtung, wie bey den Kapitalen.

Der Diphthong ae wird auf gleiche Art, wie in den beyden vorhergehenden Manuscripten beständig durch zwey abgesonderte Buchstaben, nie durch ein verschränktes æ ausgedrückt.

Die wenigen Abbreviaturen, welche man in dieser Handschrift antrifft, findet man bey der Endsylbe um, welche mit einer auf das u gesetzten Horizontallinie angezeiget ist; und bey der End-

ſylbe us, wo dem rechten Schenkel des u der obere Bogen des S aufgeſetzet wird. Der Text ſtellt ſich dem Auge des Leſers nur nach Linien getrennt vor; ohne dazwiſchen geſetzte Interpunctionen und Theilungszeichen.

Nach der in dem Vorhergehenden gelieferten Characteriſtik der Schriftzüge ſcheint es keinem Anſtande ausgeſetzt zu ſeyn, daß das Alter dieſer Handſchrift wenigſtens nicht unter das ſiebente Jahrhundert herabgeſetzet werden könne; ſondern vielmehr in der Vergleichung mit den beyden vorhergehenden bey der ſichtbaren größeren Annäherung zur alten Uncialſchrift in der Anciennität zwiſchen beyde geſetzt werden müße; ſo zwar, daß der Codex Theodosianus den erſten, die vorliegende Handſchrift den zweyten, und der Ecclesiastes den dritten Rang behaupte.

Der Einband dieſer Handſchrift iſt gleichartig mit dem bey dem vorigen Manuſcripte beſchriebenen. Er beſteht aus zweyen nackten Eichenbrettern, welche wie jener am Rücken mit einem röthlich gefärbten Leder verbunden iſt, das kaum auf einen Drittheil der beyden Deckel reichet. Der obere Deckel iſt mit einer in der gothiſchen oder Mönchsſchrift auf einem Streife von Pergament geſchriebenen Titel verſehen, welcher die Worte: "Tractag ad ppl'm b̄ndicco sup fideles." enthält; (durch das p bey sup geht

unter der Hälfte desselben eine Queerlinie). Die beyden Deckel sind nach alter Sitte mit einem zierlich in Messing gearbeiteten, Charniere und Schluße in der Mitte beschlagen.

Ueber die ursprünglichen Ankunftsverhältnisse dieser Handschrift zu unserem Vaterlande läßt sich eben so wenig als von dem Ecclesiastes etwas urkundlich Gewisses sagen; indessen scheinet das Alter und der Inhalt derselben, nebst diesem aber vorzüglich der Format, welcher ein zum Privatgebrauche bestimmtes Handbuch anzeiget, die wahrscheinliche Vermuthung zu begründen, daß diese Handschrift ein gleiches Schicksal mit dem Ecclesiastes gehabt, und zur Handbibliothek des h. Kilians gehöret habe.

IV. Codex Evangeliorum S. Kiliani.

In d. D. B. N. 180. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 1.

§. 67.

Dieser Codex enthält die Evangeliensammlung nach den vier Evangelisten. Er ist wegen seinem hohen Alter als Manuscript eben so kostbar, als er unserem Vaterlande dadurch verehrungswürdig bleibt; weil die mit guten Gründen unterstützte Tradition uns hinterbringt: daß der h. Kilian dieses Evangelienbuch während seinem Apostolate zum Gebrauche gehabt habe, und daß eben dasselbe nach der Entdeckung seiner Grabstätte mit seinen Gebeinen nebst noch meh-

reren anderen Büchern und Geräthschaften von dem h. Burkard als erstem würzburgischen Bischofe erhoben worden seyn soll; worüber wir die historischen Gründe weiter unten anführen werden.

Eccard macht in den ostfränkischen Commentarien a) von diesem kostbaren Manuscripte Meldung; jedoch läßt er sich in keine nähere Untersuchung dieser Handschrift ein; sondern fällt einzig sein Urtheil über das Alter derselben, nach welchem diese Handschrift dem Codici Theodosiano an die Seite gesetzt wird. Am angeführten Orte liefert Eccard auch eine Schriftprobe, welche von dem 58. Blatte dieses Codex aus dem Marcus genommen, aber im Stiche so übel gerathen ist, daß man hieraus den Originalcharacter keineswegs erkennen kann; welches vermuthlich eine Folge der steifen Hand des zeichnenden Copisten oder des Kupferstechers selbst seyn mag. Nach Eccard lieferte der Abt Beßel b) eine kurze Nachricht von diesem Evangelienbuche nebst einigen Schriftproben, welche aber in der Totalansicht wegen der durchgängig eckigen hageren Gestalt, und besonders wegen der Steifheit der einzelnen Züge keine Prüfung der treuen Copie bey der Vergleichung mit der Urschrift

a) Tom. I. p. 281 et 452. — b) Chron. Gotwic. T. I. p. 34. Tab. aen. Spec. I.

aushalten. Außer den angeführten Gelehrten macht Hirsching c) noch Erwähnung von dieser Handschrift, jedoch ohne eine besondere diplomatische Würdigung und die Beobachtung der bey einer solchen Beschreibung erfoderlichen Genauigkeit. Nach einer angestellten genaueren Prüfung ergiebt sich nachstehende Characteristik.

Nach der Größe der Blätter, welche $7\frac{1}{2}$ Zoll in der Höhe, und $6\frac{3}{8}$ Zoll in der Breite haben, gehört dieser Codex unter die kleinere Quartform vom alten Taschenformate; welche wir öfters unter den Handschriften der Dombibliothek antreffen. Das Volumen der Handschrift enthält 152 Blätter, welche in Quaternionen zusammen geleget sind, die regelmäßig aus 8 Blättern bestehen, wiewohl sich einige mit weniger, und auch eine einzige mit 12 Blättern unter denselben befindet. Die Zahl der Quaternionen beläuft sich auf 20, welche auf gleiche Art wie in dem Codice Theodosiano jedesmal auf der letzten Seite mit Q und einer fortlaufenden Zahl bezeichnet sind. Die Bezeichnung fängt mit Quaternion III an, woraus sich sicher ergiebt, daß am Anfange dieser Handschrift zwey Quaternionen fehlen; gleichwie der Inhalt des auf dem ersten Blatte befindlichen Textes zeigt: daß derselbe hier erst mit dem 12ten Kapitel des Mathäus beginne. Uebrigens sind die Quaternionen nicht alle mit Zahlen bezeichnet, sondern es befinden sich

c) Beschreib. sehenswürd. Biblioth. I B. S. 269.

unter dieſen drey nicht bezeichnete, nämlich nach der Einheftung 1) die ſechſte, welche mit Q. VIII bezeichnet ſeyn ſollte; 2) zwiſchen der dreyzehnten und fünfzehnten Quaternion, welche mit der urſprünglichen Bezeichnung der nacheinander folgenden Zahlen Q. XV. und Q. XVI verſehen ſind, iſt eine unbezeichnete Quaternion von zwölf Blättern eingeheftet, welche nach der Heftordnung dermal die vierzehnte an der Zahl iſt; c) bey der letzten Quaternion vermißt man ebenfalls dieſe Bezeichnung, welches aber daher kommen mag, weil das letzte Blatt fehlt, worauf gewöhnlich die Bezeichnung ſteht. Nach einer von dem Herrn Oberbibliothekar Feder mit vieler Genauigkeit vorgenommenen Vergleichung des Textes fand derſelbe: daß dieſe Handſchrift nicht nur am Anfange und Ende mank, ſondern die Quaternionen auch unter ſich durch Verſehen des Buchbinders am unrechten Orte eingeheftet ſeyen. Das Pergament iſt ſtark, und nicht von der ausgeſuchten Art, wie bey der Patriſtiſchen Handſchrift. Der Roſt des Alters hat die Blätter durchgehends gelb gefärbt, nur wenige ſind weißlich, ganz weiß aber gar keine anzutreffen. Der Text iſt auf jeder Seite in zwey ſchmalen durch einen zölligen leeren Zwiſchenraum getrennten Columnen von 26 Zeilen aufgetragen. Die beyden Columnen umfaßt der äußere leere Rand, welcher oben $1\frac{1}{4}$ Zoll, unten 1 Zoll hoch, auf den beyden

Seiten einwärts gegen die Heftfalze und auswärts überall 1 Zoll breit ist. Die Horizontallinien, welche zur Schriftbasis dienen, sind auf gleiche Art, wie in dem Codice Theodosiano, mit einem scharfen Griffel, und zwar jedesmal über die ganze Breite zweyer Blätter durch die Heftfalze gezogen. Auf der ersten Quaternion sieht man auch Perpendikularlinien, und zwar regelmäßig sechs zur Abschneidung der beyden Schriftcolumnen auf jeder Seite, aber keine durchstochene Punkte. Dagegen sind die darauf folgenden neunzehn Quaternionen alle nach dem Beyspiele des Codicis Theodosiani mit dergleichen durchstochenen Punkten versehen; wodurch dem Schreiber die rechtwinkliche Haltung der Linien, und die beobachtete Genauigkeit und Gleichförmigkeit in der Mitte der Paralellen erleichtert ward. Auch in dieser Handschrift bestrebte sich der Schreiber mit vieler Mühe die Horizontalen zu verfolgen, und durch die beobachtete gleiche Höhe der Schriftcharactere schöne Paralellen für das Aug des Lesers hervorzubringen; wiewohl ihm dieses nicht allenthalben gelang; in welcher Hinsicht die von Eccard und Beßel gelieferten Schriftproben besonders mit der Urschrift contrastiren. Die Tinte ist von der alten erdigen Art, welche leicht abspringt, und nur eine braune Spur zurückläßt. Nur selten sieht man sie noch ganz schwarz, an manchen Orten halb abgesprungen, bisweilen etwas bräuner, größtentheils aber

blaßgelb. Die rothe Farbe ist regelmäßig bey den Anfangs- und Endrubriken gebraucht. Sie hat sich größtentheils schön hochroth erhalten. Manche Rubriken sind aber auch ganz verblichen. Hie und da trifft man aber auch mit einer schwärzeren Dinte restaurirte Stellen an.

Bevor wir die Characteristik der in dem vorliegenden Manuscripte anzutreffenden Schriftzüge angeben, müßen wir bemerken: daß nach dem Totaleindrucke im Allgemeinen der Hauptcharacter der schriftlichen Ausarbeitung dieses Codex für hagerer und etwas steifer als in den vorhergehenden Handschriften II. und III. alsdenn noch gehalten werden müße, wenn man auch die kleinere Päralellhöhe der Kernschrift in Rücksicht nimmt. Unter beständiger Berücksichtigung dieser Bemerkung zeigt sich nachstehende Analysis der Hauptzüge des Alphabets.

A erscheint in doppelter Gestalt, einmal in der Kapital- das anderemal in der Uncialform, und bey letzterer in der ersten Umstaltungsepoche zur Minuskelgestalt. Beyde Formen brauchte der Schreiber zum Ausdrucke der Initialen; die letztere durchgehends im fortlaufenden Texte. Das A in der Kapitalform bestehet zwar aus zwey geradlinigen Schenkeln, welche sich oben in einem spitzen Winkel vereinigen; allein dasselbe weicht von dem Character der reinen Kapitalform um deswillen ab;

weil die beyden Schenkel nicht nur auf der Basis mit scharfen Kapitalstrichen abgeschnitten, sondern auch oben auf dem spitzen Winkel mit einem dergleichen scharfen Horizontalstriche beleget sind; Eben so zeiget sich auf der anderen Seite auch wieder eine Annäherung zu den ältesten Formen der Kapitalschrift; weil man sehr häufig die horizontale Verbindungslinie entweder gar nicht, oder nur an dem linken Schenkel angesetzt, und dann hier einzig bis gegen die Mitte des leeren Winkelraumes gezogen findet. Das A in der annäherenden Minuskelform verhält sich nach der in den vorhergehenden Handschriften gelieferten Beschreibung. B zeigt sich durchgehends in der Uncialgestalt mit dem oben angesetzten kleineren Ringchen nach der ersten Umwandlung von der Kapital- in die Uncialform. Besonders characteristisch scheint uns der sehr häufig am Fuße dieses Buchstabens zu bemerkende gerade Winkel zu seyn, in welchem sich der untere größere Bogen mit der perpendikulären Linie verbindet, welcher offenbar die Generation aus der alten Kapitalform verräth. C ganz in der Uncialgestalt, und mit dem oben angesetzten dicken Punkte, welcher aber bey der durchgehends herrschenden hageren Haltung hier weniger ins Aug fällt, und überhaupt nach dem Verhältnisse seiner Höhe einen flächern Bogen, als in den vorhergehenden Handschriften bildet. D. Dieser Buchstabe kömmt abwechselnd in der reinen Uncialgestalt und in

der Annäherung zur Minuskelform vor. In jener zeigt er sich in der Form eines oben geöffneten O, dessen rechter Bogen in einer kurzen spitzig zulaufenden Horizontallinie sich über dem linken Bogen schließet. In der andern Form, welche gewöhnlich im Contexte gebraucht wird, erhöhet sich das übersteigende End des rechten Bogens mehr zur perpendikulären Richtung. E kömmt sowohl in der Kapital- als Minuskelform vor; letzteres hat das Gepräge eines Uncialen nach der Form seiner ersten Umschaffung aus dem Kapitalzustande. Es besteht daher aus einem rechts gewendeten Halbzirkel, welcher oben den angesetzten dicken Endpunkt, und in der Mitte eine Zunge in horizontaler Richtung trägt, die besonders von den in den beyden vorhergehenden Manuscripten N. II. und III. beschriebenen Formen durch eine kürzere Zunge sich unterscheidet; welche nicht wie in jenen über die Perpendikel der Ende des Bogens hinausgezogen ward. Der einzige Fall tritt alsdenn ein, wenn das E in die Verbindung mit dem T, z. B. in et zu stehen kömmt, wo der Schreiber gewöhnlich nicht nur die Zunge über die Perpendikel der Bogenende hinauszieht, sondern auch den obern dicken Endpunkt dergestalt auf die Zunge selbst herabdrücket: daß hiedurch das E ein vollkommnes Auge erhält. Uebrigens hat hier dieselbe Bemerkung wie oben bey dem O statt: daß der Bogen dieses Buchstaben in vorliegender Handschrift überhaupt flächer, ja manch-

mal nur mit einer ſtumpfwinklichen Abbeugung der Endlinien erſcheine. F. Die Bildung dieſes Buchſtabens gehört durchgehends zur Uncialgeſtalt. Derſelbe hat zwar die ſtrenge perpendikuläre Richtung in dem Hauptſtamme, welcher unter die Linie herabfällt; aber keineswegs oben den ſcharfen Horizontalabſchnitt der horizontalen; ſondern vielmehr eine faſt unvermerkliche Verbindungslinie von der linken Seite. Anſtatt der oberen Horizontallinie der Kapitalſchrift ſieht man hier einen rechts angeſetzten kleinen abwärts ziehenden Bogen, welcher ſich in einem dicken Punkte endiget. In der Mitte iſt wie bey dem E eine kurze Horizontale angeſetzt. G zeigt ſich auch in der Uncialgeſtalt mit dem obenangeſetzten dicken Punkte, und einem ſcharfen nur wenig unter die Linie gezogenen links gebeugten Endſtriche. Die Form unterſcheidet ſich von den beyden angeführten Manuſcripten N. II. und III. beſonders darin: daß in dem erſten das Ende des oberen Bogens mit einem ſcharfen Kapitalſtriche abgeſchnitten, in dem andern aber der Endſtrich anders geformet iſt. H nähert ſich der Minuskelgeſtalt wie in der vorhergehenden Handſchrift bemerket wurde; jedoch iſt der linke Schenkel ganz gerad ohne alle Beugung gegen die linke. I. Die Form dieſes Buchſtabens ſtimmt bey den Initialen mit dem in den beyden vorhergehenden Manuſcripten beſchriebenen Character vollkommen überein; man ſieht an dieſem wie an jenem

oben den scharfen Kapitalabschnitt, nebst dem unter die Linie gezogenen links gebeugten Endstriche; dagegen im Conterte hält sich dieser Buchstabe immer zwischen den Paralellen, wie in dem Codice Theodosiano, ohne scharfe Abschnitte oben und unten stumpf. L. wird in der vorliegenden Handschrift bald durch die Kapitalform mit einer längeren Horizontale; bald in der Minuskelgestalt mit der kurzen Verbindungslinie ausgedrückt. M. zeigt sich ebenfalls in zweyerley Gestalt, unter den Initialen in der Kapitalform, und im Conterte durchgehends in der Uncialgestalt mit der doppelten Wölbung. N. Mit diesem Buchstaben hat es gleiche Bewandniß, wie mit dem vorhergehenden; er nimmt unter den Initialen bald die alte Kapitalform, oben und unten an den beeden Schenkeln mit scharfen Abschnittslinien, bald auch die Uncialgestalt an und erscheinet in dieser mit einem zur linken Seite senkrecht nur wenig unter die Linie reichenden Schenkel als Halbuncial, bisweilen auch mit einem auf der Linie ruhenden in der Mitte etwas links eingebogenen Schenkel als reiner Uncialbuchstabe. P. Dieser Buchstabe hat den Character eines Kapitalen bey Anfangsbuchstaben; im Conterte aber jenen der Uncialschrift. Der Schaft hat oben die kleine Verbindungslinie, und zieht sich in perpendikulärer Richtung ohne einige Beugung gegen die linke Seite unter der Linie. Q. erscheinet ganz in der Minuskelform mit dem

zur rechten Seite ſenkrecht unter die Linie fallenden Schenkel, welcher unter den im Contexte gebrauchten Buchſtaben nirgends einen links gebeugten Endſtrich hat; unter den Initialen kömmt dieſer Buchſtabe in ähnlicher Form vor, außer daß der Schreiber den rechts angeſetzten Schenkel oben mit einer links geſenkten, rechts erhöhten Linie in horizontaler Richtung, wie bey dem T belegt, und denſelben unterhalb der Linie links gebeugt hat. R wird bisweilen unter den Initialen in der Kapitalform ausgedrückt, und mit den ſcharfen Abſchnittslinien verſehen; dagegen erſcheint er im fortlaufenden Texte durchgehend in reiner Uncialgeſtalt, und überſchreitet mit dem Ende des linken ſenkrechten Schenkels die untere Horizontale entweder gar nicht, oder doch wenigſtens nur unmerklich. S wird, wie mehrere andere ſowohl in der Kapitalform, als auch in der Uncialgeſtalt angetroffen. In der erſten Geſtalt wird er bisweilen zu Initialen gebraucht, in der letztern aber durchgehends im Texte. In dieſer Form bleibt er durch ſeine perpendikuläre Haltung und die oben und unten angeſetzten dicken Punkte dem reinen Uncialcharakter getreu. T wird in der Kapitalform bey Initialen gebraucht. In dem fortlaufenden Texte und auch öfters unter den Anfangsbuchſtaben erſcheint es in verſchiedener Uncialgeſtalt; jedoch immer mit einem ſenkrechten Schaft, welcher unten mit der kurzen rechts gerichteten Verbindungslinie ver-

sehen ist. Nur wird in dem Ausdrucke der obern Horizontallinie gewechselt, und dieselbe bald in der Form eines flachen Circumflexes mit links gesenktem, rechts erhöhtem Ende vorgestellt, bald wird sie auf der linken Seite bogenförmig gegen den Schaft herabgezogen, und erhöht sich am rechten Ende. Endlich sieht man diese Horizontale durch zwey aufgesetzte kleine am Ende mit Punkten versehene Bögen ausgedrückt, wodurch dieser Buchstabe einige Aehnlichkeit mit dem Y erhält. V kömmt ebenfalls unter den Initialen in der Kapitalform, häufiger in der Halbuncialgestalt wie in den beyden vorhergehenden Handschriften vor, im Contexte durchgehends in der Minuskelform; jedoch hat der linke Schenkel die perpendikuläre Richtung noch nicht, sondern scheint gegen die linke Seite sich zu neigen. X. Y. Diese beyde Buchstaben nähern sich auf gleiche Art, wie in dem Codice Theodosiano, der Kapitalform, oben mit rund abfallenden Schenkeln; das Y an dem rechten obern Schenkel mit dem dicken Endpunkte, das X aber ohne denselben. Æ Der Diphthong wird abwechselnd bald durch einen doppelten Buchstaben abgesöndert, bald zusammengezogen ausgedrückt. In der Form des zusammengezogenen E wird die Zunge der Uncialgestalt beybehalten; ganz falsch ist daher die Vorstellung dieses Doppellautes in der Beßel'schen Schriftprobe. Oe wird durch zwey abgesonderte Buch-

ſtaben ausgedrückt, und nie mit dem æ in der Orthographie verwechſelt.

Abbreviaturen ſind gewöhnlich. Sie werden entweder durch eine Horizontallinie, oder durch einen nur an beyden Enden umgebogenen Circumflex über dem Worte angezeigt. Vorzüglich ſieht man ſie in den Sylben am durch $\overline{a}$, bus durch $\overline{bs}$ und bey Dei durch $D\overline{i}$; niemals aber durch 5 in der Linie bezeichnet. In den Schriftcolumnen bemerkt man keine Abſetzungen zwiſchen den Worten; außer am Ende eines jeden Verſes; dieſe machen immer ein nach Linien zuſammenhängendes Ganze aus. Theilungszeichen findet man gar keine; Interpunctionen eigentlich auch nicht; wiewohl man häufig einen willkührlich gebrauchten Punkt ſowohl am Ende, als auch manchmal zwiſchen den Worten am unrechten Orte geſetzt ſieht.

Auch in dieſer Handſchrift trifft man durch den ganzen Text, wie in dem Codice Theodosiano Seitenrubriken an, welche die Harmonie der Evangelien enthalten, und nebſt dieſen von von einer anderen Hand bisweilen beygeſetzte Noten, welche das Gepräge der tironiſchen haben.

Nach der bisher gelieferten Charakteriſtik der Schriftzüge ſcheinet das oben angeführte Urtheil beſtätiget zu werden, welches Eccard über das Alter dieſer Handſchrift in den oſtfränkiſchen Con-

mentarien a) gefället hat; nämlich: daß dieselbe wo nicht älter, doch gewiß von gleichem Alter mit den Florentiniſchen Pandekten, folglich dem Codici Theodosiano in Rückſicht des Alters vollkommen zur Seite zu ſetzen ſey. In jedem Falle glauben wir: daß bey genauer Vergleichung der in der vorliegenden Handſchrift befindlichen Schriftzüge mit jenen, die in den vorhergehenden Manuſcripten N. II. und III. erſichtlich ſind, dieſer Codex Evangeliorum wenigſtens den beyden andern Handſchriften im Alter vorgeſetzet werden müße; weil der Totaleindruck dieſer Handſchrift eine hagere meiſtens längere an den Extremitäten geſchwungene und dort nur gefüllte Uncialſchrift verräth, welche nach dem allgemeinen Urtheil der Diplomatiker für älter als die gefüllte breitere ſchön gerundete Uncialſchrift gehalten wird. b) Nebſt dieſem Umſtande ſcheinen auch ſelbſt die Formen mancher Uncialbuchſtaben noch zu ſehr die Mitte zwiſchen der Kapital- und Uncialform zu halten, welche in der Stufenleiter der Entwicklung der Uncialſchrift gewißlich höher hinaufgeſetzet werden müßen, als die ſchon ausgebildeten Formen der reinen Uncial.

Nach allen dieſen Merkmalen können wir den herrſchenden Schriftcharacter keineswegs mit

---

a) Tom. I. p. 452. — b) Schönemann, System der Diplomatik. II. B. S. 28.

Beßel c) in die Categorie der reinen Uncial ſetzen; ſondern müßen vielmehr dieſe Handſchrift als ein Product des Ueberganges der älteſten Uncial- in die Semiuncialform, und zwar von gleichem Zeitalter als die Handſchrift des Codicis Theodosiani anſehen; daher dieſe wie jene gleiche Anſprüche auf den Anfang des ſechſten, zum wenigſten auf das ſiebente Jahrhundert zu haben ſcheinet.

Der erſte Einband dieſes koſtbaren Manuſcripts iſt außer allem Zweifel nicht mehr vorhanden. Derjenige, der bis auf unſere Zeiten erhalten ward, hat ſeine Entſtehung ſpäteren Jahrhunderten zu verdanken. Unterdeſſen iſt auch derſelbe als ein koſtbares Ueberbleibſel des Alterthums einer näheren Beſchreibung würdig. Der Hauptſtoff des Einbandes beſtehet aus zwey beynahe einen Zoll dicken Brettern, welche in der Länge $9\frac{3}{8}$ Zoll, in der Breite aber $7\frac{3}{8}$ Zoll zur Vierung haben. Sie ſind merklich größer als die Quadratur der Pergamentblätter, da dieſe auf allen Seiten um einen ſtarken Zoll überſchritten werden. Der untere Deckel ſammt dem Rücken des Einbandes iſt mit Sammet von rother Farbe überzogen. Nebſt dieſem iſt der untere Deckel an den vier Ecken mit zierlichen von Silberblech gearbeiteten ſogenannten Eckſchuhen und einem

c) Chron. Gotw. Tom. I. p. 54. §. 2.

ähnlichen Schilde in der Mitte beschlagen, auf welchen man fünf Knöpfe oder Halbkugeln von Silber aufgesetzt sieht, die dem liegenden Codex zum Fuße dienen. Der untere Deckel hat überdieß zwey silberne Schlußcharniere. Besonders suchte man den obern Deckel durch Kunst und Kostbarkeiten zu verzieren. In der Mitte zeigt sich eine künstlich in Elfenbein halberhaben geschnittene Schilderey, welche die Leidensgeschichte des h. Kilians und seiner Gefährten vorstellt. Die elfenbeinene Tafel hat 6 Zoll in der Höhe, und $3\frac{1}{2}$ Zoll in der Breite, und ist ganz in die Dicke des obern Deckels eingelassen. Bey Eccard findet man eine treue in Kupfer gestochene Abbildung dieses schönen Ueberbleibsels der alten Bildhauerkunst, welches nach unserer Meinung für ein Kunstprodukt des X. Jahrhunderts zu halten ist, das absichtlich zur Verzierung dieses Codex gefertigt, und schon zu einem älteren Einbande, als der jetzige ist, gebraucht wurde. Von derselben Meisterhand besaß die Dombibliothek noch ein anderes Basrelief auf dem Einbande eines anderen Evangelienbuches, von welchem wir gleich bey dem nachfolgenden Manuscripte Meldung thun werden. Der äußere Rand ist mit einem zierlich von vergoldetem Silber gearbeiteten Rahmen gedeckt, welcher auf einem Silberbleche ruhet, das die kantigen Seiten des obern Deckels umfaßt.

---

d) Fr. Or. Tom. I. p. 281.

Der Rahme selbst ist durch vier an den Ecken aufgesetzte, aus gegossenem Silber gearbeiteten, vierbögigen Muscheln, welche durch zwey gewundene erhabene Stäbe auf jeder Seite verbunden sind, gebildet. In den vier Muscheln erblickt man die simbolischen Bildnisse der Evangelisten, schön erhaben gearbeitet, und zum Theil mit Unterschriften der Evangelisten versehen. Der Character der Schrift ist der neugothische scharfe. Die vier Füllungen des Rahmen zwischen den beyden erhabenen Stäben sind in der Mitte mit aufgesetzten in vergoldeten Silber gefaßten großen Kristallen besetzt, wovon der obere und die zwey Seitenstücke die ovale Form; die untere aber die Cirkelform im zweyzölligen Durchschnitte hat. Unter jedem dieser Kristalle erblickt man ein Gemählde: zwischen den Eckmuscheln und den eben bemerkten Kristallen sieht man oben und unten zwey, auf den beyden Nebenseiten aber vier auf gleiche Art gefaßte kostbare Steine von rother, blauer und grüner Farbe, von welchen jedoch dermal nur noch 9 an der Zahl übrig, die andern aber durchs Alter verloren sind.

Nach unserer Meinung hat dieses Kunstproduct seine Entstehung höchstens dem XIV Jahrhunderte zu verdanken, wahrscheinlicher aber dem XVI. Vielleicht ist dieses ein Geschenk des verdienten Bischofs Rudolphs von Scherenberg, welcher diese neue Fassung zur Verherrlichung des Kirchenschatzes machen ließ.

Zum Beschlusse wollen wir nur noch kürzlich diejenigen historischen Gründe anführen, welche die Tradition bestätigen; daß dieser Codex ein Handbuch des h. Kilians gewesen sey. Aus der ältesten Lebensbeschreibung des h. Kilians, welche Mabillon, und alle bewährte vaterländische Geschichtschreiber als glaubwürdig annehmen, e) ersehen wir, daß der h. Kilian nach der vollzogenen Enthauptung mit seinen Pontificalkleidern, einem Kreuze und Evangelienbuche begraben worden sey. Nothkerus Balbulus genannt, ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, bemerket, f) daß in dem entdeckten Grabe des h. Kilians und seiner Martyrgefährten, nebst den Gebeinen auch die Kleider und Bücher noch unverwesen gefunden worden seyen. Eben dieses erzählet auch Egilward, der bekannte vaterländische Geschichtschreiber vom XII Jahrhunderte. Nach diesen geschichtlichen Zeugnissen können wir nicht mehr daran zweifeln: daß Bücher in dem Grabe des h. Kilians gefunden worden; vielmehr wissen wir bestimmt auch noch dieses: daß unter den vergrabenen Büchern ein Evangelienbuch gewesen sey. Die Hufelandische Anspielung auf Numa's Grabe scheint daher nicht auf die Legende von den in dem Grabe des h. Kilians wirklich gefundenen Büchern zu passen. Nebst

---

e) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 870. §. 8. —
f) In Martyrologio. VIII. Idus Jul.

dem obangeführten Zeugnisse eines Geschichtschreibers scheinen auch alle Verhältnisse, in welchen sich der h. Kilian befand, den Besitz eines Evangelienbuches bey demselben nothwendiger Weise zu fodern. Derselbe war bekanntlich ein Regionar-Bischof, welcher in der Absicht sein Vaterland verlassen hatte, um sich dem Bekehrungsgeschäfte der Heiden mit frommem Eifer widmen zu können, oder nach dem Beyspiele der Apostel das Evangelium zu predigen. In dieser Absicht kam er das erstemal unter dem Herzoge Gotzbert dem älteren, und bald darauf wieder zum zweytenmale unter dem jüngeren Herzoge Gotzbert von Rom zurück nach Würzburg. Mit welchem Grunde könnten wir wohl zweifeln: ob der h. Kilian ein Evangelienbuch, oder den Inbegriff derjenigen Lehren, die er zu predigen im Sinne hatte, mit sich gebracht habe.

Es ist übrigens außer allem Zweifel, daß die heiligen Gebeine ihre Ruhestätte nach der Erhebung in dem von dem h. Burkard erbauten ersten Salvatorshause, nämlich in der Cathedralkirche, fanden; wir können daher auch eben so wenig zweifeln: daß alles dasjenige, was in dem Grabe an Geräthschaften nebst den Gebeinen gefunden ward, mit gleicher Verehrung gesammelt worden, und hernach an demselben Orte, wo die Gebeine selbst beygesetzet worden waren, aufbewahret worden sey. Nach dieser Voraussetzung sind wir

zu der weiteren Erforschung berechtigt: ob nicht etwa die in dem Grabe des h. Kilians gefundenen Bücher, und ins besondere das ausdrücklich in der Geschichte bezeichnete Evangelienbuch, unter den Ueberbleibseln von der Bibliothek des alten Salvatorshauses noch wirklich sich vorfinde. Bey dieser Untersuchung scheinen nun folgende Umstände zu verrathen: daß dasjenige Evangelienbüch, welches die Tradition bisher als ein Handbuch des h. Kilians angegeben hat, wirklich dasselbe sey: 1) Das hohe Alter der Handschrift, welche zum äußersten in das VII. Jahrhundert herabgesetzt werden kann, folglich gleichzeitig mit der Lebensepoche des h. Kilians ist, beseitigt allen Zweifel der Möglichkeit. 2) Das kleine Format dieser Handschrift, welches offenbar jenes der alten Taschenbücher ist, scheint die ursprüngliche Bestimmung für einen wandernden Bischof zu verrathen, und ganz zweckmäßig zum leichtern Fortbringen bey dem apostolischen Herumwandern zu seyn. 3) Die Orthographie, welche in der Ausarbeitung dieser Handschrift beobachtet wurde, bewähret: daß der Schreiber aus der hybernischen Nation entsprungen war; da derselbe öfters den Buchstaben e mit i verwechselt: nämlich so schreibt, wie er bey dieser ausgesprochen ward, z. B. Rignum anstatt Regnum. 4) Die hier und da beygesetzten Anmerkungen im Characterе der tyronischen Noten scheinen eine in Rom geschehene Correctur oder Berichtigung

dieſes Evangelienbuches zu verrathen; da es bekannt iſt: daß in den ältern Zeiten die wandernden Biſchöfe aus Hybernien immer zuerſt nach Rom reiſten, um ſich zu ihrem apoſtoliſchen Unternehmen von dem Pabſte beſtätigen zu laſſen, wobey ſie ſich beſonders in Hinſicht der Reinheit und Einförmigkeit der Lehre ausweiſen mußten. g) Wahrſcheinlich wurden dieſe Anmerkungen während Kilians Aufenthalt in Rom in das Evangelienbuch eingeſchrieben. 5) Die Tradition: daß eben dieſes Evangelienbuch ein Handbuch des h. Kilians geweſen ſey, wird noch durch dieſen factiſchen Umſtand bewährt; weil dieſer Codex nicht unter andern zum Chor- oder Schulgebrauche beſtimmten Büchern des ehemaligen Salvatorshauſes, ſondern von den älteſten Zeiten her bis auf den eingetretenen Zeitpunkt der Säkulariſation immer abgeſöndert bey dem Heiligthume als ein Theil deſſelben aufbewahrt, und mit demſelben jährlich am St. Kilianstage dem Volke zur Verehrung ausgeſetzt ward; gleichwie es auch ſicher iſt: daß dieſes Evangelienbuch das älteſte ſogenannte Plenarium ſey, in deſſen Decke nach der Kirchenſitte im Mittelalter Reliquien von verſchiedenen Heiligen eingelegt, und mit denſelben dem Volke zur Verehrung ausgeſetzt wurden. Dergleichen Plenarien dienten eben ſo wie die Gräber der Heiligen zur

---

g) Eccard Fr. Or. Tom. I. pag. 273.

Abnahme feyerlicher Eide und Bestätigung der einer Kirche gemachten Schankungen.

V. Codex Quatuor Evangeliorum.

In d. D. B. N. 181. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 68.

§. 68.

Diese Handschrift enthält die Sammlung der vier Evangelien nach den vier Evangelisten aus der Uebersetzung des h. Hieronymus. Von diesem kostbaren Manuscripte hat zur Zeit noch kein Gelehrter Nachrichten mitgetheilt, außer Hufeland, welcher in der Beschreibung des Codicis Theodosiani nur im Vorbeygehen vergleichungsweise von demselben Erwähnung macht. Er sagt (S. 20.): „Eben so hat eins von den Evangelienbüchern des Doms in Folio, das jetzt auf der Universitätsbibliothek und in gespaltenen Columnen geschrieben ist, ganz denselben Character (wie im Ecclesiastes N. II.) nur kleiner, auch ist es gleichförmiger und fleißiger geschrieben."

Dieser Codex ist im Folioformate gefertiget, welches $12\frac{7}{8}$ Zoll zur Höhe, und $9\frac{1}{2}$ zur Breite hat. Das Volumen besteht aus 161 Pergamentblättern. Die Blätter sind der Regel nach in Quaternionen gelegt, welche aus vier Häuten bestehen, und 8 Blätter geben. Unter diesen sind doch mehrere unvollständig; nämlich nach der Heftordnung Q. II. hat nur 4.; Q. XI. nur 6.; Q. XVII. ebenmäßig 6. und die letzte Q. XXII. nur

ein einziges Blatt. Die Quaternionen waren urſprünglich nicht mit Zahlen nach dem Beyſpiele einiger vorher angemerkter Manuſcripte bezeichnet; jedoch ſieht man auf jeder derſelben eine Zahl von einer ſpäteren Hand des XV. Jahrhunderts am Ende der letzten Rückſeite fortlaufend aufgeſetzet. Das Pergament iſt nicht ausgeſucht, ſondern beſteht abwechſelnd aus ſtärkeren rauhen und dünneren geglätteten Blättern. Letztere erſcheinen in dem Zuſtande des leichten Zuſammenſchrumpfens. Unter den Blättern waren urſprünglich mehrere zerriſſene, welche ſorgfältig mit einem Seidenfaden zuſammen geheftet wurden. Seltner trifft man ganz weiße Blätter an, dagegen iſt der größte Theil durchs Alter gelb gefärbet. Der Haupttext dieſes Evangelienbuches iſt durchgehends in zwey Columnen auf jeder Seite geſchrieben, deren jede 30 Linien zählet. Die beyden Columnen ſind durch einen leeren Zwiſchenraum von $1\frac{1}{2}$ Zoll nach der Breite ſenkrecht getrennet. Die beyden Schriftcolumnen ſchließet aber ein leerer Rand ein, welcher oben 1 Zoll, unten 2 Zoll an der Heftfalze, und am äußern Rande aber jedesmal $\frac{5}{4}$ Zoll zur Breite hat. Die Horizontalen der Schriftbaſis ſind mit einem ſcharfen Griffel gezogen; jedoch bemerkt man bey denſelben eine doppelte Behandlung, deren eine jünger, die andere aber älter iſt. Die erſten zwölf Blätter, welche Q. I und II nach der Heftordnung ausmachen, haben keine durch

in Heftfalze gezogene, sondern durch die Seitenperpendikeln abgeschnittene Linien, welche den äußeren leeren Raum gegen die Heftfalze nicht berühren. Dagegen sieht man von Quat. III. bis zum letzten Blatte beständig die Linien nach der älteren Methode durch die Heftfalze, wie in mehreren oben erwähnten Handschriften, jedoch ohne durchstochene Punkte für die einzelnen Horizontalen gezogen. Aus der oben angemerkten Behandlungsart der Linien und genaueren Vergleichung der Schriftzüge ergiebt sich, daß von dieser Handschrift in älteren Zeiten schon der Anfang fehlte, welcher hernach von einer nicht viel jüngeren Hand durch die Einsetzung der ersten 12 Blätter ergänzet wurde. Auf diesen befindet sich die sogenannte Harmonie der Evangelien, welche in vier neben einander stehenden Columnen auf 8 Blättern geschrieben, und nach dem Geschmacke des Zeitalters durch ein Bogengestell von fünf in rohen Zügen gezeichneten mit verschiedenen Farben gemalten Säulen eingeschlossen und mit einer halbzirkelförmigen Kuppel gedecket wird. Die Kuppel selbst ist oberhalb der beyden äußeren Säulen mit Vögeln und Fischen verzieret. Nach der Harmonie folgt die Präfation zu dem Matthäus, welche den Ueberrest der eingesetzten Blätter füllt. Aus dem ersten Blatte der Quat. III. beginnt die ältere Handschrift mit dem Texte des Matthäus: Liber Generationis Jhu̅ Xpi etc. Die Tinte ist von der alten erdigen Art,

welche leicht abspringt, mit zurückgelassenen Flecken, welche durchgehends noch braun, selten bis zum Gelben verschwunden erscheinen. Ganz schwarze Schrift trifft man noch seltner an. Restaurctionen der verbleichten Schrift findet man gar keine. Die rothe Farbe ist durchgehends bey der Ausarbeitung der Anfangsrubriken oder Titel manchmal in mehreren Linien, eben so bey den Marginalzahlen der Kapitel gebraucht, und hat sich größtentheils schön hochroth erhalten; äußerst selten sieht man sie abgesprungen und verbleichet.

Nach der angestellten genaueren Prüfung und Vergleichung der in dieser Handschrift vorkommenden Schriftzüge können wir nachstehende Characteristik liefern: A. zeigt sich hier durchgehends in der Uncialform von der ersten Umwandlungsepoche zur Minuskelgestalt, wie in den vorhergehenden Handschriften. B. gleicht mehr der Kapital- als der Uncialform, da der obere kleine Ring durch einen scharfen Kapitalstrich mit dem Schafte verbunden, und der Schaft selbst unten auf solche Art abgeschnitten ist, und sich mit dem untern großen Bogen verbindet; in welcher Hinsicht die Form dieses Buchstabens ganz von jener, welche in den vorhergehenden Handschriften vorkömmt, abweichet. C. nähert sich mehr der Kapitalform durch den am obern Ende des Bogens befindlichen scharfen Abschnitt anstatt eines angesetzten dicken Puuktes; daher

dieselbe mit jener in der Patristischen Handschrift (N. III) beschriebenen vollkommene Aehnlichkeit hat. D erscheinet in der ähnlichen Gestalt, wie solche in den vorhergehenden Handschriften beschrieben wurde; nämlich in der Annäherungsform zur Minuskelgestalt. E ist durchgehends nach der Minuskelform ohne Zunge oben mit dem angesetzten Auge gebildet, wie solches in dem Ecclesiastes (N. II.) vorkömmt. Nur unter den Initialen trifft man das E. in Uncialgestalt an; es ist aber keineswegs oben mit dem dicken Punkte und mit einer spitzig auslaufenden Mittelzunge versehen, wie dieses der Fall in den vorhergehenden Handschriften ist; sondern hat vielmehr sowohl an den beyden Enden des Halbzirkels als der Mittelzunge scharfe perpendikuläre Abschnitte. F erscheint ganz in der Kapitalform; der senkrechte Schaft läuft ohne Beugung unter der Linie spitzig aus, mit demselben verbindet sich oben im rechten Winkel eine Horizontallinie, welche am rechten Ende mit einem perpendikulär abgeschnittenen dicken Endpunkte versehen ist. Die an den Schaft angesetzte untere Horizontallinie ist länger als in den vorhergehenden Formen, nämlich in gleicher Länge mit der obern, und immer auf der untern Horizontale der Schriftbasis aufgesetzt. G in der Uncialgestalt gleicht am meisten der in der Patristischen Handschrift (N. III.) beschriebenen Form mit dem einzigen Unterschiede: daß der Schrei-

ber hier den unter die Linie gezogenen Endſtrich in einem kleinen Bogen links gegen die untere Linie zurückführte. H in der Minuskelgeſtalt, wie in den vorhergehenden Manuſcripten, mit dem Unterſchiede: daß hier der ſenkrechte linke Schenkel oben und unten mit ſcharfen Horizontalen abgeſchnitten iſt, welcher in jenen ſtumpf ausläuft. I überſchreitet im fortlaufenden Texte niemal die Paralellen der Kernſchrift, iſt durchgehends oben und unten mit einer Horizontale abgeſchnitten. Unter den Initialen zeigt es ſich zwar ganz in ſenkrechter Richtung, hat aber oben eine kleine Verbindungslinie, und läuft unter der Linie in einer ſtumpfen Spitze aus. L erſcheint hier durchgehends in der Kapitalform mit einem rechten Winkel, oben hat der ſenkrechte Schenkel eine kleine Verbindungslinie, die Horizontallinie endigt ſich mit einem dicken Punkte. M hat im Contexte durchgehends die Uncialgeſtalt mit der doppelten Wölbung, wie in den vorhergehenden Numern II und III bemerkt wurde. N gleicht der in der Patriſtiſchen Handſchrift (N. III.) beſchriebenen Form, mit dem Unterſchiede: daß hier der linke ſenkrechte Schenkel niemals unter der Linie links gebeugt erſcheint. P gleicht im Weſentlichen ganz dem Character, welcher in der Handſchrift N. IV. angegeben wurde; außer daß in der fortlaufenden Schrift der linke unter die Linie gezogene Schenkel ſich links beugt; bey den Initialen aber mit einem ſcharfen Horizon-

talabschnitte versehen ist. Q erscheint hier, wie in den vorhergehenden Manuscripten in der Minuskelgestalt, welche im Wesentlichen mit der im Ecclesiastes (N. II.) vorkommenden Form ganz übereinstimmt. R wird durchgehends in der Uncialgestalt geschrieben: der linke senkrechte Schenkel steht stumpf auf der untern Linie auf, und zieht sich niemal unter die Linie. S. Dieser Buchstabe eignet sich durch die perpendikuläre Haltung wie in den vorhergehenden Handschriften, und durch die an beyden Enden angesetzten dicken Punkte ganz zur reinen Uncialform. T. Die Form dieses Buchstabens verhält sich im Wesentlichen ziemlich ähnlich mit den in dem Evangeliario des h. Kilians (N. IV.) vorkommenden Gestalten; einzig zeigt sich hier am Fuße des senkrechten Schaftes ein gespaltenes End, welches rechts einer gedruckten runden, links aber einer scharfen, in einem Winkel zusammenlaufenden Verbindungslinie gleichet. V behält im fortlaufenden Texte die Form der Annäherung zur Minuskelgestalt bey; jedoch weicht der linke Schenkel von den bey der vorhergehenden Handschrift beschriebenen Formen besonders darin ab: daß er ganz nach der Uncialform ohne eine Paralelle mit dem linken Schenkel zu machen, oder eine scharfe Anschlagslinie oben zu haben, bogenförmig unten sich an den senkrechten Schenkel anschließe. X. Dieser Buchstabe gleicht in seiner Figur ganz der im Ecclesiastes (N. II.) beschrie-

benen Form: außer, daß hier an dem rechts abfallenden obern Schenkel der dicke Punkt nicht ersichtlich, und der linke unter der Linie sich steifer ohne Beugung endige. Ae wird immer durch zwey abgesönderte Buchstaben ae ausgedrückt, nie verschränkt; in der Orthographie wird es öfters für oe gebraucht.

Abbreviaturen trifft man in dieser Handschrift verschiedene an; sie werden entweder durch eine oberhalb des Wortes gesetzte Horizontallinie, oder durch einen flachen Circumflex angezeiget. Vorzüglich findet man sie in den Worten Xpi. Christi — Jhs, Jesus — Dni, Domini, und in der Endsylbe am durch a. Auch sieht man häufig sowohl in der Mitte als am Ende eines Wortes dem Endschenkel des Buchstaben N das T aufgesetzet. Mit den Absetzungen der Worte, Theilungszeichen und Interpunctionen verhält es sich auf gleiche Art, wie bey dem vorhergehenden Manuscripte (N. IV.) bemerket wurde. Man sieht zwar in der vorliegenden Handschrift auch Commata mit und ohne Punkten; allein diese sind von einer jüngeren Hand erst beygesetzet worden; sie gehören daher nicht zur ersten Ausarbeitung derselben. In dem ganzen Verlaufe dieser Handschrift trifft man planmäßig nach der ursprünglichen Anlage Seitenrubriken an, welche theils gleichzeitige mit rother Farbe geschriebene Zahlen der Kapitel, theils auch in schwarzer Tin-

te von einer spätereu Hand die Harmonie der vier Evangelisten enthalten.

Nach dem aus den bisher angeführten Schriftzügen resultirenden Character scheinet diese Handschrift am meisten Aehnlichket mit jener des Codicis Evangeliorum N. IV. zu haben; wiewohl die vorliegende Handschrift nach dem Totaleindrucke wegen der durchgehends besser gefüllten und ründeren Uncialen auf eine spätere Ausarbeitung schließen läßt. Unterdessen glauben wir dieselbe im Vergleiche mit dem Evangeliario des h. Kilians N. IV. und der Patristischen Sammlung N. III. dem Alter nach zwischen beyde in die Mitte setzen zu können, so daß der Codex Evangeliorum (N. IV.) den ersten, die vorliegende Handschrift (N. V.) in Hinsicht der darin befindlichen älteren Schrift den zweyten, und die Patristische Sammlung (N. III.) den dritten Rang unter sich einnehmen könnten. Der Hauptcharacter der Handschrift aber scheint den Uebergang von der Uncial zur Halbuncial in einem Zeitpuncte der schon vollkommneren Entwicklung zu verrathen. Die übrigen Merkmale der äußeren schriftlichen Behandlung verbürgen es: daß das Alter derselben nicht unter das siebente Jahrhundert herabgesetzt werden dörfe.

Auf dem letzten Blatte sieht man auf der Rückseite uuter der sich endigenden linken Columne von dem Schreiber untenstehende Denk-

schrift h) beygesetzet. Auf der oberen Seite der zweyten Columne drückt der Schreiber seinen frommen Wunsch zur Belohnung seiner Mühe durch ein † kreuzförmig geschriebenes Ora pro me aus.

Der Einband dieses schätzbaren Manuscriptes bestehet aus zweyen beynahe zölligen Brettern, welche am Rücken mit einem rothgefärbten Leder verbunden sind, und 13 Zoll in der Länge, $9\frac{1}{2}$ Zoll in der Breite haben, und inwendig mit einem weißen geblümten Seidenzeuge überzogen sind. Auf der Rückseite des obern Deckels liest man das aufgesetzte Wort Plenarium. Auf der Vorderseite des Deckels sieht man eine künstlich in Elfenbein geschnittene Schilderey, welche von der nämlichen Meisterhand gefertiget zu seyn scheinet, wie jenes auf dem Evangelienbuche des h. Kilians (N. IV.) beschriebene Basrelief. Die elfenbeinerne Tafel hat $6\frac{5}{8}$ Zoll in der Länge, und etwas über 3 Zolle in der Breite. Auf derselben sind unter einer auf 2 Säulen ruhenden Tecuaria zwey stehende Bildnisse in richtiger Zeichnung nach römischer Manier schön halb erhaben gearbeitet vorgestellet, zur rechten Seite die Mutter

---

h) Sicut Navigantibus proximus est Portus
Sic et scriptori novissimus Versus:
Tris digiti scribunt et totum corpus laborat
hora pro me scribtore sic Deum habeat Protectorem.

Gottes mit der im Grunde neben dem Haupte in der Kapitalform eingegrabenen Inſchrift MP. ΘV. das iſt Mater Dei — zur linken aber der h. Nicolaus mit gleichmäßig in griechiſchen Kapitalcharacteren beygeſetztem Namen: NIKOΛAOC. Nicolaus. Die Kuppel ſammt den beyden Säulen der Tecuaria ſind unterhalb ganz hohl und oben ſchön durchbrochen nach Art der Filigranarbeit geſchnitten. Die ganze Schilderey iſt vertieft in der Mitte des oberen Deckels eingelaſſen. Der äußere leere Rand war ehedem mit einer von vergoldetem durchbrochenen Silberbleche zierlich gearbeiteten Einfaſſung gedecket, welche auf gleiche Art wie das Evangelienbuch des h. Kilians mit verſchiedenen aufgeſetzten färbigen Edelgeſteinen verzieret war; allein dieſe ſind dermal verloren. Jedoch iſt der hintere Deckel noch itzt mit einer durchbrochenen ſilbernen Blatte ganz bedecket. Auf dieſer ſieht man in der Mitte das Bildniß des ſitzenden Heilandes gravirt, welcher mit der rechten Hand den Segen giebt, mit der linken das Evangelium hält. Am Rande eines um dieſes Bildniß gezogenen Zirkels lieſt man die Worte eingegraben: HAIESTAS DNI. oder Majestas Domini. Auf den vier Ecken dieſer Blatte erblickt man in Medaillenform die ſymboliſchen Bildniſſe der Evangeliſten eingegraben. Die ſteife unvollkommne Zeichnung der Gravüre verräth die niedre Stufe der Kunſtcultur jenes Zeitalters, in welchem dieſe Faſſung gefertiget ward.

Der Character, welcher in der Umschrift gebraucht wurde, zeigt besonders durch das in der Quadratform H gebrauchte M, daß dieser kostbare Einband nicht älter als vom IX, wahrscheinlicher aber vom X Jahrhunderte sey.

Auch dieses Evangelienbuch ist, wie jenes des h. Kilians, ein Plenarium. Die Orthographie dieser Handschrift verräth, daß der Schreiber aus der hybernischen Nation entsprossen war, indem derselbe, wie wir bey dem Evangelium des h. Kilians bemerket haben, auch hier das e mit dem i verwechselte, und z. B. anstatt Tres, Tris schrieb. Die Form dieses Buches zeigt die ursprüngliche Bestimmung zum Kirchengebrauche. Wahrscheinlich hat der h. Burchard diesen Codex von Rom mit sich nach Würzburg gebracht.

VI. Codex deletus continens Fragmentum Italae jam Commentario S. Augustini in XXXII Psalmos Rescriptus.

In d. D. B. N. 174. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 64. a.

§. 69.

Dieser Codex Rescriptus ist in doppelter Hinsicht wegen den noch vorhandenen Ueberbleibseln der ältern darauf befindlichen Handschrift merkwürdig: einmal wegen der daraus ersichtlichen Schriftprobe von dem ältesten Uncialcharacter, das anderemal wegen des merkwürdigen Inhal-

tes des ältern abgewaschenen Textes. Da das zur Fertigung der spätern Handschrift verwendete Pergament Fragmente der alten Bibelübersetzung oder sogenannten Itala enthält, welche in älteren Zeiten bis nach dem Pabst Gregor dem Großen in der abendländischen Kirche angenommen war; hernach aber der sogenannten Vulgata einer Uebersetzung des h. Hieronimus den Platz einräumen mußte. Die in diesem Codice enthaltenen Fragmente sind um so merkwürdiger; weil nach mehreren mit außerordentlicher Mühe und Genauigkeit von dem Herrn Oberbibliothekar geistl. Rath Feder angestellten Versuchen zur Entziffe-rung der verbleichten Urschrift, und nach ihrer inhaltlichen Vergleichung, in diesen Fragmenten gerade solche Stellen aus der alten Itala enthalten sind, deren Verlust Sabbathier und andere gelehrte Restauratoren dieses alten Bibelwerkes fruchtlos aus andern Quellen zu ergänzen suchten. Wir werden hier diesen Coder nur in Hinsicht seiner älteren Schrift und Form in Betrachtung ziehen, dahingegen von seiner jetzigen Beschaffenheit als Codex Rescriptus an einem andern Orte nach dem Zeitalter seiner Entstehung Erwähnung zu machen, Gelegenheit finden.

Die ältere Handschrift hatte die gewöhnliche längliche alte Quartform, und in dieser beynahe 12 Zoll zur Höhe, und 10 Zoll zur Breite. Bey der nachherigen Umschreibung wurde die

Breite zur Höhe des neuen Formats genommen, und die vorherige Höhe zu zwey Seiten für die Breite gebrochen; wodurch das jetzige kleinere Octavformat entstand, welches $9\frac{5}{8}$ Zoll in der Höhe, und $5\frac{3}{4}$ in der Breite mißt, und dermal aus 158 Octavblättern, oder 316 Seiten besteht. Der neuere Codex wurde in Quaternionen zusammengeheftet, welche regelmäßig aus 8 Blättern bestehen. Er zählt 20 derselben; unter diesen sind drey Quaternionen, nämlich I. IV. und VI. von neuerem, die übrigen aber alle von dem ältern abgewaschenen Pergamente gefertigt worden. Dasselbe ist durchgehends vom Alter gelb gefärbt, hie und da trifft man einige weißere Blätter an. Der Text der alten Handschrift ist durchgehends in zwey Columnen geschrieben, deren jede 25 Linien hat. Zwischen den Columnen sieht man einen senkrechten leeren Raum von der Breite eines Zolles. Der äußere leere Rand, welcher die beyden Columnen einfaßte, läßt sich nicht mehr bestimmt angeben, weil derselbe bey der Verwendung des alten Pergaments zu der neuen Handschrift beschnitten wurde. Bey der Ausarbeitung dieses Codex hatte jede Seite oberhalb der beyden Columnen einen Columnentitel, welcher den Namen des Verfassers des Textes anzeigt, z. B. Daniel auf einer Seite, Profeta auf der andern. Spuren von Signaturen der ursprünglichen Quaternionen trifft man keine an.

Die Schrift ruhet auf Horizontallinien, welche mit einem scharfen Griffel durch den Heftbug für zwey Seiten jedesmal gezogen, und zur Bezeichnung des Columnenraumes mit Perpendikeln abgeschnitten waren. Durchstochene Punkte bemerkt man keine.

Die Tinte war von der alten erdigen Art, von welcher nach dem mühsamen Abwaschen die zurückgebliebenen braunen Spuren sehr häufig gar nicht vertilgt werden konnten; dagegen dieselben an andern Orten mehr verbleicht erscheinen. Ob in der Urschrift die rothe Farbe gebraucht worden sey, läßt sich aus Mangel jeder Spur dermal nicht mehr genau ersehen; jedoch scheint der zurückgebliebene Grund der Columnen- und Anfangstitel dieses zu verrathen. Der Hauptcharakter der Schriftzüge hat fast vollkommene Uebereinstimmung mit demjenigen, welcher in der oben beschriebenen Handschrift (§. 65) geschildert worden ist. Der Diphthong ae wird immer durch zwey getrennte Buchstaben ausgedrückt, nie durch ein verschränktes æ. Auch in dieser Handschrift wird wie in jener für oe ae gebraucht, z. B. caelum anstatt coelum. Abbreviaturen trifft man auch hier, wie in der angeführten Handschrift, mehrere an, welche durch eine aufgelegte Horizontale angezeigt werden. Die Worte sind nicht abgesetzt, sondern bilden nach den Linien immer ein zusammenhängendes Ganzes; Theilungszeichen findet man keine,

eben so wenig Interpunctionen. Von dem Gebrauche der Seitenrubriken hat sich nicht die geringste Spur erhalten.

Nach den bis hieher beschriebenen noch in der Urschrift ersichtlichen Merkmalen glauben wir, diese Handschrift mit Gewißheit als ein mit dem oben (§. 65) beschriebenen Commentar des h. Hieronimus über den Ecclesiastes gleichzeitiges Schriftproduct halten zu können.

Von dieser interessanten Handschrift hat zur Zeit noch kein Gelehrter dem Publikum einige Nachrichten mitgetheilt. Als Codex Rescriptus, dessen Urschrift eine Probe der ältesten Uncialschrift enthält, war diese Handschrift dem Verfasser schon seit längerer Zeit bekannt, und auch bearbeitet; aber in Hinsicht der Entdeckung des interessanten Inhalts der in der Urschrift übrig gebliebenen Fragmente der Itala, gehört das Verdienst allein der Aufmerksamkeit des Hrn. Oberbibliothekars Feder, welcher der erste war, der mit vieler Mühe und Genauigkeit mehrere Fragmente entzifferte, und Vergleichungen mit Sabbathiers Bibelwerke anstellte; worüber man die wichtigen Resultate seiner Arbeit im Originalmanuscripte dem Codex in der Universitätsbibliothek beygelegt findet. Wir benutzten dieselbe zur Erleichterung der weiteren bloß in diplomatischer Hinsicht angestellten Untersuchungen zur bestimmten Angabe: welche Fragmente aus dem alten

Bibelwerke auf dem zu der spätern Handschrift benutzten Pergamente noch mit lesbaren Spuren anzutreffen seyen, wovon wir noch kürzlich dem Leser das Resultat mittheilen wollen.

I Fragment. — Das erste Fragment der alten Bibelübersetzung liefert die Quat. II. S. 17 und 32, auf welcher schön braun gefärbte lesbare Characteere der Urschrift übrig geblieben sind. Dieses Fragment enthält nach der Federischen Entzifferung den Text aus Daniel C. VIII. v. 5., welchen man bey dem Sabbathier nicht antrifft. Die Rückseite ist mit den neueren Seitenzahlen 18 und 31 bezeichnet. Der Urtext erscheinet hier in der Columne I bis zu der 15 Linie, in der Col. II bis zu der 20 Linie von oben herab in gefärbten braunen Spuren; dagegen sind die übrigen die Zahl von 25 ergänzenden Linien zum Theile verbleicht, zum Theile halb gefärbt. Dieser Theil des ersten Fragmentes ist noch zu entziffern; wahrscheinlich enthält er die Fortsetzung des vorhergehenden Textes aus dem Daniel. II Fragment in der II Quat. auf der Vorderseite (19 und 30); nach Feder aus Daniel C. X. v. 16.; die Rückseite (20 und 29) aus demselben C. XI. Der Text dieses Fragmentes findet sich auch nicht bey Sabbathier. Nach diesem Fragmente folgt in derselben Quaternion ein Quartblatt des alten Codex, dessen Urtext auf der Vorderseite (27 u. 22), auf der Rückseite

(28 und 21) ganz verwaschen ist, und daher nur noch unlesbare Spuren desselben übrig geblieben sind. III Fragm. in derselben Quat. Auf der Vorderseite des ganz verwaschenen Blattes befinden sich die Zahlen 23 und 26: auf der Rückseite aber 24 u. 25. Auch auf dieser ist die erste Columne ganz verwaschen, dagegen die II Col. theils aus verbleichten theils gefärbten Characteren noch zu entziffern. IV Fr. das erste Bl. in der Quat. III ist auf der Vorderseite (33. 50) noch mit gefärbten lesbaren Characteren der Urschrift versehen. Der hier befindliche Text ist nach Feder aus Daniel C. III. v. 15. und bey Sabbathier vom 16 bis zum 18 Verse anzutreffen: das Uebrige aber fehlet bey demselben. Die Rückseite 34 und 49 enthält nach der Ueberschrift die Fortsetzung aus dem Daniel, und ist in der Columne I noch aus den verbleichten Characteren der Urschrift bis auf die 16te Linie, Col. II aber bis auf die 21te zu entziffern; der Ueberrest ist unlesbar. V Fr. das zweyte Blatt in derselben Quaternion enthält auf der Vorderseite (35 und 46) den Text aus Daniel Cap. III. v. 32. Auf der Rückseite (36 und 45) die Fortsetzung v. 40. Diesen Text hat Sabbathier größtentheils angeführet. Das ganze Fragment hat Feder entziffert. VI Fr. Das dritte Blatt auf der Vorderseite (37. 44) liefert den Text aus Ezechiel Cap. XLV. v. 1., welcher zum Theile auch bey Sabbathier vorkömmt. Auf der Rückseite (38 u. 43)

Col. I ist der Urtext ganz verwaschen und unlesbar. Columne II sieht man auf der rechten Seite noch verbleichte Spuren desselben, welche nach der Aufschrift die Fortsetzung des Ezechiel enthalten. VII Fr. Das vierte Blatt auf der Vorderseite (39 u. 42) mit einem beynahe ganz unlesbaren verwaschenen Texte; nur sieht man auf der linken Seite der Columne I noch verbleichte Spuren der Urschrift. Die Rückseite (40 u. 41) dahingegen liefert ein in gefärbten Characteren noch ganz lesbares Fragment, welches nach der Ueberschrift aus dem Ezechiel, und nach Feder's Entzifferung Cap. XLVI. v. 1 enthält, und zum Theile auch bey Sabbathier zu finden ist. VIII. Fr. Das erste Blatt der VII. Quaternion zeigt auf der Vorderseite (97 u. 112) einen aus den verbleichten Characteren noch zu entziffernden Text. Die Rückseite (98 u. 111) ist größtentheils unlesbar, außer den wenigen Spuren, welche man auf der rechten Seite der Col. II. von dem Urtexte noch antrifft. Nach der Aufschrift war der Text aus dem Ezechiel. IX. Fr. Das zweyte Blatt ist auf der Vorderseite (99 u. 110) ganz unlesbar; hat aber auf der Rückseite (100 u. 109) noch zwey aus den verbleichten Characteren zu entziffernde Columnen, welche nach der Aufschrift Bruchstücke aus dem Ezechiel enthalten. X Fr. auf dem dritten Blatte ist auf der Vorderseite (107 u. 102) Col. I in verbleichten Characteren noch der alte Text lesbar; dagegen Col. II

beynahe ganz unlesbar. Die Rückseite (108 und 101) enthält den lesbaren Text aus dem Oseas Cap. II. v. 2. welchen man auch bey Sabbathier antrifft. XI Fr. Das vierte Blatt der VII Quaternion enthält auf der Vorderseite (105 und 104) den von Feder entzifferten Text aus dem Oseas Cap. IV. v. 13 u. 14: auf der Rückseite aber (106 u. 103) Col. I eine noch zu entziffernde verbleichte Schrift; Col. II dagegen ist ganz verwaschen und unlesbar. XII Fr. befindet sich auf dem ersten Blatte der VIII Quaternion auf der Vorderseite (113. 132) in braunen Spuren der alten Schrift ein noch ganz lesbarer Text aus dem Ezechiel; auf der Rückseite (114 u. 131) aber nichts außer wenigen größtentheils unlesbaren Ueberbleibseln derselben. XIII Fr. Auf dem zweyten Blatte dieser Quat. Vorderseite (115 und 130) sieht man eine verbleichte aber noch zu entziffernde Schrift; auf der Rückseite (116 u. 29) aber einen noch ganz braun gefärbten lesbaren Text aus dem Ezechiel. XIIII Fr. Das dritte Blatt enthält auf der Vorderseite (117 und 128) einen noch ganz lesbaren Text; auf der Rückseite (118 u. 127) aber ein aus verbleichten Characteren zu entzifferndes Bruchstück aus dem Jeremias. XV Fr. Das vierte Blatt Vorderseite (119 u. 126) ist zwar sehr verbleicht, aber noch zu entziffern; dagegen auf der Rückseite (120 u. 125) bräuner und lesbarer. Der Text ist nach der Urschrift aus dem Jeremias. XVI Fr. Das

fünfte Blatt dieser Quaternion hat auf der Vorderseite (123 u. 122) noch ganz gefärbte lesbare Charactere; dagegen ist es auf der Rückseite (124 u. 121) fast ganz verbleicht, und nur mit äußerster Mühe vielleicht noch zu entziffern; der Text aus dem Jeremias. XVII Fr. XI Quat. 1 Bl. Vorderseite (166 u. 179) hat nur noch wenige lesbare Worte; auf der Rückseite (165 u. 180) eben so. XVIII Fr. XI Quat. 2 Bl. liefert auf der Vorderseite (178 u. 168) Col. I noch lesbare Spuren des Urtextes; dagegen ist Col. II fast ganz unlesbar. Die Rückseite (176 u. 169) Col. I hat gleiche Beschaffenheit; dagegen ist Col. II mehr lesbar. XIX Fr. XI. Quat. 3 Bl. enthält auf der Vorderseite (176 u. 169) einen verbleichten, jedoch lesbaren; auf der Rückseite (175 u. 170) aber einen schön braun gefärbten Text, welcher nach der Aufschrift aus dem Jeremias ist. XX Fr. XI Quat. 4 Bl. zeigt auf der Vorderseite (174. 171) Col. I eine ganz gefärbte lesbare, Col. II theils gefärbte theils verbleichte Schrift; auf der Rückseite (173 u. 172) zwar ganz verbleichte, aber doch noch lesbare Charactere; nach der Aufschrift aus dem Jeremias. XXI Fr. XII Quat. 1 Bl. auf der Vorderseite (181. 202) in verbleichten Characteren noch ganz lesbar; auf der Rückseite (182 und 201) noch mehr verbleicht. Nach der Aufschrift ist der Text aus dem Ezechiel. XXII Fr. XII Quat. 2 Bl. ist zur Hälfte von oben herab abgeschnitten; daher nur die 12

unteren Linien der alten Handschrift noch sichtbar sind; auf der Vorderseite (200) in verbleichten Spuren auf der Rückseite (199) noch in schön braun gefärbten Characteren lesbar. XXIII Fr. XII Quat. 3 Bl. enthält auf der Vorderseite (183 198) in verbleichter, auf der Rückseite (184 197) in mehr gefärbter Schrift einen noch lesbaren Text, nach der Ueberschrift aus dem Ezechiel. XXIV Fr. XII Quat. 4 Bl. liefert auf der Vorderseite (185 196) in gefärbten, auf der Rückseite (186 u. 195) in mehr verbleichten Characteren einen noch lesbaren Text aus dem Jeremias. XXV Fr. XII Quat. 5 Bl. enthält auf der Vorderseite (187 u. 194) in theils verbleichter, theils gefärbter, auf der Rückseite (188 193) in mehr verwaschener Schrift einen noch lesbaren Text nach der Ueberschrift aus dem Esaias. XXVI Fr. XII 6 Bl. befindet sich auf der Vorderseite (189 u. 192) in theils verbleichten, theils schön gefärbten, auf der Rückseite (190 u. 191) in noch schön gefärbten Ueberbleibseln der Urschrift, außer den 10 letzten ganz verwaschenen Linien Col. II ein lesbarer Text. XXVII Fr. XIII Quat. 1 Bl. Die Vorderseite (203 118) hat schön gefärbte vollkommen lesbare, die Rückseite (204 217) mehr verbleichte, aber noch lesbare Schrift des Textes aus dem Daniel nach Anzeige der Ueberschrift. XXVIII Fr. XIII Quat. 2 Bl. ist auf der Vorderseite (205 216) sehr verbleicht und beschmutzt; daher schwer zu entziffern: auf der Rückseite (206 u. 215) dage-

gen noch schön braun, und von Feder entziffert. Es enthält den Text aus dem Daniel Cap. IX v. 2, welcher auch bey Sabbathier anzutreffen ist. XXVIIII Fr. XIII Quat. 3 Bl. sieht man auf der Vorderseite (203 208) größtentheils verbleichte, jedoch hie und da noch lesbare Spuren. Auf der Rückseite (214 207) zum Theile aber hart zu lesende Ueberbleibsel der Urschrift. Nach der Ueberschrift ein Bruchstück aus dem Daniel. XXX Fr. XIII Quat. 4 Bl. enthält auf der Vorderseite (211 u. 210) den Schluß des Ezechiels und den Anfang des Daniels. Col. I ist die Urschrift noch in braunen ganz lesbaren Characteren, Col. II aber in verbleichteren Spuren zu sehen. Die I Columne, welche das letzte Capitel Vers. 28 aus dem Ezechiel begreift, hat Feder entziffert, der Schluß auf der II Columne aber ist noch zu entziffern. Der Anfang des Daniels ist ganz verwaschen. Die Rückseite (212 209) hat Col. I nur noch wenige lesbare Spuren; Col. II aber in verbleichten Characteren ein noch zu entzifferndes Bruchstück. Nach der vorhergehenden Anzeige ist der Text eine Fortsetzung des Anfangs aus dem Daniel. XXXI Fr. XIV Quat. 1 Bl. auf der Vorderseite (219 234) ist die Urschrift noch in braunen lesbaren Characteren sichtbar; dagegen die Rückseite (220 u. 233) größtentheils bis zum Unlesbaren verwaschen. XXXII Fr. XIV Quat. 2 Bl. Auf der Vorderseite (221 u. 232) fast ganz verwaschen, mit we-

nigen lesbaren Spuren. Auf der Rückseite (222 u. 231) Columne I ebenfalls fast ganz verwaschen, Col. II hie und da noch schön gefärbt und lesbar. Der Text aus dem Jeremias. XXXIII Fr. XIV Quat. 3 Bl. enthält auf der Vorderseite (233 u. 230) einen noch schön gefärbten durchgehends lesbaren Text; dagegen ist die Rückseite (224 u. 229) fast ganz verwaschen, mit wenigen lesbaren Spuren. XXXIV Fr. XIV Quat. 4 Bl. zeigt sich auf der Vorderseite (225 u. 228) auf gleiche Art ganz zum Unlesbaren verwaschen; dagegen die Rückseite (226 u. 227) durchgehends schön gefärbte lesbare Ueberbleibsel der Urschrift darbietet. XXXV Fr. XV Quat. 1 Bl. Auf der Vorderseite (235 u. 248) Col. I schön gefärbt und lesbar; Col. II aber nur zur Hälfte, das Uebrige ist verwaschen; eben so ist die Rückseite (236 u. 247) ganz bis zum Unlesbaren beschaffen. XXXVI Fr. XV Quat. 2 Bl. Davon wurde der untere Theil abgeschnitten; daher dasselbe in der neueren Handschrift nur ein Octavblatt bildet, dessen vordere Seite (237) größtentheils unlesbar, die Rückseite (238) aber durchgehends aus den schön gefärbten Characteren der Urschrift noch zu lesen ist. XXXVII Fr. XV Quat. 3 Bl. auf der Vorderseite (245 u. 240) größtentheils unlesbar. Auf der Rückseite (246. 240) mehr gefärbt, und noch zu entziffern. XXXVIII Fr. XV Quat. 4 Bl. auf der Vorderseite (243 242) noch ganz gefärbt und lesbar; dagegen auf

der Rückseite (244 u. 241) ganz verwaschen und unlesbar. Der Text ist nach der Aufschrift aus dem Ezechiel. XXXIX Fr. XVI Quat. 1 Bl. auf der Vorderseite (263 250) Col. I in verbleichten Characteren noch zu entziffern, Col. II aber fast ganz unlesbar. Auf der Rückseite (264 u. 249) hie und da besonders oberhalb mehr gefärbt, unterhalb aber beynahe unlesbar. XL Fr. XVI Quat. 2 Bl. liefert auf der Vorderseite (261 u. 252) einen noch größtentheils in färbigen Characteren lesbaren Text. Die Rückseite (262 u. 251) Col. I ist ganz verbleicht und unlesbar; Col. II dagegen aus den verbleichten Spuren noch zu entziffern. Dieses Fragment enthält nach der Aufschrift Bruchstücke aus dem Eseias. XLI Fr. XVI Quat. 3 Bl. ist auf der Vorderseite (253 u. 260) noch in ganz braunen Spuren lesbar. Dieses Fragment enthält nach Feder's Entzifferung aus dem Jeremias Cap. XXXVIII v. 24, welches man bey Sabbathier nicht antrifft. Die Rückseite (254 u. 259), welche die Fortsetzung des Textes aus dem Jeremias liefert, ist in verbleichten Characteren sichtbar, jedoch noch zu lesen. XLII Fr. XVI Quat. 4 Bl. auf der Vorderseite (255 u. 258) in verbleichten Ueberresten der Urschrift. Auf der Rückseite (256 u. 257) in gefärbten Characteren noch durchgehends lesbar. XLIII Fr. XVII Quat. 1 Bl. auf der Vorderseite (265 u. 280) noch schön gefärbt und ganz lesbar. Auf der

Rückseite (266 u. 279) fast in gleicher Beschaffenheit, und durchgehends lesbar. Dieses Fragment enthielt nach der Aufschrift Bruchstücke aus dem Ezechiel. XLIV Fr. XVII Quat. 2 Bl. auf der Vorderseite (267 278) Col. I von oben herab schön gefärbt, unten aber mehr verbleicht, doch noch zu lesen, Col. II oben in verbleichten Spuren lesbar, unten ganz verwaschen. Auf der Rückseite (268 u. 277) befindet sich ein noch färbiger ganz lesbarer Text, welcher nach Feder's Entzifferung ein Bruchstück aus Ezechiels Cap. XL v. 17. XLV Fr. XIX Quat. 1. Bl. auf der Vorderseite (295 310) befindet sich ein von Feder entziffertes Bruchstück aus dem Jeremias Cap. XXIII v. 21, welches bey Sabbathier zwar anzutreffen ist, aber in vielen Stücken abweicht. Die Rückseite (296 309) enthält die Fortsetzung dieses Textes, welche aus den verbleichten Ueberresten noch zu entziffern ist. XLVI Fr. XIX Quat. 2 Bl. ist auf der Vorderseite (297 308) in verbleichten Characteren zum Theile noch lesbar; auf der noch schön gefärbten lesbaren Rückseite (298 307) befindet sich ein von Feder entziffertes Bruchstück aus dem Jeremias Cap. XVIII v. 23, welches sich bey Sabbathier nicht vorfindet. XLVII Fr. XIX Quat. 3 Bl. enthält auf der Vorderseite (299 u. 306) in gefärbten Characteren einen lesbaren Text, welcher nach Feder's Entzifferung ein Bruchstück aus Jermias Cap. XLI, und bey Sabbathier

nicht anzutreffen ist. Auf der Rückseite (300 u. 305 sieht man die Spuren einer verbleichten noch zu entziffernden Schrift. XLVIII Fr. XIX Quat. 4 Bl. liefert auf der Vorderseite (301 u. 304) verbleichte Spuren der noch zu entziffernden Urschrift. Die Rückseite (302 u. 303) ein noch ganz lesbares Fragment aus Jeremias Cap. XXXVI v. 5, welches Feder entziffert hat. XLVIIII Fr. XX Quat. 1 Bl. die Hälfte oder nur ein Octavblatt des alten Textes (311), auf welchem sich ein aus verbleichten Characteren noch zu entzifferndes Bruchstück von 16 Linien aus dem Jeremias befindet. Gleiche Bewandniß hat es mit der Rückseite 312, welche ebenfalls noch zu entziffern ist. L Fr. XX Quat. 2 Bl. Auf der Vorderseite (313) ein noch zu entzifferndes verbleichtes Bruchstück aus dem Jeremias von 16 Linien; das Uebrige des Textes fehlt, da die Hälfte des alten Blattes abgeschnitten wurde. Auf der Rückseite (314) ein ganz lesbares Fragment aus dem Jeremias Cap. XIV v. 20, welches gleich dem vorhergehenden in beyden Columnen bis auf die 16te Linie fortläuft, und von Feder entziffert ist. LI Fr. XX Quat. letztes Blatt die Hälfte eines Quartblattes von der alten Handschrift enthält auf der Vorderseite (315) ein noch lesbares von Feder bereits entziffertes Bruchstück aus Jeremias Cap. XVI v. 14—17, welches bey Sabbathier nicht anzutreffen ist. Die Rückseite (316) zeigt in verbliche-

nen Characteren die Fortsetzung des vorigen Textes als ein noch zu entzifferndes Bruchstück.

VII. Codex Evangeliorum.

In d. D. B. N. 181. b — U. B. theol. Mss. in Folio N. 67.

§. 70.

Eine Sammlung der Evangelien nach den vier Evangelisten, von welcher einzig Hufeland a) im Vorbeygehen bemerket: daß diese Handschrift schon mehrere und neuere Semiuncialen enthalte, als das oben unter N. V. angeführte Evangelienbuch. Außer diesem fanden wir nirgends die geringste Nachricht von derselben.

Die Vierung der Pergamentblätter hat beynahe 12 Zoll in der Höhe und nur 8 Zoll zur Breite, wodurch die Handschrift das Folioformat erhält. Das Volumen besteht aus 190 Blättern. Die Pergamenthäute sind in Quaternionen regelmäßig zu 8 Blätter zusammengelegt, außer der ersten, welche nur 6 Blätter hat. Die Zahl der Quaternionen beläuft sich auf 24., welche auf der letzten Seite mit einer fortlaufenden Zahl unter den Schriftcolumnen bezeichnet sind. Das Pergament ist fast durchgehends dick und glatt, bisweilen etwas dünner, größtentheils noch schön weiß; nur hie und da trifft man gelbe Blätter an.

---

a) Opere cit. p. 21.

Der Text hat durchgehends zwey Columnen auf jeder Seite zu 20 Zeilen. Zwischen beyden ist ein leerer senkrechter Zwischenraum von etwa $\frac{3}{4}$ Zoll Breite. Die beyden Columnen umgiebt ein weißer Rand, welcher oben einen starken Zoll unten $1\frac{1}{2}$ Zoll, auf der äußeren Seite $1\frac{3}{4}$, und an der Heftfalze 1 Zoll zur Breite hat. Die Horizontalen sind mit einem scharfen Griffel zwischen zwey Perpendikeln gezogen, welche dieselben gegen den äußeren Rand abschneiden. Die Horizontalen gehen daher nicht wie bey den älteren Handschriften durch die Heftfalze. Zur richtigen Abtheilung und Bestimmung gleicher Paralellen sieht man durchgehends auf jeder Linie einen durchstochenen Punkt. Die ersten acht Quaternionen nimmt der Text des Matthäus ein. Quaternion IX folgt Marcus, welcher bis zur XIII fortläuft, und in derselben mit dem Lucas wechselt; der Text füllt 6 Quaternionen bis zur XX an, in welcher Johannes beginnt, und bis zum Ende der XXIV Quaternion reichet. Jedoch fehlet diesem Texte der Schluß vom Kap. XVII. v. 35. bis zum Ende.

Die in dieser Handschrift gebrauchte Tinte ist nicht von der alten erdigen Art, sondern durchgehends schön schwarz ohne die geringste braune Spuren. Anstatt der Purpurfarbe sieht man hier durchgehends die Zinoberfarbe, und nebst dieser noch die gelbe Farbe, mit welcher ganze

Titel geschrieben, und besonders große Initialen zierlich ausgearbeitet sind.

Bey der genaueren Prüfung der Schriftzüge ergiebt sich nachstehende Characteristik. A erscheinet noch durchgehends in der alten Uncialform: bey den Initialen aber häufig in der Halbuncialgestalt mit dem linken unter die Linie gezogenen links gebeugten Schenkel. B durchgehends in dem Character der Halbuncial; der linke Schaft ist oben mit der Verbindungslinie versehen und weit unter die Linie linksgebeugt gezogen. Die an dem Schafte angesetzten Bögen schneiden denselben beynahe in zwey gleiche Theile ab, von welchen der obere sich innerhalb der Paralellen der Schrifthöhe befindet, der untere Bogen aber beynahe ganz unterhalb der Basis angesetzt ist. C behält den reinen Uncialcharacter bey, und ist oben mit dem angesetzten dicken Punkte, ohne den scharfen Kapitalabschnitt versehen. D zeigt sich durchgehends in einer größeren Annäherung zur Minuskelform durch den mehr nach der senkrechten Richtung strebenden über den linken Bogen sich erhebenden rechten Bogenstrich, so zwar, daß hier die größte Aehnlichkeit mit unsern teutschen kleinen Buchstaben herrscht. E. Dieser Buchstabe hat eine ähnliche Uncialform, wie solche in der Patristischen Handschrift (N. III.) oben beschrieben worden ist. Nur scheinet das Haupt derselben hier den oben angesetzten dicken Punkt

noch wirklich zu haben, mit welchem sich die weit ober der Mitte angesetzte Zunge so genau verbindet, daß hiedurch in der Ansicht ein geschloßnes Auge gebildet wird. F ist ganz nach der Halbuncialgestalt gebildet; der linke Schaft ist im Wesentlichen so beschaffen, wie oben bey dem B bemerket wurde; und senkt sich beynahe auf die Hälfte unter die Linie. Anstatt der oberen und unteren angesetzten Horizontallinien sind hier schräge rechts abfallende Schenkel angesetzt, von welchen der obere die Paralelle der Schrifthöhe berührt; der untere aber auf der Basis derselben ruhet. G erscheinet ganz in der Uncialgestalt mit dem oben angesetzten dicken Endpunkte; unten aber mit einem in diagonaler Richtung auf der Linie ruhenden rechts auslaufenden Endstriche nach der Form des rechten Schenkels des oben angeführten A in der Uncialgestalt. Nirgends trifft man die in den vorigen Handschriften bemerkbaren scharfen unter die Linie gezogenen links gebeugten Endstriche an. H unterscheidet sich von den älteren Formen dadurch, daß es hier schon mehr nach der ausgebildeten Minuskelform erscheinet, nämlich an dem linken Schafte oben mit einer von der linken Seite angesetzten Verbindungslinie, dann durch die perpendikuläre Richtung des kleineren Schenkels, welcher oben mit einer kleinen Verbindungslinie an den linken Schaft angesetzt, und unten stumpf auf der Linie steht; daher der in der vorigen Gestalt ge-

brauchte Bogen hier ganz verschwindet. Unter den Initialen behielt der Schreiber die alte Form noch bey. I nimmt in dieser Handschrift den Character der Minuskelform an, da dasselbe zwar wie bey der Uncial sich innerhalb der Horizontal-Paralellen hält; aber oben links und unten rechts mit den kleinen Verbindungslinien versehen ist; daher man nirgends einen scharfen Kapitalstrich, noch ein stumpfes Ende antrifft. L nähert sich noch der Kapitalform, wie sie oben bey der Handschrift N. V. beschrieben ist, mit welcher diese vollkommne Aehnlichkeit hat. M verläßt die alte Uncialform zum Theile; es behält am linken Schenkel die Wölbung bey; am rechten aber nimmt es die Minuskelform an, auf gleiche Art, wie wir oben bey dem H die Bildung seines rechten Schenkels beschrieben haben. Unter den Initialen behielt der Schreiber die alte Uncialform bey. N. Dieser Buchstabe hat im Character der Halbuncial eine eigene Form durch den Schreiber erhalten. Die Bildung der Diagonal und des aufgesetzten senkrechten Schenkels auf der rechten Seite gleicht der Form in N. IV. in Hinsicht der beybehaltenen gleichen Dicke der Striche; dagegen scheinet der linke senkrecht unter die Linie gezogene Schenkel oben an die Diagonal durch einen rechts gewundenen Knoten angeknüpft zu seyn, und ist unter der Linie schrägs gegen die rechte Seite abgeschnitten. P erscheinet ganz in der Minuskelform; der links ange-

brachte Halbzirkel beobachtet die Höhe der Paralellen, während der linke Schaft in senkrechter Richtung unter die Linie fällt; jedoch nicht wie bey den ähnlichen älteren Formen in einer links gebeugten Endlinie, sondern in einer beynahe gotischeckigen rechts gerichteten Verbindungslinie sich endigt. Q hat gleichfalls die Minuskelgestalt. Der links angesetzte Halbzirkel überschreitet die Schriftparalelle niemals; dagegen fällt der rechte Schenkel unter die Linie, und unterscheidet sich von den älteren Formen durch die oben und unten angesetzten rechts gekehrten kurze Verbindungslinien. Unter den Initialen zeigt sich die Form dieses Buchstabens besonders aus, da es hier, wie in keiner der vorhergehenden Handschriften zu bemerken ist, in der Form eines O erscheinet, dessen rechter und linker Bogen sich in durchkreuzenden rechts und links gebeugten unten stark gefüllten Enden von einander giebt, in der Figur der arabischen Ziffer 8, wenn man sich die untere Hälfte horizontal abgeschnitten denket. R bleibt in der Form dem Character der Halbuncial gleich; nur mit einem rechts angesetzten größeren Bogen, als in den älteren Formen. S gleicht im Wesentlichen der alten Uncialform, und ist noch an beyden Enden mit den dicken Punkten versehen. Einzig unterscheidet sich die ganze Figur durch die oben rechts hinüber fallende Haltung. T hat durch die bogenförmige Beugung des Schaftes vollkommene Aehnlichkeit mit dem C, und ist oben

anſtatt der Horizontallinie mit einem links abwärts gebogenen Circumflexe beleget. V. Dieſer Buchſtabe erſcheinet in der ausgebildeten Minuskelform mit zwey ſenkrechten Linien, die oben links und unten rechts mit kleinen Verbindungslinien verſehen ſind. Als Initial wird derſelbe in der Form der Halbuncial gebraucht. X nähert ſich der Minuskelgeſtalt. An einer von dem linken oberen Winkel gegen den rechten untern nach der Form des oben beſchriebenen A gezogenen oben links unten rechts abgebogenen Diagonallinie ſieht man unten wie bey dem obenbeſchriebenen A ein ſchräg angeſchloſſenes gegen die Diagonal eingebogenes Häckchen, oben aber mit einem aus der Mitte gezogenen rechts abfallenden Schenkel verſehen. Y hat ganz die ähnliche Form von jenem, welches wir oben bey der Handſchrift N. IV. beſchrieben haben. Einzig bemerket man hier einen über die obere Spalte aufgeſetzten Punkt. Ae. Dieſer Doppellaut wird abwechſelnd durch zwey abgeſonderte und zuſammengeſchränkte Buchſtaben ausgedrückt. Bey der Verſchränkung wird das e nie mit einem Auge, ſondern immer mit einer Zunge nach der obenbeſchriebenen Geſtalt angetroffen. In der Orthographie wird dieſer Doppellaut anſtatt des oe gewöhnlich gebraucht, wiewohl auch manchmal nur durch ein einfaches e vertreten.

In Hinſicht der Initialen iſt bey dieſer Hand-

schrift durchgehends zu bemerken, daß dieselben häufig in Doppelzügen gebildet, und mit verschiedenen Farben ausgefüllt erscheinen; gleichwie man auch das Bestreben eines ungeübten Schreibers nach der Kunstschrift, welches er durch verschiedene angebrachte Züge zu erkennen giebt, ganz deutlich wahrnimmt.

Abbreviaturen trifft man weit häufiger als in den vorhergehenden Handschriften an. Der Text ist hier nicht wie in jenen nach Linien in einem scheinbaren Zusammenhange, sondern vielmehr nach Worten deutlich abgesöndert geschrieben, wobey durchgehends Punkte und Commata zur Absönderung der Sätze gebraucht werden; jedoch geschieht dieses noch ohne Regeln der Interpunktionslehre, und sind diese Unterscheidungszeichen gewöhnlich in der Mitte des letzten Buchstabens beygesetzt. Theilungszeichen trifft man noch keine an.

Nach der angeführten Characteristik der Schriftzüge und den übrigen diplomatischen Merkmalen scheint es entschieden zu seyn: daß diese Handschrift jünger als jede der vorher angeführten ist. Die durchgehends vorkommenden neueren Gestalten der Semiuncialschrift die größere Annäherung mancher Buchstaben zur Minuskelform bewähren schon eine größere Zeitentfernung von der Epoche der alten Uncialschrift; so wie der häufigere Gebrauch der Abbreviationen, und

selbst die durchgängig geschehene Absönderung der Worte im fortlaufenden Texte offenbare Merkmale einer spätern Ausarbeitung sind. Indessen glauben wir doch: daß man diese Handschrift ohne Bedenken zum wenigsten für ein Product des ausgehenden VII. Jahrhunderts ansehen könne.

Der jetzige Einband ist frühestens im XVI Jahrhunderte gefertigt worden. Er besteht aus hölzernen mit zierlich gepreßtem weißen Schweinleder überzogenen Deckeln, von welchen der untere vier aufgesetzte messingene Knöpfe in den vier Ecken hat, und mit einem gleichen doppelten Schlusse versehen ist. Der obere Deckel hat einzig noch einige Ueberbleibsel von dem ältern Einbande, welche theils in zwey zierlich geschnittenen Tafeln von Elfenbein, theils in Bruchstücken eines ehemals zur Einfassung dieser Tafeln dienenden Rahmen von vergoldetem und zierlich gearbeiteten Silberbleche bestehen. Von der letzten sind nur noch geringe Spuren, dagegen die Beinstücke noch gut erhalten, sichtbar. Die elfenbeinenen Tafeln haben $9\frac{5}{8}$ Zoll in der Länge, und jede 3 Zoll in der Breite, zusammen 6 Zolle, und sind neben einander in dem obern Deckel eingelassen. Die Zeichnung stellt Arabeske mit eingesetzten Thieren verzierte Laubzüge vor, welche künstlich halb erhaben ausgeschnitten und durchbrochen sind. Die beyden Reliefe sind mit einer vergoldeten Silberplatte unterlegt. Uebrigens ist, dieses Evangelienbuch ein Plenarium,

nach der Anzeige einer auf der innern Seite des obern Deckels befindlichen Aufschrift.

Von den Schicksalen dieser Handschrift, auf welche Art dieselbe nach Würzburg gebracht worden sey, fanden wir nirgends etwas aufgezeichnet. Der Format und die schriftliche Ausarbeitung überhaupt zeigen: daß dieser Codex zum öffentlichen Kirchengebrauche ursprünglich bestimmt gewesen sey; er gehörte daher wahrscheinlich unter die ersten Codices zum Gebrauche des Salvatorshauses. In dieser Voraussetzung läßt sich die Vermuthung fassen: daß der h. Burkard denselben für seine erste Cathedralkirche angeschafft habe.

VIII. Epistolae Caecilii Cypriani.

In d. D. B. N. 16. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 145.

§. 71.

Dieser Codex hat einen entschiedenen Werth für den Diplomatiker als eine schöne Schriftprobe der älteren longobardischen Cursiv, und nicht geringeres Interesse für den theologischen Literator; da diese Handschrift die Werke des h. Martyrers Cyprianus enthält, welcher Bischof zu Carthago war, und in dem dritten christlichen Jahrhunderte lebte, der zu gleicher Zeit nach dem einstimmigen Zeugnisse der Gelehrten der erste christliche Schriftsteller war, welcher wahre Beredsamkeit besaß. Die Werke des h. Cyprians sind gleich nach der Erfindung der Buchdruckerkunst mehr-

mal aufgelegt worden. Die vollständigste Ausgabe ist jene, welche Pamelius im J. 1568 zu Anvers besorgte, die nebst andern Werken auch die Lebensbeschreibung des h. Cyprianus enthält. Nach dieser Ausgabe folgten noch mehrere jüngere, welche hauptsächlich die Verbesserung des Textes durch Vergleichung mit andern vorgefundenen Manuscripten und die Erläuterung des Textes selbst zur Absicht hatten.

Unser Manuscript ist in Hinsicht seines Inhalts besonders dadurch wichtig; da dasselbe mehrere Werke des h. Cyprians enthält, welche man bey Pamelius nicht antrifft.

Der Format dieser Handschrift mißt $9\frac{1}{2}$ Zoll in der Länge und $7\frac{5}{8}$ Zoll in der Breite; es gehört daher unter die längliche Quartform. Das Volumen bestund ursprünglich aus XVIII Quaternionen, welche regelmäßig auf der letzten Seite jedesmal mit einer fortlaufenden Zahl bezeichnet sind, nur Quaternion VII u. XVI haben diese Bezeichnung auf der ersten Seite. Die Quaternionen bestehen durchgehends aus 8 Blättern. Die erste Quaternion fehlt ganz; daher auch der Text hier erst in dem §. 16. nach der Ausgabe des Pamelius mit einem Fragmente beginnt. Das ganze Volumen besteht noch jetzt aus 136 mit dem Texte überschriebenen Blättern.

Das Pergament ist durchgehends sehr stark,

mehr rauh als glatt, manchmal wollig, im Anfange sehr gelb und bis zur Bräune beschmutzt, in der Folge zwar etwas heller gelblich, aber nirgends ganz weiß. Die Blätter haben sehr durch Nässe gelitten; daher sind sie größtentheils an den Extremitäten sehr zusammengeschrumpft, und am äußern Schnitte vom Rauche fast ganz schwarz gefärbt.

Der Text bildet auf jeder Seite der Blätter nur eine Schriftcolumne, welche anfänglich aus 30 Zeilen, in der Folge wechselnd bald aus gleicher Zahl, bald aus 25 bis auf 28 besteht; der äußere leere Rand, welcher die Schriftcolumne umgiebt, behauptet eben so wenig eine regelmäßige Gleichheit. Nach der ersten Anlage scheint er an der Heftfalze und oben $\frac{1}{2}$, gegen den äußern perpendikulären Rand 1, und unten beynahe 2 Zolle gehabt zu haben.

Die Horizontalen sind an einem ungleichen Liniale, jedoch nicht durch die Heftfalze, sondern zwischen zweyen Perpendikeln mit einem scharfen Griffel gezogen, und die Distanzen auf den Perpendikeln mit durchstochenen Punkten angezeigt. Die Horizontalen wurden jedesmal nur auf der Vorderseite des Blattes gezogen. Auf der Rückseite benutzte der Schreiber die durchschneidende Spur des Griffels als Linie zur Schriftbasis. Gleiche Oekonomie trieb er auch mit den Perpendikeln.

Die Tinte scheint mehr von wässeriger als erdiger Substanz zu seyn. Sie zeigt sich größtentheils braun ohne abgesprungene Spuren, und blaßgelb, bisweilen ins gräuliche fallend, nirgends ganz schwarz. Rothe und gelbe Farbe sieht man besonders nach der Mitte der Handschrift zur Ausfüllung der Zwischenräume bey den Initialen gebraucht. Die Farbe selbst ist aber allenthalben kothig, nirgends im Lustre des Purpurs oder Zinobers, eben so die gelbe Farbe.

Diese Handschrift zeigt allenthalben den herrschenden Character der älteren longobardischen Cursivschrift; nach unserer Meinung von zweyen Händen geschrieben. Vom Anfange bis auf das dritte Blatt der VII Quaternion erscheinet eine schwerfällige Hand, welche ihre Charactere mit Steifheit wohlgefüllt und stumpf auftrug. Nach dieser fällt eine schärfere Hand ein, welche im Wesentlichen denselben Character beybehält, nur aber die Formen zwischen engeren Paralellen kleiner und mit einer schärferen Feder flüchtiger hinschrieb. Nebst diesem unterscheidet sich die zweyte Hand von der ersten noch dadurch, daß diese strenger den Character der longobardischen Schrift beybehalten die letztere aber mehrere Formen aus der angelsächsischen Schrift aufgenommen hat, besonders das characteristische angelsächsische G ohne Ring und die rechts oben angesetzte Verbindungslinie zwischen den Horizontalen; wel-

ches man in der ersten Handschrift nirgends antrifft.

Der Diphthong ae wird immer durch zwey gesonderte Buchstaben ausgedrückt, nirgends verschränket. Durchgehends wird statt oe das ae oder geschwänzte einfache ę gebraucht.

Abbreviaturen sind gleichfalls und zwar häufig üblich. Dieselben werden einzig durch eine übergelegte kleine Horizontal- manchmal auch einem abgestumpften Circumflexe ähnliche Linie angezeiget. Besonders trifft man nebst den hinweggeworfenen End- oder Mittelbuchstaben auch abgekürzte Sylben an; z. B. pfudit (mit einer durch das p gehenden Querlinie) anstatt perfudit; e anstatt est, und q: anstatt que, und sehr häufig das dem Buchstaben N sowohl in der Mitte als am Ende aufgesetzte T; von Theilungszeichen der Worte findet man aber noch nicht die geringste Spur.

Der Schreiber hat die Worte durchgehends mittels kleiner Zwischenräume von einander getrennet; jedoch war der ganze Text ursprünglich ohne alle Interpunctionen geschrieben; diejenigen, welche man dermal durchgehends beygesetzt findet, sind die Folge einer späteren Behandlung, und nach den entschiedenen diplomatischen Merkmalen von einer Hand des VIII Jahrhundertes. Dieselbe Hand hat auch die jetzt ersichtlichen Seiten-

rubriken durch Buchstaben und Zahlen beygesetzt, welche bey der ersten Ausarbeitung fehlten.

Sowohl nach dem Totaleindrucke, welchen die Handschrift macht, als nach dem besonderen Character der Schriftzüge und anderen diplomatischen Merkmale der schriftlichen Behandlung glauben wir das Alter dieser Handschrift dahin bestimmen zu können: daß dasselbe ins siebente Jahrhundert, und zwar in die zweyte Hälfte desselben hinaufreiche.

Der Einband dieses Codicis besteht aus zweyen Eichenbrettern, welche am Rücken mit einem Streife von ungefärbten Schweinleder, und am Aufschlage durch ein messingenes Beschläg in der Mitte verbunden waren. Das Leder am Rücken ist durchs Alter beschmutzt und zerrissen, nebst vielen eingefallenen Löchern; das messingene Charnier zum Schlusse ist verloren; die Bretter sind wie geräuchert gelb. Auf dem oberen Deckel befindet sich ein mit schwarzer Tinte in neugothischen Characteren geschriebener Titel auf einem von Alter und Rauche ganz grau gefärbten Querstreife von Pergament mit den Worten: „Eplē bti Cypriani.“ Wahrscheinlich ist dieser Codex ein Ueberbleibsel der ersten Bibliothek des heiligen Burkards; wenigstens scheinen das Alter und der Inhalt der Handschrift diese Vermuthung zu bestätigen. Am Ende des Textes findet man einen Beytrag zur Martyrgeschichte des h. Cyprianus von derselben

Hand eingetragen, welche den letzten Theil des Codicis schrieb.

Manuscripte vom achten Jahrhunderte.

I. Epistolae beati Pauli Apostoli.

In d. D. B. N. 33. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 69.

§. 72.

Dieses schätzbare Manuscript enthält die Briefe des Apostels Paulus. Der Text unterscheidet sich wenig von der Vulgata oder Uebersetzung des h. Hieronymus, außer dem: daß in der vorliegenden Handschrift eine andere Abtheilung der Capitel beobachtet, und jedem Capitel nebst dem Titel oder Summarium eine kurze Einleitung vorausgeschickt wurde. Schannat machte von dieser Handschrift schon Meldung, a) und lieferte von den darin befindlichen Quadratcharacteren ein Alphabet, welches auch Barring b) in dem bekannten diplomatischen Werke aufgenommen hat. Beßel recensirt in der Gottweiher Chronik c) eine andere Handschrift der Dombibliothek, welche ebenfalls die Briefe des Apostels Paulus enthält, von welcher wir weiter unten (§. 94) Meldung

a) Vindem. Lit. col. I. p. 228. — b) Clavis diplomatica. Tab. alphabet. I. N. 1. — c) Tom. I. p. 35. §. 4.

thun werden, und hält irrig das vorliegende Manuscript für dasselbe, aus welchem Schannat seine Schriftproben lieferte. Uebrigens ist dasjenige, was Schannat als eine Sonderbarkeit in dem Anfange der ersten Epistel an den Timotheus bemerkt, nämlich: daß in unserm Manuscripte der Apostel sich „Paulus Servus JESU CHRISTI“ nennen soll, ganz falsch; indem es in der Urschrift „Paulus Servus Xpi Jhu.“ (mit einem über Xpi stehenden ~ Circumflexe und oben durch Jhu gezogenen Querstriche) heißt. Außer den vorbemerkten Nachrichten fanden wir keine weitere von irgend einem Gelehrten. Das Volumen dieser Handschrift besteht aus 8 Quaternionen, von welchen die erste in zwey Theilen aus Versehen des Buchbinders dergestalt eingeheftet wurde: daß das Titelblatt, welches das erste seyn sollte, samt dem nächsten darauf folgenden Blatte hier das siebente und achte ausmacht. Die Quaternionen bestehen durchgehends aus 8 Blättern, außer der letzten, bey welcher die drey letzten Blätter fehlen. Die Blätterzahl beläuft sich auf 59. Sie haben eine Vierung von 12⅜ Zoll in der Höhe, und 9⅞ Zoll in der Breite; jedoch wurde von der VII u. VIII Quaternion unten ein horizontaler schmaler Streif durchgehends abgeschnitten, wodurch diese Blätter gegen die übrigen um 1½ Zoll kürzer wurden. Das Pergament ist durchgehends im Stoffe stark, mehr rauh als glatt, von Farbe gelblich, hie und da

bräuner, jedoch im Ganzen noch gut erhalten. Der Text bildet auf jeder Seite nur eine Columne regelmäßig von 26 Zeilen, welche mit einem leeren Rande umgeben ist, der oben $\frac{3}{4}$, an der Falze $\frac{1}{2}$, an der äußern Perpendikel $\frac{5}{4}$, und unten $1\frac{3}{4}$ Zoll zur Breite hat. Die Horizontalen sind mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln, nicht durch die Falze auf beyden Seiten zugleich, gezogen; gegen die Falze sieht man nur eine, gegen den äußern Rand aber zwey Perpendikeln, auf welchen die Distanzen der Linien mit feinen Stichen angezeigt sind. Die Tinte erhielt größtentheils eine schwarzbraune Farbe, und ist von der alten erdigen Art, die sich zuweilen durch abgesprungene Flecken mit braunem Grunde verräth. Der Schreiber benutzte durchgehends die rothe und gelbe Farbe zur Verzierung der größeren Initialen, und zum Ausfüllen der leeren Zwischenräume bey den Anfangsbuchstaben im Contexte. Die rothe Farbe ist in vollem Lustre des Zinobers. Mit beyden Farben trifft man mehrere sehr große zierlich ausgearbeitete Initialen und ganze Titel in der Quadratschrift gemahlt an. Abbreviaturen haben durchgehends statt, und werden gewöhnlich durch einen Circumflex angezeigt. Der Text ist nach Worten und Sätzen getrennt; letztere haben durchgehends Interpunctionen, welche gewöhnlich aus dem senkrecht übereinander stehenden Doppelpunkte, und hinter diesem mit einem angehängten Comma, bisweilen

auch aus zwey dergleichen bestehen. Die Commata sind theils einfach zwischen den Paralellen rein angehängt, theils verdoppelt von der untern Horizontale unter die Linie gezogen, und nebst dem jedes mit einem dicken Punkte untersetzt. Auf den Nebenseiten sieht man Zahlen in rother Tinte zur Bezeichnung der Abtheilung des Textes beygesetzt. Der Hauptcharacter dieser Handschrift ist jener der angelsächsischen Halbcursiv, deren Zeitalter nicht unter die erste Hälfte des VIII Jahrhunderts herabgesetzt werden kann. Wenn man aus der Aehnlichkeit der Schriftzüge dieser Handschrift mit andern der Dombibliothek auf denselben Schreiber schließen darf: so möchte dieser Codex durch einen der ältesten Domscholaster, Namens Gundheri, ausgearbeitet worden seyn, von welchem wir bestimmt noch einige ausgearbeitete Manuscripte in der Dombibliothek antreffen werden. Der Einband ist von der gewöhnlichen Art wie bey den meisten Handschriften der vormaligen Dombibliothek; jedoch mangelt das Charnier und die ältere Aufschrift.

Wir können hier die nähere Beschreibung der in der vorliegenden Handschrift auf dem siebenten Blatte befindlichen Handzeichnung, welche zum Titelblatte bestimmet war, nicht mit Stillschweigen übergehen. Dieselbe ist ein sprechendes Monument des großen Verfalles der Zeichen- und Malerkunst in diesem Zeitalter, und hat in dieser Hinsicht für jeden Freund der Kunstgeschichte ein

besonderes Interesse; da man durch die Betrachtung dieses Kunstproductes auf eine anschauliche Art in den Stand gesetzet wird, das Bestreben des nachherigen Restaurators der Künste und Wissenschaften, des großen Karls, nach Verdienst zu würdigen. Die ganze Zeichnung, welche von dem Schreiber mit der Feder ausgearbeitet wurde, stellet den Weltheiland am Kreuze zwischen den mit ihm gekreuzigten zweyen Mördern vor. Auf dem Querbalken des Kreuzes des Heilandes sitzen zwey Adler, auf jeder Seite einer; die beyden Kreuze der Mörder hangen an den beeden Enden des Querbalkens des mittlern frey auf der rechten und linken Seite herab. Auf der rechten Seite sieht man zwey Engel, auf der linken aber zwey Teufel neben den Kreuzen. Unterhalb dieses Bildnisses erblickt man im Vordergrunde zehn Personen auf einem Schiffe, unter welchen eine das Ruder führet, unter dem Schiffe aber schwimmende Fische. Das ganze Bild umfasset ein auf 2 Säulen ruhender Bogen, welcher eben so als die Säulen mit einem der Rohheit des Zeitalters angemessenen Kunstfleiße ausgearbeitet und mit verschiedenen Farben und Zügen mühsam verzieret sind.

II. Codex Homeliarum S. Burcardi.

In d. D. B. Nr. 35. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 28.

§. 73.

Dieses schätzbare Manuscript war ein Hand-

buch des ersten würzburgischen Bischofes des h. Burkards. Dasselbe enthält verschiedene Homelien und Episteln theils von unbekannten Kirchenvätern, theils von dem Faustinus, von dem h. Augustin und Hieronymus, von Titus einem Schüler des h. Paulus und dem Bischofe Johannes zu Constantinopel an den Eutropius; an der Zahl 39. Den Beschluß macht die Leidensgeschichte des h. Christophorus. Eccard giebt umständlichere Nachricht von dem Inhalte dieses Manuscripts in seinen ostfränkischen Commentarien, a) und liefert am Ende auch Schriftproben von dem ersten Blatte und dem Schlusse der Handschrift. Beßel b) recensiret diese Handschrift ebenfalls, und liefert wie Eccard eine Schriftprobe von dem ersten Blatte. Derselbe beschäftiget sich hauptsächlich mit der Beschreibung der zu den Rubriken gebrauchten Capital- und Quadratschrift, und bemerket das Uebrige nach seiner Art ganz kurz im Vorbeygehen.

Diese Handschrift besteht aus 14 Quaternionen, welche größtentheils 8 Blätter haben; nur Q. I. X. u. XIII. haben 6 Blätter; Q. XI. 7; Q. XIV. aber nur 4 Blätter; in der Summe 99 an der Zahl. Die Quaternionen wurden bey der Ausarbeitung regelmäßig jedesmal auf der letzten Seite mit einer fortlaufenden Zahle bezeichnet.

---

a) Fr. Or. Tom. I. p. 837. — b) Chr. Gotw. Tom. I. p. 35. §. 5.

Diese Bezeichnungsart beobachtete der Schreiber bis zur XI Quaternion; nach welcher die drey letzten ohne Signatur geblieben sind. Die Vierung der Blätter hat $11\frac{3}{8}$ Zoll zur Höhe und $7\frac{7}{8}$ Zoll zur Breite, folglich das gewöhnliche Folioformat. Das Pergament ist fast durchgehends glatt, bald steif und dick, bald auch dünner, lumpig und leicht zusammengeschrumpft. Die Farbe des Pergaments ist größtentheils gelb, bisweilen auch mehr weißlich. Mehrere Blätter sind vom Gebrauche beschmutzt und zerrissen; jedoch ohne Nachtheil des Textes. Dieser bildet auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne, welche regelmäßig aus 25 Zeilen, bisweilen 30 besteht, und ist mit einem an der Heftfalze $\frac{1}{2}$, außer $\frac{3}{4}$, oben 1 und unten $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten leeren Rande umgeben. Die Horizontalen sind mit scharfen Griffeln zwischen Perpendikeln gezogen mit durchstochenen Puncten. Die Tinte erscheint größtentheils in schwarzbrauner Farbe von alter erdiger Art; jedoch nur selten abgesprungen mit braunen Flecken. Rothe und gelbe Farbe wurde durchgehends und häufig sowohl zur Ausarbeitung der größeren Initialen, als auch zur Ausfüllung der Zwischenräume bey den Anfangsbuchstaben im Contexte gebraucht. Die Titel und Schlüsse sind zierlich und verschiedentlich theils in der Capital- und Uncial-, theils auch in der Quadrat- und Cuspidalform ausgearbeitet, wobey noch besonders zu bemerken ist: daß dieser Codex schöne

Proben der Kunstschrift von diesem Zeitalter liefere. Der vorstechende Character der Schriftzüge ist jener einer mehr fetten als hagern longobard. Halbcursiv mit verschiedenen angelsächsischen Formen untermischt. Der Diphthong ae wird in der Regel durch 2 getrennte Buchstaben ausgedrückt, nur selten durch ein verschränktes æ. In dieser Hinsicht irrt sich Beßel, welcher am oben angeführten Orte nur den getrennten Diphthong in dieser Handschrift beständig und allein anzutreffen glaubt. Die Orthographie verräth durchgehends die englische Mundart durch die Verwechslung der Buchstaben e und i, z. B. neglegenter anstatt negligenter, di anstatt de, siscipientes anstatt suscipientes u. a. m. Abbreviaturen trifft man durchgehends und häufig in dieser Handschrift an. Sie werden gewöhnlich mit einem über das abgekürzte Wort gesetzten Circumflex angezeigt; jedoch wird auch öfters die Endsylbe bus mit b· und b, mittels eines Comma; ferner die Endsylbe us durch einen aus dem letzten Schenkel auf der unteren Horizontale hinausgezogenen und durch eine kleine Perpendikel gekreuzten Strich ausgedruckt. Der Limniscus ÷ wird häufig anstatt des Wortes est gebraucht. Die Worte des Textes sind immer durch kleine Zwischenräume deutlich getrennet, und der Schluß ganzer Sätze durch Interpunctionen angezeiget. Zu diesen gebrauchte der Schreiber theils einen in der Mitte zwischen den Para-

lellen angesetzten Punkt (.), theils auch ein punktirtes Comma (;) — Theilungszeichen der einzelnen Worte trifft man aber noch keine an. Das Resultat aller in der vorliegenden Handschrift anzutreffenden Merkmale bewähret, daß dieselbe nicht jünger als von der ersten Hälfte des VIII Jahrhunderts seyn könne. Der Einband ist von der gewöhnlichen Art aus zwey Eichenbrettern gefertiget, welche am Rücken mit einem Streife von Schweinleder verbunden, und vorne in der Mitte mit einem messingenen Beschläge geschlossen sind. Auf dem oberen Deckel erblicket man einen auf einem schmalen Pergamentstreife schwarz in neugothischen engverbundenen Characteren aufgedruckten Titel: „De natitate Dni sermones.“ Das Volumen des Pergaments ist mit einem gelben Schnitte versehen, und im Ganzen noch recht gut erhalten.

Wir haben nun den Leser noch einzig mit einigen historischen Monumenten bekannt zu machen, welche diese Handschrift liefert. Man findet in unserem Manuscripte nach der XXXI Homelie eine Zeitrechnung von Erschaffung der Welt bis auf die Zeiten Theodorichs, dann Chlothars und Sigebert's eingeschaltet, welche Eccard c) abdrucken ließ. In dieser Zeitrechnung geschieht von dem X Regierungsjahre Sigebert's Meldung, welches nach der Chronologie

c) Fr. Or. Tom. I. p. 805.

auf das J. 642 einfällt. Der forschende Diplomatiker scheinet aus diesem Datum einen richtigen Wink zur urkundlichen Bestimmung des Alters dieses Codex zu erhalten; nämlich: daß derselbe schon vor dem Jahle 642 ausgearbeitet gewesen sey; allein bey genauerer Prüfung unserer Handschrift ergiebt sich außer allem Zweifel: daß dieselbe die Merkmale dieses Zeitalters keineswegs, sondern offenbar jene des angehenden VIII Jahrhunderts trage, in welchem Zeitpunkte unser Codex von einer älteren Handschrift abgeschrieben wurde. Am Rande und oberhalb der Zeilen sieht man hie und da kurze Erklärungen lateinischer Wörter in altteutscher Sprache, welche Eccard ebenfalls gesammelt, und am Ende der Inhaltsanzeige der Homelien beygefüget hat.

Nebst diesem enthält dieser Codex noch ein für unsere vaterländische Geschichte interessantes Monument, welches den Beweis liefert: daß dieser Codex ein Handbuch des h. Burkards gewesen sey. Der verdiente vaterländische Geschichtschreiber von Eccard belegt diese Handschrift schon mit dem Namen eines älteſten Handbuches des h. Burkards. d) Die diplomatischen Gründe, welche ihn dazu berechtigten, scheint er an dem angeführten Orte S. 847. näher angeben zu wollen; indem er nach der geschehenen ausführlichen Inhaltsanzeige auch das am Schlusse des Textes

d) Franc. Or. Tom. I. p. 803.

in der Urschrift von einer andern, jedoch gleichzeitigen Hand beygesetzte Schlußgebethchen mit der in desselben Mitte von einer angelsächsischen Hand geschriebenen Sigle B in einer gestochenen Schriftprobe anführt; zu gleicher Zeit aber auch Meldung von den weitern auf dem letzten Blatte von noch einer andern gleichzeitigen Hand hinzugefügten Beysätzen macht, nämlich von den beygesetzten Worten: di ano quadragissimo anstatt de anno quadragesimo, und weiter unten von der aus zwey Buchstaben bestehenden Sigle d. B., wovon der erste kleinere in der Uncialform, der andere größere aber in der Capitalform, und nach dem Character des Buchstaben d von einer angelsächsischen Hand geschrieben ist. Eccard vermuthet: daß die größere Sigle B, welche sich in der Mitte des angeführten Gebethchens eingesetzt zeigt, den Namen des h. Burkards anzeige, und von desselben eigner Hand gebildet worden sey, und setzt zur Begründung seiner Vermuthung den factischen Umstand bey: daß der Inhalt der Homilien es selbst bewähre, daß dieselben in der Absicht gesammelt worden seyen, um solche den Neubekehrten vorzulesen: damit sie von dem Heidenthume und dessen Gebräuchen abgehalten würden. Unsere Gründe, welche die Vermuthung für die Behauptung: daß dieser Codex ein Handbuch des h. Burkards sey, zu bestätigen scheinen, sind folgende: die oben angegebene Characteristik der Handschrift beseitiget

allen Zweifel der Möglichkeit; da das entschiedene Alter derselben gerade in die thätige Lebensepoche des h. Burkards einfällt. Die Sigle B spricht entschieden für den Namen des h. Burkards; da sich kein anderer mit einigem Grunde aus der vaterländischen Geschichte unterſetzen läßt. Die Ausarbeitung dieser Sigle nach angelsächsischen Character, so wie die Einfachheit derselben in der Auswahl eines einzigen Buchstabens ohne ein Epithetum begünstiget die weitere Vermuthung: daß dieselbe eigenhändig von dem h. Burkard selbst beygesetzt worden sey. Die auf demselben Blatte am Ende von einer andern obwohl jüngern, aber dennoch gleichzeitigen Hand beygeschriebenen Siglen d. B. scheint den Beweis der obigen Auslegung zu liefern, und so viel als divi Burcardi anzudeuten; nämlich, daß dieser Codex ein Eigenthum des h. Burkards gewesen sey. Dieser Beysatz konnte also erst nach dem Tode des h. Burkards gemacht worden seyn. Nach unserer weiteren Vermuthung geschah dieser Beysatz in dem Zeitpunkte, als der zweyte würzburgische Bischof Maingut im J. 785 die bischöfliche Regierung niederlegte, und damals nach dem Zeugnisse unserer vaterländischen Annalen mehrere Codices mit sich nach Neustadt nahm, welche nach Mainguts Tod der dritte Bischof Bernwelf wieder vindicirte. Das beygesetzte Gebethchen ist wahrscheinlich von der Hand des resignirten Bischofs Maingut, welcher in demselben auf die von dem Bi

schofe Bernwelf erlittenen Kränkungen anzuspielen scheint, indem er sich von Gott die ewige Belohnung sowohl für sich, als diejenigen, welche einst seine Leidensgeschichte lesen würden, erbittet.

Der zwischen den angeführten Monumenten befindliche Beysatz: di ano quadragissimo scheinet uns noch forderſamst einer genaueren Untersuchung werth zu seyn; was nämlich der Schreiber durch denselben habe andeuten wollen? besonders da nach unserer Vermuthung diese Worte den Anfang der bischöflichen Regierungsepoche des h. Burchards anzuzeigen scheinen. Nach kritischer Prüfung unserer vaterländischen Geschichtsforscher wird die Anfangsepoche allgemein auf das Jahr Christi 741 angenommen, und es ist außer allem Zweifel, daß dieselbe nicht später herabgesetzet werden könne, als auf das angeführte Jahr, in welchem der h. Burkard nach den von Eccard gelieferten Beweisen e) schon als Bischof der bischöflichen Weihe des h. Willibalds am 22 Julius beywohnte. Allein dadurch wird der eigentliche Zeitpunkt der Ordination des h. Burkards noch nicht bestimmt angezeiget. Der h. Bonifaz giebt selbst nirgends in seinen Werken von diesem Ereignisse eine bestimmte Aufklärung; es bleibt daher dem Geschichtforscher immer noch die nähere Untersuchung übrig: wie lange der h.

e) Fr. Or. Tom. I. p. 390. 497.

Burkard schon vor dem 22 Julius 741 als Bischof geweihet war! In dieser Hinsicht gewinnet die von uns geäußerte Vermuthung: daß der Schreiber, welcher die Worte: di ano quadragissimo, nach der englischen Mundart, anstatt de anno quadragesimo über und unter dem Gebethchen beysetzte, hiedurch habe anzeigen wollen: daß der h. Burkard seit dem Jahre 740 Bischof gewesen sey. Wir können zwar diese Vermuthung zur Zeit mit keinem anderen historischen Grunde unterstützen; allein wir glauben doch; daß dieselbe nach den angeführten Umständen vieles Wahrscheinliche für sich habe.

III. Homeliae B. Gregorii Papae.

In d. D. B. N. 123. — U. B. theol. Mss. in Folio N. 47.

§. 74.

Noch ein anderes Handbuch des h. Burkards erhielt uns die vormalige Dombibliothek in einem durch sein Alter schätzbaren Codice, welcher verschiedene Homelien des h. Gregors des Pabstes enthält. Von diesem kostbaren Manuscripte geschah zur Zeit noch nirgends Meldung; obwohl dasselbe in verschiedener Hinsicht besondere Aufmerksamkeit sowohl des Diplomatikers, als des vaterländischen Geschichtforschers verdienet.

Das eigentliche Volumen dieser Handschrift besteht aus 9 Quaternionen, deren jede regelmäßig 8 Blätter zählet; ausgenommen die letzte,

welche deren nur sieben hat. Jede der Quaternionen wurde bey der Ausarbeitung auf der Rückseite des letzten Blattes mit einer fortlaufenden Zahle bezeichnet. Die Blätterzahl beläuft sich mit Inbegriff der Textblätter, und der am Anfange und Schlusse beygefügten ursprünglich leeren Blätter auf 73. Jedes derselben hat in der Vierung $9\frac{1}{2}$ zur Höhe, und $6\frac{7}{8}$ Zoll zur Breite. Das Pergament, welches zur Fertigung dieser Handschrift gebraucht wurde, ist durchgehends schön glatt und von mittlerer Dicke; am Anfange durch den Gebrauch etwas beschmutzet, in der Folge aber größtentheils durchs Alter gelblich gefärbet, und im Ganzen gut erhalten. Der Haupttext wurde durchgehends auf den beyden Seiten der Blätter nur in einer Columne aufgetragen, welche aus 28 Zeilen bestehet, und mit einem leeren Rande umgeben ist, der an der Heftsalze $\frac{1}{2}$, am äußeren Rande und oben $\frac{3}{4}$, unten aber $1\frac{1}{2}$ Zoll zur Breite hat. Die Horizontalen als Basis der Schriftzeilen wurden mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln gezogen, auf welchen die Distanzen mittels durchstochener Punkte angezeiget waren. Die Tinte zeigt sich durchgehends noch sehr schön schwarz, hie und da ins Braune fallend. Dieselbe scheinet mehr von wässerig-ätzender als erdiger Substanz zu seyn, da man nirgends Spuren vom Abspringen antrifft. Rothe und gelbe Farben, welche sich im schönen Lustre erhalten haben, wurden

durchgängig sowohl zu ganzen Titeln und zur Verzierung der großen Initialen, als auch zur Ausfüllung der Zwischenräume der Anfangsbuchstaben einzelner Worte im Contexte häufig gebraucht. Der Hauptcharacter der Schriftzüge ist jener einer scharfen hageren angelsächsischen Halbcursiv, in gleicher Haltung zierlich ausgearbeitet. Im Anfange dieses Codex und öfters im Verfolge des Textes sieht man schöne große Initialen, welche mit verschiedenen Farben und Zügen, die sich in der Form von Vögelsköpfen enden, meisterhaft gezeichnet sind, wodurch dieser Codex zu einer Probe der angelsächsischen Kunstschrift von diesem Zeitalter geeignet wird. Die Titel oder Anfänge des Textes und einzelner Homelien sind theils in der Kapital- theils Uncialform geschrieben. Der Diphthong ae wird durchgehends in zwey getrennten Buchstaben ausgedrückt, und in der Orthographie auch statt oe gebraucht. Auch in diesem Manuscripte bemerkt man bisweilen die englische Mundart durch die orthographische Verwechselung des Buchstaben e mit i. Abbreviaturen kommen häufig vor. Dieselben werden gewöhnlich durch einen Circumflexum angezeigt; auch wird der sogenannte Limniscus (÷, ÷) anstatt des Wortes est öfters gebraucht. Verhältnißmäßige Zwischenräume trennen die Worte des Textes durchgehends von einander. Am Schlusse ganzer Sätze findet man einzig einen in der Mitte zwischen den Pa-

ralellen beygesetzten Punkt. Verschiedene Interpunctionen von anderer Gestalt wurden von einer jüngeren Hand in der Folge beygesetzet, welche nicht zur ursprünglichen Bearbeitung dieser Handschrift gehören. Theilungszeichen bey abgebrochenen Worten sind keine ersichtlich. Seitenrubriken trifft man keine an, jedoch öftere von einer jüngeren Hand beygesetzte Correcturen. Aus den bisher angeführten diplomatischen Merkmalen scheint sich als entscheidendes Resultat zu ergeben: daß unser Codex ein angelsächsisches Schriftproduct von dem angehenden VIII Jahrhunderte sey. Der Einband ist gleichförmig mit dem vorhergehenden Manuscripte aus zween Eichenbrettern gefertigt, welche am Rücken mit einem Streife vom Schweinleder verbunden, und vorne in der Mitte durch ein Beschläge von Messing geschlossen sind. Auf dem oberen Deckel sieht man auf einem schmalen Streife von Pergament eine in scharfen gothischen Charakteren schwarz geschriebene Aufschrift, welche die Worte enthält: „Omilie bti Gregorij pape."

Besonders merkwürdig sind für den vaterländischen Geschichtforscher nachstehende historische Monumente, welche in der vorliegenden Handschrift angetroffen werden, und den heiligen Burkard unverkennbar als Besitzer dieses Homelienbuches herstellen. I.) Auf der Rückseite des ersten Blattes der Quaternion III (des 26ten an der Zahl) erblickt man auf dem senk-

rechten äußeren leeren Rande in der Mitte neben der Schriftcolumne ein kreuzförmiges Monogram, welches mit schwarzer Tinte geschrieben ist, und nachstehende Buchstaben ganz deutlich und sichtbar enthält; nämlich auf der Horizontallinie von der rechten zur linken Hand B. — V. dann auf der senkrecht durchkreuzenden Linie oben R. unten A. angesetzet. Alle Buchstaben haben sich schön gefärbt erhalten, ausgenommen das B., welches jedoch aus den zurückgebliebenen braunen Spuren noch ganz deutlich zu lesen ist. Wir glauben, daß es keinem Zweifel unterliege: daß dieses Monogram den Namen Burcardus enthalte; da die Hauptbuchstaben deutlich ausgedrückt sind, und die fehlenden nach monogramatischen Regeln leicht ergänzet werden können.

II.) Noch ein anderes sprechendes Monument liefert dieser Codex durch eine auf der ersten Seite des 70ten Blattes befindliche merkwürdige Unterschrift, welche aus runischen und ulphilanischen altgothischen Characteren bestehet, die ganz mit denjenigen übereinstimmen, welche Beßel a) in Alphabeten geordnet geliefert hat. Die Unterschrift enthält fünf Siglen, uud ein aus 4 Buchstaben bestehendes ganzes Wort; wovon wir hier eine im Wesentlichen getreue Copie durch folgende Stereotype liefern:

a) Chron. Gotw. Tom. I. p. 71.

Dieſe runiſchen und ulphilaniſchen Charaktere drücken nachſtehende Buchſtaben aus: M. in der Figur eines ulphilaniſchen Madur, — B. in der Form eines runiſchen Bian[illegible], — H. in der Form eines ulphilaniſchen Hagel, — O. in der Form eines runiſchen Os, — N. in der Form eines runiſchen Naud. — Auf dieſe fünf Siglen folgt das aus vier Buchſtaben beſtehende Wort „fuit,“ welches durch die nachgeſetzte vier runiſche Characterе ausgedrückt wird, als: Freyel, F. — Ur.: U. — Js.: I. — Tyr.: T. — Zur Entzifferung der Siglen glauben wir durch die Unterſetzung nachſtehender Worte einen allen Umſtänden angemeſſenen Sinn gefunden zu haben; nämlich: M. Magiſter — B. Burcardus — O os oder organum — H. Homiliarum, — N. Nobis — fuit. — Nach unſerer Meinung erhalten wir durch die vorſtehende Unterſchrift ein gleichzeitiges Zeugniß: daß dieſer Codex zum Gebrauche des h. Burkards diente, und zwar noch früher, als derſelbe zur biſchöflichen Würde erhoben ward. Das Letztere ſchließen wir aus der Sigle M., durch welche der h. Burkard Magiſter oder Lehrmeiſter genennt wird, welches nach der Sprache dieſes Zeitalters keinen Biſchof, ſondern nur einen Lehrer anzeigt. Aus der vaterländiſchen und teutſchen Geſchichte iſt es bekannt: daß der h. Burkard ein Gehülfe des h. Bonifacius bey dem Bekehrungsgeſchäfte der Thüringer war, und in dieſem Geſchäfte ſich eine geraume Zeit vor

seiner bischöflichen Ordination in Ostfranken aufhielt. In diesem Zeitpunkte scheint der h. Burkard die in dem vorliegenden Codex enthaltenen Homilien seinen Schüler vorgetragen zu haben, von welchen hernach irgend einer, welcher unter die Zahl der ersten Domstiftsglieder aufgenommen wurde, diese Siglen zum Andenken in diesen Codex eingeschrieben haben mag. III. Dieser Codex ist von einer gleichzeitigen Hand corrigirt; wahrscheinlich sind diese Correcturen, so wie das oben angeführte Monogram durch die eigne Hand des h. Burkards beygesetzt worden; obwohl wir diese gewißlich wahrscheinliche Vermuthung zur Zeit durch keine andere historische Gründe bewähren können. Das durch den angelsächsischen Character und andere diplomatische Merkmale entschiedene Alter dieser Handschrift beseitiget vor der Hand allen Zweifel der Möglichkeit, so wie der Inhalt und der Format die ursprüngliche Bestimmung desselben für einen dem Bekehrungsgeschäfte sich widmenden wandernden Priester hinlänglich darthun.

IV. S. Burcardi Tractatus de Virtutibus et Vitiis.

In d. D. B. N. 68. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 13.

§. 75.

Auch dieser Codex war nach einem darin befindlichen historischen Monumente ein Handbuch des h. Burkards. Der Text enthält verschiedene

Auszüge aus der h. Schrift und den ältern Kirchenvätern, deren unverkennbare Absicht im Vortrage diese war: Aufmunterung zur Tugend und Abscheu vor dem Laster bey den neubekehrten Christglaubigen zu erregen.

Das Volumen dieser Handschrift besteht aus acht Quaternionen, welche wechselnd aus 4, 5, 8 und 9 Blätter bestehen, und weder auf dem ersten noch auf dem letzten Blatte eine Bezeichnung der Quaternion haben. Die Blätterzahl beläuft sich im Ganzen auf 57. Ihre Vierung hat in der Höhe 12⅞, und in der Breite 10 Zoll. Das Pergament ist durchgehends dick und rauh, ohne glatte Zubereitung. Das hier und da bemerkbare Glatte scheint mehr eine Folge der Zeit und des häufigen Gebrauches als einer absichtlichen Zubereitung zu seyn. Uebrigens ist dasselbe unausgesucht; daher man mehrere ursprünglich durchlöcherte und bey der Ausarbeitung zusammen genähte Blätter ohne Nachtheil des Textes antrifft. Die Blätter sind durch den Gebrauch und Rost des Alters oft sehr beschmutzt, und im Durchschnitte von gelblicher Farbe. Der Text ist auf jeder Seite in einer Columne aufgetragen, welche gewöhnlich 30 Zeilen, manchmal auch weniger zählt. Jede Columne ist von einem leeren Rande umgeben, welcher oben und in der Heftfalze ¾, unten und am äußern perpendikulären Rande 1 Zoll zur Breite hat. Die Horizontalen sind mit einem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln

gezogen, auf welchen man keine Bezeichnung der Distanzen mittels durchstochener Punkte wahrnimmt. Die Tinte hat sich durchgängig noch schön schwarz erhalten, nirgends trifft man Spuren des Abspringens an; daher dieselbe mehr von wässeriger Substanz zu seyn scheint. Rothe und schwarze Farbe sieht man durchgehends sowohl zur Verzierung großer Initialen, als auch im Contexte zur Ausfüllung der leeren Räume bey den Anfangsbuchstaben gebraucht. Der herrschende Character dieser Handschrift ist jener der alten angelsächsischen Halbcursiv, welche eine schwere Hand wohlgefüllt nicht gar zierlich ausgearbeitet hat; obwohl derselbe im Totaleindrucke einer geraden wohlgefüllten Minuskel gleicht. In Hinsicht der Orthographie ist forderſamst zu bemerken: daß der Diphthong ae immer durch zwey getrennte Buchstaben angezeigt wird, und übrigens im Ganzen die angelsächsische Mundart des Schreibers in derselben sich verräth. Abbreviaturen trifft man durchgehends und häufig in diesem Manuscripte an. Das gewöhnliche Zeichen ist der aufgelegte Circumflex; der Limniskus ÷ wird als Abbreviatur für das Wort, est, gebraucht. Kleine Zwischenräume trennen durchaus die Worte des Textes, am Ende der Sätze sieht man als Interpunktionen den Doppelpunkt mit einem auf der rechten Seite beygesetzten Comma (:'), dann den eckigten Punkt in der Mitte der Paralellen; Theilungszeichen aber keine, und eben so wenig Seitenrubriken.

Zur Bestimmung des Alters dieser Handschrift ergiebt sich als Resultat der angeführten diplomatischen Merkmale: daß dieselbe unbezweifelt ein Product des VIII Jahrhunderts sey. Der Einband ist mit den vorhergehenden Manuscripten gleichförmig; er besteht aus zwey Eichenbrettern, welche am Rücken mit einem Streife von Schweinleder verbunden sind. Vorne sieht man an den Deckeln die Reste eines messingenen Beschlägs, welches statt dem Schlußhacken mit einem ledernen jetzt abgerissenen Bande versehen war. Auf der Vorderseite zeigt sich eine auf einem Queerstreifchen von Pergament schwarz geschriebene Aufschrift in neugothischen scharfen Characteren des Inhalts: „Tractaty de variis Vtutib3“, oder: Tractatus de variis Virtutibus.

Wir haben im Anfange bemerkt: daß dieser Codex ein Handbuch des h. Burkards nach einem in demselben befindlichen historischen Monumente gewesen sey; worüber wir noch Nachstehendes anzuführen haben. Eccard bemerkte schon in den ostfränkischen Commentarien: a) daß sich unter den Manuscripten der Dombibliothek mehrere Codices von Homilien und andern Tractaten befänden, von welchen es wahrscheinlich sey: daß der h. Burkard dieselben theils eigenhändig geschrieben, theils habe sammeln lassen. Diese

a) Tom. I. p. 522. §. CXLIV.

Vermuthung wird dadurch bestätigt. Am Schlusse des Manuscripts befinden sich auf dem letzten Blatte nachstehende Siglen, welche in der Form eines Monograms in drey Reihen mit angelsächsischen Characteren geschrieben sind, nämlich: in der ersten N., in der zweyten V. G. T., in der dritten Z. B. Die angeführten diplomatischen Merkmale dieser Handschrift entfernen allen Zweifel: daß dieselbe mit dem Zeitalter des h. Burkards nicht gleichzeitig sey. In dieser Voraussetzung glauben wir den vorstehenden Siglen folgende Worte unterlegen zu können: N. Notavit — V. Virtutis — G. Gratia — T. Tractatus — Z. Zelosus — B. Burchardus. oder: Burkard hat für die Tugend geeifert, und ihr zu Liebe diese Abhandlungen aufgezeichnet. Wahrscheinlich hat einer der Schüler des h. Burkards diese Siglen nach seinem Tode zum Andenken des Urhebers dieser Homelien am Ende dieser Handschrift beygesetzet. Der Sinn, welchen wir diesen Siglen hier unterleget haben, scheint übrigens nicht zu weit hergeholt, und den zusammentreffenden Umständen angemessen zu seyn. Die Erklärung der Sigle N. rechtfertigt der Schluß dieser Handschrift, welcher vor diesen Siglen gesetzet ist. In diesem heißt es: Explic. Liber sententiarum de diversis voluminibus coaptatum. Die Handschrift enthält also nach diesem eine Sammlung aus verschiedenen h. Vätern, welche Burkard gesammelt hat, (no-

tavit). Die Siglen V. G. T. bewähret die in diesem Manuscripte sichtbare alte Aufschrift, nach welcher dasselbe Tractatus de variis Virtutibus enthält: daß Burkard, als Bekehrungsgehülfe des h. Bonifacius oder Apostel unsers Frankenlands, für die Tugend eiferte, kann eben so wenig bezweifelt werden; da solches von allen Geschichtschreibern einstimmig bezeugt wird. Dadurch erhält die Uebersetzung der Sigle Z. durch Zelosus ihre Richtigkeit; daß endlich die Sigle B. Burkards Namen ausdrücke; dafür, glauben wir, keinen bessern Beweis als das entschiedene Hindeuten aller zusammentreffenden Umstände anführen zu können.

V. Registrum Stationum in Roma.

In d. D. B. N. 36. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 62.

§. 76.

Ein altes Manuscript, welches ein Verzeichniß der Lectionen und Evangelien enthält, die im Laufe des Jahres bey der christlichen Kirche in Rom gebraucht wurden. Dasselbe erstrecket sich von Weihnachten bis auf den 29ten November. Das Volumen besteht nur aus 2 Quaternionen ohne Signatur, jede zu 8 Blättern, im Ganzen aus 16 Blättern. Diese haben eine Vierung von 12½ Zoll nach der Länge, und 9¾ Zoll nach der Breite. Das Pergament ist durchgängig stark und rauh und vom Roste des Alters gelb ge-

färbt. Hier und da trifft man Spuren des durch Näſſe erzeugten Moders an. Die Hälfte der letzten Quaternion iſt an dem oberen Ecke verfreſſen, und dadurch der Text verſtümmelt. Der Haupttext hat auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne, welche regelmäßig aus 30 Zeilen beſteht. Dem Texte geht eine Inhaltsanzeige vor, welche auf den erſten Seiten in 2 Columnen, in der Folge aber in 3 geſchrieben iſt. Der umgebende leere Rand hat oben und in der Heftfalze $\frac{1}{2}$, außerhalb $\frac{3}{4}$, und unten $\frac{5}{4}$ Zoll zur Breite. Die Horizontalen ſind mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln auf fein durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte iſt von erdiger Art, durchgehends noch ſchön ſchwarz ins Braune fallend, mit Spuren des Abſpringens, bisweilen auch durch die Näſſe verbleichet. Rothe Farbe wurde zu den wenigen vorkommenden Titeln gebraucht. Am Ende ſieht man einen zierlich in ſchwarzen Grundzügen mit gelb- und rother Farbe ausgearbeiteten großen Initialen, welcher zur Kunſtſchrift dieſes Zeitalters gehört, und eine leichte Zeichnershand verräth. Der Character der Schriftzüge iſt entſchieden jener der alten angelſächſiſchen Halbcurſiv, von einer geübten Hand ſcharf und zierlich, jedoch wohlgefüllt geſchrieben. Abbreviaturen zeigte der Schreiber bald durch einen Circumflex an, bald durch einen eckigen Doppelpunkt oder dergleichen einfachen, auch manchmal durch ein am Ende

beygesetztes Comma; z. B. sca̅ für sanctam; p. (mit einem unten durch das p gezogenen Circumflexe) anstatt pro; q: für que; u: für us; b' für bus. Der Diphthong ä wird nie verschränkt; sondern immer durch zwey getrennte Buchstaben ae ausgedrückt. Die Worte sind durch Zwischenräume getrennt. Von Interpunktionen brauchte der Schreiber einzig den eckigen Punkt; Theilungszeichen keine. Man trifft außer dem Punkte noch mehrere Interpunktionen an, welche von einer jüngeren Hand beygesetzet wurden.

Nach dem aus den angeführten diplomatischen Merkmalen sich ergebenden Resultate gehört dirses Schriftproduct ins VIII Jahrhundert. Der Einband ist ganz derselbe, wie bey den vorhergehenden Handschriften, nämlich aus zwey am Rücken mit Schweinleder verbundenen Eichenbrettern, welche vorne in der Mitte zum Verschluß ein Charnier mit einem nun abgerissenen ledernen Bande zum Einhängen hatten. Auf dem vordern Deckel sieht man einen auf Pergament schwarz geschriebenen Titel: Regist̅r̅, Stacionu̅ in roma." Wahrscheinlich brachte der h. Burkard diese Handschrift von Rom mit sich nach Würzburg, um sich der darin enthaltenen Liturgie zur Richtschnur bey der Anordnung derselben in seiner Cathedralkirche bedienen zu können.

VI. Homeliae Originis in Libr. Numer.

In d. D. B. Nr. 148. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 27.

§. 77.

Dieſes Manuſcript enthält eine Ueberſetzung des Commentars des Origines über das Buch Numeri genannt. Das Volumen dieſer Handſchrift beſtund urſprünglich aus XIII auf der letzten Seite jedesmal mit einer römiſchen Zahl bezeichneten Quaternion, von welchen aber die zweyte abgeht; daher der Text mank iſt. Die Quaternionen haben regelmäßig acht, nur Quat. VIII u. XIII 6 Blätter. Die noch vorhandenen belaufen ſich auf die Zahl von 92 Blättern. Im Formate haben dieſelben 9 Zoll zur Breite und $10\frac{3}{4}$ Zoll zur Höhe. Das Pergament iſt im Durchſchnitte ſtark und glatt, bisweilen dünner, unausgeſucht; daher man urſprünglich durchlöcherte nach dem Format ungleich abgeſchnittene Blätter ohne Nachtheil des Textes antrifft, vom Roſte des Alters größtentheils gelb gefärbt, ſeltener von weißer Farbe, und durch häufigeren Gebrauch ſtark beſchmutzt. Auf jeder Seite trifft man nur eine Schriftcolumne von ungleicher Zeilenzahl an; ſie erſtreckt ſich wechſelnd von 32 bis auf 38 Zeilen. Der leere Rand hat an der Heftfalze $\frac{1}{4}$, oben $\frac{1}{2}$, außerhalb 1 und unten $1\frac{1}{2}$ Zoll zur Breite. Die Horizontalen zur Baſis der Schriftzeilen wurden mit einem ſcharfen Griffel

zwischen perpendikulären Randlinien gezogen, auf welchen die Distanzen mit durchstochenen Punkten angezeigt waren. Die Tinte zeigt sich bald ganz schwarz, bald ins Braune fallend, bald abgesprungen mit braunen Spuren, weshalb der Stoff von der alten erdigen Art zu seyn scheint. Uebrigens trifft man häufig Correcturen und Noten an, welche eine gleichzeitige Hand beygesetzt hat. In rother Farbe sieht man ganze Titel geschrieben, und dieselbe auch zur Verzierung der Initialen bisweilen gebraucht.

Der Hauptcharacter der Schriftzüge ist jener der angelsächsichen Halbcursiv; jedoch bemerkt man in der Ausarbeitung dieser Handschrift wechselnde Formen. Die erste Quaternion zeichnet sich vom Anfange bis auf die letzte Seite durch größere, schöne, runde und wohlgefüllte Charactere aus; von der zweyten Quaternion bis auf das dritte Blatt der siebenten wird die Schrift immer kleiner und enger. Auf dem dritten Blatte der Quat. VII nimmt die Schrift den Character einer hageren scharfen Halbcursiv an, welche bis ans Ende der neunten Quaternion beybehalten wird. Am Anfange der Quat. X kömmt die erste Hand wieder zum Vorschein, welche den Text bis auf die letzte Seite derselben fortführte. Hier fällt in der zweyten Hälfte der letzten Seite die zweyte schärfere Cursivhand wieder ein, und setzt den Text bis auf das letzte Blatt der XI Quaternion fort, wo die

erste Hand abermal die Fortsetzung übernahm, aber nur ein einziges Blatt überschrieb; indem hernach die zweyte Hand den Text bis zum Beschlusse desselben vollends ausarbeitete. Abbreviaturen trifft man häufig an; dieselben werden durch einen Circumflex angezeiget. Die Worte sind allenthalben durch Zwischenräume getrennet. Der Gebrauch der Interpunktionen zeigt sich in dem von der ersten Hand geschriebenen Texte gar nicht; in dem letzteren aber einzig die Setzung des eckigen Punktes in der Mitte der Paralellen. Von einer jüngeren Hand wurden hernach allenthalben Interpunktionen beygesetzet, welche nicht zur ursprünglichen Bearbeitung gehörten.

Aus den angeführten diplomatischen Characteren dieser Handschrift ergiebt sich als unbezweifeltes Resultat: daß dieselbe nicht jünger als vom achten Jahrhunderte seyn könne, und wahrscheinlich im Anfange desselben ausgearbeitet wurde. Nach dem entschiedenen Alter dieser Handschrift scheint die Vermuthung nicht zu weit gewagt zu seyn: daß dieser Codex zu den Handbüchern des h. Burkards gehörte. Der Einband ist von gleicher Art, wie bey den vorhergehenden Manuscripten. Er besteht aus zwey Eichenbrettern, welche am Rücken mit einem Streife von Schweinleder verbunden, und vorne in der Mitte mit einem messingenen Beschläge versehen sind. Auf dem vorderen Deckel sieht

man die alte in neugothischen Characteren schwarz auf einem Querstreife von Pergament geschriebene Aufschrift: ome (mit einem Circumflexe auf dem m) Origeis in Libr numeor — oder: Omelie Origenis in Librum numerorum. Auch dieser Codex war ehedem mit einer Kette angeschlossen, welches die an dem unteren Deckel befindliche Spur der angenietet gewesenen Kettenhafte bewähret.

Zum Beschlusse fügen wir noch eine historische Bemerkung an, welche am Ende dieses Manuscripts beygesetzet ist, nämlich: daß diese Uebersetzung des Origenes in Sicilien bey Syracus gefertigt worden sey; aus welchem man nach historischen Gründen schließen kann: daß dieselbe jene des Ruffinus sey, welche zu Zeiten des h. Hieronymus von dem Jahre 410 lebte, und sich in Sicilien aufhielt, als er die bekannte Uebersetzung der Werke des Origenes aus dem Griechischen ins Lateinische unternahm. Man vergleiche übrigens die Mauriniſche Ausgabe der Werke des Origenes. a)

VII. Libri Moralium B. Gregorii PP.

In d. D. B. N. 78. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 149. a.

§. 78.

Dieser Codex enthält ein Bruchstück der Moral des Pabstes Gregor d. Gr., nämlich die letz-

a) Tom. III. opp. Orig. edit. Maur.

ten vier Bücher 32, 33, 34 u. 35. Nach der auf dem übrig gebliebenen Fragmente ersichtlichen Signatur der Quaternionen bestand dieser Codex ehemals aus 17 Quaternionen, von welchen 10 fehlen; daher nur noch 7 erhalten wurden. Dieselben bestehen aus 8, manchmal nur aus 6 und 7, im Ganzen aus 52 Blättern, welche in der Vierung zur Höhe $12\frac{5}{8}$, zur Breite $9\frac{3}{4}$ Zoll haben. Das Pergament ist durchgehends von mittlerer Stärke, glatt, unausgesucht, mit Sparsamkeit ohne Rücksicht des Formats verwendet, vom Roste des Alters gelb gefärbt, durch den Gebrauch beschmutzt, an manchen Orten mit eingefallenen Löchern. Der Text bildet auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne, welche wechselnd aus 39 bis 41 Zeilen besteht, und von einem leeren oben $\frac{3}{4}$, an der Heftfalze 1, am äußern Rande $1\frac{1}{4}$, und unten 2 Zoll breiten Rande umgeben ist.

Die Horizontalen sind mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln auf durchstochene Punkte gezogen. Die Tinte, von erdiger Art, hat sich an wenigen Stellen ganz schwarz erhalten; größtentheils erscheint sie schwarzbraun, bisweilen auch gelbbraun. Mit rother Tinte von Zinoberfarbe sind ganze Titel ausgearbeitet, auch große Initialen verziert, gelbe und rothe Farbe wird abwechselnd zur Ausfüllung der leeren Räume der einzelnen Anfangsbuchstaben gebraucht. Wegen der großen zierlich in verschiede-

nen Zügen und Farben ausgearbeiteten Initialen gehört dieser Codex zu den Producten der Kunstschrift. Die Titel sind gewöhnlich in Capitalen nach der Quadratform mit rother Farbe geschrieben. Der Schriftcharacter ist eine alte angelsächsische Halbcursiv von einer scharfen flüchtigen Hand, jedoch wohlgefüllt und zierlich durchaus in gleicher Haltung geschrieben. Die befolgte Orthographie verräth die angelsächsische Mundart. Der Diphthong ae wird immer mit zwey getrennten Buchstaben geschrieben, bisweilen auch anstatt oe gebraucht. Abbreviaturen trifft man durchgehends und häufig an. Das gewöhnlichste Zeichen derselben ist der übergelegte Circumflex. Nebst diesen findet man nachstehende Abbreviaturen: t mit einem durchgezogenen Circumflex für et, — bꝰ anstatt bus, — -q- mit dem Circumflexe unter der Linie anstatt quod, — das Wort est durch einen Limniscus -⁝-, und q· mit dem Punkte in der Mitte für que. Die Worte des Textes sind durch ordentliche Zwischenräume getrennt; jedoch wurden ursprünglich keine Interpunktionen gebraucht; die beygesetzten sind das Werk einer jüngeren Hand. Die in dieser Handschrift anzutreffenden Merkmale verrathen ein Alter vom VIII. Jahrhunderte, und nach diesem ist dieselbe zu einem Handbuche des h. Burkards geeignet. Der Einband ist von gewöhnlicher Art, und auf dem oberen Deckel mit einem schwarz geschriebenen Ti-

tel: „IIIJ. Lib⁹ moraliu b. gregorij.“ versehen. Am Ende dieser Handschrift war bey der Ausarbeitung eine Schlußformel beygesetzt, welche mit rother Farbe geschrieben war, jetzt aber ganz verbleicht ist. Aus den röthlichen Spuren der ehemaligen Schrift liest man noch ganz deutlich das Wort, Rome, durch welches der Schreiber wahrscheinlich den Ort der Entstehung dieser Handschrift anzeigen wollte. Nach diesem Winke könnte der h. Burkard diesen Codex bey seinem Aufenthalte in Rom erhalten, und hernach mit sich nach Würzburg gebracht haben.

VIII. Isidori Hispal. de Officiis Eccles. Lib. II.

I. d. D. B. N. 98. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 18.

§. 79.

Dieser Codex begreift die zwey Bücher de Officiis ecclesiasticis des h. Isidors Bischofes zu Sevilla in Spanien, eines berühmten Gelehrten des VII Jahrhunderts, in sich. Das Volumen dieser Handschrift besteht aus 8 Quaternionen, welche theils auf der ersten, theils auf der letzten Seite mit einer fortlaufenden römischen Zahl bezeichnet sind, die zweyte und letzte ausgenommen. Die Quaternionen haben durchgehends 8 Blätter, im Ganzen 64. Das Format hat in der Vierung $8\frac{1}{2}$ Zoll zur Höhe, und $6\frac{3}{4}$ Zoll zur Breite. Das Pergament ist durchgehends steif, jedoch glatt und von ausgesuchter Art; nur

selten fehlen die unteren Ecke am leeren Rande. Das Titelblatt ist am äußeren Rande ziemlich beschmutzt, die Blätter durchgängig vom Alter gelb gefärbet, bisweilen auch etwas bräuner, jedoch im Ganzen noch gut erhalten. Die Schrift bildet auf jeder Seite nur eine Columne, welche regelmäßig aus 22 Zeilen bestehet. Der leere Rand hat oben und auswärts 1, an der Heftfalze $\frac{3}{4}$, unten aber $\frac{5}{4}$ Zoll zur Breite. Die Horizontalen sind mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln nach durchstochenen Punkten, jedoch jedesmal nur auf einer Seite gezogen. Die Tinte zeigt sich im Anfange schwarzbraun; in der Folge aber fast durchaus gelbbraun, und scheinet mehr von wässeriger Substanz zu seyn, da man nirgends Spuren vom Abspringen antrifft. Rothe Farbe erblickt man nirgends. Der Hauptcharacter der Schriftzüge ist eine hagere scharfe angelsächsische Halbcursiv, zierlich und durchgehends mit gleicher Haltung geschrieben. Man trifft in dieser Handschrift bisweilen in ganzen Thierformen, bisweilen auch in der Form von Vögelsköpfen zierlich ausgearbeitete Initialen an; weßhalb dieser Codex unter die Proben der Kunstschrift gehört. Am Anfange dieser Handschrift befindet sich ein Titelblatt, welches innerhalb einer mit Linien gebildeten Quadratur in zierlichen Majuskelcharacteren die Aufschrift in fünf Zeilen enthält: Incipit Liber. Officiorum. Sci. Esydori. Episcopi.

Spalensis. Das gewöhnliche Zeichen der Abbreviaturen ist der Circumflex; die Endsylbe bus wird durch ein (b;) mit dem Strichpunkte angezeiget. Der Text ist durchgehends nach Worten durch Zwischenräume getrennet. Von Interpunktionen sieht man am Ende der Sätze den an der oberen Paralelle angesetzten eckigen Punkt, und anstatt des Schlußpunktes zwey, drey auch mehrere auf der unteren Horizontale aufgesetzte Punkte mit einem am Ende angehängten Keystriche. Zur Bestimmung des Alters dieser Handschrift ergiebt sich aus den angeführten diplomatischen Kennzeichen das Resultat: daß dasselbe aus dem VIII Jahrhunderte, und wahrscheinlich auch ein Handbuch des h. Burkards sey. Der Einband ist von der gewöhnlichen Art, auf dem oberen Deckel mit einem schwarz in neugothischen Characteren geschriebenen Titel: Ysidorus de Officiis.

IX. Origenis Commentarius in Cantica Canticorum.

In d. D. B. N. 99. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 26.

§. 80.

Dieser Codex enthält den Commentar des Origenes über das Buch Cantica Canticorum, wahrscheinlich eine Uebersetzung des Rufinus; nebst diesem verschiedene Legenden, als: von dem Einsiedler Malchus, welcher im IV

Jahrhunderte lebte; von dem h. Johannes dem Evangeliſten; und endlich von der h. Euphroſina. Außer dieſen Legenden befindet ſich nach jener von dem Einſiedler Malchus eine Epiſtel, in welcher die Rückkehr zum Einſiedlerleben angerathen wird, wahrſcheinlich von dem Malchus verfaſſet. Dieſer Codex beſtehet aus 9 Quaternionen, welche zuſammen die Zahl von 62 Blättern liefern; jede derſelben hat in der Regel 8, einige 6 und auch nur 2 Blätter. Sie ſind alle, die letzte ausgenommen, mit einem Buchſtaben des Alphabets auf der erſten Seite bezeichnet. Die Vierung derſelben hat $8\frac{3}{4}$ Zoll zur Höhe, und $6\frac{7}{8}$ zur Breite, oder die kleine Quartform. Das Pergament iſt durchgehends dick und ſteif im Zuſtande des leichten Zuſammenſchrumpfens; auf den erſten Blättern durch Zufall und Gebrauch ſtark beſchmutzt; übrigens durchaus vom Roſte des Alters gelb gefärbet. Der Text zeigt nur eine Schriftcolumne auf jeder Seite, welche wechſelnd 26 bis 28 Zeilen zählet. Der leere Rand hat oben und an der Heftfalze $\frac{1}{2}$, unten und am äußeren Rande 1 Zoll zur Breite. Die Horizontalen ſind wie in der vorhergehenden Handſchrift behandelt. Die Tinte erſcheint abwechſelnd bald noch ſchön ſchwarz, bald bräunlich und von wäſſeriger Art. Rothe und gelbe Farbe wurde durchgehends zur Verzierung der Initialen und Ausfüllung der leeren Räume der Anfangsbuchſtaben gebraucht. Eine ſchöne

angelsächsische Halbcursiv von zwey gleichzeitigen Händen geschrieben, macht den Character der Schriftzüge aus. Die erste Hand drückt sich in scharfen kleineren mehr hageren, die zweyte aber in wohlgefüllten mehr stumpfen Formen aus. Abbreviaturen trifft man durchgehends an; das gewöhnliche Zeichen derselben ist der Circumflex, nebst diesem ein aufgesetzter scharfer Accent, z. B. ce anstatt esse, der Strichpunkt am Ende q;, anstatt que und der Limniscus ÷ anstatt est. Die Worte sind regelmäßig durch Zwischenräume abgesetzt. Als Interpunktion wird der eckige Punkt oder ein abgestumpfter Beystrich in der Mitte zwischen den Paralellen, bisweilen auch ein förmlicher Beystrich an der oberen Paralelle angesetzt. Anstatt des Schlußpunktes am Ende, zwey, drey auch mehrere Punkte mit einem hinten angehängten Beystriche (.., — ...,), welche auf der untern Paralelle aufgesetzt sind. Die zusammentreffenden Merkmale der Schriftzüge und der ganzen Behandlung dieses Manuscriptes bestimmen das VIII. Jahrhundert als das Zeitalter seiner Entstehung. Wahrscheinlich war auch dieser Codex ein Handbuch des h. Burkards. Der Einband ist wie bey den bisher angeführten von gleicher Art; jedoch ohne Beschläg und Aufschrift. Der hintere Deckel ist zur Hälfte abgebrochen.

Am Ende des Textes sezte eine gleichzeitige Hand unten beygefügte Verse bey:*) nach diesen folgt in vier andern Versen eine Anspielung auf eine Geschichte der damaligen Zeiten.**)

Vielleicht wollte der Verfasser dieser Verse in Hinsicht der von Karl d. G. erhaltenen Herrschaft über Rom seine Empfindungen in diesem Sinngedichte ausdrücken.

X. Canones Poenitentiales. — Fragmentum Epistolar. et Evangelior.

In d. D. B. N. 101. — In d. U. B. theol. Mss. Qto. N. 32.

§. 81.

In diesem Codex trifft man eine kleine Sammlung der alten sogenannten Canones poenitentiales oder Kirchenstrafen an, welche den Büßenden wegen verschiedenen Sünden oder Verbrechen im VIII Jahrhunderte von dem Bischofe bey den jährlichen Synoden oder Senden nach vorheriger Untersuchung und Erkenntniß angesezet wurden. Diese Canones nehmen nur 11 Blätter ein; hernach folgen Bruchstücke aus Episteln und Evangelien bis zum Ende. Das Vo-

*) Joppiter et Juno pariterque beata Minerva — Tu precibus nostris placidus pater accipe donum, — Summe tibi Rector hominum divorumque potestas. **) Venit Victor Vincens mundum — Rumpit Regnum Romanorum — Fert Famem, Frangit Romam — Aufert Aurum, Argentumque.

lumen dieser Handschrift besteht aus 3 Quaternionen ohne Signatur und gleiche Blätterzahl, welche im Ganzen auf 24 sich beläuft. Pergament: durchgehends dick und steif, nicht von ausgesuchter Art; daher man ursprünglich durchlöcherte und zusammengenähte Blätter ohne Nachtheil des Textes antrifft. Dieselben sind vom Gebrauche stark beschmutzt, und vom Alter gelb gefärbet. Auf jeder Seite trifft man eine Schriftcolumne von 18 Zeilen mit einem umgebenden leeren Rande an, welcher oben und an der Heftfalze $\frac{1}{2}$ Zoll, außerhalb und unten 1 Zoll zur Breite hat. Nur die vorausgesetzte Inhaltsanzeige ist in zwey Columnen geschrieben. Die Horizontalen, welche zur Schriftbasis dienen, wurden mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln über durchstochene Punkte gezogen. Die Tinte erscheinet durchgehends braungelb von wässeriger Art ohne Spuren des Abspringens. Mit schön rother Zinoberfarbe sind die Titel und eben so die Inhaltsanzeige geschrieben. Der Schriftcharacter ist eine alte angelsächsische Halbcursiv von zwey verschiedenen Händen; die erste hat wohlgefüllte stumpfe Charactere, und verräth eine schwankende schwere Hand; die zweyte aber schärfere, hagere und im Durchschnitte regelmäßigere Formen von einer leichteren Hand. Abbreviaturen trifft man durchgehends an; der Schreiber zeigt dieselben gewöhnlich durch einen Circumflex an; auch be-

dient derselbe sich eines Doppelpunktes in der Abkürzung der Sylbe que mit q: Die Worte sind durch Zwischenräume regelmäßig getrennet. Zu Interpunktionen brauchte der Schreiber den Punkt in der Mitte der Paralellen, einen Beystrich an der oberen Paralelle, und einen doppelt horizontal punktirten Beystrich (·,·) am Ende der Sätze. Nach den angeführten diplomatischen Merkmalen gehört diese Handschrift unter die Producte des VIII Jahrhunderts. Wahrscheinlich war dieser Codex ein Handbuch des h. Burkards, dessen er sich bey Abhaltung der jährlichen Senden in seinem Bisthume bediente. Der Einband ist gleichförmig mit den vorhergehenden. Auf dem oberen Deckel befindet sich ein schwarzer auf Pergament geschriebener Titel: Libellꝯ duar omeliar,. nämlich: Libellus divinarum Homeliarum.

XI. Isidori Synonima — Vita S. Eugeniae — S. Bassillae — Passio S. Potiti.

In d. D. B. N. 102. — U. B. theol. Mss. in Qto. N. 28. a.

§. 82.

In dieser Handschrift finden wir Isidor's bekanntes Werk: Synonyma betitelt, und nebst diesem noch einige Legenden von der h. Eugenia, Baßilla, und von dem h. Potitus. Das Volumen dieser Handschrift ist aus 9 Qua-

ternionen zusammengesetzt, welche wechselnd größtentheils 8 Blätter, bisweilen auch nur 7. 6. 5. und 3 zählen. Die ganze Anzahl beläuft sich auf 59 Blätter. Die Quaternionen sind meistentheils, die Q. II. III. und IX. ausgenommen, auf dem ersten Blatte unten mit einem Buchstaben des Alphabets bezeichnet. Die Bierung der Blätter beträgt 9 Zoll in der Höhe und $5\frac{3}{4}$ in der Breite. Das Pergament ist durchgehends steif und glatt, durch den Gebrauch an wenigen Orten beschädigt; besonders ist auf dem zweyten Blatte am äußeren perpendikulären Rande durch ein abgerissenes Stück der Text verstümmelt; übrigens auf den Anfangsblättern stark durch Zufall beschmutzt. Die übrigen Blätter sind vom Roste des Alters gelb gefärbet, und größtentheils gut erhalten. Der Text ist in einer Columne auf jeder Seite aufgetragen, welche aus 21 Zeilen besteht. Die Breite des leeren Randes beträgt oben und außerhalb $\frac{5}{4}$, an der Heftfalze $\frac{3}{4}$, und unten $1\frac{1}{2}$ Zoll. Die Horizontalen sind mit einem scharfen Griffel zwischen senkrechten Seitenlinien über durchstochene Punkte gezogen. Die Tinte ist durchgehends schwarzbraun, von erdiger Art, an mehreren Stellen ganz abgesprungen mit zurückgelassenen braunen Flecken; besonders auf Quat. VI. das erste Blatt auf beyden Seiten ganz zum Unlesbaren, auf der ersten Seite des zweyten Blattes aber zur Hälfte, und Quat. VII. oben herab mehrere Zeilen auf gleiche Art abge-

sprungen. Rothe Farbe benutzte der Schreiber zur Verzierung großer Initialen, dann wechselnd röthe und gelbe zur Ausfüllung der leeren Räume bey den Anfangsbuchstaben im fortlaufenden Texte. Der Hauptcharacter der Schriftzüge besteht in einer angelsächsischen Halbcursiv, von verschiedenen Händen in verschiedener Haltung geschrieben. Der Text der Synonyma des Isidors zeichnet sich im Anfange durch einen großen zierlich ausgearbeiteten Initialen aus. Die Currentschrift wechselt bis an das Ende der Q. II mit kleinen scharfen und größeren, steiferen, beyderseits wohlgefüllten Characteren. Im Anfange bis zur Mitte erscheint die erstere, von da die zweyte Haltung bis an das End der Quat. IV. Die sechs ersten Blätter der Quat. V sind wieder im Charactere der ersten Hand geschrieben; die zwey letzten Blätter derselben aber, so wie die folgenden Quat. VI, VII und die zwey ersten Blätter der VIII. im Charactere der zweyten Hand; jedoch unterscheidet sich diese von jener durch eine schwankende, weniger symetrische Haltung; daher die letzte Schrift weniger zierlich ausfällt, als es die vorhergehende wirklich ist. Auf dem letzten Blatte der VIII. Quat. bis auf die Rückseite des vorletzten Blattes der letzten oder IX Quaternion fällt eine der ersten schärfern Hand ähnliche wieder ein, welche den Text bis zum Schlusse führt. Auf der Rückseite des letzten Blattes füllte endlich eine jüngere Hand

des neunten Jahrhunderts den leer gebliebenen Raum mit dem Texte eines Kirchengebethes aus. Dieselbe Hand scheint auch den Quat. VII verbleichten Text wieder restaurirt zu haben. In Hinsicht der Orthographie ist zu bemerken: daß sich in derselben durchgehends die angelsächsische Mundart verrathe. Anstatt der Diphthonge ae und oe wird öfters das reine einfache e gesetzt, ae übrigens bisweilen auch durch zwey abgesönderte Buchstaben ausgedrückt. Abbreviaturen kommen häufig vor; das gewöhnliche Zeichen ist der Circumflex, nebst diesem sind folgende Abkürzungsarten: — q: anstatt que — der Limniscus ÷ anstatt est. Die Worte des Textes sind durch Zwischenräume getrennt, ohne Theilungszeichen; von Interpunktionen trifft man einzig in der Mitte zwischen den Paralellen den eckigen am Ende der Sätze beygesetzten Punkt an; mehrere andere Interpunktionen wurden erst von einer jüngern Hand dem Texte beygefügt. Nach den sich ergebenden diplomatischen Merkmalen der Schriftzüge und anderer zusammentreffenden Umstände glauben wir diesen Codex unter die Schriftproducte des ausgehenden VIII Jahrhunderts aufnehmen zu können. Die Verschiedenheit der Hände, welche wechselweis an der Ausarbeitung desselben Theil nahmen, führen uns auf die Vermuthung: daß er ein Schriftproduct der ersten Salvatorsschule sey. Der Einband ist wie bey den vorhergeh-

enden von gleicher Art. Auf der vordern Seite des Deckels sieht man einen ältern in neugothischen Characteren mit schwarzer Tinte auf einem Queerstreifchen von Pergament geschriebenen Titel: Libell9 qui dī Synonima, oder: Libellus qui dicitur Synonima.

XII. Isidori Expositio Libri Deuteronomii.

In d. D. B. N. 122. — U. B. Theol. Mss in Q. N. 24.

§. 83.

Dieser Codex enthält ein Fragment des Commentars von Isidor über das erste und zweyte Buch Deuteronomium genannt. a) Das ganze Volumen besteht nur aus drey Quaternionen ohne Signatur, von ungleicher Blätterzahl, die sich auf 24 beläuft. Die Blätter dieses Codex haben den alten Taschenformat, oder 9 Zoll zur Höhe, und 6¾ Zoll zur Breite. Das Pergament ist durchgehends steif, nicht von ausgesuchten Fellen; daher an verschiedenen Stellen ohne Nachtheil des Textes durchlöchert, durch Nässe stark verschrumpft, und an manchen Orten

a) In diesem Codex findet man zwar keine Anmerkung: dafs der darin enthaltene Commentar von dem Isidor sey; allein dieses erhellet aus einem alten Bücherverzeichnisse der Dombibliothek, von welchem unten (§. 113.) Meldung geschehen wird.

vom Moder angegriffen; übrigens durchgängig vom Roste des Alters gelb gefärbet. Der Text bildet auf jeder Seite nur eine Columne, welche aus 17 auch 18 Zeilen besteht. Der leere Rand hat oben und an der Heftfalze $\frac{3}{4}$, an der äußern Perpendikel 1, und unten $1\frac{1}{2}$ Zoll zur Breite. Die Horizontalen sind mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln über durchstochene Punkte gezogen. Die Tinte ist wechselnd bald schwarzbraun, bald gelb, und nach den bemerkbaren Spuren des Abspringens von der alten erdigen Art. In der ganzen Handschrift trifft man kein Merkmal von gebrauchter rother Farbe an. Der Schriftcharacter ist eine alte angelsächsische Halbcursiv bald mehr bald weniger mit Cursivformen untermischt; nach dem Wechsel des gebrauchten schärfern und stumpfern Schreibrohrs, bald stumpf und wohlgefüllt, bald hager und scharf. Auf gleiche Art verhält es sich bey dem Eilen der Hand in Hinsicht der Zierlichkeit der Charactere. Abbreviaturen trifft man häufig an. Das gewöhnlichste Zeichen derselben ist der Circumflex; nebst diesem –q:, für que — das unter der Linie durchstrichene q für quod — p̄., anstatt pro — und der Limniscus ÷ für est. Die Absetzung der Worte wurde durchgehends mittels kleiner Zwischenräume beobachtet. Von Interpunktionen trifft man einzig den in der Mitte der Paralellen beygesetzten eckigen Punkt nach Sitte des Zeitalters an. Die

bisher angeführten Merkmale scheinen diesen Codex zu einem Producte des VIII Jahrhunderts zu erheben. Der Einband gleicht ganz dem vorhergehenden. Auf dem vordern Deckel erblickt man noch einen alten in scharfen neugothischen Characteren schwarz geschriebenen Titel mit den Worten: „Exposico lib' deutronomij" — oder: Expositio Libri Deutronomii. Auch dieser Codex war nach der auf dem hintern Deckel noch vorhandenen Spur ehemals mit einer Kette zum Anschließen versehen.

XIII. Sermones et Legendae.

In d. D. B. N. 142. — U. B. Theol. Mss. in Q. N. 28. b.

§. 84.

In diesem Codex finden wir nebst verschiedenen Homelien oder Sermonen von unbekannten Kirchenvätern auch einige Legenden, nämlich von der h. Cäcilia, Juliana und Agatha. Das Volumen dieser Handschrift besteht aus VIII Quaternionen, welche größtentheils 8, bisweilen mehr oder weniger, im Ganzen aber 64 Blätter von $9\frac{1}{4}$ Zoll in der Höhe, und 7 in der Breite haben. Die ersten 5 Quat. bis zum 42 Blatte sind immer auf der ersten Seite mit einer mittels des scharfen Griffels angezeigten Zahl, dagegen die 3 letzten auf der Rückseite des letzten Blattes jedesmal mit einer geschriebenen Zahl von I — III bezeichnet. Das Pergament ist unausgesucht, an manchen Stellen oh-

ne Nachtheil des Textes durchlöchert, besonders im Anfange, in den letzten Quaternionen aber ausgesuchter; übrigens durchgängig vom Roste des Alters gelb gefärbet. Die ersten Blätter dieser Handschrift sind am äußern Rande sowohl oben als an dem unteren Ecke stark beschädigt und beschmutzt. Der Text bildet durchgehends auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne, wechselnd von 20 bis 24 Zeilen, mit einem an der Heftfalze $\frac{1}{2}$, oben und auswärts $\frac{3}{4}$, und unten $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten leeren Rande, welcher jedoch in den folgenden nach Willkühr geändert wurde. Die Horizontalen sind wie in dem Vorhergehenden behandelt. Die Tinte erscheinet in den verschiedenen Handschriften auch verschieden, in der ersten schwarzbraun, mehr von wässeriger Substanz, in der zweyten größtentheils schwarz, bisweilen grau von erdiger Art; in der dritten zwar von gleicher Substanz, jedoch mehr ins Schwarzbraune fallend, und häufig abgesprungen. Eine kothige rothe und gelbe Farbe trifft man durchgehends zur Verzierung der Initialen und Ausfüllung leerer Zwischenräume der Anfangsbuchstaben im Contexte gebraucht; seltener in der ersten, häufiger in den letzten Handschriften. Der Hauptcharacter der Schriftzüge ist angelsächsische Halbcursiv in verschiedenen Gestalten; vom Anfange durch etwa 20 Blätter mit schönen wohlgefüllten doch scharfen längeren Characteren von gleicher Höhe, dann einige Blät-

ter von derselben Hand mit kleinen scharfen Characteren überschrieben. Seite 26 erscheinet wieder eine wohlgefüllte der ersten ähnliche jedoch stumpfere Gestalt durch etwa 15 Blätter. Auf Quat. 6. folgt eine andere leichtere Hand, welche in größeren zierlichen, nach dem Verhältnisse der Höhe zu den Quadraten auch ründeren scharf ausgearbeiteten Characteren schrieb. Die Titel sind hier durchgehends mit Capitalen in runder und Quadratform geschrieben. Abbreviaturen kommen durchgehends und häufig vor; sie werden gewöhnlich durch einen Circumflex ober und unter dem abgekürzten Worte angezeigt; die Endsylbe bus durch b; mit dem angesetzten Strichpunkte; der Limniskus ÷ anstatt est, und -l-l- das n in der Quadratform mit durchgezogener Horizontale anstatt des Wortes enim vor. Die Worte des Textes sind durchgehends mittels kleiner Zwischenräume getrennet. Interpunktionen scheinen in der ersten Handschrift von dem Schreiber bey der ersten Ausarbeitung keine beygesetzt gewesen zu seyn; die ersichtlichen sind offenbar von einer jüngeren Hand. In der Ausarbeitung der zweyten Hand kömmt einzig der eckige dicke Punkt in der Mitte zwischen den Paralellen ursprünglich vor; dagegen erscheinen in der letzten nebst diesem auch der Doppelpunkt mit angehängtem Beystriche (:,), und drey Punkte (·.·), von welchen zwey oberhalb horizontal stehen, und der dritte untergesetzet ist. Die

Diphthongen ae und oe werden durchgehends mit zwey getrennten Buchstaben angezeiget, nie verschränket. Nach dem angeführten Character der Schriftzüge nnd der übrigen Behandlungsart scheinet das Alter dieses Codicis in die zweyte Hälfte des VIII Jahrhunderts zu fallen. Die verschiedenen Gestalten der Schriftzüge verrathen unverkennbar, daß mehrere Schreiber an der Ausarbeitung Theil hatten: daher wir auf dieselbe Vermuthung gerathen, welche wir oben bey der Handschrift N. XI. (§. 82.) geäußert haben, nämlich: daß dieser Codex ein Schriftproduct des ersten Salvatorshauses sey. Der Einband ist von gewöhnlichem Schlage. Auf dem vorderen Deckel befindet sich eine alte in neugothischen Characteren schwarz geschriebene Aufschrift: Legenda de Scā Juliana Sermo bti augusti de fide et Dyalog9 et alii Sermones.

XIIII. Adorationes S.S. Patrum ad profectum perfectorum Monachorum.

In d. D. B. N. 175. — U. B. theol. Mss. Quarto. N. 30.

§. 85.

Diese Handschrift enthält eine Sammlung von Sentenzen der ältern h. Väter, und eine Menge von Wundergeschichten, welche in der Absicht zusammengetragen wurden, um die Mönche auf eine sinnliche Art zur genauen Erfüllung ihrer Ordensregeln anzueifern: Wer der Compilator

derſelben geweſen ſey, iſt uns unbekannt. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus zehn Quaternionen, in der Quartform $8\frac{1}{4}$ Zoll hoch, $7\frac{1}{2}$ breit. Die Quaternionen ſind mit einer fortlaufenden Zahl theils auf der erſten, theils auf der letzten bezeichnet. Das Pergament der neun erſten Quaternionen iſt durchgehends von mittlerer Dicke, mehr glatt als rauh; dagegen jenes der letzten merklich dicker und ſteifer von rauhem Stoffe. Das erſte Blatt iſt durch ungünſtige Zufälle ganz beſchmutzt, jedoch noch lesbar. Die übrigen Blätter ſind durchgängig vom Roſte des Alters gelb gefärbt, dabey aber noch gut erhalten, außer dem: daß das obere Eck durch Moder, jedoch ohne Nachtheil des Textes ganz verzehrt ward. Der Text erſcheint auf jeder Seite nur in einer Columne regelmäßig von 20 Zeilen mit einem leeren Rande. Die Horizontalen ſind von der gewöhnlichen Art. Die Tinte hat ſich faſt durchgängig ſchwarz erhalten, nur bisweilen ins Braune fallend. Nach den ſichtbaren Spuren des Abſpringens ſcheint ſie von der alten erdigen Art zu ſeyn. Rothe Farbe trifft man nirgends an. Der Hauptcharacter der Schriftzüge beſteht in einer alten angelſächſiſchen Halbcurſiv von verſchiedenen Geſtalten und Händen, bald mit ſchärferem, bald mit ſtumpferem Schreiberohre ausgearbeitet, bald mehr, bald weniger zierlich, je nach dem die ſchreibende Hand zu eilen ſcheint,

vom Anfange in scharfen wohlgefüllten kleineren Characteren, nach einigen Blättern aber stümpfer bis zum Blatte 4 Quat. V. Hier wird der Text von einer andern Hand in hagern minder zierlichen Characteren bis zum Ende dieser Quaternion fortgesetzt. Am Anfange der Quat. VI. erscheinen scharfe wohlgefüllte, jedoch nicht so zierliche Charactere wie im Anfange bis zum Ende; ganz bemerkbar ist es bey der Durchsicht der fortgesetzten Schrift: daß der Schreiber, je mehr sich der Text dem Ende nahte, durch Verjüngung der Charactere und weniger angewendeten Fleiß seine Arbeit zu beschleunigen suchte. Abbreviaturen trifft man durchgängig an. Das gewöhnliche Zeichen ist der Circumflex (q̃) anstatt que, (q̃:) anstatt quæ, der Limniscus ÷ für est. Die Worte sind durch Zwischenräume getrennt; die Sätze durch Interpunktionen, nämlich im Context, durch den Punkt in der Mitte der Paralellen, am Ende bisweilen durch einen Doppelpunkt (: —), nebst einer beygesetzten Horizontallinie. Die angeführten characteristischen Merkmale dieser Handschrift scheinen dieselbe im Alter gegen das Ende des VIII. Jahrhunderts zu setzen. Vielleicht hat diese Handschrift ihre Entstehung dem von dem resignirten Bischofe Maingut gestifteten Kloster Neustadt zu verdanken, in welchem sie unter Mainguts Anordnung von Verschiedenen seiner Mönche zusammengetragen ward, und hernach mit den von dem Bischofe Bernwelf recla-

mirten Büchern des h. Burkards zufällig nach Würzburg kam. Der alte Einband ist durch ungünstige Zufälle abgerissen, der vermuthlich von derselben Art wie bey den übrigen Handschriften gewesen ist.

XV. Homeliae beati Gregorii P.P.

In d. D. B. Nr. 37. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 43.

§. 86.

In diesem Manuscripte finden wir von des Pabstes Gregors des Großen Werken: anfänglich ein Bruchstück, hernach eine Homilie über den Ezechiel, nach dieser einen Commentar über die VIII Bücher des Ezechiels, am Ende ein Fragment von Augustins Commentar über die Psalmen. Das Volumen dieser Handschrift besteht aus sechs Quaternionen von ungleicher Blätterzahl, im Ganzen aus 45 Blättern, $10\frac{3}{4}$ Zoll hoch, und $7\frac{3}{8}$ breit. Das Pergament ist unausgesucht, manchmal nur halbe Blätter ohne Nachtheil des Textes, durchgehends steif, von mittlerer Dicke, durchs Alter gelb, und vom Gebrauche beschmutzt. Der Text ist auf jeder Seite in einer Schriftcolumne von 26 bis 30 Zeilen mit einem leeren Rande. Horizotalen, von gewöhnlicher Art. Die Tinte ist größtentheils braun, bisweilen gelb, von erdiger Art, mit Spuren des Abspringens. Rothe Farbe trifft man nirgends an. Der Hauptcharacter

der Schriftzüge ist angelsächsische Halbcursiv von verschiedenen Händen in verschiedenen Formen ausgearbeitet. In den ersten drey Quaternionen zeigen sich wohlgefüllte Schriftcharactere, welche durch ihre zierliche Ausarbeitung und symetrische Haltung im Totaleindrucke einer wohlgefüllten schönen Minuskel gleichen. Quat. III u. IV nahmen zwey Hände wechselnd an der Ausarbeitung Theil, anfänglich eine, welche die Charactere scharf doch wohlgefüllt in längeren Cursivformen, dann eine andere, welche dieselben in ründeren Formen mit stumpfem Schreibrohre ausdrückt, beyde aber weniger zierlich als die erste Hand. Quat. V bis zum Ende bearbeitete eine der ersten ähnliche Hand in schönen runden symetrischen Characteren den Text. In dem Titel, welcher sich auf dem ersten Blatte der Quat. I vor der Abhandlung über die Psalmen befindet, sieht man unter den gebrauchten Capitalen das -l-l-l- in der Quadratform durch drey Perpendikeln mit einer durchgezogenen Horizontale ausgedrückt. Die Worte des Textes sind durch Zwischenräume durchgängig getrennt. Theilungszeichen sieht man noch keine. Anstatt der Interpunktionen einzig den dicken eckigen Punkt in der Mitte der Paralellen. Abbreviaturen durchgehends. als Zeichen derselben werden gebraucht: der Circumflex, der Limniscus ÷, b; anstatt bus, das N in der Quadratform -l-l- anstatt enim. Das Alter dieser Hand-

schrift scheint nach den angeführten diplomatischen Merkmalen auf das Ende des VIII Jahrhunderts gesetzt werden zu können. Wahrscheinlich ist dieselbe ein Schriftproduct des ersten Salvatorshauses, welches in der Schule derselben ausgearbeitet wurde. Der Einband ist gleichförmig mit jenen der bisher beschriebenen Handschriften. Der halbe hintere Deckel ist abgebrochen. Auf dem vordern Deckel hat sich eine alte in neugothischen Characteren schwarz geschriebene Aufschrift in den Worten: „Omelie Gregorij“ erhalten.

XVI. Isidori Hispal. Synonima.

In d. D. B. N. 59. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 79.

§. 87.

Dieser Codex enthält den Text von Isidor's Synonimen. Das ganze Volumen besteht nur aus drey Quaternionen ohne Signatur, im Ganzen aus 28 Blättern, in der Vierung 12 Zoll hoch und $9\frac{1}{4}$ Zoll breit. Das Pergament ist bey den zwey ersten Quaternionen steif und rauh von mittlerer Dicke; bey den letzten aber glatt; im Durchschnitte ausgesucht und wohl erhalten, übrigens durchgehends vom Roste des Alters gelblich. Der Text bildet auf jeder Seite eine Columne von ungleicher Zeilenzahl, von 25 bis 28 wechselnd, welche mit einem leeren Rande umgeben ist. Die Horizontalen sind nach der bisher bemerkten Behand-

lung. Die Tinte erscheinet größtentheils schön schwarzbraun, von erdiger Art, mit Spuren des Abspringens; rothe Farbe nirgends; dagegen wird die gelbe Farbe zur Verzierung grosser Initialen, und bisweilen zur Ausfüllung der leeren Räume der Anfangsbuchstaben gebraucht. Der Character der Schriftzüge ist im Durchschnitte jener der alten angelsächsischen, jedoch von doppelter Gestalt. Im Anfange bis auf die Hälfte des letzten Blattes der ersten Quaternion erscheint eine schöne runde angelsächsische, nur mit wenigen Cursiven gemischte Schrift, welche beym ersten Anblicke den Eindruck einer jüngeren Halbuncial macht. Nach dieser folgt eine andere Hand, welche in größeren und schärferen Characteren eine angelsächsische Halbcursiv schrieb, und den Text bis zum Ende führte. Auf dem letzten Blatte ist die Schrift durch Nässe sehr verbleicht und deßhalb schwer zu lesen. Abbreviaturen trifft man wenige an, welche einzig durch den Circumflex angezeiget werden. Der Diphthong ae wird durch zwey getrennte Buchstaben, und oe durch ein einfaches e ausgedrückt. Die Worte sind durch Zwischenräume getrennet. Interpunktionen waren bey der Ausarbeitung keine beygesetzt; die sichtbaren sind das Werk einer spätern Bearbeitung. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir, diese Handschrift in Hinsicht ihres Alters zum wenigsten in die Mitte des VIII Jahrhunderts hinaufsetzen

zu können. Nach dem angegebenen Alter sowohl als dem Inhalte dieser Handschrift scheint dieselbe ursprünglich zum Gebrauche der Salvatorsschule bestimmt gewesen und in derselben ausgearbeitet worden zu seyn. Der Einband ist von gewöhnlicher Beschaffenheit. Auf dem vorderen Deckel sieht man noch die alte Aufschrift in neugothischen Characteren schwarz auf einem Pergamentstreife geschrieben: Sinonima Jsidori.

XVII. Liber Passionalis.

In d. D. B. N. 61. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 78.

§. 88.

Dieser Codex, welcher am Anfange und Ende mank ist, enthält Legenden von verschiedenen Heiligen, insbesondere von dem h. Evangelisten Johannes, vom Apostel Jacobus dem älteren, Thomas und Bartholomäus, von dem Evangelisten Matthäus, und von den Aposteln Simon Judas und Philippus. Das Volumen dieser Handschrift besteht aus 6 Quaternionen von ungleicher Blätterzahl, im Ganzen zu 36 Blättern von 12 Zoll Höhe und $9\frac{1}{4}$ Zoll Breite. Das Pergament ist steif und rauh, von mittlerer Dicke, mit Oekonomie verwendet; daher gleich anfänglich durchlöcherte und zusammengenähte Blätter überschrieben wurden. Die Blätter sind durchgehends von Alter grau, doch gut erhalten. Das erste Blatt ist durch Zufall

ſtark beſchmutzt. Die Schrift bildet auf jeder Seite nur eine mit einem leeren Rande umgebene Columne von 30—36 Zeilen. Die Horizontalen ſind von gewöhnlicher Art. Die Tinte erſcheinet durchgängig ſchön ſchwarz, von wäſſeriger Subſtanz. Rothe Farbe abgeſchoſſen ins Orange fallend wurde zu Anfangs- und Schlußtiteln gebraucht. Der Hauptcharacter der Schriftzüge iſt eine alte angelſächſiſche runde wohlgefüllte Minuskel, welche noch mit mehreren Uncialen, und wenigen Curſiven gemiſcht, und mit einem ſtumpfen Schreibrohr ohne genaue Verfolgung der Horizontalen, und gleicher Weite der Paralellen ausgearbeitet ward. Dieſe Schriftart wurde bis auf das vorletzte Blatt beybehalten, auf welchem eine zierlichere ſchärfere angelſächſiſche Halbcurſiv in kleineren Characteren den Text bis zum Ende fortſetzte; wobey man auf der letzten Seite einen großen zierlich ausgearbeiteten Initialen antrifft. Abbreviaturen durchgehends; ſie werden durch einen Circumflex und bisweilen am Ende durch den Doppelpunkt (:) angezeigt. Nebſt dieſem ſieht man den Limniskus ÷ anſtatt est; das N in der Quadratform (-l-l-) für enim; (h') für autem geſetzt. Der Diphthong ae wird mit getrennten Buchſtaben, und oe auf gleiche Art geſchrieben; jedoch trifft man auch letzteren bisweilen wechſelnd durch ein ae, oder durch ein einfaches e ausgedrückt. Die Worte ſind ſtäts durch Zwiſchenräume getrennet;

jedoch findet man keine Interpunktionen. Nach den bemerkten diplomatischen Daten scheint diese Handschrift in Hinsicht des Alters auf den Anfang des achten Jahrhunderts hinaufgesetzt werden zu können. Der Einband ist gleichförmig mit den vorherigen. Auf dem obern Deckel befindet sich noch die alte neugothische Aufschrift: Passional' Liber de Scō Bartho°. (mit einem Circumflex über co) schwarz auf einem Pergamentstreife geschrieben.

XVIII. Sententiolae S.S. Patrum.

In d. D. B. N. 90. — In d. U. B. theol. Mss. Qto. N. 31.

§. 89.

Dieser Codex enthält eigentlich drey verschiedene Handschriften, welche hier in einen Band zusammengeheftet sind. Die erste begreift verschiedene Auszüge aus dem Hieronymus, Augustinus, Gregor und Cyprianus in sich; die zweyte und dritte einige Fragmente aus den Canones der Apostel und älteren Concilien. Der Text der ersten ist gleich am Anfange mank. Beßel liefert von der ersten Handschrift a) eine übel gerathene Schriftprobe, doch nebst dieser auch eine in der Hauptsache richtige kurze Recension der Handschrift selbst.

Das Volumen besteht aus sieben Quaternio-

a) Chronic. Gotwic. Tom. I. p. 34. Tab. aen. Spec. V. et pag. 35. §. VI.

nen von ungleicher Blätterzahl, im Ganzen aus 58 Blättern; welche $8\frac{1}{4}$ Zoll zur Höhe und $6\frac{1}{4}$ zur Breite haben. Pergament von unausgesuchter Art, wechselnd, bald rauh, bald glatt, durch den Gebrauch beschmutzt und vom Alter gelb gefärbt. Der Text bildet auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne von 23 Zeilen mit einem leeren Rande. Die Horizontalen sind mittels des scharfen Griffels zwischen Perpendikeln über durchstochene Punkte gezogen. Die Tinte von erdiger Art erscheint in den ersten fünf Quaternionen größtentheils schwarzbraun, seltener ganz schwarz; Quat. VI ist dieselbe, rostig gelb; Quat. VII wieder ganz schwarz. Rothe Farbe trifft man nirgends an.

An der Ausarbeitung dieser Handschrift hatten wenigstens zwey verschiedene Hände Theil, welche in verschiedenen Characteren schrieben. Vom Anfange bis zu Ende der Quat. VI erscheint eine andere wankende Hand, welche den Text in dem Character einer longobardischen fast geraden Minuskel von kleinerer runder Form, und mit beygemischten Uncialcharacteren fortfährt. Quat. VII kömmt wieder eine scharfe angelsächsische der ersten ähnliche Schrift bis zum Ende zum Vorschein. Abbreviaturen findet man durchgängig; der Circumflex ist das gewöhnliche Zeichen derselben, der Limniscus ÷ für est. Der Diphthong ae wird durch zwey getrennte Buchstaben ausgedrückt, und in der Ortho-

graphie anstatt oe — ae und bisweilen das einfache e gesetzt. Die Worte sind regelmäßig durch Zwischenräume getrennt. Von Interpunktionen trifft man den Punkt in der Mitte der Paralellen, den Doppelpunkt :— mit einer beygefügten Horizontale, und den dreyfachen Punkt .·. an. Das Alter der ersten und letzten Handschrift scheint auf die erste Hälfte des VIII Jahrhunderts hinauf zu reichen; die longobardische Schrift aber eine jüngere Ausarbeitung desselben Jahrhunderts zu seyn. Der Einband ist gleichartig mit den vorhergehenden; außer dem, daß keine alte Aufschrift auf den Deckeln sich befindet. Auch dieser Codex war ehedem mit einer eisernen Kette zum Anschließen versehen, wovon noch die Spur an dem untern Deckel angetroffen wird. Dieser Codex scheint auch ein zur ersten Salvatorsschule gehöriges Buch gewesen zu seyn.

XIX. Augustinus super XV Gradus.

In d. D. B. N. 71. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 64.

§. 90.

Dieser Codex enthält die Erklärung des h. Augustins über die sogenannten Gradualpsalmen. Das ganze Volumen besteht aus 12 Quaternionen, welche zusammen 96 Blätter zählen, die in der Vierung $11\frac{1}{2}$, in der Höhe $8\frac{3}{4}$ in der Breite haben. Das Pergament ist durchgehends von

mittlerer Dicke, rauh und steif, unter diesem trifft man nur wenige dünne glatte Blätter an, insgesamt von ausgesuchter Art, jedoch durch Zufall und Gebrauch an manchen Orten stark beschmutzt, von Farbe durchgehends rostiggelb. In späteren Zeiten wurden von demselben ohne Nachtheil des Textes an manchen Orten auf dem leeren Rande ganze Streife abgeschnitten. Der Text ist in zwey Columnen von 24—30 Zeilen geschrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Horizontalen von gewöhnlicher Art. Tinte vom Anfange bis auf das Blatt Quat. V schön schwarz, von wässeriger Substanz, hernach bis zum Ende von erdiger Art, abwechselnd bald schwärz bald braun, häufig abgesprungen. Rothe Farbe trifft man nirgends an. Schriftcharacter vom Anfange bis auf das vorletzte Blatt Qnat. V eine runde angelsächsische Halbcursiv in kleineren Characteren. Darauf folgt bis ans Ende der Quat. VI eine zierlichere in größeren Characteren, von Quat. VII bis zum Ende aber eine schärfere weniger zierliche Halbcursiv. Die beyden ersten Schriften sind mit wenig Cursiven, dagegen die letzte häufiger mit denselben vermischt. Wir finden in dieser Handschrift Quat. IX am Ende des 72. Blattes den Namen Nandolf, und auf dem letzten Blatte Quat. XII Gundheri scr., wahrscheinlich zweyer Domscholaster (§. 144.), beygesetzt, welche an der Ausarbeitung derselben Theil hatten. Ab-

breviaturen kommen dieselben vor, wie in der vorhergehenden Handschrift (§. 89.); außer daß hier auch h' anstatt autem gebraucht wird. eben so finden wir hier die Beobachtung einer ähnlichen Orthographie wie in jener. Die Worte sind durch Zwischenräume getrennt, der Schluß der Sätze aber durch einen in der Mitte der Paralellen gesetzten Punkt bezeichnet. Die angeführten Merkmale scheinen das Alter auf die andere Hälfte des VIII Jahrhunderts zu setzen, und zugleich zu bewähren: daß dieser Codex unter die ersten Schriftproducte der Salvatorsschule gehöre. Der Einband ist von gewöhnlichem Stoffe mit einem schwarz geschriebenen Titel: Augusti sup. XV Gradus) (mit einem durch p gezogenem Querstriche) versehen. Auch dieser Codex war ehemals angekettet. Wir theilen hier noch einzig die am Schlusse dieser Handschrift befindliche eigenhändige Denkschrift des einen Schreibers, und vermuthlich auch eines Domscholasters Gundheri in der Anmerkung *) mit.

XX. Canones Apostolorum.

I. d. D. B. N. 25. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 3.

§. 91.

Diese kostbare Handschrift enthält eine voll-

*) Qui nescit scribere, nullum laborem esse putat. Tum tres digiti scribunt et totum corpus laborat. Quicunque legerit hunc librum. Ego juro per Deum verum. Ut orat pro eum. Qui hoc librum scripsit. Gundheri.

ständige Sammlung der sogenannten Canones Apostolorum, oder der Verordnungen der älteren Concilien mit Inbegriff der afrikanischen; einzig fehlen hier die Decretalen. Der Text stimmt übrigens mit der in der Bibliotheca P.P. max. vollkommen überein. Johann Wendelstein hat den ganzen Text zuerst im J. 1525 mit Schöpfischen Schriften abdrucken lassen. Beßel a) lieferte eine Schriftprobe von dem ersten Blatte unsers Codex. Auch Eccard unterwarf denselben einer näheren Prüfung, b) besonders in Hinsicht seines Inhaltes, wovon derselbe eine genaue Anzeige nebst einem Auszuge der auf dem ersten und letzten Blatte befindlichen lateinisch-teutschen Glossen lieferte. Das Volumen dieser Handschrift besteht aus 8 Quaternionen ohne Signatur, zusammen aus 66 Blättern 12¾ Zoll hoch und 10 breit. Pergament von ausgesuchter Art, jedoch größtentheils mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt, übrigens gut erhalten bis auf die vier letzten Blätter, welche durch den vom Wasser erzeugten Moder, jedoch ohne Nachtheil des Textes, gelitten haben. Die Farbe ist die gewöhnlich gelbliche. Der Haupttext ist nur in einer Columne auf jeder Seite mit einem umgebenden leeren Raume geschrieben; dagegen sind die gleich am Anfange befindlichen Titel der Canones

a) Chr. Gotw. Tom. I. p. 34. Tab. aen. Spec. II. — b) Fr. Or. Tom. II. p. 977.

in zwey, und die jedesmaligen Unterschriften der Bischöfe in drey Spalten aufgetragen. Die Behandlung der Horizontalen ist dieselbe, wie in der vorherigen Handschrift. Die Tinte noch größtentheils schön schwarzbraun, von erdiger Substanz mit Spuren des Abspringens. Die zinoberrothe Farbe, mit welcher ganze Titel, und nebst diesen die Schlußformeln, Anfangsbuchstaben und Marginalien gemahlt sind, hat sich durchgehends in schönem Lustre erhalten. Der Schriftcharacter ist eine zierliche angelsächsische Halbcursiv im Texte, welche Bessel (a. a. O.) irrig für longobardische Cursiv hält. Bey den Titeln und Anfangsbuchstaben wurde die Halbuncialgebraucht. Uebrigens drückt sich der Character Quat. I u. II in länglich scharfen, Quat. III u. s. f. in runden, kleineren, stumpfen doch zierlichen Formen aus. Abbreviaturen wie in der Handschrift (§. 89.), und nebst diesen b; für bus — t. für et. Die Worte des Textes sind größtentheils zusammenhängend, und ohne Regel mittels kleiner Absätze getrennt. Von Interpunktionen trifft man den dicken Punkt in der Mitte der Parallelen, und den Beystrich auf gleiche Art beygesetzt. Eccard setzt das Alter dieser Handschrift auf das Ende des VIII, oder den Anfang des IX Jahrhunderts; wir glauben aber diese Handschrift ohne Anstand unter die Producte des VIII Jahrhunderts aufnehmen zu können. Wahr-

ſcheinlich hat dieſelbe ihre Entſtehung der erſten Salvatorsſchule auch zu verdanken. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, und mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „Canones Aplorum“ verſehen.

XXI. Homeliae B. Gregorii P.P.

In d. D. B. N. 64. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 45.

§. 92.

Dieſes Manuſcript enthält Homelien des Pabſtes Gregors d. Gr. Das Volumen beſteht aus IX Quaternionen, welche 7, 8 u. 9 Blätter zählen, und, die Quat. V ausgenommen, mit einem fortlaufenden Buchſtaben bezeichnet ſind. Die Zahl der Blätter beläuft ſich im Ganzen auf 73, welche eine Vierung, 8 Zoll in der Breite, und $11\frac{1}{4}$ Zoll in der Höhe haben. Das Pergament iſt größtentheils von ausgeſuchter Gattung, nur bey einigen Blättern nimmt man ökonomiſche Verwendung wahr, und ein einziges Blatt iſt quer geſpalten, jedoch ohne Nachtheil des Textes. Uebrigens iſt daſſelbe von mittlerer Dicke, vom Alter gelb gefärbt, durch Einwirkung der Näſſe zuſammengeſchrumpft, und durch den Gebrauch ſtark beſchmutzt. Auf jeder Seite ſieht man eine Columne von 29 – 34 Zeilen, welche mit einem leeren, an der Heftſalze und oben $\frac{3}{4}$, außen $\frac{5}{4}$ und unten $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Rande umgeben iſt. Die Hori-

zontalen sind wie in der vorhergehenden Handschrift behandelt. Die Tinte fällt abwechselnd ins Schwarze, Schwarzbraune, bisweilen auch ins Gelbe, und ist von der alten erdigen Art. Die rothe Farbe von Zinober wurde häufig zur Ausarbeitung ganzer Titel und zur Verzierung der Initialen gebraucht. Der Hauptcharacter ist jener einer schönen runden wohlgefüllten angelsächsischen Halbcursiv, welche durch das Eilen der Hand und die zunehmende Stumpfheit des Schreibrohrs im Verlaufe des ausgearbeiteten Textes an Zierlichkeit abnimmt. Unter den Abbreviaturen trifft man den Circumflex, den Limniscus ÷ für est — q· für que — b: für bus gesetzt, und æ theils durch ae, theils durch ein geschwänztes ę ausgedrückt. Die Worte sind durchgehends abgesetzt, und die Sätze durch Interpunctionen, nämlich den dicken Punkt in der Mitte, und am Ende durch einen Doppelpunkt geschlossen. Nebst diesen trifft man noch mehrere andere von einer jüngeren Hand beygesetzte Interpunktionen an. Nach der angeführten Characteristik scheint das Alter dieser Handschrift gegen die Mitte des VIII Jahrhunderts zu setzen zu seyn. Der Einband dieses Codex war von gleicher Beschaffenheit, wie bey den vorhergehenden, jedoch ist dermal der obere Deckel desselben abgerissen, an dem zurückgebliebenen hintern Deckel zeigt sich die Spur einer ehemals daran befestigt gewesenen Kette zum Anschließen. Einzig ist noch

hier zu bemerken: daß diese Handschrift wegen mehreren darin anzutreffenden zierlich gearbeiteten großen Initialen unter die Kunstproducte dieses Zeitalters zu rechnen ist, wohin auch der auf dem ersten Blatte sichtbare in Quadrat- und Cuspidalcharacteren ausgearbeitete Titel zu rechnen ist. Wahrscheinlich ist dieser Codex von der Hand des oben (§. 90) bemerkten Gundheri ausgearbeitet; zu dieser Vermuthung giebt theils der von einer jüngeren Hand auf dem ersten Blatte beygesetzte Namen desselben, hauptsächlich aber die Aehnlichkeit der Schriftzüge und besonders der zur Verzierung der Initialen gebrauchten Manieren, mit jenen in dem Augustin, die nächste Veranlassung. Nur dürfte die Ausarbeitung des Augustins ein früherer Versuch, des vorliegenden Manuscriptes aber eine Folge der nachherigen größeren Kunstbildung unsers Gundheri seyn.

XXII. Liber Dialogorum B. Gregorii P.P.

In d. D. B. N. 38. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 19.

§. 93.

In dieser Handschrift sind die bekannten Dialogen des Pabstes Gregors enthalten; jedoch ist der Text des IV Buches gegen das Ende mank. Das Volumen besteht aus XIII mit einer fortlaufenden römischen Zahl bezeichneten Quaternionen, größtentheils aus 8 Blättern, manch-

mal auch 6 u. 7, in der Summe aus 96 Blättern von 9 Zoll in der Breite und 12 Zoll in der Höhe. Das Pergament ist unausgesucht, man trifft darunter ganz dünne glatte, und dann wieder rauhe steife Blätter von mittlerer Dicke an, einige sind zerrissen, durchgehends aber vom Roste des Alters gelb gefärbt. Der Text ist in einer Columne von 27 Zeilen geschrieben, und jede derselben mit einem leeren an der Heftfalze ½, oben und außerhab 1, dann unten 1½ Zoll breiten Rande umgeben. Die Horizontalen wie in den vorhergehenden Handschriften. Die Tinte größtentheils schwarzbraun, bisweilen ins Gelbe fallend, von erdiger Art. Rothe und gelbe Farbe wurde zur Verzierung der schön ausgearbeiteten Initialen und Ausfüllung der leeren Zwischenräume bey den Anfangsbuchstaben gebraucht. An der Ausarbeitung dieser Handschrift hatten verschiedene Hände Theil. Vom Anfange bis ans Ende der Quat. IX sieht man eine lange hagere angelsächsische Halbcursiv, welche abwechselnd bald schärfer, bald stumpfer ausgearbeitet ist. Die Quat. X überschrieb eine andere Hand mit kleineren runden stumpfen Characteren; auf den zwey letzten Quaternionen aber zeigt sich wieder der erste Schriftcharacter. Abbreviaturen werden gewöhnlich durch einen Circumflex angezeigt, nebst diesem wird q: und q; für que — -l-l- für enim und der Limniscus ÷ für est gebraucht. Die Worte sind

durchgehends abgesetzt. Von Interpunktionen trifft man einzig den dicken Punkt in der Mitte der Paralellen an, andere vorkommende Interpunktionen sind das Werk einer späteren Behandlung. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir, diese Handschrift der vorhergehenden im Alter an die Seite setzen zu können. Der Einband, wie bey den meisten; auf dem obern Deckel sieht man einen schwarz geschriebenen Titel: Liber Dyalogor bti Gregorii. Auch dieser Codex liefert schöne Proben der Kunstschrift des VIII Jahrhunderts durch zierlich mit Fleiß ausgearbeitete Initialen und Titel, unter welchen sich der Anfang des IV Buches auszeichnet. Auf demselben Blatte finden wir auch eine schöne Probe der ältesten musicalischen Notenschrift, welche eine jüngere Hand des IX Jahrhunderts auf dem leeren Zwischenraume beygesetzt hat. Dieselbe stimmt mit den von Dr. Forkel (§. 62. a. E.) gelieferten Proben überein. Uebrigens scheint dieser Codex ein Schreibübungsproduct der ersten Salvatorsschule zu seyn.

XXIII. Epistolae B. Pauli cum Glossis Hybernicis.

In d. D. B. N. 70. — U. B. Theol. Mss. in Fol. N. 12.

§. 94.

Dieser Codex ist eines der schätzbarsten Manuscripte der vormaligen Dombibliothek. Es

enthält die Briefe des Apostels Paulus im Haupttexte, welche mit zwischenlinigen Glossen in der hybernischen Sprache commentirt sind. Der Verfasser dieser Glossen ist unbekannt; vielleicht ist es auch der berühmte Beda, welcher bekanntlich einen Commentar über die Briefe des Apostels Paulus geschrieben hat. Von diesem seltenen Manuscripte that zuerst Beßel a) Meldung, und lieferte eine Schriftprobe aus demselben, welche vom Anfange des Textes genommen ward. Die erste Zeile, welche das einzige Wort „Paulus“ mit einem großen zierlich ausgearbeiteten Initialen enthält, ist nach dem Originale treu copirt; der nachfolgende Text aber verläugnet den Character der Urschrift ganz; daher auch Beßel zu dem Irrthume verleitet worden seyn mag, den Schriftcharacter für eine longobardische Cursiv anzugeben. Eccard hat in den ostfränkischen Commentarien b) die hybernischen in dieser Handschrift befindlichen Glossen geliefert, und solche in einer lateinischen Uebersetzung mit gelehrten Anmerkungen begleitet.

Das ganze Volumen besteht aus III Quaternionen ohne Signatur, deren jede 12 Blätter von einer Vierung zu 10 Zoll in der Breite, und 14 Zoll in der Höhe hat. Das Pergament ist unausgesucht ohne Rücksicht des For-

---

a) Chr. Gotw. Tom. I. p. 35. Tab. aen. Spec. III. — b) Tom. I. p. 452 et 847. Sp. XI.

mats größtentheils dick, rauh und steif, nur bisweilen durch den Gebrauch abgeglättet, vom Alter gelb gefärbt und beschmutzt, schon ursprünglich durchlöchert und zerrissen, ohne Nachtheil des Textes. Der Haupttext ist in zwey Columnen, jede mit 34 weit auseinander stehenden Zeilen aufgetragen, zwischen und neben denselben füllen die hybernischen Glossen ohne bestimmte Regel einzig nach dem Bedürfnisse des Glossentextes den leeren Raum aus, welcher nach der ersten Anlage oben 1, unten $1\frac{1}{2}$, an der Heftfalze und Mittelspalte $\frac{3}{4}$ und außen etwa 1 Zoll betragen sollte, aber zur rechten Seite wenig beybehalten wurde. Die Horizontalen sind zwar mit dem scharfen Griffel, jedoch ohne sichtbare durchstochene Punkte gezogen. Die Tinte erscheint nur selten noch schwarzbraun, größtentheils aber braun ins Gelbe fallend, und ist nach den Spuren des Abspringens von erdiger Substanz. Rothe und gelbe Farbe trifft man häufig in der Ausarbeitung der Initialen gebraucht, mit der gelben Farbe wurden eben so häufig die leeren Zwischenräume der Anfangsbuchstaben, selten aber mit rother ausgefüllt. Der Schriftcharacter zeigt eine zierliche, runde, jedoch scharfe angelsachsische Halbcursiv, welche sowohl bey den Anfangsbuchstaben, als im Contexte häufig mit Uncialen untermischt ist. Besonders zeichnete sich der Schreiber durch die eigne Manier aus, welche er in

der nach Art der Monograme geschehenen Verbindung mehrerer Buchstaben mit den Initialen häufig brauchte. Die Glossen sind in derselben Halbcursiv, jedoch in den kleinsten scharfen und zierlichen Characteren eingeschrieben, mit dem einzigen Unterschiede: daß hier weit mehrere Cursive und Contracturen als in dem Haupttexte gebraucht wurden. Uebrigens findet man dieselben Abbreviaturen, wie in der vorigen Handschrift. Die Worte sind durch Zwischenräume getrennt; die Interpunktionen aber gewöhnlich zwey horizontal neben einander gesetzte Punkte (··), welchen bisweilen noch am Ende ein Beystrich (··,) folgt. Das wahre Alter dieser Handschrift scheint zweifelhaft zu seyn; da der Totaleindruck, welchen der Schriftcharacter macht, und der besondere Umstand wegen der beygesetzten hybernischen Glossen ein höheres Alter vermuthen lassen, als die bey der Ausarbeitung dieser Handschrift im Einzelnen gebrauchten Formen des IX Jahrhunderts bewähren; weßhalb Eccard c) denselben auch ins IX Jahrhundert herabgesetzt hat: allein wir glauben dessenungeachtet, daß diese Handschrift unter die Produkte des VIII Jahrhunderts ohne Bedenken aufgenommen werden könne; weil die Erfahrung zeigt: daß diejenigen Formen, welche der Regel nach häufiger und allgemeiner im IX Jahrhun-

c) Fr. Or. Tom. I. pag. 402.

derte in Handschriften vorkommen, dennoch auch schon ausnahmsweise in älteren Handschriften ohne Widerspruch bestehen können. Der Einband ist nach gewöhnlicher Art beschaffen, und mit einem messingenen Schlußcharniere, der obere Deckel aber mit einem schwarz geschriebenen Titel: „Eple bti pauli glosate glosa interlineali.“ versehen. Auch dieser Codex war ehemals angekettet.

XXIIII. Fragmentum Isaiae. Cap. LXXVI. ad finem.

In d. D. B. N. 32. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 5.

§. 95.

Einem Codex des X Jahrhunderts: Josephi Antiquitates judaicas enthaltend, ist ein älteres Manuscript beygebunden, welches ein Fragment aus dem Propheten Isaias, nämlich vom LXXVI Cap. bis zum Ende enthält, und die letzten 32 Blätter dieses Volumens einnimmt. Nach der auf der Rückseite befindlichen Signatur fehlen die 3 ersten Quaternionen oder 24 Blätter von diesem Text. Die übrig gebliebenen machen noch 4 Quaternionen aus, jede von 8 Blättern, am Ende jedesmal mit einem fortlaufenden Buchstaben d. e. f. bezeichnet, ausgenommen die letzte, welche ohne Signatur ist. Die Quat. d, welche die erste seyn sollte, ist irrig nach Quat. f. eingeheftet. Die Vierung der Blätter beträgt

13¾ Zoll in der Höhe, und 8½ in der Breite. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt, von gelblicher Farbe und beschmutzt, übrigens wohl erhalten, jedoch befinden sich einige ursprünglich durchlöcherte Blätter ohne Nachtheil des Textes darunter. Der Text bildet auf jeder Seite eine Columne von 25 Zeilen, welche mit einem an der Falze ¾, oben 1, unten 1½, außen 2 Zoll breiten leeren Rande umgeben ist. Die Horizontalen sind mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln über durchstochene Punkte gezogen. Die Tinte erscheint in gelbbrauner Farbe von wässeriger Substanz. Rothe Farbe wurde durchgehends bey Titeln und Schlüssen eben so zur Verzierung der Initialen und Ausarbeitung der Marginalien gebraucht. Der herrschende Character besteht in einer zierlichen symetrischen longobardischen Halbrursiv, welche eine schöne Incunabel der geraden Minuskel, jedoch noch ohne spatelförmige Spitzen liefert. In der Ausarbeitung kömmt das dem rechten Schenkel des N in Uncialgestalt aufgesetzte T am Ende häufig vor. Abbreviaturen zeigen sich durchgehends. Das gewöhnliche Zeichen ist der Circumflex, nebst diesem der Limniskus ÷ für est, das unter der Linie durchstrichene -p- für per, b; für bus, or mit dem perpendiculär durchstrichenen R anstatt orum und q: für que. Auch kömmt das geschwänzte

ę anstatt ae vor. Der Text ist nach Worten und Sätzen getrennt. Von Interpunktionen wurde nur der dicke Punkt in der Mitte der Paralellen gebraucht; mehrere andere sind die Folge einer späteren Behandlung. Wir glauben nach dem Totaleindrucke sowohl, als nach den angeführten einzelnen Merkmalen dieses Fragment unter die Schriftproducte des angehenden VIII Jahrhunderts aufnehmen zu können.

XXV. S. Augustini Expositio super Psalmos Grad.

In d. D. B. Nr. 23. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 17.

§. 96.

Der Text dieser Handschrift ist von ähnlichem Inhalte, wie jener der oben Nr. XIX (§. 90.) angezeigten. Das ganze Volumen besteht aus 7 Quaternionen ohne Signatur, und 44 Blättern im Ganzen, deren Bierung 12½ Zoll in der Höhe und 10 in der Breite hat. Das Pergament ist unausgesucht, von mittlerer Dicke, steif und rauh, von Farbe gelb, stark beschmutzt und verschrumpft. Man trifft mehrere ursprünglich zerrissene, bey der Ausarbeitung mit rother Seide zusammengesetzte Blätter an. Der Text ist in einer Columne von 33 Zeilen geschrieben, welche Zahl der Schreiber nach seinem Belieben in der Folge vermehrte. Die Horizontalen sind auf gleiche Art wie in dem vorhergehenden

Manuſcripte behandelt. Die Tinte erſcheint in ſchwarzbrauner Farbe, bisweilen abgeſprungen in braunen Spuren, von erdiger Art. Die rothe Farbe wurde nicht nur zur Verzierung der Initialen und Ausarbeitung der Titel, ſondern auch ganzer Sätze des Textes häufig gebraucht. Abbreviaturen trifft man durchgängig an; das gewöhnliche Zeichen iſt der Circumflex, nebſt dieſem wird der Limniscus ÷ für est, -|-|- für enim, b: für bus gebraucht. Der Text iſt nach Worten getrennt, jedoch trifft man keine urſprüngliche Interpunktionen an; die vorkommenden hat eine jüngere Hand beygeſetzt. In orthographiſcher Hinſicht iſt der Gebrauch des verſchränkten æ und die deutliche Spur der hyberniſchen Mundart zu bemerken. An der Ausarbeitung dieſes Codex hatten verſchiedene Hände Theil. Quat. I bis an das End Quat. II ſieht man eine zierliche wohlgefüllte angelſächſiſche Halbcurſiv in länglichen Characteren. Quat. III bis auf die Rückſeite des 2. Bl. Quat V eine minder zierliche in kleineren Characteren, welche mit mehreren Curſiven gemiſcht iſt; dann folgt die dritte Hand, welche die 6 übrigen Blätter der Quat. V in ſtumpfen wohlgefüllten Characteren überſchrieb. Auf der Quat. VI bis ans Ende übernahm die zweyte Hand die Fortſetzung des Textes. Nach den angeführten Merkmalen gehört dieſe Handſchrift dem Alter nach unter die Producte der erſten Hälfte des VIII Jahrhunderts.

Der Einband ist von gewöhnlicher Art, wie bey den vorhergehenden, jedoch ist keine alte Aufschrift darauf ersichtlich. Wahrscheinlich hat dieser Codex seine Entstehung der Schreibübung in der ersten Salvatorsschule zu verdanken.

XXVI. Isidorus de Incarnatione Domini.

Ind. D. B. N. 144. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 144.

§. 97.

Dieser Codex enthält eine Abhandlung über die Menschwerdung, das Leiden, den Tod und die Auferstehung, dann das jüngste Gericht des Herrn. Das Volumen besteht aus 10 mit fortlaufenden Zahlen, die letzte ausgenommen, am Ende bezeichneten Quaternionen, deren jede regelmäßig 8 Blätter hat, in der Summe 80. Die Vierung derselben beträgt $8\frac{1}{4}$ Zoll in der Breite, und $11\frac{1}{4}$ in der Höhe. Das Pergament ist ausgesucht, rauh und steif, von mittlerer Dicke, durchgängig schön weiß und wohl erhalten. Auf jeder Seite sieht man eine Columne von 21 Zeilen, welche mit einem leeren Rande von 1 Zoll an der Heftfalze, oben $1\frac{1}{4}$, außen 2 und unten $2\frac{1}{2}$ umgeben ist. Sonderbar ist die Behandlung der Horizontalen, welche nach der ältern Sitte auch hier durch die Heftfalze mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln über durchstochene Punkte gezogen sind. Die Tinte ist von erdiger Art,

durchgehends sehr gut, und in schöner Schwärze erhalten, weshalb man wenige Spuren des Abspringens wahrnimmt. Die noch in vollem Lüstre erhaltene sichtbare rothe Farbe trifft man im Anfange bey Titeln, bey den Schlüssen und Marginalien an; nebst dieser wurde auch eine schöne gelbe Farbe zur Verzierung der Initialen gebraucht. Zum Zeichen der gewöhnlichen Abbreviaturen sieht man den Circumflex, nebst diesem den Limniscus ÷ für est, q; für que gebraucht. Die Worte sind durchgehends mittels kleiner Zwischenräume abgesetzt; auch kommen als Interpunktionen der dicke Punkt in der Mitte, und ; am Schlusse vor, mehrere andere setzte eine jüngere Hand bey. Uebrigens sind die Capitel des Textes durch rothe Marginalien in römischen Zahlen angezeigt. Der Hauptcharacter dieser Handschrift ist eine zierliche mit symetrischer Genauigkeit fleißig geschriebene angelsächsische Halbcursiv, die durch die gleiche Haltung bis zum letzten Blatte ihre Zierlichkeit behauptet, und deshalb unter die schönsten Schriftproducte dieses Zeitalters gehörte; besonders da man in derselben nebst diesem auch eine Menge zierlich und nach dem Zeitalter künstlich in leichterer Manier ausgearbeiteter Initialen antrifft. Nach den angeführten Merkmalen gehörte diese Handschrift unbezweifelt unter die Schriftproducte des angehenden VIII Jahrhunderts. Der Einband ist von der gewöhnlichen Art, mit

einem messingenen Schlußscharniere und aufgesetzten schwarz geschriebenen Titel: „Isidory de Incarnatione domini.“ versehen. Der Codex war ehedem mit einer Kette angeschlossen, und gehörte wahrscheinlich zu dem ersten Büchervorrathe des Salvatorshauses.

XXVII. Evangelium S. Mathaei cum Glossis interlinealibus.

In d. D. B. N. 140. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 61.

§. 93.

Dieser schätzbare Codex enthält den Text des Evangelisten Mathäus, und ist nicht minder als schöne Handschrift für den Diplomatiker, als auch für den theologischen Literator in Hinsicht der von einem unbekannten Verfasser beygesetzten Interlinealglossen interessant. Das Volumen dieser Handschrift besteht nur aus 5 Quaternionen, welche zusammen 39 Blätter, und in der Vierung $10\frac{3}{4}$ Zoll in der Höhe und $8\frac{5}{8}$ in der Breite zählen. Quat. III unterscheidet sich von den übrigen sowohl durch die Größe, als die jüngere Schrift, und wurde zur Ergänzung des manken Textes, vermuthlich in derselben Zeit, als die Glossen eingeschrieben wurden, erst eingeheftet. Zwischen diesen Blättern sieht man eine Menge größerer und kleinerer Zettel oder Blättchen, theils eingeheftet, theils angeleimt, welche ganz dicht mit in den kleinsten Characteren geschriebe-

nen Noten angefüllt sind. Ihre Anzahl beläuft sich auf 128. Das Pergament ist durchgängig stark, vom Alter und Schmutze beynahe braun gefärbt und durch Nässe sehr verschrumpft. Der Haupttext ist in einer Columne von 26 u. 27 weit auseinander gesetzten Zeilen geschrieben, welche ein leerer ober- und außerhalb 1 Zoll, an der Falze $\frac{3}{4}$, unten $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Rande vor der geschehenen Beysetzung der Glossen umgab. Die Horizontalen sind mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln über durchstochene Punkte und breite Stiche gezogen. Die Tinte von erdiger Art erscheint durchgehends noch schön schwarz mit seltenen Spuren des Abspringens. Verschiedene Farben, besonders rothe wurden zur Verzierung der Initialen gebraucht. Abbreviaturen trifft man häufig und gewöhnlich durch einen Circumflex angezeigt an; nebst diesem trifft man häufig Contracturen im Cursivcharacter und Anfangsbuchstaben, welchen der nachfolgende in derselben Mitte oder in einem geschlossenen Schenkel eingesetzt wurde. Die Worte des Textes sind durch Zwischenräume, und die Sätze durch Interpunktionen getrennt; zu den letzten gehört der Punkt, welcher bald einzeln, bald doppelt und dreyfach in horizontaler Richtung nebeneinander, bisweilen auch nach der Form unsers Fragzeichens übersetzt angetroffen wird. Der Haupttext dieser Handschrift führt den Character einer angelsächsi-

schen Majuskel, welche jedoch mit verschiedenen runden und cursiven Minuskelformen vermischt ist. Die beygesetzten Glossen sind in dem Character der kleinsten Halbcursiv von einer jüngeren angelsächsischen Hand ausgearbeitet. Der Diphthong ae wird in dem Haupttexte nie durch ein verschränktes æ ausgedrückt; dagegen wird derselbe durchgehends für œ gesetzt. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir das Alter dieser Handschrift in Hinsicht der Ausarbeitung des Haupttextes gegen das Ende des VIIIten, jenes der Glossen aber im Anfange des IX finden zu können. Der Einband ist von gewöhnlicher Art, und auf dem oberen Deckel mit einem schwarz geschriebenen Titel: „Textg Evanij bti mathei c[illegible]losa interlineali“ versehen. Vielleicht sind die Glossen ein Werk des gelehrten Fuldaischen Abtes Rhabans, und zwar die erste Arbeit, aus welcher derselbe hernach im J. 826 seinen Commentar über den Matthäus ausgearbeitet hat. Unsere Vermuthung scheinet durch ein altes Bücherverzeichniß, von welchem unten (§. 113.) Meldung geschehen wird, bestätiget zu werden; da nach dem Inhalte desselben ein Commentar des Abtes Rhabans über den Matthäus in der Bibliothek des Salvatorshauses sich befand.

XVIII. Isidorus de Arte Grammatica. In d. D. B. N. 58. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 5. a.

§. 99.

Dieser Codex enthält Isidors bekanntes Werk

de Arte Grammatica, Rhetorica, Dialectica et Mathematica. Das ganze Volumen besteht aus 5 Quaternionen, und jede derselben aus 8 Blättern, die erste ausgenommen, welche nur 7 hat. Das Pergament ist nicht von ausgesuchter Art, größtentheils von mittlerer Dicke, durchs Alter gelb gefärbt, und besonders am Anfange und Ende stark beschmutzt. Der Text bildet eine Columne von 33 Zeilen, welche mit einem oben und an der Falze ¾ und außen 1½ Zoll breiten leeren Rande umgeben ist. Man trifft die Horizontalen wie im vorhergehenden Manuscripte an; die Tinte von erdiger Art, größtentheils schön schwarz, mit seltenen Spuren des Abspringens; rothe Farbe im schönen Lustre bey Anfangstiteln und Schlüssen; Abbreviaturen häufig und einzig durch den Circumflex angezeigt; die Worte durchgängig mittels kleiner Zwischenräume abgesetzt, und statt der Interpunction einzig den Punkt in der Mitte gebraucht; mehrere andere sind die Folge einer jüngeren Behandlung. Der Hauptcharacter der Schriftzüge stellt eine longobardische Halbcursiv, bald in größeren wohlgefüllten, bald in kleineren Characteren geschrieben dar. In orthographischer Hinsicht ist einzig die häufige Verwechslung des V mit B, z. B. brebiter für breviter nach der longobardischen Manier zu bemerken. Nach den angeführten Merkmalen scheint diese Handschrift

ein Product der zweyten Hälfte des VIII Jahrhunderts zu seyn. Der Einband ist von gewöhnlicher Art, und der obere Deckel mit einem schwarz geschriebenen Titel: „Isidorg in p'mo lib°." Uebrigens war dieser Codex auch gleich mehreren mit einer Kette angeschlossen; derselbe war zum Schulgebrauche in dem Salvatorshause, und besonders zum Abschreiben bestimmt, welches man aus der von einer andern Hand am Ende beygesetzten Anmerkung: „usque huc scribendum" entnehmen kann. Am Ende des Textes sieht man eine beygesetzte Denkschrift, welche ein Gemengsel von Characteren der Kapital Quadrat-, Uncial-, Minuskel- und Cursivform enthält, und des unten bemerkten Inhalts ist. a) Aus derselben erfahren wir: daß ein Priester Namens Abo diesen Codex ausgearbeitet habe, von welchem wir unten (§. 144) weitere Meldung machen werden.

XXIX. Beda de Temporibus.

In d. D. B. N. 81. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 46.

§. 100.

Dieses schätzbare Manuscript enthält einige Werke von Beda, einem berühmten Schriftstel-

a) Pia Manus Abonis Venerabilis Presbiteri fecit hunc finem — habebit premium in eternum. Eusidorus hispalensis habet finem. Deo gratias amen.

ler des VIII Jahrhunderts, nämlich 1) desselben Cyclum decemnovenalem, oder den 28jährigen Lauf der sogenannten goldenen Zahl, wovon jedoch nach einer am Ende des 16. Blattes beygefügten Anmerkung 8 Blätter fehlen; 2) desselben Werk „De natura rerum et ratione temporum.“, welches am Ende noch verschiedene zur Chronologie dienliche Tabellen beygefügt sind. Der Text des Hauptwerkes ist in vielen Stellen von demjenigen unterschieden, welchen Johann Hervagius im J. 2593 zu Basel herausgegeben hat. Eccard hat unsere Handschrift in den ostfränkischen Commentarien (Tom. I. p. 825) mit der Cölner Ausgabe sämmtlicher Werke des Beda vom J. 1612 verglichen, und den Inhalt ausführlich angezeigt.

Das Volumen besteht im Ganzen noch aus XXI Quaternionen ohne Signatur, welche zusammen 145 Pergamentblätter von 10 Zoll in der Höhe und 7 in der Breite zählen. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, jedoch abwechselnd bald steif und rauh, bald dünn und glatt, bisweilen auch unganz ohne Nachtheil des Textes, welcher in einer Columne von 25 Zeilen geschrieben ist; letztere hat einen regelmäßigen leeren an der Falze $\frac{1}{2}$, oben 1; unten $1\frac{1}{4}$, außen $1\frac{3}{8}$ Zoll breiten Rand. Die Horizontalen sind zwischen Perpendikeln mit dem scharfen Griffel ohne bemerkbare durchstochene Punkte gezogen. Die Tinte ist von erdiger Art, größten-

theils von gelbbrauner Farbe. Rothe Farbe wurde zu Titeln und Schlüssen, dann zur Verzierung der Initialen durchgängig gebraucht. Die häufig vorkommenden Abbreviaturen werden größtentheils durch einen stumpfen Circumflex angezeigt; q: für que, b; für bus, ę anstatt ae. Der Text hat durchgehends durch Zwischenräume deutlich getrennte Worte. Zur Interpunktion wurde einzig ein Punkt in der Mitte gebraucht, mehrere andere wurden in späteren Zeiten beygesetzt. Der Schriftcharacter ist eine longobardische Halbcursiv in ziemlich kleinen, in gleicher Haltung geschriebenen Characteren vom Ende des VIII Jahrhunderts. Der Einband von gewöhnlicher Art war ehemals mit einer Kette zum Anschließen versehen, dermal hat er noch einen schwarz geschriebenen Titel: „Liber bede temꝑib3 quibuꝫ hoc ul' illud sit actum" (mit einem durch p unter der Linie gezogenem Querstriche) auf dem obern Deckel.

Dieser Codex hat noch ein besonderes Interesse für den Geschichtforscher; da sowohl bey dem Oster-Cyclus auf der Seite, als auch auf der leeren Rückseite des 22. Blattes von einer jüngeren Hand im J. 816 kurze, jedoch in ihrem Inhalte merkwürdige Annalen beygesetzt wurden. Eccard hat dieselben in seinen Commentarien (Tom. I p. 804 et seq.) herausgegeben. Wir haben dieselbe mit dem Originale verglichen, und halten nachstehende Berichtigung für nöthig.

A) Seite 805 III. Annales breves ist bey dem J. 784 nach Linie 8 beyzusetzen: „An. DCCLIII Ejectus a populis Stephanus papa venit in Franc. Griffo occis. inde s. anni LXIIII.“ An. nt. Dni DCCXVI.“ B) Seite 806 bey dem Jahre 788 nach der 12ten Linie fehlt: „An DCCXCI. Carol. p. (perexit) ca (contra) hostes in Panon sunt anni XXVII. An. nt Dni DCCCXVI. C) Bey dem Jahre 801 nach der 24ten Linie vermißt man: An DCCCIII. Alchuin obiit. Karol. Saxones expulit de tra (terra) eorum. D) Der in der Eccardischen Ausgabe am Ende beygefügte Satz: „DCCCXIIII Vualh tonsus est.“ befindet sich in dem vorliegenden Manuscripte nicht beygesetzt. Nach Eccards Meinung (Tom. II. p. 147) ist der Bischof Adalwin von Regensburg der Verfasser dieser Annalen. Am Ende dieses Codex findet man auch auf einem leeren Blatte den merkwürdigen Eid des Pabstes Leo beygesetzt, welchen derselbe im Jahre 800 in Gegenwart Karls d. Gr. und vieler Fürsten zur Bezeugung seiner Unschuld öffentlich abgeschworen hat, welchen Eccard aus dieser Handschrift am angeführten Orte (S. 2) dem Publicum schon mitgetheilt hat.

Manuscripte vom neunten Jahrhunderte.

I. Regula S. Benedicti.

In d. D. B. N. 112. — U. B. Theol. Mss. Quart. N. 22.

§. 101.

Die Regel des h. Benedicts, wahrscheinlich in dem Texte dieselbe, welche Karl d. Gr. im J. 802 auf der großen Synodo examinationis zur allgemeinen Norm den Mönchen vorschrieb. Das Volumen besteht aus 55 Pergamentblättern in der Vierung $9\frac{1}{4}$ Zoll hoch und 7 breit. Das Pergament ist unausgesucht, ursprünglich ungar, von mittlerer Dicke und steif, von Farbe gelb und beschmutzt. Der Text hat auf jeder Seite eine Columne von 21 Zeilen mit einem regelmäßigen leeren Rande. Die Horizontalen sind zwischen Perpendikeln über durchstochene Punkte gezogen. Die Tinte von wässeriger Substanz erscheint durchgängig schwarz; die Titel, Schlüsse und Anfangsbuchstaben in schön rother Farbe. Der Schriftcharacter ist eine angelsächsische wohlgefüllte Halbcursiv, von einer schweren Hand zierlich und symetrisch zwischen höheren Paralellen geschrieben, wobey man einzig die Sylben et und er in der Cursivart verbunden sieht. Die wenig vorkommenden Abbreviaturen werden durch

einen Circumflex angezeigt, und ae und oe durchgehends mit getrennten Buchstaben geschrieben. Die Worte sind durchgängig abgesetzt ohne Theilungszeichen, und Sätze theils durch einen Punkt (·) in der Mitte, theils am Ende durch einen Doppelpunkt (:) mit einem beygefügten Circumflex getrennt. Diese Handschrift ist ohne Zweifel vom Anfange des IX Jahrhunderts. Der Einband von gewöhnlicher Art, ohne ältere Aufschrift. Die Hälfte des hintern Deckels ist abgebrochen, und war ehemals angekettet. Eine am Ende beygefügte Denkschrift zeigt: daß der als Mahler berühmte Fuldaische Mönch, Namens Bruun, welcher in der ersten Hälfte des XI Jahrhunderts lebte, diesen Codex ausgearbeitet habe.

II. Codex Constitutionum Ludovici P. pro monialibus.

I. d. D. B. N. 89. — U. B. theol. Mss. Quart. N. 25.

§. 102. b.

Dieser Codex enthält die von Ludwig dem Fr. im J. 816 gemachte gesetzmäßige Vorschrift für die Lebensart der Nonnen. Das Volumen besteht aus 3 Quaternionen und 56 Blättern, $9\frac{1}{8}$ Zoll hoch, und $6\frac{1}{8}$ breit. Pergament von ausgesuchter Art, mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt, von Farbe gelblich und gut erhalten; einzig ist vom letzten Blatte unten ein Drittheil quer ohne Nachtheil des Textes abgeschnitten; der Text aber in einer Columne von 17 Zeilen mit

einem regelmäßigen leeren Rande umgeben; Horizontalen, wie in den vorhergehenden; Tinte von erdiger Art, größtentheils schwarzbraun, bisweilen heller; rothe Farbe von schönem Lustre durchgehends bey Titeln. Der Schriftcharacter ist von doppelter Art: vom Anfange bis auf die Vorderseite des 13. Blattes eine angelsächsische zierliche Minuskel mit wenig Cursiven gemischt, von einer accuraten symetrischen Hand in Formen von mittlerer Größe geschrieben. Auf der Rückseite des 13. Blattes wechselt eine gleich zierliche geschickte Hand, welche im Character einer geraden Minuskel von longobardischer Art den Text weiter schrieb. Für die einzelne Characteristik der Formen ist zu bemerken: a in der Uncialform, dann cc offen, und in der Form eines griechischen α — e mit einem durch die Mittelzunge geschlossenem Auge — ae größtentheils verschränkt (æ) bisweilen durch ein geschwänztes ę — i rein zwischen den Paralellen — ſ durchgehends stumpf auf der untern Linie ruhend, f aber unter der Linie stumpf verjüngt auslaufend — ſt miteinander durch einen Bogen verbunden — g mit einer halbmondförmigen links offenen Beugung — t mit einer aufliegenden flachen Horizontale — b. d. h. l. mit spatelförmigen Spitzen — o oben und unten beynahe in gothisch-eckiger Form — u schön gerad und paralell, oben mit einer scharfen, unten aber mit einer runden Verbindungslinie. Abbre-

viaturen werden einzig durch eine kleine Horizontale mit einem rechts abwärts angehängten Häckchen angezeigt. Die Wörter sind durchgängig getrennt, ohne Theilungszeichen, Interpunktionen, den dicken Punkt in der Mitte (·) für kleine, den Strichpunkt (;) für große Absätze. Das Alter fällt entschieden auf den Anfang des IX Jahrhunderts. — Der Einband ist von gewöhnlichem Schlage, auf dem obern Deckel noch mit einem schwarz geschriebenen Titel: „Epla b. J'onimi ad Eustochiu" versehen. Dieser Codex war ehemals angekettet. Wahrscheinlich hat Bischof Wolfgar, welcher vom J. 810 bis 32 regierte, und dem Reichstage im J. 816 persönlich beywohnte, diesen Codex mit sich nach Würzburg gebracht. Beßel macht in der Gotweiher Chronik (Tom. I p. 59. Tab. aen. Sp. II.) Meldung von dieser Handschrift, und liefert zugleich eine übel gerathene Schriftprobe, aus welcher man keineswegs den Character der Urschrift ersehen kann.

III. Libri Paralipomenon.

In d. D. B. N. 74. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 14.

§. 102.

Dieser Codex enthält die Bücher des alten Testaments, Paralipomenon genannt, welche Bischof Humbert unter der Leitung des Abtes Rhabans durch die Fuldaischen Mönche für das

Salvatorshaus schreiben ließ (§. 57.), welches ein auf dem zweyten Blatte befindlicher Titel bewahrt, a) wovon auch Eccard Meldung thut. b) Das Volumen besteht aus IX auf der Rückseite des letzten Blattes mit römischen Zahlen bezeichneten Quaternionen von 70 Blättern in der Bierung 13¾ Zoll hoch, 9¾ breit. Das Pergament ist von mittlerer Dicke, steif, mehr glatt als rauh, noch schön gelblich weiß, größtentheils von ausgesuchter Art, mit wenigen unganzen und beschmutzten Blättern, durch Nässe haben besonders die letzten Quaternionen stark gelitten; der Text in einer Columne von 25 Zeilen mit einem regelmäßigen leeren Rande. Horizontalen sind mit dem scharfen Griffel über breite Stiche zwischen Perpendikeln gezogen; Tinte ist von wässeriger Substanz, ins Schwarzbraune, bisweilen auch ins Gelbe fallend. Rothe, gelbe und blaue Farbe von kothiger Art wurde einzig in der ersten Quaternion zu zwey in der Capitalform geschriebenen Titeln gebraucht. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art von einer schwankenden Hand ohne genaue Symetrie, a und ee, letzteres gewöhnlich offen,

---

a) In Christi nomine incipit Liber Paralipomenon, qui hebraice dicitur Drabejamin, id est, Verba dierum, quem Domnus Hunbertus Wirziburganensium Episcopus fieri jussit. — b) Fr. Or. Tom. II. p. 314.

ae getrennt, in der Verbindung mit t verschränkt æ; — c mit t zusammengezogen ct — e mit der aus der Mitte gehenden Zunge — f durchgängig unter die Linie herabgezogen — ſ gewöhnlich stumpf, in Verbindung ſt verlängt — g mit einer ∞förmigen Einbeugung unter der Linie — o nirgends in der alten Cursivform — t in der alten Uncialform — u schön paralell oben etwas gegen die rechte neigend. Abbreviaturen sind häufig ober und unter den Paralellen durch einen Circumflex angezeigt, nebst diesen (b;) für bus, (q:) für que. Wortabsetzungen durchgängig ohne Theilungszeichen; Interpunktionen (;) für Hauptabschnitte, (·) für kleinere, mehrere andere Formen von einer jüngeren Hand. Das Resultat des Alters dieser Handschrift fällt unbezweifelt durch oben angeführten factischen Umstand von dem Bischofe Humbert, in die erste Hälfte des IX Jahrhunderts. Der Einband ist von gewöhnlicher Art mit einem schwarz geschriebenen Titel: „Libri palipomenon.“ Auch dieser Codex war angekettet.

IV. Enchirydion Sixti Episcopi et Mart. — Synonima Isidori. — Passio S. Cypriani etc.

In d. D. B. N. 79. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 33.

§. 103.

Dieser Codex ist vermischten Inhalts: er

enthält die Martyrgeschichte des Pabstes Sixtus, Isidors Sinonymen, von welchen 3 Blätter nach Cyprians Werken und dessen Lebensgeschichte am Ende eingeheftet sind. Das Volumen besteht aus 8 Quaternionen, theils mit, theils ohne Signatur, von 52 Blättern, 11¼ Zoll hoch, 8¾ breit. Das Pergament ist ausgesucht, dick und steif, mehr glatt als rauh, größtentheils noch schön weiß, nur an manchen Orten durch Zufall beschmutzt. Der Text in einer Columne in der ersten und letzten Handschrift von 20 Zeilen, in der zweyten von 25. Horizontalen sind nach gewöhnlicher Behandlung. Tinte von erdiger Art, wechselnd ins Schwarzbraune und Gelbe fallend; Rothe Farbe nirgends. Schriftcharacter eine gerade Minuskel longobardischer Art, von einer schwankenden Hand in stumpfen unzierlichen Formen geschrieben. Im Einzelnen: a durchgängig, nirgends ein offenes ee — ae bald verschränkt oder mit dem geschwänzten ę — f ſ o u und t wie in der vorhergehenden Handschrift, jedoch in der zweyten und dritten das ſ kürzer — g mit einem dreyeckigen Zuge unter der Linie — b d h l an der Spitze zungenförmig — ct ſt und die Endsylbe et zusammengezogen. Uebrigens werden durchgängig Uncialen zu Anfangsbuchstaben gebraucht. Abbreviaturen werden einzig durch einen Circumflex angezeigt. Die Worte sind durch Zwischenräume ohne Theilungszeichen getrennt. In-

terpunktionen sind in der ersten Handschrift einzig (·) und (·,·), in der zweyten und dritten nebst diesen auch (⸌) einem liegenden Fragezeichen ähnlich. Resultirendes Alter: vom Anfange des IX Jahrhunderts. Der Einband von gewöhnlicher Art ist mit einem schwarz geschriebenen Titel: Encheridio Sixti ppe et mris, Passio Cipai, Sinoni Ysidori." Dieser Codex war ehemals angekettet.

V. Omeliae S. Caesarii Episcopi Arelat.

In d. D. B. Nr. 85. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 24.

§. 104.

Dieser Codex enthält XII Homelien des h. Cäsarius. Auf dem ersten leer gebliebenen Blatte hat eine jüngere Hand desselben Jahrhunderts das Glaubensbekenntniß in altteutscher Sprache beygesetzt, welches Eccard in den ostfränkischen Commentarien (Tom. II. p. 940.) herausgegeben hat; dieses ist in vielen Stücken von demjenigen unterschieden, welches Brower in den Fuldaischen Annalen schon vorher lieferte, und Beßel in der Gotweiher Chronik (Tom. I. p. 41.) aufgenommen hat; derselbe hat auch in dem angeführten Werke (p. 38. tab. aen. Spec. IV.) eine den Originalcharacter wenig ausdrückende Schriftprobe von dem Anfange dieser Handschrift geliefert.

Das Volumen besteht aus 6 signirten Quaternionen zu 49 Blättern von 11¼ Zoll Höhe, und 7¼ Breite. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, anfangs dick und steif, gegen das Ende glatt und dünn, von Farbe wechselnd grau, gelb und weißlich, am Anfange stark beschmutzt. Der Text bildet eine Columne von 24 Zeilen mit einem umgebenden leeren Rande. Die Horizontalen sind von gewöhnlicher Art, jedoch ohne durchstochene Punkte. Die Tinte ist von erdiger Substanz, größtentheils ins Gelbe fallend, nur bisweilen noch schwarzbraun. Rothe Farbe trifft man nirgends an. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, zierlich symetrisch geschrieben, mit wenigen Cursiven, häufiger aber mit Uncialen und Capitalen vermischt, welche besonders zu Initialen im Contexte, so wie das dem N aufgesetzte T am Ende gebraucht werden. In einzelnen Characteren sieht man a — e mit der Zunge, — ae getrennt, und durch ein reines e ausgedrückt, i rein durchgehends unter die Linie gezogen, ſ und f beyde unter die Linie, in Verbindung aber länger und zugespitzt, g mit der ɔ förmigen Einbeugung unter der Linie, u in der Minuskelform oben rechts sich neigend. Abbreviaturen werden einzig durch den Gebrauch einer Horizontale ober und unter der Linie angezeigt. Die Worte sind durchgängig ohne Theilungszeichen getrennt.

Interpunktionen, der Punkt (·) in der Mitte, und der Strichpunkt (;) am Ende. Die angeführten diplomatischen Merkmale scheinen das Alter dieser Handschrift auf den Anfang des IX Jahrhunderts hinaufzusetzen. Der Einband ist von gewöhnlicher Art, jedoch ohne alte Aufschrift. Dieser Codex war gleich mehreren andern mittels einer Kette angeschlossen.

VI. Canones Apostolorum.

In d. D. B. N. 5. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 146.

§. 105.

Dieser Codex enthält eine Sammlung der sogenannten Canones Apostolorum und der ersten Concilien, folglich die Vorschriften der älteren Kirchenväter nach den Lehren der Apostel; weshalb dieselbe sich vorzüglich bey der abendländischen Kirche in großem Ansehen erhielt. Am Ende sind noch überdieß einige Briefe von älteren Kirchenvätern beygefügt. Der Text ist merklich von drey andern in der Dombibliothek erhaltenen Handschriften desselben Inhalts verschieden, wovon wir schon eine unter den Manuscripten des VIII Jahrhunderts (§. 91.) angezeigt haben, und die andern zwey in der Folge noch anführen werden.

Das Volumen besteht aus 14 mit Zahlen bezeichneten Quaternionen von 111 Blättern $12\frac{3}{4}$ Zoll hoch, $8\frac{1}{2}$ breit. Das Pergament ist un-

ausgesucht, dick und steif, größtentheils gelblich-weiß, mehr glatt als rauh, besonders im Anfange und gegen den äußern Rand stark beschmutzt; der Text in einer Columne von 26 Zeilen mit einem leeren Rande. Horizontalen sind von gewöhnlicher Art. Tinte ist von erdiger Substanz, größtentheils schön schwarz, bisweilen ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde bey ganzen Titeln, und nebst dieser gelbe, blaue und grüne Farbe zur Verzierung der Initialen gebraucht; unter diesen bemerkt man durch das Glänzende derselben den Gebrauch eines beygemischten Harzes. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, durchgängig mit Uncialen und Cursiven gemischt. Im Einzelnen: a in der Uncialform — ae getrennt und mit dem geschwänzten e — e mit einem durch die Zunge geschlossenem Auge — i rein, oben und unten schräg abgeschnitten — f u. ſ durchgängig mit einer langen stumpfen Spitze unter der Linie — t in der Uncialform mit einer flachen Horizontale — o beynahe oval, oben weiter — u beynahe paralell in senkrechter Richtung, bisweilen auch oben etwas weiter, und unten mit einer runden Verbindungslinie — sowohl in der Uncial als Minuskelgestalt, — b d h l oben an der Spitze breiter, theils schrägs abgeschnitten, theils zungenförmig — g mit einem schlanken Zuge unter der Linie. Abbreviaturen sind größtentheils durch ei-

nen flachen Circumflex, nebst diesem b; für bus, q: für que ausgedrückt. Die Worte sind ohne Theilungszeichen getrennt. Interpunktionen, der Punkt in der Mitte (·), ein Doppelpunkt mit einem beygesetzten Circumflexe (:-) am Ende. Das Alter dieser Handschrift scheint auf den Anfang des IX Jahrhunderts zu setzen zu seyn. Der Einband ist ganz verschieden von den gewöhnlichen. Er besteht aus zwey Brettern, welche ganz mit einem rauhen dicken durch Alter und Gebrauch fast braun gefärbten Leder überzogen, und mit einem aus Leder und Messing zusammengesetzten Schlusse versehen sind; auf den beyden Deckeln bemerkt man einige mit geschnittenen Formen ins Leder gedruckte Verzierungen, auf dem obern Deckel einen geschriebenen alten Titel: „Liber diversorum conciliorum.“ Auch dieser Codex war ehemals angekettet. Wahrscheinlich enthält unser Manuscript denjenigen Text, welchen Karl d. Gr. auf einer Reichsversammlung zu Achen, nach Eccards Angabe a) im J. 802, revidiren und allen Bischöfen zustellen ließ; daher wir die Vermuthung fassen: daß Bischof Liutherich, welcher der genannten Reichsversammlung beywohnte, diesen Codex mit sich nach Würzburg gebracht habe.

---

a) Franc. Orient. Tom. II. p. 10. §. 21. ex Annal. Lambec. et Moissiacens.

VII. Textus Isaiae et Danielis.

In d. D. B. N. 29. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 20.

§. 106.

Das Volumen dieser Handschrift, welche den Text der Propheten Isaias und Daniels enthält, besteht aus 8 mit Zahlen bezeichneten Quaternionen von 53 Blättern 12¾ Zoll hoch, 9⅝ breit. Pergament von mittlerer Dicke, steif, mehr rauh als glatt, vom Alter und Schmutze gelbgrau; der Text, in einer Columne von 28 Zeilen mit leerem Rande; Horizontalen, nach der gewöhnlichen Behandlung; Tinte, von erdiger Art, größtentheils gelb, nur in der Mitte noch schön schwarz; rothe Farbe, nirgends; Schriftcharacter, auf der ersten Seite eine zierliche angelsächsische Minuskel, auf der Rückseite desselben Blattes aber, und dann bis zum Ende eine unzierliche gerade Minuskel longobardischer Art, bald scharf, bald stumpfer geschrieben, mit vielen Cursiven gemischt. Im Einzelnen hat dieselbe Characteristik bey der letzten Schriftart statt, wie bey dem vorher (§. 105) beschriebenen Codex. Eben so verhält es sich mit den Abbreviaturen, Absetzungen der Worte und Interpunktionen, nur daß hier noch mehrere von einer jüngeren Hand beygesetzt wurden. Im Alter scheint diese Handschrift von gleichem Alter wie die vorhergehende, nämlich vom Anfange des IX Jahrhunderts zu seyn. Der

Einband ist von gewöhnlicher Art, mit einer schwarzen Aufschrift: „Textg Ysaiae pphete.“ Der Codex lag ehemals an einer Kette.

VIII. Alcuinus de Fide.

I. d. D. B. N. 40. — U. B. theol. Mss. Folio. N. 58.

§. 107.

Diese schätzbare Handschrift enthält den von Alchuin, einem berühmten engländischen Gelehrten zur Bestreitung der Irrthümer des spanischen Bischofs, Felix d'Urgel, auf der Kirchenversammlung zu Frankfurt im J. 794 auf Karls Befehl entworfenen Sendbrief. Das Volumen besteht aus 6 Quaternionen von 45 Blättern 12 Zoll hoch und $8\frac{1}{4}$ breit. Pergament, von ausgesuchter Art, mittlerer Stärke und steif, mehr glatt als rauh, größtentheils noch gelblich-weiß, nur an manchen Orten beschmutzt, doch gut erhalten; der Text in einer Columne von 28 Zeilen mit einem umgebenden leeren Rande; Horizontalen von gewöhnlichem Schlage; Tinte von erdiger Art, größtentheils schön schwarz, nur selten ins Braune fallend. Mit rother Farbe sind ganze Titel in Capital- und Quadratform ausgearbeitet; Schriftcharacter, eine ältere gerade Minuskel longobardischer Art, mit vielen Cursiven gemischt, durchgängig oben gegen die rechte Seite sich neigend. Im Einzelnen ergiebt sich folgende Characteristik: *a* in der Uncialform a und ganz offen,

wie zwey cc — ä getrennt ae, verschränkt æ, und durch das geschwänzte ę, welches auch für oe gebraucht wird — e immer mit einem durch die angeschlossene Mittelzunge gebildeten Auge — ſ u. f zugespitzt, aber wenig unter die Linie gezogen — g mit einem unter der Linie winklich angesetztem Halbmonde — i rein, unten mit einer runden Verbindungslinie — t am Schafte noch in der Uncialform, jedoch die Horizontal nicht aufgelegt, sondern etwas tiefer durchgezogen. b d h l oben an der Spitze breiter, h endet sich bisweilen am rechten Schenkel unter der Linie in einer Spitze — u gleicht beynahe zwey verkehrt uncial u durch die starke Einbeugung der Verbindungslinien. Zeichen der Abbreviaturen sind der stache Circumflex, der Strich punkt bey b; q; für die Sylben bus und que. Die Wörter sind abgesetzt, ohne Theilungszeichen, mit Interpunktionen (·) und (;). Gleiches Alter wie vorhergehende Handschrift, nämlich vom Anfange des IX Jahrhunderts. Der Einband von gewöhnlicher Beschaffenheit, ohne alte Aufschrift.

IX. Libri Job, Tobiae, Hester et Esdrae.

In d. D. B. N. 65. — U. B. Theol. Mss. Folio. N. 147.

§. 108.

Diese Handschrift ist am Anfange und am Ende mank. Ihr Volumen besteht aus 11 Qua-

ternionen zusammen aus 92 Blättern, ohne Signatur. Die Vierung derselben beträgt 12$\frac{1}{4}$ Zoll in der Höhe, und 9$\frac{1}{4}$ in der Breite. Das Pergament ist größtentheils von ausgesuchter Art, dick und steif, mehr rauh als glatt, mit einigen gegen das Ende ursprünglich durchlöcherten Blättern ohne Nachtheil des Textes; von Farbe gelblich grün. Der Text bildet eine Columne von 24 Zeilen mit einem leeren Rande. Horizontalen, von gewöhnlicher Art. Die Tinte von erdiger Substanz, größtentheils abgesprungen, ins Braune, bisweilen auch ins Graue fallend, nur selten noch schwarzbraun. Rothe Farbe wird einzig und zwar selten zu Titeln sonst nirgends gebraucht. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, im Uebergange, häufig mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, wohlgefüllt und scharf, jedoch nicht symetrisch, daher auch nicht zierlich. Die Characteristik im Einzelnen verhält sich im Wesentlichen wie oben bey dem Coder Nr. VI (§. 105.; außer daß hier anstatt des Doppelpunktes (:-) mit dem angelegten Circumflexe ein Strichpunkt (;) gebraucht wird. Bey der Erscheinung ähnlicher diplomatischen Merkmalen, glauben wir, diese Handschrift auch wie jene dem Alter nach auf den Anfang des IX Jahrhunderts setzen zu können. Der Einband ist von gewöhnlicher Art; ein auf dem obern Deckel befindlich gewesener Titel ist abgerissen; üb-

gens lag auch dieser Codex ehemals an der Kette.

X. Homeliae anonimi.

In d. D. B. N. 66. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 80.

§. 109.

Homelien von unbekannten Kirchenvätern, an der Zahl 25, machen den Inhalt dieses Codex aus. Das Volumen besteht aus 20 Quaternionen von 16⅔ 11 Zoll hohen und 8 Zoll breiten Blättern. Nach der Bezeichnung geht die erste Quaternion ab, daher der Text am Anfange mank ist. Gleiches Schicksal hatte das letzte Blatt, welches durch Beschädigung größtentheils unlesbar geworden ist. Das Pergament ist von unausgesuchter Art und mittlerer Dicke, wechselnd rauh und glatt, von Farbe grau und gelblich-weiß, öfters durchlöchert und zerrissen ohne Nachtheil des Textes. Ein einziges Blatt ist nach der Perpendikel zur Hälfte sammt dem Texte, dagegen sind mehrere andere quer ohne Schaden abgeschnitten. Der Text ist in einer Columne von 17 Zeilen geschrieben, und zwar auf Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte von erdiger Art ist größtentheils abgesprungen, mit hellbraunen auch bisweilen mit gelben Ueberresten. Rothe Farbe durchgängig zur Verzierung ganzer Titel im Uncialcharacter, und größerer fleißig bezeichneten

Initialen. Schriftcharacter, eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art, wohlgefüllt, in größeren deutlichen Formen geschrieben, mit wenigeren Uncialen und Cursiven als in den vorhergehenden Handschriften gemischt; manche Buchstaben scheinen sich schon der scharfen gothischen Form zu nähern. Besonders ist im Einzelnen zu bemerken: 1) das Spatelförmige der Spitzen ober der Horizontale, 2) die Form des g mit einem andern Zuge, nämlich vom rechten Schenkel des o in einem Winkel unter die Linie, an welchen hernach eine andere oförmige Beugung angehängt wird, 3) der wiewohl seltene Gebrauch des k fast im gothischen Character anstatt c, z. B. Krmi für Carissimi, und endlich 4) die richtigere Orthographie im Gebrauche des ae und oe. Im Uebrigen findet eine ähnliche Behandlung wie in den vorigen Manuscripten statt. Die angeführten Merkmale scheinen in Hinsicht des Alters auf das End des IX Jahrhunderts hinzuweisen. Der Einband ist von gewöhnlichem Schlage, mit einem schwarz geschriebenen Titel: „omelie sine principio q' fuit olym legendaria.“ Diese Aufschrift zeigt die ursprüngliche Bestimmung einer Legende für den Chor des Salvatorshauses, welches nebst diesem die großen deutlichen Characteren und die Spuren des Kettenanschlusses bewahren.

XI. Martyrologium Bedae.

In d. D. B. N. 83. — U. B. theol. Mss. in Folio, N. 49.

§. 110.

Der Haupttext dieser Handschrift enthält vorzüglich zwey verschiedene Werke, nämlich Beda's Martyrologium, und die Soliloquia des h. Augustins, nebst diesem befindet sich auf einigen bey der Ausarbeitung am Anfange leer gebliebenen Blättern eine Epistel des h. Augustins an eine fromme Witwe über das Gebeth des Herrn. Von den nebenbey geschriebenen historischen Monumenten werden wir am Schlusse Meldung thun. Das Volumen besteht aus 8 mit Zahlen signirten Quaternionen von 73 Blättern, 10 Zoll hoch, 7½ breit. Pergament, von ausgesuchter Art, mittlerer Dicke, glatt, schön weiß, und gut erhalten. Der Text hat auf jeder Seite eine Columne von 21 Zeilen mit einem leeren Rande. Die Horizontalen, wie gewöhnlich. Die Tinte ist von erdiger Art, von Farbe größtentheils hellbraun, selten schwarzbraun. Rothe Farbe wurde nicht gebraucht. Der Schriftcharacter ist eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art zwischen engen Paralellen von einer schwankenden Hand geschrieben, häufig mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt. Die Characteristik der einzelnen Formen stimmt im Wesentlichen mit jener Nr. VI. (§. 105.) überein, außer daß

man hier das g in der Annäherung zu der im vorhergehenden Manuscripte beschriebenen Forme schon antrifft; von Interpunktionen aber einzig der in der Mitte der Paralellen angesetze Punkt (·) gebraucht wird. Das Alter dieser Handschrift scheint über die Hälfte des IX Jahrhunderts hinauf zu reichen. Der Einband ist von ähnlicher Beschaffenheit wie bey andern Manuscripten. Eine alte Aufschrift: „Soliloquiu̅ bti̅ augustini“ hat sich auf dem obern Deckel erhalten. Der Codex war ehemals an einer Kette angeschlossen.

Zum Beschlusse haben wir noch einzig die in dieser Handschrift befindlichen zum Theile interessanten historischen Monumente kürzlich zu berühren. A) Auf dem ersten Blatte sieht man von einer andern gleichzeitigen Hand nebst noch andern Namen, auch „Erkanb'tus Mon. de Uulda“ beygesetzt; wodurch wir auf die Vermuthung gerathen: daß dieser Codex ein Schriftproduct des Fuldaer Klosters, und nach der Aehnlichkeit der Manieren und Schriftzüge besonders nach dem Gebrauche der griechischen Capitalen, welche zur Ausarbeitung der Schlußformel ΦΤΝΙΣ ΑΜΗΝ, oder: finit Amen. gebraucht wurden; von des bekannten fuld. Mönches Erkanbert eigner Hand sey, welchen wir als Mitarbeiter der nachfolgenden Handschrift aus einer ähnlichen Denkschrift bestimmt kennen lernen werden. Erkanbert lebte zu Bischofs Humberts Zeiten in der ersten Hälfte

des IX Jahrhunderts. B) Auf dem 30. Blatte und den folgenden 31 u. 32. sind Nachrichten von den Gräbern der h. Martyrer, welche sich außerhalb der Stadt Rom befinden, eingeschaltet. Eccard hat dieselben in den ostfränkischen Commentarien (Tom. I. p. 850. §. VIII.) mitgetheilt. Vorzüglich schätzbar sind C) die auf dem leeren Raume neben dem Texte des Martyrologiums von einer gleichzeitigen Hand beygesetzten interessanten geschichtlichen Bemerkungen, welche Eccard ebenfalls an dem angeführten Orte (p. 829. §. VII.) herausgegeben hat.

XII. B. Gregorii Liber pastoralis curae.

In d. D. B. N. 114. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 42.

§. 111.

Dieser Codex enthält die Pastoral des heil. Gregors, von welcher auf dem Aachner Concilium im J. 836 Meldung geschieht. Dort wird befohlen: daß jeder Bischof nebst andern vorgeschriebenen Kenntnissen auch diese Pastoral gründlich verstehen soll; damit er seinem Amte wohl vorstehen könne. a) Das Volumen dieser Handschrift zählt 14 mit Zahlen bezeichnete Quaternionen von 103 Blättern in der Vierung, 11 Zoll nach der Höhe, 9 nach der Breite. Das Pergament ist ausgesucht und gut erhalten, größtentheils gelblich-weiß, auf mehreren Blät-

a) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 290.

gern jedoch mit ganz gelben Streifen; der Text in einer Columnne von 21 Linien mit einem leeren Rande; die Horizontalen von gewöhnlicher Art, jedoch ohne durchstochene Punkte; die Tinte von erdiger Art, größtentheils noch schön schwarz, nur gegen das Ende abgesprungen mit braunen Spuren. Roth erscheint hier im vollen Lustre, eben so Gelb; beyde Farben wurden zur Ausarbeitung der Titel und Initialen gebraucht. Die Farben sind übrigens gumirt. Der Schriftcharacter ist im Wesentlichen derselbe, wie in vorhergehender Handschrift, außer daß hier die Hand des Schreibers schon mehr von dem Wankenden verloren, und hiedurch sich dem eigentlichen Character der geraden Minuskel genähert hat, und daß dieses Schriftproduct wegen der darin befindlichen mit verschiedenen pitoresken Zügen ausgearbeiteten Initialen zur Kunstschrift dieses Zeitalters gehört. Das Alter dieser Handschrift wird durch die am Ende beygefügte Denkschrift bestimmt, in welcher sich der Schreiber gleich im Anfange ausdrücklich nennte, wodurch es bewährt wird: daß dieser eben derselbe Fuldaische Mönch Ercanbertus gewesen sey, welcher zu Zeiten der Bischöfe Wolfgars und Humberts im ersten Viertheil des IX Jahrhunderts lebte, und ein leiblicher Bruder des Fuldaischen Abtes Raugolf war, von welchem Eccard nebst der beygefügten Denkschrift in den ostfränkischen Commentarien (Tom. II. p. 158.)

Meldung macht, und dort die Vermuthung äußert: daß entweder Bischof Wolgar während seiner Anwesenheit in Fulda bey der im Jahre 819 geschehenen Einweihung der neuen Stiftskirche, oder bey derselben Gelegenheit der nachherige Bischof Humbert damals noch als Regionärbischof von Mainz, diesen Codex zum Geschenke erhalten, und in der Folge nach Würzburg gebracht habe. Ercanbert schrieb in der angeführten Denkschrift seinen Titel in griechischen Capitalen: HPKABHPΘOC ΔHT ΓPAΘTAΠPHC-ΠTΘHP CKPTΠTΘ, oder: Ercanbertus Dei gratia presbiter scripsit.; darauf folgen hernach die unten beygefügten Verse. *) Der Einband ist von gewöhnlicher Art mit einer alten Aufschrift: „Pastoralis bti Gregorij" versehen. Auch dieser Codex trug die Kette. Er liefert uns einen Beytrag zur älteren Geschichte der Tonkunst auf dem ersten bey der Bearbeitung leer gebliebenen Blatte. Dort sieht man einen mit musikalischen Noten der ältesten Art bezeichneten Hymnus, wahrscheinlich von der Hand des Domcantors Gerune beygesetzt, wovon wir bereits bey den Handschriften des VIII Jahrhunderts (§. 93) ein Beyspiel angeführt haben.

*) Nauta rudis pelagi saevis ereptus ab undis
In portum veniens, pectora laeta tenet.
Sic scriptor fessus calamum sub calce laboris
Deponens habeat pectora laeta satis.
Ille Deo dicat grates pro sospite vita
Proque laboris agat iste sui requie.

XIII. Textus Hiezechieli's prophetae.

In d. D. B. N. 116. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 77.

§. 112.

Diese Handschrift begreift den Text des Ezechiels vom Anfange bis zum 127. Capitel einschlüssig; das Uebrige fehlt. Das Volumen besteht aus 5 Quaternionen und 34 Blättern, im Ganzen 9 Zoll Höhe, und 8¾ Zoll Breite. Pergament von mittlerer Dicke, mehr glatt als rauh, unausgesucht, ursprünglich durchlöchert, von Farbe gelblich-grau. Der Text ist in einer Columne von 25 Zeilen auf Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung mit einem leeren Rande umgeben, geschrieben. Die Tinte ist von erdiger Art, selten noch schwarzbraun, größtentheils abgesprungen, von hellbrauner Farbe. Andere Farben wurden verschieden gebraucht; die rothe zur Ausarbeitung ganzer Titel im Uncialcharacter; mit blauer Farbe aus dem Mineralreiche, dunkel und kothig, ins Graue fallend, wurden ganze Linien, einzelne Buchstaben und Zahlen geschrieben, und mit grüner Farbe bisweilen die Initialen verziert. Schriftcharacter, eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art, jedoch noch mit links sich neigenden Perpendikeln, stumpf und wohlgefüllt, durchgehends mit Uncialen,

Capitalen, Curſiven und Contracten gemiſcht. Die Characteriſtik der einzelnen Formen ſtimmt mit dem Martyrologium des Beda Nr. XI (§. 110.) überein; außer daß hier unter den Abbreviaturen auch das o mit einem angehängten uncial R, deſſen rechter Schlußſchenkel durchſtrichen iſt, anſtatt der Endſylben orum, und unter den Interpunktionen nebſt dem einfachen Punkt auch der Strichpunkt (;) erſcheint, und mehrere andere Interpunktionen von einer jüngeren Hand beygeſetzt ſind. Das Alter dieſer Handſchrift ſcheint uns daher nicht unter die erſte Hälfte des IX Jahrhunderts herabgeſetzt werden zu können. Der ehemals angekettete Einband iſt von gewöhnlicher Art, und mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „Ezechielis Textus.“ verſehen. Zum Beſchluſſe fügen wir für die Liebhaber der alten vaterländiſchen Philologie die Bemerkung bey: daß in dieſer Handſchrift einige theodiske Gloſſen beygeſetzt ſich befinden, welche Eccard in den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. II. p. 981.) herausgegeben hat.

XIV. A. Augustini Ep. Hypp. Libri II. Retractationum.

In d. D. B. N. 84. — U. B. theol. Mss. Folio. N. 40.

§. 113.

Der Text dieſer Handſchrift enthält die ſogenannten Libros II Retractationum, welche

eigentlich zu Augustins sämmtlichen Werken ausmachen. Das Volumen besteht aus 6 Quaternionen von 46 Blättern 11 Zoll hoch, 7¾ breit. Pergament, von ausgesuchter Art, mittlerer Dicke, steif, mehr rauh als glatt, gelblich-weiß von Farbe, an mehreren Orten stark beschmutzt, besonders auf der ersten Seite mit einem braunen Roste überzogen; übrigens ist von den drey ersten Blättern des Textes auf 6 Linien von oben herab zur linken Seite die Hälfte abgerissen. Der Text bildet nur eine Columne von 34 Zeilen über Horizotalen nach der bisherigen Behandlung geschrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte ist von erdiger Art, größtentheils schwarzbraun, bisweilen ganz abgesprungen ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde nicht gebraucht. Schriftcharacter, eine gerade Minuskel longobardischer Art, stumpf und wohlgefüllt, mit Uncialen, Capitalen, Cursiven und Contracten gemischt. Im Einzelnen gilt dem Wesentlichen nach dieselbe Characteristik wie bey der vorhergehenden Handschrift; außer daß man hier unter den Abbreviaturen das o mit dem Uncial R verbunden anstatt orum nicht antrifft. Der Einband ist von gewöhnlichem Schlage, auf dem obern Deckel mit einem alten Titel: „Retractio b. augusti epi.“ Auch dieser Codex lag gleich vielen andern schon angezeigten an der Kette.

Wir haben hier noch einzig ein in diesem Co-

der befindliches historisches Monument, als Beytrag zur Geschichte der Salvatorsschule zu bemerken. Auf der bey der Ausarbeitung dieser Handschrift leer gebliebenen Vorderseite hat eine jüngere Hand einen durch den braunen Rost fast ganz unlesbaren Text, und auf gleiche Art auf der Rückseite des letzten Blattes einen noch ganz lesbaren Text eingeschrieben, aus dessen Inhalt sich zeiget: daß derselbe ein Bücherverzeichniß der Salvatorsschule enthalten habe. Dieses Verzeichniß glauben wir als eines der ältesten Documente über den Büchervorrath der Salvatorsschule vom IX Jahrhunderte ansehen zu können; weil die meisten darin genannten Werke sich wirklich noch in der vormaligen Dombibliothek erhalten haben. Uebrigens scheint dieses Verzeichniß noch ein besonderes Interesse für den Literator und Liebhaber des Alterthums darin zu haben; weil wir hiedurch gegründete Vermuthungen auf manche unbekannte Verfasser dieser Werke erhalten. In dieser Hinsicht haben wir uns bey mehreren Handschriften auf die Angaben dieses Verzeichnisses bezogen. Aus diesem Verzeichnisse erhellet: daß die Bibliothek des Salvatorshauses vorzüglich mit vielen Evangeliarien, und im Einzelnen mit allen Schriften des alten und neuen Testaments versehen war. Nebst diesen trifft man die Schriften und Legenden der h. Väter, Sammlungen der Concilien, die Regeln der Canoniker und Mönche, viele Psalterien, einige Werke über die Kir-

chengeschichte, eine Menge von Homelien und Commentarien über die Bücher des alten und neuen Testaments, mehrere polemische, liturgische und ascetische Schriften an. Die darin genannten Verfasser sind: Adelhelmus, Alcuinus, Ambrosius, Augustinus, Arnobius, Beda, Cäsarius, Cassiodorus, Gregorius, Heymon, Hieronymus, Johannes der Bischof zu Konstantinopel, Iricius, Isidor, — Origines und Rhaban. Von solchen Schriften, welche bloß weltliche Wissenschaften betreffen, findet man in diesem Verzeichnisse nicht die geringste Anzeige.

Noch ein anderes historisches Denkmal enthält die Rückseite des letzten Blattes in einem an dem obern rechten Winkel mit einer Quadratur eingeschlossenen ältesten Güterverzeichnisse der Domküsterey, von welchem wir in den pragmatischen Annalen der ersten Periode am geeigneten Orte umständlichere Meldung thun werden.

XV. Liber metricus Gesbaldi de Resurrectione mortuorum.

In d. D. B. Nr. 69. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 56.

§. 114.

Dieser Codex ist verschiedenen Inhaltes. Den Anfang des Textes macht eine Epistel des h. Augustinus an den Volusianus. Dieser folgt ein Sendschreiben des Pabstes Gregors I

an die Königin Brunihild; dann kommen einige Auszüge aus dem h. Hieronymus und Augustin, jetzt erst das im Titel angezeigte Gedicht de Resurrectione mortuorum, welches in einem älteren Codex unter den Manuscripten von dem VIII Jahrhunderte (§. 71. N. VIII.) als ein Werk des h. Cyprians, in der vorliegenden Handschrift aber durch den aufgesetzten Titel als eine Arbeit des Bischofes Geßbald angegeben wird. Nach diesem Gedichte sind noch einige Abhandlungen und Episteln des h. Cyprianus eingeschaltet. Den Beschluß macht eine Epistel von einem Ungenannten de Deo trino et uno, welche sich auf folgende Art endet: Einharde, si haec legas, non mireris, si forte invenias errantem; sed magis volo, mireris si aliquid amerecte dictum invenias. Einhard, oder Eginhard, von welchem hier Meldung geschieht, war bekanntlich in früheren Zeiten Notar Karls d. Gr., um das Jahr 819. nach Karls Tode Abt zu Granda Fontanelle und Tirice. Dieser hielt sich im J. 836. in seinem Eigenthume in der Abtey zu Selgenstadt, und zur nämlichen Zeit Lullus der nachherige Abt zu Ferara, als Rhabans Schüler in dem Kloster Fulda auf. Lullus lernte den Abt Eginhard aus seinen Schriften, besonders aus der Lebensbeschreibung Karls d. Gr. kennen, und suchte dann mit Enthusiasmus in nähere Verbindung mit demsel-

den zu kommen; welches verschiedene Briefe desselben an den Abt Eginhard beweisen. a) Hiedurch werden wir auf die Vermuthung geführt, daß eben dieser Lullus der Verfasser des angeführten Schreibens an den Abt Eginhard seyn möchte.

Das Volumen dieser Handschrift besteht aus 4 Quaternionen von 34 Blättern, $11\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und $7\frac{3}{4}$ Zoll breit. Das Pergament ist unausgesucht, anfänglich dicker und steif, gegen das Ende dünner, theils rauh, theils glatt, von Farbe wechselnd, stark beschmutzt, graugelb und gegen das Ende gelblichweiß. Der Text ist in einer Columne von 30 Zeilen über Horizontalen von gewöhnlicher Behandlung, jedoch ohne durchstochene Punkte geschrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte von erdiger Art größtentheils abgesprungen, selten noch schwarzbraun, gewöhnlich ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde in den ersten Werken gar nicht, in dem Texte des Gedichtes de resurrectione mortuorum aber zur Ausfüllung der Initialen ins Orange fallend gebraucht. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel älterer longobardischer Art, mit Unciale n, Cursiven und Contracten gemischt, von einer schwankenden Hand geschrieben, anfänglich in der Haltung wohlgefüllt und stumpf, in der Folge

a) Ecc. Fr. Or. Tom. II. p. 294.

aber hager und scharf in kleineren Formen, im Einzelnen mit den vorhergehenden Handschriften übereinstimmend, außer daß man hier unter den Abbreviaturen den Limniskus ÷ für est antrifft. Das Alter dieser Handschrift fällt sowohl nach den diplomatischen Merkmalen, als der auf historischen Gründen beruhenden oben angeführten Muthmaßung auf die erste Hälfte des IX Jahrhunderts. Der ehemals angekettete Einband ist von gewöhnlicher Beschaffenheit; auf dem obern Deckel sieht man noch die alte Aufschrift: Liber Gesbaldi epī de resurrectiōe mortuor, metricꝯ est.

XVI. Aldehelmus de Virginitate.

In d. D. B. N. 82. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 21.

§. 115.

Der Text des vorliegenden Manuscriptes enthält von dem berühmten Abte zu Malmesburi in Schottland Aldhelm oder Adelhelm eine Abhandlung de Virginitate in Prosa, welche nicht mit einer andern über denselben Gegenstand in gebundener Rede von ihm verfaßten Abhandlung zu verwechseln ist. Der Verfasser lebte in Schottland gegen das Ende des VII Jahrhunderts, und starb im J. 709. Seine nachgelassene Werke sind in der Bibliotheca max. P.P. aufgenommen, unter welchen sich auch der Text unsers Manuscriptes befindet.

Das Volumen besteht aus 9 Quaternionen von 41 Blättern zu 11½ Zoll Höhe und 8 Zoll Breite. Das Pergament ist ausgesucht, dick und steif, durch Nässe stark verschrumpft, größtentheils gräulichweiß, und besonders am Ende stark beschmutzt. Der Text erscheinet in einer Columne von 27 Zeilen über Horizontalen von gewöhnlicher Art geschrieben und mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte von erdiger Art, größtentheils noch schwarzbraun, bisweilen abgezogen ins Gelbe fallend; rothe Farbe nirgends. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art mit Capitalen, Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, anfänglich wohlgefüllt, von einer festen Hand, in der Folge aber von einer schärferen in hageren Formen ausgedrückt. Im Einzelnen findet man in dieser Handschrift bey der Vergleichung mit andern dieses Zeitalters nichts Besonderes, außer daß hier unter den Abbreviaturen das Wort autem in der Cursivart durch das zusammengezogene a und t beynahe in der Form eines Minuskel h' mit einem aufgesetzten Bogen, und unter den Interpunktionen nebst dem reinen Punkte in der Mitte und dem Strichpunkte (;), auch ein am Ende dergleichen doppelt (˙,˙) punktirter gebraucht werde. Der Einband ist von gewöhnlichem Schlage, und hat eine alte Aufschrift: Aldehemy ad V'gines sacras. Der Codex lag an der Kette. Uebrigens verdienet

als historisches Monument noch angemerket zu werden: daß auf der Vorderseite des ersten leeren Blattes eine für die vaterländische Geschichte wenigstens interessante Denkschrift von derselben Hand, welche den Codex ausarbeitete, beygesetzt worden sey, des Inhalts: Quicunque legerit hunc librum agat gratias Gotbaldo Epo, qui jussit hunc librum scribere. Bischof Gotzbald ward im J. 842 Humberts Nachfolger in der bischöflichen Würde, und starb im J. 854. Durch vorstehende Denkschrift wird daher das oben angegebene Alter dieser Handschrift außer allem Zweifel gesetzt. Unter diesem Denkmale sieht man in verbleichten Characteren den Namen Berner beygesetzt, welcher höchstwahrscheinlich der Schreiber dieses Codex, und unter dem Bischofe Gotzbald Domscholaster war. Nebst diesem trifft man verschiedene in der Theodiska verfaßte Glossen dem Texte beygesetzt, welche Eccard in den ostfränkischen Commentarien (Tom. II. p. 981. §. IV.) herausgegeben hat.

XVII. Sermones praelegendi ad matutinum.

In d. D. B. N. 183. — U. B. Theol. Mss. Qart. N. 15

§. 116.

Dieser Codex enthält verschiedene Legenden zum ehemaligen Chorgebrauche in dem Salvatorshause. Das Volumen besteht aus 24 Qua-

ternionen von 192 Blättern, deren ehemalige Bierung 10¾ und 6¾ Zoll betrug, dermal aber am unteren Theile durch die Mäuse beynahe um einen Viertheil abgefressen ist. Das Pergament war ursprünglich von ausgesuchter Art, von mittlerer Dicke und glatt; dermal ist es von Farbe gelblichgrau. Der Text bildet nur eine Columne von 24 Zeilen mit leerem Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung, jedoch ohne durchstochene Punkte. Die Tinte ist von erdiger Art, größtentheils noch schön schwarzbraun, jedoch mit häufigen Spuren des Abspringens im Einzelnen. Rothe Farbe von schönem Lustre wurde durchgängig zur Ausarbeitung ganzer Titel im schönsten Uncialcharacter, und nebst dieser auch grüne und gelbe Farbe zur Verzierung künstlich gezeichneter Initialen gebraucht. Die Farben sind alle gumirt. Der Schriftcharacter ist eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art, wohlgefüllt in deutlichen größeren Formen geschrieben, durchgängig mit Uncialen und wenigen Cursiven gemischt. In Hinsicht der beobachteten richtigen Symetrie gehört dieser Codex unter die schönsten Proben einer geraden Minuskel; in Hinsicht der zierlichen Initialen aber zur Kunstschrift dieses Zeitalters. Im Einzelnen scheint einzig bemerkenswerth: daß nebst dem o in Uncialgestalt auch die longobardische Cursivform ȣ gebraucht werde, dann daß man unter

den Abbreviaturen nebst den gewöhnlichen (b; q;) für bus und que auch (u') für us und das mit dem Uncial R verbundene o statt orum antreffe. Im Alter glauben wir diesen Codex sicher nicht unter der Mitte des IX Jahrhunders einreihen zu können. Der Einband besteht hier aus Brettern, welche mit einem braunen Leder überzogen und mit 5 metallenen Umbonen oder Knöpfen beschlagen waren, diese giengen verloren; daher späterhin der Rücken mit einem dicken weißen Leder überzogen ward, in welchem Zustande derselbe sich noch itzt, und mit einer alten Aufschrift: S'mos ‚plegedo ad matum. versehen befindet.

XVIII. S. Ambrosii Libri IV. de Officiis.

In d. D. B. N. 60. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 7.

§. 117.

Diese Handschrift enthält das bekannte Werk des h. Ambrosius de Officiis, und hat ein Volumen von 10 Quaternionen in 71 Blättern, beynahe 13 Zoll in der Höhe und 9 Zoll in der Breite. Das Pergament ist von mittlerer Dicke, steif, und ausgesuchter Art. Einzig fehlet das erste von einigen bey der Ausarbeitung leer gebliebenen Blättern; daher der Haupttext nicht mank ist. Dieser bildet nur eine Columne von 28 über Horizontalen von gewöhnlicher Be-

schaffenheit geschriebenen Zeilen mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte erdiger Art, selten ganz schwarz, größtentheils braun, manchmal auch ins Gelbe fallend; rothe Farbe nirgends. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, mit Capitalen, Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, von einer schwankenden Hand, anfangs wohl gefüllt und stumpf, gegen die Mitte aber in kleineren schärferen Formen fleißiger geschrieben. Zur besonderen Characteristik ist einzig zu bemerken: daß unter den Capitalen E in der Quadratform mit 3 durch den Schaft gezogenen Horizontalen, dann g in der angelsächsischen Form, und unter den Abbreviaturen das mit dem durchstrichenen uncial R verbundene O anstatt orum gebraucht wird. Aus den angeführten Merkmalen zeigt sich schon: daß dieser Codex dem Alter nach in die erste Hälfte des IX Jahrhunderts gehöre; durch den Inhalt eines auf dem ersten Blatte vor dem Haupttexte eingeschriebenen Fragmentes, welches einen Kirchengesang enthielt, der jährlich in der Osterzeit abgesungen zu werden pflegte, und sich mit einem Kirchengebethe endigte, erhalten wir nicht nur die Bestätigung des angegebenen Alters, sondern noch eine bestimmtere Anzeige von demselben. In den ostfränkischen Commentarien (Tom. II. p. 320. §. 92.) führt Eccard dieses Kirchengebeth aus unserer Handschrift an; in demselben wird für

die Erhaltung des Kaisers Ludwigs, des Frommen, (seines Sohnes) Lothars, und der Kaiserin Judith und ihrer Kinder gebethet, von Ludwigs beyden andern Söhnen, Pipin und Ludwig geschieht keine Meldung, weil der erste bereits mit Tode abgegangen, der andere aber im Aufruhr gegen seinen Vater begriffen war; weshalb in den dem Kaiser treu gebliebenen Kirchen nicht für den aufrührischen Sohn gebethet wurde. Daraus erhalten wir nun die bestimmte Anzeige: daß vorliegender Codex schon vor dem Jahre 840 ausgearbeitet worden sey. Der Einband ist von gewöhnlicher Art, mit einer alten Aufschrift: „ambrosiug de officijs“ versehen. Der Codex gehört unter die Zahl der angeketteten.

XIX. Codex divers. Homeliarum S. Caesarii.

I. d. D. B. N. 55. — U. B. theol. Mss. in Octavo. N. 1:

§. 118.

Dieser Codex ist zum Theile gleiches Inhaltes wie der oben (§. 104. Nr. 5.) angeführte. Nur ist der vorliegende im Anfange mank, und nebst dem das erste vorhandene Blatt von oben herab bis auf die 5te Zeile unlesbar. Das Volumen dieser Handschrift besteht nur aus 6 Quaternionen von 40 Blättern in dem kleinen Formate von $8\frac{7}{8}$ Zoll Höhe und $5\frac{1}{4}$ Breite. Pergament von unausgesuchter Art, weiß und glatt, mit gelben Flecken stark beschmutzt, be-

sonders im Anfange. Der Text bildet nur eine Columne von 26 Zeilen mit leerem Rande umgeben. Die Horizontalen sind nach gewöhnlicher Manier mit dem scharfen Griffel zwischen Perpendikeln über durchstochene Punkte, jedoch (was sonderbar scheint) durch die Heftfalze nach dem Beyspiele älterer Manuscripten vor dem VIII Jahrhunderte gezogen, wozu der Schreiber vermuthlich durch das kleine Format und den Vortheil, durch einen Zug jedesmal zwey Seiten mit Horizontalen versehen zu können, verleitet worden seyn mag; dergleichen Beyspiele wir noch einige unter jüngern Dom-Manuscripten antreffen. Die Tinte ist von erdiger Art, größtentheils schön schwarz, bisweilen abgesprungen mit zurückgelassenen braunen Flecken. Rothe Farbe sieht man nirgends. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, häufig mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, von einer wankenden Hand, jedoch scharf und wohlgefüllt ausgearbeitet. In diesem Character ist der Codex bis auf die Rückseite des Blattes 36 geschrieben; dort erscheint gegen die Mitte eine andere zierliche feste angelsächsische Hand, welche den Text in größeren, scharfen geraden Minuskelformen bis zum Ende führt. Im Einzelnen der Schriftcharacteristik ist noch zu bemerken: daß unter den Interpunktionen nebst dem einfachen Punkt (·) in der Mitte, und dem doppelt punktirten (·,·) Beystriche,

auch drey Punkte (⁘) vorkommen. Das Alter dieser Handschrift scheint unbezweifelt nach den darin befindlichen Merkmalen auf den Anfang des IX Jahrhunderts zu setzen zu seyn. Der Einband ist von gewöhnlichem Schlage. Auf den Deckeln trifft man keine ältere Aufschrift wie bey andern, jedoch die Spur einer ehemals daran befindlich gewesenen Kette an.

XX. Codex Canonum Concilii Nicaeni.

In d. D. B. N. 87. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 22.

§. 119.

Dieser Codex enthält die Sammlung derjenigen Canones, welche auf dem zu Karls des Gr. Zeiten im J. 787 zu Nicea gehaltenen allgemeinen Concilium von 358 versammelten Bischöfen festgesetzt wurden. Der Text unsers Manuscriptes ist in vielen Stellen von der Ausgabe des Labbé (Tom. VII.) und Hardouin (Tom. IV.) verschieden. Der Abt Beßel lieferte in dem Chronico Gotwicensi (Tom. I Tab. aen. 2. ad Fol. 39. Spec. I.) eine von dem 4ten Blatte unserer Handschrift copirte Schriftprobe, welche in Hinsicht des Titels in der Capitalschrift so ziemlich dem Original gleichet, aber in dem Schriftcharacter des fortlaufenden Textes ganz dasselbe mißstellt. Das Volumen besteht aus 12 mit einem fortlaufenden Uncialbuchsta-

ben bezeichneten Quaternionen, welche 94 Blätter von 11¼ Zoll Höhe, und 7¼ Zoll Breite zählen. Die ersten 3 Blatter, auf welchen die Präfation enthalten ist, sind dergestalt beschädigt: daß die zwey ersten von oben herab erst in der dritten Zeile einen lesbaren Text erhielten; der Text des dritten Blattes aber am untern Ecke verstümmelt wurde. Auf gleiche Art sind die sechs letzten Blätter durch Nässe verwaschen, und am untern Ecke verstümmelt. Der Text ist durchgängig in einer Columne von 23 Zeilen geschrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Horizontalen sind gegen die Gewohnheit dieses Zeitalters mit dem scharfen Griffel durch die Heftfalze, übrigens nach gewöhnlicher Art zwischen Perpendikeln über durchstochene Punkte gezogen. Wir finden hierin unter den Manuscripten der Dombibliothek das dritte Beyspiel zum Beweise: daß die durch die Heftfalze zu zwey Schriftseiten gezogene Horizontalen ohne Unterstützung anderer diplomatischer Merkmale keine sichere Vermuthung begründen: daß eine solche Handschrift älter als das VII Jahrhundert seyn müsse. Die Tinte ist von der erdigen Art mit häufigen Spuren des Abspringens; daher die Farbe derselben wechselnd schwarz und braun erscheint. Rothe ins Orangefallende Farbe wird nirgends als Grundfarbe zu ganzen Titeln, sondern einzig zur Verzierung der Initialen und Ausfüllung leerer Zwischen-

räume sowohl bey ganzen Titeln, als einzelnen Buchstaben gebraucht. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, von einer schwankenden Hand stumpf, doch wohlgefüllt ausgearbeitet. Zur einzelnen Characteristik der Schriftzüge finden wir nichts besonderes von den vorherigen Handschriften abweichendes Bemerkenswerthes. Wir glauben diesen Codex im Alter unbedenklich auf den Anfang des IX Jahrhunderts setzen zu können. Der Einband war von gewöhnlichem Schlage, dermal ist der obere Deckel abgerissen, der untere noch vorhandene trägt das Merkmal der angenieteten Kettenhaft, welche zum Anschließen diente.

XXI. Codex diversi Argumenti.

In d. D. B. N. 118. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 4.

§. 120.

Dieses Manuscript ist verschiedenen Inhalts: im Anfange trifft man die compendirten II Bücher des Isidors de officiis an; darauf folgt die Legende des h. Martyrers Januarius, von welcher Eccard in den ostfränkischen Commentarien (Tom. II. p. 306.) die Vermuthung äußert: daß dieselbe auf Geheiß des Bischofs Humbert im J. 837 bey Gelegenheit der feyerlichen Beysetzung der Gebeine des h. Janu-

arius zu Holzkirchen geschrieben worden sey, und vielleicht den Abt Rhaban oder einen andern fuldaischen Mönchen zum Verfasser habe; den übrigen Raum füllen verschiedene Episteln und Responsiones des Prosperus. Das Volumen dieser Handschrift besteht aus 12 Quaternionen in dem kleinsten Queerformate von $5\frac{5}{8}$ Zoll in der Höhe und 6 Zoll in der Breite, und 100 Blattern. Das Pergament ist von mittlerer Dicke und steif, von Farbe theils grau theils gelb, und an manchen Orten stark beschmutzt. Der Text ist in einer Columne von 28 Zeilen ohne Beybehaltung des leeren Randes bisweilen ganz überschrieben. Die Horizontalen sind nach älterer Sitte durch die Heftfalze gezogen. Die Tinte von erdiger Art größtentheils braun, nur selten in kleinen Stellen noch schwarz; ohne rothe Farbe. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, mit Capitalen, Uncialen, Quadraten, Cursiven und Contracten gemischt, von einer schwankenden Hand, bald in kleineren zierlichen Formen scharf, bald in größeren weniger zierlichen stumpf geschrieben. Bey der Characteristik der einzelnen Schriftzüge ist einzig zu bemerken: daß man unter den Abbreviaturen nebst einigen gewöhnlichen dieses Zeitalters auch o mit dem angehängten Uncial R für orum und (÷) für est, dann unter den Interpunktionen einen Doppel-

punkt (:,) mit dem angesetzten Comma antreffe. In Hinsicht des Alters glauben wir ohne Bedenken diesen Codex unter die Schriftproducte von der ersten Hälfte des IX Jahrhunderts aufnehmen zu können. Der ältere Einband desselben gieng verloren, der jetzige besteht nach Sitte des XVII Jahrhunderts aus zwey Brettern, welche ganz mit weißlichem Schweinleder überzogen sind, auf welchem der Buchbinder die Kunst seines Zeitalters durch Aufdrückung zierlicher Formen zeigte.

XXII. Euseb. Hieronymi L. II. adversus Jovinian.

In d. D. B. N. 60. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 75.

§. 121.

Der Text dieser Handschrift enthält die Apologie des h. Hieronymus über eine von ihm verfaßte polemische Abhandlung, in welcher er die Vorzüge des jungfräulichen Lebens auf Kosten des Ehestandes anzupreisen suchte. Bekanntlich machten die Gegner des h. Hieronymus demselben den Vorwurf einer übertriebenen Herabwürdigung des Ehestandes, welchen Jovinian in einer eigenen Schrift zu vertheidigen suchte, welche die Wirkung hatte: daß selbst der Pabst eine üble Meinung von Hieronymus Behauptung faßte. Pamachius, ein vertrauter Freund des h. Hieronymus rieth ihm, durch eine Apo-

logie seine Schrift zu vertheidigen, welches auch geschehen ist, und die Veranlassung zu dem Texte der vorliegenden Handschrift gegeben hat. Das Volumen bestand aus 11 Quaternionen, von welchen aber die ersten 7 Blätter abgehen. Die übrigen belaufen sich auf 79 von 11½ Zoll Höhe und 8 Zoll Breite. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, mittlerer Dicke, mehr glatt als rauh, unter demselben trifft man auch einige ganz dünne Blätter an, von Farbe größtentheils gelblich weiß. Am Anfange sind die Ecken theils durch Abschneiden, theils durch andere Zufälle, jedoch ohne Nachtheil des Textes beschädigt. Der Text bildet eine Columne von 31 Zeilen, mit Horizontalen von gewöhnlicher Art und einem leeren Rande. Tinte von erdiger Art, durchgängig braun ins Gelbe fallend, nur bisweilen in einzelnen Buchstaben noch schwarz. In rother Farbe trifft man ganze Anfangs- und Schlußtitel nebst Initialen ausgearbeitet. Der Gebrauch eines Gummi zeigt sich durch das Glänzende der rothen Farbe. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, mit Capitalen, Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, zierlich von einer in der Diplomenschrift dieses Zeitalters geübten Hand ausgearbeitet, wobey für die besondere Characteristik einzig noch zu bemerken: daß hier als Interpunktion nur der Punkt (·) in der Mitte vorkomme. Das Alter dieser Handschrift wird

durch eine am Ende des Textes von dem Schreiber dieses Codex beygesetzte und hier unten *) angefügte Denkschrift bestimmt. Aus dieser ist ersichtlich: daß ein gewisser Ruathelm den Codex ausgearbeitet habe, welcher einst im Dienste des mainzischen Erzbischofes Autgarius war. Autgar begleitete das Erzkanzleramt vom J. 815 bis 842 unter Kaiser Ludwig dem Frommen, und starb im J. 857. Dadurch wird das Alter unserer Handschrift in die erste Hälfte, oder zum Aeußersten auf die Mitte des IX Jahrhunderts festgesetzt. Der Einband ist von gewöhnlicher Beschaffenheit, und mit einer alten Aufschrift: „Je'onimy cotra joviniaū.“ versehen. Der Codex war angekettet.

Uebrigens verdient noch als Beytrag zur Culturgeschichte der Tonkunst dieses Zeitalters angemerkt zu werden: daß dieser Codex einige in demselben befindliche Proben der ältesten musikalischen Notenschrift enthalte; nämlich: auf der Vorderseite des zweyten Blattes einen Hymnus auf den h. Lambertus, und auf der Vorderseite des letzten Blattes einen andern Kirchentext. Die musikalischen Noten sind von derselben Art, wie wir bereits einige Beyspiele in den vorhergehenden Handschriften angeführt haben.

---

*) Scribam quaeris qui me penna coloraret,
Ruathelmus devotus Autgari fieri jussit.
O veni alis homo ac proprii factoris imago,
si cupis a domino exaudiri vota superno
avellique tuo de pectore vulnus ab ipso.

XXIII. Sermones S. Augustini super Evang. S. Joannis.

In d. D. B. N. 132. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 74.

§. 122.

Der Text dieser Handschrift enthält XIII Sermonen des h. Augustins über das Evangelium Johannis, mit einer vorausgesetzten Inhaltsanzeige. Auf der Rückseite des letzten Blattes befindet sich ein Fragment von des Priesters Adamnanus Abhandlung de locis terrae sanctae, von einer anderen gleichzeitigen Hand. Das Volumen besteht aus 12 Quaternionen von 94 Blättern, 13½ Zoll hoch, 8¾ Zoll breit. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, mittlerer Dicke und steif, von Farbe graugelb, im Ganzen gut erhalten, außer daß das untere Eck durch Mäusefraß, jedoch ohne Nachtheil des Textes, beschädiget ward. Der Text bildet eine Columne von 27 Zeilen mit einem leeren Rande, und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Tinte von erdiger Art, bald schwarz, bald braun, bisweilen auch grau. Rothe Farbe wurde zur Ausarbeitung ganzer Anfangs- und Schlußtitel, und nebst dieser zur Verzierung der Initialen auch die gelbe gebraucht. Der Schriftcharacter drückt sich in einer zierlichen geraden Minuskel longobardischer Art aus, welche mit Unzialen, Cursiven und Contracten gemischt ist. Zur besonderen Characteristik ist

zu bemerken; daß hier häufig unter den Cursiven das mit dem t verbundene r fast in einer ähnlichen Form, als das li unter den Contracten, und unter den Abbreviaturen (m') mit dem aufgesetzten Comma anstatt der Endsylbe mus gebraucht werde. Am Ende des Textes über den Johannes findet man auf dem unteren leeren Rande den Namen TJSO beygesetzt, welcher vermuthlich der Schreiber dieses Codex und Domscholaster war. Das Alter dieser Handschrift scheint gleich der vorigen in die erste Hälfte des IX Jahrhunderts zu setzen zu seyn. Der Einband ist übrigens von gewöhnlichem Schlage. Auf desselben oberen Deckel findet man noch die alte Aufschrift: [illegible] 9-tī sup. joh'es; und am anderen die Spur der ehemaligen Kette.

XXIII Compendium Libr. II. priorum Rhetoricorum Ciceronis.

In d. D. B. N. 124. — U. B. Mss. m. in Fol. N. 3.

§. 123.

Diese Handschrift enthält einen Auszug der 2 ersten Bücher von Cicero's bekanntem rhetorischen Werke. Der Verfasser dieses Auszuges ist unbekannt; übrigens ist der Text am Anfange mank. Das Volumen besteht aus 15 Quaternionen von 108 Blättern, $10\frac{1}{4}$ Zoll hoch und 7 Zoll breit. Am Anfange scheint eine ganze Quaternion nach der Signatur zu fehlen. Pergament ursprünglich von ausgesuchter Art, mehr

dünn, glatt und sanft, als rauh und steif. Dasselbe hat durch Nässe viel gelitten, und ist stark zusammengeschrumpft, auch vom Gebrauche beschmutzt, von Farbe mehr grau als gelb. Der Text besteht nur aus einer Columne von 18 Zeilen, mit einem leeren Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte von erdiger Art wechselnd bald noch schön schwarz, bald ins Braune fallend und abgesprungen. Der Schriftcharacter ist eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art, häufig mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, von einer festen Hand, wohlgefüllt, mit stumpfem Schreibrohre ausgearbeitet. Zur besonderen Characteristik ist einzig zu bemerken; daß man im Texte das Uncial N und ∞ noch antreffe, und übrigens der Punkt (·) in der Mitte einzig als Interpunktion gebraucht, dagegen mehrere andere von einer jüngeren Hand beygesetzt worden. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir, diese Handschrift unter die Producte der ersten Hälfte des IX Jahrhunderts einreihen zu können. Der Einband ist von gewöhnlichem Schlage, ohne ältere Aufschrift, welche abgerissen ward. Der Codex lag an der Kette. Wahrscheinlich hat der berühmte Domscholaster Stephanus (§. 144. N. VII.) diesen Codex aus Italien mit sich nach Würzburg gebracht.

XXV. Libri Regum.

In d. D. B. N. 121. — U. B. Theol. Mss. Qart. N. 18.

§. 124.

Diese Handschrift enthält den Text der Bücher der Könige aus dem alten Testamente. Das Volumen besteht aus 9 Quaternionen und 62 Blättern von $12\frac{1}{8}$ Zoll Höhe und $8\frac{3}{8}$ Zoll Breite. Das Pergament war größtentheils von ausgesuchter Art, mittlerer Dicke, glatt und steif; von Farbe ist es theils gelblich grau, theils glänzend weiß. Das erste Blatt hat durch Nässe stark gelitten; daher der Text unlesbar, und übrigens auch nur ein Fragment ist. Eine Columne von 25 Zeilen mit einem leeren Rande umgeben faßt den Text auf jeder Seite, welcher auf Horizontalen von gewöhnlicher Art geschrieben ist. Die Tinte ist von erdiger Substanz, nur selten noch schwarzbraun, größtentheils ins Hellbraune und Gelbe fallend. Rothe Farbe sieht man in ausgearbeiteten Anfangs- und Schlußtiteln, bisweilen auch, jedoch selten, bey Initialen. Der Schriftcharacter ist eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt. Im Einzelnen finden wir nichts Besonderes zu bemerken; außer daß hier ursprünglich nur der Punkt (.) in der Mitte als Interpunktion vorkömmt; mehrere andere setzte eine jüngere Hand bey. Der Totaleindruck sowohl als

die einzelnen Merkmale bewähren diesen Codex als ein Schriftproduct des IX Jahrhunderts. Der Einband ist von gewöhnlichem Schlage ohne Aufschrift, und trägt die Spuren der ehemals angelegt gewesenen Kette. Für die Freunde der ältesten vaterländischen Philologie verdienet angemerket zu werden, daß man mehrere lateinische Worte des Textes in die Teodiska übersetzt am Rande beygeschrieben antreffe. Auf dem letzten Blatte sieht man eine Probe der Zeichenkunst dieses Zeitalters, welche in einer rohen mit der Feder ausgearbeiteten Handzeichnung nach der beygesetzten Inschrift: Grecus Pontifex: die Büste eines griechischen Bischofes vorstellen soll.

XXVI. B. Gregorii P. P. Homeliae XXXIII

In d. D.B. N. 143. — U.B. theol. Mss. Folio. N. 149. a.

§. 125.

Diese Handschrift enthält ein Fragment von Gregor's Homelien. Nach Anzeige der signirten Quaternionen bestand das Volumen aus 30, wovon aber jetzt die 6 ersten, und nebst diesen aus der Mitte noch 4 andere, nämlich die Quat. 18. 26. 27. und 29., in der Summe 10 fehlen; daher unser Manuscript nur noch 20 an der Zahl, und in denselben 157 Blätter von $12\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und 9 Zoll Breite erhalten hat. Das Per-

gament ist unausgesucht, größtentheils unter mittlerer Dicke, und glatt, bisweilen dicker und steifer, von Farbe wechselnd weiß und gelblich. Der Text bildet zwey Columnen von 25 Zeilen, welche durch einen leeren Zwischenraum getrennt, und mit einem solchen Rande umgeben sind. Horizontalen von gewöhnlicher Art. Die Tinte ist von erdiger Substanz nach den häufigen Spuren des Abspringens; von Farbe größtentheils noch schön schwarz, nur bisweilen ins Gelbe fallend. Eine kothige rothe Farbe wurde zur Ausarbeitung ganzer Anfangs- und Schlußtitel auch zur Verzierung der Initialen gebraucht. Der Schriftcharacter ist eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art, mit Capitalen, Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, wohlgefüllt in großen deutlichen Characteren scharf geschrieben. Im Einzelnen ist einzig in der Orthographie der Gebrauch des k anstatt c; z. B. krmi für carissimi zu bemerken. Diese Handschrift scheint uns von demselben Alter, wie die oben N. X. (§. 109.) angeführte, nämlich von dem Ende des IX Jahrhunderts zu seyn. Der Einband ist von gewöhnlicher Beschaffenheit, ohne alte Aufschrift; derselbe war angekettet. Auf dem leeren Raume des 94 und 95ten Blattes findet man den Namen des Schreibers durch eine beygesetzte Denkschrift angezeigt. Sie besteht aus den wenigen Worten: Est — Franco Demarlan q (qui) spt (scripsit).

Wer dieser Demarlanus gewesen sey, darüber werden wir unsere Vermuthung unten (§. 144. Nr. VI.) äußern. Nebst diesem finden wir von einer jüngeren Hand auf dem 152. Blatte einen kurzen mit musikalischen Noten ältester Art von gleichem Schlage, als die von Doctor Forkel in seinem oben (S. 289.) angeführten Werke enthaltenen übersetzt, welches wir als Beytrag zur Culturgeschichte der vaterländischen Tonkunst nicht übergehen wollten. Die deutliche sorgfältige Ausarbeitung dieses Codex zeigt seine Bestimmung zum öffentlichen Gebrauche in dem Salvatorshause, in welchem er wahrscheinlich auch geschrieben wurde.

XXVII. Expositiones ignotorum Vocabulorum s. Scripturae.

In d. D. B. N. 141. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 75.

§. 126.

Der Text dieser Handschrift befaßt sich mit Erklärungen der seltenen Wörter, welche in der h. Schrift vorkommen. Das Volumen besteht aus 7 Quaternionen von 54 Blättern zu 11¾ Zoll Höhe und 9 Zoll Breite. Das Pergament ist unausgesucht, mit Oekonomie verwendet, weshalb man ursprünglich zusammengenähte Blätter antrifft; der Stoff ist größtentheils rauh und von gelblicher Farbe, nur selten weiß und glatt. Der Text bildet zwey Co-

lumnen von 23 Zeilen mit einem Zwischenraume und äußeren leeren Rande, nebst Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte ist von erdiger Art, sie erhielt nur selten in einzelnen Buchstaben die schwarzbraune Farbe, größtentheils die gelbgraue, auch eine ins Graue fallende. Rothe Farbe sieht man nirgends; dagegen trifft man, wiewohl äußerst selten eine grasgrüne wohl gummirte Saftfarbe zur Verzierung der Initialen gebraucht. Der Schriftcharacter ist eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art, mit Capitalen, Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, mit scharfem Schreibrohre ausgearbeitet. Im Einzelnen haben wir nur zu bemerken, daß unter den Cursivformen das y mit aufgesetztem Punkte, und unter den Abbreviaturen .q unter der Linie durchstrichen für quae vorkomme. Diese Handschrift scheint zur Bestimmung des Alters entschiedene Merkmale für das Ende des IX Jahrhunderts zu haben. Der Einband gleicht den vorherigen; eine alte Aufschrift auf dem Deckel enthält die Worte: „Exposiciones ignotor, vocabū“. Der Codex war auch ehemals angekettet. Am Ende dieser Handschrift zeigte sich vermuthlich der Schreiber als Zeichenkünstler durch eine in rohen der Kunstkultur des Zeitalters angemessenen Zügen mit der Feder ausgearbeitete Bildniß eines sitzenden Drachen.

XXVIII. Libri II. Regum priores.

In d. D. B. N. 41. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 41.

§. 127.

Diese Handschrift enthält die zwey ersten Bücher der Könige, jedoch ist der Text am Anfange mank, und fängt erst mit dem 19. V. des IX Cap. im ersten Buche an; auf gleiche Art ist derselbe am Ende durch das zerrissene letzte unlesbare Blatt mangelhaft. Das Volumen besteht noch aus 11 Quaternionen von 87 Blättern zu 11 Zoll Höhe und 9 Zoll Breite. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, dünn und glatt, in der Farbe wechselnd weiß und gelb, durch den Gebrauch beschmutzt, und am untern Ecke ohne Nachtheil des Textes von Mäusen verfressen. Der Text ist in einer Columne von 20 Zeilen mit einem leeren Rande über Horizontalen von gewöhnlicher Beschaffenheit geschrieben. Die Tinte von erdiger Art ist größtentheils abgesprungen, ins Gelbe und Braune fallend, nur selten noch schwarzbraun in einzelnen kleinen Stellen; rothe Farbe nirgends. Der Schriftcharacter ist eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art, einzig mit Uncialen und Contracten gemischt, wohlgefüllt, zwischen höheren Paralellen mit symetrischer Vollkommenheit von einer geübten festen Hand ausgearbeitet. Wir glauben, diese Handschrift im Alter auf das Ende des IX

Jahrhunderts setzen zu können. Der Einband ist von gewöhnlicher Beschaffenheit ohne Aufschrift, jedoch trägt derselbe noch die Spur: daß dieser Codex ehemals angekettet war.

XXIX. Textus Genesis et Exodus.

In d. D. B. Nr. 48. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 23.

§. 123.

Diese Handschrift begreift den Text der Bücher Genesis und Exodus genannt, in sich, nur fehlt von diesem das letzte Blatt. Das Volumen besteht aus 21 Quaternionen von 121 Blättern 11 Zoll hoch und 9 Zoll breit. Das Pergament ist ausgesucht, dünn und glatt, von Farbe gelb und grau, durch den Gebrauch stark beschmutzt, bisweilen trifft man auch zerrissene Blätter ohne Nachtheil des Textes an. Der Text bildet nur eine Columne von 24 Zeilen mit leerem Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte von erdiger Art ist abgesprungen, von Farbe größtentheils hellbraun und gelb, nur selten in einzelnen Buchstaben noch schwarzbraun. Rothe Farbe sieht man nur auf dem ersten Blatte in dem damit gemalten Anfangstitel, und dem ersten Initialen des Textes in vollem Zinoberlustre, sonst nirgends wieder. Der Schriftcharacter ist im Wesentlichen ganz derselbe wie bey der vorhergehenden Handschrift, und wahr-

scheinlich von derselben Hand ausgearbeitet, mit dem einzigen Unterschiede: daß der Schreiber hier die erste Hälfte des Textes in kleineren Formen nach der Paralellhöhe, die andere Hälfte aber wieder in gleicher Größe, wie im vorhergehenden Codex schrieb. Wir müßen daher auch gleiches Urtheil über das Alter dieser Handschrift fällen, und dieselbe unter die Schriftproducte des ausgehenden IX Jahrhunders einreihen. Der Einband ist von gewöhnlichem Schlage mit einem Titel: „Texty Genes' et exodi", und nebst diesem mit dem Merkmale der angenietet gewesenen Kette versehen.

XXX. Augustinus super V haereses.

In d. D. B. N. 49. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 57.

§. 129.

Der Text dieser Handschrift enthält eine polemische Abhandlung des h. Augustins über die Irrthümer der Juden, Heiden, Manichäer, Sabellianer und Arianer. Das Volumen besteht nur aus 3 Quaternionen von 23 Blättern zu 13 Zoll Höhe, un $7\frac{1}{2}$ Zoll Breite. Das Pergament ist unausgesucht, unregelmäßig, von mittlerer Dicke, steif und von Farbe durchs Alter graugelb, stark durch Zufall beschmutzt. Der Text steht in einer Columne von 20 Zeilen mit leerem Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte

von erdiger Art ist größtentheils abgesprungen, in den Ueberresten gelb, nur selten im Einzelnen noch schwarzbraun. Rothe Farbe zeigt sich in den Anfangs- und Schlußtiteln. Der Schriftcharacter ist eine zierliche gerade Minnskel longobardischer Art, mit Unciallen Cursiven und Contracten gemischt, zwischen engeren Paralellen von einer festen Hand geschrieben. Im Alter glauben wir, diese Handschrift unter die Producte der ersten Hälfte des IX Jahrhunders setzen zu können. Der Einband ist wie gewöhnlich beschaffen; auf demselben erhielt sich ein alter Titel: „Augustin. contra quinq3 hereses". Die Hälfte des hintern Deckels ist abgebrochen, jedoch zeigt derselbe noch die Spur der ehemals angenieteten Kette.

Uebrigens ist dieser Coder für den vaterländischen Geschichtforscher besonders interessant, weil derselbe einige der ältesten dem ehemaligen Salvatorshause geschehene Traditionen enthält, welche von einer gleichzeitigen Hand hier eingetragen wurden, und die einzigen sind, so aus dem Alterthume bis auf unsere Zeiten erhalten wurden; besonders, da der Verfasser bey der Bearbeitung des Domstiftsarchivs die Gelegenheit hatte, sich zu überzeugen: daß sich in dem Archive selbst unter den vielen übrigen Urkunden von jedem Zeitalter nirgends eine dergleichen Tradition vorgefunden habe. Von dem Inhalte dieser Traditionen werden wir in den pragmatischen Annalen dieser Periode am geeigneten Orte Meldung thun.

XXXI. Canones Apostolorum.

In d. D. B. N. 170. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 72.

§. 130.

Der Text dieser Handschrift stimmt mit dem Inhalte der oben (§. 91.) angeführten Handschrift vom VIII Jahrhunderte vollkommen überein, mit dem einzigen Unterschiede: daß der Text in dem vorliegenden Manuscipte nur bis zum IX Canon des Sardicäischen Conciliums reichet, das Uebrige aber gänzlich abgehet. Eccard macht von diesem Codex in den ostfränkischen Commentarien (Tom. I. p. 768. §. 82.) Meldung, und führte die auf der Rückseite des ersten Blattes befindliche in wechselnden Farben, roth und schwarz, mit Capitalen ausgearbeitete Denkschrift an: „Iste Codex est scriptus de illo authentico, quem dominus Adrianus Apostolicus dedit gloriosissimo Carolo regi Francorū et Longobardorū ac Patricio Romanoru, quando fuit Romae.“ Wahrscheinlich erhielt Karl im Jahre 774 das Original von dem Pabste Hadrian zum Geschenke, von welchem hernach unser Codex abgeschrieben wurde. Aus der Geschichte ist es bekannt: daß Karl in diesem Jahre, während er den longobardischen König Desiderius in der Stadt Pavia belagert hielt, unvermuthet nach Rom zum Pabste kam, und dort mit größter Feyerlichkeit empfangen wurde. Bey dieser Gelegenheit scheint er diesen

Codex Canonum als eines der kostbarsten Geschenke der Geistlichkeit nach der Sitte des Mitteialters erhalten zu haben.

Das Volumen dieser Handschrift besteht aus 9 Quaternionen von 71 Blättern zu $12\frac{1}{2}$ Zoll in der Höhe und 9 in der Breite. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, mittlerer Dicke, doch steif, fast durchgängig glatt und schön weiß, nur auf dem ersten und letzten Blatte durch Zufall beschmutzt. Der Text bildet auf jeder Seite zwey Columnen von 24 Zeilen mit leerem Zwischenraume getrennt, und mit einem äußeren leeren Rande nach der Vierung umgeben. Horizontalen sind nach gewöhnlicher Behandlung sowohl in der Mitte als außen mit Perpendikeln versehen. Die Tinte ist von erdiger Art, wechselnd noch schön schwarz, bisweilen braun ins Gelbe fallend. Rothe Farbe ist durchgängig zu Anfangs- und Schlußtiteln, besonders zur Ausarbeitung der Capitalen, und Verzierung einzelner Anfangsbuchstaben der beygesetzten Unterschriften der Bischöfe gebraucht. Der Schriftcharacter ist verschiedener Art; auf den ersten sechs Blättern erscheint eine nicht gar zierliche hagere gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Capitalen, Cursiven und Contracten gemischt, von einer schwankenden Hand. Darauf folgt eine zierliche angelsächsische gerade Minuskel, wohlgefüllt, von einer geübten Hand scharf in

kleineren Characteren geschrieben, welche den Text bis zum Ende führt. Wir glauben, das Alter dieser Handschrift ohne Bedenken auf den Anfang des IX Jahrhunderts setzen zu können. Der Einband ist von gewöhnlichem Stoffe und Beschaffenheit; auf demselben sieht man einen älteren Titel: „Canones Aplorum alias intitulatq Liber caplorr Caroli“. Auch dieser Codex war angekettet.

Manuscripte vom zehnten Jahrhunderte.

I. Isidori hisp. Libri XX originum s. Etymologiarum.

In d. D. B. N. 46. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 143.

§. 131.

Dieser Codex enthält nur noch ein Fragment von dem in der Aufschrift bemerkten Werke des Isidors, nämlich einen Theil des VI Buches, das VII, VIII, IX und X ganz, die übrigen 10 Bücher aber fehlen. Das Volumen besteht dermal aus 9 Quaternionen; nach der darauf befindlichen Signatur fehlen die 4 ersten, daher die fünfte hier die erste ist. Sie zählen 73 Blätter von 12 Zoll Höhe und $9\frac{1}{8}$ Zoll

Breite. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, größtentheils glatt und weiß, mit wenigen gelben Flecken vom Alter, und Schmutze des Gebrauches. Der Text ist in einer Columne von 28 Zeilen über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung wie in den Manuscripten des IX Jahrhunderts geschrieben, und mit einem regelmäßigen leeren Rande umgeben. Die Tinte ist von erdiger Art, größtentheils braungelb, nur selten noch schwarz. Rothe Farbe ist nicht sichtbar. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, häufig mit Uncialen, seltener mit Cursiven und Contracten gemischt, von einer schwankenden Hand geschrieben, welche den Gebrauch der Feder besonders durch die Haarstriche und den Druck bey den Verbindungslinien verräth. Uebrigens sind die über die Paralellen steigenden Spitzen größtentheils zungenförmig, nur bisweilen oben breiter mit einem horizontalen Abschnitte. Wegen den in dieser Handschrift befindlichen mit verschiedenen grotesken und arabesken Verzierungen ausgearbeiteten Initialen gehört der Codex zur Kunstschreiberey des X Jahrhunderts, wohin derselbe dem Alter nach unbezweifelt zu setzen ist. Der Einband ist von gewöhnlicher Art mit einem Titel: „octavus et VIIg Ysidori“ versehen. Der Codex war mit einer Kette angeschlossen.

II. S. Augustini Expositio Epistolarum Pauli Ap.

In d. D.B. N. 75. — U.B. theol. Mss. Folio. N. 63.

§. 132.

Dieser Codex enthält Erklärungen über die Briefe des Apostels Paulus, welche aus verschiedenen Werken des h. Augustins gezogen, und von einem Unbekannten zusammengetragen worden sind. Das Volumen besteht aus 10 Quaternionen von 78 Blättern, in der Vierung $12\frac{1}{8}$ Zoll hoch und 8 Zoll breit. Das Pergament ist von mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt und steif, besonders auf dem ersten Blatte stark beschmutzt. Der Text bildet eine Columne von 29 Zeilen mit einem umgebenden leeren Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte ist von erdiger Art, fast durchgängig gelbbraun, nirgends schwarz. Rothe und gelbe Farbe kothiger Art wurden sparsam, nämlich nur zur Verzierung eines einzigen zierlich ausgearbeiteten Initialen im Anfange, dann bisweilen zur Ausfüllung der leeren Zwischenräume von einigen Anfangsbuchstaben im Contexte gebraucht. Der Schriftcharacter zeigt eine hagere gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, von einer schwankenden Hand. Zur besonderen Characteristik kömmt außer dem Gebrauche des

Limniskus ÷ für est unter den Abbreviaturen nichts Bemerkenswerthes vor. Das Alter dieser Handschrift scheint, wo nicht auf das Ende des IX, doch sicher auf den Anfang des X Jahrhunderts gesetzt werden zu können. Der Einband ist ganz von gewöhnlichem Schlage; man sieht auf demselben einen alten Titel: „Expoſi-coes ep'larg b. pauli apli“, und auf dem hintern Deckel die Spur der ehemals daran befestigt gewesenen Kette.

Auf dem ersten und den drey letzten Blättern findet man verschiedene lateinische Gedichte, auch einzelne Verse eines Unbekannten von einer gleichzeitigen Hand beygesetzt. Unter den am Ende befindlichen scheint der Epilog eines Gedichtes auf die Leidensgeschichte der Apostel uns über das Vaterland unsers Codex sichern Aufschluß zu geben. Sie lauten also: „Haec didicisse sat est Romae tibi, tu domum reversus, diem bis festum sic colas memento“. Nach unserer Vermuthung dürfte Bischof Boppo I, welcher sich nicht nur als Unterkanzler des Kaisers Otto, sondern wahrscheinlich schon vorher seiner höheren Bildung wegen in Rom aufhielt, diesen Codex in Rom erhalten, und hernach als ernannter Bischof mit sich nach Würzburg gebracht haben.

III. B. Gregorii Homeliae super Ezechielem.

In d. D. B. N. 6. — U. B. Theol. Mss. Quart. N. 6.

§. 133.

Der Text dieser Handschrift fasset einen Theil der Homelien des Pabstes Gregors über den Propheten Ezechiel in sich. Das Volumen besteht aus 15 mit römischen Zahlen auf dem letzten Blatte jedesmal bezeichneten Quaternionen, die zusammen 115 Blätter zählen, und in der Vierung $13\frac{1}{4}$ Zoll hoch und $9\frac{3}{4}$ Zoll breit sind. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, dick und steif, mehr rauh als glatt, von Farbe gelblich-grau, besonders auf dem ersten Blatte durch Zufall und Gebrauch stark beschmutzt, übrigens sind die Ecken durch Mäusefraß stark beschädigt, oben mehr als unten, jedoch ohne Nachtheil des Textes. Der Text ist in einer Columne von 23 Zeilen mit einem leeren Rande, und über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung geschrieben. Die Tinte ist von erdiger Art, größtentheils gelbbraun, nur in einzelnen Buchstaben noch schwarz. Mit rother Tinte ist gleich der Haupttitel am Anfange in wechselnden rothen und schwarzen Zeilen und im Capitalcharacter ausgearbeitet, und übrigens durchgängig zu Anfangs- und Schlußtiteln gebraucht. Nebst diesem trifft man Gelb und Braunroth, Letzteres nur selten, und mit einer weißen Farbe übermalt zur Ver-

zierung der Initialen an. Der Schriftcharacter ist eine zierliche, präciſe, wohlgefüllte, gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen und Contracten, ſeltener mit Curſiven gemiſcht, von einer geübten feſten Hand geſchrieben. Uebrigens erſcheinen die über die Paralellen ſteigenden Spitzen ſchon mehr ſpatel- als zungenförmig. Das Alter dieſer Handſchrift fällt entſchieden in die erſte Hälfte des X Jahrhunderts, und iſt aus hiſtoriſchen Gründen nicht weiter herabzuſetzen. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, mit einer alten Aufſchrift: Liber omeliarꝝ bti gregorij pape sup ezechielē. Der Codex lag an der Kette.

Dieſer Codex enthält das für unſere vaterländiſche Geſchichte merkwürdige Denkmal, welches der gelehrte Domſcholaſter Stephanus ſich mit eigner Hand durch eine Denkſchrift geſetzt hat, wovon wir bereits oben (§. 59. S. 273 u. ff.) Meldung gethan haben. Sie beſteht aus 5 Diſtichis, nebſt der Unterfertigung, und iſt folgenden Inhalts:

Novaria genitus .... (Stephanus) prae moenibus alta
Utraque ut patuit Doctor in Urbe fui
Ast Popo Antistes hanc me perduxit in Urbem
Qua Sophiae studiis dogmata crebra dedi.
Quos habui paucos decrevi tradere libros
Martyr sancte Dei en Kiliane tibi

Coetera quae restat mihimet sat parva supellex
Cedat fraternis Usibus apta nimis
Quisquis ades nostri rogito possessor ovilis
Adde diem mortis quem Deus ipse sapit.
Actum Anno Dominicae Incarnationis
D,CCCC,LXX. XVII. Kal. Aug.

Schannat hält das vom Verfaſſer dieſer Denkſchrift eigenhändig beygeſetzte Actum der Ausfertigung irrig für den Zeitpunkt des Hinſcheidens unſers Stephanus, welchen wir zur Zeit in keinem andern urkundlichen Monumente ausfinden konnten.

Noch ein anderes intereſſantes hiſtoriſches Monument befindet ſich in dieſer Handſchrift, nämlich ein Sendſchreiben an den Pabſt, welches nach ſeinem Inhalte von irgend einem Competenten eines Bisthums erlaſſen, und durch eine gleichzeitige Hand eingeſchrieben wurde; dieſes liefert einen merkwürdigen Beytrag zur Aufklärung der wahren Verhältniſſe der teutſchen Biſchöfe zu dem römiſchen Pabſte. In der Mitte deſſelben kömmt nachſtehende Stelle vor: „Hoc domini carissimi dico ex occasione Epistolae filii vestri Ludovici atque expostulatioue illius pro me, ut sciatis, quod sacro-sca (sancta) non furtim sicut quidam, nec turpis lucri gratia, sed puriter et simplici animo ab apostolica sede accipere, si Xpus voluerit, desidero.“ Wir haben ſchon oben

(§. 41. S. 183 u. f.) unsere Muthmaßung über den Inhalt und den Verfasser dieses Schreibens geäußert, wohin wir Kürze wegen unsere Leser zurückweisen.

IV. M. T. Ciceronis de arte Rhetorica ad Herennium. Lib. VI.

I. d. D. B. N. 107. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 2.

§. 134.

Dieser Codex enthält Cicero's Werk de arte rhetorica, welches er dem Herennius gewidmet hatte. Der Text des vorliegenden Manuscripts ist in VI Bücher abgetheilt. Bey der Vergleichung der gedruckten Ausgaben dieses Werkes zeigt sich: daß der Abschreiber hier im IV Buche Unterabtheilungen statt haben ließ, wodurch die Zahl der Bücher vermehrt wurde; übrigens ist der Text am Anfange mank. Das Volumen besteht noch aus 10 Quaternionen von 74 Blättern 11 Zoll hoch und $7\frac{3}{4}$ breit. Das Pergament ist größtentheils von ausgesuchter, aber nicht gleicher Art, zum Theile dünn, glatt und weiß, zum Theile auch dicker, steif, rauh, und von Farbe gelblich. Der Text bildet eine Columne von 22 Zeilen mit einem leeren Rande umgeben, auf Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte ist von erdiger Substanz, vom Anfange bis gegen das letzte Drittheil größtentheils schön schwarz, hernach aber

gelbbraun, ohne Gebrauch der rothen Farbe. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, zwischen engen Paralellen präcis und wohlgefüllt von einer schwankenden Hand geschrieben. Titel sieht man in der Capital- und Quadratform gemischt ausgearbeitet. Zierliche mit Thierformen und andern Zügen fleißig gezeichnete Initialen eignen diesen Codex zur Kunstschrift. Das Alter scheint zwischen dem Ende des IX und Anfange des X Jahrhunderts bestimmt aufzusuchen zu seyn. Der Einband ist von gewöhnlicher Art mit einer Aufschrift: „Rhetorica Ciceronis." Der Codex war angekettet.

Uebrigens ist noch zu bemerken: daß auf dem letzten leeren Blatte von einer gleichzeitigen Hand verschiedene in den Hauptkirchen zu Rom befindliche Inschriften beygesetzt wurden. Auf gleiche Art trifft man auf der Rückseite dieses Blattes eine Denkschrift folgenden Inhalts an: „Quem terra pondus nunc dimittis servū tuū Dne — secundum verbū Dne in pace — ex more docto mistico servamus Hengrunium." Nebst diesem sieht man auf einem auf dem hintern Deckel angeleimten Blatte in verbleichter Schrift den Beysatz: „Gerbotus scripsit". Wahrscheinlich finden wir hier die Namen zweyer Domscholaster, von welchen unten (§. 144.) Meldung geschehen wird. Nach unserer

Vermuthung gehörte dieser Codex unter diejenigen eigenthümlichen Bücher des Domscholasters Stephanus, welche er dem Salvatorshause vermachte.

V. B. Hieronimi Expositio in Epistolas B. Pauli ad Ephesos.

In d. D. B. Nr. 27. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 37.

§. 135.

Der Text dieser Handschrift enthält eine Auslegung des h. Hieronimus über die Briefe des Apostels Paulus an die Epheser. Das Volumen besteht aus 11 mit Zahlen bezeichneten Quaternionen von 83 Blättern 11½ Zoll hoch, 8½ Zoll breit. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, mittlerer Dicke, größtentheils glatt und weiß, bisweilen auch gelbbraun und im Einzelnen gelb befleckt, und beschmutzt. Der Text ist in einer Schriftcolumne von 26 Zeilen über Horizontalen von gewöhnlicher Beschaffenheit geschrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte ist von erdiger Art, nirgends schwarz, durchgängig braungelb. Rothe Farbe wurde nicht gebraucht. Der Schriftcharacter ist eine gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Cursiven und wenigen Contracten gemischt, zwischen engen Horizontalen in besserer perpendikularer Haltung, als die vorhergehenden, und wohlgefüllt

geschrieben. Das Alter scheint auf die zweyte Hälfte des X. Jahrhunders gesetzt werden zu müßen. Der Einband ist von gewöhnlicher Art. Eine ältere Aufschrift: „Exposico bti J'onimi in ep'aꝫ pauli ad ephesios“ zeigt sich auf dem obern, und das Merkmal der angelegt gewesenen Kette auf dem untern Deckel.

VI. Anonimi Expositio Marci et Joannis Evangelistarum.

In d. D. B. N. 109. — U. B. Theol. Mss. Folio. N. 15.

§. 136.

Dieser Codex enthält einen Commentar von einem unbekannten Verfasser über die Evangelisten Marcus und Johannes, vielleicht von dem Abte Rhaban. Die erste Linie des Textes über den Marcus ist herausgeschnitten, dieser läuft bis auf das 37te Blatt; auf dem 38ten fängt die Auslegung des Johannes an, welche den übrigen Raum der Handschrift einnimmt, sich aber nur bis auf das Cap. XX erstrecket; indem das Uebrige fehlt. Der Commentator citirt zuweilen den h. Augustin und Gregor. Das Volumen besteht dermal aus 26 Quaternionen. Nach der darauf befindlichen Signatur fehlt die erste; die übrigen zählen 156 Blätter, welche $12\frac{1}{4}$ Zoll in der Höhe und $9\frac{1}{2}$ in der Breite haben. Das Pergament ist unausgesucht, dünn und glatt, stark verschrumpft und beschmutzt,

von Farbe wechselnd, weißlich, gelb und grau, an manchen Orten durchlöchert, auch abgeschnitten ohne Nachtheil des Textes. Zwey Columnen von 40 engen Zeilen mit einem leeren Zwischenraume und Rande umgeben, über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung geschrieben, nehmen den Text auf. Die Tinte ist von erdiger Art, selten schwarzbraun, größtentheils gelbbraun, bisweilen ganz ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde häufig zur Ausarbeitung der Anfangs- und Schlußtitel auch ganzer Zeilen im Texte gebraucht. Der Schriftcharacter zeigt eine gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, mehr hager als gefüllt zwischen engen Paralellen von verschiedenen gleichzeitigen schwankenden Händen geschrieben. Diese Handschrift verräth unstrittige Merkmale des X Jahrhunderts, dessen Mitte sie wahrscheinlich ihre Entstehung zu verdanken hat.

VII. Fragmentum Commentarii in Job.

In d. D. B. N. 92. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 150.

§. 137.

Der Text des vorliegenden Manuscriptes enthält ein Fragment eines Commentars über Cap. XXIV bis XXX des Job's von einem unbekannten Verfasser. Das Volumen besteht

noch aus 7 Quaternionen, welche durch Versehen des Buchbinders nicht in gehöriger Ordnung eingeheftet sind, und 60 Blätter von 11½ Zoll Höhe und 6½ Zoll Breite zählen. Das Pergament ist von ausgesuchter Art und mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt, nur selten trifft man dünne weiße Blätter an. Der größte Theil derselben ist vom Roste des Alters gelb und grau gefärbt. Der Text bildet eine Columne von 20 Zeilen, ist mit einem leeren Rande umgeben, und über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung, jedoch ohne durchstochene Punkte geschrieben. Die Tinte ist von erdiger Art, und größtentheils noch schön schwarz, nur bisweilen zeigt sie sich in abgesprungenen braunen Flecken. Eine schöne rothe Farbe wurde zur Ausarbeitung der Anfangs- und Schlußtitel und auch einzelner Initialen gebraucht. Der Schriftcharacter drückt sich in einer präciſen, wohlgefüllten geraden Minuskel longobardiſcher Art aus, welche häufig mit Uncialen, Curſiven und Contracten, — beſonders mit dem F in angelſächſiſcher Form gemiſcht, und von einer ſchwankenden Hand geſchrieben iſt. Der Totaleindruck und die übrigen diplomatiſchen Merkmale ſcheinen das Alter dieſer Handſchrift zum Aeußerſten auf den Anfang des X Jahrhunderts herabzuſetzen. Der Einband iſt von den übrigen ganz verſchieden; indem derſelbe einzig aus einem Stücke von ſtei-

ser, dicker, durch das Alter und den Gebrauch abgebräunter Haut ohne Aufschrift besteht.

VIII. Cassiodori Liber divinarum Institutionum.

In d. D.B. N. 63. — U.B. theol. Mss. Folio. N. 29.

§. 138.

Der vorliegende Codex enthält zwey Werke des Cassiodors, nämlich das hier oben angezeigte, und nebst diesem eine Erklärung über XXIII Psalmen. Das letztere gehöret nicht hieher, sondern unter die Handschriften des XII Jahrhunderts; daher wir die nähere Anzeige hievon bis zu seiner Zeit versparen. Hier ist also einzig die Rede von Cassiodori Libro divinarum institutionum Das Volumen dieser Handschrift besteht aus 6 Quaternionen von 44 Blättern 11 Zoll hoch und 7¾ breit. Die übrigen 73 Blätter enthalten die angeführte Auslegung der Psalmen. Das Pergament ist größtentheils von ausgesuchter Art, wechselnd dünn und auch von mittlerer Dicke, steif, durch das Alter und Beschmutzen verschiedentlich gelb, auch grau gefärbt. Der Text steht in einer Columne von 21 Zeilen mit einem leeren Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte ist von erdiger Art, größtentheils schwarzbraun, mit wenigen gelbbraunen Spuren. Rothe Farbe wird nirgends ange-

troffen, ausgenommen bey wenigen Interpunktionen, welche von einer jüngeren Hand erst beygesetzt wurden. Der Schriftcharacter ist eine sehr präcise zierliche gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, von einer geübten Hand mit einer scharfen Feder zwischen engen Paralellen geschrieben. Wir glauben diese Handschrift in Hinsicht ihres Alters gegen das Ende des X Jahrhunderts einreihen zu können. Der Einband weicht von den vorhergehenden darin ab: daß die Bretter mit einem Streife von weißem mit Zierformen gepreßten Leder verbunden sind. Uebrigens sieht man keine alte Aufschrift, jedoch das Merkmal der ehemals befestigten Kette an demselben.

Für den Liebhaber der Dichtkunst dieses Zeitalters verdient das am Ende dieser Handschrift auf der 44. Seite beygesetzte Gedicht oder sogenannte Carmen cruciforme nach Rhabans Methode angemerkt zu werden. In dessen Mitte durch die sowohl horizontal als senkrecht in den Versen einfallenden Buchstaben die Worte: „Jesus Xristus“ in der Form eines Kreutzes gebildet, nebst diesem aber noch zwey Hexameter, nämlich einer durch die Anfangsbuchstaben der Verse auf der linken und auf gleiche Art der andere durch die Endbuchstaben auf der rechten Seite senkrecht, dann eben diese beyde Hexameter wiederholt in einer rautenförmigen Quadratur als Einfassung

des Kreuzes durch die im laufenden Texte der Verse eintreffenden Buchstaben ausgedrückt werden. Die bemerkten Hexameter lauten also:
Viribus ille jugis juvavit in arte magistrum
Vi – – Priscorum modo congesserat artem.
Wahrscheinlich ist ein Schüler des Abtes Rhabans der Verfasser dieses Gedichtes; vielleicht Lupus, von welchem oben (§. 114. S. 506.) Meldung geschehen ist.

IX. Canones Apostolorum.

In d. D. B. N. 128. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 70.

§. 139.

Dieser Codex enthält die Canones Apostolorum, von welchen die Dombibliothek mehrere bereits unter den Manuscripten des VIII und IX Jahrhunderts angezeigte Exemplare besaß. Bey der Vergleichung des Textes in dem vorliegenden Codex mit andern älteren, nämlich einem vom VIII Jahrhundert (§. 91. N. XX. S. 453.) und dem zweyten vom IX Jahrhunderte (§. 130. N. XXXI. S. 535.) ergiebt sich: daß hier der Text mit einem Fragmente des Can. XIII. des Conciliums von Nicea anfange, und die Titel der Canones Concilii Gangrensis, welche in der Handschrift vom VIII Jahrhunderte zu lesen sind, ganz fehlen. Nach diesem Concilium ist ein ganzer §. abgängig, welcher in dem ältern Codex mit den Worten: „Haec autem scripsimus in hoc

Codice“ anfängt. Die in der ältern Handschrift befindlichen Präfationen zu den beyden Concilien von Antiochia und Sardicea sind ebenfalls hier ausgelassen. Die ältere Sammlung endiget sich mit dem affrikanischen Concilium; dagegen liefert diese noch mehrere der nachfolgenden Kirchensatzungen; nämlich: die Canones der Synode zu Ephesus, welcher 200 Bischöfe beywohnten. Die Epistola decretalis des P. Syricius, die Episteln des P. Innocentius, die Verordnungen des P. Zosimus, die Decretalen der Päbste Bonifacius, Coelestinus, Leo, Hylarius, Simplicius, Felix, Gelasius und des Pabstes Gregors. Die Epistola formata, welche von 318 Bischöfen beschlossen, und von dem Bischofe Atticus zu Constantinopel verfaßt wurde; ferner das Decret des P. Eutichianus, des Cajus, Eusebius und Melchiades; nebst diesen folgen hernach noch Expositiones octo vestium Aaron primi pontificis, und drey Sermonen über denselben Gegenstand, mit welchen sich der Text beschließt. Uebrigens hat der vorliegende Codex einen besonderen Vorzug noch darin: daß hier jedem Concilium die Unterschriften sämmtlicher Bischöfe beygesetzt sind.

Das Volumen besteht dermal aus 21 bezeichneten Quaternionen; nach dieser Bezeichnung fehlt die erste. Die Blätterzahl beläuft sich auf 150, welche in der Vierung 14 Zoll zur Höhe, und 10¾ Zoll zur Breite haben. Das

Pergament ist größtentheils von ausgesuchter Art, dünn, glatt und weiß, jedoch auf dem ersten Blatte gelb und beschmutzt; auch trifft man mehrere durch Zufall beschädigte Blätter ohne Nachtheil des Textes an. Der Haupttext ist durchgängig in zwey, die Unterschriften der Bischöfe aber in vier Columnen von 31 Zeilen verfaßt, mit einem leeren Rande umgeben, und durch Zwischenräume getrennt. Die Horizontalen sind nach gewöhnlicher Manier behandelt. Die Tinte ist von erdiger Substanz, vom Anfange über die Mitte größtentheils gelb, gegen das Ende aber noch schwarzbraun. Der Gebrauch einer schönen rothen Farbe erscheint häufig bey Anfangs- und Schlußtiteln, und einzelnen Initialen. Der Schriftcharacter zeigt eine schöne wohlgefüllte gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Contracten und wenigen Cursiven gemischt, von einer schwankenden Hand geschrieben. Uebrigens ist hier zur besonderen Characteristik noch anzumerken: daß die Spitzen der über die Paralelle steigenden Buchstaben zungenförmig, und in den Verbindungslinien der kleineren zwischen den Paralellen stehenden Characteren der besondere Federdruck deutlich bemerkbar sind. Diese Handschrift scheint für das Ende des X Jahrhunderts sprechende Merkmale zur Bestimmung ihres Alters zu haben. Der Einband ist von gewöhnlichem

Schlage. Eine ältere Aufschrift auf dem obern Deckel: „Canones Apl'orę“, und das Merkmal des ehemaligen Kettenanschlusses auf dem unteren sind dabey noch einzig zu bemerken.

X. Josephi Antiquitates judaicae.

In d. D. B. N. 32. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 5.

§. 140.

Der vorliegende Codex besteht aus zwey verschiedenen Handschriften von verschiedenen Zeitaltern. Am Ende ist eine ältere vom VIII Jahrhundert beygebunden, von welcher wir bereits oben (§. 95. N. XXIV. S. 464.) umständlicher gehandelt haben. Die hieher gehörige Handschrift vom X Jahrhunderte enthält aber die jüdischen Alterthümer des bekannten Geschichtschreibers Josephus nach der Uebersetzung des Ruffinus; nur Schade, daß der Text erst mit dem VIII Buche anfängt, und nur bis zum Cap. 16 des XII Buches fortläuft, folglich am Anfange die 6 ersten, und am Ende die 8 letzten Bücher dieses kostbaren Werkes ganz fehlen. Das Volumen dieser Handschrift begreift in 19 noch bestehenden Quaternionen 153 Blätter von $13\frac{3}{4}$ Zoll in der Höhe, und $8\frac{1}{2}$ in der Breite. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, schön weiß. Der Text bildet auf jeder Seite eine über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung geschriebene Columne von 27 Zeilen, mit ei-

nem leeren Rande umgeben. Die Tinte zeigt sich in erdiger Substanz, von Farbe fast durchgängig grau, nur selten ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde einzig zur Ausarbeitung des aus einer Zeile bestehenden Titels am Anfange gebraucht. Der Schriftcharacter ist eine präcise wohlgefüllte gerade Minuskel longobardischer Art, mit Uncialen, Cursiven und Contracten gemischt, von einer schwankenden Hand geschrieben. Im Einzelnen ist zu bemerken: daß man die über die Paralellen steigenden Spitzen bald zungenförmig bald am Ende breiter schräg abgeschnitten, spatelförmig antreffe. Im Alter scheint diese Handschrift mit der vorhergehenden gleichzeitig, nämlich ein Product des auslaufenden X Jahrhunderts zu seyn. Der Einband ist von gewöhnlicher Beschaffenheit; auf dem obern Deckel sieht man die alte Aufschrift: „Joseph9 Libr' antiq'tatu a septimo libro usque ad XIIJ"; auf dem hintern Deckel aber das Merkmal: daß dieser Codex ehemals mit einer Kette angeschlossen war.

XI. Evangelia, quae legenda sunt per anni circulum.

In der Dombibliothek Nr. 186.

§. 141.

Unter diesem Titel befand sich ehedem ein schätzbarer Codex des X Jahrhunderts in der

Domstiftsbibliothek, welcher die Evangelien in sich faßte, die man das Jahr hindurch während der feyerlichen Messe abzulesen pflegte. Das erste Blatt enthielt den Titel, welcher in der Capitalform geschrieben war mit den Worten: „In Xti nomine incipiunt Evangelia, quae legenda sunt per anni circulum inter sacra Missarum Sollemnia seq. sci Evangelii secundu Matthæum, In illo tempore“ Alle diese Worte sah man auf dem ersten Blatte; dann folgte auf dem zweyten der Text: „Cum esset desponsata Mater Jesu Maria Joseph“ Diese Worte waren auf einem purpurfärbigen Grunde mit goldenen und verschiedenen andern Farben gezierten Buchstaben ausgedrückt. Der Schriftcharacter zeigte eine zierliche gerade Minuskel longobardischer Art. Alle Anfangs- und Schlußtitel, und im Texte die Anfangsbuchstaben waren zierlich mit schön polirtem feurigem Golde oder Silber ausgearbeitet. Zur Zeit konnten wir diesen schönen Codex nicht wieder unter den vorhandenen Manuscripten der Julius-Universitäts-Bibliothek ausfinden.

Nachtrag zu den Manuscripten des IX Jahrhunderts.

XXXII. Codex IV Evangeliorum.

In d. D. B. N. 181. d. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 66.

§. 141. a.

Bey der Durchsicht der gesammelten Mate-

rialien zur Bearbeitung der Manuscripte des IX Jahrh. ward ein merkwürdiger Codex, das hier bemerkte Evangeliarium, übersehen, welches wir daher zur Vollständigmachung der gelieferten historisch-diplomatischen Nachrichten von den Handschriften des IX Jahrhunderts hier im Nachtrage noch anführen müßen.

Dieser Codex ist eines der schönsten graphischen Kunstproducte, und enthält eine vollständige Sammlung der Evangelien nach den vier Evangelisten. Das Volumen desselben besteht aus 27 Quaternionen, welche größtentheils 8 Blätter und in den ersten Quaternionen auf der Rückseite des letzten Blattes noch die Spur der abgeschnittenen Signatur haben. Sämmtliche Quaternionen zählen 210 Blätter, von welchen das erste und letzte bey der Ausarbeitung ursprünglich leer geblieben, in der Folge aber mit einigen Urkunden überschrieben worden sind, wovon wir am Schlusse Meldung machen werden. Das Pergament ist von ausgesuchter Art, und gut erhalten, außer daß man einige durch Näsſe erzeugte röthliche Sporflecken antrifft; von Farbe schön weiß, größtentheils dünn und glatt, seltener etwas dicker. Der Text ist durchgängig in gespaltenen Columnen von 26 Zeilen geschrieben, welche durch einen breiten leeren Zwischenraum getrennt, und mit einem gleichen Rande umgeben sind. Derselbe hat oben $1\frac{3}{4}$, unten 3 Zoll an der Heftfalze 2, in der Mitte

1½, und außerhalb 2 Zolle. Die Horizontalen sind über stark durchstochene Punkte mit dem scharfen Griffel gezogen, und auf jeder Columnenseite mit gleichen doppelten Perpendikeln abgeschnitten. Die Tinte ist durchgängig noch schön schwarz erhalten, und scheint mehr von wässeriger Substanz zu seyn; da sich nirgends die geringste Spur des Abspringens blicken läßt. Nebst polirtem Gold- und Silber wurden verschiedene Farben zur Ausarbeitung ganzer Titel und zur Verzierung der häufig vorkommenden größeren und kleineren Initialen gebraucht. Der Schriftcharacter des laufenden Textes ist eine zierliche angelsächsische runde Minuskel, mit wenigen Cursiven gemischt, von einer vollkommen geübten Hand mit calligraphischer Schönheit präciß ausgearbeitet. Der Character, der mit gleicher Zierlichkeit und Präcision ausgearbeiteten Titel besteht aus einem Gemische der zierlichsten Capitalschrift, und aus Uncialen, welche durchgängig mit den scharfen Abschnitten der Capitalen versehen sind. Als Zeichen der Abbreviaturen findet man einzig den hackenförmigen Circumflex, und als Interpunktion den dicken Punkt, einem abgeschnittenen Comma gleich, in der Mitte gebraucht; einige andere Interpunktionen wurden von einer jüngeren Hand beygesetzt. Der Text ist übrigens nach Worten durch Zwischenräume getrennt, und hat keine Theilungszeichen. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir

dieſe Handſchrift im Alter unter die ſchönſten Kunſtſchriftproducte des ausgehenden IX Jahrhunderts ſetzen zu müſſen.

Als Product der Kunſtſchrift verdient dieſer Codex nicht minder, als in Hinſicht der ſchönen Proben der Malerkunſt eine nähere Betrachtung. Gleich im Anfange zeichnet ſich die erſte aus 9 Blättern beſtehende Quaternion aus, welche die ſogenannte Harmonie der vier Evangeliſten enthält. Der Künſtler ſchloß den aus vier ſchmalen Columnen nebeneinander geſchriebenen Text mit einer aus fünf zierlich gemalten Säulen beſtehenden Arkade ein, welche ein Hauptbogen mit einem Frontiſpice decket, auf welchem wechſelnd die ſymboliſchen Bildniſſe der vier Evangeliſten in ſchönen gut erhaltenen bunten Farben gemalt, und gleich der Arkade mit polirtem Golde verziert, zu ſehen ſind. Jede Columne der Harmonie hat einen mit polirtem Golde gemahlten Titel, welcher den Namen des Evangeliſten ausdrückt. Ueber den zwoen äußerſten Säulen der Arkade oberhalb dem Hauptbogen erblickt man abwechſelnd fleißig gezeichnete und in bunten lebhaften Farben nach der Miniaturmanier gemalte Vögel und Blumen aufgeſetzt. Der Anfang des Textes eines jeden Evangeliſten pranget mit einem großen künſtlich gezeichneten und in verſchiedenen bunten Farben nebſt polirtem Golde und Silber zierlich ausgearbeiteten Initialen,

von welchen der erste zwar kleiner, aber doch eine Höhe von beynahe 4 Zollen auf einem zweyfärbigen dunkeln Grunde einnimmt; die andern drey aber die ganze Columnenlänge von etwa 10 Zollen haben. Alle diese Initialen verdienen als ausgezeichnete Proben der zierlichsten Kunstschrift des IX Jahrhunderts herausgegeben zu werden.

Nebst diesem enthält dieser Codex vier schöne Gemälde in bunten Farben mit polirtem Golde und Silber gemalt. Sie stellen die vier Evangelisten auf einem Thronsessel unter einer auf zwey Säulen ruhenden Tecuaria vor. Diese Gemälde sind bey einem jeden Evangelisten zwischen der Präfation und dem Anfange des Haupttextes dergestalt eingeheftet; daß das Gemälde auf der Rückseite, der nachfolgende Text aber auf der Vorderseite des nächsten Blattes erscheint. Die Figuren sind mit einem dem bekannten damaligen Verfalle der bildenden Künste angemessenen Kunstfleiße gezeichnet. Aus der Manier sieht man: daß der Künstler römische Originale nachzuahmen suchte; jedoch bewähren die hier gelieferten Producte: daß die Kunst schon um eine merkliche Strecke von dem vorherigen Abgrunde des gänzlichen Verfalles und der daselbst herrschenden Rohheit sich entfernt hatte. Auffallend zeigt sich der Contrast, wenn man die oben (S. 394) beschriebene in einer Handschrift des VIII Jahrhunderts befindliche ebenfalls zu einem Titel-

blatte bestimmte Handzeichnung mit den eben angeführten vergleichet. Auch diese vier Gemälde verdienen als schöne Proben der Zeichner- und Malerkunst in treuen Copien für den Liebhaber der älteren Kunstgeschichte herausgegeben zu werden.

An dem Einbande dieser schätzbaren Handschrift ließ man in der folgenden Zeit eben so wenig dasjenige fehlen, was Kunst und Kostbarkeiten zur Verschönerung desselben beytragen konnten, wovon jedoch nur noch Reste auf unsre Zeiten gekommen sind. Nach einer auf der Rückseite des ersten bey der Ausarbeitung leer gebliebenen Blattes auf der untern Fläche befindlichen Denkschrift a) hat Bischof Heinrich I, welcher gegen das Ende des X Jahrhunderts im J. 995 zur Regierung kam, diesen kostbaren ehemals mit Gold, Silber und Edelgesteinen gezierten Einband verfertigen lassen, und das Anathema auf denjenigen ausgesprochen, welcher thöricht genug seyn würde, diesen Codex dem h. Kilian zu entziehen. Die unten angeführte Denkschrift ist auf einem viereckigen Grunde von schwärzlicher Purpurfarbe in gerader Minuskelschrift nach Zeilen wechselnd mit Gold und Silber aufgetragen. Der Einband selbst besteht aus zweyen über einen

a) Hunc siquis Librum gemmis auroque politum
Devota mente Heinrico hoc pcipiente
Non animo sano cupit aufferri Kyliano
Ploret in aeterno poenas passurus averno.

halben Zoll dicken Brettern, welche mit einem in Gold, dann rothen und andern bunten Farben gewirkten Seidenstoffe überzogen sind. Auf dem oberen Deckel sieht man eine künstlich in Elfenbein geschnittene Schilderey von 5 Zoll Höhe und 4 Zoll Breite, deren ganze Dicke in den Deckel versenkt eingelassen ist. Auf derselben zeigen sich drey nebeneinander stehende Bildnisse, welche in richtiger Zeichnung meisterhaft nach römischer Manier halb erhaben geschnitten sind; das mittlere Bildniß stellet Jesum mit der in griechischen Capitalen beygesetzten Aufschrift: $\overline{\text{IC}}$ $\overline{\text{XC}}$, das ist: ιησους χριστος — Jesus Christus; ein anderes auf dessen rechten Seite seine Mutter mit einer gleichen Aufschrift: MP — ΘV d. i. Μητηρ Θεου — Mater Dei, und ein drittes auf der linken Seite den h. Johannes den Vorläufer, mit der Aufschrift: Ο ΠΡΟΔ$^{\text{ο}}_{\text{ρ}}$, d. i. ὁ Προδρομος oder Praecursor. Wahrscheinlich ist diese Schilderey von derselben Meisterhand gefertiget, welche jene auf einem älteren Evangelienbuche befindliche ausgearbeitet hat; wovon oben (S. 358) Meldung geschehen ist. Dieselbe diente vermuthlich schon vorher zur Verzierung dieses Evangelienbuches, ehe Bischof Heinrich dasselbe mit einem neuen kostbaren Einbande versehen ließ. Nach unserer Meinung ist diese Schilderey ein Product des X Jahrhunderts, wie jene. Die Verzierung, welche Bischof Heinrich für dieses Evangelienbuch fertigen ließ, bestund in einem

kostbaren Rahmen, welcher das vorbemerkte Relief einfaßte, und aus vergoldetem Silberbleche, auf welchem in dergleichen Metalle gefaßte Edelgesteine aufgesetzt waren, bestand. Von der ganzen Verzierung ist dermal nichts weiter, als das künstlich in Elfenbein geschnittene Relief, und eine aus vergoldetem Silberbleche bestehende, dasselbe umgebende Platte übrig geblieben, welche auf dem bunten Seidenstoffe aufgenietet ist. Die beyden Deckel schließet in der Mitte ein Charnier von Messing; auf dem obern sieht man eine in rothen Capitalen auf einen kleinen fast viereckigen Pergamentstreif geschriebene, mit einer Quadratur von schwarzen Linien eingefaßte Aufschrift: Evãgeliū Johannis; inwendig aber die Bemerkung: daß dieser Codex ein Plenarium gewesen sey.

Zum Beschlusse haben wir noch einzig zu bemerken: daß dieses Evangelienbuch dasjenige sey, in welches Bischof Heinrich die beyden merkwürdigen Urkunden über die alte Würzburger Markungsbeschreibung eintragen ließ, von welchen bereits oben (S. XXIV) in der besondern Einleitung zur ersten Periode der rationellen Topographie Meldung geschehen ist. Die eine Urkunde, welche das Resultat der durch den königlichen Hofkommissär Eberhard im J. 779 vorgenommenen Markungsbesichtigung enthält, befindet sich auf dem ersten bey der Ausarbeitung dieses Evangelienbuches leer gebliebenen Blatte; die

andere aber am Ende auf der letzten. Beyde Urkunden werden vollständig in den pragmatiischen Annalen dieser Periode geliefert werden.

Allgemeine Bemerkungen über die ältesten Schriftzeichen der Teutschen — und ins Besondere über die vom VIII bis zum XI Jahrhunderte in unserm Vaterlande üblichen Schriftarten.

§. 142.

Bevor unsre Ureltern den Gebrauch von Tinten, Federn, Thierhäuten und Papier zum Schreiben kennen gelernt haben; bedienten sich dieselben hölzerner Tafeln, in welche sie mit einem schneidenden Instrumente die Schriftcharactere vertieft eingruben. Von den Vertiefungen, durch welche die Charactere ausgedrückt wurden, erhielten dieselben den Namen der Rinnen, und nach der verschiedenen Mundart anderer teutschen Völker, welche diese Schriftart gebrauchten, die Benennung Runen, welche von den altteutschen Wörtern Ryn oder Ren herzuleiten ist, von welchen das erste Ryn in der danischen Sprache eine mit Hülfe des Pfluges gezogene Furche; das andere ähnliche Ren aber einen Wassergraben ausdrückt.

Das Alter des Gebrauches dieser Schriftart erstreckt sich nach den von Olaus Wormius

gelieferten Monumenten a) auf die ersten christlichen Zeiten hinauf. Eben dieser gelehrte Alterthumsforscher bewähret: daß die Runen nicht nur zum Privatgebrauche auf hölzernen Tafeln, sondern auch in Steinen, als öffentlichen Monumenten, eingegraben wurden; wodurch sie den Character einer allgemeinen Nationalschrift erhielten. Wir können daher annehmen: daß die Runenschrift bey allen teutschen Völkern, und zwar in den ältesten Zeiten ausschließend im Gebrauche war. Venantius Fortunatus, Bischof von Poitiers, welcher gegen das Ende des VI Jahrhunderts lebte, bestätiget dieses. b)

Der gothische Bischof Ulphilas, welcher in Moesien, einem Theile von Dacien, um das Jahr 370 unter der Regierung des Kaisers Valens lebte, und sich durch die Uebersetzung der Bibel in die gothische Sprache berühmt machte, wurde sonst irrig für den Erfinder der runischen Schrift gehalten; bevor Olaus Wormius das Gegentheil bewieß; weshalb diese Schriftart von den gelehrten mit dem Namen der Ulphilanischen belegt wurde. Unstrittig ist jedoch Ulphilas als Restaurator und Verbreiter dieser ältesten teutschen Schrift anzusehen. In Spanien erhielt sich dieselbe bis ins XII Jahrhun-

a) Olaus Wormius de Literatura Runica. —
b) Lib. VIII. Carm. 18.

hert unter dem Namen der Toletanischen im Gebrauche, bis endlich auf dem im J. 1116 zu Toleto gehaltenen Concilium die Kirchenväter verordneten: daß in Zukunft alle Schriftsteller mit Hinweglassung der toletanischen Schrift sich der gallischen allein bedienen sollten. c) Ganz anders verhielt es sich in dem fränkischen Reiche, in welchem die Runenschrift schon in den ältesten Zeiten durch angenommene fremde Schriftarten aus Urkunden und Büchern verdrängt, und nur noch in Privatangelegenheiten, besonders zu abergläubischen Zwecken gebraucht ward; wovon wir oben (§. 16. S. 43) Beyspiele angeführt haben.

Das einzige vaterländische Denkmal von runischer Schrift, welches auf unsere Zeiten kam, treffen wir in dem schätzbaren Codex der Homelien des h. Burkards an, von welchem wir oben (§. 74. S. 404) Meldung gemacht, und zugleich eine Copie dieses runischen Denkmals geliefert haben.

Uebrigens hat der gelehrte Abt Beßel d) drey Alphabete, nämlich der ältesten Runen, der ulphilanischen und neugothischen oder Mönchenschrift zum Behufe des Alterthumsforschers in Kupfer gestochen geliefert. Wir begnügen uns hier mit dieser kurzen Anzeige von der ältesten teutschen Schrift, und gehen nun auf die näh-

---

c) Rodericus Tolet. Lib. VI. Rer. hispanic. cap. 30. — d) Chronic. Gotwic. Tom. I. p. 71.

ere Betrachtung der in unserm Vaterlande von dem Zeitpunkte des errichteten Bisthums üblich gewesenen Schriftarten vom VIII bis ins XI Jahrhundert über.

Nach den auf unsere Zeiten gekommenen urkundlichen Denkmälern können wir mit größter Zuverläßigkeit behaupten: daß die älteste in unserm Vaterlande übliche Schriftart die alte angelsächsische gewesen sey; da Frankonien die ersten Beförderer der physischen und moralischen Landeskultur aus England erhielt. Bekanntlich waren der h. Bonifaz und der h. Burkard, so wie die meisten ihrer ersten Gehülfen, Engländer. Eben darum bestund auch der erste Clerus, welchen der h. Burkard nach der Errichtung des Bisthums zur Seite hatte, aus Männern, welche von seiner Nation entsprossen waren. Dieses scheinen auch die ältesten auf unsere Zeiten gekommene Manuscripten des ersten Salvatershauses zu bestätigen; nämlich diejenigen, welche man mit Wahrscheinlichkeit, zum Theile auch mit Gewißheit als vaterländische Schriftproducte annehmen kann. Dieselben führen größtentheils den Character der angelsächsischen Schriftart in cursiver und runder Form mit sich. Der Liebhaber der vaterländischen Diplomatik kann sich hievon durch die Bemerkungen näher überzeugen, welche wir oben bey der Herzählung der älteren Manuscripte vom VIII Jahrhunderte an den geeigneten Orten hinzuge-

füget haben. Wir glauben daher mit Grund annehmen zu können; daß die angelsächsische Schriftart auf der Salvatorsschule im Verlaufe des ganzen VIII Jahrhunderts ausschlüssig gelehrt wurde, und deshalb einzig zur Schriftübung diente. Die in diesem Zeitalter seltener vorkommenden Handschriften von longobardischem Character sind demnach in der Regel für fremde Schriftproducte zu halten. Mit gleicher Wahrscheinlichkeit müßen wir auch die ältesten Scholaster an der Domschule, welchen der Unterricht im Schreiben oblag, für Sprößlinge der englischen Nation halten. Wahrscheinlich finden wir einige Namen derselben in den angeführten Manuscripten aufgezeichnet: nämlich Gundheri und Nandolf. Dem ersten haben wir die Ausarbeitung der unter den Handschriften Nr. I, XIX u. XXI angeführten Codices zu verdanken; Nandolf aber hatte an der Schrift von Nr. XIX. Theil. Gegen das Ende des VIII oder im Anfange des IX Jahrhunderts scheint nebst der angelsächsischen auch die longobardische Schriftart in der Salvatorsschule eingeführt worden zu seyn. Von dieser glauben wir die älteste Schriftprobe in der Handschrift vom VIII Jahrhundert unter Nr. XXVIII zu finden, welche den Isidorus de arte grammatica enthält, und von einem Priester Namens Abo ausgearbeitet wurde. Diese beyden Schriftarten erhielten sich in der ersten Hälfte des IX Jahr-

hunderts nebeneinander, bis endlich der Gebrauch des angelsächsischen Characters immer seltener erscheint, und endlich sich ganz verliert; dagegen die longobardische Schriftart die herrschende wird. Die von dem Bischofe Humbert unter der Leitung des Abtes Rhaban durch die fuldaischen Mönche veranstaltete Ausarbeitung mehrerer Codices für das Salvatorshaus scheint die Hauptveranlassung zur Einführung der longobardischen Schriftart dadurch gegeben zu haben; weil alle diese Codices im longobardischen Character geschrieben waren, und eben dieselben in der Folge hauptsächlich zu Vorschriften des Salvatorshauses im Abschreiben gebraucht wurden. Die ältesten vaterländischen Schriftprodueten von longobardischem Character sind in der Cursivform ausgearbeitet; in der Folge wurde die zierlichere runde gerade Minuskel auch nachgeahmt; jedoch erscheint dieselbe noch in dem Verlaufe dieses ganzen Jahrhunderts immer mit sehr vielen Cursiven vermischt. Gerune, Tiso, Demarlanus und Berner sind die Schreiber, welche nach Anzeige der oben angeführten Manuscripten vom IX Jahrhunderte an der Ausarbeitung unserer vaterländischen Schriftproducte in diesem Zeitalter Antheil hatten. Im X Jahrhunderte erhielt die longobardische Minuskel immer mehr die Herrschaft in unsern vaterländischen Schulen, je mehr dieselbe der Vollkommenheit der geraden Minuskel durch

Ausründung der Charactere und geradere Stellung der Perpendikulare sich zu nähern suchte; bey dem allem blieben aber das Schwankende der Hand, und die spatelförmigen Spitzen der längeren Buchstaben unverkennbare Merkmale unserer vaterländischen Schriftproducte von diesem Zeitalter. Die bis hieher gemachten Anmerkungen beziehen sich bloß allein auf die Schulschrift, deren man sich zur Abschreibung der Bücher bediente. Die Urkundenschrift hatte in unserm Vaterlande eben jene Schicksale, welche aus der teutschen allgemeinen Diplomatik bekannt sind. Vor Karl dem Gr. war die Merowinger Schrift im Geschäftsgebrauche allgemein, welche hernach die von Karl dem Gr. verbesserte und allgemein eingeführte Karolingische Schrift verdrängte. Von der Merowingischen Schrift erhielt sich in dem vormaligen Domstiftsarchive kein einziges vaterländisches Original; um so häufiger treffen wir Originalien von der Karolingischen Schrift nach dem Character der verschiedenen Jahrhunderte an, von welchen wir in der zweyten Abtheilung der Chorographie weitere Meldung machen werden.

Allgemeine Bemerkungen über die Landes- und Urkundensprache vom VIII bis zum XI Jahrhundert.

§. 143.

Die altteutsche Sprache, welche unter dem

Namen Theodisca bekannt ist, die ehedem die Mutterſprache der Gallier war, und hernach von den Oſtfranken angenommen wurde, war auch in unſerm Vaterlande die Mutterſprache. Die fränkiſchen Könige des erſten und zweyten Stammes bedienten ſich derſelben Mundart. So lange Frankreich und Teutſchland unter einem Beherrſcher ſtanden, war dieſe teutſche Sprache nicht nur die gemeine Mutterſprache, ſondern auch die Hofſprache. Dieſes dauerte bis auf den Zeitpunkt, als die Theilung des Reiches in Gemäßheit des Vertrages von Verdun vor ſich gieng. Dieſe Theilung zog allmählig eine Veränderung in Hinſicht der Allgemeinheit der teutſchen Sprache nach ſich; indem ſodann die ſogenannte römiſche, oder die Sprache der alten Unterthanen die Oberhand in Frankreich erhielt. Dagegen blieben die Teutſchen vorher wie nachher bey ihrer angewöhnten Mutterſprache, die ſich auch als Hofſprache in ihrem Beſitze ferner behauptete; obwohl man ihre Laute für unfähig hielt, durch ſchriftliche Zeichen auszudrücken, und deßhalb ſich auch nicht getraute, irgend etwas in der Theodisca niederzuſchreiben. Vor Karls des Gr. Zeiten war eben ſo wenig an grammatikaliſche Regeln zu denken. Alle Urkunden und Bücher für die teutſchen Staaten mußten daher in der lateiniſchen Sprache verfaßt werden.

Eginhard, der Biograph Karls des Gr. er-

zählt uns: „daß derselbe an einer teutschen Grammatik selbst arbeitete, den Winden und Monaten teutsche Namen gab, und die alten Ueberbleibsel der teutschen Poesie sammeln ließ.“ Schmidt macht hierüber in der Geschichte der Teutschen (T. I. S. 559) die richtige Bemerkung: „daß den Einsichten Karls des Großen nichts mehr Ehre mache, als die Ueberzeugung: daß seine Nation in der Aufklärung und Verfeinerung ohne Cultur ihrer eigenen Sprache wenige Fortschritte machen werde.“ Das Beyspiel Karls hatte vor der Hand wenigstens diese wohlthätige Folge: daß die Bischöfe und Aebte es sich angelegen seyn ließen, es dahin zu bringen: daß man altteutsche Worte schreiben, oder durch Schriftzeichen ausdrücken lernte, wovon wir deutliche Spuren in einem Manuscripte vom VIII Jahrhunderte (Nr. 20.) finden, welchem von einer gleichzeitigen Hand die Erklärung verschiedener altteutscher Wörter in lateinischer Sprache beygefügt sind. Der älteste in der altteutschen Sprache verfaßte vaterländische urkundliche Aufsatz scheint übrigens die Würzburger Markungsbeschreibung zu seyn, welche in dem letzten Viertheile des VIII Jahrhunderts abgefaßt wurde, wovon oben (§. 3.) Meldung geschehen ist. Von den zum Behufe der Liturgie von dem heiligen Bonifaz veranstalteten Uebersetzungen geschah schon oben Erwähnung. — Häufigere Beweise des Bestrebens für die Cultur der altteutschen Sprache in unserm Vaterlande liefert

uns das IX Jahrhundert durch die oben unter Nr. IV, V, XII und XV angeführten Handschriften, in welchen wir theils Erklärungen altteutscher Wörter, theils Glossen, die in dieser Sprache ganz verfaßt sind, nebst einem Glaubensbekenntnisse antreffen. Der berühmte fuldaische Abt Rhaban machte sich auch um die Cultur unserer Muttersprache durch ein von ihm geschriebenes Glossarium in vetus et novum Testamentum verdient, welches Eccard a) aus einer alten Handschrift der kaiserlichen Bibliothek herausgegeben hat. Demungeachtet war unsere Muttersprache noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen; daß man fremde Sprachen bey Aufsätzen im Geschäftsgebrauche, noch weniger aber im gelehrten Fache entbehren konnte; vielmehr führt Otfried, ein Schüler des eben angeführten Rhabans damaligen Erzbischofes zu Mainz, und ein Benedictinermönch in der Abtey Weißenburg in der Mitte des IX Jahrhunderts aus ächtem teutschen Patriotismus noch laute Klagen gegen seine Zeitgenossen wegen unverzeihlicher Vernachläßigung ihrer Muttersprache. b) Er sagt: „diese Sprache wird für bäurisch gehalten, und selbst die, welche sie reden, haben sie zu keiner Zeit weder durch die Schrift noch Kunst vollkommener zu machen gesucht, indem sie weder die

a) Franc. Or. Tom. II. p. 950. §. XI. — b) Schilteri Thes. Antiq. teut. Tom I. p. 11.

Geschichte ihrer Vorältern, wie es viele andere Nationen thun, schriftlich verzeichnen, noch ihre eigene Thaten und Leben erheben. Wenn sie auch dieses thun, welches doch selten geschieht, so brauchen sie vielmehr die Sprachen anderer Völker, das ist, der Lateiner oder Griechen. Sie hüten sich, in diesen schlecht zu schreiben, und scheuen es in der ihrigen nicht. Sie getrauen sich nicht in den ersteren durch einen Buchstaben, sich gegen die Kunst zu verfehlen, und in ihrer eigenen geschieht es bey jedem Worte. Eine wunderliche Sache, daß so große Männer alles dieses fremden Sprachen zu Ehren thun, und die eigne nicht schreiben können." — „Da so viele andere (sagt er ferner) ihre eigene Sprache ausgebildet haben, warum sollen allein die Franken dieses nicht thun, und sich nicht einmal getrauen, in ihrer Sprache das Lob Gottes zu singen." c)

Der biedere Otfried begnügte sich jedoch nicht damit, daß er den Bußprediger bey seinen Zeitgenoßen machte; nein, er gieng mit gutem Beyspiele voran, und ruhte so lange nicht, bis man nicht nur teutsch schreiben lernte, sondern auch die teutsche Sprache eine Bücherſprache ward. Wie viele Hindernisse Otfried hiebey zu übersteigen gehabt habe, zeigt uns eine andere Stelle desselben bey Schilter, d) in welcher er sagt: „Die Barbarey dieser Sprache, so rohe,

c) Loc. all. p. 21. — d) Loc. all. p. 11.

unbändig und ungewohnt sie ist, sich den Zaum der Grammatik anlegen zu lassen; so schwer ist es auch oft, sie zu schreiben; theils wegen der Zusammensetzung der Buchstaben, theils wegen des unbekannten Klanges; denn zu Zeiten fodert sie nach meiner Meinung drey v. v. v. nach einander, so daß die zwey ersten Mitlauter sind, das letztere aber ein Selbstlauter." (Dieser Fall trat bey dem Ausdrucke des teutschen W. in dem Worte „Wunder" ein.) Weiter sagt derselbe: „Zu Zeiten hab Ich, um den wahren Laut auszudrücken, weder ein a, noch ein e, noch ein i, oder ein u brauchen können, und in diesem Falle ein griechisches y genommen, und auch dieses drückt oft den Laut nicht aus, so daß es ungemein hart ist, in dieser Sprache für jeden Laut Buchstaben zu finden." Schmidt e) macht bey dieser Stelle die für den Philologen interessante Bemerkung: „Es sey ungemein merkwürdig, daß Otfried nur über die Unregelmäßigkeit der teutschen Sprache, und über die Schwierigkeit im Schreiben; keineswegs aber über die Armuth an Wörtern klage." Eben dieser Otfried übersetzte die Evangelien in teutsche Verse; damit das Volk, welches weder griechisch noch lateinisch verstehe, solches lesen könne. Er widmete dieses Werk dem mainzischen Erzbischofe Luitbert, welcher nach dem Jahre 863 diese Würde beglei-

e) Gesch. d. Teutsch. I. B. p. 559.

tete, wovon wir durch eine in der Bibliotheca Patrum eingerückte lateinische Epistel belehrt werden. Das Werk selbst wurde im J. 1571 zu Basel von Mathias Flaccus Illyricus zum Drucke befördert. Trithemius macht noch von einigen andern Werken dieses Otfrieds in dem Catalogo illustrium Virorum Meldung.

Der fränkische Geschichtforscher v. Eccard hat sich den Dank der vaterländischen Philologen durch die sorgfältige Aufsuchung vieler Bruchstücke der altteutschen Sprache erworben, welche er in den ostfränkischen Commentarien theils aus den oben angeführten Manuscripten, theils aus fremden Quellen herausgegeben hat.

Aus den angeführten wenigen Ueberbleibseln der altteutschen Sprache wird sich jeder von dem großen Unterschiede überzeugen können, welcher zwischen derselben und unserer heutigen teutschen Sprache statt findet. Trithemius sagt in dem Catalogo illustrium Virorum bey dem Otfried: daß keiner seiner (des Trithems) Zeitgenoßen die vielen und schönen Werke verstehen konnte, welche Otfried nach den Regeln geschrieben hatte, die einst Karl der Gr., als er die Barbarey der teutschen Sprache unter gewisse Regeln bringen wollte, in seiner Grammatik festgesetzt hatte; da eben diese zwar regelmäßig geschriebene altteutsche Sprache von jener der folgenden Zeiten immer noch weit mehr von einander verschieden gewesen sey, als die etrurische von der lateinischen.

Man kann annehmen: daß durch das Bestreben Otfrieds und anderer patriotisch gesinnter Zeitgenossen des IX Jahrhunderts der wesentliche Schritt zur künftigen Cultur unserer Mutterspracbe geschehen, und für dieselbe schon genug gewonnen gewesen sey: sobald unsere Vorältern von der Möglichkeit ihre Sprache zu schreiben überzeugt werden konnten; wenn gleich die übrig gebliebenen wenigen Denkmale unserer Mutterspracbe vom IX u. X Jahrhunderte uns keinen andern Beweis liefern; als daß man in diesem Zeitraume sich beflissen habe, dasjenige, was man sprechen konnte, auch schreiben, oder durch Schriftzeichen ausdrücken zu lernen. Hiedurch scheint es deutlich zu werden, warum wir außer den oben angeführten keine weitere Beyträge zur Culturgeschichte unserer Mutterspracbe in diesem Zeitalter ausfinden können.

Andenken der ältesten Scholaster an der Domschule.

§. 144.

Von diesen für die ältere vaterländische Culturgeschichte interessanten Männern finden wir in den heimischen Annalen fast gar nichts aufgezeichnet; höchstens stoßen wir in den erhaltenen alten Manuscripten der ehemaligen Dombibliothek noch auf einen oder den andern eingeschriebenen Namen, welche muthmaßlich Namen von

Scholastern sind; da die Schreibkunst eben diesen, in den ältesten Zeiten besonders eigen seyn mußte. Ein Schreiber, welcher es in den ersten Zeiten so weit brachte: daß er einen ganzen Codex ausarbeiten konnte, gehörte gewißlich damals unter die Gelehrten. Da wir nun nichts Zuverläßiges aus andern urkundlichen Quellen zur Ausfüllung dieser Lücke haben; so wollen wir hier noch kürzlich die aufgezeichneten Namen dieser Männer nach dem zum Theile entschiedenen, zum Theile auch nur muthmaßlichen Zeitalter der Handschriften, in welchen sie vorkommen, anführen.

1) Nandolf und Gundheri.

Unter die ältesten Domscholaster scheinen Nandolf und Gundheri zu rechnen zu seyn; diese beyde werden in einem Codex des VIII Jahrhunderts genennt, welcher den Augustinus super XV Gradus oder Psalmos graduales enthält (S. 451. §. 90.). Beyde lebten vermuthlich zu Zeiten des h. Burkards, und wahrscheinlich war Nandolf der ältere Scholaster; Gundheri aber begleitete diese Stelle auch noch unter dem Bischofe Maingut. Wahrscheinlich hat letzterer auch den Codex, welcher die Briefe des Apostels Paulus enthält (S. 391. §. 72.) ausgearbeitet; so wie auch von ihm in einer andern Handschrift des VIII Jahrhunderts (S. 456. §. 92.) Meldung geschieht. Nach dem Charac-

ter ihrer Handschriften scheinen beyde Landesleute des h. Burkards gewesen zu seyn. Die in der ersten Handschrift (S. 451.) angeführte eigenhändige Denkschrift des Gundberi zeigt: wie weit desselben Kenntniß in der lateinischen Sprache gieng. Bey der letzten (S. 456.) haben wir von seinem Verdienste Meldung gemacht; den er sich in diesem rohen Zeitalter für die Kunst durch die Nachahmung der Kunstschrift erwarb.

2) Abo Presbyter.

Abo, ein Priester, war wahrscheinlich unter dem Bischofe Bernwelf, welcher gegen das Ende des VIII Jahrhunderts am bischöflichen Ruder gewesen ist, Scholaster an der Salvatorsschule; vermuthlich in dem Zeitpunkte, als Bernwelf die Reformation des Salvatorshauses durch Einführung der Chrodegangischen Regel vornahm. Ein Codex, welchen dieser Abo ausarbeitete (S. 472. §. 99.) kam auf unsere Zeiten. Der Text desselben enthält den Isidorus de arte grammatica. Derselbe ist im Character einer longobardischen Cursiv geschrieben; woher wir die Vermuthung fassen: daß dieser Abo longobardischen Herkommens gewesen seyn möchte.

3) Ruathelmus devotus Otgarii.

Ruathelmus scheint der Nachfolger des Abo in der Scholasterie im Anfange des IX Jahrhunderts nach dem Jahre 815 gewesen zu seyn.

Die ehemalige Dombibliothek besaß ein von seiner Hand ausgearbeitetes Manuscript (S. 520. §. 121.), welches im Texte die II Bücher des h. Hieronymus gegen den Jovinian und nebst diesen eine Denkschrift von unserm Ruathelm enthalt. Aus dem Inhalte derselben wird es wahrscheinlich: daß dieser Ruathelm ehedem im Dienste des mainzischen Erzbischofes Otgar gewesen sey, welcher als Erzkanzler denselben in seiner Canzley als Schreiber gebrauchte. Vielleicht hat Bischof Wolfgar, welcher im J. 829 dem zu Mainz gehaltenen Concilium persönlich beywohnte f) demselben einen Ruf als Scholaster gegeben, und ihn hernach mit sich von Mainz nach Würzburg gebracht. Der oben bemerkte von Ruathelm ausgearbeitete Codex ist in dem Character einer schönen longobardischen Minuskel geschrieben, welche zeigt: daß der Schreiber in der Diplomenschrift dieses Zeitalters geübt gewesen sey. Wahrscheinlich war derselbe von Geburt ein Longobard, wie sein Vorfahrer Abo. Uebrigens bewahrt der Inhalt der von ihm verfaßten Denkschrift: daß er in der lateinischen Sprache eine größere Fertigkeit als jener besessen habe.

4) Berner oder Werner.

Berner oder Werner folgte vermuthlich dem Ruathelm unter dem Bischofe Gotzbald nach dem Jahre 842. in der Scholasterie. Wir finden sei-

f) Centuriat. Magdeb. Cent. IX c. 9. p. 404.

nen Namen in einem vaterländischen Manuscripte des IX. Jahrhundertes (S. 508. §. 115.) aufgezeichnet, welches im Texte den Adelhelmus de Virginitate enthält. Nach dem Inhalte einer von Werner beygesetzten Denkschrift wurde dieser Codex auf Geheiß des Bischofes Gotzbalds ausgearbeitet. Werner scheint ein Schüler des Ruathelmus gewesen zu seyn, welcher zwar von seinem Meister den longobardischen Schriftcharacter erlernet hat, aber in der calligraphischen Zierlichkeit demselben bey weitem nicht beygekommen ist.

5) Tiso.

Tiso scheint aus derselben Schule, wie sein Vorfahrer Werner, nämlich ein Schüler Ruathelms gewesen zu seyn; welcher vielleicht im Anfange der langen Regierung des Bischofes Arno nach dem Jahre 854. zur Scholasterie kam. Er schrieb eine etwas zierlichere Minuskel, als Werner. Von seiner Hand wurde der in einem Codex vom IX. Jahrhunderte (S. 523. §. 122.) befindliche Text geschrieben, welcher XIII. Sermonen des h. Augustins über das Evangelium Johannis enthält.

6) Demarlanus Franco.

In einer Handschrift vom Ende des IX. Jahrhunderts (S. 527. §. 125.) kommt dieser Demarlanus vor. Er war nach seiner eigenhändigen Anmerkung ein Franke von Geburt, und

wahrscheinlich Tiso's Nachfolger in der Scholasterie unter der stürmischen Regierung des Bischofs Radulf. Der angeführte von seiner Hand ausgearbeitete Codex enthält XXIII Homelien des Pabstes Gregors. Die von ihm eigenhändig beygesetzte Denkschrift: „Est Franco Demerlan qui scripsit" führt uns auf die Vermuthung: als habe Demerlanus durch den bedeutenden Beysatz: Est Franco! nicht einzig sein Herkommen der Nachwelt bekannt machen, sondern auch derselben sagen wollen: daß er der erste Franke sey, welcher sich durch erwarbene Kenntnisse zu dem Amte eines Scholasters befähiget habe, da vorher immer Ausländer aus Abgang tüchtiger eingebohrner Männer zu dieser Stelle berufen werden mußten.

Nach diesem Scholaster scheint sich durch den zu großen Zwischenraum von 40 Jahren bis auf die Periode des Scholasters Stephanus eine Lücke von einem abgehenden Scholaster zu zeigen, welche wir aus Mangel jeder urkundlichen Spur zur Zeit nicht ausfüllen können. Vielleicht blieb nach der zweyten Einäscherung des Salvatorshauses im J. 922. die Scholastersstelle bey dem damaligen gänzlichen Verfalle der Domschule einige Zeit unbesetzt, bis endlich Boppo I diese Schule wieder hergestellet hat.

7) Stephanus Doctor.

Stephanus ist der erste würzburgische unbezweifelte Scholaster, welchen wir nicht nur aus

dem oben angeführten noch vorhandenen urkundlichen Denkmale als Scholaster, sondern auch aus dem Zeugnisse der Geschichtschreiber als einen berühmten Gelehrten seines Zeitalters kennen.

Aus dem Inhalte der von ihm eigenhändig in einem Codex des X Jahrhunderts (S. 541. §. 133.) eingeschriebenen Denkschrift sehen wir bestimmt: daß Stephanus zu Novarra in dem Mayländischen gebohren, und daselbst schon Doctor der Weltweisheit gewesen sey; hernach aber von dem Bischofe Boppo I. nach dem J. 941, jedoch noch vor dem J. 956 als Scholaster der restaurirten Salvatorsschule berufen ward, und im J. 970 am 16ten August noch lebte.

In der Lebensbeschreibung des heil. Wolfgangs g) Bischofs zu Regensburg geschieht ausdrückliche Meldung von unserm Stephanus, als einem Manne von ausgebreiteter Kenntniß in den scholastischen Wissenschaften. Unser vaterländische Geschichtschreiber Lorenz Frieß bemerkt h) einstimmig mit dieser: daß die Würzburger Domschule in dem blühendsten Zustande unter dem Stephanus gewesen sey, und dieselbe viele gelehrte Zöglinge, unter welchen nebst dem nachherigen Erzbischofe zu Trier Heinrich, einem Neffen des Bischofs Boppo auch der h. Wolf-

g) Mabill. Sec. V. p. 813. — h) Würzb. Chron. p. 434. in Synopsi.

gang war, geliefert habe. Eben so belehrt Stephanus die Nachwelt durch seine erhaltene Denkschrift: daß er sich dem Unterrichte anhaltend viele Jahre lang gewidmet habe. Wir fanden das Sterbjahr unsers Stephanus in keinem Document des ehemaligen Domstifts aufgezeichnet. Den diesfallsigen Irrthum Schannats haben wir schon oben (S. 543.) berührt.

8) Hengrumius und Gerbotus.

Hengrumius scheint Stephans Nachfolger in der Scholasterie, und ebenfalls ein Gelehrter gewesen zu seyn. Wir haben durch eine Handschrift des IX Jahrhunderts (S. 544. §. 134.), welche den Cicero de arte thetorica begreift, ein Andenken von ihm erhalten. Gerbot wahrscheinlich ein Nachfolger dieses Hengrumius suchte das Gedächtniß desselben durch eine dem eben angeführten Codex beygeschriebene Denkschrift zu verewigen, welcher Gerbot seinen Namen beysetzte. Muthmaßlich kann dieser Hengrumius nach dem J. 970 noch unter der Regierung des Bischofs Boppo II, dagegen Gerbot nach dem Character seiner Handschrift etwa gegen das Ende dieses Jahrhunderts, vielleicht unter dem Bischofe Bernward zur Scholasterie gekommen seyn.

Siebentes Kapitel.

Oeffentliche Anstalten zur Beherbergung der Fremdlinge. — Verpflegung der Armen und Kranken.

Altteutsche Gastfreyheit. — Herbergen in diesem Zeitalter. — Gesetzliche Anordnungen.

§. 145.

Die Gastfreyheit war den alten Teutschen heilig; a) schon Tacitus b) rühmt sie als eine vorzügliche Tugend derselben an. Nach den zusammentreffenden politischen Verhältnissen war dieselbe aber auch ein wahres Bedürfniß; weshalb durch Staatsgesetze jedem die Beobachtung derselben anbefohlen wurde. Auf diese Art kam die Gastfreyheit auch zu den Franken, bey welchen sie sich, so wie bey anderen teutschen Völkern bis auf die späteren Zeiten erhielt. Das Gastrecht, welches jeder Fremdling zu fodern berechtigt war, wird in Urkunden Hospitium genennt; es bestund in der Aufnahme derselben unter dem Obdache (Tectum), oder in der eigentlichen Herberge, und in der Gestattung des freyen Genusses des Heerdes (Focus). Die Ausübung der Gastfrey-

---

a) Leg. Sal. Tit. LVII. §. 5. — b) De moribus Germanorum.

heit, wozu der Hauswirth gesetzliche Verbindlichkeit hatte, hieß Hospitalitas.

Karl der Gr. befahl durch ein Capitular vom J. 802: c) „daß keiner in seinem ganzen Reiche, er sey arm oder reich, einem Wallfahrter oder einem andern reisenden Fremdlinge das Gastrecht, das ist Obdach und Feuer zu versagen sich unterstehen soll; wolle er ihm aber nebst diesem noch etwas mehr thun, so werde es ihm Gott lohnen.“ In dem darauf folgenden Jahre erneuerte Karl nicht nur diese Verordnung, sondern erweiterte dieselbe noch durch den zu Gunsten der Fremdlinge gemachten Zusatz: „daß jedem Pilgrime erlaubt seyn soll, alles zu nehmen, was er auf dem Wege zu seiner Nahrung antreffe, ausgenommen das Gras auf den Wiesen, und das Getraid auf dem Halme d).

Auf gleiche Art war auch die gesammte Geistlichkeit ohne Ausnahme des Standes und Geschlechts zur Ausübung der Gastfreyheit verbunden; daher man, wie bereits oben e) angemerkt worden; eben so in allen Münstern der Cathedralkirchen als in den Manns- und Frauenklöstern ein besonderes Gasthaus antraf, welches zur Bewirthung der Fremdlinge eigends bestimmt war.

Aus einem von dem Bischofe Riculf zu

---

c) Cap. I. cap. 27. apud Heinecc. p. 638. — d) Capit. V. de anno 803. cap. 16. — e) S. 219.

Soisson an die Geistlichkeit seiner Diöces erlassenen Hirtenbriefe f) lernen wir die Art und Weise kennen, in welcher die Geistlichkeit nach dem Sinne der Concilien das Gastrecht ausüben sollte: Riculf fordert von seiner Geistlichkeit: „daß sie sich bemühen solle, die Gäste nach Möglichkeit gut aufzunehmen, und nach Kräften alle Bedürfnisse derselben freundlich und mit gutem Willen zu befriedigen."

Bey dieser Einrichtung ergiebt es sich von selbst: daß man in diesem Zeitalter noch keine öffentliche Gasthäuser nach unserm heutigen Begriffe antraf, welche bey uns einen Gegenstand des Privaterwerbes ausmachen.

Oeffentliche Armenanstalten. — Hospitäler in den Münstern der Cathedralkirchen, — in den Manns- und Frauenklöstern der Mönche. — Innere Verfassung der Krankenhäuser.

§. 146.

In dem Laufe des VIII Jahrhunderts, als das Bisthum Würzburg gestiftet wurde, und noch viele Jahrhunderte hernach, war es allgemeine durch Gesetze befohlene Sitte, bey allen Cathedral- und Klosterkirchen, ja sogar bey Frauenklöstern Hospitäler anzulegen, in welchen nicht

f) De anno 889. cap. 12. in Tom. IX. concilior.

nur der Hungersnoth des Armen gesteuert, sondern auch den Kranken die nöthige Verpflegung zu ihrer Wiederherstellung um Gottes willen unentgeltlich gereicht werden mußte. Diese Verbindlichkeit war bey dem geistlichen Stande in der allgemeinen Liebespflicht begründet, zu deren Ausübung er besonders durch Reichung des Allmosens gegen jeden Armen nach den Vorschriften der christlichen Moral und ausdrücklicher Gesetze verbunden war. a)

Der Bischof nahm in dem Sprengel seines Bisthums alle Zehenden und Gefälle ein, und demselben stund das ausschlüßige Recht der Vertheilung zu; allein Gesetze banden ihn, die Theilung so vorzunehmen: daß hievon ein Theil für die Fabrik, das ist, zum Unterhalte der Kirchengebäude und Geräthschaften, der andere zur Sustentation des bischöflichen Clerus, der dritte für die Armen, und nur der vierte Theil zum Unterhalte des Bischofs verwendet werden konnte. b) In der Regel, welche Ludwig der Fr. auf dem Reichstage zu Aachen im J. 816 den Nonnen vorschrieb, c) verordnete derselbe ins Besondere: „daß bey allen Nonnenklöstern Hospitäler zur Aufnahme und Verpflegung der Armen und

---

a) Capit. Carolomanni Tit. II. c. 12 et 13. — Capit. aquisgr. de anno 789. c. 73. — b) Conc. Durense apud Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 668. — c) Eccard op. all. Tom. II. p. 129 et 133.

Kranken angelegt, und sorgfältig unterhalten werden sollten.

Von der inneren Verfassung und Einrichtung der Krankenhäuser, in welchen arme kranke Fremdlinge und Preßhafte aufgenommen und verpfleget wurden, findet man zwar keine besondere Nachrichten aufgezeichnet; jedoch erhält man aus älteren Schriften einige allgemeine Bemerkungen über die innere Verfassung oder Einrichtung der Infirmarien in den Klöstern, in welchen die kranken Geistlichen nach der Regel verpflegt ten. Wahrscheinlich hatten in diesem Zeitalter die öffentlichen Krankenhäuser dieselbe, oder doch eine ähnliche Verfassung, daher wir das Wenige, was sich über diesen für die Menschheit zu allen Zeiten interessanten Gegenstand in den Resten des Alterthumes noch aufgezeichnet erhalten hat, hier kürzlich anmerken werden.

Du Fresne d) liefert uns einen aufklärenden Beytrag aus einem Manuscripte des h. Victors von Paris (Liber ordinis S Victoris Parisiensis). Aus dem Cap. XL erhellet; daß in den damaligen Hospitalern drey Abtheilungen Statt fanden: Eine für die bettlägerigen Kranken; die andere für die Reconvalescenten, welche zwar das Bett schon wieder verlassen konnten, aber zur Wiedererhaltung ihrer Kräfte noch

d) Glossar. med. et infim. Latin. sub voce Infirmeria.

verpfleget werden mußten; die dritte für die Preßhaften, welche Alters halben oder wegen eines körperlichen Gebrechens eine beständige Pflege vonnöthen hatten.

Der Aufseher über diese Krankenhäuser hieß Infirmarius, welcher ein Glied der geistlichen Gemeinheit, der Cathedralkirche, oder ein Mönch des Klosters war. Wir haben schon oben e) bemerket: daß in diesem Zeitalter die Geistlichkeit die Arzneykunst ausschließend ausübte; der Infirmarius war also auch zugleich der Arzt des Hospitals. Die Pflichten desselben wurden sowohl in der Regel des h. Benedicts f) als auch durch das bekannte Capitular vom J. 816, g) und noch durch mehrere andere gesetzliche Verordnungen genauer bestimmet.

Diese Verfassung der öffentlichen Krankenhäuser wurde im Verlaufe des IX und X Jahrhunderts und noch im XI bis auf den Zeitpunkt beybehalten; als durch die Kreuzzüge die Anzahl der Fremdlinge, und unter diesen jene der Kranken und Preßhaften so sehr vermehret wurde; daß nunmehr allenthalben nicht nur die öffentlichen Wege außerhalb der Städte, sondern auch alle Straßen und öffentliche Plätze innerhalb derselben mit einer unzähligen Menge sol-

---

e) S. 289. — f) Lantfrancus in Statut. Ord. S. Bened. C. 9. — g) Cap. 142.

cher unglücklichen Nothleidenden bedecket waren. Dann erst foderte der Anblick des größten menschlichen Elendes die Menschheit zu neuen Anstalten auf, von welchen wir in der folgenden Periode auch mehrere vaterländische Beyspiele anzuführen Gelegenheit finden werden.

Achtes Kapitel.

Begräbnißanstalten.

Gräber der alten Teutschen — und unserer christlichen Vorältern.

§. 147.

In den ältesten Zeiten war es bey den Teutschen Sitte, die Leichen der Verstorbenen zu verbrennen, wie solches Tacitus bewähret. Die Leichen vornehmer oder durch ihre Thaten berühmter Männer wurden einzig durch die Auswahl eines kostbareren Holzes ausgezeichnet, welches man zum Leichenbrande anlegte. Die Asche wurde hernach in Krügen oder Urnen gesammelt, die gewöhnlich unter einem Erdhügel, bey Männern aber, deren Andenken das Volk verewigt wissen wollte, in geheiligten Wäldern unter hundertjährigen Eichen, manchmal auch unter Steinen von außerordentlicher Größe ihre Ruhestätte fanden.

Diese Sitte behielten auch die Franken, und eben so die Thüringer bey, so lange sie dem Hei-

benthume anhiengen. Nachdem aber das von dem h. Kilian angefangene Bekehrungsgeschäft durch das rastlose Bestreben des h. Bonifacius vollendet, und die christliche Religion durch die Errichtung eines Bisthumes fester begründet worden war; so wurde auch diese Begräbnißart als ein Ueberbleibsel des Heidenthumes, vorzüglich wegen den damit verbundenen abergläubischen Gebräuchen abgeschafft, und dagegen die bey der christlichen Kirche übliche Begräbnißart eingeführet.

Nach christlicher Sitte wurden die Leichen der Verstorbenen der Verwesung überlassen, und zu diesem Ende an einem geweihten Orte in besonders dazu bereiteten Gräbern zur ewigen Ruhe gelegt. Es gehörte unter die wesentlichen Vorrechte der Christgläubigen, daß ihre Leichen nach diesem Leben in der geweihten Erde eine Ruhestätte fanden, und hiedurch auch nach ihrem Tode durch die Theilnahme an dem Gebethe ihrer lebenden Brüder in der Gemeinschaft der gesammten christlichen Gemeinde blieben.

Von älteren hieher Bezug habenden Kirchen- und Polizeygesetzen finden wir wenig aufgezeichnet. Durch die ältesten Concilien war es schon verbothen, mehrere Leichen in einem Grabe über einander zu legen. a) Eben dieses Verboth erneuerte Karl der Große durch ein Capitular, b)

a) Conc. Autisiod. can. 15. — Conc. Matiscon. II. can. 17. — b) Capit. Car. M. Lib. VI. c. 195.

und der h. Bonifaz in seinen Statuten. c) Wir können daher nicht zweifeln, daß dieses Verboth auch in unserm Vaterlande gegolten habe. Auf gleiche Art war es auch untersagt, mehrere Leichen in einem Grabe neben einander ohne eine Scheidewand zu legen; denn es war überhaupt Gesetz: daß jede Leiche eine abgesönderte Ruhestätte haben sollte. d) Wenn wegen anverwandschaftlichen Verhältnissen mehrere Leichname beyeinander ruhen sollten; so geschah dieses immer so: daß jede Leiche durch eine Scheidewand von der andern getrennt, und die auf diese Art nebeneinander gebauten Gräber zuletzt mit einem gemeinschaftlichen Leichensteine bedeckt wurden. Aus noch erhaltenen urkundlichen Nachrichten von dergleichen älteren Leichensteinen ersehen wir: daß auch dieses nicht anders als ausnahmsweise nach vorher von dem Bischofe hiezu erhaltener Erlaubniß geschehen durfte. e) Gräber dieser Art wurden nach der Zahl der Leichen, welche sie in sich faßten Bisomum, Trisomum, Quadrisomum etc. genennt; je nachdem in denselben 2, 3 oder 4 Leichen beysammen ruhten.

Heidnische Todtenfeier der alten Teutschen. — Christlicher Funeral-Ritus unserer Vorältern.

§. 148.

Tacitus erzählt uns von den Leichengebräu-

c) Stat. S. Bonifacii. c. 19. — d) Auctor Romae subterraneae Lib. I. c. 26. — e) Du Cange Gloss. med. et inf. lat. sub voce Bisomum.

chen der alten Teutschen: daß dieselben hierin nicht viel Wesens machten, sondern die Leichen der Verstorbenen ohne besonderes Gepränge verbrannten; wobey einzig die oben bemerkte Auszeichnung verdienter Männer durch die Auswahl eines kostbareren Leichenbrandes statt hatte. Jedem freyen Teutschen folgten seine Waffen, sein Pferd, und was er sonst im Leben schätzte, wenn es auch lebende Geschöpfe waren, mit ins Grab, welches alles mit der Leiche verbrannt wurde. Daß verschiedene teutsche Völker glaubten: die Leibeigenen und Clienten könnten in der andern Welt keine Glückseligkeit genießen; wenn dieselben sich nicht mit ihrem Herrn begraben ließen; a) daß sogar die zurückgelassenen Witwen sich mit der Leiche ihres Ehemanns Ehren halben verbrennen lassen mußten; davon finden wir häufige Beyspiele b) in der Geschichte der alten teutschen Völker.

In der Folge der Zeit nahmen die Teutschen auch noch andere heidnische Gebräuche an, zu welchen besonders das Todtenopfer Sacrificium ad Sepulchrum, gehörte. In der altteutschen Sprache hieß es: Dadis as, das ist: das Todtenmahl. Diese Todtenfeierlichkeit bestund darin: daß die Verwandten des Ver-

a) Keyslerus in Antiq. septentr. p. 146. — b) Caesar de Bello Gall. L. VI.—Procop. de bello Goth. Lib. II.

storbenen sich bey dem Grabe desselben versammelten, hier zum Troste des Verlebten Opfer brachten, und endlich nach altteutscher Sitte das Andenken des Verstorbenen bey einem reichlichen Mahle durch den Genuß voller Humben feierten. Von der Feierlichkeit der Todtenopfer haben wir schon oben c) Mehreres angeführt. Als Beytrag zur älteren vaterländischen Geschichte der Leichenbegängnisse haben wir hier noch einzig die Sitte der alten Thüringer anzumerken, von welcher der unbekannte Biograph des h. Arnulfs d) Meldung macht. Dieser erzählt am angeführten Orte ins Besondere von den Thüringern: daß dieselben den Leichen die Köpfe abschnitten, ehe sie verbrannt wurden; weil sie glaubten: daß dieser scheinbare gewaltsame Tod den Verstorbenen in der Ewigkeit nütze.

Nach Herodots Erzählung e) waren die Todtenopfer schon bey den Scythen im Gebrauche. — Nach der Einführung der christlichen Religion wurde die heydnische Begräbnißart mit allen ihren Gebräuchen untersagt; dagegen der christliche Ritus eingeführt. Anstatt der heidnischen Todtenopfer wurde bey der Beerdigung ein gemeinsames Gebeth zum Troste des Verstorbenen verrichtet, und späterhin die Seelen-

---

c) S. 30. §. 12. — d) Anonim. in Vita S. Arnulfi. cap. 2. — Herodot. Lib. VI. cap. 72.

messe, missa animarum oder pro Defunctis, in der Kirche abgesungen, von welcher schon in der Mitte des V Jahrhunderts und hernach in verschiedenen Concilien f) Meldung geschieht.

Julianus, Erzbischof von Toledo, welcher im VII Jahrhunderte lebte, unterrichtet uns g) von der frommen Absicht der Kirche bey diesem christlichen Gebrauche; er sagt: „Wenn wir Gott Opfer für die Seelen der Verstorbenen bringen; so sind diese für die Gerechten (pro valde bonis) Dankesopfer; für diejenigen, welche noch etwas abzubüßen haben (pro non valde malis) Versöhnungsopfer; dagegen bey den Verdammten (pro valde malis), welchen sie nichts zur Erlösung nützen können, bringen sie doch zum Theil den Lebenden Trost, zum Theil wird hiedurch gewiß die Verdammniß selbst den Leidenden erträglich gemacht." Die beyden Gelehrten, Alcuin und Rhaban, bewähren die fortdauernde Sitte dieses christlichen Ritus im VIII und IX Jahrhunderte." h)

So sehr sich die ältesten Kirchenväter bemühten, die heidnischen Todtenopfer durch den eingeführten christlichen Ritus zu verdrängen:

---

f) Conc. Vassion. II. can. 43. item III. can. 3. Conc. Bracar. de anno 563. c. 16. et de anno 572. c. 10. — g) Lib. I. Prognost. c. 22. — h) Alcuinus in Lib. de div. offic. c. de exequiis mortuorum. — Rhaban. de Inst. Cleric. Lib. II. c. 44.

so hartnäckig hieng dessenungeachtet das Volk an dem heidnischen Gebrauche der Todtenopfer. Im IV Jahrhunderte, zu Zeiten des h. Augustins, müssen dieselben fast allgemein im Schwunge gewesen seyn; da dieser Kirchenvater in vielen Schriften gegen dieses Ueberbleibsel des Heidenthums eifert. i) Daß dasselbe noch im VIII Jahrhunderte in dem Bekehrungssprengel des h. Bonifaz, also auch in unserm Vaterlande, sich erhalten hatte; bewähren die an denselben erlassenen Episteln der Päbste Zacharias und Gregors III, und die Aeußerung des h. Bonifaz auf der zur gleichen Zeit gehaltenen Synode. k) In dieser Synode geschieht c. V ausdrückliche Meldung: daß alle heidnische Gebräuche abgeschafft werden sollten; unter diesen wird der Todtenopfer zuerst gedacht. Noch gegen das Ende des VIII Jahrhunderts sah sich Karl der Gr. genöthigt, durch ein Capitular zu gebieten: l) „daß dieser böse Gott gehäßige Gebrauch allenthalben, wo man denselben noch antreffe, abgeschafft, und alle Veranlassung dazu zerstört werde."

Nun haben wir noch einzig zu bemerken: daß

---

i) Contra Faustin. Lib. X. c. 21. — De mor. eccl. L. I. c. 34. — De civit. Dei L. VIII. c. 27. et Confess. L. VI. — k) Epist. Zach. P. ad Bonif. apud Othlon. — Epist. Gregor. P. inter Bonif. Nr. 128. — Synod Bonif. cap. 5. apud Eccard. Tom. I. Fr. Or. p. 405. — l) Cap. Car. M. de anno 789. c. 63.

es teutsche Sitte war: die Leichen mit ihren kostbarsten Kleidern angethan, zu begraben. Nebst diesem erhielten die Vornehmen und Reichen auch Schätze an Gold, Silber und Edelgesteinen mit sich ins Grab. Daß auch dieses eine uralte Sitte war, beweißt das im J. 1653 zu Tournai entdeckte Grab des Königs Childerichs, welcher im J. 481 starb. m) Diese Sitte erhielt sich bis auf spätere Zeiten. Ein merkwürdiges Beyspiel liefert das Grab Karls des Gr. für den Anfang des IX Jahrhunderts, worüber man umständliche Nachrichten in den Biographen desselben n) antrifft.

Ausschließendes Recht der Begräbnißfür die Cathedralkirchen. — Verboth der Begräbnißtaxe. — Erster Leichenhof in der Stadt. — Todtengräber unserer Vorältern.

§. 149.

In dem Vorhergehenden geschah schon die Erwähnung: daß die Christglaubigen ihre Ruhestätte in geweihter Erde fanden. Schon in den ältesten Zeiten waren die Umgebungen oder Vorhöfe der Kirchen zu Leichenhöfen bestimmt, welche in Urkunden Atria, Atria Cadaverum und Coemeteria hießen. Diese Leichenhöfe wurden

m) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 37. — n) Vita Car. M. Eginhardi et Egolismensis.

zu ihrer Bestimmung von dem Bischofe eingeweihet, und hatten gleiche Immunitätsrechte, wie die Kirchen selbst. a) Nach der Vorschrift der älteren Canonum sollten in einer Gott geweihten Kirche nur die Gebeine der Heiligen ruhen; daher kam das Verboth, b) eine andere Leiche in einer solchen Kirche beyzusetzen. Nur die Bischöfe fanden eben so wie die Könige als Gesalbte des Herrn ihre Ruhestätte in ihren Cathedralkirchen oder königlichen Basiliken, unter welchen sich gewöhnlich vertiefte Gewölbe oder Grüfte befanden, wo dergleichen Leichen beygesetzt wurden. Der Clerus des Bischofs wurde gewöhnlich in dem Kreuzgange (Porticus) oder auch in dem Vorhofe des Münsters beerdigt. Besondere Begräbnißgrüfte für denselben treffen wir erst in späteren Zeiten an.

Bis auf das Jahr 895 hatten nur die Cathedralkirchen das ausschlüßige Recht der Begräbniß; weder einer Pfarrkirche noch den Klöstern war es erlaubt, Leichen zur Beerdigung aufzunehmen. Auf dem im J. 895 zu Tribur bey Mainz gehaltenen Concilium, c) welchem der würzburgische Bischof Radulf persönlich beywohnte, wurde zum erstenmale den Pfarreyen und Klöstern durch den XV Canon das Indult

a) Decret. Chlot. R. post leg. sal. §. 13. — b) Conc. Bracac. de anno 563. c. 18. — c) Conc. Tribur. de anno 895 Hardouin. Tom. VI. Concil.

der Begräbniß, jedoch nur bedingt auf den Fall zugestanden: wenn eine Leiche wegen allzugroßer Entfernung von dem Hauptbegräbnißorte, oder wegen andern erheblichen Ursachen nicht dahin gebracht werden könnte. Um dem Mißbrauche dieses Indults Schranken zu setzen, wurde Can. XVI zugleich gebothen: daß jede Kirche den Begräbnißort unentgeltlich anweisen, und nicht die geringste Bezahlung dafür verlangen solle. Nur in dem Falle, wenn die Verwandten des Verstorbenen aus freyem Willen etwas zur Ehre Gottes geben wollten; sollten sie dieses als eine Schankung annehmen dörfen. d)

Aus den angeführten geschichtlichen Daten können wir die sichere Folge ziehen; daß in den ersten Zeiten von der Errichtung des Bisthums an, bis ins XI Jahrhundert, folglich in dem Verlaufe dieser ganzen Periode in der Stadt Würzburg nur ein einziger Leichenhof, und zwar nach der gesetzlichen Vorschrift bey dem Salvatorshause, nämlich bey der ersten Cathedralkirche gewesen sey. Von der Stätte des ersten Leichenhofes, welcher bey dem ersten Salvatorshause neben St. Kiliansgrabe angelegt wurde, läßt sich aus Mangel urkundlicher Nachrichten gar nichts sagen. Wahrscheinlich war derselbe auf der nördlichen Seite auf der Stätte, der nachherigen Gebäude des von dem Bischofe Heinrich erbauten

d) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 759.

Neumünsters anzutreffen; vielleicht derselbe Leichenhof, welchen man noch an der nördlichen Seite der heutigen Stiftskirche von andern dazu gehörigen Gebäuden mit einem Kreuzgange eingeschlossen sieht. Als nach der ersten Einäscherung des Salvatorshauses eine andere Baustätte auf der heutigen Lage gewählt ward, scheint der alte Leichenhof erweitert, und noch so lang beybehalten worden zu seyn: bis endlich im Anfange des XI Jahrhunderts die Collegiatstiftskirche zum Neumünster erbaut wurde; wodurch der zweyte Leichenhof der Cathedralkirche durch die neuen Gebäude engere Granzen erhielt. Hievon scheint der bis auf unsere Zeiten wenigstens dem Namen nach erhaltene Leichenhof zwischen der Domkirche und dem Neumünster die wahre Stätte zu bezeichnen.

Im J. 1794 ließ das vormalige Domstift innerhalb des Kreuzgangsgarten an der östlichen Seite vom Grunde auf ein neues Gebäude zum Behufe der Registratur bauen. Bey dem Graben des Fundaments entdeckte man in Felsen gehauene Gräber, welche wahrscheinlich die Stätte des ersten Begräbnißortes für die Brüder des Salvatorshauses, und zugleich jene des ersten Bruderhofes anzeigten.

Wir haben schon oben e) bemerket: daß in den älteren Zeiten der Regel nach geistliche Per-

e) S. 289. §. 62.

sonen nicht nur das Amt des Arztes und Krankenwärters, sondern auch jenes des Todtengräbers versehen mußten, weil man solches aus Liebespflicht von ihnen forderte. Gleiche Sitte hatte daher auch in unserm Vaterlande statt; wenigstens finden wir keinen Beweis für das Gegentheil.

Immunität der Leichenhöfe, gesetzliche Unverletzbarkeit der Gräber.

§. 150.

Von der altteutschen Sitte, den Leichen vornehme Schätze und Kostbarkeiten verschiedener Art mit ins Grab zu geben, ist schon oben Erwähnung geschehen. Eben diese Kostbarkeiten, welche man in den Gräbern der Verstorbenen anzutreffen wußte, reizten die Habsucht der Lebenden, welche nicht selten durch den Raub derselben sich zu bereichern suchten. Hiedurch wurden die in unseren ältesten Gesetzbüchern enthaltenen Strafgesetze gegen die Gräberräuber zur Sicherheit der Gräber veranlasset, von welchen wir häufige Beyspiele bey allen teutschen Völkern antreffen. a) Auch Karl der Gr. sah sich zu seinen Zeiten genöthigt, die alten Strafgesetze

a) Lex Wisigoth. Lib. II. T. 2. §. 1. edit. Theodorici. — Pact. Leg. Sal. Tit. XVI. leg. 2. Bojwar. Tit. XVIII. c. 1. — Alaman. T. 50. Longob. Lib. I. Tit. 12.

durch ein Capitular b) zur Verhinderung dergleichen Räubereyen mit aller Strenge zu erneuern, und hiedurch den Ruheſtätten der Verſtorbenen Sicherheit zu verſchaffen. Hierin ſcheint der Hauptgrund der in den älteren Zeiten den Leichenhöfen gleich den Kirchen ertheilten Immunitätsprivilegien zu liegen, von deren Unverletzbarkeit ſchon oben c) umſtändlichere Anzeige geſchehen iſt.

Neuntes Kapitel.

Oeffentliche Plätze in der Stadt.

Die erſten Marktplätze. — Marktgerechtigkeit im Allgemeinen. — Urſprung der Meſſen.

§. 151.

Die Biſchöfe und Aebte bemühten ſich ſchon in den erſten Zeiten der Carolinger die Marktgerechtigkeit für ihre Kirchen und Klöſter von den Kaiſern und Königen zu erhalten. Die Biſchöfe hatten hiebey eine doppelte Abſicht, um eines Theils alle Nahrungs- und Waarenbedürfniſſe in der Nähe zu haben, andern Theils aber auch hauptſächlich um durch den Handel ihre

---

b) Capit. Car. M. Lib. VII. Tit. 136. — c) S. 163. §. 39.

Residenzen blühend zu machen. Die Aebte suchten hiedurch ihren untergebenen Mönchen die Veranlassung zu dem vielen Herumschweifen zu nehmen, und die Ursache der öfteren längeren Entfernung derselben von der klösterlichen Zucht zu beseitigen; daher kam es: daß die ersten Sammelplätze der Victualien- und Waarenhändler immer nahe bey den Cathedral- und Klosterkirchen waren.

An höheren Festtagen versammelte sich gewöhnlich eine größere Menge Volkes, um dem Gottesdienste beyzuwohnen: dadurch wurden die Kaufleute veranlasset, ihre Kaufwaaren an solchen Tagen in größerer Menge dahin zu bringen, um solche nach vollendetem Gottesdienste den Anwesenden zum Verkaufe aufzulegen. Die Bischöfe und Aebte begünstigten diese Märkte nach Möglichkeit; daher geschah es: daß es bald öffentlich an den Kirchen selbst angeschlagen wurde, an welchem Festtage nach der Messe des Heiligen, dessen Fest man begieng, ein öffentlicher Mark gehalten werden sollte. Auf diese Art erhielten zuletzt die Märkte den Namen der Messen von dem Heiligen, an dessen Festtage sie gehalten wurden; z. B. des h. Kilians, Allerheiligen, u. a. m. Diese öffentliche Märkte wurden hernach, so wie sie nicht ohne königliche Concession errichtet werden durften, noch durch besondere königl. Privilegien begünstiget. Karl der Gr. verboth

im J. 809 a) dergleichen Märkte auf Sonntagen zu halten. Ein gleiches Verboth erließ auch die Synode zu Mainz vom J. 813 Cap. 38. b) Bey der zunehmenden Bevölkerung nahm auch der Handel immer mehr und mehr zu. Fremde Kaufleute fanden es daher ihrem Intereſſe angemeſſen, ſich mehrere Tage an einem Orte aufzuhalten, um Zeit zur Treibung ihres Handels zu gewinnen. Dadurch entſtanden Märkte, welche jährlich nicht nur ſicher an beſtimmten Tagen gehalten wurden, ſondern auch nach der Ausdehnung der Handelsgeſchäfte des Lokals bald 3 Tage, bald eine und auch mehrere Wochen andauerten. Von den beſonderen Privilegien, welche dieſen beſtimmten Jahresmärkten zur Begünſtigung des Handels zugeſtanden wurden, hießen ſie Missae solennes, gefreite Märkte oder Meſſen zum Unterſchiede der Wochenmärkte, welche nur den Kauf und Verkauf der weſentlichſten Lebensbedürfniſſe zur Beſchäftigung hatten. Die Meßfreyheit beſtund hauptſächlich darin: daß ſowohl den Kaufleuten, als den Kaufliebhabern nicht nur vollkommene Sicherheit für ihre Perſon und Eigenthum gegeben, ſondern auch nebſtdem dieſelben in Hinſicht des zu entrichtenden Zolles während der Meßzeit beſonders begünſtiget wurden. Daß man denſelben alle Vortheile des alten

a) Cap. Car. M. Lib. I. c. 145. — b) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 80. §. 33.

Gastrechts zugestand, versteht sich von selbsten; daher wurde auch die Verletzung der Meßfreyheit und des sicheren Geleites unter die größten öffentlichen Verbrechen gerechnet. Wie zahlreich dergleichen gefreyte Jahrmärkte schon nach der Mitte des IX Jahrhunderts besucht wurden, können wir daraus schließen; weil Karl der Kahle durch ein Capitular c) befahl: daß die königlichen Verordnungen zur Zeit dieser Jahrmärkte jedesmal verkündiget werden sollten.

Nach den bisher gemachten allgemeinen Bemerkungen über die Entstehung der Jahrmärkte und die üblichen Plätze zur Abhaltung derselben, können wir nun mit Zuverläßigkeit schließen: was in den ersten Zeiten in unserm Vaterlande diesfalls Sitte gewesen sey. Wir müßen daher die Stätten der ersten Marktplätze immer zunächst in den Umgebungen der Cathedralkirche aufsuchen. Zum vollen Beweise dieser Sitte in unserm Vaterlande dienen die urkundlichen und wirklichen Spuren derselben, welche sich davon bis auf die neuesten Zeiten erhalten haben. Aus älteren und neueren Urkunden und Lehenbüchern ist es bekannt: daß schon in den ältesten Zeiten eine Menge Buden oder Kammern (Cubicula) um die Domkirche herum angebaut waren, welche den Kaufleuten zur Unterbringung ihrer Feilschaften aller Art dien-

c) Cap. Car. Calv. c. 28.

ten. Von diesen haben sich bis auf die neuesten Zeiten, bis ins XVIII Jahrhundert mehrere auf der sogenannten Greden (Gradus) bey der Domkirche erhalten, wo dermal die Hofgerichtsgebäude sich befinden. In dem Kreuzgange der Domkirche hatten verschiedene Kaufleute die Vergünstigung, ihre Waaren an Fest- und andern Tagen gegen eine gewisse zur Custorey zu entrichtende Abgabe zum Verkaufe aufzulegen. Auch diese alte Sitte verlor sich erst in der neuesten Zeiten. Der ganze Kürschnershof ist als einer der ältesten Marktplätze aus der vaterländischen Chronik von Frieß bekannt; eben so die Grundfläche des ehemaligen St. Dieterichs-Hospitals, sammt dem heutigen grünen Markte, welche Stätte den späterhin erhaltenen Namen des Judenmarktes noch im XV Jahrhunderte führte.

Privilegien des Marktrechtes für die Bischöfe zu Würzburg. — Zustand der Handlung in den ältesten Zeiten.

§. 152.

Bischof Wolfgar, welcher vom J. 810 bis 822 regierte, erhielt, so wie mehrere andere Bischöfe und Aebte von dem frommen Kaiser Ludwig das Privilegium des Zollregals, wovon wir in der Folge umständlichere Nachricht in den pragmatischen Annalen bey dem J. 815 geben werden. Mehrere in der teuschen

Geschichte vorkommenden Beyspiele bewähren: daß die Zoll- Münz- und Marktgerechtigkeiten gewöhnlich zu gleicher Zeit in einem Privilegium ertheilt wurden; weil alle diese Freyheiten mit einander in der engsten Verbindung standen, und die Emporhebung des Handels zum gemeinsamen Zwecke hatten. Da es urkundlich gewiß ist; daß Bischof Wolfgar das Zollregal von dem Kaiser Ludwig erhalten hat; so läßt sich nicht daran zweifeln: daß derselbe Bischof auch das Marktrecht von demselben Kaiser und zu gleicher Zeit erhalten habe. Wir dürfen aber nicht glauben: daß Würzburg erst von diesem Zeitpunkte an öffentliche Märkte zu halten anfieng, wozu schon zuvor und wenigstens gleich mit der Entstehung des Bisthums zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der neuen Stadt gemessene Anstalten getroffen werden mußten. Das nunmehr erhaltene Privilegium hatte einzig die vortheilhafte Folge für die Bischöfe: daß die Abgaben, welche die Fremdlinge, sowohl die Käufer als Verkäufer, vorher zur königlichen Kammer entrichten mußten, nun zu den Gefallen des Bischofs gezogen wurden. Im Allgemeinen aber können wir aus dem Umstande: daß Bischof Wolfgar sich um die Erhaltung dieses Privilegiums beworben habe, den sicheren Schluß ziehen; daß der Handel schon damals nach der Ausdehnung der Zeitbedürfnisse beträchtlich gewesen seyn muß.

Der teutsche freye Mann, der sich nach dem Geiste des Zeitalters nur zu den Waffen gebohren fühlte, schämte sich ein Handlungsgewerbe zu treiben; da er dieses für eine knechtliche Arbeit hielt; daher kam es: daß nur Knechte und Leibeigene in diesem Zeitalter sich mit dem Handel abgaben. Nach dieser unbezweifelten Thatsache können mir mit Grunde dafür halten: daß auch in unserm Vaterlande in den ersten Zeiten aller Handel bloß allein in den Händen der Leibeigenen und Knechte gewesen, in der Folge aber vorzüglich in jene der sächsischen, wendischen und anderer Colonisten gewesen sey, welche Karl d. Gr. zu verschiedenen Zeiten in das Bisthum Würzburg übersetzte.

Von dem Handel der Juden finden wir in diesem Zeitraume noch keine Spuren in Teutschland; obwohl aus einer Verordnung, welche Karl d. Gr. auf dem Reichstage zu Nimwegen im Jahre 806 erließ, a) zu schließen ist: daß die Juden schon damal in seinem Reiche stark überhandgenommen hatten. Hier schärfet Karl den Bischöfen ein: „für die Erhaltung des Kirchenschatzes zu sorgen; weil er in Erfahrung gebracht hatte, daß die Juden sich rühmten: für baares Geld wäre jeder Kirchenschatz für sie feil.“ Allein diese Verordnung betrifft of-

a) Capit. Car. M. de anno 806. c. 5. apud Eccard. Tom. II. p. 106.

senbar nur Frankreich, wo die Juden schon damals den größten Theil des Handels in ihren Händen hatten, dergestalt zwar; daß man sogar die Märkte, welche gewöhnlich am Samstage gehalten wurden, ihnen zu Gefallen auf andere Tage verlegte, und die Bestimmung derselben ihrer Willkühr überließ. b) Nach einer Zollordnung des Aventins c) müssen die Juden unter den Karolingern schon auf der Donau gehandelt haben; dagegen kommen dieselben in Teutschland, zuerst in Sachsen, und zwar nicht früher, als gegen die Mitte des X Jahrhunderts unter dem Kaiser Otto I vor. Wahrscheinlich dehnten die in Sachsen angesiedelten Juden bald ihren Handel bis nach Franken aus, wozu die engere Verbindung der beyden würzburgischen Bischöfe Boppo I und Boppo II mit dem kaiserlichen Hofe die nächste Veranlassung gewesen zu seyn scheint.

Die ältesten Spuren von Juden in unserm Vaterlande kommen zwar erst in Urkunden des XII Jahrhunderts vor; allein aus denselben Urkunden zeiget sich: daß die Juden damals schon einen eigenen Marktplatz und eigene Wohnhäuser in der Hauptstadt enhalten hatten; folglich schon lange zuvor im Lande gehandelt haben müssen, bis sie es endlich dahin brachten; daß sie in der Stadt selbst häuslich sich niederlassen durften.

b) Agobardi op. de insolentia judaeorum in Bibl. T. P.P. T. IX. col. 1200. — c) Aventini annal. Bojor.

Hauptplätze und Gegenstände des Handels in diesem Zeitalter — Allgemeine Polizeygesetze.

§. 153.

Aus einem Capitular Karls des Gr. a) lernen wir die wesentlichsten Handelsplätze und Straßen von diesem Zeitalter kennen. Nach dessen Inhalte war Bardewich der letzte Handelsplatz gegen Norden, wo vorzüglich die Sklaven und Obotriten ihren Handel trieben. Gegen Mittag an der Donau war die Stadt Lorch, ehemals die letzte Handelsgränzstadt, welche damals noch eine berühmte Stadt mit einem bischöflichen Sitze gewesen ist, welcher in der Folge nach Passau verlegt wurde; dermal ist von derselben nur der Name und die Stätte in einem geringen unterhalb dem Flecken Ens bey dem Zusammenflusse der Donau mit der Ens, gelegenen Dorfe Lorch, noch übrig. Von Bardewig gieng die Handelsstraße über Altenzell am Allerflusse im Lünneburgischen nach Magdeburg an der Elbe, von da nach Erfurt, dann weiter nach Alestadt das heutige Bamberg, von da über Forchheim nach Nürnberg, welches damals eben so wie Bamberg und Forchheim zur würzburgischen Diöces gehörte. Von Nürnberg zog sich die Hauptstraße nach Regens-

a) Cap. II. Theodonisvill. de anno 805. c. VII.

burg, und dann auf der Donau herab nach Lorch. Großer Schaden war es für unser Vaterland; daß Karls d. Gr. Vorhaben, die Donau mit dem Rheine mittels eines schiffbaren Kanals zwischen der Altmühl und Rezat zu vereinigen, nicht ausgeführt werden konnte. An die Ausführung dieses Planes legte Karl im J. 793 wirklich Hand.; allein verschiedene zufällige Ereignisse, vorzüglich aber die Unerfahrenheit in der Kanalbaukunst vereitelten seinen Wunsch. Wie viel würde der fränkische Handel durch diese neue Wasserstraße gewonnen haben?

Als Handelsgegenstände erscheinen in diesem Zeitalter nebst allen Nahrungsprodukten vorzüglich Pferde und Waffen; letztere durften jedoch nicht außer Landes verkauft werden, besonders Harnische und dergl.; Pelzwerke, theils zum Bedürfnisse, theils zum Luxus; von Edelgesteinen waren die Franken eben so, wie in älteren Zeiten die Hunnen und Gothen, besondere Liebhaber. Aus Frießland bezog man Tuch, welches auch nach England und in andere Länder verkauft wurde. Alles Seidenzeug, purpurfärbige und andere feinere Tücher nebst verschiedenen Gewürzwaaren erhielt man durch die Venetianer und Amalphitaner aus dem Orient. Das Nothwendigste zu Kleidungsstücken ließ jeder in seinem eigenen Hause arbeiten; die Weiber und Leibeigenen mußten sich nach teutscher Sitte mit der Verarbeitung des Hanfes, Flachses und der

Wolle abgeben. Auf gleiche Art ließen auch die Könige selbst auf ihren Mayerhöfen besondere Wohnungen, Genitia genannt, für dieselben errichten, in welchen das Nöthigste für den Hof gefertiget werden mußte. Das Baumöl war damals in Teutschland und Frankreich noch äußerst selten.; dieses mußte aus Affrika herbey geschafft werden, wo solches die Syrier einhandelten, und nach Marseille führten. Die Marseillaner trieben hernach mit demselben weiteren Handel für Frankreich und Teutschland. Die Kostbarkeit des Oels machte in Frankreich und Teutschland nothwendig, den Mönchen zu gestatten: daß sie sich des Speckes statt des Oeles bedienen durften.

Von Polizeygesetzen, welche den Handel zunächst betreffen, finden wir wenig aufgezeichnet. Merkwürdig sind in dieser Hinsicht einzig nachstehende Verordnungen Karls des Gr.; die eine vom J. 794, welche Karl auf dem Reichstage zu Frankfurt b) erließ, betrifft die Bestimmung des Getreidpreises. Nach dieser sollte das Getreid, es sollte viel oder wenig wachsen, allzeit um den nämlichen Preis verkauft werden. Den Preis des Getreides bestimmte Karl dergestalt: daß 1 Scheffel Haber 1 Denarium, 1 Scheffel Gerste 2 Denarios, 1 Scheffel Korn 3 Denarios, und 1 Scheffel Waizen 4 Denarios kosten sollten. Zu Brod gebacken sollten 24 Pfund Wai-

b) Conc. Francof. de anno 794. c. 8.

zen:, 30 Pf. Kornbrod, und 40 Pf. Gerstenbrodes, jede Gattung mit 1 Denario bezahlt werden; von den königlichen Fruchtböden wurde das Getreid um die Hälfte wohlfeiler verkauft. Nach diesem Früchtenpreise kosteten 24 Pfund Waizenbrod ungefähr 9½ Kr. heutiger Währung.

Durch eine andere Verordnung vom J. 808 c) suchte Karl dem herrschenden Luxus in der Kleiderpracht Einhalt zu thun, er befahl daher: daß einer der besten Mäntel (Sagellum melius et duplum) nicht höher als für 20 Solidis, ein schlechterer für 10, ein mit Marder oder Fischotter gefütterter Rock (Roccus martrinus aut lutrinus) für 30, und ein geringerer mit Katzenfell (Sismusinus) für 10 Solidis gekauft und verkauft werden soll. Der Uebertreter dieses Gesetzes soll in die Strafe von 40 Solidis verfallen, und nebstdem gehalten seyn, dem Denuncianten 20 Solidos zu zahlen.

Zehntes Kapitel.
Oeffentliche Wege.

Die ältesten Straßen und Gassen in der Stadt.

§. 154.

In Urkunden aus der ersten Periode finden

c) Capit. de anno 808. c. 5.

wir noch nicht die geringste Meldung von einer Straße oder Gasse in der Stadt; viel weniger eine eigene Benennung derselben. Außer demjenigen, was bereits über diesen Gegenstand oben angemerkt worden ist, läßt sich nichts Wahrscheinliches weiter sagen. Als Folge dessen können wir in den ältesten Zeiten vier Hauptstraßen annehmen, welche ihre Richtung nach den vier Himmelsgegenden, nämlich ost: west: süd: und nordwärts, und wahrscheinlich auch davon ihren Namen hatten. Der Sonnenstand war das einzige topographische Merkmal, welches zur Bestimmung der Lage eines Grundstückes gebraucht wurde. Nebst diesem dienten hie und da nahe gelegene Wälder, Berge, Hügel, Flüsse, Bäche, große Bäume, oder auch eine Kirche zur näheren Bestimmung ihrer Lage. In der folgenden Periode werden wir es bewährt finden: daß diese Sitte sich in dem XI Jahrhunderte noch eine geraume Zeit erhalten habe. Wir haben schon oben in der allgemeinen Einleitung (S. XIX.) bemerket: daß die ersten Bewohner darauf bedacht gewesen zu seyn schienen, nach den vier Himmelsgegenden ost: west: süd: und nordwärts auf jeder Seite einen freyen Zugang zu lassen. Dieses bewährt die nähere Untersuchung der Ueberreste der alten Straßen. Der östliche Weg zieht sich noch heutiges Tages hinter der Domkirche ostwärts über die Hofstraße; westwärts ist zwar derselbe dermal verbauet; allein denkt man sich

einen freyen Platz vom Neumünster westwärts über den heutigen Markt und die Grundfläche des ehemaligen St. Dieterichs-Hospitals, sodann über die ganze Grundfläche zwischen der heutigen Carmeliten- und Marktgasse bis an das östliche Ufer des Mains, wie dieses der Fall beynahe noch vierhundert Jahre nachher gewesen ist; so wird man auch unverkennbar eine westliche Straße finden. Der nördliche Weg zog sich über die noch damals ganz unbebaute Grundfläche der heutigen St. Martinsgasse zwischen der Schul- und Katzengasse einer Seite, und neben dem Markte durch die Sandhofsgasse anderer Seite gegen die Stätte des ehemaligen Dominikanerklosters. Der südliche Weg erstreckte sich endlich über die damals auch noch unangebaute Grundfläche des heutigen Bruderhofes bey der Plattnersgasse durch di[illegible] den folgenden Zeiten durch verschiedene Gebäude jetzt so beengte sogenannte Schulgasse.

Die Ansiedlungen in der neuen Stadt bestunden nach der Sitte des Zeitalters größtentheils aus Höfen von größerem Umfange, welche mit einem Zaune, späterhin auch mit Mauern eingeschlossen waren, und die verschiedenen Oekonomie- und Wohngebäude in sich faßten. Diese Höfe stunden der Regel nach rings umher ganz frey; nur seltener traf der Fall bey einem getheilten Hofe ein, daß ein Zaun das Eigenthum zweyer Besitzer trennte. Bey dieser Einrichtung

hatten die ersten Stadtbewohner allenthalben freyen Zugang; wodurch einzelne Gassen nach dem heutigen Begriffe unnöthig wurden.

Allgemeine Polizeyverordnungen.

§. 155.

Nach demjenigen, was wir so eben von dem Zustande der Straßen und Gassen in der alten Stadt gehört haben, werden wir uns leicht bescheiden können, warum wir in diesem Zeitpunkte noch keine besondere Polizeygesetze antreffen. Die wenigen vorhandenen Verordnungen sind allgemeine Reichsgesetze, welche nur die öffentlichen Land- und Heerstraßen betreffen, welche in Urkunden dieses Zeitalters Viae oder Stratae regiae genennt werden.

Nach der Verordnung des Sachsenspiegels a) sollten dergleichen Hauptstraßen, eine solche Breite haben: daß zwey Wägen gegeneinander passiren konnten. Die Teutschen lernten den Straßenbau von den Römern, welche bey ihren feindlichen Zügen allenthalben Heerstraßen mit Steinen und Kieselsteinen, die fest gestampft wurden, anlegten. Wir können daher in der Regel annehmen: daß alle teutsche Hauptstraßen auf gleiche Art angebaut waren.

Der Straßenbau stund unter der Aufsicht des Staates. Die Stellvertreter der Grafen muß-

a) Spec. Saxon. Lib II. art. 69. §. 3.

ten für den Unterhalt derselben sorgen. b) Die Kosten zur Anlegung neuer Straßen sowohl, als wegen des Unterhaltes derselben wurden von dem Staate bestritten. Dagegen foderte derselbe die Zölle von den Reisenden und Passanten, sowohl für ihre Personen, als die Wägen, Pferde und Waaren, die sie mit sich führten. Diese Weg- oder Straßenzölle kommen in Urkunden unter dem Namen Teloneum Stratarum, Strataticum, Rodaticum und a. m. vor, von welchen wir in der Folge noch Mehreres hören werden.

Eilftes Kapitel.

Staatsgebäude.

Gerichtshöfe, oder Gerichtsversammlungsorte bey den alten Teutschen. — Die Mallstätte unter freiem Himmel, — in Kirchen, und — besonderen Gebäuden.

§. 156.

Nach altteutscher Sitte wurden alle Volksversammlungen unter freiem Himmel gehalten; weil das Volk es als ein gesellschaftliches Urrecht ansah, Theil an denselben zu nehmen, und eine so große Volksmasse in einem Gebäude sich

---

b) Notkerus in Vita Car. M. Lib. I. c. 32.

eben so wenig versammeln ließ, als man damals ein hinlänglich geräumiges Gebäude zu dieser Absicht finden konnte. Man wählte hiezu entweder eine große Ebene in einem Thale oder auf einem Berge. Der hiezu bestimmte Ort hieß in der altteutschen Sprache die Mallstatt oder die Gerichtsstätte, von dem alten teutschen Worte Mall, welches nach verschiedenen teutschen Mundarten so viel als Gericht, Gesetz, Recht, nach Eccard aber so viel als Mahl (Signum), und diesemnach einen bestimmten Ort bedeutete.

Bey diesen Volksversammlungen wurden auch die Rechtshändel geschlichtet. Bey den Franken saßen die Könige selbst zu Gerichte. Jeder mußte persönlich vor Gerichte erscheinen, der Kläger und Beklagte, jener mußte seine Klage anbringen, dieser aber sich vertheidigen. Anwälde wurden nur ausnahmsweise denen gestattet, welche wegen Blödsinnigkeit des Verstandes, wegen Krankheit, oder anderer erheblichen Ursachen halben nicht erscheinen konnten. Die persönliche Erscheinung mußte jedoch zuvor durch eine ausdrückliche königliche Erlaubniß nachgelassen seyn. a) Besonders hatte dieses bey geistlichen Personen statt. Diese allgemeine Volksversammlungen hießen Placita generalia, und wurden jährlich an einem bestimmten Tage gehalten. In diesen

a) Marculfi Lib. I form. 21.

wurden jedoch nur die wichtigsten Klaghändel vorgenommen. Nach den Königen waren die Herzoge und Grafen die ordentlichen Richter, welche im Namen des Königs in angewiesenen Bezirken, jene über mehrere Gauen, diese aber unter den Herzogen in einzelnen Gauen die richterliche Gewalt zur Entscheidung geringerer Rechtshändel ausübten.

Bis auf Pipins Zeiten war der erste Tag des Märzmonates der bestimmte Tag zum Anfange der allgemeinen Volksversammlung; welche daher den Namen Campus Martius erhalten hat. König Pipin verlegte den Anfang derselben auf den ersten May, b) weshalb von dieser Zeit an die allgemeine Volksversammlung, bisweilen auch Campus Majus, Madius, hieß. Karl der Gr. verordnete durch ein Capitular vom J. 769: c) daß zweymal im Jahre allgemeine Volksversammlungen gehalten werden sollten; die erste im Frühjahre, die andere im Herbste.

Häufiger waren die besonderen Gerichte in den einzelnen Gauen, welche die Grafen mit ihren Schöppen zur Entscheidung der Rechtshändel der niederen Volksklasse in ihrem Amtsbezirke hielten, deren Bestimmung von der Willkühr der Grafen abhieng. Durch eine Verord-

b) Annales Franc. Veteres Duchesne. Tom. II. p. 7. — c) Du Cange Gloss. med. et inf. Lat. sub voce Mallum.

aung vom J. 853 d) wurden gewisse Tage bestimmt, an welchen kein Gericht von den Grafen gehalten werden durfte, nämlich vom Aschermittwoche an durch die ganze Fasten bis nach der Osteroctav; auf gleiche Art von dem Mittwoche vor Weihnachten bis nach geendigten Feyertagen, dann an den Tagen der Quatember-Fastenzeit, und endlich in der Bittwoche. Alle diese Tage sollten als Feyertage angesehen, und an denselben nur ausnahmsweise Gericht gehalten werden, wenn es darauf ankam, Ruhe und Frieden durch Versöhnung der Parteyen herzustellen.

In dem VIII Jahrhunderte finden wir häufige Beyspiele: daß die alte teutsche Sitte, die Volksversammlungen unter freyem Himmel zu halten, nicht mehr beobachtet wurde. Ein Theil der Verhandlungen dieser allgemeinen Reichsversammlung gieng zwar noch auf dem Mars- oder Majenfelde vor, nämlich die allgemeine Musterung des Kriegsvolkes, und die Ertheilung der Befehle und Anordnungen zu den bestimmten Heerzügen für jedes Jahr; allein alle wichtige Berathschlagungen über Reichsangelegenheiten, bey welchen die Nation nur durch ihre Repräsentanten, nämlich die vornehmsten Stände erschien, wurden größtentheils in den Cathedralkirchen vorgenommen. e) Der Grafenbann (Placita minora), oder die Gerichte, welche die

d) Concil. Suession. apud Balluz. Tom. II. p. 57. — e) Capit. Lib. V. c. 88.

Grafen hielten, wurden unterdessen der Regel nach noch immer unter freyem Himmel gehalten; allein auch diese folgten bald dem Beyspiele der größeren Versammlungen, und hielten ihre Gerichtssitzungen in den Kirchen, wenn es bey solchen auch auf die Entscheidung bloßer weltlichen Gegenstände ankam. Wahrscheinlich mißfiel dieses den Bischöfen, weil sie bey der Entscheidung solcher Strittigkeiten noch keinen directen Einfluß hatten. Dadurch scheinen die Verbothe veranlaßt worden zu seyn, welche wir dieserhalb in den Longobardischen Gesetzen, f) in Karls des Großen g) und Karls des Kahlen Capitularien h) antreffen. Letzterer erließ eine inhäsive allgemeine Verordnung, und befahl den Grafen: daß sie nach dem Inhalte der Capitularien seines Vaters und Großvaters an denjenigen Orten, wo die Mallstatt gehalten werden muß, besondere Häuser erbauen sollen; damit nicht die Justizpflege und hiedurch das öffentliche Wohl wegen der Sonnenhitze oder einem einfallenden Regen vernachläßiget werde. Der gewöhnliche Grafenbann aber (Placita minora) soll von den Grafen in Häusern, die in ihrem Amtsbezirke gelegen sind, und ihnen entweder eigenthümlich zugehören, oder eigends dazu erkauft werden sollen; niemals aber in Kirchen, oder in den Vorhöfen

f) Lib. II. Tit. 55. §. 26. — g) Cap. Car. M. Lib. IV. c. 28. — h) Cap. Car. C. Tit. 39. cap. 12.

derselben gehalten werden. Aus dieser Verfügung lernen wir den bestimmten Zeitpunkt kennen, in welchem man anfieng, besondere Gerichtshöfe zu erbauen, welcher demnach in das letzte Viertheil des IX Jahrhunderts fällt.

Von den ersten würzburgischen Gerichtshöfen finden wir nicht die geringste Nachricht aufgezeichnet. Wir müßen uns daher auch hier einzig mit der Wahrscheinlichkeit begnügen. Nach den angeführten geschichtlichen Daten läßt sich nicht zweifeln; daß in den ersten Zeiten größere Versammlungen, Berathschlagungen und Gerichte in der Cathedralkirche abgehalten wurden; besonders, da der Bischof zu Würzburg nicht nur die Administration des Herzogthums sogleich bey der Stiftung des Bisthums, sondern auch die missatische Gewalt in der Folge von den königl. Stiftern erhielt, und in dieser Eigenschaft sowohl, als auch nach der Karolingischen Staatsverfassung als Bischof bey den Sitzungen präsidirte. Nachdem sich in der Folge die Staatsverfassung des Mittelalters mehr zu entwickeln anfieng, und eben dadurch die Regierungsgeschäfte vermehrt wurden, ward auch bald eine Trennung oder Classification derselben nothwendiger, besonders aber die Trennung der blos weltlichen Justizpflege in Civil- und peinlichen Fällen, wodurch die Anordnung besonderer Gerichtshöfe auch am meisten befördert wurde. Die Epoche ihrer Entstehung fällt in die Mitte der

langen Regierung des IX würzburgischen Bischofs Arno, welcher vom J. 854 bis 892 das bischöfliche Ruder führte.

Von der Stätte der ersten Gerichtshöfe können wir in topographischer Hinsicht noch weniger sagen; einzig scheint dieselbe auf der Grundfläche desjenigen Hofes zu finden zu seyn, welcher ehedem der Grafenbann, hernach zum Grafen-Eckhart, und späterhin auch zum Grünenbaum genennt wurde, von welchen sich die zweyte Benennung bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Der Grund zu dieser Vermuthung liegt einzig daran: weil es urkundlich gewiß ist; daß in demselben die nachherigen Schirmvögte im XI Jahrhunderte wohnten, und die ihnen anvertraute Gerichtsbarkeit ausübten; wovon wir umständlicher zu sprechen in der folgenden Periode Gelegenheit erhalten werden.

Allgemeine Bemerkungen über Gesetzgebung — und Verfassungsart der alten teutschen Gesetze.

§. 157.

Nach der ursprünglichen teutschen Verfassung hatte das Volk Theil an der Gesetzgebung. Der König mußte die Einwilligung des Volkes haben, wenn er ein neues Gesetz geben wollte. Die Geschichte des VIII Jahrhunderts beweist die Richtigkeit dieser alten Sitte; wiewohl da-

mals schon die Theilnahme des Volkes in der Gesammtheit nicht mehr statt hatte, sondern dasselbe sein ursprüngliches Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung durch seine Repräsentanten ausüben ließ, welche aus den vornehmeren freyen Menschen des Volks bestunden. Wie sehr die Nation, oder vielmehr ihre Repräsentanten auf die Erhaltung dieses Urrechts bedacht gewesen seyen, bewähret Karls des Gr. und seiner Nachfolger Behutsamkeit in diesem Punkte. Er getraute sich nicht. ein neues Gesetz aus eigner Machtvollkommenheit vorzuschreiben, wenn er solches auch mit der Beystimmung der Mächtigsten verfaßt hatte; immer mußte solches die Sanction auf einem allgemeinen Reichstage zuvor erhalten, ehe dasselbe in die Reihe der Reichsgesetze aufgenommen ward. Gesetz-Entwürfe dieser Art, welche zwar von dem Regenten verfasset und genehmigt, aber noch nicht sanctionirt waren, hießen Capitularien, welche Karl der Gr. als ein provisorisches Mittel ansah, und zur schnelleren Ausführung seiner Plane so oft sich dessen bediente, als Zeit und Umstände ihm die Sanctionirung derselben entweder unmöglich oder nicht räthlich machten. Allein ungeachtet diesen Capitularien die feyerliche Sanction abgieng, erreichte Karl im Wesentlichen dennoch seine Absichten durch dieselben, indem solche zum wenigsten als Hofbefehle von allen seinen Reichsbeamten vor der Hand in Vollzug gebracht wer-

den mußten; daher kam es: daß eine Menge von Capitularien schon lange vorher gesetzliche Wirkung in der Praxis erhalten hatten; ehe man an derselben Sanction dachte, oder auch dieselbe noch für nöthig hielt. Auf diese Art wurde ein großer Theil der Capitularien Karls des Gr. und Ludwigs des Fr. erst auf einem Reichstage im J. 873 a) unter der Regierung Karls des Kahlen bestätiget, ungeachtet manche Capitularien des großen Karls schon über hundert Jahre sich in gesetzlicher Authorität durch die Ausübung erhalten hatten. Die Richtigkeit des angegebenen Unterschieds zwischen sanctionirten Reichsgesetzen und Capitularien lernen wir aus den Verhandlungen des Reichstages zu Thionville vom J. 821 kennen, auf welchem die Zusätze zur Erläuterung des Salischen Gesetzes, welche im verflossenen Jahre als Capitularien verfaßt worden waren, nun Cap. V in den Rang der Reichsgesetze erhoben wurden. Ludwig befiehlt in diesem Jahre mit Beystimmung des Reichstages: daß von nun an diese Capitularien nicht mehr als solche, sondern als wirkliche Salische Gesetze angesehen; daher auch mit diesem Namen und nicht mehr mit jenem der Capitularien belegt werden sollten. b)

Die Art, wie Capitularien und Gesetze zu

a) Conc. Carisiac. de anno 873. c. 8. — b) Capit. Ludov. P. de anno 821. C. 5.

Karls des Gr. Zeiten abgefaßt wurden, lernen wir aus des berühmten Abtes zu Corvey Adelard's Werkchen: De Ordine Palatii c) näher kennen. Wir haben schon oben angemerkt: daß Karl jährlich zwey Reichstage hielt; den ersten im Frühjahre, den andern im Herbste. Der erste war eigentlich nur ein allgemeiner Reichstag, dem der Name Placitum generale gebührt, weil das Volk auf demselben in der Gesammtheit erschien. In dieser Versammlung wurde alles angeordnet, was im Verlaufe des ganzen Jahres in dem Reiche geschehen sollte. Was hier beschlossen ward, konnte keiner Abänderung unterworfen werden, wenn nicht die äußerste Noth solches für das Wohl des Reiches selbst erfoderte. Auf dieser Reichsversammlung erschien die ganze Nation durch ihre Repräsentanten, die Vornehmsten des geistlichen und weltlichen Standes, Erzbischöfe und Bischöfe, Herzoge, Fürsten und Grafen, und andere freye Menschen, welche sich mit den vorkommenden Reichsangelegenheiten beschäftigten, hierüber frey ihre Meinung sagen durften, und durch die Mehrheit der Stimmen einen Beschluß abfaßten, welcher gesetzliche Kraft erhielt.

Bey der zweyten Versammlung, welche im Herbste gehalten wurde, erschien nur ein Ausschuß, welcher aus den vornehmsten Fürsten und

---

c) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 98 et seq.

den vertrautesten Räthen des Königs bestand. In dieser Versammlung wurde alles vorbereitet, was bey dem künftigen allgemeinen Reichstage in Vortrag kommen, und durchgesetzt werden sollte. Alles, was hier beschlossen wurde, blieb daher bis zur Eröffnung des allgemeinen Reichstages ein tiefes Geheimniß, wozu alle Glieder der Versammlung besonders verpflichtet wa en. Auch nach eröffnetem Reichstage wurden die Deliberationspunkte in der Art vorgetragen, als wenn hierüber noch nichts verhandelt worden wäre, um allen Anschein der Beschränkung der Stimmenfreyheit zu entfernen.

Auf eine ähnliche Art wurden auch die Capitularien verfaßt. Entweder legte der König seinen Räthen einen Gegenstand zur Berathung vor, oder dieses geschah von den Vornehmsten des Reiches, um solches hernach dem Könige zur Genehmigung vortragen zu können. In einem oder dem andern Falle hielten die königlichen Räthe eine geheime Sitzung, welche nach der Wichtigkeit des Gegenstandes mehrere Tage andauerte. Bey dieser wurde kein Fremder zugelassen, und selbst die Hofgenoßen erfuhren von ihren Verhandlungen nicht eher etwas, als die Nothwendigkeit dieses etwa wegen geforderter Aufklärung über irgend einen Zweifel erheischte. Nach vollendeter Berathschlagung wurden die Resultate derselben dem Könige vorgelegt, welcher dieselbe begnehmigte oder nach sei-

nem Gutdünken ändern konnte. Sollten diese Capitularien allgemeine gesetzliche Kraft erhalten, so kamen dieselben bey der allgemeinen Versammlung abermal in Vortrag, und erhielten nach der schon oben geschehenen Bemerkung die Sanction.

Weitere Bemerkungen über den Geist und die Verschiedenheit der alten Gesetze.

§. 153.

Alle alte teutsche Gesetze der verschiedenen Völkerschaften liefern den deutlichen Beweis: daß die Befugniß sich selbst Recht zu verschaffen, unter die vorzüglichsten Urrechte der teutschen Nation gehörte. a) Eine nothwendige Folge davon war dieses: daß bey eintretenden Beleidigungen immer Familienkriege entstunden, indem nach altteutscher Sitte jedesmal die ganze Verwandtschaft die Beleidigung des einzelnen Gliedes rächte. Das Hauptgeschäft der Obrigkeit war hiebey: dafür zu sorgen; daß die ausgebrochenen Feindschaften und Gewaltthätigkeiten nicht zu weit um sich greifen möchten, oder die Vermittlersstelle nach Möglichkeit zu vertreten. Die Feindseligkeiten wurden gewöhnlich fortgesetzt, bis der Schuldige dem Beleidigten Genugthuung erstattet hatte, welche in allen

a) Vellej. Paterc. Hist. Rom. L. 2. c. 118.

Fällen, wenn es auch einen Todtschlag betraf, in einer gewissen Anzahl Pferde oder Stück Hornvieh bestand, welche der Schuldige als Friedegeld (Freda) nach dem Gutbefinden der Obrigkeit entrichten mußte, wovon ein Theil dem Beleidigten und dessen Verwandten, der andere Theil der Obrigkeit zufiel.

Aus eben diesem Gesichtspunkte müssen wir auch die im VIII Jahrhunderte bestehenden Gesetze betrachten; in allem herrscht noch der Geist der ursprünglichen Verfassung. Nur hatten inzwischen die Gesetze durch ein genaueres Detail der vorkommenden möglichen Fälle mehrere Bestimmtheit erhalten, welche um so nothwendiger war; weil jetzt anstatt Hornvieh und Pferde das Friedegeld mit klingender Münze erstattet wurde. Je mehr die christliche Religion im VIII Jahrhunderte verbreitet, und durch die Errichtung vieler Bisthümer und Klöster fester begründet wurde; um so mehr verschwand auf der andern Seite die ursprüngliche Wildheit der Nation, wodurch die alten Gesetze, die blos negativen Inhalts waren, von Jahre zu Jahre nach dem Verhältnisse der fortschreitenden Cultur immer unzulänglicher wurden. Karl der Gr. fühlte die Nothwendigkeit, und legte daher schon wirklich Hand an die Verbesserung der Gesetze, soviel es nach den Zeitumständen thunlich war; dessen Nachfolger thaten dieses auch, bald mehr bald weniger mit dem gehörigen Nachdrucke.

Bey allem dem behielten die teutschen Gesetze immer noch ihre negative Urform bey.

Ein bey allen teutschen Völkern anzutreffender Hauptzug war die Standhaftigkeit, mit welcher sie auf ihre angeerbten Gebräuche und Gesetze hielten; daher kam es: daß die verschiedenen teutschen Völker, welche nach und nach der fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, immer in dem Unterwerfungsvertrage auch gegen den Sieger sich ausdrücklich vorbehielten: daß sie nur nach ihren angeerbten und nicht nach fremden Gesetzen gerichtet werden sollten. Aus diesem können wir uns das Auffallende der ältesten teutschen Reichstagsverhandlungen erklären, warum auch noch in dem Zeitpunkte als die verschiedensten teutschen Völker schon lange unter einen Zepter gebracht waren, auf derselben Reichsversammlung die Entscheidung der vorkommenden Rechtsstreite bald nach den salischen, ripuarischen, bald alemannischen, burgundischen, bojoarischen und andern Gesetzen geschehen mußte. Hiedurch wurde die Einförmigkeit der Gesetze unmöglich, und die Vervollkommnung der Gesetze selbst außerordentlich erschwert. Daß die gesetzgebende Gewalt dieses wesentliche Gebrechen fühlte, bewähret die Geschichte, aus welcher wir wissen; daß die Garantie der angeerbten Gesetze sich nicht weiter erstreckte, als jede Völkerschaft durch die wirkliche Existenz des Gesetzes ihren Anspruch geltend machen konnte; in

allen Fällen, da die eignen Gesetze nicht Ziel und Maas gaben, mußten sich auch diese Völker an die allgemeine Vorschrift der Capitularien oder Reichsgesetze binden. b)

I. Lex salica — Lex Francorum.

In den salischen Gesetzen finden wir das älteste Denkmal der ächtteutschen Gesetzgebung. Diese Gesetzesammlung wurde noch vor dem ersten fränkischen Könige Faramund in dem ersten Viertheile des V Jahrhunderts etwa 80 Jahre vor der Einführung der christlichen Religion, wahrscheinlich um das J. 422 zusammengetragen. Sie erhielt ihren Namen von demjenigen Theile der fränkischen Nation, der unter dem Namen der Salier bekannt ist, für welche diese Gesetze bestimmt waren. Unser vaterländischer Geschichtsforscher von Eccard glaubt, sich aus historischen Gründen zu der Vermuthung berechtigt: c) daß diese Gesetze in dem Saalgaue auf der fränkischen Salzburg einer nachher berühmten königl. Pfalze zusammengetragen worden seyn, und ihren Namen von dem Saalgaue, in welchem diese Salzburg gelegen war, erhalten habe. Sicher ist es aus dem urkundlichen Inhalte dieser Gesetzesammlung zu entnehmen: daß vier der angesehensten Männer aus den fränkischen

---

b) Lex Longob. Lib. II. Tit. 56. — c) Com. Franc. Or. Tom. I. p. 24.

Gauen Saalgau, Bodengau, Windgau und Wirgau sich nach erhaltenem Auftrage ihrer Nation auf dreyen Mallstätten versammeln, sich über die verschiedenen Gesetze berathen, und hernach dieselben wahrscheinlich zusammentragen mußten, welche dann zweifelsohne auf einer allgemeinen vielleicht auf der fränkischen Salzburg gehaltenen Versammlung genehmigt, und mit dem Namen des salischen Gesetzes belegt wurden. Eccard hat diese Gesetzesammlung zuerst mit glücklichem Erfolge durch beygesetzte gelehrte Anmerkungen erläutert, d) aus welchen allenthalben tiefer Forschungsgeist und nicht gemeine Kenntniß hervorleuchten. Schmidt e) sagt von diesen Gesetzen: daß sie durchaus das Gepräge der alten teutschen Sitten tragen, jedoch uns die Nation um einen großen Schritt weiter in dem gesellschaftlichen Leben vorgerückt zeigen, als Tacitus dieselbe angetroffeu habe. Sie bewähren: daß das Faustrecht schon abgeschafft, und an dessen Stelle eine ordentliche Gerichtsform eingeführt war.

II. Lex Ripuariorum.

Die Sammlung der Gesetze der Ripuarier liefert uns ein jüngeres Denkmal von altteutschen Gesetzen. Die Franken bemeisterten sich im

---

d) Pactus legis salicae. — e) Gesch. der Teutschen. I. B. p. 331.

V Jahrhunderte der Gegend am Niederrheine, welche die Ripuarier zwischen dem Rheine, der Mosel und der Schelde bewohnten, wovon Cöln die Hauptstadt war. Diese neuen Eroberungen vereinigten sie mit demjenigen Striche Landes, den sie schon vorher am Niederrheine im Besitze hatten. Die Bewohner dieses Landes behielten nach der Sitte anderer teutschen Völker auch nach ihrer Unterwerfung ihre vorherige Gesetze bey, welche unter dem Namen der Ripuarischen bekannt sind, welche Eccard in dem angeführten Werke eben so wie die salischen Gesetze mit grossem Scharfsinne erläutert hat. Diese Gesetze stimmen gröſsteutheils mit den salischen überein. Einzig erhellet aus jenen: daſs sie in einem Zeitpunkte verfaſst worden seyen, in welchem die dortige Gegend schon den christlichen Glauben angenommen hatte, da in diesen Gesetzen häufige Meldung von den Bischöfen, Archidiaconen, Priestern und andern geistlichen Personen von jedem Grade geschieht.

III. Lex Alamannorum.

Die Alamannen wurden nach dem J. 526 von dem fränkischen Könige Theodorich unterjocht; jedoch erhielten sie von demselben durch den Unterwerfungsvertrag die Bestätigung ihrer vorherigen Gebräuche und Gesetze. a) Eben die-

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 58.

ser Theodorich soll der erste seyn, welcher die alemannischen Gesetze, die bis dahin nach altteutscher Sitte nur durch die Tradition von Mund zu Mund erhalten wurden, schriftlich verfassen ließ. b) König Childebert, welcher gegen das Ende des VI Jahrhundertes lebte, verbesserte diese Gesetze. Hundert Jahre darnach ließ Chlothar (627) kurz vor seinem Tode diese nebst andern Gesetzen erneuern, und machte, wo es nöthig schien, erläuternde Zusätze und Verbesserungen. c)

III. Lex Bajwariorum.

Die Bojoaren hatten gleiches Schicksal mit den Alamannen, Theodorich überwand und unterjochte sie nach dem J. 526. Sie mußten gleich jenen zufrieden seyn: daß ihnen der Sieger ihre vorherigeu Landesgebräuche und Gesetze in dem Unterwerfungsvertrage bestätigte. Auch diese Völkerschaft hatte damals so wenig als die Alamannen ihre Gesetze schon schriftlich verfaßt; daher Theodorich auch denselben zuerst ihre eigene Gesetze geschrieben übergab. Childebert ließ sich gegen das Ende des VI Jahrhunderts die Verbesserung dieser Gesetze angelegen seyn, die in dem folgenden Jahrhunderte Chlotar mit Zu-

b) Du Cange Gloss. med. et inf. lat. sub voce Lex Alamann. — c) Eccard l. cit. p. 193.

ſätzen und neuen Geſetzen auf gleiche Art, wie die alamanniſchen vermehrte. c)

V. Lex Gundobada s. Burgundionum.

Zur nämlichen Zeit, als Theodorich in Italien, und Chlodoväus in Frankreich regierten, waren Gundobald und ſein Bruder Godegaiſil, beyde Söhne des Königs Gundrucus, die Beherrſcher der Burgundier. Dieſer Zeitpunkt fällt auf den Anfang des VI Jahrhunderts. Der fränkiſche König Chlodoväus machte die Burgundier zinsbar, und Gundobald durch die Ermordung ſeines Bruders Godegiſil ſich zum alleinigen Beherrſcher der Burgundier. Die noch vorhandenen burgundiſchen Geſetze ſind das Werk des Königs Gundobalds, a) der dieſelben nach erlangter Alleinherrſchaft für die Burgundier verfaßt hat. Von dem Geiſte dieſer Geſetze ſagt Schmidt b) zum Lobe ihres Verfaſſers: daß dieſelben ein Werk ſeyen, worin aller Orten die Geſinnungen eines Fürſten durchſchimmern, der die Gerechtigkeit liebt, und ſie nach ſeinen Einſichten, wenn ſie auch nicht allemal die beſten ſind, zu befördern

---

c) Du Cange Gloss. med. et inf. lat. sub voce Lex Bajwarior. — a) Gregor. Tur. Lib. II. Hist. c. 33. — b) Gesch. der Teutschen. I. Thl. S. 223.

sucht. Von dem Urheber erhielt diese Gesetzesammlung den Namen Lex Gundobada.

VI. Lex Angliorum et Werinorum s. Thuringorum, postea Saxonum.

Unter diesen Gesetzen versteht man diejenigen, nach welchen die alten Thüringer in Teutschland lebten, nämlich die Angeln an der Elbe, und die Warner an dem Warnflusse bey Rostock a) Als Karl der Gr. die Sachsen unterjocht hatte, welche sich dieser Gesetze bedienten, gestattete er denselben die Beybehaltung ihrer angeerbten vaterländischen Gesetze. Nach Eccards Meinung b) ließ derselbe diese Gesetze im J. 785 sammeln, und schriftlich verfassen; auch schrieb er ihnen nebst dem verschiedene neue Gesetze vor, welche die veränderten Verhältnisse nach ihrer Unterwerfung, und besonders die Einführung der christlichen Religion nothwendig machten. Diese Gesetze unterscheiden sich in manchen Stücken von andern teutschen Gesetzen, besonders in Hinsicht der Spuren von besonderen Vorrechten des Adels, und des Mangels an Geld, weshalb alle Geldstrafen nach dem Werthe des Viehes angeschlagen wurden.

VII. Lex Romana.

Unter dem römischen Gesetzbuche verstehen

---

a) Cluveri Germ. antiq. Lib. III. c. 27. — b) Franc. Or. Tom. I. p. 696. §. 228.

wir in diesem Zeitalter jene Sammlung der Gesetze, welche der westgothische König Alarich im 20ten Jahre seiner Regierung zu Tholosa, nämlich im J. 506 veranstalten ließ. a) Die unter dem Namen Breviarium Alarici, auch Codex Theodosianus bekannt ist; wovon, nach der oben bey den ältesten Handschriften der ehemaligen Dombibliothek b) geschehenen Anzeige, wir eine der ältesten Ausfertigungen besaßen. Diese fremde Gesetzesammlung wurde nach der Einführung der christlichen Religion auch in Teutschland heimisch, weil die geistlichen Personen nach römischem Rechte lebten, oder gerichtet wurden. Dieses bewährt das erste Concilium zu Orleans vom J. 511 Can. I., c) das Concilium zu Tours vom J. 567 Can. XX u. XXI d) und andere mehr. Ins Besondere für die Epoche des neuerrichteten Bisthums Würzburg die Capitularien e) Karls des Gr.

Allgemeine Bemerkungen über die Anwendung dieser verschiedenen teutschen Gesetze.

§. 159.

Aus den vorhergehenden geschichtlichen Be-

---

c) Du Cange Gloss. med. et inf. lat. sub voce Lex Romana. — b) S. 297. §. 64. — c) Labbaeus Tom. IV. — d) Op. all. Tom. V. — e) Lib. VII. c. 87. addit. 4. c. 29.

BODLEIANA

merkungen erhellet: daß jeder Teutsche fodern konnte nach der Verschiedenheit des Stammes, von welchem er sein Herkommen bewieß, gerichtet zu werden; weil die Ueberwinder ihnen die Beybehaltung ihrer väterlichen Gebräuche und Gesetze garantirt hatten. Es war daher gleich viel, ob der Salier oder ein anderer in Italien, Spanien, oder in einem andern vereinigten Staate lebte; allenthalben mußte er nach salischen Gesetzen gerichtet werden. a) Dieses Recht hatte vorzüglich seine gute Anwendung in Erbschaftsfällen, bey Ausfertigung der Urkunden in Hinsicht der zu beobachtenden Formalitäten, bey der Eidesleistung und der Beweisführung über den Freyheitsstand. Bey Genugthuungserstattungen mußte sich der beleidigende Schuldige das Recht des Beleidigten gefallen lassen, nach welchem er das Friedegeld zu zahlen schuldig war. In peinlichen Straffällen aber wurde der Schuldige wieder nach seinen angebohrnen und nicht nach den Gesetzen des Ortes, wo die Missethat geschah, gerichtet. b) Ergaben sich Strittigkeiten zwischen Menschen, die von verschiedenen Stämmen waren, und deshalb nach verschiedenen Gesetzen lebten; so entschieden Richter von beyden Seiten gemeinschaftlich die Streitsache. c) Die Kinder

---

c) Concil. Meldens. de anno 845. c. 3. — b) Cap. IV. de anno 805. c. 10. — c) Senator Lib. VII. variar. Epist. 3.

lebten in der Regel nach den Gesetzen ihrer Väter; d) jedoch stund es ihnen frey, die Gesetze des Landes anzunehmen, in welchem sie hausten. e) In diesem Falle mußten sie auf das angebohrne Recht feyerlich verzichten, und war dieses einmal geschehen; so hatte keine Reclame der angebohrnen Gesetze mehr statt. f) Die Weiber nahmen die Gesetze ihres Eheherrn an, so lang sie im Ehestand lebten. g) Wurde die Ehe durch den Tod des Ehemannes aufgelößt: so stund es den Weibern frey, ob sie sich an die Gesetze ihres verlebten Gemahls ferner binden, oder nach ihren angebohrnen leben wollten. Im ersteren Falle mußten sie sich feyerlich hierüber reversiren. h) Wenn ein Vater, welcher in der Ehe Kinder gezeugt hatte, in der Folge den Clericalstand, und dadurch das römische Recht annahm; so behielten die Kinder dennoch ihr angebohrnes Recht. i) Die Freygelassenen waren an die Gesetze ihrer Herren gebunden; oder je nachdem es denselben bey der Entlassung zur Bedingniß gemacht wurde. k) Den Leibeigenen, Knechten und Zinsleuten war es nicht erlaubt, Weiber von andern

---

d) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 5 et 17. — e) Constitut. Hlotharii Imp. c. 5. edita ab Holsteinio. — f) Fr. Augustini de la Chieza in Hist. eccles. Pedemont. p. 243. — g) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 7. — h) Loc. all. Lib. II. Tit. 7. §. 2. — i) Lex Luitprandi R. Tit. 116. — k) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 35. §. 2.

Gesetzen zu ehleichen; thaten sie dieses ohne Vorwissen und Genehmigung ihres Herrn, so verlor der Knecht alle seine Güter, und der zinsbare konnte von dem Herrn nach Willkühr mit einer Strafe belegt werden. l) Fremdlinge, die aus keiner der vereinigten Provinzen des Reiches entsprossen waren, mußten die Gesetze der Provinz, in welcher sie sich niederließen, annehmen, oder von dem Regenten dispensirt werden; wenn sie nach einem andern Gesetze leben wollten. m)

Von der bis hieher angeführten Verschiedenheit der teutschen geltenden Gesetze rührt die in Urkunden vorkommende Formalität her: daß nicht nur die Zeugen, welche einer Handlung beywohnten, in denselben ausdrückten, nach welchem Gesetze sie lebten; sondern auch überhaupt jeder Teutsche von dem Gesetze, nach welchem er lebte, den Beynamen führte. Beyspiele dieser Art liefern Urkunden und Geschichtschreiber in der Menge. o) Einer, der nach römischen Rechten lebte, nannte sich einen Römer, der andere von den salischen Gesetzen einen Salier, der dritte von der Gundobada einen Burgundier u. s. w.

---

l) Mabillon Tom. V. Ann. p. 28. — m) Leg. Long. Lib. III. Tit. 15. — n) Ughellus Ital. sacra. Tom. V. p. 636. — o) Gesta Dagobert. c. 35. — Leo ostiens. L. II. c. 26.

Allgemeine Bemerkungen über das Forum oder die Gerichtsbehörde der verschiedenen Stände.

§. 160.

Es war ein besonderes Vorrecht des teutschen freyen Mannes; daß er nur von seines Gleichen gerichtet werden durfte. Aus diesem mit der teutschen Urverfassung innigst verbundenen Rechte entstund die Nothwendigkeit verschiedener Gerichte nach der Verschiedenheit der Stände, aus welchen die klagenden Parteyen, oder die beschuldigten Individuen waren, über welche Recht gesprochen werden sollte. In dieser Hinsicht treffen wir im Mittelalter höhere und niedere Gerichte an. Bey jenen mußten die Herzoge, Grafen, Dynasten und andere vom Adel zu Gerichte stehen; und eben darum mußten diese Gerichte auch mit Beysitzern aus dem Fürsten- Grafen- und Adelstande besetzt werden. Die niederen Gerichte, bey welchen die Strittigkeiten des niederen freyen Standes geschlichtet wurden, waren auf gleiche Art mit Schöppen oder Beysitzern aus dem niederen Freyenstande besetzt. Es war nicht genug; wenn die Gerichtsbeysitzer von gleichem Stande mit den Parteyen oder dem Beklagten waren, über welche Recht gesprochen werden sollte; sondern dieselben mußten auch solche seyn, welche aus derselben Provinz herstammten, oder nach den nämlichen Gesetzen lebten, wie die zu richtenden Parteyen. Aus demselben Grunde wur-

den auch geistliche Personen nur wieder von geistlichen Personen gerichtet. Bischöfe, wenn dieselben auch eines Majestätsverbrechens schuldig waren, wurden von einem Concilium zur Verantwortung gezogen, und nach geschlossener Untersuchung von den versammelten Bischöfen für schuldig oder unschuldig erkennt. Im ersteren Falle erfolgte die Degradation, und dann erst wurde Ihnen von dem weltlichen höheren Gerichte eine Strafe zuerkannt. Auf gleiche Art war der Bischof der Richter über die niedere Geistlichkeit in dem Sprengel seines Bisthums.

Die Nation hatte die richterliche und Strafgewalt dem Könige übergeben, welcher nach der teutschen Verfassung dieselbe einzig durch gesetzmäßig bestellte Gerichte ausüben durfte; daher die höheren und niederen Gerichte theils persönlich von dem Könige, theils durch seine Stellvertreter in seinem Namen gehegt wurden. Die ordentlichen Stellvertreter waren die Bischöfe, Herzoge und Grafen. Die außerordentlichen aber königliche oder Hofcommissäre (Missi regii), welche ebenfalls aus dem hohen Adel genommen wurden, aber nur nach dem erhaltenen Commissorium in bestimmten Districten, und in bestimmten Fällen die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs ausübten. Auch diese Richter hatten wieder für geringere Bezirke ihre Stellvertreter oder Unterrichter, nämlich Centgrafen (Centenarios) und Dorfsmeister (Thunginos), welche un-

ter den Grafen standen. a) Die Bischöfe und Herzoge waren Richter über ganze Provinzen, die Grafen über einzelne Gauen, der Centenarius wahrscheinlich über eine bestimmte Anzahl von Willen, vielleicht von hundert, der Thunginus über eine geringere Anzahl, vielleicht nur von zehn. Die beyden letzteren waren hauptsächlich die Aufseher der Polizey, und mußten für die Handhabung und Ausführung der bestehenden Gesetze wachen, und deshalb in geringeren Fällen, besonders wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, auch entscheiden, dagegen wichtigere Fälle bey dem Grafen anbringen.

So oft Gericht gehalten werden sollte, mußte dasselbe gesetzmäßig besetzt, das ist, bey demselben mußte eine bestimmte Anzahl gerichtsfähiger Personen anwesend seyn, welche dem Richter das Recht ausfinden und urtheilen halfen. Diese Gerichtsbeysitzer hießen Scabini, Racimburgi, Schöppen. Aus den Capitularien b) Karls des Gr. ersehen wir: daß die Zahl der Schöppen, welche zur Besetzung eines Gerichts erforderlich waren, und jedesmal erscheinen mußten, zum wenigsten auf sieben sich belaufen sollte. Eben dieses wird auch durch das longobardische Gesetz und die Zusätze des salischen bestätiget. c)

---

a) Lex Sal. Tit. 46. §. 1. — b) Lib. III. c. 40. — c) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 42. §. 2. — Capitul. I. ad Leg. Sal. §. 7.

Wenn man mehrere als sieben schöppenfähige Personen in dem Gerichtsbezirke antraf; so wurde die Zahl der beständigen Schöppen auf zwölf vermehrt. Konnte man aber nicht so viel ausfinden: so wurden bey jeder Gerichtssitzung drey redliche Männer aus den Anwesenden von dem Volke gewählt, welche die Zahl der zwölf Schöppen voll machten, und nach gehegtem Gerichte wieder entlassen wurden. d) Unter die Zahl der Schöppen durfte keiner aufgenommen werden, welcher schon zum Tode verurtheilt war. e)

Nach den salischen Gesetzen f) mußte der Richter und die Schöppen auf der Wallstätte mit ihren Schilden erscheinen. Der Schild des Richters wurde auf derselben an einer hohen Stange aufgehangen, g) unter welchem derselbe seinen Platz einnahm. Die Schöppen saßen dem Richter zur Seite mit ihren auf den Knien gelehnten Schildern. h) Diejenigen hingegen, welche vor Gerichte gefordert wurden, mußten ohne Schild und Waffen erscheinen. i) Keiner durfte seine Instanz übergehen, und seine Klage bey dem höheren Richter anbringen; gegen den Mißbrauch bestunden Strafgesetze; wiewohl es keinem benom-

d) Cap. II. Ludov. P. de anno 819. c. 2. — e) Lib. VI. Cap. c. 295. — f) Tit. 46. §. 1. g) Otto Frising. de Gest. Frider. Imp. c. 12. h) Ducange Gloss. med. et inf. lat. ex Wendelino sub voce Scutum. col. 291. — i) Capit. Lib. III. c. 22.

men war, seine Zuflucht zu dem höheren Richter zu nehmen, wenn der Unterrichter ihm entweder die Justizpflege ganz verweigert, oder nicht die gebührende Rechtspflege angedeihen ließ. k) Eben so war jeder Beklagte schuldig, nach vorheriger Citation persönlich bey dem ordentlichen Richter zu erscheinen. Schon in den salischen Gesetzen l) wurde der Ungehorsam des Nichterscheinens mit der beträchtlichen Geldbuße von 15 Solidis bestraft.

Die gefreyten Gerichte der Bischöfe und in der Folge auch der Klöster (Emunitates) hatten ganz dieselbe Verfassung, als die bis hieher beschriebenen. Auch diese mußten im Namen des Königs gehegt werden. Der einzige Unterschied war dieser: daß hier der Bischof oder Abt der ordentliche Stellvertreter des Königs, oder Richter war; und daß es den Grafen und andern weltlichen Richtern durch die erhaltenen Immunitätsprivilegien sowohl als Reichsgesetze untersagt war, Eingriffe in diese Gerichtsbarkeit zu thun, oder gar dieselben in der Ausübung zu hindern. m)

In unserm Vaterlande treffen wir in der ersten Periode seiner politischen Existenz als Bisthum ganz dieselbe Verfassung an; weil solches

---

k) Synod. Metens. de anno 756. c. VII. — l) Lex Sal. Leg. I. — m) Syn. Vernens. de anno 755. c. 19.

nichts anders als eine Provinz des großen fränkischen Reiches war. Der Bischof war als Administrator der herzoglichen Gewalt der erste ordentliche Richter in dem Bezirke seines Bisthums. Neben ihm übten die königlichen Hofkommissäre, so lang die Bischöfe selbst die missatische Gewalt nicht von den Königen erhalten hatten, die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange seines Missatici aus. Unter diesen stunden die Grafengerichte, welchen wieder die andern niedersten Gerichtsstellen der Centenarien und Thunginer unterworfen waren. Nach dem Zeugnisse noch vorhandener Originalurkunden n) erhielten die würzburgischen Bischöfe gleich bey der Stiftung des Bisthums das Immunitätsprivilegium für ihre Kirche, und dadurch ein gefreytes von den weltlichen ordentlichen Richtern der Provinz unabhängiges Gericht, welches sich über alle zur Dotation des Bisthums gehörigen Güter und die darauf wohnenden Leute erstreckte. Der vierte würzburgische Bischof Liutrich, welcher in dem ersten Jahrzehende des IX Jahrhunderts lebte, erhielt von Karl dem Gr. die Gerichtsbarkeit über die in dem Bisthume gelegene königliche Fiscalgüter; o) wodurch der wesentlichste Theil der Gerichtsbarkeit der königlichen Hof-

n) Ludovici Pii Imp. Confirmatio Immunitatis Ecclesiae Wirceb. apud Eccard. Tom. II. p. 881. Nr. VI. — o) Eccard. Op. all. Tom. II. p. 10.

kommissäre dem Bischof übertragen wurde. Nach der Mitte des IX Jahrhunderts erschienen schon die Bischöfe als ordentliche Hofkommissäre, nebst den Grafen p) der Regel nach; daher auch nicht zu zweifeln: daß die würzburgischen Bischöfe um diese Zeit die ganze missatische Gewalt in ihren Händen hatten; weil dieselben von der Stiftung des Bisthums schon mehrere Vorrechte in Hinsicht der Gerichtsbarkeit genoßen, als andere Bischöfe.

Wir begnügen uns hier mit diesen wenigen Bemerkungen über die älteste vaterländische Gerichtsverfassung, weil wir in der Folge bey der Geschichte ihrer weiteren Ausbildung bessere Gelegenheit erhalten werden, manches der älteren Verfassung anschaulicher in Erinnerung zu bringen.

Die Sittengerichte oder Senden der Bischöfe. — Erste Veranlassung zur nachherigen geistlichen von der weltlichen getrennten Gerichtsbarkeit.

§. 161.

Eine Folge des eifrigen Bestrebens des Königs Pippins und Karls des Gr. für die Verbreitung der christlichen Religion war die Einführung der Sittengerichte, welche unter dem

p) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 425.

Namen der Synoden oder Senden in diesem Zeitalter vorkommen, und von dem Bischofe in seinem Sprengel gehalten werden mußten. Unter diesen Sittengerichten oder Synoden werden aber nicht diejenigen verstanden, welche die Bischöfe jährlich zweymal nach Vorschrift der älteren Concilien halten mußten; nämlich: im Monate May, mit allen Priestern und Clerikern, und im Monate November mit allen Aebten. a) Auch diese hatten einen ähnlichen Zweck gleich jenen; indem hier der Bischof auf gleiche Art ein wirkliches Sittengericht über seine untergebene Geistlichkeit hielt, und das Recht hatte, alles, was er fehlerhaft an denselben antraf, nach Vorschrift der Canones zu verbessern. b) Die Senden, von welchen hier die Rede ist, erstreckten sich aber auch über alle Layen, welche in dem Sprengel seines Bisthums wohnten, ohne Ausnahme des Standes und Geschlechts. Die Verbreiter der christlichen Religion sahen wohl ein; daß das Volk von der angebohrnen Rohheit seiner Sitten ohne Zwangsgesetze zu einer sittlicheren Lebensart nicht gebracht werden könnte. Aus dieser Ursache räumte König Pippin auf der im J. 755 zu Vernueil gehaltenen Synode c) den Bischöfen feyerlich die Gewalt ein:

---

a) Concil. Autisiodor. de anno 590. Can. VII. — b) Agnbard. de Dispensat. c. 20. — c) Synod. Vernens. de anno 755. can. 3. apud Eccard. Tom. I. p. 551.

alles an den Geistlichen und Weltlichen nach den Kirchengesetzen so zu verbessern, damit sie gottgefällig leben möchten. Pippin konnte auch wirklich keine bessere Verfügung zur Erreichung seiner Absicht treffen, als diese war; da die Bischöfe als die einzigen Volkslehrer da standen, und es dem Regenten daran gelegen war: daß ihre Lehren praktischen Nutzen haben möchten: so mußte er sie auch mit der gehörigen Gewalt versehen, um ihren Ermahnungen Nachdruck geben zu können. Nach Karls des Gr. Edicte hatten alle Grafen und Reichsbeamten die allgemeine Weisung, den Bischöfen alle mögliche Hülfe zu leisten. Ludwig der Fr. verordnete noch weiter: daß man ihm die Anzeige machen solle, wenn ein Graf hierin saumselig seye, oder Schwierigkeiten machen werde; damit die Bischöfe dasjenige, was ihr Ansehen fodert, durch die ihnen zu Gebote stehende königl. Macht ausrichten können. d) Die Bischöfe visitirten nun alle Jahre ihre Kirchensprengel, und hielten bey dieser Gelegenheit allenthalben, wohin sie kamen, Sittengerichte: das ist, sie beriefen das Volk zusammen, welches von dem Grafen dazu angewiesen, nöthigenfalls auch wirklich durch Zwang zum Erscheinen angehalten wurde; dann stellte der Bischof eine strenge Untersuchung bey den Anwesenden an, ob dieselben alles, was die

d) Schmidts Gesch. d. Teutschen. I. Thl. p. 63a.

Kirchengesetze gebieten, genau in Vollzug gebracht, oder aber inzwischen dagegen gehandelt haben; im letzteren Falle hatte der Bischof das Recht den Schuldigen mit einer canonischen oder Kirchenstrafe zu belegen, welche die sogenannten Canones poenitentiales vorschrieben. Unter den Handschriften des vormaligen Domstifts befindet sich ein alter Codex, welcher eine Sammlung dieser geistlichen Strafgesetze enthält, dessen wahrscheinlich der h. Burkard und die nachfolgenden Bischöfe bey der Abhaltung der Senden in ihrem bischöflichen Sprengel sich bedienten, wovon wir oben e) bereits Meldung gethan haben. Die Form dieser Sittengerichte war im VIII Jahrhunderte noch nicht diejenige, welche gegen das Ende des IX Jahrhunderts eingeführt wurde, von welcher Reghino ausführliche Nachrichten liefert; vielmehr scheint die Art in älteren Zeiten ganz der Willkühr der Bischöfe nothwendiger Weise überlassen gewesen zu seyn; da, wie der Fall im VIII Jahrhunderte in unserm Vaterlande war, ein neubekehrtes Volk, welches erst von den gröbsten abergläubischen Gebräuchen des Heidenthums entwöhnt werden mußte, sicher ganz anders zu behandeln war, als ein anderes, welches schon einige Schritte weiter in der moralischen Cultur vorgerückt war.

Die Verfahrungsart bey den bischöflichen

---

e) S. 429. §. 81.

Senden gegen das Ende des IX Jahrhunderts beschreibt Schmidt aus dem Reghino umständlich, f) er sagt: „der Archidiakon oder Erzpriester gieng voraus, und meldete die Ankunft des Bischofs, mit Bedrohung der Excommunication, wenn sich jemand bey der künftigen Sende nicht einfinden würde. Sachen, die von keiner Erheblichkeit waren, that er selbst indessen ab, damit der Bischof nicht aufgehalten würde. So bald dieser angekommen war, wählte er sieben auch mehr oder weniger von den älteren angesehneren und wahrhaftigeren Männern, die einen Eid ablegen mußten; daß sie weder aus Liebe noch Furcht, oder einigem Gewinne oder Feindschaft dem Bischofe das Geringste verhehlen wollten von allem dem, was sie wissen, gehört haben, oder noch erfahren werden, was gegen den Willen Gottes oder das wahre Christenthum in dieser Pfarrey geschehen ist, oder was noch bey ihren Lebzeiten geschehen wird, wenn es eine Sache ist, die zur Sende gehört, oder in des Bischofs Amt einschlägt. Nach diesem redete sie der Bischof folgendermassen an: Seht, Brüder, daß ihr auch euern Eid haltet; denn ihr habt nicht einem Menschen, sondern Gott, eurem Schöpfer geschworen. Wir aber, die wir seine Diener sind, suchen nicht euer Hab und Gut, sondern das Heil eurer Seelen. Hütet

f) Loc. all. p. 633.

euch demnach, daß ihr nichts verberget; damit nicht fremde Sünde euere eigene Schuld werde.“

Hierauf fieng nun das Sittengericht selbst an, nämlich die anwesenden Pfarrgenoßen wurden über alle einzelne Punkte des Beichtspiegels gefragt, ob sie sich eines oder des andern schuldig wüßten. Schmidt liefert am angeführten Orte auch einen Auszug aller Fragen, welche der Bischof bey einer solchen Sende stellen mußte. Nach vollendeter Untersuchung wurde einem jeden, der schuldig befunden ward, nach der Verschiedenheit der Verbrechen nach der Vorschrift der Canones eine Buße aufgelegt. Die auferlegte Strafe konnte durch Geld oder auch durchs Gebeth abgelößt werden; jenes wurde entweder zur Erlösung der Gefangenen, oder zum Unterhalte der Kirche und der Geistlichen, oder auch zum Nutzen der Armen angewiesen.

Merkwürdig sind diese Senden für die vaterländische Kirchengeschichte, weil wir in denselben die erste Veranlassung zu der nachherigen geistlichen Gerichtsbarkeit finden. Diese Senden waren wirklich schon eine Art von Gericht; da der Bischof als Sittenrichter mit Strafgewalt hier auftrat, und alle Bewohner seines Sprengels ohne Ausnahme des Standes demselben durch Zwangsgesetze unterworfen waren. Diese Sittengerichte waren zwar in diesem Zeitalter noch nicht ganz von der weltlichen Oberherrschaft unabhängig, sondern wurden vielmehr unter der

Authorität des Königs gehegt; jedoch war schon ein großer Schritt dazu, und zwar dadurch gethan; weil kein Weltlicher dabey weder Richter noch Urtheiler war, und folglich auch der Layenstand gar keinen Einfluß hatte; übrigens aber die weltliche Obrigkeit dabey nichts weiter zu thun hatte, als daß sie ihre Macht dem Bischofe lieh, um seine Verfügungen und Ausspräche in Vollzug bringen zu können.

Bemerkungen über die gerichtliche Verfahrungs- und Beweisart im Allgemeinen, und ins Besondere von den Ordalien.

§. 162.

Die gerichtliche Verfahrungsart der alten Teutschen war so einfach wie ihre Sitten selbst; wir finden daher bey derselben nur drey bemerkungswerthe Punkte, nämlich: die Einführung der Klage, die Art zu beweisen und das Urtheil, wovon wir kürzlich das Wesentlichste anführen werden.

a) Einführung der Klage.

Nach der teutschen Verfassung mußte jeder ohne Ausnahme des Standes bey dem ordentlichen Gerichte, dem er untergeben war, persönlich erscheinen. Der Kläger mußte aus eignem Munde seine Klage und Beweise anbringen, und eben so der Beklagte sich dagegen ver-

theidigen, oder seine Gegenbeweise anführen. Anwälde wurden, wie bereits oben a) angemerkt worden ist, nur ausnahmsweise in solchen Fällen gestattet, wo es den Parteyen unmöglich war, persönlich zu erscheinen, oder sich selbst vor Gerichte zu vertreten. Dergleichen Fälle waren: Krankheit, Blödsinnigkeit, Minderjährigkeit, bey dem männlichen Geschlechte. Betraf die Klage die Freyheit, oder geschah eine peinliche Anklage, so mußte jeder persönlich erscheinen, da hier auf keinem Fall Anwälde angenommen wurden. Um ohne Rechtsnachtheil ausbleiben, und seine Sache durch einen Anwald verhandeln lassen zu können, mußte die ausdrückliche Dispensation des Königs oder ordentlichen Richters nachgesucht werden. Die Wiederspenstigkeit eines vor Gericht entweder durch den Bann oder durch die ordnungsmäßige Citation Vorgeladenen und nicht Erscheinenden wurde bestraft. b) Nach der alten teutschen Gerichtsverfassung wurde es jedesmal öffentlich bekannt gemacht; wenn der Graf oder ein anderer Richter Gericht hielt. Jeder Gerichtspflichtige mußte alsdann an dem bestimmten Tage erscheinen, c) oder derselbe war in die durch Gesetze bestimmte Strafe des versäumten Bannes verfallen; daher kam es: daß bey gerichtlichen Verhandlungen in der Regel

---

a) S. 620. §. 156. — b) Princip. Leg. Sal. Tit. 1. §. 1. — c) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 43. §. 2. — Capit. Lib. 4. c. 25.

keine Citation vonnöthen war; weil nämlich durch die allgemeine Zusammenberufung (Bannitio), und die bestehende Pflicht des Erscheinens ohnehin jeder Bannpflichtige erscheinen mußte. Nur in zweyen Fällen foderten die Gesetze d) ausdrücklich: daß der Kläger den Beklagten vorher durch eine Citation (Mannitio) vor Gericht laden mußte; nämlich, wenn die Klage die Freyheit oder eine Erbschaft betraf. Die Ladung mußte von dem Kläger in Gegenwart dreyer Zeugen bey dem Beklagten geschehen, und die Gesetze foderten: daß dem Vorgeladenen bis zur Erscheinung vor Gericht eine Frist von 60 Nächten dazwischen laufen sollte. e) Der Kläger überreichte dabey seinem Gegner einen Zweig oder Strohhalm; nahm dieser ihn an: so war die Ladung rechtskräftig. f) Erschien der Vorgeladene ohne eine erhebliche Ursache angeben zu können, an dem bestimmten Tage nicht, so verfiel er zuerst in die Geldstrafe, welche in den Capitularien g) Mannina genennt wird; ließ er eine zweyte Vorladung abermal ohne zu erscheinen, verstreichen: so legte der Graf zur Bestrafung der Widerspenstigkeit die Sperre auf alle dessen Hab und

d) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 43. §. 4. Capit. Car. M. Lib. IV. c. 25. — e) Cap. III. Ludov. Pii de anno 819. c. 1. in ejusd. Capit. ad Leg. sal. c. 6. etc. — f) Eccardi Notae ad Leg. sal. p. 73 et 91. — g) Cap. Car. M. Lib. III. c. 45.

Güter, welche so lange dauerte, bis der Renitent dem Gesetze Folge geleistet hatte; jedoch blieb derselbe zur Zeit noch im Besitze und Genusse seiner Güter; versäumte derselbe aber innerhalb einer Jahresfrist den Bann zu lösen: so waren nach Verfluß derselben alle Güter dem Fiscus heimgefallen, welche der Graf alsdann verkaufte, und aus dem Erlöse einzig den Kläger befriedigte. h)

b) Die Beweisführung.

Bey der Fortsetzung einer bey Gericht angebrachten Klage kam es auf Seite des Klägers hauptsächlich auf die Führung des Beweises an, welchen er sogleich bey Gerichte antreten mußte. Die alten Teutschen kannten eigentlich nur eine Beweisart; diese geschah durch Zeugen oder lebendige Kundschaft. Der Beweis durch Urkunden hatte bey ihnen noch keine Rechtskraft; wenn die Wahrheit des Inhalts nicht zugleich durch lebendige Zeugen dargethan werden konnte. i) War es unmöglich, die Angabe durch lebendige Zeugen zu erweisen, so wurde Gott selbst zum Zeugen gefodert. Zu den Beweisen letzterer Art gehören die Gerichte Gottes oder Ordalien, und späterhin auch die Eide. In Hinsicht der Spolienklage ist noch be-

h) Capit. Lib. IV. c. 24. — i) Cap. Lib. V. c. 216.

sonders zu bemerken; daß das mit Gewalt entzogene Gut vor Allem dem Eigenthümer wieder zurückgestellt werden mußte. k)

1) Durch lebendige Kundschaft.

Nach altteutschem in der Folge durch Gesetze bestätigten Gerichtsgebrauche mußten die producirten Zeugen vor Allem nicht nur desselben Standes, sondern auch derselben Landsmannschaft wie der Beklagte seyn. l) Nebst diesem forderte man von ihnen einen unbescholtenen Ruf, forderſamſt: daß sie sich keines Verbrechens schuldig gemacht hatten, welches die Ehrlosigkeit nach sich zog; m) daher alle diejenigen, welche eines Verbrechens öffentlich beschuldiget, und noch nicht für unschuldig erklärt, oder solche, welche deshalb ihrer Ehren und Standes entsetzt worden waren, niemals zur Zeugschaft zugelassen wurden. Die Gesetze wiesen demnach in dieser Hinsicht die Grafen und jeden andern Richter besonders an; daß sie nur unbescholtene ehrliche Personen zur Zeugschaft lassen, dagegen alle leichtfertige lüderliche Leute, die den Meineid geringschätzig halten, und deshalb kein Bedenken tragen, falsch zu schwören, gar nicht annehmen sollten. Uebrigens aber sollen nicht nur die, wel-

k) Addit. Cap. Lib. III. c. 69. — l) Capit. Lud. P. Imp. ad Leg. Sal. et Lib. IV. capit. c. 23. m) Lib. V. Cap. 157.

che wirklich falsch geschworen, sondern auch diejenigen, welche als Eideshelfer derselben Zeugniß für wahrhaft bestätiget haben, mit der Strafe des Meineids gemeinsam belegt werden. n) Leibeigene konnten in keiner Sache als Zeugen gegen ihren Herrn aufgeführt werden. o) Durch einen einzigen Zeugen, wenn derselbe auch eine Person von größtem Ansehen und Glaubwürdigkeit gewesen ist, konnte kein Beweis geführt werden. p)

Die Zeugen mußten von dem Richter, ehe ihre Aussage angenommen wurde, beeidet werden. q) Vor der Einführung der christlichen Religion schwuren alle teutsche Völker auf ihre Waffen; r) nach der Einführung derselben aber auf Gott und seine Engel, späterhin auf Gott und seine Heiligen. Aus den Capitularien Karls des Gr. s) sehen wir: daß auch dieser christliche Eid in den ältesten Zeiten nicht immer mit denselben Feyerlichkeiten und in der Kirche abgeschworen wurde. In der angeführten Stelle geschieht von einer der ältesten Feyerlichkeiten bey der Eidesablegung Meldung; nämlich: die zu beeidigenden Zeugen hielten einen Büschel Kornähren in der rechten Hand, und betheuerten her-

---

n) Addit. Cap. Lib III. c. 57. — o) Cap. Lib. VII. c. 148 et 280. — p) Loc. all. c. 207. — q) Loc. all. c. 179 et 207. — r) Du Fresne Gloss. med. et inf. lat. sub voce Juramenta. col. 1616. — s) Cap. Car. M. Lib. 6. c. 285.

nach die Wahrheit ihrer Aussage vor Gott und seinen Engeln, vor allen anwesenden Priestern und dem Volke. Zur symbolischen Verbürgung warfen sie alsdann den in den Händen gehaltenen Aehrenbüschel nach altteutscher Sitte von sich hinweg.

Auf einem unter Pippins Authorität von dem h. Bonifaz nach Eccards Meinung t) im J. 745 an einem unbekannten Orte gehaltenen Concilium wurde Can. XIV verordnet: daß in Zukunft alle Eide von den Layen in der Kirche und über den Reliquien der Heiligen abgeschworen werden sollten; zugleich wurde auch die Formel bestimmt, welche von der heutzutage gewöhnlichen wenig verschieden ist; sie heißt nämlich: So wahr mir Gott helfe und die Heiligen, von welchen diese Reliquien sind. Schon vor dieser Verordnung war es zwar bey den christlichen Völkern Sitte, in wichtigeren Fällen Eide auf den Gräbern der Heiligen, auf Altären, in welchen Reliquien der Heiligen beygesetzt waren, oder auch über besonderen Reliquienkapseln in der Kirche Eide abzuschwören; durch diese Verordnung aber wurde diese Sitte zum allgemeinen Gesetze in der Art: daß kein Eid mehr außerhalb der Kirche abgenommen werden durfte. Die alemannischen Gesetze u) schreiben bey der Eidesablegung folgende

t) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 465. apud Baluz. Tom. I. p. 151. — u) Leg. alemann. Tit. 6, §. 7.

Feyerlichkeiten vor: Derjenige, welcher einen Eid schwört, soll seine Hand auf die Reliquienkapsel legen, und die Eidesformel aussprechen, wie dieselbe oben angeführt wurde; sind mehrere Eideshelfer (Consacramentales) zugegen, so legen dieselben jeder seine Hand auf die Reliquien, der Hauptschwörende die seinige oben darauf, und spricht der Letztere nur allein die Eidesformel aus. Nach der Vorschrift verschiedener Capitularien x) mußten die Schwörenden nüchtern seyn; worüber zuvor von dem Richter die Untersuchung geschah. Von der Sitte, die Eide über den heiligen Evangelien abzuschwören, finden wir die ältesten Spuren in dem Anfange des IX Jahrhunderts in den Capitularien y) Karls des Gr., und in den fränkischen Annalen. z) Hiezu wurden die Evangelienbücher gebraucht, welche unter dem Namen der Plenarien vorkommen, in deren oberen Deckel die Reliquien der Heiligen gewöhnlich unter einem Cristallglase verschlossen waren. Unter den Manuscripten der vormaligen Dombibliothek wurden verschiedene dergleichen Plenarien, und unter diesen einige, welche mit der Errichtung des Bisthums gleichzeitig sind, aufbewahrt, wovon wir oben a) bereits

x) Cap. Car. M. inc. a. c. 39. Cap. II. de anno 805 et alibi. — y) Cap. Car. M. Lib. I. c. 63. — Capit. de anno 813. c. 9 et alibi. — z) Annal. Franc. Bertin. ad ann. 854. — a) S. 328. §. 67. S. 349. §. 68 u. S. 376. §. 70.

Meldung gethan haben. Die Schwörenden legten hier ihre Hand auf den Crystall, welcher die Reliquien deckte, und küßten nach abgeschworenem Eide die Reliquien. b) Die noch heutzutage übliche Sitte: die Eide mit aufgehobenen Fingern zu schwören; scheint ein Ueberbleibsel der älteren Sitte zu seyn, nach welcher die Eide über den Gräbern der Heiligen abgeschworen wurden. Dieses war nach dem Zeugnisse des Gregors von Tours c) besonders bey den Franken Sitte.

War der Fall so beschaffen: daß der Kläger nach der Natur keine lebendige Kundschaft zum Beweise aufführen konnte, so diente der Eid zum Beweise, durch welchen der Kläger Gott selbst zum Zeugen der Wahrheit seiner Angabe auffoderte. Nach der gesetzlichen Vorschrift d) sollte der Richter diese Beweisart nur in dem äußersten Falle zulassen; wenn es nämlich auf keine andere Art möglich schien, die Wahrheit herausbringen zu können. Wir haben schon oben bemerkt: daß bey Gerichte ein einziger Zeuge nichts bewies, wenn er auch eine Person von noch so großer Herkunft und anerkannter Glaubwürdigkeit war. Wir dörfen uns um so weniger wundern; daß sie bey einem Menschen von

---

b) Du Fresne Gloss. m. et i. lat. sub voce Juramentum. col. 1613. — c) Lib. I. Miracul. c. 20. 33. 53 etc. — d) Capit. L. V. c. 197.

dieser vorgeschriebenen Form nicht abgiengen; da dieselben bey Gott selbst keine Ausnahme machten. Bey dem Beweise durch den Eid wurde Gott selbst nebst seinen Heiligen zum Zeugen angerufen; dessen ungeachtet bewähren die Capitularien und älteren teutschen Gesetze: daß der auf diese Art Beweisführende entweder eine von dem Richter nach dem Verhältnisse der Wichtigkeit des Gegenstandes, oder schon zuvor durch Gesetze bestimmte Anzahl von Eideshelfern (Consacramentales) haben mußte, welche alle darüber zu schwören hatten: daß sie glaubten, die Sache oder Angabe des Beweisführers sey gerecht, oder in Wahrheit gegründet. Die Anzahl der Eideshelfer belief sich nach der Verschiedenheit der Gegenstände von einem einzigen manchmal bis auf dreyhundert; worüber Du Fresne in seinem Glossario e) die einzelnen Fälle nebst der Zurückweisung auf die Gesetze umständlicher anführt.

Der Beklagte hatte die Befugniß, aller der vorbeschriebenen Beweismittel sich zu bedienen, um die Klage seines Gegners zu entkräften.

2) Durch Gottes Gericht.

Wenn nun nach geführtem Beweise die Sache dem Gerichte noch zweydeutig und un-

---

e) Gloss. med. et inf. lat. sub voce Juramentum. col. 1603 et seq.

gewiß blieb, wem von beyden Theilen das Urtheil zu Gunsten und mit Rechte gebühre, oder aber wenn einer der Parteyen sich auf die vorgenannten Beweisarten gar nicht einlassen und die Sache durch einen Vergleich entschieden wissen wollte; so hatten nach den Gesetzen die Ordalien oder Urtheile Gottes (Judicia Dei) statt, welche beyde Theile sich gefallen lassen mußten. Die ältesten in den teutschen Gesetzen vorkommenden Ordalien sind das siedende Wasser (Judicium aquae ferventis), und der Zweykampf (Judicium Duelli). Ersterer war in älteren Zeiten bey den Franken das einzige Gericht Gottes, bis sie hernach von den Burgundiern auch bekanntlich den Zweykampf annahmen. Diese Beweismittel wurden sowohl in bürgerlichen als auch peinlichen Fällen gebraucht; späterhin kam auch die Probe durch das glühende Eisen (Judicium ferri candentis) dazu. Neuerer Erfindung sind die Ordalien, welche in verschiedenen Gesetzen unter dem Namen der Probe durchs kalte Wasser (Judicium aquae frigidae) dann die Kreuzprobe (Judicium crucis) u. s. w. vorkommen, und einzig anstatt des Reinigungseides in peinlichen Fällen gebraucht wurden.

I. Die Probe durch das siedende Wasser.

In den salischen Gesetzen f) geschieht häufige

f) Leg. Sal. Tit. 55 et 59. §. 1. Tit. 76. §. 2.

Meldung von diesem Beweismittel, welches das einzige den Franken bekannte Gericht Gottes war; daher dasselbe auch sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen so lang einzig gebraucht wurde, bis die Franken den Zweykampf von den Burgundiern annahmen. Die Feyerlichkeiten, mit welchen dieses Gottesgericht gehalten wurde, lernen wir aus den von Baluzzius g) und Eccard h) gesammelten Formeln kennen. Das Wesentliche bestund darin: Derjenige, welcher den Beweis durch dieses Gericht Gottes führen wollte, oder dessen Stellvertreter wurde in die Kirche geführt, wo derselbe sich auf die Erde niederwarf, während der Priester durch ein Gebeth zu Gott um dessen Beystand bethete. Nach geendigtem Gebethe sang der Priester die Messe, unter welcher der Probant zum Opfer gehen mußte. Bey der Communion wurde derselbe durch eine Anrede ermahnt und beschworen: daß er sich dem Abendmale nicht nähern solle, wenn er sich schuldig wisse. Schwieg der Probant, so wurde dieses als ein Zeichen der Behauptung seiner Unschuld angesehen; der Priester gieng daher wieder zum Altar, empfieng zuerst selbst das Abendmal, welches er hernach auch dem Probanten mit diesen Worten reichte: „daß der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi ihm zum Beweise seiner Unschuld gedeihen möge. Nach geendigter Messe begab sich der Priester an den Ort, wo

g) Cap. T. II. p. 639. — h) Fr. Or. T. II. 471 et 986.

das Gericht Gottes vor sich gehen sollte. Dahin nahm er ein Evangelienbuch und ein Kreuz mit sich, dann sang er eine kurze Litaney. Der Priester exorcisirte und segnete hierauf das in einem Kessel bereit stehende kalte Wasser nach dem vorgeschriebenen kirchlichen Ritus. i) Nach diesem mußte der Probant seine eigene Kleidung ablegen: dagegen bekleidete ihn der Priester mit dem geistlichen Kleide eines Exorcisten oder Diacons. In diesem Anzuge wurde demselben das Evangelienbuch und das Kreuz Christi zum Küssen gereicht. Der Priester besprengte denselben hierauf mit dem geweihten Wasser, und gab ihm auch ein wenig davon zum Trinken, mit den Worten: „dieses Wasser habe ich dir heute zum Beweise gegeben.“ Nach dieser Vorbereitung wurde das Holz unter dem Kessel angebrennt, und sobald das Wasser zu sieden anfieng, verrichtete der Priester ein Gebeth: daß Gott hiedurch die Gerechtigkeit offenbaren möge. Zu gleicher Zeit bethete der Probant das Vater unser, und bezeichnete sich mit dem Zeichen des Kreuzes. So bald das Wasser in vollem Sieden war, wurde der Kessel von dem Feuer abgehoben, und auf die Seite gesetzt. Der Priester senkte hernach einen an einem Strickchen hangenden Stein oder metallenen Ring in den mit siedendem Wasser angefüllten Kessel, um zu sehen, ob die Wasserhöhe das vorgeschriebene Maas

i) Baluz. loc. all.

halte; eben dieſen Stein oder Ring mußte hernach der Probant aus dem ſiedenden Waſſer wieder herausheben. War dieſes geſchehen, ſo wurde die Hand des Probanten in ein Tuch eingewickelt, und mit des Richters Siegel belegt. Am dritten Tage nach der geſchehenen Probe wurde dieſer Umſchlag von dem Richter in Gegenwart von Zeugen wieder geöffnet, und ſodann erkennt: ob die Hand verletzt oder unverletzt ſey; im letztern Falle war die Unſchuld bewieſen, im erſtern aber wurde der Probant oder ſein Principal für ſchuldig erkannt, und nach den Geſetzen beſtraft.

Alle teutſche Geſetze liefern hinlängliche Beyſpiele von dem Gebrauche dieſes Beweismittels, beſonders anſtatt des Reinigungseides gegen criminelle Anſchuldigungen, worüber man bey Du Fresne das Mehrere nachſehen kann. k) Ein illuſtres Beyſpiel finden wir aber in den fränkiſchen Annalen l) von der Gemahlin des Königs Lothar, Namens Theutberga, aufgezeichnet, welche im J. 869 gegen die Beſchuldigungen ihres Gemahls ihre Unſchuld durch einen Procurator mittels dieſes Gottesgerichts bewieſen hat.

II. Die Probe durch den Zweykampf.

In den ſaliſchen Geſetzen geſchieht keine Mel-

---

k) Gloss. med. et inf. lat. sub voce aquae ferventis judicium. col. 608. — l) Hincmar. in Lib. de divort. Lotharii Int. I.

dung von dem Kampfgerichte; ein sicheres Zeichen, daß solches bey den Franken in den ältesten Zeiten unbekannt war. In den Zusätzen, welche Ludwig der Fr. zu denselben machte, verordnete der Kaiser: daß in dem Falle, wenn die Zeugen der beyden Parteyen so hartnäckig auf ihren Behauptungen beständen, daß kein Theil dem andern nachgeben wollte, alsdann die Sache durch einen Zweykampf entschieden, das ist, aus jeder ParteyEiner gewählt werden soll, welche mit einem Schilde und einem Prügel (Fustis) versehen, auf dem freyen Felde so lang sich schlagen sollten, bis einer den Sieg über den andern erfochten haben würde; dessen Partey hernach auch der Sieg Rechtens gebühren soll. m) Dagegen finden wir schon frühere Spuren von diesem Zweykampfe in den bojoarischen Gesetzen. n) Auch in den alemannischen Gesetzen kömmt der Zweykampf vor, o) welcher aber von anderer Art als der vorbemerkte ist, da er nicht mit Prügeln, sondern mit gezogenem Schwerte begangen wurde. Aus den Waffen, welche die Franken bey diesem Zweykampfe brauchten, zeigt sich deutlich: daß derselbe noch nicht derjenige Zweykampf sey, welchen wir späterhin antreffen werden, den jeder persönlich begehen konnte und mußte; dahin-

---

m) Cap. Lib. IV. c. 23. — n) Leg. Bajwar. Tit. 8. c. 2. §. 3. — Tit. 9. c. 4. §. 4 etc. — o) Leg. alam. c. 43.

gegen dieser, der Regel nach unter gedungenen Fechtern oder Kämpfern, die Campionen hiessen, und als feile Menschen ehrlos waren, vor sich gieng.

Das Wesentlichste dieses Kampfgerichts bestund darin: daß die Kämpfer, ehe sie den Kampfplatz betraten, jeder ins Besondere einen körperlichen Eid abschwören mußte; daß sie glaubten, die Parteyen, für welche sie den Kampf beginnen wollten, hätten das Recht auf ihrer Seite, und weder eine muthwillige Veranlassung zu diesem Streite gegeben, noch aber die Absicht, aus bösem Willen, Rache oder Feindschaft sich vertheidigen zu lassen. Nicht minder mußten diese Kämpfer eidlich versprechen; daß sie aus allen Kräften für das Recht ihrer Partey streiten würden. p) Nach longobardischen Gesetzen mußten dieselben auch schwören; daß sie zum Behufe des Kampfes weder festmachende Kräuter noch Zauberkünste brauchen wollten. q) Nach vollbrachtem Kampfe wurde das Recht derjenigen Partey zuerkannt, deren Kämpfer Sieger blieb. Die unterliegende Partey verlor nicht nur ihr behauptetes Recht, sondern auch dem Kämpfer derselben wurde die Hand abgehauen, weil er falsch geschworen hatte. r)

Umständlichere Nachrichten von diesem Kampf-

p) Constit. Sicul. Lib. II. T. 37. §. 2. — q) Leg. Longob. L. II. Tit. 55. §. 11. — r) Capit. Ludov. P. ad Leg. salic.

gerichte findet man bey Du Fresne, s) welcher besonders die älteste Kampfordnung der Normandie zur Erläuterung anführt.

III. Die Probe durch das glühende Eisen.

Diesem Gerichte Gottes konnten oder mußten sich diejenigen zum Beweise ihres Rechtes oder ihrer Unschuld unterwerfen, welche wegen Alter, körperlicher Schwäche des Geschlechts halben, oder als Freygebohrne durch das Kampfgericht nicht beweisen konnten oder wollten. Dieses Gericht Gottes geschah auf zweyerley Art, entweder trug der Angeschuldigte ein glühendes Eisen in der Hand, oder gieng über eine bestimmte Anzahl glühender Pflugschaaren; jenes hieß in den alten Gesetzen Judicium ferri, ferri calidi oder candentis. Von diesem geschieht in dem Capitular vom J. 813 t) Meldung. Dieses aber kömmt unter dem Namen Vomeres igniti, ferventes, candentes, und besonders in den Zusätzen des Kaisers Ludwigs zu den salischen Gesetzen u) vor.

Die Feyerlichkeiten, mit welchen dieses Gericht begangen wurde, sind in dem Concilium, welches zu Gratlei in England x) im J.

---

s) Gloss. med. et inf. lat. sub voce Campio. col. 103 es seq. — t) Cap. III. c. 46. — u) Cap. ad leg. sal. c. 5. — x) Conc. Gratel. de anno 928. c. 7.

923 gehalten worden, vorgeschrieben. Eben so findet man in dem Werke des Erzbischofs Andreas Sueno erläuternde y) Nachrichten von demselben. Das Wesentliche bestund aber in Folgendem:

Derjenige, welcher durch dieses Gottesgericht beweisen wollte, mußte sich hiezu durch eine dreytägige Faste vorbereiten, täglich der Messe beywohnen, und zum Opfer gehen, an dem Gerichtstage selbst aber das Abendmal empfangen, und ehe er zum Gerichte gieng, durch einen Eid seine Unschuld betheuern. Das Eisen, welches zur Probe gebraucht wurde, mußte der Priester vorher nach dem vorgeschriebenen Ritus segnen. Die Vorbereitung zu dem Gerichte geschah, indem man Feuer in die Kirche trug, um das Eisen glühend zu machen, und die Strecke abmaß, wie weit der Probant das glühende Eisen zu tragen, oder zu gehen hatte. Gewöhnlich war es eine Strecke von 9 Fuß in der Länge, wozu die natürliche Größe des Fußes des Probanten zum Maasstabe diente. Sobald das Feuer nach der Vorschrift zubereitet war, erschienen zwey Zeugen von jedem Theile, damit sie sahen: daß das Feuer gehörig beschaffen sey. Den Anwesenden wurde das Evangelienbuch und das Kreuz zu küssen gegeben. Das Feuer durfte nur bis zum

---

y) Legum Scanicarum L. 7. c. 15. De judicio candentis ferri.

Anfange des kirchlichen Ritus geschiert werden. So bald der Priester die Collecte angestimmt hatte, wurde das Eisen auf den Brand gelegt, welches bis zur letzten Collecte darauf liegen blieb. Nach Vollendung derselben wurde das glühende Eisen aus dem Feuer gehoben, und auf einen Schemmel (Staphas) gelegt; während dem der Probant von dem geweihten Wasser trank, und seine Hand, welche das Eisen tragen sollte, mit demselben besprengen ließ. Nun mußte der Probant ohne Verweilen das glühende Eisen anfassen, und über die bestimmte Strecke tragen, an deren Ende er es hinwerfen durfte; während diesem verrichtete der Priester mit den Anwesenden ein Gebeth zu Gott: daß derselbe hiedurch die Wahrheit offenbaren möchte. Nach diesem wurde die Hand des Probanten wie bey der Probe durch das siedende Wasser in ein Tuch eingewickelt, und von dem Richter versiegelt, dann nach Verfluß von dreyen Tagen gerichtlich wieder geöffnet, und untersucht; ob dieselbe durch Brand verletzt worden sey oder nicht, und nach dm Befund die Schuld oder Unschuld berechnet.

Die Probe auf den glühenden Pflugschaaren geschah im Wesentlichen ganz mit denselben Feyerlichkeiten; einzig ist dabey zu bemerken: daß hier die Anzahl der Pflugschaaren nach der Wichtigkeit des Gegenstandes vermehrt wurde. Gewöhnlich wurden neun, z) bisweilen auch zwölf

z) Cap. ad Leg. sal. c. 5.

dazu genommen. a) Eccard führt in den ostfränkischen Commentarien b) mehrere illustre Beyspiele an, welche den gerichtlichen Gebrauch dieses Gottesgerichtes nach beyden Arten in unserm Vaterlande bestätigen; weshalb wir den Leser Kürze halben dahin verweisen.

IV. Die Probe durch das kalte Wasser.

Die Probe durch das kalte Wasser oder eigentlich die Tauchprobe kömmt in den alten Gesetzen unter dem Namen Judicium aquae frigidae vor. Dieser Beweisart mußten sich in der Regel der Bauernstand und andere Leute vom niedrigsten Herkommen bedienen; wiewohl es auch nicht an Beyspielen fehlt: daß vornehme Personen sich diesem Gerichte unterzogen haben. c) Verschiedene Beyspiele aus der fränkischen Geschichte bewähren: daß dieses Beweismittel auch bey den fränkischen Gerichten im Gebrauche war.

Die Feyerlichkeiten, welche bey diesem Gottesgerichte statt hatten, sind im wesentlichen Ritus dieselben, wie bey den vorher angeführten Ordalien. Der Angeklagte mußte sich durch dreytägiges Fasten vorbereiten; an dem Tage des Gerichts wurde er in die Kirche geführt, wo er

---

a) Concil. Mog. sub Rhabano. c. 24. — b) Fr. Or. Tom. II. p. 471. 615. 693. 760. 923. 926. — c) Du Fresne Gloss. med. et inf. lat. sub v. Aquae frigidae Judicium. col. 607.

unter der feyerlichen Messe zum Opfer gehen, und das Abendmal empfangen mußte. Nach geendigter Messe begab sich der Priester mit dem Evangelienbuche, Kreuze und Rauchfasse zu dem Wasser, in welchem die Tauchprobe vor sich gehen sollte. Er weihte dasselbe nach dem vorgeschriebenen Ritus, reichte dem Angeschuldigten das Evangelienbuch und Kreuz zum Küssen, und besprengte denselben mit dem geweihten Wasser, von welchem er auch trinken mußte. Hierauf legte der Probant seine Kleider ab; dagegen er mit der geistlichen Kleidung eines Exorcisten angethan, in denselben hernach an einen Strick gebunden, und Mittels desselben in das Wasser eingetaucht ward. Alle diese Verrichtungen mußte der Priester vollziehen; so wie auch die ganze Handlung in der Kirche vorgieng. Sowohl der Schuldige als der Priester und andere, welche bey diesem Gerichte Gottes zu thun hatten, mußten nüchtern seyn. Den von der Kirche vorgeschriebenen Ritus hat Eccard d) aus einer alten Handschrift geliefert. Hielt sich der Geprüfte die bestimmte Zeit, bis nämlich die vorgeschriebenen Gebethe verrichtet waren in der Tiefe des Wassers: so hatte er seine Unschuld bewiesen; schwamm er aber in die Höhe: so hielt man es für eine Anzeige; daß das Wasser ihn als einen Schuldigen nicht aufnehmen könne.

d) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 923.

Ludwig der Fr. schaffte im J. 829 durch die auf dem Wormser Reichstage erlassene Verordnung diese Probe ab; e) dessenungeachtet finden wir in den fränkischen Annalen ein illustres Beyspiel vom J. 876, in welchem der teutsche König Ludwig zum Beweise der Rechtmäßigkeit des Besitzes seiner geerbten Lande gegen Kaiser Karl den Dicken sich des dreyfachen Gerichtes Gottes bediente, nämlich des siedenden und kalten Wassers, und des glühenden Eisens; f) daher der Gebrauch desselben, ungeachtet der von Ludwig dem Fr. befohlenen Abschaffung noch längere Zeit beybehalten worden zu seyn scheint.

V. Die Kreuzprobe.

Von diesem Gerichte Gottes geschieht in den Verhandlungen der Synode zu Verberie vom J. 752 Meldung, g) in welchen sie den auf Ehescheidung klagenden Eheleuten zum Beweise ihrer Klage vorgeschrieben wird. Karl der Gr. schrieb dieses Beweismittel in der Theilungsacte seinen Söhnen vor; h) wenn sich etwa Strittigkeiten über die Gränzen des Erbtheils, oder sonstige Gegenstände unter ihnen ergeben sollten, und ver-

e) Concil. Worm. de anno 829. c. XII. — f) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 615. — g) Synod. Vermeriens. de anno 752. Can. XVII. — h) Charta divisionis Car. M. §. 9. apud Eccard. Fr. Or. Tom. II. p. 44.

both ausdrücklich: daß man sich nie zur Entscheidung solcher Strittigkeiten der Waffen oder des Kampfgerichts bedienen sollte. Auch Ludwig der Fromme bestätigte den gerichtlichen Gebrauch der Kreuzprobe durch die Zusätze zu dem salischen Gesetze, und die Acte, nach welcher das Reich unter seine Söhne vertheilt werden sollte. i)

Aus den von diesem Gottesgerichte erhaltenen Nachrichten erhellet es: daß dasselbe auf zweyerley Art gehalten wurde; einmal durch Priester oder unschuldige Knaben, das anderemal aber durch die Parteyen selbst, welche dadurch beweisen wollten; oder sollten. Die erstere scheint nur selten, die letztere aber gewöhnlich und in der Regel statt gehabt zu haben.

Syrmondes k) ist der einzige, welcher von der ersten Art einige Nachrichten aufbewahrt hat, wie solche in den ältesten Zeiten gebräuchlich gewesen seyn soll. Er sagt: Zur Anstellung der Kreuzprobe wurden zwey Zettel gefertiget, wovon der eine mit einem Kreuze bezeichnet, der andere aber unbezeichnet gelassen wurde. Diese beyden Zettel wurden im Verborgenen in ein Tuch eingewickelt, und hernach auf den Altar über die Reliquien der Heiligen gelegt. Nach diesem fieng ein vorgeschriebener Ritus an, welcher wahrscheinlich gleiches Inhalts wie bey an-

---

i) Capit. ad leg. sal.—Charta Ludovici P. de divis. imp. §. 10.—k) Glossar. in fine suppl. Conc. Gall.

dern Gerichten Gottes war, und zur Absicht hatte; Gott zu bitten: daß er durch dieses Gericht die Wahrheit offenbaren möge. Weder bey Syrmond noch an einem andern Orte findet man den beobachteten Ritus selbst aufgezeichnet. Nach dessen Vollendung mußte ein Priester oder ein unschuldiger Knabe aus dem Tuche einen der Zettel herausnehmen; traf das Ungefähr den mit einem Kreuze bezeichneten, so hielt man dieses für ein Zeichen der bewiesenen Unschuld; wurde aber der unbezeichnete gehoben, so hielt man den Angeschuldigten für überwiesen.

In Hinsicht der zweyten gewöhnlicheren Art, welche besonders in unserm Vaterlande üblich war, haben sich nachstehende Notizen von den dabey beobachteten Feyerlichkeiten erhalten, l) wovon das Wesentlichste in Folgendem bestund. Die Vorbereitung geschah wahrscheinlich wie bey allen Ordalien durch ein dreytägiges Fasten; wiewohl wir hievon nichts aufgezeichnet finden. Die Parteyen mußten am Tage des Gerichts in der Kirche erscheinen, wo eine feyerliche Messe abgesungen ward; bey dieser wurde der Passion nach den vier Evangelisten abgelesen. So wie die Messe anfieng, mußten die Parteyen mit ausgespannten Armen in der Kreuzform sich neben ein Kreuz stellen, und eine bestimmte Zeit bis zur Vollendung der Messe in dieser Stellung blei-

l) Hier. della Corte Hist. Veron. L. IV. p. 178.

ben. Welche von beyden Parteyen durch die Anstrengung dieser Stellung ermattet, eher die Arme sinken ließ, oder zu zittern anfieng: diese hatte verloren; dagegen der Sieg auf der Seite desjenigen blieb, welcher Kräfte genug hatte, am längsten aushalten zu können.

Ein merkwürdiges vaterländisches Beyspiel vom VIII Jahrhunderte erzählt der Fuldaer Mönch Rudolf in der Lebensbeschreibung der h. Lioba, m) welche eine Blutsverwandte des h. Bonifacius und Abtissin in dem Frauenkloster zu Bischofsheim an der Tauber nach dem J. 725 bis gegen das J. 777 war. Dieselbe rettete ihr untergebenes Kloster von einem auf dasselbe gefallenen Verdachte eines durch Aussetzung eines neugebohrnen Kindes begangenen Verbrechens mittels der Kreuzprobe, welche alle ihre untergebenen Nonnen so lange aushalten mußten, bis endlich die Wahrheit entdeckt, und die Unschuld ihres Klosters bewiesen war.

Kaiser Ludwig der Fr. schaffte die Kreuzprobe durch das Aachner Capitular vom J. 816 n) gänzlich ab: damit Christi glorreiches Leiden nicht durch die Verwegenheit eines jeden nach Willkühr misbraucht werde. Ludwig machte es jedoch wie sein Vater Karl zum Familiengesetze: daß Strittigkeiten, welche über seine Erbschaft

---

m) Rudolph. Mon. Fuld. Vita S. Liobae. c. 15.
n) c. XXVII.

oder wegen den Gränzen unter seinen Söhnen entstehen würden, einzig durch die Kreuzprobe, und nie durch die Waffen oder ein anderes Mittel entschieden werden sollten. o)

VI. Die Probe durch gesegnetes Brod und Käse.

Diese Beweisart war bey den Angelsachsen im Gebrauche, und kömmt daher in den Gesetzen derselben häufig vor. p) In andern teutschen Gesetzen geschieht zwar von dem gerichtlichen Gebrauche derselben nicht die geringste Meldung; allein dessen ungeachtet ist nicht zu zweifeln: daß auch dieses Gottesgericht in den ältesten Zeiten in Franken statt gehabt habe; da der größte Theil der ersten Volkslehrer aus dieser Nation entsprossen war, welche auch Vieles von ihren Landesgebräuchen dahin übertragen haben. Daß übrigens dieses Gottesgericht in Teutschland gleichfalls wirklich angenommen war, beweist das Ritual des Abtes Berno von Reichenau, in welchem nebst andern auch der Ritus von diesem Gottesgerichte angeführt wird. Eccard hat denselben in seinen ostfränkischen Commentarien q) aus einer Handschrift des Klosters Werthen vom XI Jahrhunderte abdrucken lassen. Ein

o) Charta Divis. Regn. Ludov. Pii apud Baluz. Tom. I. p. 685. — p) Leg. Kannti Reg. c. 6. apud Bromptonum. — q) Tom. II. p. 928.

fränkisches Beyspiel findet man von einem Grafen Godwin, welcher des Brudermordes verdächtig war, und sich dieserhalb dem Gerichte des geweihten Brodes unterwerfen mußte, r) welches Du Fresne s) anführt, und Philipps Mouskes Geschichte der Franken bewährt.

Die bey diesem Gerichte beobachteten Feyerlichkeiten stimmen im Wesentlichen des Ritus mit den vorhergehenden überein. Hier wurde Brod und Käs von jedem an Gewichte so viel als 12 Pfenninge wogen, in ein Tuch gethan, und auf dem Altare zur rechten Seite gelegt, wo der Priester die Messe absang. Nach dieser wurde das Brod und der Käse nach dem vorgeschriebenen Ritus geweiht. Aus den Gebethen, welche der Priester dabey verrichtete, erhellet: daß durch dieselben Gott angerufen wurde: er möchte dem geweihtem Brode und Käse die heimliche Kraft ertheilen, daß solches kein Schuldiger genießen könne, ohne entweder hiedurch so beängstigt zu werden; daß er freywillig seine Schuld bekenne, oder aber gar daran ersticke, wenn er verstockt dieselbe verheimlichen wollte. Nach vollendeter Weihe nahm der Priester die Beschwörung des Angeschuldigten vor, worin die Uebel angedroht wurden, welche ihm widerfahren sollten, wenn er als

---

r) Ingulfus in Hist. Mon. Angl. p. 898. — s) Gloss. med. et inf. lat. sub voce Corsned. col. 1102.

Schuldiger die geweihte Speise genießen würde. Blieb er standhaft auf der Behauptung seiner Unschuld; so wurde ihm das Brod und Käse zum wirklichen Genusse gereicht, welches er dann auch alsbald verschlingen mußte. Genoß er die geweihte Speise ohne eine sichtbare üble Folge oder bemerkbare Gewissensbeängstigung, so wurde er für unschuldig gehalten; widrigenfalls aber als Schuldiger entweder zur Bekenntniß durch härtere Mittel angehalten, oder zur Strafe selbst verurtheilt.

c) Das Urtheil, und dessen Vollzug.

Wenn die Parteyen das Ihrige in Hinsicht des zu führenden Beweises und Gegenbeweises geleistet, und dagegen nichts weiter zu erinnern hatten: so wurde die Sache für geschlossen und zum gerichtlichen Entscheide oder Urtheil reif gehalten. Von der Art, wie die Urtheile in den ältesten Zeiten abgefaßt wurden, wissen wir aus Abgang übrig gebliebener urkundlicher Denkmale wenig. Aus den wenigen erhaltenen Urkunden vom VIII und IX Jahrhunderte erhellet einzig: daß der Richter nach den geschlossenen Verhandlungen der Parteyen die Schöppen gefragt habe: was sie nach den vorliegenden Umständen zu Recht bedünke; worauf jeder der anwesenden Schöppen seine Meinung sagte, aus welcher hernach der Richter nach der Mehrheit der Stimmen, wenn die Meinungen getheilt waren, das Urtheil fällte, welches ihm die Schöppen ausfin-

den halfen, und solches den Parteyen eröffnete. Beyspiele von diesem Verfahren finden sich von Karls des Gr. Zeiten bey Goldast, t) und von Ludwigs des Fr. vom J. 838 in den fuldaischen Alterthümern. u) Die Urtheile wurden in wichtigeren Fällen, besonders wenn es das Eigenthum liegender Güter oder sonstige Rechte derselben angieng, auch schriftlich verfasset. Hiezu wurden die Teutschen überhaupt nach der eingeführten christlichen Religion durch den nach geistlichen Rechten bestehenden Grundsatz genöthigt: daß kein Laye Kirchengüter unter irgend einem Titel besitzen konnte; wenn er solchen nicht durch Briefe zu erweisen im Stande war. Diese Grundsätze zogen ausdrückliche gesetzliche Verordnungen nach sich; wodurch zuletzt die ganze Gültigkeit eines Geschäftes auf dem urkundlichen Beweise beruhte. Beyspiele hievon finden wir in den alemannischen Gesetzen. x)

Nach der Publication des Urtheils mußte sich der unterliegende Theil erklären: ob er demselben Folge leisten, ohne aber an ein höheres Gericht appelliren wollte; wenn er sich weigerte, die Parition zu leisten, ohne die Apellation zu ergreifen; so wurde er so lange in gefänglichen Ver-

---

t) Goldasti antiquit. T. II. p. 81. — u) Brower. Antiquitates fuld ens. f. 474. — x) Lex aleman. Tit. I. §. 1. Tit. II. §§. 1, 2 et Tit. XIX. — Lex Bajwariorum. Tit. I. c. 4.

haft gebracht, bis er hierin dem Gesetze Genüge gethan hatte. y) In allen bürgerlichen Sachen hatte der Regel nach die Appellation statt; wenn eine der Parteyen hiezu gegründete Ursache zu haben glaubte, und solche bey dem höheren Richter gehörig austragen konnte. z) Der Unterrichter wurde durch ausdrückliche Gesetze angewiesen, a) hierin keine Partey durch gefänglichen Verhaft zu hindern, oder auf andere Art dieserhalb zu kränken. Dagegen bestunden strenge Gesetze b) gegen die frivole Appellanten, oder solche, welche nur zur Verzögerung der Gerechtigkeitspflege dieses Mittel zu gebrauchen sich unterstunden. In Ehesachen und in peinlichen Fällen hatte keine Appellation statt. c)

Hier haben wir noch einzig zu bemerken: daß die alten Teutschen auch die Restitutionsklage kannten, und sich derselben mit Vortheil nach der ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze d) bedienen konnten. Diese hatte vorzüglich statt, wenn jemand darthun konnte: daß er von einem Mächtigeren gezwungen worden sey, sich seines Rechtes zu begeben, und dieses wirklich aus Furcht gethan habe; wenn jemand aus Irrthum oder Mangel des Verstandes durch Betrug und Arglist um sein Recht gebracht, oder endlich, wenn

---

y) Lehmann speyr. Chronik. — z) Capit. Lib. VII. cap. 170. 243. — a) Loc. all. cap. 178 et 252. — b) Cap. Lib. V. c. 14. 140 et 141. — c) Cap. L. VII. c. 129.

jemand durch längere Abwesenheit, Gefangenschaft auf ungerechte Weise um sein Eigenthum oder gar um seine Freyheit gekommen. In allen diesen Fällen konnte der Beschädigte von seinem ordentlichen Richter verlangen: daß er wieder in seine vorige Rechte eingesetzt werde.

Die Münzstätte.

Allgemeine Bemerkungen über das alte Münzwesen, ins Besondere im VIII Jahrhunderte.

§. 163.

Bis in das IX Jahrhundert war die Ausübung der Münzgerechtigkeit ein ausschließendes Recht der fränk. Könige und Kaiser in ihrem Reiche, oder ein Regal; daher man auch in diesen Zeiten einzig auf ihren Namen geprägte Münzen antrifft. Die Polizey des Münzwesens stund daher unmittelbar unter der Anordnung der Regenten, welche jedoch wie alle übrige Reichsgesetze unter dem vertragsmäßigen Einflusse der Nation ihre Wirksamkeit erhielt. Eine Folge davon war: daß alle Münzen unter den Merowingern und Karolingern auf Kösten des Staates geprägt wurden. Zum Ersatze der Kösten, welche der Staat für die Prägung der Münzen aufwenden mußte, wurde von den Unterthanen eine Schlagschatzung angenommen, welche dadurch erhoben ward;

daß den geprägten Münzen an dem wahren Metallwerthe durch geringeres Gewicht so viel weniger zugetheilt wurde, als die berechneten Staatskösten betrugen. Die Münzen wurden damals in der Regel aus reinem Golde und Silber geprägt. Dieses erhellet aus verschiedenen Verordnungen Karls des Gr. und seiner Nachfolger, ins Besondere aus den Zusätzen zu dem salischen Gesetze a) und andern. Gold mit Silber zu vermischen, war durch ein ausdrückliches Gesetz untersagt. b) Der Gebrauch des Erzes oder eines metallischen Gemengsels war unbekannt; wenigstens macht kein Schriftsteller dieses Zeitalters Meldung davon. Aus den angeführten Gesetzen sowohl, als ins Besondere aus Karls auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 794 erlassener Verordnung c) zeigt sich: daß die jeweiligen von den Kaisern und Königen geprägten Münzen als allgemein geltende Reichsmünzen angesehen wurden, welche jedermann unter Vermeidung der angesetzten Strafe ohne Widerrede anzunehmen schuldig war.

Die Bestimmung des Geldwerthes geschah nach der Schwere des geprägten edlen Metalls durch die Wage; daher kam es: daß man nach

---

a) Cap. Car. M. ad Leg. sal. Tit. III. c. 11. — Lib. IV. Cap. c. 32. — Edictum in Carisiaco. Car. C. — Edict. Pist. ejusd. c. 8 et 10. — b) Edict. Pist. c. 23. — c) Concil. Francof. de anno 794. c. IV.

Pfunden, Solidis und Denariis zählte. Die Pfunde waren nicht, (wie es in den neueren Zeiten bey den fränkischen Pfunden der Fall war), nur etwas Eingebildetes, sondern etwas Wirkliches; indem man sich das Geld nach Pfunden abwog. Nach dem Zeugnisse des gelehrten le Blanc d) wurden die Münzen nach römischen Pfunden abgewogen, deren jedes zwölf Unzen (wie etwa heut zu Tage das Apothekerpfund), nämlich zu 24 Loth betrug. Das römische Gewicht verhielt sich zu dem troyischen, welches sonst bey allen fränkischen Münzstätten zum Verhältnisse des Abgleichens diente, dergestalt: daß $87\frac{1}{2}$ Pfund vom troyischen Gewichte einen römischen Centner oder hundert Pfunde ausmachte; daher sich ergiebt: daß dieses gegen jenes um $12\frac{1}{2}$ Pfund leichter gewesen sey.

Aus dem Pfunde reinen Goldes wurden 72 Solidi geprägt, deren jeder 40 silberne Denarien nach dem salischen Gesetze kostete; aus einem Pfunde reinen Silbers aber nur 20 Solidi, jeder zu zwölf Denarien geschlagen. e) Durch die Vergleichung des Gewichtes, welches man an silbernen Schillingen (Solidis) und Denarien für einen Solidus in Golde geben mußte, zeigt sich: daß damals der Werth des Goldes zwölfmal höher, als jener des Silbers gewesen

---

d) Histoire generale de Monnoyes de France. — e) Capit. aquens. de ano 797.

ſey; nämlich: daß ein Pfund reines Gold mit 12 Pfunden von reinem Silber bezahlt werden mußte. Dieſes wurde in der Folge durch die Verordnung Karls des Kahlen vom J. 864 f) durch ein ausdrückliches Geſetz beſtimmt. Aus derſelben Verordnung ſehen wir aber: daß damals auch Goldmünzen von geringerem Werthe im Umlaufe waren; nämlich ſolche, welche nicht aus ganz rein abgeſchiedenem Golde geprägt wurden. Für dieſe wird der Werth dergeſtalt beſtimmt: daß ein Pfund dergleichen Goldes nur mit 10 Pfunden Silbers bezahlt werden ſollte.

Pippin ſetzte zwar im J. 756, um ſich bey ſeiner Nation beliebt zu machen, den Werth des Goldes um einen beträchtlichen Theil herab, indem er auf der zu Metz gehaltenen Synode Can. V verordnete: daß in Zukunft der Solidus in Gold nicht mehr als 22 Denarien in Silber koſten, und von dieſen zwey dem Staate, einer aber dem Münzmeiſter zu gut kommen ſollten. g) Allein durch dieſe Verordnung bewirkte Pippin nichts weiter als dieſes: daß von dieſem Zeitpunkte an Goldmünzen nur äußerſt ſelten in Umlauf kamen, weil dieſelben wegen des geringen Vortheils, den die Münzſtätten von der Prägung der Goldmünzen nach dieſer Verordnung erhielten, jetzt nur äußerſt ſelten geprägt

---

f) Edictum Pist. sive Capit. Car. Calv. Tit. 36. c. 24. — g) Eccard Fr. Or. T. I. p. 558.

wurden; daher kam es: daß diejenigen, welche Goldmünzen haben mußten oder wollten, nachher wie zuvor des bestehenden Gesetzes ungeachtet, genöthigt wären, dieselben um den alten hohen Preis einzukaufen. Dieses bewährt das Frankfurter Concilium vom J. 797, h) auf welchem die Nation die alte Klage wegen dem allzu hohen Preise der Goldmünzen führte, und von Karl die Handhabung der Pippinischen Verordnung foderte: daß die Solidi nicht nach dem salischen Gesetze am Werthe 40 Silberdenarien im Umlaufe gelten sollten. Allein dessen ungeachtet blieb es bey dem Alten, und die oben angeführte Münzverordnung Karls des Kahlen vom J. 864 bewährt: daß das Gold sich immer in dem alten hohen Werthe, nämlich in dem zwölfmal höheren schon wieder in der Mitte des IX Jahrhunderts, und eben so in den folgenden Zeiten erhalten habe.

Bemerkungen über die Epoche der ertheilten Münzprivilegien für Bischöfe und Aebte überhaupt, ins Besondere für die würzburgischen Bischöfe.

§. 164.

So lang Karl der Gr. lebte, blieb es in Hinsicht der Ausübung des Münzregals ganz

h) Conc. Francof. de anno 797. can. XIV.

bey der alten Verfassung; nämlich die Könige übten solches ausschließend aus. Karl verordnete daher durch ein Capitular vom J. 779 a) Cap. XVIII: daß nirgends Münzen geprägt werden sollten, außer in seinem Pallaste; das heißt, an denjenigen Orten, wo königliche Pfalzen waren. Dem falschen Münzer wurde die Hand abgehauen, b) den Helfern eine Geld- oder Leibesstrafe angesetzt; je nachdem es Freygebohrne oder Knechte waren.

Nach Karls Tode unter Ludwigs des Fr. Regierung gieng aber eine große Veränderung vor. Die Vortheile, welche das Geldmünzen durch den Bezug des Schlagschatzes gewährte, machte die Bischöfe und Aebte nach dem Besitze der Münzgerechtigkeit lüstern, und es kostete dieselben bey Ludwig, der ganz für die Geistlichkeit lebte, wenig Mühe, dieses zu erhalten. Den Anfang machte die Abtey Corvey, welcher Kaiser Ludwig im J. 833 das erste bekannte Münzprivilegium in der Art ertheilte: daß die genannte Abtey jederzeit befugt seyn soll, im Namen des Kaisers Münzen zu schlagen, und alle Vortheile und Einkünfte der Münzstätte ungehindert zu genießen. c) Die Begünstigung des Handels wird in der hierüber ausgefertigten Urkunde als die Hauptbe-

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 673. — b) Anges. Cap. Lib. IV. c. 20. a — c) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 261.

wegungsursache dieser ertheilten Freyheit angegeben. Wahrscheinlich hatten aber die Bischöfe zu Würzburg damals die Münzgerechtigkeit von dem Kaiser Ludwig schon mehrere Jahre zuvor erhalten. Die Münz- Zoll- und Marktgerechtigkeiten wurden nach Schmidts Meinung d) und dem Inhalte mehrerer Urkunden gewöhnlich zu gleicher Zeit nachgesucht und ertheilt. Es ist urkundlich gewiß: daß der Bischof Wolfgar zu Würzburg, welcher vom J. 810 bis 832 das bischöfliche Ruder führte, von Ludwig dem Fr. die Zollgerechtigkeit erhalten hatte; eben so gewiß ist es: daß die von Ludwig hierüber ausgefertigte Urkunde bey einem im J. 922 unter dem Bischofe Dietho in dem Salvatorshause ausgekommenen Brande zu Grunde gegangen ist; wodurch sich dieser Bischof genöthiget sah, die Erneuerung dieses Privilegiums auf dem Reichstage zu Quedlinburg im J. 923 von dem Könige Heinrich zu verlangen, welches auch am 7ten April geschah. In der noch vorhandenen erneuerten Originalurkunde geschieht nur einzig von der Zollgerechtigkeit; dahingegen von der Markt- und Münzgerechtigkeit nicht mit einer Sylbe Meldung; allein es scheint: daß Bischof Dietho nach dem durch den Brand erlittenen grossen Verlust verschiedener wichtiger Urkunden in der ersten Verwirrung nur an das einträglichste

d) Gesch. d. Teutschen. Tom. I. p. 654.

Privilegium, nämlich das Zollregal gedacht, und die gewöhnlich damit verbundenen Freyheiten, welche minder einträglich waren, aus Mangel einer Urkunde, die ihn etwa darauf hätte aufmerksam machen können, außer Acht gelassen habe; daher auch das von Heinrich ausgestellte erneuerte Privilegium nicht dieselbe Ausdehnung, welche das alte hatte, erhalten hat. Diese Vermuthung wird durch eine noch im Original vorhandene Urkunde vom XI Jahrhunderte bewährt, in welcher Kaiser Konrad dem würzburgischen Bischofe Mainhart im J. 1030 zu Bamberg nicht nur die Münzgerechtigkeit, sondern auch das Zoll- und Marktrecht in einer Urkunde zu gleicher Zeit und in der Art bestätigte: daß er fernerhin dieselben ausüben sollte, wie er von älteren Zeiten her in dem Besitze dieser Freyheiten gewesen sey. Diese Urkunde liefert daher den deutlichen Beweis: daß die Bischöfe zu Würzburg nicht erst damals die Münzgerechtigkeit erhalten, sondern diese nebst den andern in den angeführten Privilegien benamsten Freyheiten der Zoll- und Marktgerechtigkeit schon von älteren Zeiten her besessen haben. Die vaterländischen Annalen bewähren: daß Bischof Dietho ein Nachfolger des Bischofs Radulfs gewesen sey, welcher das Bisthum in einem traurigen Zustande zurückgelassen hat. Das ganze Land war durch die Einfälle der Hunnen schon unter Bischofs Arno's Regierung verwüstet, und unter Radulfs stürmischem Regimente

durch die bekannte Babenbergische Fehde vollends ganz verheert. Wir können daher leicht erachten; daß wegen der Armuth des Landes wenig Silber zum Münzen aufgetrieben werden konnte, weshalb in dem ganzen Zwischenraume vom J. 854 bis gegen die Mitte des X Jahrhunderts die Würzburger Münze wahrscheinlich außer aller Thätigkeit war. Nachdem sich aber das Bisthum Würzburg unter den Ottonen wieder erholet hatte; so waren die Bischöfe auch gleich wieder auf die Ausübung des Münzregals bedacht. Daß aber die Bischöfe zu Würzburg dieses Recht schon vor der erhaltenen Bestätigung des Kaisers Konrad vom J. 1030 wirklich ausgeübt haben, bewährt ein würzburgischer silberner Denarius, welcher unter den Ottonen geprägt wurde; von welchem Schneidt e) Meldung thut, und eine in Kupfer gestochene Abbildung liefert. Dieser Denarius ist auf beyden Seiten geprägt; auf der einen Seite sieht man das Haupt des Frankenapostels St. Kilians, mit der Unterschrift: Kilianus, auf der andern Seite aber ein Kreuz mit der Umschrift: Oto Imperator. Schon seit der Mitte des IX Jahrhunderts führten die Bischöfe in ihren Siegeln die Bildnisse derjenigen Heiligen, welchen ihre Cathedralkirchen dedicirt waren. f) Auf gleiche Art bezeichneten sie hernach auch die

---

e) Thes. jur. franc. I. Abschn. p. 470. — f) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 480.

Münzen, die sie prägen ließen. Diese Sitte bewährt die angeführte älteste würzburgische Münze. Da die Bischöfe das Münzrecht nur im Namen des Kaisers oder Königs ausübten: so ist es begreiflich; warum sie mit dem Namen des Kaisers Otto bezeichnet werden mußten. Das Alter der fraglichen Münze läßt sich nicht bestimmt angeben; daher wir auch nicht wissen, unter welchem der drey Ottonen, und von welchem der zu dieser Zeit lebenden Bischöfe Boppo II, Hugo, Bernward oder Heinrich dieselbe geprägt worden sey. Der Zeitraum, innerhalb welchem dieses geschehen seyn muß, erstreckt sich vom J. 961, wo Otto I als Kaiser gekrönt wurde bis auf das J. 1002, da Otto III mit Tode abgieng.

Hiebey ist nur noch zu bemerken: daß die Bischöfe in dieser Periode einzig Silbermünzen prägten; das Recht, Goldmünzen zu schlagen, übten die Kaiser und Könige damals, und noch lange Zeit hernach ausschließend in ihren Hofmünzstätten aus.

Die erste Münzstätte zu Würzburg.

§. 165.

Nach der bestehenden allgemeinen Münzverordnung Karls des Gr. sollten zur Vermeidung alles Unterschleifs und genauerer Aufsicht der Münzstätten, dieselben einzig in den königlichen Pfalzen angelegt werden. a) Nachdem die Bi-

a) Cap. de anno 779. Cap. XVIII.

schöfe das Münzregal von den Kaisern und Königen in der Art erhalten hatten: daß sie solches nur im Namen der Regenten ausüben sollten; so mußten sich die Bischöfe immer nach den bestehenden diesfallsigen allgemeinen Polizeygesetzen richten, und dieselben bey der Ausübung dieser königlichen Begnadigung immer zur Richtschnur vor Augen haben. Es ist daher nicht zu zweifeln; daß die erste Münzstätte zunächst oder in dem Bezirke der bischöflichen Wohnung selbst angelegt worden sey. Wir haben zwar zum Belege dieser Vermuthung keine urkundliche Nachrichten; allein die noch im Anfange des XVII Jahrhunderts auf der Stätte des Seitenflügels zwischen der Kirche des vormaligen Collegiatstifts Neumünster und der Domkirche gegen den Kürschnershof befindlich gewesene fürstliche Münze scheint allen Zweifel zu beseitigen; da wir auf der Grundfläche des Gebäudes eben die alte Statte der ersten bischöflichen Wohnung, wenigstens einen Theil ihres ehemaligen Bezirkes antreffen, von welcher wir in der folgenden Periode Mehreres hören werden. Bischof Johann Gottfried von Aschhausen ließ dieses Münzgebäude im J. 1618 zu einem Gefängnisse für die Unholden zurichten. b)

b) Gropp Würzb. Chronik. I. Thl. S. 389.

Zollstätte.

Allgemeine geschichtliche Bemerkungen über die Einführung der Zölle in Teutschland, und die verschiedenen Arten derselben.

§. 166.

Die in Teutschland schon in den ältesten Zeiten vorkommenden Zölle sind Ueberbleibsel der römischen Unterjochung. Kaiser Augustus führte dieselben zuerst am Rheinstrome in der Absicht ein: um das römische Kriegsvolk, welches er in Teutschland zur Beschützung der Gränzstädte hatte, ohne Nachtheil des römischen Staates besolden und unterhalten zu können. a) Die fränkischen Könige behielten die Zölle in der Folge als ein Regal bey; jedoch wurden die übermäßigen Zölle der Römer, durch welche das Mark aus den Knochen der Unterthanen ausgesaugt wurde, b) abgeschafft; daher geschieht in den salischen Gesetzen selbst noch keine Meldung von den Zöllen, sondern erst in den Zusätzen, c) welche in spätern Zeiten von den fränkischen Königen gemacht wurden.

In dem Sachsenspiegel d) kommen nachsteh-

---

a) Suetonius in Augusto. — b) Hotemann in Francog. — c) Capit. ad leg. sal. c. 1. §. 18. d) Spec. Sax. Lib. II. art. 27. §. 1 et 2.

ende Zölle vor: Thelonium Valvarum, der Ladenzoll von Kramläden, in welchen Kaufwaaren zur öffentlichen Feilschaft aufgelegt wurden. Thelonium Pontium sive Aquarum, Brücken- und Wasserzoll, welcher wegen des Unterhaltes der Brücken, Ueberfahrten und Ufer der Flüsse von Reitenden und Fahrenden, von Pferden und Wägen, von Fußgängern und Schiffern entrichtet werden mußte. Thelonium forense, der Marktzoll, welcher von allen, welche mit ihren Feilschaften die öffentlichen Marktplätze besuchten, zu bezahlen war. Nebst diesen kommen noch verschiedene andere Zölle vor, als: Rotaticum, oder Wagenzoll; e) diesen mußte jeder Reisende von den Wägen, die er mit sich führte, wegen Abnutzung der Straßen im Hin- und Zurückwege bezahlen. Pulveraticum, wahrscheinlich der Viehzoll, welcher von dem über die Straße getriebenen Viehe zu entrichten war, und Cespitaticum, ein anderer Wegzoll, f) der vermuthlich von Nebenwegen außer den Hauptstraßen gefodert wurde. Strataticum, Plateaticum, Straßen- und Gassenzoll, g) welchen jeder Fußgänger im Hin- und Hergehen zu entrichten hatte.

---

e) Praecept. Pipp. Reg. apud Martene. coll. T. I. coll. 30. — f) Cap. V. Car. M. de anno 806. c. 11. — g) Ughellus Tom. V. p. 1582 in Charta Ottonis de anno 964.

Allgemeine Zollgesetze.

§. 167.

Da die Zollgerechtigkeit in diesem Zeitalter noch ein Regal der Könige war; so stund das Zollwesen überhaupt unter der Aufsicht der königlichen Beamten, über welche der Hofkommissär (Missus) die Oberaufsicht hatte. In der Instruction der letzteren a) ist daher ein besonderer Punkt eingerückt gewesen, durch welchen dieselben angewiesen wurden, bey ihren Visitationen insonders darauf aufmerksam zu seyn; damit von Niemand eine Neuerung durch Einführung neuer Zölle zur Beschwerung der Unterthanen gemacht werde.

Die Gesetze, welche bey der Ausübung des Zollregals unter den Karolingern beobachtet wurden, beruhten auf folgenden wesentlichen Punkten.

1) Die Zölle sollten nur an denjenigen Orten gefodert werden, wo solche von Pippins Zeiten hergebracht waren; alle andere in spätern Zeiten und an andern Orten errichtete Zölle sollten als ungerecht angesehen und nicht geduldet werden. b) 2) Zur Erhaltung der Straßen und des Pflasters mußte jeder Passirende das Weggeld (Transitum) zahlen; c) von diesen waren jedoch alle diejenigen, im Hin- und Rückwege

---

a) Capit. Lib. IV. c. 3. — b) Loc. all. c. 31. — c) Flor. Lib. III. f. 31.

befreyt, welche entweder zur königlichen Pfalze sich begaben, oder aber gegen den Feind zogen. d) Derjenige, welcher gegen dieses Gesetz den gefreyten Personen den Zoll abdrang, mußte nicht nur den erhobenen Zoll zurückgeben, sondern auch nebst diesem zwanzig Solidos zur Strafe zahlen. e) 3) Derjenige, welcher eine Brücke, oder in ungangbaren Gegenden einen zum Vortheil der Handlung angelegten Weg mit Kaufmannswaaren passirte, oder auf Schiffen mit denselben in Handlungsabsichten landete, oder vom Lande abfuhr, mußte den Zoll von den eingeführten oder abgeführten Waaren entrichten; f) dagegen genoßen diejenigen die Zollfreyheit, welche ihr Eigenthum nicht in Handlungsabsichten, sondern wegen Veränderung ihres Domiciliums von einem Orte zum andern führten; ferner auch diejenigen, welche der königlichen Pfalze, oder zum Behufe der eigenen Kriegsheere Waaren oder Bedürfnisse zuführten. g) 4) Es stund jedem frey, sich neben einer Brücke einen Weg durch den Fluß zu suchen; in diesem Falle durfte von dem Passanten kein Zoll abverlangt werden. h) 5) Schiffe, welche unter einer Brücke durchfuhren, ohne anzulanden, oder etwas zu kaufen oder zu verkaufen, waren eben-

---

d) Cap. Lib. IV. c. 59. — e) Loc. all. c. 31. — f) Loc. all. Lib. III. c. 12. — g) Loc. all. h) Cap. Lib. III. c. 54. et Lib. IV. c. 31.

mäßig zollfrey. i) 6) Auf jedem Marktplatze, wenn auch weder eine Brücke, noch eine Ueberfahrt bey demselben war, mußte der Zoll entrichtet werden. k)

Epoche des von den würzburgischen Bischöfen erhaltenen Zollregals.

§. 163.

Bis gegen das Ende des ersten Viertheils des IX Jahrhunderts blieb die Zollgerechtigkeit ein ausschließendes Recht der Könige; weshalb die davon fallenden Einkünfte durch königliche Beamten zur Kammer erhoben wurden. Durch Ludwigs Wohlthätigkeit erhielten die Bischöfe und Aebte den Genuß dieses Regals, auf gleiche Art, wie dieselben auch die Münz- und Marktgerechtigkeit von den Königen und Kaisern erhielten. Unsere vaterländische Chronik erzählt: a) daß Bischof Wolfgar dieses Regal einst von dem Kaiser Ludwig erhalten habe, und bemerkt hiebey: daß die hierüber ausgefertigte Urkunde bey einem in dem Salvatorshause ausgekommenen Brande im J. 922 zu Grunde gegangen sey; weshalb der damalige Bischof Dietho den König Heinrich auf dem Reichstage zu Quedlinburg im J. 923 um die Erneuerung dieses Privilegiums gebethen, und solche von dem Könige auch wirk-

---

i) Alleg. c. 31. — k) Cap. Lib. III. c. 54. — a) Fries Würzb. Chron. p. 432.

lich erhalten habe. Eine in dem vormaligen Domstiftsarchive vorhanden gewesene Originalurkunde, welche König Heinrich am 7 April 923 auf dem Reichstage zu Quedlinburg hierüber für den Bischof Dietho ausfertigen ließ, bewähret die Richtigkeit der in der würzburgischen Chronik enthaltenen Erzählung; allein weder in der angeführten Urkunde, noch in der Chronik finden wir das Jahr angemerkt, in welchem Bischof Wolfgar einst von dem Kaiser Ludwig mit dem Zollregal begnadigt worden sey. Wolfgar verwaltete das bischöfliche Amt vom J. 810 bis 832, in welchem er zu Anfange des Novembers starb. Innerhalb dieses Zeitraums muß daher die Epoche des erhaltenen Zollregals aufgesucht werden. Da wir nirgends die geringste urkundliche Spur zur näheren Bestimmung dieses Ereignisses finden; so wagen wir, diese Lücke mit einer Vermuthung auszufüllen. Bekanntlich entstund vor dem J. 815 ein ernstlicher Streit über verschiedene beträchtliche Zehnden zwischen dem Bischofe Wolfgar und dem Abte Ratgar zu Fuld, welche letzterer für sein Kloster in Anspruch nahm. Die Sache wurde durch die Dazwischenkunft des Kaisers Ludwig, mittels eines Vergleichs beygelegt; Inhalts dessen Wolfgar dem Abte Ratgar mehrere ansehnliche Zehnden abtreten mußte. Wahrscheinlich suchte Kaiser Ludwig den Bischof Wolfgar für die zur Beylegung der angeführten Strittigkeit nach seinem

Wunsche bezeigte Nachgiebigkeit auf eine andere Art wieder zu entschädigen. Der erwähnte Vergleich und die Abtretung der Zehnden geschah im J. 815. Nach der vorausgeschickten Vermuthung scheint die Ertheilung des Privilegiums der Zollgerechtigkeit nach dem J. 815, und noch vor dem Zeitpunkte geschehen zu seyn, ehe die Mißhelligkeiten zwischen dem Kaiser Ludwig und seinen Söhnen ausbrachen. Dergleichen Privilegien wurden gewöhnlich auf den allgemeinen Reichsversammlungen ertheilt. In unsern vaterländischen Annalen b) finden wir: daß Bischof Wolfgar im J. 821 dem Reichstage zu Thionville persönlich beywohnte. Dadurch werden wir auf die weitere Vermuthung geführt; daß Wolfgar damals von Ludwig das Zollregal erhalten, und hierüber das gewöhnliche Privilegium zu Handen bekommen habe, welches hernach im J. 922 ein Raub der Flammen ward.

Wir finden übrigens in unsern vaterländischen Geschicht- und Chronikschreibern nicht die geringste Nachricht aufgezeichnet, welche zur Aufklärung dienet; in welcher Art die Bischöfe das von Ludwig erhaltene Zollregal ausgeübt haben. Es ist daher nicht zu zweifeln: daß dieselben sich hierin nach den bestehenden allgemeinen Reichsgesetzen verhalten mußten, von welchen wir bereits oben eine kurze Anzeige gemacht haben.

---

a) Recueil Fr. Or. Tom. II. p. 168.

Zwölftes Kapitel.

Verschiedene andere öffentliche Gebäude.

Brauhäuser.

Allgemeine Bemerkungen über die bey den alten Teutschen üblichen Getränke, ins Besondere in unserm Vaterlande im VIII Jahrhunderte. — Nothwendigkeit der Brauerey.

§. 169.

Aus dem Tacitus a) sehen wir: daß das einzige geistige Getränk, welches die alten Teutschen kannten, und vorzüglich liebten, Bier gewesen sey. Tacitus sagt an dem angeführten Orte: daß die Teutschen aus Wasser und Gerste ein dem Weine ähnliches Getränk braueten, durch dessen übermäßigen Genuß sie eben so wie andere berauscht wurden. Dieses blieb auch so lang das einzige Getränk, bis der Weinbau in Teutschland heimisch, und hiedurch das Bier nach und nach verdrängt wurde. Ehe die Teutschen den Wein zum Getränke annahmen, lernten sie ein süßes Bier, oder einen Meth (Medo,

a) De moribus Germ. c. 23.

Cerevisia mellita) brauen, welches ein mit Honig gebrautes Bier war, und ihnen anstatt der stärkeren geistigeren Getränke diente. Daß eben dieses Getränk noch im VIII Jahrhunderte in unserm Vaterlande üblich war; zeigt ein Schreiben des Bischofs Lullus zu Mainz, b) welches derselbe an seine Geistlichkeit in Thüringen nach dem Tode des Pabstes Stephanus im J. 757 erließ, um dieselben aufzufodern; daß sie zur Abwendung des häufigen anhaltenden Regens eine allgemeine Buß- und Bethwoche halten sollten. Der Bischof Lullus bestimmt in diesem Schreiben die Art des Fastens, und befiehlt: daß die Geistlichkeit dabey nebst dem Fleische auch alles Getrankes, in welchem Hönig beygemischt ist, sich enthalten sollte. Cäsar bemerkt c) von den alten Teutschen: daß bey denselben die Einfuhr des Weins sogar bey Strafe verbothen war; weil sie glaubten: daß durch denselben die Leibeskräfte geschwächt, und die Gemüther weibisch und verzagt gemacht würden.

Der ganze Bezirk, welcher zur Begründung des Bisthums Würzburg angewiesen ward, lag in dem großen Buchonischen Walde; man traf daher in der ganzen Gegend weiter nichts, als eine mit dichten Baumschlägen bedeckte Oberfläche an. Berge und Hügel, welche mit Wein-

b) Epist. Bonif. n. 62. — c) Caesar de bello gall. Lib. IV.

reben bepflanzt waren, konnte man also damals in unserm Vaterlande noch nicht aufsuchen. Den Segen des Weinstocks hat ganz Thüringen und mit demselben unser Vaterland der Verbreitung der christl. Religion, und ins Besondere dem rastlosen Bestreben des h. Bonifacius und seiner Schüler, und unter diesen vorzüglich jenem des h. Burkards und Willibrords zu verdanken. Es verliefen viele Jahrhunderte, bis die Cultur des Weinstocks so allgemein und auf den Grad der Vollkommenheit gebracht wurde; daß der Ertrag desselben in hinlänglicher Menge so viel Wein ablieferte, um ein allgemeines Getränk werden zu können. Diese Epoche war gegen das Ende des X Jahrhunderts noch nicht eingetreten, wovon wir in dem Folgenden mehr hören werden; inzwischen aber das nothwendige Resultat ziehen können: daß im Verlaufe dieser ganzen Periode Bier das Hauptgetränk in unserm Vaterlande gewesen sey, und deshalb die Brauereyen zu den nothwendigsten ökonomischen Anstalten gehört haben. Aus derselben Ursache kann man auch mit Grunde behaupten: daß der Braukessel in unserm Vaterlande schon länger als die Weinkelter das Bürgerrecht gehabt habe; dessen ungeachtet dürfen wir nicht denken: daß es schon damals öffentliche Bierbrauhäuser gegeben habe, welche Bier zur Feilschaft im Vorrathe hatten. Dieses war damals eben so wenig Sitte, als nothwendig. Die werdende Stadt bestund aus

mehreren zahlreichen Familien, für deren Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen jeder Hausvater ins Besondere sorgen mußte. Alle Bedürfnisse der genügsamen Familien wurden entweder auf ihren Feldern gebaut, oder aber in ihrer Mitte durch Fleiß erzeugt. Der Fremdling hatte gesetzlichen Anspruch auf unbedingtes Gastrecht, d) welches jedem Bewohner heilig war. Die Armen fanden in den Klöstern ihren Zufluchtsort. Bey dieser Verfassung brauchte man keine öffentliche Brauereyen, sondern man fand sie entweder in dem Münster der Cathedralkirche und in den Klöstern, wo ein besonderes Amt (Cellaria) dafür zu sorgen hatte, e) oder in jeder Haushaltung der einzelnen Familien, deren jede so viel braute; als ihr zur Consumtion nothwendig schien, oder die Kräfte erlaubten.

Die älteste Spur von einer ertheilten öffentlichen Braugerechtigkeit fanden wir bis hieher in einer Urkunde des Kaisers Otto vom J. 994, f) in welcher der Kaiser erlaubte: daß in dem Orte Fossis genannt, nebst einer öffentlichen Münzstätte auch ein Brauhaus (Materia Cerevisiae) errichtet werden durfte. In vaterländischen Urkunden und Geschichtschreibern fanden wir aber zur Zeit nicht die geringste Spur von einem vor dem XI Jahrhunderte in dem Zeit-

d) S. o. S. 586. §. 145. — e) S. o. S. 217. §. 48. — f) Chappeauvillus ad Anselmum Leod. c. 53.

raume unserer Periode bestandenen öffentlichen Brauhause.

Mangel an Wein. — Anfang des Anbaues der Weinreben in Franken. — Culturverhältnisse derselben in dieser Periode.

§. 170.

Nach der Erzählung älterer römischen Geschichtschreiber a) hatte ganz Gallien, und dadurch auch der Rheinstrom dem Kaiser Probus, welcher im III christlichen Jahrhunderte lebte, hauptsächlich den Weinbau zu verdanken. Dieser Kaiser erlaubte den Galliern aus Dankbarkeit; weil sie ihm gute Dienste zur Bezwingung der Teutschen geleistet hatten gegen die Maximen seiner Vorfahren; daß sie allenthalben Weinreben anpflanzen und den Wein zum Getränke gebrauchen durften. Vopiscus sagt: daß Probus damals selbst in Ungarn auf dem Berge Alba bey Syrmien durch sein Kriegsvolk den Boden umgraben oder reuten, und hernach mit auserlesenen Weinreben bepflanzen ließ. Aeltere Beyträge zu der Geschichte der Cultur des Weinstocks am Rheinstrome finden wir nirgends; wir müssen daher uns mit der allgemeinen richtigen Bemerkung begnügen: daß derselbe vorzüglich erst

a) Vopiscus, — Eutropius, — Victor,

alsdann in Aufnahme gekommen sey; nachdem die Gegend am Rheinstrome einen christlichen Beherrscher erhielt. Es ist ausgemacht: daß die Verbreitung der christlichen Religion zum Anbaue des Weinstocks ungemein viel beygetragen habe; da man des Weines bey dem Meßopfer und bey dem Abendmale nicht entbehren konnte. Derselbe mußte daher in eben dem Verhältnisse vermehrt werden, als die Anzahl der Christen und ihrer Institute, nämlich der Klöster, zunahm. Dieser Zeitpunkt fällt gegen das Ende des V Jahrhunderts. Im VIII Jahrhunderte, als das Bisthum Würzburg errichtet ward, mußte also der Weinbau am Rheinstrome gewißlich schon zu einer größeren Vollkommenheit gediehen gewesen seyn; daher es keinem Zweifel ausgesetzt seyn kann: daß die ersten Reben von dem Rheinstrome in unser Vaterland gebracht worden seyen. Aus unsern vaterländischen Annalen ist es bekannt: daß der h. Bonifaz nebst seinen vornehmsten Schülern, dem h. Burkard und Willibrord, sich allenthalben in dem übernommenen Bekehrungssprengel außer der moralischen Cultur auch vorzüglich die physische des Landes angelegen seyn ließen, um aus den vorherigen Wildnissen des buchonischen Waldes bewohnbare Stätten für Menschen, und sie nährende fruchtbare Felder zu schaffen. Hiezu rechneten sie nebst dem Ackerbaue vorzüglich die Pflanzung der Weinstöcke. Die gesegneten Folgen ihres Bestrebens bewährt für die Würz-

burger Markung die älteste bey Eccard, b) aufgenommene Würzburger Markbeschreibung vom J. 779, aus welcher ersichtlich ist: daß die Gränze dieser Markung auf der rechten Seite des Mainufers schon damals durch einen Weingarten führte, welcher in der bemerkten Urkunde Fredthantes Wingarton genennt wird. Von der Gegend um Hammelburg im Fuldaischen wird dasselbe durch eine gleichzeitige Urkunde vom J. 777 bewährt, c) durch welche Karl der Gr. dem fuldaischen Abte Sturm gewisse Güter zu Hammelburg schenkte, unter welchen auch ausdrücklich Weingärten oder Berge (Vineae) genennt wurden. Einen weiteren Beweis: daß zu Zeiten des h. Bonifacius der Weinbau schon gedeihliche Fortschritte in seinem Bekehrungssprengel gemacht hatte, liefert eine Epistel desselben, d) aus welcher ersichtlich ist: daß er seinem Freunde, dem Bischofe Ecbert, nebst andern kleinen Geschenken auch etwas Wein nach England schickte; damit sich dieser mit seinen Brüdern einen guten Tag anthun konnte. Unterdessen dürfen wir nicht glauben; daß die Pflanzung der Weinreben damals schon auf einen solchen Grad der Cultur gebracht worden sey, von welcher man einen so reichlichen Ertrag erwarten konnte; daß dieselbe in der erzeugten Menge

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 675. — c) Loc. all. p. 644. — d) Epist. Bonif. n. 85.

zur Befriedigung des Bedürfnisses für ein gemeines Getränk der Stadt- und Landbewohner hinreichend gewesen wäre. Damals begnügte man sich; wenn der Ertrag nur so viel lieferte, als man zum kirchlichen Gebrauche vonnöthen hatte. Es foderte noch einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten, bis der Segen des Weinstocks sich in seiner ganzen Völle zeigte. Unsere vaterländische Annalen bewähren: daß die Domherren zu Würzburg gegen das Ende des X Jahrhunderts unter dem Bischofe Hugo zur täglichen Pfründe noch kein anderes Getränk als Bier erhielten. Diese Nachricht erhielt uns ein öffentliches Monument des alten St. Burkardsklosters, e) von welchem wir weiter unten Meldung machen werden.

Aus allen den hier angeführten geschichtlichen Daten und Bemerkungen können wir den sicheren Schluß ziehen: daß der Weinbau überhaupt in dieser Periode im Vergleiche mit der in der Folge erhaltenen größeren und ausgedehnteren Cultur nur noch in seiner ersten Kindheit gewesen sey.

Oeffentliche Brunnen in der Stadt.

§. 171.

Aus unserer vaterländischen Chronik a) lernen wir einen einzigen in diesem Zeitalter merk-

e) Fries Würzb. Chronik. p. 985. col. 2. — a) Loc. all. p. 585.

würdigen Brunnen kennen, welcher nahe bey der Martyrstätte des h. Kilians und seiner Gefährten sich befand; dessen Quelle noch heutzutage in der vorderen Gruft der vormaligen Stiftskirche zum Neumünster gefaßt erhalten wird. Von andern Brunnen in der Stadt finden wir keine urkundliche Spur aus diesem Zeitalter. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß man schon damals viele Brunnen in der Stadt angetroffen habe; da das Local der Stadt häufig mit Wasser versehen war, welches theils der Mainfluß, theils die beyden Waldströme Pleichach und Künach, dann der Eichelsee, und eine Menge anderer Quellen den Bewohnern im Ueberflusse darbotheu.

Hier ist noch einzig zu bemerken: daß die gewöhnlichste Art von Brunnen in diesem Zeitalter Galgon hießen, deren Bauart denjenigen in der Bauart glich, welche man späterhin Stangenbrunnen hieß; dergleichen man noch heutiges Tages in Gärten und häufig auf dem Lande allenthalben antrifft.

Die Mainbrücke.

§. 172.

Ob in den ältesten Zeiten zur Verbindung der neuen Stadt mit der Gegend jenseits des Mains, besonders wegen des jenseits liegenden Castelles, und des hernach am Fuße desselben erbauten St. Andreasklosters schon eine Brücke

über den Mainfluß erbaut gewesen sey: darüber findet man keine Nachrichten in der würzburgischen Chronik; eben so wenig in andern Urkunden. Die Brückenbaukunst war in diesem Zeitalter eine noch ganz unbekannte Sache. Karl der Gr. baute um das Jahr 803 mit großen Kosten die erste hölzerne Brücke über den Rhein bey Mainz. Zehn Jahre wurden zur Vollendung des Bauwesens gebraucht; allein dieselbe war kaum vollendet, als sie sogleich wieder durch ein angelegtes Feuer absichtlich zerstört ward. Karl hatte schon den Entschluß gefaßt, eine unzerstörbare Brücke von Steinen über den Rhein zu bauen; allein er wurde durch den Tod im J. 814 von der Ausführung seines Vorhabens abgehalten. a)

Bis auf Ludwigs des Fr. Zeiten blieb das Zollregal zu Würzburg bey der kaiserlichen Kammer; b) die Brücken mußten also auch von derselben unterhalten werden. Da die ersten würzburgischen Bischöfe Burkard und Maingut beynahe 45 Jahre lang ihren bischöflichen Sitz jenseits des Mains in dem St. Andreaskloster hatten: so ist es höchst wahrscheinlich; daß dieselben wenigstens gleich nach der Errichtung des Bisthums dafür sorgten: daß sie ungehindert den Main zu jeder Zeit übersetzen konnten; und da Karl durch

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 20 et 76. — b) §. 168.

ein Reichsgesetz verordnet hatte: daß nicht nur die älteren Brücken erhalten, sondern auch, wo es nothwendig befunden würde, neue erbaut werden sollten: so läßt sich kaum zweifeln; daß die würzburgischen Bischöfe es versäumt haben werden, eine hölzerne Brücke über den Main, so unvollkommen auch ihre Bauart gewesen seyn mag, schon in den ersten Zeiten bauen zu lassen; um so mehr, da Karl in derselben Verordnung den königlichen Hofkommissären und Bischöfen zugleich die Obsorge zur Handhabung seiner Verordnung übertrug, und hiebey zugleich befahl: daß allenthalben besondere Handwerksleute aufgestellt werden sollten, welche sich mit der Reparatur der Brücken zu beschäftigen hätten. c)

Uebrigens ist es urkundlich gewiß: daß Würzburg die erste steinerne Brücke erst im XII Jahrhunderte erhalten habe; nachdem der Mainfluß schon manche hölzerne Brücke seinem reißenden Strome zum Opfer hinweggeführt, und hiedurch die Nothwendigkeit einer festeren Bauart bewiesen hatte. Von dieser Brücke werden wir in der folgenden Periode das Nöthige anführen.

Unter den Karolingern und schon früher bestunden nachstehende Reichsgesetze in Beziehung auf die Brücken: 1) Die Brücken stunden in Hinsicht des Baues und ihrer Erhaltung bey

---

c) Capit. Lib. IV. c. 43.

den Teutschen, wie bey den Römern unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates; daher dieselben auch zu den gemeinen Staatslasten gerechnet wurden, von welchen Niemand, wessen Standes und Würde er auch gewesen, befreyt war. Aus dieser Ursache waren auch nicht einmal die Kirchen ausgenommen. d) 2) Die königlichen Hofkommissäre (Missi) hatten die Oberaufsicht über den Brückenbau, und derselben Erhaltung; weshalb sie in ihrer Instruction besonders zur Aufmerksamkeit angewiesen waren; ob die Brücken allenthalben in gutem Stande erhalten seyen; im widrigen Falle hatten sie Vollmacht: Befehle zur schleunigen Herstellung der baufälligen zu ertheilen, nebst der Weisung, diejenigen, welche sich hierin saumselig bezeigten, dem Hofe selbst zur Bestrafung anzuzeigen. e) 3) Nebst den Hofkommissären waren auch die Bischöfe besonders beauftragt: an allen Orten, wo Brücken erbaut waren, oder neue erbaut werden sollten, besondere Handwerksleute aufzustellen, welche des Brückenbaues so kundig seyn sollten, damit man dieselben nicht nur zur Reparatur der vorhandenen Brücken, sondern auch zur Erbauung neuer brauchen könnte. f) Diese Handwerksleute kommen in Urkunden und bey

---

d) Lex 4. Cod. — Capit. III. Car. M. de anno 813. c. 37. — Monach. Sangall. de Car. M. Lib. I. c. 32. — e) Capit. Lib. II. c. 20. — f) Loc. all. Lib. IV. c. 43.

den Geschichtschreibern dieses Zeitalters unter dem Namen Pontonarii oder Brückenbauer vor. Von dem Brückenzolle (Pontaticum) haben wir schon oben bey den Zollstätten das Nöthige angeführt.

Dreyzehntes Kapitel.

Oeffentliche Monumente.

Allgemeine Bemerkung über die übrig gebliebenen Monumente aus dem ersten Zeitalter des Bisthums.

§. 173.

Die heilige Verläugnung, mit welcher die ersten Bischöfe nach dem Geiste des Zeitalters über die wichtigsten Begebenheiten hinaussahen, war die Ursache, warum wir so wenige Monumente in diesem Zeitalter antreffen, welche die Nachwelt an die Thaten ihrer Vorältern erinnern könnten. Die wenigen, welche der Zahn des Alterthums zurückgelassen hat, sind einzig solche, welche bey ihrer Entstehung einen religiösen Zweck hatten, und deshalb gröstentheils nur in den Kirchen anzutreffen waren. Sie bestehen nämlich in Grabsteinen der Bischöfe, oder an-

derer merkwürdigen Personen, oder Steinschriften, durch welche das Andenken einer der Kirche erzeigten Wohlthat erhalten werden sollte. Das sicherste Merkmal eines Monuments aus diesem Zeitalter ist der Character der Einfachheit. Dergleichen Monumente bestunden größtentheils aus kunstlosen einfachen Steinen, auf welchen durch die eingegrabene Schrift die Nachwelt an das Andenken eines verdienten Mannes oder einer guten Handlung erinnert wird. Von dieser Art sind alle vaterländische Monumente, welche ihre Entstehung dem VIII, IX u. X Jahrhunderte zu verdanken haben; wovon wir in dem Nachfolgenden noch kürzlich Erwahnung machen werden.

Das Grab des h. Kilians und seiner Martyrgefährten.

§. 174.

Unter allen auf unsere Zeiten in der Stadt gekommenen Denkmälern der ersten Epoche des Bisthums ist das Grabmal des Frankenapostels, des h. Kilians, das älteste. Die würzburgische Chronik a) erzählt: daß der h. Burkard, nachdem er die erste Cathedralkirche oder das Salvatorshaus auf der Stätte des heutigen Neumünsters erbaut hatte, den bisher seit ihrer Er-

a) Fries p. 392.

hebung in der Marienkirche auf dem Berge beygesetzten, in besonderen Kästchen gesammelten Reliquien des h. Kilians und seiner Martyrgefährten in der neuen Kirche eine Ruhestätte auf oder vielmehr in einem steinernen Sarche angewiesen habe. Eben diesen Sarch, welchen der h. Burkard zum Behufe der zweyten Beysetzung fertigen ließ, sehen wir noch in der vorderen Gruft unter der Kirche des vormaligen Collegiatstifts Neumünster, auf der alten Stätte, wo die Leichen von den Mördern unter die Erde eingescharrt, und hernach von dem h. Burkard wieder erhoben wurden; wehalb derselbe zur Verherrlichung der Martyrer seine erste Cathedralkirche dahin baute. Diesen Sarch ist aus einem ganzen Steine ausgehöhlt, welcher 7 Schuh 2 Zoll in der Länge, 2 Schuh 6 Zoll in der Breite, und 1 Schuh 3 Zoll in der Höhe hat. Eine glatte Blatte deckt das Ganze, auf welcher man außer einer Randschrift, welche sich nach der Vierung des Deckels herumzieht, nicht das Geringste einer Verzierung bemerkt. Wir sehen daher in der einfachen Bauart dieses ehrwürdigen Monuments ganz den Character, wie wir ihn oben als wesentliches Merkmal eines vaterländischen Monuments aus der ersten Periode geschildert haben. Die auf dem Sarchendeckel befindliche Inschrift hat Frieß an dem oben angeführten Orte ganz fehlerhaft geliefert. Gropp führt dieselbe b) gleichmäßig an;

b) Scriptores R. W. Tom. I p. 39.

er suchte dieselbe zu berichtigen, und that es auch bis auf ein einziges Wort, welches er irrig gegen die Graphik dieses Zeitalters übersetzte, nämlich die Abbreviatur scos, durch socios anstatt sanctos. Ganz diplomatisch richtig sowohl in den Worten als der Setzung hat dieselbe Salver c) aufgenommen, wie hier folgt:

Qui cupias veniam scos (sanctos) venerare memento † Praesul erat Kyllena sacer Collonatque sacerdos — Nempeque Totnanus Christi Levita pius †.

oder:

Wer Nachlaß seiner Sünden ernstlich sucht, der lasse sich die Verehrung dieser Heiligen angelegen seyn. Der heilige Kilian war Bischof — Collonat ein Priester — und der fromme Totnan, ein Levit Christi.

Salver hat an dem oben bemerkten Orte eine richtige Abbildung der auf dem Sarchendeckel befindlichen Schrift geliefert; weniger gleichet diejenige, welche sich bey Gropp in dem angeführten Werke befindet. Der Schriftcharacter ist vollkommen derjenige, welcher unter dem Namen der neugothischen oder sogenannten Mönchsschrift in der Diplomatik vorkömmt. So unbezweifelt das Grabmal selbst für ein Werk des VIII Jahrhunderts gehalten werden muß; so sicher ist es auf der andern Seite: daß die Stein-

c) Proben des teutschen Reichsadels. f. 185.

schrift viel jünger sey, und nach dem entschiedenen neugothischen Character nicht älter als vom XII Jahrhunderte seyn könne. Wahrscheinlich hat der ursprüngliche Deckel, bey dem Erbrechen des Grabmals in älteren Zeiten gelitten, und ist hernach durch einen neueren Stein ersetzt worden, auf welchen man die auf dem alten Steine befindliche Inschrift in den Characteren des jüngeren Zeitalters einhauen ließ.

In derselben Gruft finden wir noch ein jüngeres Denkmal von dem h. Kilian. Es besteht einzig aus einer Steinschrift, welche zunächst bey dem Brunnen auf der Abendseite in der Wand eingemauert ist. Eccard führt den Text derselben in seinen ostfränkischen Commentarien d) an; bey Salver e) findet man aber eine getreue in Kupfer gestochene Abbildung dieses Monuments im verjüngten Maasstabe. Der Character dieser Steinschrift ist auch jener der neugothischen oder Mönchsschrift; daher dieselbe nicht älter als vom XII Jahrhunderte seyn kann. Der Inhalt der Denkschrift und besonders der darin befindliche chronologische Fehler in Hinsicht der Bestimmung des Jahres 752, in welchem die Erhebung der Reliquien des h. Kilians und seiner Gefährten erst geschehen seyn soll, bewähren deutlich: daß der Verfasser, wenn Egilward

d) Eccard Fr. Or. Tom. I. 454. — e) Proben des teutschen Reichsadels p. 186.

dieser nicht selbst war, doch Egilwards fehlerhafte Angabe zum Grunde gelegt habe. Egilward lebte in der Mitte des XII Jahrhunderts zu Zeiten des Abtes Pilegrin zu St Burkard, als Mönch in demselben Kloster, und fertigte damals die Biographie des h. Burkards, welche er dem genannten Abte dedicirte. f) Nach diesem geschichtlichen Datum konnte die fragliche Steinschrift, wenn dieselbe nicht Egilward selbst zum Verfasser hat, von einem andern erst nach der Mitte des XII Jahrhunderts gefertiget werden, um Egilwards Nachrichten benutzen zu können. Der Inhalt derselben ist folgender:

Annis sexcentis octogenisque novenis
Istic Kyllenam scimus fontis prope venam
Et Colonatum, nec non Totnanque beatum
Ob salvatorem proprium fudisse cruorem
Hinc fuit est et erit salus illi, qui pie querit
Est cecus mutus, claudus surdusque solutus.
Septingentesimo quinquagesimo quoque secundo
A Bonifacio Burchardo consociato
Hi sunt sublati, riteque canonizati
Hos pete devote, qui sint oramina pro te.

oder:

Im Jahre 689 haben hier nahe bey dieser Brunnenquelle Kilian, Kolonat und Totnan aus Liebe zu dem Erlöser ihr eigenes Blut

f) Ussermann Episc. Wirceb. p. 194. sub abbate Pilegrino.

vergossen, wie dieses allbekannt. Jeder, welcher mit frommem Vertrauen bey ihnen Trost suchte, hat daher solchen immer gefunden, findet ihn noch jetzt, und wird ihn allzeit finden. Der Blinde, Stumme und Lahme wurde von seinem Uebel befreyt.

Im J. 752 wurden sie von Burkard mit Bonifacius Genehmigung erhoben und heilig gesprochen. Bitte sie vertrauenvoll, damit ihre Vorbitte dir nütze.

Nach dieser Denkschrift befindet sich auf derselben Blatte noch eine andere Leichenschrift von dem heiligen Burkard, von welcher wir in dem Folgenden nähere Anzeige machen werden. Den Irrthum der Tradition, welche die in der St. Kiliansgruft befindliche alte Confessio oder Altargruft für ein Grabmal des h. Kilians angiebt, haben wir schon oben (S. 131.) berichtiget.

Die Grabstätte des h. Burkards in dem ersten Salvatorshause.

§. 175.

Der h. Burkard legte, nachdem er 46 Jahre dem Wohl seiner Kirche rastlos sich gewidmet hatte, bey erreichtem schwächlichen Alter das bischöfliche Amt noch bey seinen Lebenszeiten nach dem Beyspiele seines Lehrmeisters des h. Bonifacius nieder. Er begab sich in Gesellschaft einiger Auserwählten aus seiner Geistlichkeit nach

Homburg am Main. Sein Vorhaben war, dort sich wieder zu erholen, und dann nach Michelstadt sich zu begeben; um hier ein Kloster zu errichten, in welchem er sein Lebensende erwarten wollte. a) Allein eine schwere Krankheit überfiel den heiligen Mann bald nach seiner Ankunft in Homburg, an welcher er den 2ten Februar 753 verstarb. Bischof Maingut ließ den Leichnam desselben mit großer Feyerlichkeit nach Würzburg bringen, und nach Egilwards Erzählung in dem Salvatorshause zunächst bey den Gebeinen des h. Kilians beysetzen.

Von der ersten Beysetzung ist kein gleichzeitiges Monument auf unsere Zeiten gekommen. Auch wissen wir den Ort der Grabstätte nicht bestimmt anzugeben. Ein jüngeres in der St. Kiliansgruft des Neumünsters noch vorhandenes Monument, von welchem wir schon in dem vorhergehenden §. Meldung gethan haben, scheint uns die erste Stätte dieses Grabes näher zu bezeichnen. Bekanntlich ließ Bischof Hugo im J. 986, nachdem er das in Verfall gerathene einst von dem h. Burkard gestiftete St. Andreaskloster wieder hergestellt und reformirt hatte, die Gebeine des h. Burkards, welche damals in dem auf der Stätte und über die Ruinen des ersten abgebrennten Salvatorshauses erbauten kleinen Bethhause zu St. Kiliansgrabe genennt, b) noch

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 522. — b) S. o. §. 54. S. 257.

ruhten, feyerlich erheben, und dieselben in dem neuen Kloster beysetzen, welches von dem Zeitpunkte an zu St. Burkard genennt wurde. Dadurch verlor das von dem Bischofe Maingut errichtete erste Grabmal seine Bestimmung. Eben so bekannt ist es weiter aus unserer vaterländischen Chronik: daß Bischof Heinrich im Anfange des XI Jahrhunderts die Grabstätte des h. Kilians durch die Stiftung eines neuen Münsters wieder zu verherrlichen suchte, und in dieser Absicht über der Stätte des ersten Salvatorshauses eine neue Stiftskirche erbaut habe. Wahrscheinlich wurde die alte Stätte des Grabmals des h. Burkards nicht bey diesem Bauwesen, sondern erst in späteren Zeiten verbauet, und zum Adenken derselben diejenige Inschrift an der Wand angebracht, welche wir unter der angeführten Leichenschrift des h. Kilians noch in der St. Kiliansgruft vor Augen sehen. Eben so wahrscheinlich ist es: daß dieses jüngere Denkmal in der Nähe der ehemaligen Grabstätte aufgerichtet worden sey; mit dieser Vermuthung stimmt Egilwards Angabe überein, welche das Grab in der Nähe der Grabstätte des h. Kilians ausdrücklich anzeigt; da das fragliche Monument nur wenige Schritte gegen die Abendseite von jener entfernt ist.

Der wörtliche Inhalt dieser Steinschrift ist folgender:

Septingentesimo nonagesimo quoque primo
Burchardus moritur, corpusque suum sepelitur
Juxta sanctorum tumulum, ceu scribitur horum
Per Megingaudum successorem venerandum.

oder:

Burkard starb im J. 791. Sein Leichnam wurde neben der Grabstätte dieser Heiligen (Kilians und seiner Gefährten) nach Anzeige der Geschichtschreiber durch seinen Nachfolger den ehrwürdigen Bischof Maingut beygesetzt.

Diese Leichenschrift führt denselben Charakter, nämlich der neugothischen oder Mönchsschrift, wie jene des h. Kilians, und ist unstrittig zu gleicher Zeit mit jener gefertiget worden; daher sie nicht älter als vom XII Jahrhunderte seyn kann; welches auch Egilwards fehlerhafte Chronologie verräth.

Grabstätte und Leichenstein des zweyten Bischofs Maingut.

§. 176.

Nach Egilwards Zeugniß legte auch Bischof Maingut nach dem Beyspiele seines Lehrmeisters des h. Burkards bey zunehmender Schwäche seines Alters das bischöfliche Amt nieder. a) Zufolge einer von unserm vaterländischen Ge-

a) Egilward in Vita S. Burchardi. Lib. III.

schichtschreiber Eccard b) gemachten Berechnung fällt die Abdication desselben auf das J. 795; nachdem er dem Bisthume 43 volle Jahre vorgestanden war. Maingut hatte von einem sichern Hatto den Ort Rorlach (Rorinlaha) schon vor längerer Zeit als Eigenthum erhalten; dahin begab er sich mit einigen seiner Auserwählten, und stiftete das bis auf unsere Zeiten gekommene Kloster Neustadt. Nach der Resignation lebte Maingut etwa noch vier Jahre, als er am 26ten September 799 verstarb. c) Bischof Bernwelf ließ seinen Leichnam von Neustadt nach Würzburg bringen, und mit großer Feyerlichkeit in der Gruft des Salvatorshauses neben den Gebeinen des h. Kilians und Burkards beysetzen. Durch die in den folgenden Zeiten mit dem Bauwesen der Kirche vorgenommenen Veränderungen wurde die Grabstätte dieses Bischofs so verbauet; daß sie ganz in Vergessenheit kam. Erst im Anfange des XVIII Jahrhunderts wurde sie wieder zufällig unter einem finsteren Gewölbe entdeckt. Da nämlich im J. 1711 der Bau der heutigen Collegiatstiftskirche angefangen wurde: fand man das ganze Grabmal mit der darauf befindlichen Leichenschrift. Dasselbe bestund einzig aus einem steinernen Sarge in Form einer steinernen Kiste, ganz demjenigen ähnlich,

---

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 704. — c) Loco cit. 710.

welches wir als das erste Grabmal des h. Kilians anerkennen. Den Sarg deckte ein Stein, auf welchem außer der nachfolgenden in römischen Capitalen eingehauenen Leichenschrift nicht die geringste Verzierung anzutreffen war. Eccard bemerkte d) schon: daß der Leichenstein bey dem Aufbrechen des Grabmals sehr beschädigt, und dadurch vieles von der Leichenschrift unlesbar geworden sey; jedoch hat derselbe die Ueberreste der Inschrift genau untersucht, und folgenden Inhalt herausgebracht:

† Praesulis hic tegitur famosi cespite corpus
Terram terra tenet. S̄ps (spiritus) Astra petit.
Magingodus in hac Antestis sorte secundus
Exstitit, atque pio promptus in officio
– – – – – Quondam Bonifacius Arcis honorem
Perduxit sacro constituitque gradu.
Vixit in hoc mundo castus sine crimine vates
Mortuus in X̄po (Christo) praemia carpit ovans.

Die in der Inschrift fehlenden Worte scheinen nach dem Sinne derselben durch die Worte „Ad summum“ ergänzt werden zu können. Der Text derselben lautet daher in teutscher Uebersetzung also:

d) Loc. cit. p. 524.

Dieſes Grabmal deckt die Leiche eines durch ſeine Handlungen geprieſenen Biſchofs. Von demſelben blieb das Erdige in der Erde zurück; der Geiſt ſtieg zu den Sternen empor. Maingut war der zweyte, den das Loos zur biſchöflichen Würde erhob. Er war raſtlos in ſeinem Hirtenamte. Auch ihn hatte der h. Bonifacius einſt zu dieſer höchſten Würde gebracht, und zum Biſchofe geſalbt. Als Biſchof führte er ein reines unbeſcholtenes Leben, verklärt in dem Herrn genießt er nun den Lohn einer frohen Ewigkeit.

In Salvers angeführtem Werke e) findet man eine genaue in Kupfer geſtochene Abbildung des Leichenſteins mit der darauf befindlichen oben bemerkten Inſchrift. Hier iſt nur noch zu bemerken; daß man bey der Eröffnung dieſes Grabmals von der Leiche des Biſchofs Maingut in dem Sarge nichts weiter gefunden habe, als die Aſche ſeines verweſenen Körpers, und einen Theil des Biſchofsſtabes, welcher aus einem Hollunderſtabe, mit einem kleinen aufgeſetzten Horne und in der Mitte mit einem erzenen Ringe beſtand. Eines ähnlichen bediente ſich auch der heilige Burkard nach Egilwards f) Zeugniß.

---

e) Prob. d. t. Reichsadels. p. 186. — f) In Vita S. Burcardi.

Monument des Bischofes Arno.

§. 177.

Bischof Arno wurde in einem Feldzuge gegen die Soraben in der Gegend des meisnischen Erzgebirges nicht weit von dem Flusse Chemnitz, wo hernach die kleine Stadt Frankenberg erbaut wurde, am 25ten Junius 892, während dem er unter einem Gezelte das Meßopfer verrichtete, von den Feinden umrungen, und mit seinem Gefolge grausam ermordet. a) Der Leichnam desselben wurde dann nach Würzburg geführt, und in der Domkirche bey St. Peters- und Pauls-Altare am 13. Julius beygesetzt. b) Das Andenken dieser Beysetzung wurde ehemals durch eine dabey eingemauerte Steinschrift erhalten; auf welcher die Worte: III Idus Julii Arn. Eps ⚘. zu lesen waren; das ist: Bischof Arno wurde hier am 13ten Julius beerdigt.

Monument des Bischofs Hugo in dem Kreuzgange zu St. Burkard.

§. 178.

Fries macht in der würzburgischen Chronik a) von einem zu seiner Zeit in dem Kreuzgange des ehemaligen St. Burkardsklosters befindlich

---

a) Ditmar. Merseb. ap. Leibniz. script. Brunsw. T. I. p. 324. — b) Fries Würzb. Chronik p. 425. — a) Fol. 440.

gewesenen Monumente Meldung, welches Bischof Hugo gegen das Ende des X Jahrhunderts setzen ließ. Es ist in doppelter Hinsicht merkwürdig; theils als öffentliche Urkunde über die von diesem Bischofe geschehene Reformation des St. Andreasklosters; theils auch in Hinsicht ihres weiteren Inhaltes von der Verbesserung der Domherrenpfründen; worüber keine andere Urkunde vorhanden ist. Das Monument selbst bestund aus einer einfachen in der Seitenwand des Kreuzganges eingemauerten steinernen Blatte, auf welcher nachstehende Inschrift zu lesen war:

Sanctus Hugo *)

Intollerabilem penuriam quotidiani stipendii fratrum de domo sancti Kiliani quae erat in cerevisia siligine sardo et piso, supplevi praebenda eorum juxta nostram ordinationem meliorata et augmentata, priora non cassantes et concessa ne cassentur omnino confirmavimus aurigantibus nobis currum Domini.

Coenobium istud, quondam sedem episcopalem derelictam et neglectam reformavimus et pretioso corpore beati Burchardi primi Antistitis et Apostoli gentis nostrae honorifice translato ditavimus, praedia et reditus in Ahausen, Buchild,

*) Diese Aufschrift wurde erst in späteren Zeiten nach Hugo's Tode beygesetzt.

Allerheim, parochialem Ecclesiam in monte cum ipso monte wirceburgensi et Parochiam in Sondershofen, et villis Heidingsfeld, Büttelbrum, Erdburg, Silvam Buchelberg cum foresto adjacente, et medietatem ornatus matricis Ecclesiae sub districtu Banni apostolicae sedis et nostri tenendam concessimus.

In teutscher Uebersetzung also:

Wir haben (sagt Hugo) dem unerträglichen Mangel an dem täglichen Unterhalte der Brüder des h. Kilians, welche bisher nichts als Bier, Roggen, Speck und Erbsen zu ihrer Nahrung erhielten, dadurch gesteuert; indem wir verordnet haben: daß denselben in Zukunft eine bessere und reichlichere Pfründe gereicht werden soll, ohne daß hiedurch dasjenige aufgehoben werde, was wir denselben schon vorher zugestanden hatten, dieses soll vielmehr hiedurch wiederholt bestätigt seyn, und während unserer Regierung unverbrüchlich festgehalten werden.

Dieses Kloster aber, welches ehedem der bischöfliche Sitz war, hernach aber ganz verlassen wurde, haben wir erneuert, und durch die Beysetzung des kostbaren Leichnams des h. Burkards des ersten Bischofs und Landesapostels verherrlicht. Wir haben demselben die Güter und Gefälle zu Abausen, Buchild, und Allersheim, die Pfarrey auf

dem Berge bey Würzburg nebst dem Berge selbst, dann die Pfarreyen zu Sonderhofen, und in den Dörfern Heidingsfeld, Büttelbrunn und Erdburg, dann den Wald Buchelberg mit dem dabey liegenden Forste, und nebst allem diesem die Hälfte des Ornates der Mutterkirche angewiesen, dergestalt; daß gedachtes Kloster alles dieses unter Bedrohung des Bannes des apostolischen Stuhls und des Unsrigen stets besitzen und genießen soll.

Wir finden zwar in diesem Monumente keine Zeitangabe, in welchem Jahre alles dieses geschehen ist. Allein bey der kurzen Regierung des Bischofs Hugo, vom J. 984 bis zum J. 990 schränket sich dieses Ereigniß schon für sich in einen engen Zeitraum ein. Wahrscheinlich ließ Hugo dieses Monument sogleich setzen, als er die Erbauung des St. Burkardsklosters vollendet hatte. Eine nähere Bestimmung des Zeitpunktes erhalten wir aus demjenigen, was Ussermann b) von der geschehenen Beysetzung des Leichnams des h. Burkards in der neuerbauten St. Burkardskirche anführt: daß nämlich diese am 14ten October 986 geschehen sey. Nach dieser Zeitangabe erhellet: daß dieses Monument auch nicht früher errichtet worden sey; weil auf demselben von der bereits geschehenen Beysetzung Meldung geschieht.

---

b) Episcop. Wirceburg. sub Hugone Episcopo p. 37. §. XIV.

Die zweyte Grabstätte des h. Burkards in der St. Burkardskirche.

§. 179.

Bischof Hugo ließ, nachdem er das alte St. Andreaskloster von Grunde aus neu erbaut hatte, den Leichnam des h. Burkards im J. 986. in der neuen Kirche mit großer Feyerlichkeit in einem dazu von Neuem gefertigten Grabmale beysetzen; von welchem aber nicht das geringste Ueberbleibsel auf unsere Zeiten gekommen ist. Wir wissen einzig so viel: daß dieses Grabmal aus einem Sarcophage von Stein bestand, in welchem der Leichnam ruhte. Das Haupt wurde besonders bey dem übrigen Heiligthume verwahrt; in den folgenden Zeiten aber in eine silberne Büste dieses Heiligen gefaßt. Nach der Tradition soll der steinerne Sarch durch eine Glocke, die vom Thurme drauf fiel, zerschmettert worden seyn; doch sagt weder die Tradition: durch welche Veranlassung dieses geschehen sey, noch in welchem Jahre; eben so herrscht über das Ganze tiefes Stillschweigen in allen vaterländischen Chroniken. Nach derselben Tradition soll die silberne Büste ein Raub der Schweden nach der Besitznahme des ganzen Landes im J. 1631 geworden seyn. Gewiß ist es: daß kein Mensch mehr es weiß; wohin der Leichnam und das Haupt dieses Heiligen gekommen sey.

Grabmal des Bischofs Hugo in dem Salvatorshause auf der heutigen Stätte.

§. 130.

Bischof Hugo starb nach einer kurzen ruhmvollen Regierung im J. 989. Dessen Leichnam wurde in dem Salvatorshause auf der mittägigen Seite unterhalb St. Petersaltar beygesetzt. a) Der nachfolgende Bischof Bernward ließ die Grabstätte mit nachstehender Inschrift bezeichnen, welche Lorenz Frieß zu seiner Zeit noch in der Domkirche auf der bemerkten Stätte gesehen, und uns aufbewahrt hat. Sie enthält nichts weiter als den Namen und den Sterbetag dieses Bischofs ohne Beysetzung der Jahreszahl, wie folgt:

IIII Kal. — — — — Sep.
Hug. — — — — Eps. ϕ.

nämlich IIII Kalendis Septembris — Hugo Episcopus obiit. — Bischof Hugo starb am 29. August.

Bey den in neueren Zeiten vorgenommenen Veränderungen im Bauwesen, besonders bey der im Anfange des vorigen Jahrhunderts geschehenen Senkung des Chores, nach welcher die ganze Grundfläche desselben mit neuen Blatten belegt wurde, gieng dieser Leichenstein verloren;

---

c) Fries Würzb. Chron. p. 441.

weshalb vermuthlich auch Salver, welcher sorgfältig alle alte Monumente der Domkirche aufgesucht hat, von diesem keine Meldung machen konnte.

Ursache des Mangels an Monumenten von den übrigen würzburgischen Bischöfen dieser Periode.

§. 181.

Von den übrigen in der ersten Periode lebenden Bischöfen, als Bernwelf, Liutrich, Egilward, Wolfgar, Humbrecht, Gotzbald, dann Radulf, Dietho, Burkard II, Boppo I, Boppo II und Bernward sind keine Monumente auf unsere Zeiten gekommen, ja nicht einmal urkundliche Nachrichten von ihrer Ruhestätte erhalten worden. Die Ursache liegt hauptsächlich in der zweymaligen Zerstörung des ersten und zweyten Salvatorshauses, sodann in den Folgen der in späteren Zeiten vorgenommenen Veränderungen in dem Bauwesen der heutigen Domkirche. Wahrscheinlich giengen die Monumente der Bischöfe Bernwelf, Liutrich, Egilward, Wolfgar und Humbrechts bey der Einäscherung des ersten Salvatorshauses im J. 854 zu Grunde; weil die Gräber dieser Bischöfe nicht in der Gruft des h. Kilians, sondern in der Kirche selbst waren; wodurch sie bey der Zerstörung derselben im Schutte unbemerkt liegen blieben, und durch die Länge der Zeit, bis endlich Bischof

Heinrich im XI Jahrhunderte das Neumünster erbaute, in gänzliche Vergessenheit kamen. Gleiches Schicksal erlitten die Monumente der nachfolgenden würzburgischen Bischöfe Gotzbald, und Radulfs durch die Zerstörung des zweyten auf einer andern Stätte wiedererbauten Salvatorshauses im J. 922. Bischof Burkard II baute zwar den Dom wieder auf der Brandstätte; allein wenn auch damals diese Monumente noch erhalten worden sind: so müssen dieselben doch hernach unter dem Bischofe Bruno im XI Jahrhunderte zu Grunde gegangen seyn; als die erste gewölbte Gruft aus Steinen von diesem Bischofe unter der Domkirche erbauet wurde; von welcher in der nächsten Periode Meldung geschehen wird.

Vierzehntes Kapitel.

Privatgebäude.

Allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit derselben.

§. 182.

Von der Beschaffenheit und Anzahl der in der ersten Periode vorhanden gewesenen Privat-

gebäude der ersten Stadt wissen wir aus Mangel aller Nachrichten gar nichts Zuverläßiges; einzig läßt sich aus der damaligen Verfassung und dem Bevölkerungszustande im Allgemeinen für Würzburg ins Besondere schließen: daß die ältesten Privatgebäude der neuen Stadt nichts anders als die Ueberbleibsel der vorherigen in der würzburger Markung angebaut gewesenen Weiler mit ihren Höfen gewesen seyen; in so fern dieselben auf der Grundfläche des Bezirkes der neuen Stadt gelegen waren. Aus Urkunden und andern Nachrichten lernen wir übrigens nachstehende Benennungen der in diesem Zeitalter üblich gewesenen Privat- Wohn- und Oekonomiegebäude kennen.

1) Wohnstuben, Stubae, Stuffae, Camminatae, hießen diejenigen Gebäude, welche mit einem Kamine versehen waren, um sich beym Feuer wärmen zu können. Sie kommen schon in den alemannischen Gesetzen a) bey Gelegenheit der den Mordbrennern festgesetzten Strafen vor. Sie erhielten den Namen Camminatae oder Kemmaten von dem darin befindlichen Kamine. Nebst diesen hatten die alten Teutschen auch Badstuben, Stubae balneares, in welchen sie zur Winterszeit warme Bäder unterhielten. b)
2) Getreidböden kommen bey den älteren

a) Lex aleman. Tit. 81. §. 3. — b) Christ. de Scala in Vita S. Wenceslai. p. 61.

Geschichtschreibern und in Urkunden unter der Benennung Graniae, Granceae und Grangiae vor. In diesen Gebäuden bewahrte man die Körner von allen Getreidegattungen auf. Auch von diesen geschieht in den alemannischen Gesetzen c) und in den Capitularien Meldung. d)

3) Scheuern, Scuriae, hieß man diejenigen Gebäude, in welchen man das zu Büscheln oder Garben gebundene Getreide bis zum Ausdreschen aufbewahrte. Diese Scheuern waren wie noch heutzutage mit einer Tenne, das ist, mit einem aus Erde oder Leimen fest gestampften Boden versehen; auf welchem man hernach die eingeärndteten Garben ausklopfte. e) In denselben Gebäuden wurde auch das ausgedroschene Geströhe zum künftigen Gebrauche aufbewahrt. Nebst diesen hatte man auch noch eine andere Art von ungedeckten Scheuern, welche auf dem freyen Felde aufgebauet, und Machale genannt wurden. f)

4) Heuböden, Fenile, Fenaria, waren in den ältesten Zeiten ganz abgesöndert, späterhin auch Anhänge von andern Gebäuden, in welchen man das getrocknete Heu nach der Aerndte zum

c) Lex alem. Tit. 81. §. 2. — d) Cap. Lud. P, in adit. §. 93. — e) Lex alem. T. 81. §. 2. — Eccard in notis ad leg. sal. p. 44. — f) Lex sal. Tit. 18.

Futter für das Vieh aufbewahrte. g) Man traf dieselben daher nicht nur in Mayerhöfen, sondern auch bey den Bauernhäusern an.

5) Keller, Cellare. Die Keller der Alten bestunden einzig in gedeckten Gruben, welche man durch das Ausgraben der Erde bildete, und hernach mit Holz und andern Materialien deckte; um in denselben Getränke von jeder Art im Sommer kühl zu erhalten, im Winter aber gegen die Einwirkung der Kälte zu schützen. Gewölbte Keller kannte man in diesem Zeitalter gewißlich noch nicht; da man damals noch nicht einmal in den Kirchen gewölbte Grüfte hatte. Hieher scheint auch die Benennung Tuninum zu gehören, welche in den bojoarischen Gesetzen h) vorkömmt, und so viel als eine Tonnengrube oder einen Ort heißen soll, in welchem man die Tonnen, Tonna, Tunna, oder Fässer aufbewahrte; wiewohl ein anderer Gelehrter i) unter diesem Ausdrucke auch einen mit einem Zaune eingeschlossenen Garten verstanden haben will.

6) Ställe, Stabulae, Scuriae, hieß man alle diejenigen Gebäude, in welchen das Hausviehe verpflegt wurde. In den salischen und ale-

---

g) Lex sal. Tit. 18. §. 3. — h) Lex Bajw. Tit. I. Cap. 14. §. 5. — i) Vossius.

mannischen Gesetzen k) werden sie Scuriae, in den bojoarischen l) Stabulare im Allgemeinen genennt. Nach ihrer verschiedenen Bestimmung hatten sie auch ins Besondere noch verschiedene Namen; die vorzüglichsten waren Pferdeställe, welche unter der allgemeinen Benennung Stabula, Scuriae, gewöhnlich vorkommen; Küheställe, Bostariae, welche mit Futterkrippen für die Kühe und Ochsen versehen waren. Schaafställe, Ovilia, in welchen die Schaafe und Lämmer zur Winterszeit, dann Pferchen, Caulae, in welchen sie zur Sommerszeit unter freyem Himmel gehalten wurden; endlich Schweinställe, welche unter den Benennungen Porcaritiae domus, Porcitiecae und Sudes häufig vorkommen.

Alle bisher genannten Gebäude traf man in einem einzigen Hofe, Curia, Curtis, beysammen an; oder sie machten die wesentlichen Bestandtheile eines Hofes nach dem Begriffe des VIII Jahrhunderts aus. Ein solcher Hof war in den ältesten Zeiten mit einem Zaune, späterhin auch mit Mauern eingeschlossen. Unsere Vorältern verstunden in diesem Zeitalter noch nicht die Kunst, mehrere zu verschiedenen Zwecken bestimmte Gebäude unter einem Dache zu

k) Lex salica Titulo 18. §. 3. — Lex alemanica Tit. 81. §. 2. — l) Lex Bajw. Tit. I. C. 14. §. 6.

vereinigen; man sah daher in jedem Hofe so viele abgesönderte Gebäude, als der Besitzer desselben besondere ökonomische Bedürfnisse hatte. Aus diesem Umstande läßt sich die Ursache erklären; warum die ältesten Höfe in der Stadt von außerordentlich großem Umfange waren, warum man in denselben noch heutzutage verschiedene ursprünglich getrennte Gebäude auf die unschicklichste und unbequemste Art mit einander verbunden antrifft.

Drittes Buch.

Umgebungen der Altstadt Würzburg.

Digitized by Google

Die Umgebungen der Altstadt Würzburg.

Erstes Kapitel.

Die Gegend jenseits des Maines am westlichen Ufer desselben.

Die Gegend am Marienberge bey St. Andreas.

§. 183.

Forderſamſt iſt zu bemerken: daß wir an dieſem Orte nur diejenigen Umgebungen der Altſtadt Würzburg berückſichtigen werden, deren Grundfläche in der Folge zur Anbauung der Vorſtädte diente. Unter dieſen nimmt die Gegend jenſeits des Mains zwiſchen dem weſtlichen Ufer deſſelben und den öſtlichen Felſenwänden des Marienberges den erſten Platz ein; weil dieſelbe eine durch die älteſten urkundlichen Nachrichten bekannte Gegend, und zweifelsohne diejenige iſt, auf welcher zuerſt durch Anbauung verſchiedener menſchlichen Wohnungen außerhalb dem Bezirke

der ersten Stadt eine Vorstadt gebildet wurde. Diese Gegend dehnte sich längst des westlichen Mainufers gegen Mittag so weit aus; bis dieselbe durch einen Arm des genannten Flusses im rechten Winkel abgeschnitten ward. Dieser Arm bildete zwischen den südlichen Felsenwänden des Marienberges und den nördlichen des in der Folge sogenannten Nikolausberges einen über das dazwischen liegende Thal spielenden Busen, welcher in älteren Zeiten mit dem Namen Kunbach belegt wurde. Nach der Erzählung der Chronik a) soll schon vor der Errichtung des Bisthums eine Bruderzelle von andächtigen Leuten in dieser Gegend erbauet worden seyn, von deren Ursprung und Schicksalen aber wir nirgends etwas aufgezeichnet finden; dagegen ist es gewiß: daß der heilige Burkard das erste St. Andreaskloster dort erbauet habe, von welchem wir sogleich Mehreres hören werden.

St. Andreaskloster, der erste bischöfliche Sitz.

§. 184.

Der h. Burkard kam im J. 748 von einer nach Rom gemachten Reise wieder in sein Bisthum zurück; nun hieng er mit ganzer Seele an der Ausführung seines Vorhabens, sich einen

a) Fries Würzb. Chron. p. 393.

einsamen Ort zu schaffen, wo er von dem Weltgetöse entfernt dem Gebethe sich ungestört überlassen könnte. a) Zu diesem Ende wählte er eben den einsamen Ort am Fuße des Marienberges, welcher durch den Mainfluß von der neuen Stadt ganz abgeschnitten, und auf welchem nichts außer der vorbemerkten kleinen Bruderzelle anzutreffen war. Die Lage schien der Absicht des h. Burkards durch den freyen Zugang zu dem Thale zwischen dem Marien- und Nikolausberge ganz geeignet; um bey höherer Inspiration in dem großen Tempel der Gottheit, in der freyen ländlichen Natur dem Schöpfer feyerlich huldigen, und vertrauensvoll die sehnlichsten seiner Wünsche für das Wohl seiner Heerde aus offenem Herzen ergießen zu können. Egilward b) erzählt weiter: daß der h. Burkard auf dieser Stätte ein Kloster nebst einer Kirche zur Ehre der Gottesgebährerin Maria, und des h. Apostels Andreas erbauet, und dasselbe so reichlich mit Gütern versehen habe: daß von denselben zwölf Brüder in allen Lebensbedürfnissen unterhalten werden konnten, welche nach der canonischen Vorschrift Gott dienen sollten. Der Bau dieses neuen Klosters sammt der Kirche ward in kurzer Zeit nach dem J. 748 vollendet, und dann von dem Stifter eingeweiht. Der h. Burkard

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 488. — b) In Vita S. Burcardi. Lib. II. c. 8.

wählte dieses neue Kloster zu seinem beständigen Aufenthalte, und blieb in demselben bis zu seiner Resignation wohnen. Maingut, der zweyte würzburgische Bischof folgte dem Beyspiele des h. Burkards; er schlug ebenmäßig in diesem Kloster seinen bischöflichen Sitz auf, und begnügte sich mit demselben bis zur Niederlegung des Bisthums. Bernwelf der dritte Bischof ließ sich die Einführung der chrodegangischen Regel angelegen seyn; c) weshalb er es für nothwendig hielt, seinen Sitz in dem Salvatorshause selbst aufzuschlagen; um mit seinem Clerus in nähere Verbindung zu kommen, und dadurch um so besser über die Beobachtung der neuen Regel wachen zu können. Von diesem Zeitpunkte an hat hernach kein Bischof mehr in dem St. Andreas- oder nachherigen St. Burkardskloster gewohnt.

Von der Beschaffenheit der ersten Klostergebäude läßt sich aus Mangel urkundlicher Nachrichten gar nichts sagen; wahrscheinlich erhielt es im Wesentlichen dieselbe Einrichtung wie das Salvatorshaus. Wir haben schon oben in topographischer Hinsicht bemerket: daß die Erbauung des St. Andreasklosters als die Hauptveranlassung der in der Folge entstandenen Vorstadt jenseits des Mains anzusehen sey; von der Entwicklung derselben finden wir aber im Verlau-

c) s. ob. S. 167. §. 40, S. 226 §. 50.

se dieser ganzen Periode nicht die geringste urkundliche Spur; es scheint daher ausgemacht zu seyn; daß in den ersten Zeiten außer den zu dem St. Andreaskloster gehörigen Gebäuden keine andere Wohnungen für Layen dort anzutreffen gewesen seyen.

Verfall des St. Andreasstiftes. Erbauung des St. Burkardsklosters.

§. 185.

Nach der Erzählung unserer vaterländischen Annalen gerieth das St. Andreasstift, nachdem es aufgehört hatte, der bischöfliche Sitz zu seyn, in einem Verlaufe von ungefähr zweyhundert Jahren, theils durch das Alter, theils durch die Verwahrlosung gegen das Ende des X Jahrhunderts in so großen Verfall: daß dasselbe gänzlich eingegangen wäre; wenn nicht Bischof Hugo, welcher vom J. 984 bis 90 dem Bisthume vorstand, seine Aufmerksamkeit auf dasselbe als ersten bischöflichen Sitz aus Verehrung gegen den h. Burkard gewendet hätte. Nach Egilwards a) Erzählung war das alte St. Andreaskloster nur ein unbedeutendes Klösterlein. Als Hugo den Entschluß faßte, dieses verfallene Kloster wieder herzustellen, hatte er keinesweges die Absicht, dasselbe wie ehedem mit Canonikern wieder zu besetzen, sondern vielmehr diese: das wieder

a) In Vita S. Burcardi. Lib. III.

hergestellte Stift in ein Benedictinerkloster umzuwandeln, welches auch wirklich geschah. Aus diesem Umstande können wir die Vermuthung schöpfen: daß die Anlage des von Hugo neuerbauten Klosters, welches nach Egilwards Bemerkung von größerem Umfange als das vorherige war, ganz nach der Regel des h. Benedicts geschehen sey. In welchem Jahre dieser Bischof den fraglichen Bau angefangen und vollendet habe, erzählet uns Egilward nicht. Allein da Hugo nur sechs Jahre regierte, und sein Vorhaben, während des Verlaufes derselben ausgeführt hat: so ist es keinem Zweifel ausgesetzt; daß dieses zwischen den Jahren 984 und 90 geschehen sey. Egilward erzählt am angeführten Orte weiter: daß Bischof Hugo, nachdem er den Bau der Kirche und des Klosters vollendet hatte; die neue Kirche zur Ehre des h. Burkards und des h. Apostels Andreas eingeweihet, sodann mit großer Feyerlichkeit die bisher in der St. Kilianusgruft ruhenden Gebeine des h. Burkards erhoben, und in der neuen Kirche beygesetzt, und endlich dem neuen Kloster den Namen zu St. Burkard beygelegt habe. Von diesem Zeitpunkte an wurde dasselbe nicht mehr St. Andreas- sondern St. Burkardskloster genennt. Das vormalige St. Andreasstift war durch die nachläßige Verwaltung seiner Güter in ökonomischer Hinsicht sehr herabgekommen. Hugo suchte daher durch neue Schankungen die Stiftungsgüter

reichlich zu vermehren. Um das neue Kloster in Hinsicht der klösterlichen Zucht und wissenschaftlichen Bildung seiner Bewohner in bessere Aufnahme zu bringen, besetzte Hugo dasselbe mit mehreren Mönchen aus der damals berühmten Benedictinerabtey zu Hirschau in Schwaben; unter diesen sind besonders Arnold und Bernward bemerkungswerth. Arnold wurde der erste Abt und Lehrer bey der zu gleicher Zeit errichteten Klosterschule; Bernward aber Prior in demselben bis er nach wenigen Jahren als Bischofs Hugo's Nachfolger zu der bischöflichen Würde erhoben ward. Alles, was Hugo für die Wiederherstellung des St. Burkardsklosters gethan hat, wurde durch eine in Stein gehauene gleichzeitige Denkschrift, welche derselbe in dem Kreuzgange dieses Klosters einmauern ließ, für die Nachwelt verewigt. Von diesem Denkmale haben wir bereits oben b) umständlichere Erwähnung gemacht.

Allgemeine Bemerkungen über die innere Verfassung der Mönchsklöster, und ihrer Verhältnisse zum Bischofe in diesem Zeitalter.

§. 136.

In dem VIII Jahrhunderte lebten zwar die Mönche schon größtentheils nach der Regel des

b) S. 728. §. 178.

h. Benedicts; jedoch scheint es: daß dieselben sich nicht so ganz streng an die Vorschrift derselben hielten; weil Karl der Gr. sich bewogen fand, eine Reform mit den in seinem Reiche befindlichen Mönchsklöstern nach der Reael des h. Benedicts vorzunehmen. In dieser Absicht besuchte Karl das damals so berühmte Benedictinerkloster auf dem Berge Cassino im Jahre 787 persönlich; um durch eigene Ueberzeugung mit desselben Verfassuung genauer bekannt zu werden. Nach seiner Rückkehr schickte er überdieß den Bischof Adalgar in der Absicht dahin: damit derselbe sich vollkommene Kenntniß von der wirklichen Ausübung dieser Regel erwerben möchte. Karl verlangte hierauf von dem Abte Theodmar zu Cassino einen fähigen Mönchen, welcher die Reform unter den Mönchen seines Reiches vornehmen sollte. Zu diesem Ende kam ein berühmter Mönch, Namens Joseph, welcher sich diesem Geschäfte unterzog. a) Von diesem Zeitpunkte an war es Karls strenger Wille: daß alle Mönchen nach der Regel des h. Benedicts pünktlich leben sollten; dieselbe müssen wir daher als die Hauptquelle aller Nachrichten von der inneren Verfassung der Mönchsklöster zu Karls Zeiten ansehen. Wie genau übrigens Karl mit den zu seiner Zeit herrschenden Mißbräuchen der Mönchsklö-

a) Hildemarus Monach. in Comm. ad Reg. S. Ben. c. 40.

ster bekannt gewesen, und wie sehr die Verbesserung derselben ihm am Herzen gelegen sey; dieses alles bewährt das I Capitular vom J. 811, in welchem er den Bischöfen, Aebten und Grafen ein ganzes Verzeichniß besonderer Fragen vorlegte, welche alle die Abschaffung der Mißbräuche und die Verbesserung der Sitten der Geistlichkeit überhaupt, ins Besondere aber der Mönche zum Zwecke hatten. Karl trug sogar im XIII Cap. den Bischöfen die Untersuchung auf: welche Regel die vor dem h. Benedict lebenden Mönche beobachtet hätten; weil ihm aus der Geschichte bekannt war; daß der h. Martin, welcher lange vor Benedict lebte, auch Mönche unter seiner Leitung gehabt habe. Aus den in dem angeführten Capitular enthaltenen Fragen, und einem andern merkwürdigen gleichzeitigen Actenstücke, b) welches die Beschwerden der Fuldaer Mönche gegen ihren Abt Ratgar enthält, können wir uns einen deutlichen Begriff von allen älteren Gebräuchen und Mißbräuchen der Mönchsklöster verschaffen.

Karls Wunsch in Hinsicht der beabsichtigten Reform der Mönchsklöster scheint bey seinen Lebzeiten unerfüllt geblieben zu seyn; daher dessen Sohn Ludwig der Fr. im J. 817 noch einmal ernstliche Hand an dieses Werk legte. Die Ausführung übertrug er seinem Freunde, dem berühmten Abte Benedict von Anian, wel-

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 72.

cher schon vorher durch die Reform der Mönche in Aquitanien seines Volkes Zutrauen gewonnen hatte. Nun wurde die Regel des h. Benedicts durch eine Versammlung der vornehmsten Bischöfe und Aebte von Neuem durchgangen; alle Zweifel entschieden, und endlich die revidirte Regel in ein Capitular verfasset; welches hernach auf der Reichsversammlung sanctioniret, und allen Mönchsklöstern zur Befolgung als Gesetz vorgeschrieben wurde. c) Benedict erhielt von dem Kaiser die ausgedehnteste Vollmacht zur Vollziehung dieser Verordnung, die er auch durch sein rastloses Bestreben und beständige Wachsamkeit allenthalben ins Werk zu setzen suchte. Hierin bestehen die wesentlichsten Momente der Geschichte der älteren Mönchsverfassung, mit deren Angabe wir uns um so mehr begnügen; weil jeder Wißbegierige das genauere Detail der inneren Klosterverfassung in den angeführten Quellen ersehen kann. Einzig haben wir noch hier einen Rückblick auf die ehemaligen Verhältnisse der Mönchsklöster und ihrer Aebte zu den Bischöfen zu werfen.

Nach dem Geiste der alten Metropolitanverfassung (S. 206. §. 44.) stund der Bischof an der Spitze der gesammten in seinem Sprengel lebenden Geistlichkeit, und hatte die Gerichtsbarkeit über dieselbe, folglich auch über

---

c) Baluz. Cap. Tom. I. p. 580.

alle in seinem Sprengel befindlichen Mönchsklöster. Die in spätern Zeiten vorkommende Immunität der Mönchsklöster war damals eine noch ganz unbekannte mit dem Geiste des gesetzlich wieder eingeführten alten Metropolitansystems unvereinbare Sache. Alle Immunitätsprivilegien, welche die Klöster vor dem XI Jahrhunderte erhielten, wurden ihnen einzig in der Absicht ertheilt; damit sie um so ungehinderter ohne alle Störung nach der Regel des h. Benedicts leben könnten, welche Cap. LXIV die Unterwürfigkeit der Aebte und Klöster ausdrücklich anerkennet; bisweilen mußten auch die manchmal aus Nebenabsichten ohne Nothwendigkeit geschehenen öfteren Visitationen der Bischöfe eingeschränket werden. In derselben Absicht wurde den Aebten die Disciplinargewalt über ihre untergebene Mönchen anvertraut. Eine Exemtion der Mönchsklöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe durch eine päbstliche Begünstigung läßt sich ohne offenbaren Widerspruch in diesem Zeitalter nicht denken; weil den Päbsten selbst nach der Carolingischen Staatsverfassung noch keine Gerichtsbarkeit über die Bischöfe eingeraumt, und von jenen auch noch nicht behauptet wurde. Ausdrückliche wiederholte Reichsgesetze bewähren übrigens; daß weltliche Fürsten dieses auch nicht thaten, sondern vielmehr beständig die Unterwürfigkeit der Aebte und ihrer Klöster gegen den Bischof

gebothen. Schon Chlodoväus verordnete auf dem I Concilium zu Orleans Can. XIX: daß die Aebte unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe stehen, und wenn sie gegen ihre Ordensregeln sich verfehlten, von jenen gestraft werden sollten. In dem II Concilium von Orleans Can. XXI wird die Strafe der widerspenstigen Aebte festgesetzt, welche die Befehle ihrer Bischöfe nicht befolgen. In Gemäßheit dieser älteren Verordnungen werden die neuen fränkischen Bischöfe durch die Statuten des h. Bonifaz Cap. XI angewiesen; über die Sittlichkeit der Aebte und Aebtissinen zu wachen, dieselben wegen unordentlichem Lebenswandel zu bestrafen, und wenn sie sich nicht bessern wollten, dem Kaiser solches anzuzeigen. König Pippin bestätigte im J. 755 auf der Synode zu Verneuil Can. III die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über die gesammte Geistlichkeit ihrer Diöcese, es seyen Cleriker oder Mönche, und nebst dem Can. V insbesondere jene über die Aebte. Daß Karl hierin dieselben Grundsätze hegte; dieses zeigt zu Genüge das auf seinen Befehl im J. 813 zu Mainz gehaltene Concilium. Einen noch merkwürdigeren Beleg zur Erläuterung der Verhältnisse der Unterwürfigkeit der Aebte gegen ihre Bischöfe finden wir in einer Urkunde des Kaisers Ludwig des Fr. vom J. 822, in welcher er seine Einwilligung zur Gütertheilung zwischen dem Bischofe Jeremias und seinen untergebenen Klöstern ertheilte. Ludwig sagt in dieser

Urkunde: es sey bey der zugestandenen Güter-theilung nicht gemeint; daß die Aebte und Mönche in den Klöstern von dem Bischofe unabhängig würden; vielmehr habe er durch diese Begünstigung alle Gelegenheit dazu abschneiden wollen; die gemeldeten Klöster sollten daher in Zukunft eben so wie vorher ganz unter der Gewalt und Regierung des Bischofs in Allem stehen. Diesemnach soll der Bischof befugt seyn, dieselben aus eigner Macht zu regieren, in denselben nach der Regel die Aebte zu setzen, und wenn er es für nöthig hält, auch wieder abzusetzen, in der inneren Verfassung alles bis zum Geringsten zu verbessern, was der Bischof für unnütz hält, abzuschaffen, und was demselben zur Beförderung der Tugend und Ausrottung des Lasters ersprießlich scheint, zu verfügen. Ueberhaupt soll der Bischof wie ein guter Ackersmann das Unkraut ausreuten, und nach der Vorschrift der Kirchenväter beurtheilen, welcher Same in seinem Felde am besten gedeihen könne. d)

Das Recht der Visitation der Klöster war eine natürliche Folge der bischöflichen Gerichtsbarkeit nach der vorbeschriebenen Ausdehnung, dessen Ausübung in dem Mainzer Concilium vom J. 813 den Bischöfen anbefohlen, und durch die eben angeführte Erklärung des Kaisers Ludwig bestätiget wurde. Aus derselben sehen

d) Mabillon Annal. Benedict. Tom. II. p. 476.

wir: daß die Bischöfe auch die Befugniß hatten, die erledigten Abteyen ihres Sprengels mit neuen Aebten zu besetzen. Selbst in den königlichen Klöstern durften die Mönche, wenn sie auch die Wahlfreyheit hatten, nur mit Bewilligung des Bischofs zur Wahl eines neuen Abtes schreiten. e) Neue Klöster konnten nicht anders, als mit Einwilligung desjenigen Bischofs, in dessen Sprengel sie errichtet werden sollten, gestiftet werden. f) Nach der Verordnung des Mainzer Conciliums vom J. 813 Can. XII sollten die Mönche gar nicht, und die Aebte nicht anders, als nach erhaltener Erlaubniß von ihrem Bischofe bey Reichsversammlungen und andern weltlichen Staatszusammenkünften erscheinen. Nebst diesem hatte der Bischof auch das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung ihrer Stiftungsgüter. Zehende hatten die Klöster anfänglich gar keine; im Gegentheile mußten sie den Bischöfen von ihren Handarbeiten den Zehend so lange geben, bis sie endlich nach der Mitte des XI Jahrhunderts von dem Pabste Gregor VII davon befreyt wurden. g) Erst im IX Jahrhunderte fiengen die Bischöfe an, den Klöstern, nachdem die Aebte durch strenge Erfüllung ihrer Pflichten das Zutrauen ihrer Bischöfe gewon-

---

e) Conc. Francof. de anno 794. c. 15. — f) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 120. §. 3. — g) Alexand. III. in Conc. Later. P. III. c. 9.

nen hatten, theils aus Freygebigkeit zu schenken, theils tauschweis gegen andere Güter zu überlassen. h) Durch die bisher angeführten urkundlichen Daten glauben wir die wesentlichsten Monumente zur Beurtheilung der älteren Verhältnisse der Klöster und ihrer Aebte zu dem Bischofe geliefert zu haben; in der folgenden Periode werden wir Gelegenheit finden, von der Veränderung und Ausartung dieser ursprünglichen Verhältnisse das Nöthige anzuführen.

Die St. Andreas- und nachherige St. Burkardsschule.

§. 187.

Nach den bestehenden kirchlichen und politischen Gesetzen dieses Zeitalters mußten in allen Klöstern Schulen errichtet werden. (S. 258. §. 55. Unsere vaterländische Geschichtschreiber machen zwar keine Meldung: daß der h. Burkard in den ersten Zeiten sogleich eine Schule in dem von ihm gestifteten Andreaskloster errichtet habe; allein nach den Verhältnissen, in welchen sich der h. Burkard befand, und bey dem bekannten ernstlichen Bestreben desselben nichts zu unterlassen, wodurch Nutzen für die ihm anvertraute Heerde gestiftet werden konnte, läßt es sich kaum daran zweifeln; daß dieses von ihm wirklich auch geschehen sey. Alles Geschichtliche, was wir von der

h) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 669.

Verfassung der Domschule oben im Allgemeinen angeführt haben, trifft daher auch die Andreasschule. Wahrscheinlich hatte nur der einzige Unterschied statt: daß die Andreasschule anfänglich nur eine Klosterschule war, in welcher keine Layen zum Unterrichte aufgenommen wurden; da dieselbe vorzüglich die Bildung junger Geistlichen zum Zwecke hatte. In dieser Verfassung scheint dieselbe so lang geblieben zu seyn, bis der gänzliche Verfall der Domschule, (S. 268. §. 58.) welcher durch die im J. 922 zum zweytenmal erfolgte Einäscherung der Domgebäude veranlasset ward, es nothwendig machte, eine öffentliche Schule bey dem St. Andreasstifte anzulegen. Nach dem Zeugnisse des Abtes Trithem a) blühten schon die Wissenschaften in dem J. 934 auf der Andreasschule unter dem gelehrten Scholaster Reinhard. Ussermann b) zweifelt an der Richtigkeit dieser Angabe; weil Trithem den Scholaster Reinhard einen Mönchen nannte; da es doch ausdrücklich gewiß: daß Hugo erst späterhin das reformirte St. Andreasstift mit Mönchen besetzt habe, die es also im J. 934 noch nicht haben konnte. Allein wenn wir auch mit Ussermann einstimmig das dem Scholaster Reinhard beygelegte Prädicat eines Mönches für irrig erkennen; so glauben

a) Annal. Tom. I. p. 72. — b) Episcop. Wirceb. p. 192.

wir doch auf der andern Seite: daß dieser offenbare Irrthum des Geschichtschreibers nicht die geringste Veranlassung zu einem gegründeten Zweifel geben könne; ob an der ehemaligen St. Andreasschule ein Scholaster Namens Reinhart existirt habe, und ob die Wissenschaften unter demselben in blühendem Zustande gewesen seyen; besonders da in den Nachrichten der jüngeren Geschichtschreiber nichts häufiger, als die Verwechslung der Prädicate der geistlichen Stiftsglieder vorkömmt, welche zuweilen absichtlich geschehen ist; je nachdem ein Theil derselben in den Bewohnern der älteren Stifter einzig Mönche, der andere wieder irrig einzig Canoniker sehen wollte. Die nähere Erwägung der vaterländischen Zeitgeschichte scheint Trithems Angabe gänzlich zu bewähren. Nach der unglücklichen zweyten Einäscherung des Salvatorshauses vom J. 922 gerieth die Domschule in gänzlichen Verfall; die zerrütteten Finanzumstände erlaubten dem Bischofe Burkard II nicht, die Salvatorsschule so bald wieder herzustellen; es ist daher höchst wahrscheinlich: daß Burkard damals seine Aufmerksamkeit auf die schon bestehende St. Andreasschule wendete, und derselben als einer öffentlichen Schule im Unterrichte die nämliche Ausdehnung gab, wie solche ehemals die Salvatorsschule hatte, um dem diesfallsigen Bedürfnisse zu steuern. Weswegen dieselbe diesem Zufalle ihre nachherige Aufnahme in wissenschaft-

licher Hinsicht zu verdanken gehabt haben mag. Was Trithem von dem blühenden Zustande dieser Schule im J. 934 sagt, ist daher ganz passend auf die damaligen Zeitumstände. Die St. Andreasschule hat sich wahrscheinlich auch in dem Rufe der Vorzüglichkeit bis gegen die Mitte des X Jahrhunderts erhalten, bis nämlich Boppo I die Domschule wieder hergestellt hatte. Hiedurch mag der vorher häufigere Zulauf zur St. Andreasschule anfänglich vermindert worden, und als Folge dessen, der Eifer der angestellten Lehrer nach und nach erkaltet seyn.

Von dieser Periode verliefen beynahe 42 Jahre, bis Bischof Hugo (984) an die Regierung kam; welcher bekanntlich die Reformation des St. Andreasstiftes und desselben Verwandlung in ein Benedictinerkloster im J. 986 schon bewerkstelliget hatte. (S. 747. §. 185.) Bey dieser Reformation hatte Hugo vorzüglich die löbliche Absicht, den alten Ruf, in welchem die ehemalige St. Andreasschule wegen der wissenschaftlichen Cultur gestanden war, durch die Errichtung einer neuen Schule in dem neuen St. Burkardskloster wieder herzustellen. Nach Trithems Zeugniß c) übernahm ein gelehrter Mönch aus dem damals berühmten Kloster zu Hirschau, Namens Arnold das Lehramt, welcher dasselbe bis ins Jahr 1001 mit Ruhm begleitete, in

c) Annal. ad an. 1001.

welchem er starb. Irrig ist aber Trithems weitere Erzählung; daß Egilward ein Schüler dieses Arnold, und dessen Nachfolger in der Scholasterey gewesen sey. Ussermaun bewies den Irrthum urkundlich, d) und zeigte: daß Egilward erst gegen die Mitte des XII Jahrhunderts gelebt habe. Von diesem als vaterländischen Geschichtschreiber und Scholaster der St. Burkardsschule bekannten Manne werden wir in der Folge am geeigneten Orte das Weitere anführen. Außer dem angeführten Scholaster Arnold finden wir nicht die geringste Nachricht von seinen Nachfolgern in dieser Periode aufgezeichnet; eben so wenig von den weiteren Schicksalen dieser neuen Schule.

Die Gegend am Girberge.

§. 188.

Der längst dem westlichen Ufer des Mainflusses nordwärts sich erhebende Berg, welcher aber nicht von gleicher Höhe als der Marienberg ist, in der Gegend des ehemaligen Schottenklosters, führte in den ältesten bekannten Urkunden vom XII Jahrhunderte den Namen des Girberges. Das Thal, welches derselbe an seinem östlichen Fuße gegen das westliche Ufer des Mains bildet, macht diejenige Gegend aus, von welcher hier die Rede ist. Wir finden nicht

d) Episcop. Wirceb. p. 198.

die geringste urkundliche Spur oder sonst eine Nachricht in unseren vaterländischen Annalen: daß auf dieser Gegend vor dem XII Jahrhunderte eine menschliche Wohnung angebaut gewesen sey. Sie war daher wahrscheinlich nichts als eine öde Wildniß, welche ihre nachherige Cultur dem im XII Jahrhunderte auf dem Gierberge erbauten St. Jacobs- oder Schottenkloster zu verdanken hat, von welchem wir in der folgenden Periode Mehreres hören werden.

Zweytes Kapitel.

Umgebungen der alten Stadt am östlichen Mainufer, oder disseits des Mains.

Die nördliche Gegend zwischen der Pleichach und Kürnach.

§. 189.

Durch die nördliche Seite der alten Stadt floßen die noch heutzutage sichtbaren Bäche von Osten her als Waldströme, und ergoßen sich in den Mainfluß durch das östliche Ufer desselben;

die Kürnach näher bey der Stadt, die Pleichach, aber nördlich entfernter oberhalb der Kürnach. Die Gegend, welche beyde Ströme vom Ufer des Mains an auf eine Länge von ungefähr hundert Ruthen einschloßen, erhielt den Namen der Gegend in der Pleichach von dem unteren Bache. Eben diese eingeschlossene Grundfläche ist es, welche in der Folge das Terrain zur Anbauung einer Vorstadt gleiches Namens dargebothen hat, von welcher wir in der Folge Mehreres hören werden.

Aus dem Mangel aller urkundlichen Nachrichten schließen wir: daß diese Gegend im Verlaufe der ersten Periode größtentheils unangebaut und unbewohnt gewesen sey. Einzig läßt sich vermuthen: daß die Wohlthat der beyden durch diese Gegend fließenden Bäche die Bewohner der ersten Stadt schon zeitlich eingeladen habe, Mühlen an den Ufern derselben zu erbauen. Die bis auf unsere Zeiten gekommene sogenannte Brudermühle scheint vorzüglich ihre Entstehung schon diesem Zeitalter zu verdanken zu haben. Die Benennung derselben zeigt zugleich ihre ursprüngliche Bestimmung, welche keine andere war, als das Korn und andere Früchte zu Brode und Speisen, dann die gemalzte Gerste zu Bier für die St. Kiliansbrüder zu malmen. Außer diesem läßt sich nicht das Geringste auch nur als wahrscheinliche Muthmaßung von der Beschaffenheit dieser Gegend sagen.

Die nordöstliche Gegend am Berge im Haug.

§. 190.

Ostwärts neben der eben beschriebenen Gegend an der Pleichach hin- die Fortsetzung des Terrains von einem dasselbe auf der nördlichen Seite begränzenden Berge die Gegend im Haug, in Monte. Sie schloß die erste Stadt nord- und ostwärts bis an den Eichelsee ein. Vor dem XI Jahrhunderte finden wir nicht die geringste urkundliche Spur von geschehenen Ansiedlungen in dieser Gegend. Auch hier scheint einzig die Vermuthung statt zu haben; daß die beyden diese Gegend durchströmenden Bäche die Pleichach und Kürnach eben so wie in der Gegend an der Pleichach schon in den ältesten Zeiten zur Anbauung verschiedener Mühlen die Veranlassung gegeben haben. Außer diesem läßt sich nichts Wahrscheinliches weiter sagen. Diese Gegend wird in der folgenden Periode durch das von dem Bischofe Heinrich daselbst erbaute Collegiatstift zu St. Johannes dem Täufer interessanter; weshalb wir die weiteren Nachrichten von derselben bis dahin versparen müssen.

Die östliche Gegend bey der Rulandswarte.

§. 191.

An der östlichen Seite der Stadt, in der

Gegend des heutigen Rennwegs, zog sich eine große Strecke vom Eichelsee südwärts dahin. Diese Gegend hieß in den ältesten Zeiten die Rulands- oder Rolands-Warte, und führte nach urkundlichen Nachrichten diesen Namen noch im XI Jahrhunderte. Vermuthlich stund in den ältesten Zeiten auf der Anhöhe, welche diese Gegend einschloß, ein Wartthurm, welchen unsere Vorältern zur Sicherheit der Stadt dahin bauten. Diese Thürme hießen Wardae oder Wactae, und kommen häufig in den Capitularien vor. a) Sie hatten ihre beständige Wächter, welche Tag und Nacht die Gegend beobachten mußten; weshalb auf denselben zur Nachtszeit ein beständiges Feuer unterhalten wurde. b) Vielleicht erhielt dieser Wachthurm seinen Namen von dem berühmten fränkischen Helden Roland, welcher in dem unglücklichen Treffen der Franken mit den Vasconiern im J. 777 fiel; weil derselbe diesen Wachthurm anlegen ließ, oder auch bey einer wichtigen Feindesgefahr vertheidigte. Wahrscheinlich war in den ältesten Zeiten die ganze Gegend bey der Rulandswarte unangebaut; wenigstens ist es gewiß: daß man erst gegen die Mitte des XII Jahrhunderts anfieng, Wohnhäuser anzubauen, wovon wir das Weitere in der folgendeu Periode erfahren werden.

---

a) Capit. III. de anno 813. c. 34. — b) Eduardi Confess. Leg. c. 35.

Die südliche Gegend im Sande.

§. 192.

An der mittäglichen Seite der alten Stadt verband sich mit der angeführten Gegend bey der Rulandswarte eine andere, welche sich bis an das östliche Ufer des Mains erstreckte, und von der großen Menge des Sandes, welcher von dem Mainflusse auf die dortige Ebene ausgeworfen ward, den Namen im Sande erhielt.

Diese Gegend ist unstrittig die erste von allen, welche mit Häusern angebaut und bewohnt ward, wozu die ebene Lage und das mittägliche gelinde Clima vieles beygetragen haben; obwohl sie die wesentliche Aufnahme ihrer Cultur dem Bischofe Heinrich hauptsächlich zu verdanken hat, welcher im Anfange des XI Jahrhunderts auch in dieser Gegend ein Collegiatstift zur Ehre des heil. Peters erbauete. Von diesem werden wir in der folgenden Periode umständlichere Nachricht ertheilen.

Viertes Buch.

Allgemeine topographiſche Bemerkungen.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Allgemeine topographische Bemerkungen.

Bestehende Baugesetze.

§. 193.

In dieser Periode dörfen wir noch keine Polizeygesetze aufsuchen, welche die Cultur der Privatgebäude betreffen; außer derjenigen Sorge, welche der Staat überhaupt für die Erhaltung des Eigenthumes der einzelnen Bewohner, und also auch für ihre Wohnungen hatte, finden wir nicht die geringste Spur weder in den älteren teutschen Gesetzen, noch in den Verordnungen der Karolinger. Nach dem Geiste des Zeitalters scheint dieses auch nicht nothwendig gewesen zu seyn. Die Grundfläche der alten Weiler, Villae, wurde mit den inbegriffenen Höfen, Curtes, zu einer Stadt durch die Umwallung nach salischem Gebrauche a) gemacht; die politische Veränderung zog aber weder eine Verbesserung, noch eine Umhaltung der vorherigen Gebäude nach sich. Alles,

a) s. o. Bes. Einl. S. xxx.

was anfänglich sogleich geschehen mußte, war dieses: daß in der neuen Stadt eine Kirche, ein Münster oder Kloster, und nebst diesen etwa noch einige andere Gebäude, welche die äußerste Noth erforderte, erbauet wurden. Die ursprünglichen Formen der alten Weiler erhielten sich demnach auch in der neuen Stadt unverändert, und eben so die alte Bauart. Der alte freye Teutsche glaubte sich berechtiget, innerhalb des Zaunes, welcher sein Eigenthum umgab, so bauen zu können, wie es ihm am besten schien. Eine Vorschrift hierin würde er als eine Beschränkung seiner Freyheit angesehen haben. Hiedurch wird es begreiflich; warum man in diesem Zeitalter noch nicht an Baugesetze denken konnte, durch welche etwas zur Verschönerung der neuen Stadt beygetragen wurde. Zwischen Nachbarn konnten sich nur äußerst selten Collisionsfälle ergeben; weil alle einzelnen Höfe der Regel nach frey stunden, und die Gränze derselben durch den umgebenden Zaun genau bestimmt war; die Gesetze sorgten daher hauptsächlich für die Erhaltung des Hauptdocuments des Privateigenthums, nämlich des Zaunes, und straften jede Verletzung desselben. Dieser Zustand erhielt sich so lange, als man Raum genug hatte, bey der zunehmenden Bevölkerung neue Höfe neben einander zu bauen; so bald aber die Stadt eine nicht mehr zu überschreitende Gränze durch Mauern erhielt, zwang auch die Nothwendigkeit diejenigen, welche in-

nerhalb der Mauern wohnen wollten, die alte Bauart zu verlassen, und dabey auf ökonomischere Verwendung des Raumes zu denken; welches dann auch neue Baugesetze nothwendig machte, wovon wir in der nächsten Periode umständlicher zu sprechen Gelegenheit erhalten werden.

Die wenigen in den ersten Zeiten geltenden Baugesetze, welche einigen Bezug auf die Cultur des Bauwesens haben, sind solche, welche die Erbauung und die Erhaltung der Staatsgebäude angehen; sie enthalten daher größtentheils nur Vorschriften für die Staatsbeamten, welche die Obsorge über dergleichen Gebäude hatten; wie dieselben sich bey der Aufführung neuer Gebäude benehmen sollten; oder aber, was in Hinsicht der Concurrenz zur Tragung der Staatslast in diesem oder jenem Falle von den Untergebenen jedesmal zu leisten war; in Beziehung auf Privatgebäude finden wir einzig Sicherheitsgesetze. Hieher gehören nun folgende Verordnungen:

I. Allgmeine Bauordnung Karls d. Gr.

Notker a) macht uns mit der Ordnung Karls des Großen bekannt, welche derselbe bey Aufführung neuer und Herstellung alter Staatsgebäude beobachtete; sie bestund hauptsächlich in Folgendem. Für die Aufführung solcher

a) Notkerus in Vita Caroli M. Lib. I. cap. 32.

Gebäude, welche nicht zu den Hauptgebäuden gehörten, dann der Brücken, Ueberfahrten, Schiffe, unterirdische Kanäle, für den Unterhalt der Straßen und öffentlichen Wege mußten die Stellvertreter der Grafen und ihre Officialen sorgen. 2) Größere öffentliche Gebäude, welche vom Grunde aus neu aufgeführt werden sollten, wurden unter der Aufsicht der Bischöfe, Herzoge, Aebte und Grafen gebauet. 3) Sollte in einer neuen Kirche, welche dem Könige gehörte, das Tafelwerk der Decke, oder die Seitenwände durch den Mahler verziert werden; so mußten die zunächst wohnenden Bischöfe und Aebte hiezu den Plan machen, und die Ausführung desselben leiten. 4) War die Rede von Erbauung neuer Kirchen, so begnügte sich Karl nicht damit; daß alle Bischöfe, Herzoge, Aebte und Grafen die Aufsicht hatten, sondern er foderte nebst diesen noch alle Vorsteher von königlichen Lehen und alle Besitzer derselben zur Mitwirkung bis zur gänzlichen Vollendung des neuen Kirchengebäudes auf.

II. Karls des Großen Capitular vom Jahre 807.

Diese Verordnung b) enthält eine Instruction für die königlichen Hofkommissäre (Missi), in Beziehung auf dasjenige, was sie bey Besich-

b) Capit. Car. M. de anno 807. cap. 7.

tigung der Kirchen und Gebäude zu beobachten hatten. Nach dieser sollten sie untersuchen: ob die Kirchen im bäulichen Zustande wohl unterhalten, oder aber im Dach- oder Tafelwerke vernachläßiget, ob die Wände, Fußböden, die Malereyen, und die Beleuchtung, (Luminaria), dann die Oekonomiegebäude in gutem Zustande seyen. Eine ähnliche Verordnung wurde auch im J. 813 in Hinsicht der Manns- und Frauenklöster auf dem Concilium zu Mainz erlassen. c)

III. Brückenbaugesetze.

Besondere Gesetze in Hinsicht des Brückenbaues haben wir bereits oben (S. 713. §. 172.) angeführt; weshalb sie hier übergangen werden.

IV. Sicherheitsgesetze.

In den salischen Gesetzen finden wir nachstehende Strafgesetze, welche die Sicherheit der öffentlichen sowohl, als der Privatgebäude zum Zwecke haben. 1) Gegen diejenigen, welche eine Kirche aus Vorsatz oder Nachläßigkeit in Brand stecken, setzt Tit. LXXI die Strafen fest. d) 2) Von der Strafe derjenigen, welche entweder ein Haus, einen Getreidboden, Ställe, Scheuern und Zäune durch Brand geflissentlich beschädigen, handelt das von Karl dem Gr. ver-

c) Concil. Mogunt. de anno 813. cap. 20. — d) Eccard Pactus Leg. sal. Tit. LXXI. Fol. 111.

besserte salische Gesetz Tit. XVIII. e) 3) Von dem gewaltthätigen Einbruche in die Häuser, und dem Ersteigen derselben der XVIII Titel. f) 4) Gegen diejenigen, welche aus einem Zaune Stickel nehmen, oder denselben auf andere Art beschädigen, erkennt der XXXVI Titel des angeführten salischen Gesetzes die Strafe. g)

Herrschende Bauart.

§. 194.

Die Entstehung der Stadt Würzburg fällt in denjenigen Zeitpunkt, in welchem wegen dem gänzlichen Verfalle der Wissenschaften und Künste allenthalben die größte Finsterniß herrschte; um so mehr traf dieses Loos das neue ostfränkische Bisthum Würzburg, da die Grundfläche desselben in dem großen buchonischen Walde lag, und nun erst aus einer Wildniß zu einem bewohnbaren Lande nach der Absicht der Stifter des Bisthums umgeschaffen werden sollte. Von älteren Hauptgebäuden traf man in denselben nichts weiter an, als etwa hier und da ein isolirtes Castell, welches die Römer während ihren Einfällen in Teutschland ehedem erbauet hatten, und hernach beym Abmarsche zum Andenken ihrer Eroberungssucht zurückließen. Nach dem Mo-

---

e) Loc. all. fol. 149. — f) Loc. all. Tit. XVIII. §§. 1. 2. 3. fol. 42. — g) Loc. all. Tit. XXXVI. §. 1. fol. 154.

delle derselben baueten auch die Teutschen Castelle, wovon wir gleich Mehreres hören werden. Nach der Einführung der christlichen Religion wurden Kirchen, Klöster und Kapellen, so wie königliche und kaiserliche Pfalzen oder Palläste, die Hauptgegenstände für die Baukunst, von welchen wir hier noch kürzlich dasjenige bemerken wollen, was wir nicht schon oben an den geeigneten Orten angeführt haben.

Bauart der Castelle.

§. 195.

Das Originelle der Bauart der teutschen ältesten Castelle müßen wir bey den Römern aufsuchen, von welchen sie die Teutschen bauen lernten. Wir haben schon oben a) bemerkt: daß die Castelle nach römischer Sitte feste Plätze gewesen sind, welche mit Mauern, Brustwehren, Thürmen, und Thoren versehen waren. Die Römer bauten in ihrem Lande zu Friedenszeiten feste Mauern, Thürme und Brustwehren ganz von Steinen; in Teutschland aber mußten sie dergleichen Castelle im Angesichte ihrer Feinde bauen, und um deswillen eilen, so viel sie konnten, um dieselben schnell zu Stande zu bringen; damit sie in ihrem Vordringen unverzüglich einen festen Platz erhielten, auf welchem sie das Eroberte mit Nachdruck behaupten konnten.

a) Seite 6. §. 2.

Die römisch-teutschen Castelle wurden daher nur aus solchen Materialien gebauet, welche man allenthalben antraf; nämlich aus Erde, Holz und Steinen; vorzüglich aber wurde Holz und Erde wegen der leichteren Bearbeitung und schnelleren Ausführung der Pläne gewählt. Diese Bauart ahmten in der Folge auch die Teutschen nach; wenigstens ist es gewiß: daß man im IX Jahrhunderte die Castelle noch nicht ganz von Steinen, sondern größentheils von Holz und Steinen erbauete. Den Beweis hiervon liefern die Bertinianischen Annalen bey dem J. 869 durch Karl den Kahlen, welcher ein solches Castell zu Pista bauen ließ.

Bauart der Kirchen.

§. 196.

Die ersten Hauptgebäude, welche die christlichen Bewohner in Thüringen und Ostfranken aufführten, waren Kirchen, worauf der h. Bonifaz sein Hauptaugenmerk richtete; sobald die verfallene christliche Religion wieder hergestellt, und dieselbe mehr verbreitet war. So wie der römische Feldherr Drusus einst in dieser Gegend allenthalben Castelle zum Zeichen seiner Eroberungen und zur Behauptung des eroberten Landes anlegte; auf gleiche Art that es nun der h. Bonifaz, welcher durch die Erbauung vieler neuer Kirchen die Fortschritte seines Bekehrungs-

geschäftes bezeichnete, und dadurch gleichsam immer neue Festen gegen den Rückfall in das Heidenthum anzulegen, beflissen war. Vor dem J. 741 waren in dem neuen Frankonien schon 24 dergleichen neue Pfarrkirchen, nebst verschiedenen Klöstern erbauet, welche ihr Daseyn dem Bestreben des h. Bonifaz und seiner Amtsgehülfen größtentheils zu verdanken hatten. Der Majordomus Karl Martel schenkte dieselben hernach dem h. Burkard zur Begründung des neuen Bisthums Würzburg.

Von der Form der ersten Kirchen und ihrer inneren Einrichtung haben wir schon oben a) umständlicher gehandelt; hier haben wir nur noch einige Bemerkungen über die Bauart und die gebrauchten Baumaterialien im Allgemeinen beyzufügen. Im VIII Jahehunderte und in den darauf folgenden wurden die prächtigsten Kirchen nur von Holz über ein Fundament von Steinen erbauet; die Wände waren größtentheils aus Stroh und Leimen zusammengesetzt, und inwendig mit hölzernem Tafelwerke bekleidet; auf gleiche Art deckte ein Platfond das Gebäude im Inneren, und von Außen ein von Holz und Stroh zusammengesetztes Dachwerk. Die Schnelligkeit, mit welcher das Salvatorshaus zweymal im J. 855 und 922 durch Brand zerstört wurde, beweiset zu Genüge: daß bey der Erbauung des

a) S. 187. §. 35. u. ff.

ersten und zweyten Salvatorshauses dieselbe Bauart angewendet worden sey. Erst gegen das Ende des X Jahrhunderts fieng man in Teutschland unter dem Kaiser Otto III an Kirchengebäude aus Steinen aufzuführen; daher in diesem Zeitpunkte mehrere aus Holz erbaute Kirchen niedergerissen, und wieder vom Grunde aus mit Steinen aufgebaut wurden. Unterdessen gehörten dergleichen Kirchen immer noch unter die größten Seltenheiten, welches man vorzüglich daraus abnehmen kann; weil die Schriftsteller dieses Zeitalters es so sorgfältig anmerken: wenn eine Kirche aus Steinen gebauet wurde. b) Erst gegen das Ende des XII Jahrhunderts erhielt Würzburg eine von Stein erbaute Hauptkirche, von welcher in der folgenden Periode Meldung geschehen wird.

Von den unterirdischen Grüften, welche sich gewöhnlich unter den Kirchen befanden, haben wir schon oben c) das Nöthige angeführt; in Hinsicht ihrer Bauart aber bleibt hier noch zu bemerken: daß dieselben in dieser Periode noch nicht mit Gewölben von Steinen versehen, sondern nur mit Holz gedeckt waren, welches hernach mit einem Fußboden oder einer Tenne von Leimen überzogen ward, und den Boden (Pavimentum) der Kirche selbst ausmachte. Dieses Paviment war im Grunde nichts an-

b) Ditmar. p. 328. — c) S, 138. §. 35.

ders, als eine Art von Estrich, wie wir solches noch heutzutage in unsern Fruchtscheuern aus Leimen festgestampft antreffen. Die alten Teutschen lernten diese Kunst von den Römern, welche unter ihren Knechten gewisse Leute hatten, die sich vorzüglich darauf verstanden, zierliche Estriche zu bauen, und Pavimentarii oder Estrichbauer hießen. d)

Schon oben e) wurde bemerkt: daß die gewöhnliche ichnographische Form der alten christlichen Kirchen ein verlängtes Viereck bildete, welches bey den Römern eine Folge der Nachahmung der größeren Staatsgebäude war. Die Teutschen behielten diese Form auch bey; weil sie die natürlichste und bequemste bey dem Mangel kunstverständiger Arbeiter war. Das Viereck wurde durch Mauern oder Wände gebildet, welche unter den Namen Maceriae, Parietes vorkommen, und aus Holz, Stroh und Leimen zusammengesetzt waren. Die Manipulation der Arbeiter, durch welche diese Mauern hervorgebracht wurden, bestund hauptsächlich darin: daß man die genannten Materialien so lange mit einander durch Binden, Kleben und Abstreichen in eine Masse zu bringen suchte; bis man die gewünschte Stärke oder Dicke der beabsichtigten Mauer herausgebracht hatte. Erst in der folgen-

---

d) Vulpii Tabula Antiana. p. 16. — e) S. 121. §. 33.

den Zeit, als schon der erste Keim zur nachherigen Cultur der Baukunst zu sprossen anfieng, machte man in Teutschland nach römischer Sitte Quadersteine von Erde und Leimen nach einer bestimmten Größe machen, welche man hernach in der Luft trocknete, und dann zur Aufführung der Gebäude verwendete. Der Gebrauch der gebrannten oder Backensteine gehört unter die Erfindungen späterer Zeiten.

Wenn die Vierung des Gebäudes zur verlangten Höhe aufgeführt war, so wurde dasselbe mit einem Gebälke oder mit mehreren neben einander gelegten Balken, Tignis, belegt. Unter dieselben nagelte man Bretter neben einander, wodurch das ganze Gebälke gedeckt, und hiedurch die Decke des Gebäudes gebildet ward, wurden dergleichen Decken mit erhabenen Friesen geziert, welche vertiefte Felder hatten, so hieß man sie Opus laquearе oder Tafelwerk, und die vertieften Felder Lacus; weshalb dergleichen Decken auch Lacunar genennt wurden. g)

Das Dachwerk der Alten bestand aus Balken, welche von beyden Seiten in einem spitzen Winkel zusammenliefen, und mit dem Gebälke ein Dreyeck bildeten. Wegen der spitzen Form wurde das Dach auch Culmen genennt. Das gewöhnliche Material zum Decken war Ge-

g) Winkelmann, Anmerkungen über die Baukunst der Alten. p. 44.

ſtröhe; h) jedoch ließ Karl der Gr. ſchon ſeine Hauptkirche zu Aachen mit Bley decken. Dieſes Dach wurde im J. 929 durch einen heftigen Sturmwind während einem Erdbeben abgedeckt. i)

Von Fenſtern geſchieht in dieſem Zeitalter und noch ſpäterhin keine Meldung; weil die Kirchen, wie die Tempel, nach römiſcher Sitte keine Fenſter, und außer der Thüre keine Oeffnung hatten. k) Dieſe Bauart wurde bey den älteſten chriſtlichen Kirchen beybehalten; theils um die Ehrfurcht für die Gott geheiligte Stätte durch das heilige Dunkel zu vermehren; theils um den Glanz derſelben durch die Menge der brennenden Lampen zu erhöhen, wodurch die Kirchen einzig beleuchtet wurden. l) Dieſe Lampen waren eine Art von Kronleuchtern, wovon ſchon oben m) Meldung geſchehen iſt. Zu St. Miniato in Florenz erhielt ſich zwar eine alte Kirche mit Fenſteröffnungen, aber in denſelben waren anſtatt der Glasſcheiben Tafeln von fleckigem transparenten Marmor eingeſetzt, durch welche das Licht nur gebrochen einfallen konnte.

Die Kirchen waren gewöhnlich höher aus

---

h) Lex Bajwar. Tit. 9. de Incend. dom. — Beda in Vita S. Cutberti Ep. n. 29. — i) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 237. — k) Lucian de dom. Tom. III. p. 193 edit. Reitz. — l) Winkelmann op. all. p. 39. — m) S. 137. §. 34.

dem Grunde gebauet, als daß man zur ebenen Erde hineingehen konnte, theils um dieselben trockener zu erhalten, und vor dem Einflusse des Gewässers zu schützen; theils auch um denselben ein majestätischeres Ansehen zu geben. Zur Erhaltung des Zugangs wurden Treppen oder Staffeln, Gradus, vor der Hauptthüre in den Vorhöfen nach dem Beyspiele der Römer angelegt. In älteren Zeiten, ehe die Teutschen noch die Kunst besaßen, Steinen eine beliebige Form durch den Meißel zu geben, wurden diese Treppen gewöhnlich von gestampfter Erde oder Holz, wie ihre Gebäude überhaupt gefertiget. Das Einzige, was hier noch zu bemerken, ist dieses: daß die Stuffen oder Treppen der Alten in dem Verhältnisse zu dem möglichen Steigen des Menschen, ungewöhnlich hoch, daher auch äußerst unbequem zum Steigen waren. Auch dieses war eine Nachahmung der Römer, von welchen Winkelmann n) versichert: daß er bey alten römischen Tempeln Stuffen von solcher Höhe angetroffen habe, welche ein Mensch mit großer Mühe kaum ersteigen konnte.

Die Hauptzierde der Kirchen im Aeußerlichen bestand in hohen Thürmen, welche auf den beyden Seiten süd- und nordwärts angebauet wurden. o) Dieselben stunden mit dem Hauptge-

n) Winkelmann Anmerkungen über die Baukunst der Alten. p. 45 u. 48. — o) s. o. S. 140. §. 35.

bäude in keiner wesentlichen Verbindung, sondern wurden von Grunde aus viereckigt als besondere Gebäude aufgeführt, welche nur mit einer Fläche die Nebenseite der Vierung des Hauptgebäudes berührten. Das Baumaterial war dasselbe wie bey den Kirchen, Holz, Leimen und Geströhe.

Bauart der königlichen Pallä ste.

§. 197.

Mabillon liefert uns die Beschreibung eines ehemaligen königlichen Pallastes a) aus einer alten Handschrift, nach welcher die Haupteinrichtung derselben folgende war: den ersten Theil des Gebäudes machte der Vorhof, Proaulium, aus; durch diesen kam man zu dem Vorsaale, Salutatorium genannt, oder zur Antichambre, wo die Fremden, oder jeder andere, welcher zur Audienz zugelassen werden wollte, von den dazu bestimmten Hofchargen empfangen wurden. Dieser Vorsaal stund mit dem großen Saale, Consistorium, in der nächsten Verbindung, in welchem Audienzen ertheilt, und feyerliche Versammlungen jeder Art gehalten, auch Rechtsaussprüche erlassen wurden. Consistorium hieß dieser Saal, weil hier nur der Regent unter dem Throne sitzend, und alle Uebrigen stehend erschie-

a) In Suppl. Lib. de re diplom., c. 11. §. 7. ex Chartario Farfensi.

nen. Zunächst hinter dem Consistorium war der Speisesaal, welcher Trichorum oder Tricorium genennt wurde; weil er drey besondere Abtheilungen für eben so viele Tafeln hatte. An der ersten speiste der Regent mit seiner Gemahlin, an der zweyten dessen Familie, an der dritten seine Gäste. Nun kamen die Wohnzimmer, oder ein doppeltes Appartement; das eine für den Winter, Zetae hyemales; das andere für den Sommer, Zetae aestivales. Das erste war mit Kanälen versehen, welche durchs Feuer erhitzt, das andere aber mit dergleichen, welche durch fließendes Wasser abgekühlt werden konnten. Das Epicaustorium, oder Rauchzimmer, war so angelegt: daß die in demselben abgebrannte Rauchwerke ihren Wohlgeruch durch alle Säle und Appartements verbreiten konnten. Von da kam man zu den warmen Bädern, an welche das Gymnasium, oder ein anderes Appartement stieß, welches dem gelehrten Hofzirkel zur Versammlung bey ihren Disputationen, und einem anderen Theile zu gymnastischen Uebungen verschiedener Art diente. Die Küchengebäude nahmen in der Ordnung der hergezählten den zehnten Platz ein. Zunächst bey diesen waren die Abtritte, in welche fließendes Wasser geleitet wurde. Den Beschluß machten die Pferdestallungen mit einer großen Reitbahne. Unter die prächtigsten Paläste dieser Art gehörten diejenigen, welche Karl der Gr. auf der Salzburg bey Neustadt, zu

Ingelheim, Aachen, Frankfurt und Regensburg erbauet hat. Ermoldus Nigellus bemerkt von dem Pallaste zu Ingelheim: daß derselbe auf hundert prächtigen Säulen ruhte, von unermeßlicher Größe war, und Thürgestelle von gegossenem Erze, und mit Goldblech beschlagene Thüren hatte. Hieraus können wir auf die Pracht und Kostbarkeit der übrigen Einrichtung eines solchen königlichen Pallastes schließen. Von den in unserm Vaterlande befindlichen werden wir in den pragmatischen Annalen am geeigneten Orte Meldung machen.

Baumeister in diesem Zeitalter.

§. 198.

Aus dem bekannten Zustande der Kunstkultur in diesem Zeitalter können wir den sicheren Schluß ziehen: daß es damals noch keine Baumeister nach unserm heutigen Begriffe gegeben habe. Aus der oben a) angeführten Bauordnung Karls des Gr. ersehen wir bestimmt: daß Karl sich nicht schämte, bey Hauptgebäuden den Oberbaumeister selbst zu machen. Nach seinem Beyspiele mußten es sich auch die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, dann Herzoge Grafen und Lehenleute gefallen lassen, nach der Verschiedenheit der Baugegenstände dieses Amt zu über-

a) s. o. S. 71. §. 193.

nehmen; weil sie hiezu durch ausdrückliche Reichsgesetze angewiesen wurden.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand der mechanischen Künste und Handwerke.

§. 199.

Die alten Teutschen hielten außer den Waffen keine andere Beschäftigung für den freyen Mann anständig, als den Wein- und Ackerbau. Sie schämten sich deshalb eines jeden Handlungsgewerbes, a) und auf gleiche Art auch der mechanischen Künste und Handwerke; daher kam es: daß man bey den Teutschen wie bey den Römern unter dem Stande der Leibeigenen Künstler und Handwerker einzig aufsuchen mußte. Beyde traf man vorzüglich unter den Mönchen an. Diese wurden schon in den ältesten Zeiten zu Handarbeiten nach der Vorschrift der Regel des h. Benedicts gebraucht. Sie mußten daher auch vorzüglich bey dem Baue einer Kirche oder eines Klosters Hand anlegen. Ein Beyspiel hievon liefert uns Eigil in der Lebensbeschreibung des ersten Abtes zu Fuld, des h. Sturms, welcher, nachdem er von dem h. Bonifacius die Erlaubniß erhalten hatte, sich in dem buchonischen Walde anzusiedeln, hiezu die Stätte des heutigen Ortes Hersfeld wählte, und dort mit

a) s. o. S. 606. §. 152.

seinen Gefährten sich einige kleine Hütten aus Holz und Baumrinden zur Wohnung baute, welche er so lang bewohnte, bis er hernach das erste Kloster zu Fulda errichtet hat. b) Daß die Mönchen noch im Anfange des IX Jahrhunderts zur Handarbeit angehalten, und besonders zur Erbauung der Kirchen benutzt wurden; beweist die Beschwerde, welche die Mönchen zu Fulda im J. 812 gegen ihren Abt Ratgar führten, worüber sie dem Kaiser eine ausführliche Beschwerdeschrift auf dem Reichstage überreichten. c) In dem zwölften Klagpunkte bitten die Mönche denselben um die Abstellung des Mißbrauches, welchen der Abt Ratgar durch die Aufführung überaus großer und überflüßiger Gebäude mache; weshalb die Brüder sich über ihre Kräfte abmatten müßten. In der folgenden Zeit wurde die Handarbeit in den Klöstern wenigstens für einen Theil der Mönche abgeschafft, und dafür das Bücherabschreiben eingeführt. d) Von diesem Zeitpunkte an verlegten sich nun die Mönche im Durchschnitte mehr auf bildende Künste; der nächste Uebergang vom Schreiben war zur Zeichner- und Malerkunst; andere beschäftigten sich auch wie vorher noch mit mechanischen Künsten und mit Bildschnitzerey, welche aber alle durch die Cultur der Zeichnenkunst merklich in ihrer

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 461. — c) Broweri antiq. fuld. Lib. III. c. 12. — d) s. o. S. 293. §. 63.

Vollkommenheit gewannen. Unter den mechanischen Küustlern zeichneten sich besonders die Metallarbeiter aus, welche aus Gold, Silber und andern Metallen, aus Edelgesteinen und färbigem Glase nach dem Geschmacke des Zeitalters die prächtigsten Kunstproducte in Gefäßen, Waffen, Kronleuchter, und anderen Bedürfnissen lieferten. Zu Karls des Gr. Zeiten war in dieser Hinsicht in dem Kloster zu St. Gallen ein Mönch, Namens Tancho besonders berühmt e). Dieser that sich vor allen übrigen durch seine Geschicklichkeit in Verfertigung der Glas- und Metallarbeiten vor. Eben dieser goß auch für sein Kloster eine große Glocke, deren vortrefflicher Ton die Bewunderung Karls des Gr. erregte. Als der Künstler dieses vernahm, erboth er sich, dem Kaiser auf der Stelle eine Glocke zu gießen, durch deren Ertönung die von St. Gallen verstummen sollte. Nur verlangte er von Karl eine hinlängliche Menge Kupfers, um solches rein ausschmelzen zu können, dann anstatt des Zinnes ins Besondere zum wenigsten hundert Pfund Silber. Nach dem verlangten Zusatze von Silber wollte der Künstler wahrscheinlich eine Glocke von 18 bis 20 Centner schwer gießen. Ob Karl den Künstler seine angebothene Probe machen ließ, findet man nicht

e) Monach. Sangallens. de Carolo M. Lib. I. cap. 11.

bemerkt. Unter den Fuldaer Mönchen war im Anfange des IX Jahrhunderts als Maler ein gewisser Bruun berühmt, welcher die von dem Abte Ratgar angefangene, und nach dessen Entsetzung von dem Abte Eigel vollendete Kirche zu Fuld mit Gemälden auszierte. f) Die vormalige Domstiftsbibliothek besaß einen zierlichen, von der Hand desselben ausgearbeiteten Codex, von welchem oben g) Meldung geschehen ist.

Die gewöhnlichsten Handwerke dieses Zeitalters.

§. 200.

Aus dem bekannten Capitular Karls des Gr., welches derselbe in Beziehung auf die Bestellung seiner Mayerhöfe verfassen ließ, a) lernen wir zwar die meisten in diesem Zeitalter üblichen Handwerke kennen; allein dort geschieht nur von solchen Meldung, welche Karl auf seinen Mayerhöfen am nöthigsten brauchte, und deshalb dort angesiedelt haben wollte. Diese waren: Schmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Drechsler, Wagner, Schildmacher, Vogelsteller, welche die Stoßvögel zur Jagd ab-

---

f) Candidus in Vita Egilis. — g) S. 478. §. 101. — a) Cap. de villis c. 45. ap. Eccard. Franc. Or. Tom. II. p. 914.

richteten, Seifensieder, Brauer, welche Bier, Aepfel- und Birnwein und andere Getränke zubereiten konnten, Bäcker, Netzmacher zum Behufe der Jagd; andere Handwerker und Künstler, welche man zunächst zum Bauwesen brauchte, werden hier mit Stillschweigen übergangen; weshalb wir hier diejenigen noch kürzlich anmerken wollen, von welchen in Urkunden Meldung geschieht.

1) Maurer, Maceriones, hießen diejenigen, welche das in diesem Zeitalter übliche Mauerwerk aus Holz, Leimen und Geströhe zusammenzusetzen verstunden. b)

2) Zimmerleute, Laquearii, Tignarii. Diese mußten alles zu dem Gebäude erfoderliche Holzwerk, gleich unseren heutigen Zimmerleuten fertigen; nur scheint ihr Wirkungskreis noch ausgedehnter als heutzutage gewesen zu seyn, da man in diesem Zeitalter noch keine Spur von Schreinern antrifft; daher die Zimmerleute auch die Schreinerarbeiten fertigen mußten. Ihre künstlichste Arbeiten waren die Gewölbe über die Grüfte der Kirchen, und das Tafelwerk zu den Decken in denselben.

---

b) Hugo Farsit in Lib. de Miracul. S. Mariae Suession. c. 8.

3) Estrichmacher, Pavatores, Pavimentores, welche die von den Römern erlernte Kunst die Böden mit einem Estrich auf eine zierliche Art zu decken und fest zu stampfen verstunden; wovon bereits oben c) Meldung geschehen ist.

4) Zimmermaler, Panagraphoi. So nannten die Griechen und Römer diejenigen Künstler, welche Gemälde jeder Art auf die Wände und Platfonds ihrer Tempel und Wohnhäuser zu malen im Stande waren. d) Dergleichen Maler kommen zwar bey den Teutschen nicht unter diesem Namen vor; wiewohl es außer allem Zweifel ist: daß sie dergleichen Künstler hatten; den Beweis liefert die uralte Sitte, nach welcher besonders die Kirchen mit Gemälden auf den Seitenwänden und Platfonds verziert wurden. Zu den berühmten Malern dieser Art können wir den oben e) angerühmten Fuldaer Mönchen Bruun zählen.

5) Brückenbauer, Pontonarii. Die Brückenbauer waren im Grunde nichts anders als Zimmerleute, welche sich hauptsächlich mit der Erbauung neuer Brücken und mit der Reparatur der schadhaften beschäftigten. Durch ein

---

c) S. 778. §. 196. — d) Winkelmann im angef. Werke. p. 65. — e) S. 784. §. 199.

besonderes Gesetz f) wurde verordnet: daß dergleichen Leute allenthalben, wo Brücken waren, aufgestellt werden sollten; damit man sie in jedem Nothfalle auf der Stelle haben konnte.

---

f) Capit. Lib. IV. cap. 43.

Rückblick

auf den Inhalt des ersten Bandes, nebst beygefügter Verbesserung der eingeschlichenen wesentlichsten Druckfehler.

Allgemeine Einleitung zur Uebersicht des topographischen Planes.

I. Allgemeine Bemerkungen.

A. Ueber den Namen der Stadt, Würzburg. S. VII.

B. Mathematische Bestimmung der geographischen Lage.

C. Physische Beschaffenheit, S. VIII.

D. Lage der Stadt nach der politischen Eintheilung im Mittelalter. S. X.

II. Hauptmomente der Geschichte zur Bestimmung der topographischen Perioden.

A. Würzburgs Zustand im VII Jahrhunderte. Anfang der christlichen Religion, S. XI.

B. Verfall der christlichen Religion; derselben Wiederherstellung und festere Begründung durch die Errichtung eines Bisthums im VIII Jahrh. S. XIII.

C. Erbauung der ersten mit Mauern umgebenen Städte in Teutschland disseits des Rheins im X. Jahrh. Veranlassung zu Würzburgs ersten Mauern, S XIV.

D. Zunehmende Bevölkerung der Stadt Würz-

burg im XI Jahrh. Veranlassung zur ersten Erweiterung der Mauern im Sande, S. xv.

E. Ausbildung der teutschen städtischen Verfassung im XIII Jahrh. Beständiger Kampf derselben mit der sich entwickelnden Landeshoheit. Würzburg mit befestigten Vorstädten im XIV Jahrh. S. xvi.

F. Veränderte Kriegskunst, Schwedenkrieg, Anlage neuer Festungswerke um die Stadt, die Festsetzung der Gränzen um die Stadt im XVII Jahrh. S. xvii.

III. Resultate zur Bestimmung der topographischen Perioden. S. xviii.

Rationelle Topographie.

Erste Periode.

Besondere Einleitung.

A. Rückblick auf Würzburgs Zustand vor der Errichtung des Bisthums. Urkundliche Nachrichten. S. xxiii. Die alte würzburger Markung, S. xxiv.

B. Würzburgs veränderter Zustand nach der Errichtung des Bisthums. Hauptursache der nachherigen Cultur, S. xxvii. Die erste Cathedralkirche als Mittelpunkt der Grundanlage der nachherigen Stadt, S. xxviii. Die Erbauung des St. Andreasstiftes als nächste Veranlassung zur Cultur der Gegend jenseits des Mains, S. xxix. Die erste Befestigung der neuen Stadt, S. xxx.

C. Resultate zur topographischen Bearbeitung. Hauptgegenstände, S. xxxi.

Erstes Buch.

Das Castell Würzburg.

Erstes Kapitel. Allgemeine Bemerkungen über den Zustand des Castells vor und von dem VIII bis ins X Jahrh.

§. 1. Erbauung desselben, S. 3.

§. 2. Beschaffenheit und Bestandtheile der römischen Castelle, und wahrscheinlich auch des unsrigen. S. 5.

§. 3. Veränderte Bestimmung des alten Castells Würzburg. *) S 6.

*) S. 6. Lin. 19. lies Immina.

Zweytes Kapitel. Tempel und Cult unserer Vorältern vor der Einführung der christlichen Religion.

§. 4) Nothwendigkeit und Gebrauch der Tempel bey dem Sitze eines teutschen Herzoges. *) S. 9.

*) S. 10. L. 4. l. verloren, .

§. 5. Cult unserer Vorältern als Anhänger des Heidenthums, ihre Gottheiten. S. 11., insbesondere die Hulda oder Holla, S. 12., Frauenzimmer die Eingeweihten in die Mysterien derselben. Ueberbleibsel das wüthende Heer, S. 13. Der Hullenpöpel, S. 14.

§. 6. Götzenbilder, in den ältesten Zeiten gar keine, in der Folge große Bäume, endlich auch Statüen aus Holz und Stein. Ungewißheit ihrer Form, die Irmins-säule, S. 15. Portatile Götzenbilder; der heidnische Wallgang. S. 16. Der Püsterich der Thüringer ein portatiles Idol von Metall, Hervorbringung eines donnerartigen Geräusches bey den Opfern desselben, S. 17.

§. 7. Hausgötzen, die Alraunen aus einer Wurzel, S. 18. Die Hauskapelle, das Cararium, die Götzenpuppen der Mädchen, Opfer der Venus, S. 19.

§. 8. Heidnische Opfer- und Volksfeste. S. 20.

§. 9. Das Juel- oder Sonnenfest, Spurcalia bey den Teutschen, das Fest der Frea, des Frico oder Freyus; das Schwein als Opferthier, Sacrifus majalis, Verehrung desselben, S. 21. Ursprung des Namens des Monats Hornung, Ursache der Verlegung des Juelsfestes auf das christliche Kirchenfest der Geburt des Heilandes, S. 22. Fortdauer der heidnischen Gebräuche im VIII Jahrhunderte, S. 23.

§ 10. Das Wald- oder Neunhäupteropfer, ein Menschen- und Thieropfer, S. 23. Nichtgebrauch desselben in unserm Vaterlande schon im VIII Jahrh., S. 24. Erklärung der verschiedenen Benennungen, Feyerlichkeit und Gebräuche bey diesem Opfer. S. 25.

§. 11. Das Opferfest des Thors, Wodans und Frico's, S. 26. Der Eichbaum in Wäldern, der Stier in den Tempeln als Symbol der Gottheit, letzterer aber als das gewöhnlichste Opferthier. Feyerlichkeiten und Gebräuche bey diesem Opferfeste, S. 27.

§. 11. Das Opfer bey den Quellen, Flüssen und Seen. S. 28. Besondere Feyerlichkeiten dabey, S. 29.

§. 12. Das Todtenopfer, Feyerlichkeit, Schlachtopfer, Stiere und Böcke, Verordnungen der Concilien, und Karls des Großen zur Abschaffung desselben, S. 30—32.

§. 13. Die heidnischen Bacchanalien Yrias genannt, Begehungsart derselben, Anhänglichkeit der Franken an dieses Volksfest, S. 32—34. Votivopfer der Privatleute, S. 34—35.

§. 14. Augurien, Auspicien und Divinationen der alten Teutschen: aus dem Vögelfluge, Wiehern der Pferde, dem Kothe des Stiers, aus andern zufälligen Ereignissen. Vertrauen der Teutschen auf den Neumond, Aberglauben wegen des glücklichen Erfolgs aller

Unternehmungen; Traurigkeit derselben bey dem Abnehmen des Mondes, Beystand bey dem gewähnten Kampfe des Mondes mit der Sonne, S. 35—41.

§. 15. Abergläubische Mittel zur Abwendung physischer Uebel oder zur Erhaltung eines Gutes, Amulete und Runen, S. 42—43.

§. 16. Verschiedene Arten der Runen: die Siegs- Quell- Gerichts- Bier- Hilfs- Baum- Herz- und Rach-Runen; Gebrauch derselben in unserm Vaterlande; Vorkehrungen zur Abschaffung dieses Aberglaubens nach der Einführung der christlichen Religion, S. 43—46.

§. 17. Magische Binden, als Heilmittel, als Zaubermittel zur Hervorbringung schädlicher Wirkungen für einen Dritten, Verboth der letzteren in den salischen Gesetzen, Gebrauch in unserm Vaterlande, S. 46—47.

§. 18. Der Erregungstrank zur Liebe und Abneigung, schädliche physische Folgen, Verboth derselben in den Concilien und Capitularien Karls des Gr. S. 47—48.

§. 19. Das Wettermachen, die Volkssagen von den Lappländern, von den neun Jungfrauen Barrigenae genannt, von dem Lande Magonia, von den Luftschiffern und Früchtenkapern, von den Wettermachern und Beschützern, S. 48—51.

§. 20. Die Schutzgräben und Zauberkreise, Ursprung derselben, abergläubische Gebräuche, S. 51—52.

§. 21. Die Zaubereyen durch den Mond, gewähnte Herrschaft der Weiber über denselben; der tödtliche Blick der scythischen Weiber Bythiae genannt; die Herzensfresser, Zauberer und Hexen; grausames Schutzmittel gegen die gewähnten Zaubereyen, Karls scharfes Strafgeboth gegen diesen grausamen Aberglauben. S. 52—54.

Drittes Kap. Waffenhaus bey dem alten Caſtelle.

§. 22. Allgemeine Bemerkungen über Waffenhäuſer und Waffen der alten Teutſchen, S. 54—57.

§. 23. Waffen der Teutſchen im VIII Jahrh., Schild, Lanze, Schwert, Halbſchwert, Bogen und Pfeile ſammt Köcher, S. 58—63.

§. 24. Verſchiedene Kriegsgeräthe: Arten, Mauerhämmer, Mauerbohrer, Bundaxten, Grabſchaufeln, Kärſte. S. 63—66.

§. 25. Montur der alten Teutſchen, die Brinne oder der Bruſtharniſch, der Helm, *) der Wammes, die Hoſen, Kamaſchen, Binden, Sandalien, der Mantel, S. 66—71.

*) S. 68. L. 3. l. Pickelhaube.

§. 26. Schweres Geſchütz im VIII Jahrh., Epoche des Gebrauches bey den Teutſchen, S. 71—72.

§. 27. Belagerungsgeſchütz und Inſtrumente, der Mauerbrecher oder Widder, S. 72. Sturmſchirme, S. 76. Der Mauerbohrer, S. 77. Die Sturmſichel, die Steinſchlauder und Pfeilmaſchine, der Sturmkorb, S. 78—80. Der Sturmthurm, die Sturmleitern, S. 80—83.

§. 28. Vertheidigungsgeſchütz und Inſtrumente, die Steinſchlauder als Prellmaſchine, und eigentliche Schlaudermaſchine, S. 83—87. Pfeilmaſchine, die unbewegliche, S. 87—90. Der Schutzbalken gegen den Widder, das Widderfangeiſen, die Wehrſäcke, Marmorſäulen und Klötze, das Brandzeug, der Schildangel, glühender Sand und Eiſenſtücke, die Schutzmauer, S. 90—96.

§. 29. Kriegsverfaſſung der alten Teutſchen vor und nach dem VII. Jahrhundert, beſtehende Reichsgeſetze im VIII Jahrh. S. 96—110.

Viertes Kap. Die Marienkirche auf dem Berge bey dem Caſtelle Würzburg.

§. 30. Erbauung der Marienkirche oder Umſchaffung des heidniſchen Tempels in eine chriſtliche Kirche, Ichnographie, *) urkundliche Nachrichten und Schickſale bis gegen das Ende des X Jahrh. **) S. 111—14.

*) Seite 112 L. 11. l. erbauet wurden; seltener ... — **) S. 113. n. d) l. §. 178.

Zweytes Buch.

Die Altſtadt Würzburg mit ihrem erſten Bezirke.

Erſtes Kap. Das Salvatorshaus oder die erſte Cathedralkirche.

§. 31. Veranlaſſung zur Erbauung, Vorhaben des h. Burkards auf dem Marienberge, Aenderung deſſelben, Auswahl der Grabſtätte des h. Kilians zur Bauſtätte der erſten Cathedralkirche, S. 117—19.

§. 32. Schickſale derſelben nach ihrer erſten Erbauung und zweymaligen Zerſtörung. *) S. 119.

*) S. 119. L. 20. l. 855. — S. 120. L. 12. l. 855.

§. 33 Allgemeine Bemerkungen über den Grundbau und die inneren Abtheilungen der alten Cathedralkirchen: die Abſida, das Presbyterium, Sanctuarium, Senatorium und Matroneum; die Navate, in derſelben abgeſönderte Plätze für das männliche und weibliche Geſchlecht im Allgemeinen, ins Beſondere für die Chriſtgläubigen, Catechumenen und Poenitenten; die Hauptthüre; das Periſtil oder der Vorhof, in demſelben Fontänen zum Waſchen; ein Ueberbleibſel dieſer Sitte die heutigen Becken mit geweihtem Waſſer am Eingange der Kirchen. S. 121—26.

§. 34. Wesentliche Bestandtheile der inneren Einrichtung der Cathedralkirchen: der bischöfliche Stuhl mit dem Thronsessel, die Priestersitze, das Hauptaltar gewöhnlich über dem Grabe eines Heiligen; der Gebrauch der Reliquien bey der heutigen Einweihung der Altäre ein Ueberbleibsel der alten Kirchensitte; der Tabernakel, das Altarhaus, Tecnaria genannt, ihre kostbare Bauart; die Altargruft, Confessio genannt, ein vaterländisches Original in der St. Kiliansgruft der vormaligen Stiftskirche zum Neumünster; das Chorgitter, der Chor der Subdiakonen und Minoristen; die Ambone, *) in älteren Zeiten das Surrogat der Kanzeln; die Sacristey, Bestimmung derselben; Luminarien oder die Beleuchtung der Kirchen, 127—38.

*) S. 135. L. 25. l. Alterthums.

§. 35. Grüfte unter den Cathedralkirchen, Beysetzung der Reliquien der Heiligen in denselben, Grabstätte der Bischöfe, der Kaiser und Könige; Verboth der Beerdigung anderer Leichen in denselben; Thürme zur äußeren Zierde und Aufnahme vieler und großer Glocken, Verboth der Glockentaufe, S. 138—41.

§. 36. Vergleichung der übrig gebliebenen Spuren des Salvatorshauses mit den angegebenen allgemeinen Characteren der alten Cathedralkirchen, *) S. 141.

*) S. 142. L. 11. l. hier anzustellen.

§. 37. Die alte St. Martinskirche oder die erste Taufkirche bey dem Salvatorshause, veränderte ältere Kirchensitte der öffentlichen Taufe an Flüssen und Quellen im VIII Jahrh.; Gebrauch der Baptisterien oder Taufkirchen, bischöfliches ausschließendes Recht der Anordnungen bey Cathedral- und Pfarrkirchen; die öffentliche Taufhandlung, eine bischöfliche Verrichtung; Beschränkung der diesfallsigen Erlaubniß der Priester,

Verboth der Begräbniß in den Taufkirchen, *) irrige Meinung der würzburgischen Annalisten von der vermeintlichen alten St. Martinspfarrey, Gründe der Behauptung, daß dieselbe die erste Taufkirche in Würzburg gewesen sey, die alte St. Martinskapelle ein Ueberbleibsel derselben, Epoche des Gebrauches der besonderen Taufkirchen, S. 142—47.

*) S. 144. L. 18. l. in einem Taufhause.

§. 38. Taufgebräuche der christlichen Kirche in dem Mittelalter, ins Besondere in unserm Vaterlande; die öffentliche allgemeine Taufe, strenge Vorschriften der Kirche zur Beobachtung derselben; Karls des Gr. Geboth wegen der Einführung der Tauffeyerlichkeiten nach dem römischen Ritus, das Scrutinium der Catechumenen, verschiedene Klassen derselben, Zweck und Begehungsart desselben, Tauffeyerlichkeiten, die Abschwörung des Teufels und Götzendienstes nach den fränkischen Statuten des h. Bonifacius, die Exorcismen, die Weihe des Taufwassers, frommer Gebrauch des geweihten Taufwassers der anwesenden Christen, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, die Taufe selbst mittels dreymaliger Eintauchung; Fortdauer dieses Ritus im IX Jahrh. S. 147—59. Besondere Nationalgebräuche außer dem kirchlichen Ritus bey der Taufhandlung, Taufe des dänischen Königs Heriold in der Kirche zu Ingelheim, *) Verhältnisse der Täuflinge zu den Taufpathen, das Tauftuch als Symbol der übernommenen Pathenstelle, Uebersendung desselben an die abwesenden Pathen nach der Sitte der Großen; Taufgeschenke, das weiße Taufkleid, Benennung des weißen Sonntags von dem Gebrauche desselben, besonderer Eindruck und Gebrauch der Abschwörungsformel bey den Neugetauften, S. 159—63.

*) S. 159. L. 23. l. Ermoldus Nigellus.

§. 39. Immunität der Kirchen und der dazu ge-

hörigen Gebäude, Recht des Asyls unter den Merowingern, desselben Beschränkung unter Karl dem Gr. S. 163—67.

Zweytes Kap. Das Episcopium oder die bischöfliche Wohnung bey dem Salvatorshause.

§. 40. Allgemeine Bemerkungen über die bischöfliche Wohnung in älteren Zeiten, nach der Regel des h. Augustins und nach der chrodegangischen Regel in der Gemeinheit mit dem Münster, Ausnahme der ersten würzburgischen Bischöfe, welche ihre Wohnung in dem St. Andreaskloster hatten; Bischof Bernwelf wahrscheinlich der erste, welcher seinen Sitz ins Salvatorshaus verlegte, *) Veranlassung zur abgesönderten Wohnung der Bischöfe, Epoche derselben, S. 167—70.

*) S. 169. L. 14. l. 855.

§. 41. Verhältniß des Bischofs zu dem römischen Pabste; *) genaue Verbindung des h. Bonifaz mit dem röm. Hofe, Bestreben desselben zur Vergrößerung des päbstlichen Ansehens; der heil. Burkard hegt als Schüler desselben gleiche Grundsätze; Einfluß des Pabstes vor Erscheinung der falschen Decretalen des Isidors, große Veränderung nach der Annahme derselben, S. 171—84.

*) S. 171. L. 13. l. Entwicklung desselben.

§. 42. Verhältniß des Bischofs zu seinem Metropoliten in Mainz; Bestreben des h. Bonifaz zur Wiederherstellung des verfallenen alten Metropolitansystems, desselben Einführung auf der salzburger Synode; Ernennung des h. Bonifaz zum Erzbischofe durch Karlmann, Geschichte der Begründung eines beständigen Metropolitansitzes zu Mainz, Hauptmomente des alten

Metropolitansystems *) zur Beurtheilung der diesfallsigen Verhältnisse der würzburger Bischöfe, Seite 185—92.

*) S. 189. L. 16. l. nicht behaupten. — S. 190. L. 2. l. zum Metropolitanen.

§. 43. Verhältnisse der Bischöfe zu den Königen und Kaisern, derselben Unterwerfung unter der höchsten Staatsgewalt der Merowingischen und Karolingischen Könige; Rechte der Kaiser und Könige in Hinsicht der Haltung der Concilien, Wiederbesetzung der erledigten Bisthümer, Gerichtsbarkeit über Bischöfe, Aebte und andere Geistliche, über Kirchen und eigene Güter, Bestrafung der Verbrechen der Bischöfe, Ansetzung öffentlicher Buß- und Bethtage, die auf den Kirchengütern haftende Verbindlichkeit des Kriegsdienstes, königliche Gesandtschaftsposten, S. 192—206.

§. 44. Verhältnisse des Bischofs zu seiner Diöcesan-Geistlichkeit, Diöcesan-Fundamentalgesetze, 206—8.

§. 45. Verhältniß der Bischöfe zu den Kirchengütern, ältere und neuere Verordnungen wegen der Verwendung derselben, Rechte des Bischofs, S. 208—10.

§. 46. Verhältniß des Bischofs zu den Pfarreyen, ins Besondere zu den Stiftungsgütern, Oblationen. S. 210—13.

§. 47. Würde der Bischöfe und ihr Ansehen. S. 213—16.

Drittes Kap. Das Münster bey dem Salvatorshause.

§. 48. Desselben Schicksale, Ichnographie, und die innere Einrichtung: die Kirche, der Kreuzgang, das

Dormitorium, die Schulen und Refectorien, die Kellerey, Küche und Bäckerey, das Krankenhaus für Geistliche, das Gasthaus für Fremdlinge, das Hospital für Arme, der Bruderhof. *) S. 217—20.

*) S. 218. L. 11. l. gegen die.

§. 49. Vergleichung der Spuren von dem ehemaligen Münster mit den allgemeinen Characteren. S. 220—22.

§. 50. Innere Verfassung des Münsters bey der Cathedralkirche, oder die ältere Domstiftsverfassung; allgemeine Bemerkungen über die Lebensart der Geistlichkeit vor dem h. Augustin; derselbe führt das gemeinsame Leben bey den Cathedralkirchen ein; die Regel war aus den alten Canones und Kirchenvätern gezogen, die Anwendung derselben aber der Willkühr überlassen; der erste würzburgische Clerus oder die Canoniker, lebten wahrscheinlich nach der Vorschrift des h. Augustins. Einführung der chrodegangischen Regel im VIII Jahrh., *) allgemeine Unzufriedenheit des Clerus über die Strenge derselben, politische Ursache ihrer Abschaffung, S. 222—29. Ludwigs des Fr. neue Regel für die Canoniker **) vom J. 816, derselben allgemeine Einführung bey allen Domstiftern, merkwürdige Veränderung in der Lebensart der Canoniker durch die Gestattung besonderer Wohnungen; die Stiftsgeistlichkeit hatte in diesem Zeitpunkte noch keine besonders angewiesene Güter, daher auch nichts mit der Administration derselben zu thun; die Verwaltung des Bisthums, sede vacante, geschah nach dem alten Metropolitansysteme unter der Authorität des Metropoliten durch aufgestellte Commissäre; durch das von Ludwig erhaltene Wahlprivilegium gieng auch das Recht der Administration des Bisthums sede vacante auf den Clerus über; ältestes Beyspiel der Ausübung des Administrationsrechtes nach Bischofs Wolfgars Tode

im Jahre 832. Die von Ludwig dem Frommen begünstigte Gütertheilung, Epoche der eigenen Sustentationsgüter der Stifte, muthmaßlicher Zeitpunkt der bey den würzburger Bischöfen vorgegangenen Gütertheilung unter dem Bischofe Boppo I im X Jahrh. Folgen der Gütertheilung, Selbstständigkeit des Domstifts. S. 229—42.

*) S. 225. L. 25. l. in den Stellen. — **) S. 129. L. 30. l. von dem Kaiser gebothen.

§. 51. Verhältniß der Domstiftsglieder zu dem Bischofe nach der älteren Verfassung, des Bischofs Verbindlichkeit für den Unterhalt zu sorgen, die Disciplinargewalt, das Recht neue Glieder aufzunehmen, Ein- und Absetzung der Oberen, Qualification der Domstiftsglieder, Anzahl derselben, Epoche der vorgegangenen Veränderung in dieser Verfassung. S. 243—45.

Viertes Kap. Die ersten Klosterhöfe.

§. 52. Ursprung derselben, *) Epoche des Anfanges, S. 246—51.

*) S. 247. L. 1. l. 855. — L. 24. l. in ihr voriges.

Fünftes Kap. Kapellen in der Altstadt Würzburg.

§. 53. Allgemeine Bemerkungen über Oratorien, Kapellen und Claussen. S. 251.—56.

§. 54. Die ältesten Kapellen in der Stadt, das älteste Bethhaus auf der Stätte der heutigen Domkirche, *) das zweyte zu St. Kiliansgrabe. **) S. 256—57.

*) S. 257. L. 4. l. im J. 855. — **) S. 257. L. 13. l. vom J. 855.

Sechstes Kap. Die Schule bey dem Salvatorshause.

§. 55. Zustand des Schulwesens überhaupt *) vor der durch Karl d. Gr. geschehenen Reformation bis zur Errichtung öffentlicher Schulen für die Layen; würzburger Domschule unter dem h. Burkard und dessen Nachfolger B. Maingut. S. 258—62.

S. 260. L. 19. l. Gränze.

§. 56. Schicksale der Domschule nach Karls Einwirkung unter dem Bischofe Bernwelf, Liuterich und Egilward. S. 262—65.

§. 57. Zustand derselben unter den Bischöfen Wolfgar *) und Humbert, Vermehrung der Dombibliothek unter dem Letzteren. S. 265—68.

*) S. 266. L. 1. l. beygetragen habe; allein.

§. 58. Widrige Schicksale für das Fortrücken der Cultur an der Domschule unter den Bischöfen Gotzbald, *) Arno, **) Radulf und Burkard II. S. 268—72.

**) S. 269. L. 16. l. im J. 855. — S. 270. L. 12. l. im Jahre 855.

§. 59. Wiederherstellung der verfallenen Schulanstalten unter dem Bischofe Boppo I durch den gelehrten Domscholaster Stephanus, desselben Vaterland, *) Ruf der würzburger Domschule unter demselben. S. 273—77.

*) S. 275. Lin. 20. l. zu Novarra.

§. 60. Bestreben der nachfolgenden Bischöfe Boppo II, Hugo und Bernward *) zur Erhaltung des guten Rufes der Domschule. S. 278—82.

*) S. 281. L. 3. l. vor dem Jahr 986.

§. 61. Umfang der Gelehrsamkeit, Lehrgegenstände auf der Domschule, das Trivium und Quadrivium, Rechnungsart der Alten, Zustand der Musik in diesem Zeitalter, Beyträge zur vaterländischen Geschichte der Tonkunst. S. 282—89.

§. 62. Aelterer Zustand der Arzneykunst, Karls Bestreben zur Cultur derselben. S. 289—93.

§. 63. Hilfsmittel zum Unterrichte, Büchervorrath in diesem Zeitalter, der Schatz seltener Manuscripte der ehemaligen Dombibliothek, ihre Schicksale. S. 293—96.

Historisch-diplomatische Nachrichten von den Manuscripten, und zwar zuerst von den ältesten vor dem VIII Jahrh.; hiezu gehört vor allen:

§. 64. I. Codex Theodosianus. *) Im ältesten Uncialcharacter. Epoche der ältern und neueren Numerirung der Dommanuscripte, — Vermuthung über die Ankunft dieses Codex in Würzburg. S. 297—313.

*) S. 306. L. 17. l. Abgesetzt sind.

§. 65. II. Hieronimi Commentarius in Ecclesiasten., *) im ältesten Uncialcharacter, wahrscheinlich ein Handbuch des h. Kilians. S. 321—28.

*) S. 313. L. 20. l. Schannat lieferte.

§. 66. III. Tractatus ad populum, Benedictio super fideles., im ältesten Uncialcharacter, auch ein Handbuch des h. Kilians. S. 321—28.

§. 67. IV. Codex Evangeliorum S. Kiliani., im ältesten Uncialcharacter. Beschreibung des kostbaren Einbandes dieses Codex, historische Gründe für die Vermuthung: daß derselbe ein Handbuch des h. Kilians gewesen, und in dessen Grabe nebst andern Geräthschaften gefunden worden sey. S. 324—49.

§. 68. V. Codex quatuor Evangeliorum., im Uncialcharacter. Beschreibung des kostbaren Einbandes, wahrscheinlich eines Kunstproductes des X Jahrh. Dieser Codex wurde vermuthlich durch den h. Burkard von Rom nach Würzburg gebracht. S. 349—60.

§. 69. VI. Codex deletus, continens fragmenta Italae; jam commentario S. Augustini in XXXII psalmos Rescriptus., im ältesten Uncialcharacter. Des Hrn. geistl. Raths u. Oberbibliothekars Feder diesfallsige Entdeckung und Entzifferung verschiedener Stellen des verwaschenen Textes der alten Itala, *) Angabe der noch zu entziffernden lesbaren Stellen. S. 360—76.

*) S. 361. L. 1. l. abgewaschenen Textes; d a das.

§. 70. VII. Codex quatuor Evangeliorum., im jüngeren Uncialcharacter, Beschreibung des alten Einbandes; dieser Codex ist wahrscheinlich ein Ueberbleibsel der ersten zum Gebrauche des Salvatorshauses bestimmt gewesenen Bücher unter dem h. Burkard. S. 376—85.

§. 71. VIII. Epistolae Caecilii Cypriani. Im Character der älteren longobardischen Cursiv. Ein Handbuch des h. Burkards, Beytrag zur Martyrgeschichte des h. Cyprianus. S. 385—91.

Manuscripte vom VIII Jahrhunderte.

§. 72. I. Epistolae beati Pauli Apostoli. Im Character der angelsächsischen Halbcursiv wahrscheinlich von der Hand des Domscholasters Gundheri, *) Beytrag zur Kunstgeschichte, eine Handzeichnung auf dem Titelblatte. S. 391—95.

*) S. 392. L. 12. l. Aufser den v o r b e m e r k t e n.

§ 73. II. Codex Homeliarum S. Burcardi., in longob. Halbcurs., ein Handbuch des h. Burkards,

historisches Monument für dessen Ordinationsepoche, *) S. 395—404.

*) S. 400. L. 5. l vor dem Jahre.

§. 74. III. Homeliae B. Gregorii Papae., in angels. Halbc., ein Handbuch des h. Burkards, historische Monumente in demselben, eigenhändiges Monogram des h. Burkards, Abbildung einer Denkschrift in runischen Characteren. S. 404—10.

§. 75. IV. Tractatus de Virtutibus et Vitiis., in angelsächs. Halbc., ein Handbuch des h. Burkards; Erklärung der darin befindlichen Denkschrift. S. 410—15.

§. 76. V. Registrum Stationum in Roma., in angels. Halbc., wahrscheinlich zum liturgischen Gebrauche der ersten Cathedralkirche. S. 415—17.

§. 77. VI. Homeliae Origenis in Librum Numerorum., in angels. Halbcurs. eine Uebersetzung des Ruffinus. *) S. 418—21.

*) S. 421. L. 16. l. des Rufinus sey, welcher — L. 17. l. vor dem Jahre.

§. 78. VII. Libri Moralium B. Gregorii P.P., in angels. Halbcurs. römischen Ursprungs. S. 421—24.

§. 79. VIII. Isidori hispal. de Officiis eccles. Lib. II., in angelsächs. Halbcursiv. S. 424—26.

§. 80. IX. Origenis Commentarius in Cantica Canticorum., in angelsächs Halbc., nach der Uebersetzung des Ruffinus; beygesetzte Verse und poetische Anspielung auf eine Zeitgeschichte. S. 426—29.

§. 81. X. Canones poenitentiales — Fragmentum Epistolarum et Evangeliorum., in angelsächs.

Halbc., ein Handbuch des h. Burkards bey Abhaltung der jährlichen Senden. S. 429—31.

§. 82. XI. Isidori Synonima, Vita S. Eugeniae, S. Bassillae, Passio S. Politi., in angels. Halbcursiv, wahrscheinlich ein Product der Schriftübung des ersten Salvatorshauses. S. 431—35.

§. 83. XII. Isidori Expositio Libri Deuteronomii., in angelsächs. Halbc. S. 435—37.

§. 84. XIII. Sermones et Legendae., in angelsächsischer Halbcursiv, Legenden von der h. Cäcilia, Juliana und Agatha, wahrscheinlich ein Schriftproduct des Salvatorshauses. S. 437—40.

§. 85. XIV. Adorationes S.S. Patrum ad profectum perfectorum Monachorum., in angelsächs. Halbc., wahrscheinlich ein Schriftproduct des von dem Bischofe Maingut gestifteten Klosters Neustadt. S. 440—43.

§. 86. XV. Homeliae B. Gregorii P.P., in angels. Halbcurs., verschiedenen Inhalts, in der ersten Salvatorsschule ausgearbeitet. S. 443—45.

§. 87. XVI. Isidori Hispal. Synonima., im alten angels. Character, ein Schulbuch des Salvatorshauses. S. 445—47.

§. 88. XVII. Liber passionalis., im Character einer angelsächsischen runden Minuskel, Legenden von verschiedenen Heiligen, ins Besondere von den Evangelisten und Aposteln. S. 447.

§. 89. XVIII. Sententiatae S.S. Patrum., in verschiedenem Character, Auszüge aus dem h. Hieronymus, Augustin, Gregor und Cyprian. S. 449.

§. 90. XIX Augustinus super XV Gradus., in

angels. Halbc., ein von dem Domscholaster Gundheri ausgearbeiteter Codex *) nebst einer Denkschrift von demselben. S. 451.

*) S. 452. L. 11. l. von gewöhnlicher. — L. 12. l. bis auf das letzte Blatt.

§. 91. XX. Canones Apostolorum., in angels. Halbcurs., eine vollständige Sammlung mit lateinisch-altteutschen von Eccard herausgegebenen Glossen, ein Schriftproduct der Salvatorsschule. S. 453.

§. 92. XXI. Homeliae B. Gregorii PP., in angels. Halbc., Probe der Kunstschrift, *) wahrscheinlich von dem Domscholaster Gundheri ausgearbeitet. S. 456.

*) S. 456. L. 15. l. Vierung von 8 Zoll. — S. 458. L. 4. l. Zeitalters gehöret, wohin.

§. 93. XXII. Liber Dialogorum B. Gregorii P.P., in angels. Halbc., enthält schöne Proben der Kunstschrift und der ältesten musikalischen Notenschrift, ein Product der Salvatorsschule. S. 458.

§. 94. XXIII. Epistolae B. Pauli cum Glossis hybernicis., in angels. Halbcurs., eine merkwürdige Handschrift, die hybernischen Glossen hat Eccard herausgegeben. S. 460.

§. 95. XXIV. Fragmentum Isaiae Cap. LXXVI ad finem., in longob. Halbcurs.; ein beygebundenes Fragment. S. 464.

§. 96. XXV. S. Augustini Expositio super Psalmos graduum., in angels. Halbc., ein Product der Schreibübung im Salvatorshause. S. 466.

§. 97. XXVI. Isidorus de Incarnatione Domi-

ni., in angelf. Halbcurf., ein Handbuch der erften Salvatorsſchule. S. 468.

§. 98. XXVII. Evangelium S. Mathaei cum Glossis interlinealibus., im angelſ. Majuskelcharacter, ein wegen den von einem unbekannten Verfaſſer beygefügten Interlinealgloſſen merkwürdiger Codex, vielleicht ein Werk des Abtes Rhabans. S. 470.

§. 99. XXVIII. Isidorus de arte grammatica., in longob. Halbc., von dem Domſcholaſter und Prieſter Abo ausgearbeitet, Denkſchrift deſſelben. S. 472.

§. 100. XXIX. Beda de temporibus., in longob. Halbc.. Eccard hat in den oſtfränkiſchen Commentarien eine ausführliche Inhaltsanzeige geliefert, *) merkwürdige beygeſetzte Annalen von Eccard gleichfalls herausgegeben, Berichtigungen derſelben, Adalwin Biſchof zu Regensburg der Verfaſſer. S. 474.

*) S. 475. L. 11. l. im J. 1593.

Manuſcripte vom IX Jahrhunderte.

§. 101. I. Regula S. Benedicti., im Character einer angelſächſiſchen Halbcurſiv von dem berühmten fuldaiſchen Mönchen Namens Bruun ausgearbeitet. S. 478.

§. 101. a) II. Codex Constitutionum Ludovici P. Imp. pro monialibus., *) im Character einer zierlichen angelſächſiſchen Minuskel. Ein durch Biſchof Wolfgar angeſchaffter Codex. **) S. 479.

*) S. 479. L. 19. l. §. 101. a) — **) S. 481. L. 5. l. der dicke Punct. — L. 6. l. der Strichpunct.

§. 102. III. Libri Paralipomenon. Im Charac-

ter einer geraden longobardiſchen Minuskel, auf Biſchofs Humberts Anordnung von den fuldaiſchen Mönchen ausgearbeitet. S. 481.

§. 103. IV. Enchirydion Sixti Episcopi et Mart. — Sinonyma Isidori. — Passio S. Cypriani. Im Character einer geraden longobardiſchen Minuskel. S. 483.

§. 104. V. Omeliae S. Caesarii Episcopi Arel. im Character einer geraden longobardiſchen Minuskel. S. 485.

§. 105. VI. Canones Apostolorum. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art, im Texte nach der durch Karl d. Gr. geſchehenen Reviſion *) wahrſcheinlich durch den Biſchof Liutherich angeſchafft. S. 487.

*) S. 488. L. 26. l. N sowohl in der.

§. 106. VII. Textus Isaiae et Danielis. Im Character einer zierlichen angelſächſiſchen Minuskel. *) S. 490.

S. 490. L. 28. l. gleichem Schlage. — S. 492. L. 16. l. der flache Circumflex.

§. 107. VIII. Alcuinus de fide. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 491.

§. 108. IX. Libri Job, Tobiae, Hesder et Esdrae. Im Character einer longobardiſchen geraden Minuskel. S. 492.

§. 109. X. Homeliae anonimi. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel longobardiſcher Art. *) S. 494.

*) S. 494. L. 28. l. fleiſsig gezeichneten.

§. 110. XI. Martyrologium Bedae. Im Cha-

racter einer zierlichen Minuskel longobardischer Art, ein Schriftproduct der fuldaer Mönche, Erkanberts Denkschrift, eingeschaltete Nachrichten von den Gräbern der h. Märtyrer bey Rom, vorzüglich merkwürdig sind die beygesetzten kurzen Annalen, von Eccard herausgegeben. S. 496.

§. 111. XII. B. Gregorii Liber Pastoralis Curae. Im Character einer geraden Minuskel longobardischer Art, von dem fuldaischen Mönche Erkanbert ausgearbeitet, Denkschrift desselben, Probe der ältesten musikalischen Notenschrift. S. 498.

§. 112. XIII. Textus Hiezechielis Prophetae. Im Character einer geraden longobardischen Minuskel mit beygefügten von Eccard herausgegebenen theodisken Glossen. S. 501.

§. 113. XIV. A. Augustini Hypp. Episcopi Libri II Retractationum. *) Im Character einer geraden Minuskel longobardischer Art, Bücherverzeichniß des Salvatorshauses, Güterverzeichniß der Domkustorey. S. 502.

*) S. 503. L. 1. l. eigentlich die Praefation.

§. 114. XV. Liber metricus Gesbaldi de Resurrectione mortuorum. Verschiedenen Inhalts, im Character einer älteren longobardischen geraden Minuskel, Reminiscenz *) des Abtes Eginhard zu Selgenstadt, von dem Abte Lupus zu Ferara. S. 505.

*) S. 506. L. 25. u. 28. l. Lupus.

§. 115. XVI. Aldehelmus de Virginitate. Der Text prosaisch, im Character einer geraden longobardischen Minuskel, auf Bischofs Gotzbalds Anordnung *) von dem Domscholaster Berner ausgearbeitet, Denk-

schrift desselben, theodiske Glossen von Eccard herausgegeben. S. 508.

*) S. 510. L. 11. l. im J. 855.

§. 116. XVII. Sermones praelegendi ad matutinum. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel, longobardischer Art. S. 510.

§. 117. XVIII. S. Ambrosii Libri IV. de Officiis Im Character einer geraden longobardischen Minuskel. S. 512.

§. 118. XIX. Codex divers. Homeliarum S. Caesarii. Im Character einer longobardischen Minuskel. S. 514.

§. 119. XX. Codex Canonum Concilii Nicaeni. Im Character einer geraden Minuskel longobardischer Art. S. 516.

§. 120. XXI. Codex diversi Argumenti. Enthält die auf Bischofs Humberts Anordnung verfaßte Legende des h. Januarius durch Rhaban oder einen andern fuldaischen Mönchen. Im Character einer geraden Minuskel longobardischer Art. S. 518.

§. 121. XXII. Eusebii Hieronymi Lib. II adversus Jovinianum. Im Character einer geraden Minuskel longobardischer Art, durch den Domscholaster Ruathelm ausgearbeitet, Denkschrift desselben, Beytrag zur Culturgeschichte der Tonkunst. S. 520.

§. 122. XXIII. Sermones S. Augustini super Evangelium S. Joannis. Im Character einer zierlichen geraden langobardischen Minuskel durch den Domscholaster Tiso ausgearbeitet. S. 523.

§. 123. XXIV. Compendium Libr. II priorum Rhetoricorum Ciceronis. Im Character einer geraden Minuskel longobardischer Art. Ein Handbuch des Domscholasters Stephanus. S. 524.

§. 124. XXV. Libri Regum. Im Character einer geraden longobardischen Minuskel, in die Theodiska übersetzte lateinische Worte, Probe der Zeichenkunst. S. 526.

§. 125. XXVI. P. Gregorii P.P. Homeliae XXXIII. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel longobardischer Art, durch den Domscholaster Desmarianus ausgearbeitet, Probe der älteren Notenschrift. S. 527.

§. 126. XXVII. Expositiones ignotorum Vocabulorum S. Scripturae. Im Character einer langobardischen geraden Minuskel, Probe der Zeichenkunst. S. 529.

§. 127. XXVIII. Libri II Regum priores. Im Character einer geraden Minuskel longob. Art. S. 531.

§. 128. XXIX. Textus Genesis et Exodus. Im Character einer longobardischen geraden Minuskel. S. 532.

§. 129. XXX. Augustinus super V haereses. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel longobardischer Art, merkwürdige Traditionen für das Salvatorshaus. S. 533.

§. 130. XXXI. Canones Apostolorum. Eine Abschrift des im J. 774 von dem Papste Hadrian Karl d. Gr. geschenkten Codicis, im Character einer geraden longobardischen Minuskel. S. 535.

§. 141. a) XXXII. Codex IV Evangeliorum. Eines der schönsten graphischen Kunstproducte, im Character einer zierlichen angelsächsischen Minuskel, mit schönen Proben der Malerkunst und einem kostbaren mit einem meisterhaft in Elfenbein geschnittenen Relief verzierten Einbande, welcher auf Anordnung des Bischofes Heinrich I gefertiget wurde. Urkunden über die älteste Markbeschreibung. S. 557.

Manuscripte vom X Jahrhunderte.

§. 131. I. Isidori hispal. Libr. XX. Originum S. Etymologiarum. Im Character einer geraden Minuskel longobardischer Art. S. 537.

§. 132. II. S. Augustini Expositio Epistolarum Pauli Apost. Im Character einer geraden longobard. Minuskel, Denkschrift auf Bischof Boppo I. S. 539.

§. 133. III. B. Gregorii Homeliae super Ezechielem. Im Character einer zierlichen Minuskel longobardischer Art, ein Handbuch des Scholasters Stephanus, eigenhändige Denkschrift desselben. S. 541.

§. 134. IV. M. T. Ciceronis de arte rhetorica ad Herennium. Lib. VI. Im Character einer geraden Minuskel longobardischer Art, Denkschrift auf den Domscholaster Hengrammus, von dem Domscholaster Gervotus geschrieben, ein Handbuch des Domscholasters Stephanus. S. 544.

§. 135. V. Hieronymi Expositio in Epistolas B. Pauli ad Ephesos. Im Character einer longobardischen Minuskel. S. 546.

§. 136. VI. Anonimi Expositio Marci et Joannis Evangelistarum. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 547.

§. 137. VII. Fragmentum Commentarii in Job. Im Character einer zierlichen longobardiſchen geraden Minuskel. S. 548.

§. 138. VIII. Cassiodori Liber divinarum Institutionum. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel longobardiſcher Art. Carmen cruciforme nach Rhabans Erfindung, Lupus deſſelben Verfaſſer. S. 550.

§. 139. IX. Canones Apostolorum. Im Character einer ſchönen geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 552.

§. 140. X. Josephi Antiquitates judaicae. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 553.

§. 141. XI. Evangelia quae legenda sunt per anni circulum. Ein ehemals in der Dombibliothek befindlich geweſenes Product der Kunſtſchrift des X Jahrhunderts. S. 556.

§. 142. Allgemeine Bemerkungen über die älteſten Schriftzüge der Teutſchen, die Runen; ein vaterländiſches Denkmal dieſer Schriftart, allgemeiner Gebrauch derſelben als Nationalſchrift, Abſchaffung derſelben. Bemerkungen über die vom VIII bis zum XI Jahrhundert in unſerm Vaterlande üblichen Schriftarten: der angelſächſiſchen und longobardiſchen, Bücher- und Urkundenſchrift. S. 565.

§. 143. Allgemeine Bemerkungen über Landes- und Urkundensprache, erste Entwicklung der Cultur der teutschen Sprache, Karls d. Gr., Rhabans und Ottfrieds Verdienste um dieselbe, Eccards verdienstliches Bestreben die Ueberreste unserer Muttersprache zu sammeln. S. 571.

§. 144. Andenken der ältesten Scholaster an der Domschule: 1) Nandolf und Gundheri. S. 579. 2) Der Priester Abo, und 3) Ruathelmus. S. 580. 4) Berner oder Werner. S. 581. 5) Tiso, und 6) Demarlanus. S. 582. 7) Stephanus Doctor. S. 583. 8) Hengrumius und Gerbotus. S. 585.

Siebentes Kap. Oeffentliche Anstalten zur Beherbergung der Fremdlinge, Verpflegung der Armen und Kranken.

§. 145. Altteutsche Gastfreyheit, Herbergen in diesem Zeitalter, gesetzliche Anordnungen. S. 586.

§. 146. Oeffentliche Armenanstalten, Hospitäler in den Münstern der Cathedralkirchen, Manns und Frauenklöster der Mönche, *) innere Verfassung der Krankenhäuser, S. 588.

*) S. 590- L. 11 auf 12. l. verpflegt wurden.

Achtes Kap. Begräbnißanstalten.

§. 147. Gräber der alten Teutschen und unserer christlichen Vorältern, Kirchen- und Polizeygesetze. S. 592.

§. 148. Heidnische Todtenfeyer, christlicher Funes-

valritus unserer Vorältern, das Todtenopfer und Mahl der Heiden, die Seelenmesse der Christen. S. 594.

§. 149. Ausschließendes Recht der Begräbniß für die Cathedralkirchen, Indult für die Pfarrkirchen, Verboth der Begräbnißtaxe, erster Leichenhof in der Stadt, Todtengräber unserer Vorältern. S. 599.

§. 150. Immunität der Leichenhöfe, gesetzliche Unverletzbarkeit der Gräber. S. 603.

Neuntes Kap. Oeffentliche Plätze in der Stadt.

§. 151. Die ersten Marktplätze, Marktgerechtigkeit im Allgemeinen, Ursprung der Messen, gesetzliche Anordnungen, die ersten Markt- und Feilschaftsplätze in der Stadt. S. 604.

§. 152. Privilegium des Marktrechtes für die Bischöfe zu Würzburg, *) Zustand der Handlung in den ältesten Zeiten, **) Handel der Juden, Epoche des Anfangs desselben in Teutschland. S. 608.

*) S. 608. L. 18. l. Privilegium. — **) S. 610. L. 13. l. gekommen sey.

§. 153. Hauptplätze und Gegenstände des Handels in diesem Zeitalter, allgemeine Polizeygesetze. S. 612.

Zehntes Kap. Oeffentliche Wege.

§. 154. Die ältesten Straßen und Gassen in der Stadt, *) Spuren derselben. S. 615.

*) S. 616. L. 23. l. zu seyn schienen!, bey dem Salvatorshause nach etc.

§. 155. Allgemeine Polizeyverordnungen. S. 618.

Eilftes Kap. Staatsgebäude.

§. 156. Gerichtshöfe oder Gerichtsverſammlungsorte der alten Teutſchen, die Mallſtätte unter freyem Himmel, in Kirchen, und in beſonderen Gebäuden, Campus Martius, Campus Majus oder Madius, Grafenbann, Epoche der Erbauung beſonderer Gerichtshöfe, Vermuthung von der älteſten Stätte des erſten Gerichtshofes zu Würzburg. *) S. 619—25.

*) S. 625. L. 13. l. liegt einzig darin.

§. 157. Allgemeine Bemerkungen über die Geſetzgebung und Verfaſſungsart der alten teutſchen Geſetze, Theilnahme des Volkes an der Geſetzgebung, Unterſchied zwiſchen Geſetzen und Capitularien, Verfaſſungsart und Sanction derſelben. S. 625—30.

§. 158. Weitere Bemerkungen über den Geiſt und die Verſchiedenheit der alten Geſetze, S. 630. ins Beſondere von dem ſaliſchen Geſetze, S. 633 von den Geſetzen der Ripuarier, S. 634. der Alemannen S. 635. der Bojoarien, S. 636. der Burgundier, *) S. 637. der Angeln und Warner, S. 638. und endlich von dem angenommenen römiſchen Rechte. S. 638.

*) S. 639. L. 4. l. a) welche unter.

§. 159. Allgemeine Bemerkungen über die Anwendung dieſer verſchiedenen teutſchen Geſetze. S. 639—42.

§. 160. Allgemeine Bemerkungen über das Fo-

rum oder die Gerichtsbehörde der verschiedenen Stände, höhere und niedere Gerichte nach der Verschiedenheit derselben, gesetzmäßige Besetzung der Gerichte: der Richter, die Schöppen oder Beysitzer, die Unterrichter, Feyerlichkeiten bey den Gerichtssitzungen, Verfassung der gefreyten Gerichte der Bischöfe, Aebte und Klöster, Gerichtsverfassung in unserm Vaterlande. S. 643—49.

§. 161. Die Sittengerichte oder Senden der Bischöfe, Veranlassung, Zweck und Form derselben; erste Veranlassung zur nachherigen geistlichen von der weltlichen getrennten Gerichtsbarkeit. S. 149—55.

§. 162. Bemerkungen über die gerichtliche Verfahrungs- und Beweisart:

A) Einführung der Klage, persönliche Erscheinung der Parteyen, der allgemeine Bann, die besondere Citation, Strafe des Nichterscheinens. S. 655—58.

B) Beweisführung:

1) durch lebendige Kundschaft, Qualification der Zeugen, ihre Beeidigung, Eideshelfer, Gebrauch der Plenarien, die Eidesformel. S. 659—64.

2) durch Gottesgerichte, *) nämlich:

I. die Probe durch das siedende Wasser. S. 664.

II. durch den Zweykampf. S. 668.

III. durch das glühende Eisen. S. 671.

IV. die Tauchprobe im kalten Wasser S. 674.

v. die Kreuzprobe. **) S. 676.

vi. Die Probe durch gesegnetes Brod und Käse. S. 680.

*) S. 665. L. 12. l. Ersteres war. — **) S. 677. L. 5. l. Kreuzprobe, jedoch nur ausnahmsweise, durch etc.

C) das Urtheil und dessen Vollzug, Appellation, *) Restitutionsklage. S. 682.

*) S. 683. L. 22. l. Folge leisten, oder aber

Die Münzstätte.

§. 163. Allgemeine Bemerkungen über das Münzwesen, das Recht der Ausübung ein Regal der Kaiser und Könige, Münzordnung. S. 685—89.

§. 164. Bemerkungen über die Epoche der ertheilten Münzprivilegien für Bischöfe und Aebte überhaupt, ins Besondere für die würzburgischen Bischöfe, *) älteste bekannte würzburger Münze, **) Ausdehnung des erhaltenen Privilegiums. S. 689—95.

*) S. 693. L. 5 u. 6. l. vom J. 855. — **) S. 693. L. 21. l. mit der Umschrift.

§. 165. Die erste Münzstätte, zu Würzburg. S. 695.

Die Zollstätte.

§. 166. Allgemeine geschichtliche Bemerkungen über die Einführung der Zölle in Teutschland, und die verschiedenen Arten derselben. S. 696.

§. 167. Allgemeine Zollgesetze. 698.

§. 168. Epoche des von den würzburgischen Bischöfen erhaltenen Zollregals. S. 700.

Zwölftes Kap. Verschiedene andere öffentliche Gebäude.

§. 169. Brauhäuser. Allgemeine Bemerkungen über die bey den alten Teutschen üblichen Getränke, ins Besondere in unserm Vaterlande im VIII Jahrh., Nothwendigkeit der Brauerey, der Meeth oder das mit Honig zubereitete Bier ein Surrogat der geistigen Getränke, älteste Spur von einer ertheilten öffentlichen Braugerechtigkeit. S. 703.

§. 170. Mangel an Wein, Geschichte des Weinbaues in Germanien, Anfang des Anbaues der Weinreben in Franken, Culturverhältnisse derselben in dieser Periode. S. 707.

§. 171. Oeffentliche Brunnen in der Stadt, ihre älteste Bauart. *) S. 710.

*) S. 711. L. 17. l. deren Form.

§. 172. Die Mainbrücke, Muthmaßung über ihre erste Erbauung, bestehende Reichsgesetze in Hinsicht des Brückenbaues, die Brückenbauer. S. 711.

Dreyzehntes Kap. Oeffentliche Monumente.

§. 173. Allgemeine Bemerkung über die zurückgebliebenen Monumente aus dem ersten Zeitalter des Bisthums. S. 715.

§. 174. Das Grab des h. Kilians und seiner Martyrgefährten *) in dem ersten Salvatorshause. S. 716.

*) S. 717. L. 15. l. dieser Sarg.

§. 175. Die Grabstätte des h. Burkards in dem ersten Salvatorshause. S. 721.

§. 176. Grabstätte und Leichenstein des zweyten würzburgischen Bischofes Maingut in dem ersten Salvatorshause. S. 724.

§. 177. Monument des Bischofes Arno. S. 728.

§. 178. Monument des Bischofes Hugo in dem Kreuzgange zu St. Burkard. S. 728.

§. 179. Die zweyte Grabstätte des h. Burkards in der St. Burkardskirche. S. 732.

§. 180. Grabmal des Bischofes Hugo in dem Salvatorshause auf der heutigen Stätte. S. 733.

§. 181. Ursache des Mangels an Monumenten von den übrigen würzburgischen Bischöfen *) in dieser Periode. S. 734.

*) S. 734. L. 23. l. im J. 855.

Vierzehntes Kap. Privatgebäude.

§. 182. Allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit und Verschiedenheit derselben. S. 735.

Drittes Buch.

Umgebungen der Altstadt Würzburg.

Erstes Kap. Die Gegend jenseits des Mains am westlichen Ufer desselben.

§. 183. Die Gegend am Marienberge *) bey St. Andreas. S. 743.

*) S. 744. L. 1. l. Stadt jenseits des Mains eine Vorstadt.

§. 184. Das St. Andreaskloster der erste bischöfliche Sitz. S. 744.

§. 185. Verfall des St. Andreasklosters, Erbauung des St. Burkardsklosters unter dem Bischofe Hugo. S. 747.

§. 186. Allgemeine Bemerkungen über die innere Verfassung der Mönchsklöster *) und ihrer Verhältnisse zum Bischofe in diesem Zeitalter. S. 749—57.

*) S. 752. L. 2. l. sein volles Zutrauen gewonnen.

§. 187. Die St. Andreas- und nachherige St. Burkardsschule, blühender Zustand derselben in der ersten Hälfte des X Jahrhunderts unter dem Scholaster Reinhard, Verfall derselben nach der Mitte des X Jahrh., Wiederherstellung der St. Burkardsschule unter dem Bischofe Hugo, der gelehrte Scholaster Arnold. S. 757—61.

§. 188. Die Gegend am Girberge am westlichen Ufer des Maines. S. 761—62.

Zweytes Kap. Umgebungen der alten Stadt am östlichen Mainufer, oder disseits des Mains.

§. 189. Die nördliche Gegend zwischen der Kürnach und Pleichach, die Brudermühle. S. 762—63.

§. 190. Die nordöstliche Gegend am Berge im Haug. S. 764.

§. 191. Die östliche Gegend bey der Rulandswarte, Vermuthung von einem in dieser Gegend in älteren Zeiten angebauten Wachthurme. S. 764—65.

§. 192. Die südliche Gegend im Sande. S. 766.

Viertes Buch.

Allgemeine topographische Bemerkungen.

§. 193. Bestehende Baugesetze. S. 769.

I. Allgemeine Bauordnung Karls des Großen. S. 771.

II. Desselben Capitular vom J. 807 oder Instruction für die Hofkommissäre die Besichtigung der Kirchen betreff. S. 772.

III. Brückenbaugesetze. S. 773.

IV. Gesetze zur Sicherheit der öffentlichen und Pri-

vatgebäude, Strafgesetze gegen gewaltthätige Verletzungen. S. 773—74.

§. 194. Herrschende Bauart, allgemeine Bemerkungen über die in diesem Zeitalter anzutreffenden Gebäude. S. 774.

§. 195. Bauart der Castelle nach römischer Sitte zu Hause und während ihren Feldzügen in Teutschland, Beschaffenheit der römisch-teutschen Castelle, Modelle zu der von den Teutschen angenommenen Bauart. S. 775—76.

§. 196. Bauart der Kirchen, ins Besondere von den gebrauchten Baumaterialien, *) Epoche der aus Steinen gebauten Kirchen, Gewölbe der Grüfte von Holz, der Boden von Estrich, Manipulation bey Fertigung der Mauern, Quatersteine von Leimen und Erde nach einer bestimmten Größe, das Gebälk mit der Decke, **) Tafelwerk, das Dachwerk mit Geströhe gedeckt, das Bleydach auf der Hauptkirche zu Aachen, der Nichtgebrauch der Fenster in Kirchen, die Kirche zu St. Miniato zu Florenz mit transparenten Marmortafeln statt Glasscheiben in den Fensteröffnungen, die Staffeln vor der Hauptthüre, ihre Bauart, Thürme bey den Kirchen. S. 776—83.

*) S. 777. L. 16. l. im Allgemeinen beyzufügen. — **) S. 780. L. 16. l. gebildet ward. Wurden diese Decken.

§. 197. Bauart der königlichen Palläste, Beschreibung der gewöhnlichen inneren Einrichtung. S. 783—85.

§. 198. Baumeister in diesem Zeitalter. S. 785.

§. 199. Allgemeine Bemerkungen über den Zustand der mechanischen Künste und Handwerke. Künstler und Handwerker hauptsächlich Leibeigene und Mönche. Epoche der Cultur der bildenden Künste unter den Mönchen besonders der Maler- und Bildhauerkunst; ausgezeichnete Künstler in diesem Zeitalter: der Mönch zu St. Gallen Namens Tancho als Metall- und Glasarbeiter, auch Glockengießer, die Glocke zu St. Gallen; der Fuldaer Mönch Bruun ein berühmter Maler seiner Zeit. S. 786—89.

§. 200. Gewöhnliche Handwerke, besonders solche, die beym Bauen unentbehrlich, als: Maurer, Zimmerleute, Estrichmacher, Zimmermaler und Brückenbauer. S. 789—92.

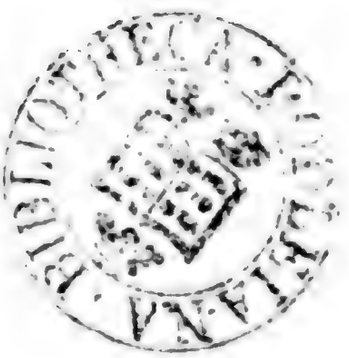

Würzburg.

Gedruckt bey Franz Ernst Nitribitt, Universitäts-Buchdrucker. 1808.

Digitized by Google

Digitized by Google